



Geschichte
der
populären Literatur
des
römisch-kanonischen Rechts in Deutschland

am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten
Jahrhunderts

von

Dr. Roderich Stinkung
ord. Professor der Rechte in Erlangen.

Leipzig
Verlag von S. Hirzel.
1867.



MAR -1 1937

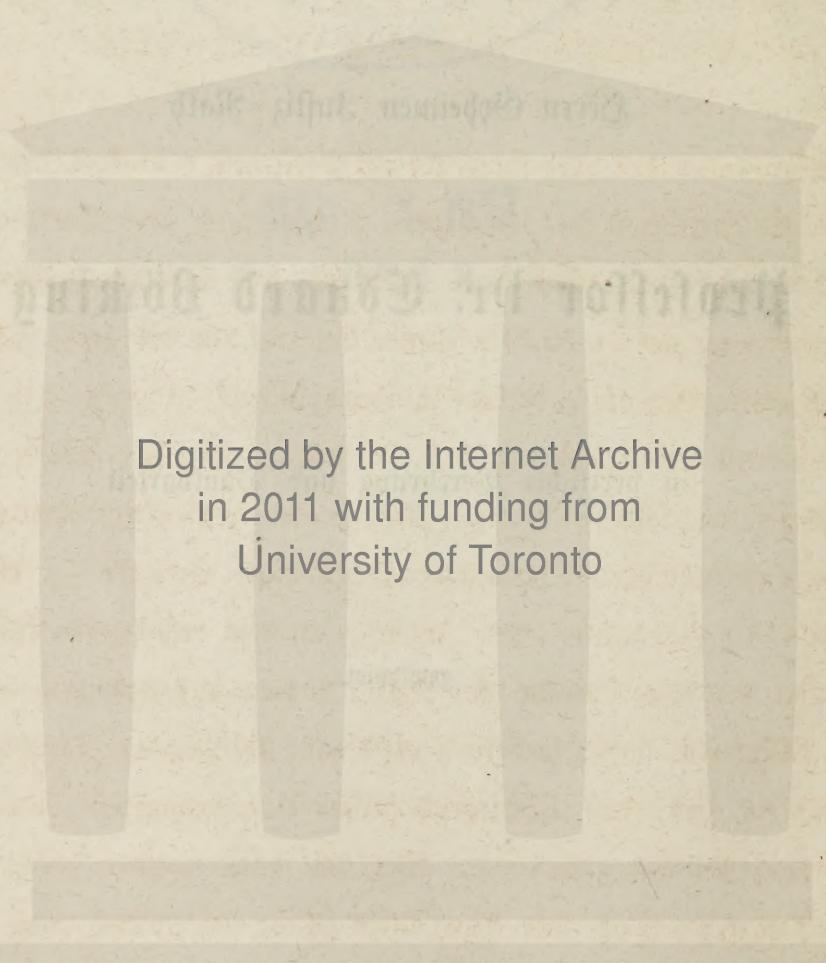
9342

Herrn Geheimen Justiz = Rath

Professor Dr. Eduard Böcking

in herzlicher Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet.



Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

Vorwort.

Seit langer Zeit habe ich es als ein Bedürfniß betrachtet, daß die Geschichte der Rezeption des Römischen Rechts durch eine Darstellung der populären Literatur ergänzt werde. Indem ich es aber unternahm, diesem Bedürfniß nach meinen Kräften abzuhelfen, trat mir die große Schwierigkeit des Unternehmens wiederholt so überwältigend entgegen, daß ich auf die begonnene Arbeit fast verzichten zu müssen glaubte. Wenn sie nun dennoch jetzt abgeschlossen vorliegt, und, wie ich hoffe, Nutzen bringt, so ist es der aufmunternden Theilnahme sachkundiger Freunde — vor Allen Stobbe's — zu danken, deren Interesse an dem begonnenen Werke mich auch über die von Savigny vor vierzig Jahren ausgesprochene und, trotz seiner Leistungen, wohl jetzt noch nicht ganz überwundene Thatsache leicht hinwegsehen ließ, daß literärgeschichtliche Untersuchungen „im Ganzen nur wenig Ansehen genießen.“ Wer sich ihnen widmet, der muß sich sagen, daß er der Sache und seiner Liebe zu ihr ein Opfer bringt.

Wenn ich mein Buch eine Geschichte nenne, so wolle man an dieses Wort keine zu großen Ansprüche knüpfen. Ich bin allerdings bemüht gewesen, die historische Entwicklung im Ganzen und im Einzelnen zur Ansichtung zu bringen: aber daß nicht allen Anforderungen, die wir an eine Geschichte stellen, genügt worden ist, weiß ich sehr wohl. Es wird in

BQV

119

57

meinem Buche an Irrthümern und Lücken nicht fehlen. Habe ich selbst deren doch schon während des Drucks manche gefunden, und in den Nachträgen zu verbessern gesucht; und ich darf wohl bitten, daß diese Nachträge bei der Beurtheilung nicht übersehen werden möchten. Mehr und größere Mängel werden Andere finden. Allein wer durch eigene Studien in diesen Dingen zu einem Urtheile berechtigt ist, dessen Urtheil wird auch ein nachsichtiges sein. Denn er kennt die große Schwierigkeit, ein Buch, wie das vorliegende, aus dem Rohen herauszuarbeiten; er weiß, wie oft selbst dem redlichsten Fleiße eine Thatsache entgeht, während uns andere der glückliche Zufall zur Kenntniß bringt; wie überhaupt bei dem so sehr zerstreuten und entlegenen Material, das hier zusammengetragen werden mußte, die Vollständigkeit dem Einzelnen zu erreichen kaum möglich ist.

Ich habe indeß meiner Aufgabe nicht durch Zusammenstellung des Materials zu genügen geglaubt, sondern versucht, es in Gedanken zu einem Ganzen zu verbinden. Vielleicht wird manche Combination Widerspruch und Tadel erfahren; allein ich habe das Wagniß nicht gescheut, weil ich glaube, daß es für die Wissenschaft förderlicher ist, eine verständige Combination, selbst auf die Gefahr des Irrthums hin, zu versuchen, als ihr schüchtern auszuweichen in der Furcht vor unfreundlicher Anfechtung.

Wohl hätte manche Spezialuntersuchung weiter geführt werden können. Allein ich mußte des „sunt certi denique fines“ mit Rücksicht auf das Ganze eingedenk bleiben, und mir sagen, daß es nützlicher sei, dieses einmal zum Abschluß zu bringen, als ihn ins Unbestimmte zu verzögern, bis für alle einzelnen Fragen das Material erschöpfend zusammengebracht wäre. Es soll mir genügen, wenn ich für manche Untersuchung nur den Grund gelegt, für andere einem bessern Froscher die Anregung gegeben habe.

Man wird vielleicht bei den einzelnen besprochenen Schriften die Verzeichnisse von Handschriften vermissen. Warum ich sie für meinen Hauptzweck

nicht als nothwendig betrachten konnte, habe ich in der Einleitung erörtert. Gern würde ich sie indeß als bibliographische Beigabe hinzugefügt haben, wenn ich mich nicht überzeugt hätte, wie unsicher bei dieser wenig beachteten Literatur die Angaben in den Handschriften-Katalogen und anderen Hülfsmitteln vielfach sind. Wären alle Kataloge mit der Sorgfalt und juristischen Sachkunde gearbeitet, wie der von Steffenhagen, so stünde es besser; allein selbst hier blieben mir bisweilen Zweifel über die Identität einer Schrift. Ohne persönliche Prüfung wagte ich daher nicht, solche Verzeichnisse aufzustellen; ich fürchtete, dadurch, bei geringem Nutzen, zu vielen Irrthümern Veranlassung zu geben; die persönliche Prüfung aber war in den meisten Fällen nicht ausführbar.

Ist es mir doch nicht einmal möglich gewesen, alle Ausgaben, die ich aufzähle, zu Gesicht zu bekommen. Hier halfen mir jedoch die Werke von Panzer und Hain genügend aus. Namentlich das vortreffliche Repertorium bibliographicum von Hain ist mir von größtem Nutzen gewesen, und je mehr ich mich desselben bediente, desto mehr lernte ich seine Genauigkeit und Zuverlässigkeit schätzen. Es ist in hohem Grade zu bedauern, daß dieses ausgezeichnete Werk von dem Verfasser nicht ganz vollendet werden konnte.

So viel wie möglich habe ich indeß die Ausgaben selber durchgesehen, wobei mir namentlich der wunderbare Reichthum der Münchener Hof- und Staats-Bibliothek, sowie die Schätze der Bamberger und der hiesigen Bibliothek zu Statten kamen. Nicht genug kann ich die große Bereitwilligkeit rühmen, mit welcher man meinen sehr umfänglichen Wünschen in München, Bamberg, Erlangen und manchen andern Orten stets entsprach, und die ungewöhnliche Liberalität, mit welcher mir die Benutzung von Inkunabeln und Handschriften nach meinem Bedürfniß auch von den entfernten Bibliotheken, namentlich von München und Bamberg, gestattet wurde.

Endlich sei allen Freunden, nah und fern, welche mich mit Rath und That unterstützten, und das langsame Werden dieses Buchs mit nachsichtiger Theilnahme begleiteten, mein herzlicher Dank gesagt. Möchte ihnen das fertige Werk, trotz all seiner Mängel, Freude bereiten, so daß sie sich des Antheils, den sie daran haben, gerne erinnern.

Ich kann aber dieses Vorwort nicht schließen, ohne der großen Bereitwilligkeit und Uneigennützigkeit rühmend zu gedenken, mit welcher der allgemein verehrte Herr Verleger die Publikation dieses Buches unternommen und gefördert hat, indem er jedem meiner Wünsche freundlichst entgegenkam.

Erlangen, den 3. Februar 1867.

Inhalts-Uebersicht.

Allgemeine Einleitung	Seite XV
---------------------------------	-------------

Erstes Kapitel.

Einleitende theoretische Schriften.

Einleitung	3
----------------------	---

I. Uebersichten der Eintheilungen und Abbreviaturen.

1. Utriusque juris rubricae	7
2. Rubricae juris canonici et civilis	7
3. Rubricae Decreti	8
4. Ideoma novum	9
5. Repertorium aureum	14
6. Der sogenannte Modus legendi	18

II. Methodologische Schriften.

1. Utriusque juris methodus	29
2. Canis, de modo studendi	33
3. Caccialupis, tractatus de modo studendi	36

III. Summen.

1. Joh. de Deo, Decretum abbreviatum	38
2. Joh. Diaconus, Flos Decretorum	41
3. Decretum versificatum	43
4. Paulus Florentinus, Breviarium Decretorum et Decretalium	43
5. Seb. Brant, Expositiones sive declarationes omnium titulorum	45

IV. Bearbeitungen der Institutionen und Regulae juris.

1. Summarium Institutionum	51
2. Henricus de Piro, Commentarius Institutionum	53
3. Bernardus Brunsicensis, Tituli de Verborum significatione et de Regulis juris	57
4. Thomas Murners jurist. Schriften	59
6. Sinnama, Expositiones sive declarationes titulorum utriusque juris . .	47
7. Declarationes titulorum legalium	49

V. Casus.

Vorbemerkung	60
1. Casus longi super Institutis	62
2. Casus breves	
a) Joa. de Turnhout Casus breves super totum corpus legum	64
b) Casus summarii Decretalium, Sexti et Clementinarum	67

VI. Rechtsconcordanzen.

Vorbemerkung	69
1. Bartoli differentiae inter jus canonicum et civile	70
2. Galvani de Bononia differentiae legum et canonum	71

VII. Petri Exceptiones nebst Anhängen.

1. Petri Exceptiones	72
2. Erster Anhang: Tractatus actionum cum expositione terminorum.	
a) Tractatus actionum	96
b) Expositio terminorum	99
3. Zweiter Anhang: Tractatus de actionum varietate et earum longitudine.	
a) De actionum varietate et earum longitudine	108
b) Prozeßformeln	114

Zweites Kapitel.

Alphabetische Sammlungen.

Einführung	121
I. Flores und Margaritae.	
1. Flores legum	122
2. Flores juris utriusque	123
3. Margarita Martiniana	127
4. Margarita Decretalium	128
II. Vocabularius juris utriusque	129
III. Repertoria	144

	Seite
1. Petri de Monte Repertorium utriusque juris	145
2. Repertorium Milis	145
3. Jo. Bertachini, Repertorium juris utriusque	146
4. P. Ravennatis Alphabetum aureum	147

Drittes Kapitel.

Johannis Andreae Lectura super arboribus consanguinitatis et affinitatis und Summa de sponsalibus et matrimonii.

I. Lectura super arboribus.

1. Einleitung	151
2. Ausgaben:	
Erste Klasse	157
Zweite Klasse	159
Dritte Klasse	161
Vierte Klasse	166
Fünfte Klasse	168
Sechste Klasse	178
Siebente Klasse	181
II. Summa de sponsalibus et matrimonii	186

Viertes Kapitel.

Prozessuale Schriften.

Einleitung	197
I. Compendien:	
1. Ordo judicarius Jo. Andreae	202
2. Bartoli tractatus judiciorum	220
3. Jo. de Stynna Speculum abbreviatum	229
4. Jo. Berberii Viatorum utriusque juris	231
5. Joh. de Auerbach Processus judicarius	239
6. Formularium procuratorum et advocatorum curiae Romanae	256
7. Stilus et practica curiarum spiritualium	258
II. Die Satans-Prozesse:	
Einleitung	259
1. Processus Sathanae	262
2. Der sogenannte Belial	271
III. Traktate über einzelne Materien	
1. Defensorium juris	279
2. Tractatus exceptionum Innocentii IV.	287

	Seite
3. Tractatus praesumptionum	288
4. Dini tractatus de praescriptionibus	290
5. Petri Jacobi tractatus de arbitris	291

Früntes Kapitel.

Notariatschriften.

Einführung	295
----------------------	-----

I. Theoretische Schriften:

1. Ars notariatus	297
2. Tractatus notariatus	299
3. Tractatus Bartoli de tabellionibus	302
4. Tractatus renunciationum	303

II. Formelbücher und Rhetoriken:

Einführung	307
----------------------	-----

A. Lateinische Formelbücher:

1. Summa M. Dominici de civitate Visentina	311
2. Formularium diversorum contractuum	313
3. Formularium instrumentorum	315

B. Deutsche Formelbücher:

1. Der Augsburger Formulari	317
2. Das Straßburger Formulare	321
3. Heinrich Geßler's Formulare und tütisch Rethorika	323
4. Friedrich Riedrer's Spiegel der wahren Rethorik	327
5. Titulatur-Bücher	333
6. Kanzleibüchlein	334

Sechstes Kapitel.

Der Klagspiegel.

I. Überlieferung	337
II. Die Corruption der ursprünglichen Form	342
III. Ort und Zeit der Entstehung	352
IV. Quellen, Plan und Inhalt	
A. Der erste Traktat	360
B. Der zweite Traktat	386
V. Schlußbetrachtung	405

Siebentes Kapitel.

Der Lävenspiegel.

I. Ulrich Denzinger	411
Urkunden	417

	Seite
II. Die Ausgaben des Layenspiegels	425
III. Inhalt und Quellen des Layenspiegels	436

Achtes Kapitel.

Sebastian Brant. Thomas Murner. Ulrich Molitoris.

I. Sebastian Brant	451
II. Thomas Murner	462
III. Ulrich Molitoris	471

Neuntes Kapitel.

Sammelwerke.

I. Liber plurimorum tractatum	479
II. Die Kölner Sammelwerke	482
III. Das Basler Sammelwerk	485

Zehntes Kapitel.

Geistliche Jurisprudenz.

Einleitung	489
A. Summae confessorum.	
I. Summa Raymundi	493

Bearbeitungen:

1. Glossa des Wilhelm von Rennes	500
2. Glossa und Tabula des Johann von Freiburg	500
3. Summa abbreviata	502
4. Summula von Adam	502
II. Summa Monaldina	503
III. Summa Johannis	506

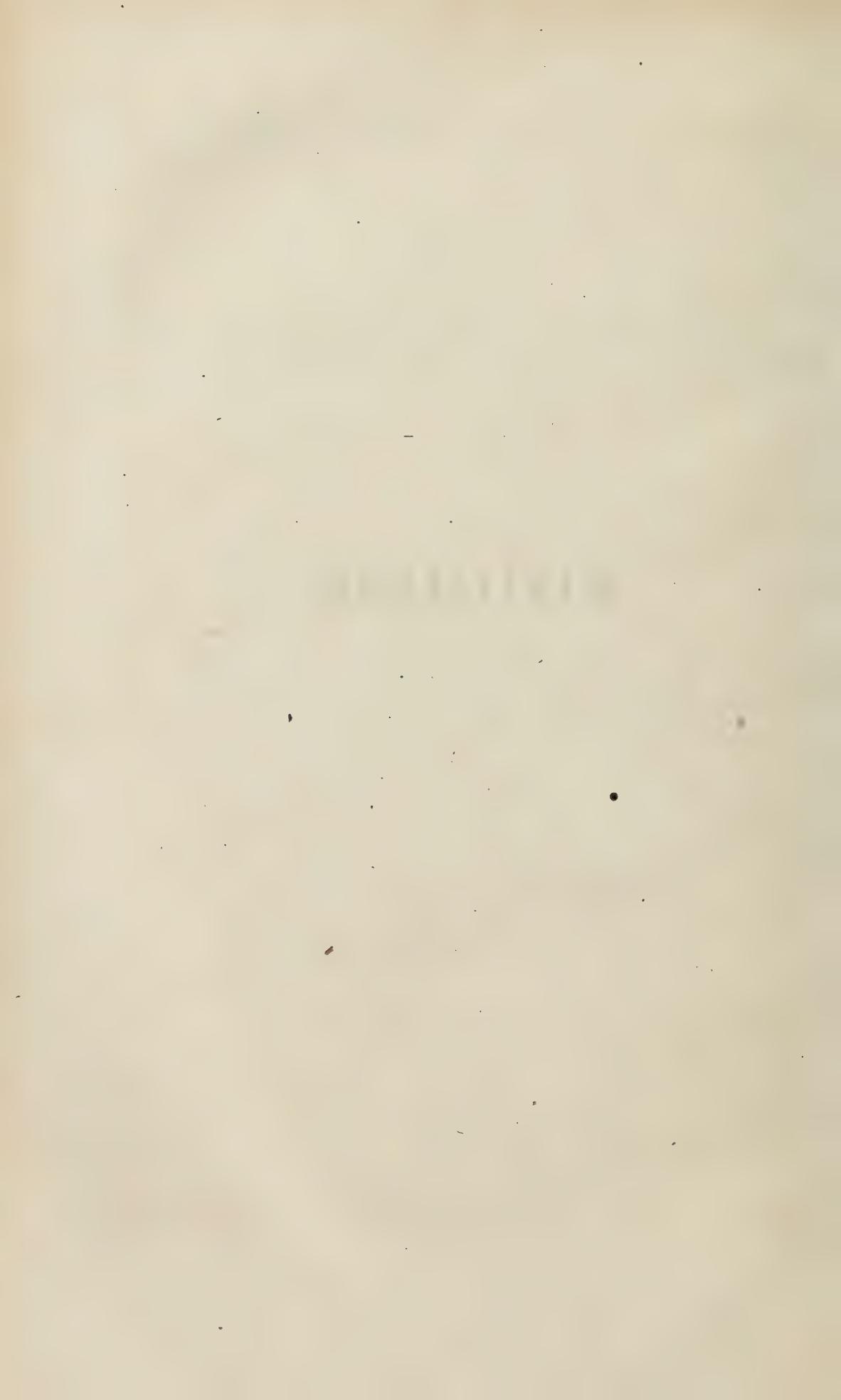
Bearbeitungen:

1. Summa Rudium	514
2. Summa Johannis von Berthold	516
IV. Summa Astesana	519
V. Summa Pisana	524
VI. Summae Pisanae Supplementum	526
VII. Summa Antonina	529
VIII. Manualia confessorum	
1. Johannis Nyder man. conf.	531
2. Manuale metricum	531
IX. Confessionale Bartholomaei de Chaimis	531

	Seite
X. Summa Baptistiniana s. Rosella	533
XI. Summa Angelica	536
B. Traktate	539

Ummerkungen, Nachträge und Berichtigungen zu S. 7. 17. 40. 47. 71. 72 ff. 76. 87. 95 ff. 124. 128. 130. 165. 167. 185. 200. 234 ff. 239 ff. 256. 259. 280. 282. 289. 340. 387. 392. 468. 469. 479. 493 ff.	548
Alphabetisches Register	557

Einleitung.



I. Die Doctoren und die Halbgelehrten.

Wir sind gewohnt, bei dem Beschauen eines mächtigen Bauwerks den Künstler zu rühmen, der es erdachte, und des Bauherrn zu gedenken, der seine Ausführung befahl; aber der wackeren Meister und Gesellen zu vergessen, deren treuem Fleiß und künstfertiger Hand jeder einzelne Stein seine Form und seinen Platz, und schließlich das ganze Werk seinen schönen und kräftigen Körper dankt, mit dem es Sturm und Wetter Troz bietet. So pflegen wir auch bei der Betrachtung großer geschichtlicher Ereignisse die Männer zu nennen, welche durch die Gunst der Verhältnisse und eigene Kraft an die Spitze der Vorgänge gestellt waren, und nicht von denen zu reden, welche Das, was wirklich geschah, tatsächlich vollbrachten. Und doch ist nicht zu verkennen, daß, wo es sich nicht bloß um eine Action im äußeren Leben des Staats, dessen wohlgefügter Mechanismus dem von oben gegebenen Druck bis in die entferntesten Glieder fast willenlos gehorcht, sondern um den langsamem Prozeß einer Umgestaltung des Geisteslebens handelt, die große Zahl der Männer nicht minder Beachtung verdient, welche den gegebenen Anstoß in weitere Kreise übertrugen, und in freier Thätigkeit den Inhalt der neuen Gedanken zum Eigenthum des Volks machten.

So hat man von jeher bei der Darstellung der merkwürdigen Umgestaltung unseres deutschen Kulturlebens, welche in der Einbürgerung des römisch-kanonischen Rechts bestand, den Einfluß der gelehrten Doctoren als die erste und wichtigste Ursache hervorgehoben. Und nicht mit Unrecht geht man von dieser Thatsache aus; denn wir wissen, daß nicht nur fremde Rechtsgelehrten bei uns eindrangen, sondern, daß unsere Landsleute selbst seit dem zwölften Jahrhundert über die Alpen zogen, um auf den italienischen Hochschulen die fremden Rechte zu lernen, und mit der Würde akademischer Grade geschmückt und mit dem Nimbus transalpiner Gelehrsamkeit umgeben, in ihr

Waterland heimkehrten, um hier die wohlgewonnenen Schäze des Wissens zu verwerthen. Sind auch die Spuren ihres Einflusses in den ersten Jahrhunderten nach dem Aufblühen Bologua's im Einzelnen nur spärlich nachzuweisen *) ; so ist es doch ihnen zuzuschreiben, daß in die deutsche Nation die die fast verschollene Kunde dringt von einer erhabenen, an die kaiserliche Gewalt geknüpften Rechtsautorität und von uralten Gesetzen der ewigen Roma, die eine Fundgrube der tiefsten Weisheit seien. So erzeugte sich im Bewußtsein der Nation das erste Fundament für die Geltung des fremden Rechts : das Wissen von seinem Dasein, die Ahnung von seinem Werthe und der Glaube an seine Gültigkeit für das ganze Reich.

Allein eine tiefer eingehende Betrachtung der Geschichte hat es längst erkannt, daß die Rechtsgelehrten nicht die wichtigsten Triebfedern in der folgenden Umgestaltung des Rechtszustandes, sondern nur mitwirkende, kräftige Werkzeuge einer viel breiter angelegten historischen Entwicklung waren. Es handelte sich nicht bloß darum, einen neuen Gedanken auszusprechen, zu entwickeln und empfänglichen Geistern einzupflanzen; sondern es kam darauf an, überlieferte thatächliche Zustände durch fortgesetzte praktische Thätigkeit in einem weiten räumlichen Gebiete umzugestalten: und diese Aufgabe war eine so gewaltige, daß zu ihrer Lösung die Kraft der Doctoren allein niemals ausgereicht haben würde. Um sie zu vollbringen, mußte der Geist der Nation in den weiten Schichten, welche mit dem Rechtsleben und seiner Pflege in stetiger Berühring standen, zum Verständniß der Gedanken des römischen Rechts herangezogen werden. Zur Vollendung dieser Entwicklung bedurfte es der Jahrhunderte; und erst jetzt dürfen wir sie als abgeschlossen betrachten, da wir sagen können, daß uns die römischen Rechtsgedanken nicht mehr fremde sind, sondern unserm heutigen Bewußtsein vielfach näher stehen, als die Anschauungen unseres alten heimischen Rechts: sie sind ein nicht mehr auszuscheidender Bestandtheil unserer Kultur geworden.

Begonnen aber hat dieser Entwicklungsgang in derselben Periode, welche die übrigen Keime unserer modernen Kultur birgt; und seine Anfänge, wie sein weiterer Verlauf ähneln denjenigen, welche wir bei der Aufnahme des klassischen Alterthums in unsere allgemeine Bildung beobachten können. Auch seine ursprünglich fremden Ueberlieferungen sind uns in

*) Vgl. Schäffner, das römische Recht in Deutschland während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts. Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 9 S. 19 fl.

Fleisch und Blut übergegangen, so daß wir sie auszuscheiden nicht mehr im Stande wären. Nicht aber die tiefe Gelehrsamkeit der klassischen Philologen allein hat diese Erziehung vollbracht, welche sich auf die breitesten Kreise erstrecken mußte. Ihr Grund ward dadurch gelegt, daß unsere wackeren Pädagogen seit dem Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts und mit ihnen unsere Reuchlin, Melanchthon und Luther ihre reformatorische Thätigkeit vor Allem den unteren Schichten, der Umgestaltung des Schulwesens zuwendeten. Für lange Zeit war dadurch der deutschen Philologie die Richtung gegeben; und während in Frankreich das Studium des klassischen Alterthums bis zu den Leistungen eines Scaliger, Casaubonus und Salmasius emporstieg, sehen wir das Bestreben unserer deutschen Gelehrten im Ganzen auf die Hebung der lateinischen Schulen gerichtet — aber auch beschränkt. Ein reines und tiefes Verständniß des klassischen Alterthums konnte dabei allerdings nicht gedeihen. Allein, was man von ihm besaß, Das ward um so sicherer und inniger mit dem Geistesleben des deutschen Volks verwoben. Lange Zeit verging unter dem Drucke kirchlich-politischer Umwälzungen und dem Schrecken des großen Krieges mit seinen fast unheilbaren Nachwirkungen, bis unsere Alterthumswissenschaft einen höheren Aufschwung nehmen konnte. Als aber endlich für sie die besseren Tage anbrachen, da fand sie in unserem Volke den Schatz des Wissens treu bewahrt und den Boden bereitet, der nun in weiten Kreisen den edleren Saamen höherer Bildung fruchtbringend in sich aufzunehmen vermochte.

Aehnlich ist der Gang der Rezeption des römischen Rechts gewesen. Zwar zog die gelehrt Jurisprudenz in fremden und deutschen Vertretern aus den wälschen Landen zu uns herüber; aber mit ihrer erschöpften Kraft vermochte sie eine wissenschaftliche Blüthe in Deutschland nicht zu erzeugen. Das fünfzehnte und sechszehnte Jahrhundert weist bei uns außer Zasius kaum einen Mann auf, dessen gelehrt Wirksamkeit das Mittelmaß übersteige: und auch dieser — wie wenig reicht seine wissenschaftliche Bedeutung an die Leistungen eines Alciat und Budeus heran, wie weit ist sie von der Größe eines Donellus und Cujaz entfernt. Das Verdienst unserer gelehrt Juristen liegt darin, daß sie als Lehrer Derjenigen wirkten, welchen der Beruf zufiel, das römische Recht im praktischen Leben zu vertreten und einzubürgern. Mit dieser Aufgabe sehen wir sie beschäftigt, dazu von einem Übermaß praktischer Geschäfte ihre Thätigkeit in Anspruch genommen, und nur ein geringer Theil ihrer Kraft ist den gelehrt Untersuchungen zugewendet.

Allein unsere gelehrten Doctoren sind es nicht gewesen, welche auf jenes Lebensgebiet und jene Kreise unmittelbar einwirkten, in welchen das breite und feste Fundament für die praktische Geltung des römischen Rechts gelegt werden mußte. Denn diese umfassen das äußerlich untergeordnete und ausgedehnte Gebiet des kleinen bürgerlichen Lebens, welches die Gelehrten nicht beherrschten, zu welchem sie sogar nur den geringsten Zugang hatten.

Könnten wir die fast unglaublich klingenden Angaben über die Frequenz der italienischen Rechtsschulen auch nur annähernd für Deutschland in Rechnung bringen, und annehmen, daß alle Scholaren mit den summi honores geschmückt in die Heimath zurückkehrten, so hätten wir allerdings ein gewaltiges Heer von Doctoren des römischen Rechts vor uns. Allein die Unzulässigkeit dieser Berechnung liegt auf der Hand. Es strömten in Italien die Scholaren aus allen Nationen zusammen; Italien selbst stellte das größte Contingent, und die Deutschen nur einen kleinen Bruchtheil der Gesamtheit. Denn in der That mußten besondere Vorzüge des Glückes zusammentreffen, um einem Deutschen den jahrelangen Aufenthalt in Italien zu ermöglichen; Zeit und Mittel dafür standen begreiflich nur einem verhältnismäßig kleinen Kreise zur Verfügung. Und von dieser so geminderten Anzahl müssen wir wiederum einen nicht unerheblichen Bruchtheil in Abzug bringen, wenn wir die Vertretung des eigentlich römischen Rechts bemessen wollen. Denn die bei weitem meisten deutschen Scholaren gehörten dem Klerus an, und waren daher durch ihren Stand nicht blos vorzugsweise auf das kanonische Recht hingewiesen, sondern durch ausdrücklichen Befehl des Papstes *) vom Studium des römischen Rechts abgelenkt.

Die Gründung der deutschen Universitäten am Ende des vierzehnten und im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts hat auf diese Verhältnisse nur langsam ändernd eingewirkt. Ward durch sie auch ein großer Theil der äußerlichen Hindernisse hinweggeräumt, welche bisher den akademischen Studien im Wege gestanden hatten, so boten doch die heimischen Rechtsfakultäten lange Zeit gerade diejenigen Hülfsmittel nur sehr mangelhaft dar, welche für die Erlernung des römischen Rechts erforderlich waren. Denn bis gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts war die Vertretung dieser

*) An der strikten Befolgung der bekannten Dekrete Honorius III v. J. 1219 (c. 10 X. ne clerici 3, 50) ist allerdings zu zweifeln, aber nicht an ihrem Einfluß auf die gesammte Stellung des Klerus gegenüber den Leges.

Disziplin auf den deutschen Universitäten nur eine sehr dürftige und vorübergehende; und wo man den Anfang mit ihr machte, da geschah es unter dem Drange des Bedürfnisses meist durch Berufung ausländischer Doctoren, da man nur in seltenen Fällen einen Deutschen dazu geeignet fand*).

Rechnen wir hinzu, daß bezüglich des Klerus die alten Verhältnisse bestanden, indem seinen Gliedern das Studium des römischen Rechts verwehrt blieb, wo nicht Dispensationen und eine mildere Praxis das Verbot des Honorius abschwächten; und erinnern wir uns endlich, daß es unter Denen, welche die Hörsäle Italiens und Deutschlands füllten, nur den Ausgewählten gelang, bis zu den „summi honores“ durchzudringen: so ergiebt sich das Resultat, daß die Zahl der Doctores Legum in Deutschland bis in die Reformationszeit hinein eine verhältnismäßig geringe bleiben mußte. Wir begegnen ihnen in hervorragenden Stellungen als Räthe der Kaiser und Fürsten, als Schiedsrichter in Rechtssachen der hohen Herren und als Consulenten der bedeutendsten Reichsstädte **). Allein die vornehme Stellung, welche sie in Anspruch nahmen und deswegen unangefochten behaupten konnten, weil ihre Zahl eine beschränkte war, vertrug sich mit Dienstleistungen in den unteren Sphären der Rechtspflege nicht; und nur in den höchsten Gerichten finden wir sie schon während des fünfzehnten Jahrhunderts hier und dort in Mehrzahl als ständige Besitzer verwendet.

Daß von diesen Spitzen herab ein sehr bedeutender Einfluß auf die untere Rechtspflege geübt wurde, ist nicht zu verkennen***). Denn wenn einmal die höheren und höchsten Gerichte mit gelehrteten Juristen besetzt, und die Principien des römischen Rechts als Entscheidungsnormen proklamirt waren, so konnte sich die Praxis in den Untergerichten dem ihr von oben gewiesenen Gange auf die Länge nicht entziehen, wenn nicht ihre ganze Thätigkeit zu einer bloßen Beschwerde für die Parteien werden sollte.

Allein das in dieser Richtung entscheidende Ereigniß ist erst am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts mit der Gründung des Reichskammergerichts eingetreten. Längst vorher aber drängte sich das römische Recht in die untere Praxis ein. Man darf behaupten, daß im Laufe des fünfzehnten

*) Vgl. Stinching, II. Basius S. 85 ff. und Beilage II. Franklin, Beiträge zur Geschichte der Reception des R. R. S. 151. Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 9 ff. und dazu die Ergänzungen und Berichtigungen von Muther, zur Quellengeschichte des D. R., Zeitschrift f. Rechtsgeschichte, Bd. 4 S. 323—406.

**) Vgl. Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 1 S. 631 ff., Bd. 2 S. 44—63.

***) Vgl. Franklin, Beiträge, S. 116 ff. Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 83, 102.

Jahrhunderts das Verlangen nach seiner Anwendung der Verbreitung der gelehrteten Kenntniß vorausseilte; daß sich im bürgerlichen Rechtsleben selber und in den unteren Schichten der Rechtspflege eine Entwicklung vollzog, welche jenem von oben her geübten Einflusse entgegenkam: und diese Entwicklung, die Einbürgerung des römischen Rechts auf diesem breiten Boden, ist ohne Zweifel das wichtigste Moment in der Geschichte seiner Rezeption, weil erst durch sie die von den Gelehrten verkündete und in thesi anerkannte Gültigkeit desselben zu einer realen Thatsache wurde, welche trotz aller Gegenwirkungen nicht mehr rückgängig zu machen war.

Und gerade diesem Gebiete, dem kleinen bürgerlichen Rechtsleben, der Pflege des Rechts in den Untergerichten, blieben die Doctoren fern. Denn nicht nur, daß ihre Zahl viel zu gering, ihre Ansprüche dagegen viel zu groß waren, als daß man daran denken können, mit ihnen die Bänke der Stadt- und Landgerichte zu füllen, oder sie unter den Notaren und Fürsprechern zu suchen: es trifft sie auch der Vorwurf, daß sie sich, durch die Vorzüge ihrer Stellung verwöhnt, zu vornehm hielten, um sich der Bedürfnisse der unteren Volksschichten anzunehmen. Selbst ein Zassius, in welchem doch noch eine volksthümliche Ader schlug, meint, daß es sich für einen echten Doctor nicht zieme „*sordibus fororum seu consistoriorum voluntari*“). Wäre in ihnen der Geist eines Luther und Melanchthon gewesen, so hätten sie einen Theil ihrer Kraft unmittelbar auf die Hebung der unteren Rechtspflege gewendet, und an die Umgestaltung die kräftige Hand gelegt, anstatt sich von den Schäden, welche Unverständ und Rabulisterei hier stifteten, mit vornehmem Widerwillen abzuwenden.

Die Wirksamkeit in die Tiefe und Breite, welche bei der humanistischen Bildung unter dem leitenden Einfluß hervorragender Männer stattfand, ist hier einer minder begabten Klasse zugefallen. Es ist die wenig beachtete und doch so große und einflußreiche Klasse von Männern, welche die Vermittelung bilden zwischen den gelehrteten Doctoren und den volksthümlichen Schöffen, zwischen der gelehrteten Jurisprudenz und dem Wissen des Rechts aus eigener Erfahrung. Es ist die Klasse der Halbgelehrten und Halbwissenden, deren sich zu allen Zeiten die Geschichte zu bedienen pflegt, als des unentbehrlichen Kanals, durch welchen die Schäfte höherer Geistesbildung in die unteren Schichten des Volks strömen, um

*) Zasii Epist. Ed. Riegger p. 62. Er denkt wohl nicht bloß an die wirklichen „*sordes*“.

hier ihren umgestaltenden Einfluß zu vollenden. Auch der Reform unserer Schulbildung hat es an Männern dieser Art als Mitarbeitern nicht gefehlt; aber sie wirkten dem weise leitenden Einfluße bedeutenderer Geister folgend, während die Einbürgerung des römischen Rechts gerade dem Wirken der Mittelmäßigkeit ohne höhere Leitung überlassen blieb. So ward das römische Recht, nicht wenig verstümmelt und verunstaltet, von plumpen Händen in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts unter das Volk gebracht, um vielfach Ärgerniß zu geben und dennoch sein dauerndes Besitzthum zu werden, dessen vollen Werth erst eine spätere Zeit herausbilden sollte.

Es bedarf der Erklärung, wie es möglich gewesen, daß sich dieser Prozeß im Zeitalter der Reformation vollzog. Denn auf den ersten Blick scheint zwischen der geistigen Bewegung, welche damals Deutschland erfüllte, und der Aufnahme des römischen Rechts vielmehr ein Widerspruch, als Verwandtschaft zu bestehen. Hat es doch mit dem religiösen Bedürfnisse der Zeit keine Gemeinschaft, und dem erwachenden nationalen Bewußtsein scheint seine Anfnahme zu widersprechen. Und dennoch muß die Anziehungskraft größer gewesen sein, als der Gegensatz, da sich sonst die Rezeption nicht in einer Periode vollzogen haben würde, in welcher das geistige Bedürfniß des Volks eine größere Kraft als jemals entfaltete. Siegreich überwand es die überlieferten Autoritäten, und würde sicherlich nicht auf dem Gebiete des Rechts widerwillig einer neuen Autorität unterlegen sein, wenn ihre Herrschaft dem innersten Triebe widersprochen hätte.

Das kräftigste Element der Bewegung in der Reformationszeit war nächst dem religiösen das volksthümliche. Die unteren Schichten der Gesellschaft, die bürgerlichen Kreise, sehen wir von gewaltigem Ringen nach geistiger, sittlicher und sozialer Hebung ergriffen, und auf dasselbe Ziel die reformatorische Arbeit der hervorragenden Männer gerichtet. In der That wird uns nun vielfach von einer „nationalen Opposition“ gegen das römische Recht gesprochen, so daß man meinen könnte, sie stehe mit jener Bewegung im engsten Zusammenhang. Allein eine genauere Betrachtung zeigt, daß diese Opposition von anderen Kreisen ausging und eine andere Bedeutung hatte*).

Wenn die bairischen und württembergischen Stände sich über die gelehrteten Juristen beklagen, so ist ihre Beschwerde vorzugsweise gegen das

*) Vgl. die Bemerkungen von Muther (Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Bd. 4 S. 381 f.) zu Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 50 ff. 95 ff.

Eindringen der Fremden nicht blos aus den wälschen, sondern auch aus anderen deutschen Ländern gerichtet, und nicht durch verletztes deutsches Nationalgefühl, sondern durch die besorgte Schädigung ständischer Privilegien motivirt *). Eine mehr volksthümliche Opposition tritt allerdings im zweiten und dritten Jahrzehnt des sechszehnten Jahrhunderts hervor. Hütten's scharfe Angriffe gegen die Rechtsgelehrten, **) das unter dem Namen der Reformation Friedrichs III. bekannte Manifest aus dem Bauernkriege ***) die berühmten Flugblätter Eberleins von Gündburg †) zeigen die Erbitterung, welche gegen die Verwaltung der Rechtspflege in den unteren Kreisen herrschte. Allein diese Klagen und Reformvorschläge, welche einer Zeit angehören; in der das römische Recht schon seit länger, als einem Menschenalter sich festgesetzt hatte, sind uns nur ein Zeichen für den auch sonst bekannten Druck der Mißbräuche und Verwirrungen, welche die Umgestaltung der Rechtspflege unter den Händen halbwissender und eigennütziger „Schreiber“, wie man sie kurzweg bezeichnete, zur Folge gehabt hatte. Aber sowohl die unpraktischen Reformvorschläge, als auch die Gleichstellung der Juristen mit den ebenso verhafteten Kaufleuten, läßt uns erkennen, daß es sich hier weniger um nationale Regungen, als um greifbare soziale Uebelstände handelt, welche man durch kommunistisch gefärbte Reformen zu beseitigen wünscht.

Es kann und soll indeß nicht geleugnet werden, daß schon vor den erregten Zeiten der Bauernkriege eine Opposition im Volke sich geltend machte. Jede Veränderung hergebrachter Zustände pflegt gerade in den untersten Schichten ein tiefes Mißbehagen zu erwecken. Denn wenn schon jedes Neue als Unbequemlichkeit empfunden wird, so erscheinen die Mängel, welche es mit sich bringt, doppelt gefährlich und bedrohlich im Vergleiche zu

*) Aehnlich urtheilt Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 49, 50.

**) Vgl. die Mittheilungen und richtige Beurtheilung bei Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 45 Anm. 3.

***) Stobbe, ī. a. D. 52.

†) Die funfzehn Bundesgenossen. Darunter: der XI Bundesgenoß. Ein neue ordnung weltlichs stands das Psitacus anzeigen hat in Wolfaria beschrieben. (München.) Es heißt darin: Bom gesez und Landt recht. — Alle alte kaiserliche und pfaffen recht thund wir ab. Jetlicher sol gemeine recht wissen, unn daz jetlicher wiß sin billichs unn unbillichs. Kain jurist, kain fürspräch soll fürhin wo sein, welcher im selbst nit kann reden, der näm den nächsten mitburger. Bon peinlichen straffen. Kain peinlich statut soll fürhin angenommen werden das nit im gseß Moysi ußtruct ist, dann der mensch soll nit harter straffen wenn gott.

den Uebelständen des Alten, deren gewohnte Last der Urtheilslose leichter tragen mag und lieber tragen will, als die Gefahren des Neuen auf sich zu nehmen. Man machte die Erfahrung, daß der Einfluß des gemeinen Mannes in den Gerichten durch die Autoritäten eines ihm unbekannten Rechts paralyisiert wurde; man war vor die Nothwendigkeit gestellt, sich zur Vertretung seines guten Rechts mit schweren Kosten eines gewerbsmäßigen Prokurators zu bedienen, dem man das Schicksal seiner Sache anvertrauen mußte, so gering auch sein Interesse an ihrem Ausgang sein mochte. Und wenn nun der Lauf der Prozesse sich dehnte und verschleppte, und schließlich eine Entscheidung erging, welche mit den überlieferten und von den Schöffen für Recht gehaltenen Ansichten im Widerspruch stand? Da ist es nicht zum Verwundern, wenn oft in Unmuth und Verdruß die ganze Neuerung mit allen daran betheiligten Personen verwünscht wurde, und wenn sich der Zorn gelegentlich in solchen Ausbrüchen Lust mache, wie uns von den Schöffen zu Frauenfeld im Thurgau berichtet wird, die einmal einen Doctor juris mit den Worten: „wir fragen nicht nach dem Bartele und Baldele und anderen Doctoren“, zur Thüre hinausgeworfen haben sollen *).

Allein man wolle uns nicht die biederben Eidsgenossen im Thurgau als die echten Vertreter des nationalen Bewußtseins, nicht die Verstimmungen über die praktischen Uebelstände der Neuerung als Regungen des Nationalgefühls, nicht die Juristen als entartete Söhne ihres Vaterlandes schildern!

Wir dürfen überhaupt die heutigen Vorstellungen des Nationalbewußtseins auf das Mittelalter nicht übertragen **). Es erschien Dante nicht wie eine Ernidrigung seines Vaterlandes, daß der deutsche König als römischer Kaiser das höchste Regiment führen solle, sondern als eine heilige und glückbringende Weltordnung, für die er energisch mit seinem Worte eintrat. Und als im fünfzehnten Jahrhundert die deutschen Patrioten mit Wort und Schrift für die Ehre des deutschen Wesens gegen den Uebermuth der wälschen Annahmungen kämpften, war unter ihnen der Besten einer Sebastian Brant ***), der es nicht für einen Widerspruch hielt, wenn

*) Ueber diese oft erzählte Anekdote vgl. 3 öpf., Rechtsgeschichte, S. 208.

**) Vgl. darüber auch Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 39.

***) Vgl. Stinchings, Jasius, S. 31 ff., ferner für die nächstfolgende Zeit Muther, aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben, S. 77 ff. und derselbe, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Bd. 4 S. 421. Die Richtung Brants und seiner Zeitgenossen ist treffend charakterisiert von Barne, Seb. Brants Narrenschiff, Einleitung. Vgl. auch unten S. 452 ff.

er zugleich mit ganzer Kraft der Gültigkeit des römischen Rechts die Wege bahnen half. Das Römische war dem Bewußtsein jener Zeiten für keine Nation ein Fremdes ; sondern es erschien als das Allgemeine, Höhere, Allumfassende. Nicht nur die Sprache der Bildung allgemein, sondern das Reich, die Kirche, die Sprache der Andacht war römis ch ; und wie man die Lehren der Religion aus fremden Urkunden schöpfen mußte, so konnte es nicht allzubefremdlich erscheinen, daß das Gleiche bei einem über allen anderen erhabenen Recht der Fall sein sollte.

Denn daß überhaupt das Recht gelernt werden müsse, widersprach dem Bewußtsein so wenig, daß man umgekehrt vielmehr geneigt war, jedem Rechtsbuche, welches mit einem leidlich begründeten Anspruche auf Autorität hervortrat, einen gläubigen Gehorsam entgegenzubringen. Von unseren heutigen Theorien über die Naturwüchsigkeit des Rechts war man weit entfernt : und sollte der Rechtszustand ein besserer werden, als er war, so begriß man wohl, daß man die Hülfe nicht aus der eigenen Kenntniß und Erfahrung schöpfen könne. Das Gefühl von der Verwirrung und Unsicherheit des Rechtszustandes aber war allgemein. Wie nun vor Alters die römische Plebs die Abfassung der zwölf Tafeln erstrebt hatte, weil sie in einem Codex geschriebener Gesetze die Sicherstellung ihres Rechts zu erlangen hoffte, so durften auch die bürgerlichen Klassen in Deutschland von der Geltung des geschriebenen kaiserlichen Rechts die Herstellung und Befestigung eines geordneten Rechtszustandes erwarten. Ihre politische Stimmung fand Befriedigung darin, daß der Macht des Kaisers ein neues Rüstzeug bereit ward, wenn sein Recht überall zur Geltung durchdringe. Und wenn die Ritterschaft von ihm nicht mit Unrecht eine Gefährdung ihrer Prärogativen besorgte, so mußten gerade die volksthümlichen Elemente der Nation einem Rechte zugethan sein, welches die Privilegien der gewalthätigen Ritterschaft nicht kannte, die Unterschiede der Stände fast vernichtete, ein gleiches Recht für Alle war, und dem mächtig aufstrebenden Bürgerstande die sichern und erprobten Normen für seinen Verkehr an die Hand gab.

Alle diese Momente nun begründeten eine gewisse Wahlverwandtschaft zwischen der volksthümlichen Bewegung der Zeit und dem römischen Rechte. Sie macht es uns erklärlich, daß gerade gegen den Schluß des fünfzehnten Jahrhunderts dem von oben her geübten Einflusse der Gelehrten eine Strömung von unten entgegenkam, welche sich am kräftigsten in der Neigung der Städte zur Aufnahme des römischen Rechts zeigte, und trotz aller

Nebelstände und Beschwerden im Einzelnen, doch im Großen und Ganzen mächtig genug war, um zu bewirken, daß demselben in der unteren Rechtspflege der Stadt- und Landgerichte freiwillig schon damals eine ausgedehnte Geltung eingeräumt wurde, als ihre Besetzung noch längere Zeit eine volksthümliche blieb.

Die Halbgelehrten sind es, welche in diese Kreise die Kenntniß des fremden Rechts trugen und über seine Anwendung wachten. Ihrer Ungeschicklichkeit aber und der eigennützigen Ausbeutung ihrer Überlegenheit ist es auch zum großen Theile zuzuschreiben, wenn die begründeten Klagen über die Mißbräuche in der Rechtspflege so laut und bitter wurden.

Die allgemeinen Verhältnisse begünstigten die Verbreitung halber Gelehrsamkeit in hohem Grade, indem sie gleichzeitig einerseits die Anregung zum Erwerbe eines gewissen Maahes gelehrter Kenntnisse, und anderseits die Hindernisse ihrer Vollendung in sich trugen. Der erwachte und weit verbreitete Bildungstrieb, der sich von jeder Überlieferung des Alterthums angezogen fühlte, dazu der Reiz, den die wachsende Geltung der fremden Rechte und das steigende Ansehen ihrer Vertreter ausüben mußte, waren Grund genug, um eine nicht geringe Zahl von Jüngern unsern heimischen Rechtsfakultäten zuzuführen. Allein wie sie häufig kaum mit der Fertigkeit im Lateinischen genügend ausgerüstet waren, um den Vorträgen folgen zu können; so kehrten sie der Regel nach mit einer oberflächlichen, lückenhaften und verworrenen Kenntniß der Rechte heim. Noch in den ersten Jahrzehnten des sechszehnten Jahrhunderts, wo doch schon der Humanismus verbessernd auf das Schulwesen eingewirkt hatte, ward Spott und Klage laut über die geringe Vorbildung der jungen Juristen; und wir dürfen von diesen Neuerungen einen sicherer Rückschluß auf die noch schlimmeren Zustände im fünfzehnten Jahrhundert machen, welche die natürliche Folge der schlechten Methode und ungenügenden Hülfsmittel waren *). Das Studium der Jurisprudenz aber bot in jenen Zeiten Schwierigkeiten dar, welche uns in diesem Maahne unbekannt sind. Denn nachdem unsere

*) Diese Thatsachen sind zu bekannt, um des Beweises zu bedürfen. Es möge genügen, an die Neuerungen von Luther, Melanchthon, Hutten, Joh. Apell, Viglius von Zuidhem, Hotomannus zu erinnern. Vgl. Stinzing, II. Zosius, S. 8 ff. S. 107 f., Muther, Joh. Apell, S. 6 ff., derselbe, Aus dem Universitäts- u. Gelehrtenleben, S. 236 ff., Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 29 f., Melanthon, de legibus oratio, ed. Muther p. 19. Hutten i ad Crotum in Neminem praefatio. Opp. ed. Boecking I. p. 179.

Wissenschaft Jahrhunderte lang mit dem Stoffe des römischen Rechts gerungen, hat sie es endlich zu einem hohen Grade systematischer Beherrschung gebracht, und auf dieser Grundlage eine Methode der Lehre und Darstellung ausgebildet, welche es auch der gewöhnlichen Begabung möglich macht, an jener Herrschaft einen sicheren Anteil zu gewinnen.

Dagegen ist der trostlose Zustand des akademischen Unterrichts im fünfzehnten Jahrhundert bekannt genug *). Es kommt hier zunächst wieder in Betracht, daß die Vertretung des römischen Rechts auf den deutschen Universitäten bis gegen das Ende des Jahrhunderts oft sehr mangelhaft und vorübergehend, die Gelegenheit zu seiner Erlernung daher nur dürfstig war. Aber auch, wo es an dieser äußerlich nicht fehlte, traten andere Umstände erschwerend in den Weg. „Durch den Nebel endloser Commentarien, sagt Hutten, ist das sonst wohl genießbare Studium in Kimmerische Finsterniß gehüllt.“ Die scholastische Exegese schlug sich durch zahllose Quästionen und Distinctionen eigener und fremder Erfindung hindurch, um schließlich für den Text selber keine Zeit übrig zu behalten. Wenn es vorkam, daß auf die Auslegung eines Pandektenfragments Monate verwendet und kaum mehr als fünf Stellen im Jahre absolviert wurden **), daß selbst der Institutionarius mit seiner einleitenden Vorlesung fünf bis sieben Jahre verbrachte ***); so sind zwar solche exorbitante Fülle auch in jener Zeit als Ausnahmen zu betrachten. Allein ihre Möglichkeit giebt einen Anhalt, um auf die Regel zu schließen, welche durch die uns überlieferten Lekturen und Kollegienhefte bestätigt wird. Sieht man die Fülle des hier gehäuften Materials, und rechnet hinzu, welchen Zeitverlust das Diktiren †) des Textes mit sich bringen mußte, da man den Besitz der Quellen bei den Scholaren nicht voraussehen durfte: so erkennt man wohl die Unmöglichkeit, das enorme Pensum in der gewöhnlichen Studienzeit von vier bis fünf Jahren zu erschöpfen. Aus den Vorträgen allein vermochte keiner auch nur halbwegs ein Verständniß von der Gesamtheit des römischen Rechts zu gewinnen. Und doch war die mündliche Lehre damals von so viel größerer

*) Bgl. die Darstellungen bei Stinching, II. Zasius, S. 73 ff., S. 95 ff. Muther, Joh. Apell, S. 7 ff.; Aus dem Gelehrtenleben, S. 237. Derselbe, Conrad Lagus in den Jahrbüchern v. Glaser, Bd. 5, Heft 5, S. 394. Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 22 ff.

**) Alciati oratio Bonon. habita. 1537. Bgl. Savigny, Bd. 3 S. 547 e. Panzirol. lib. 2. c. 4.

***) Muther, Joh. Apell, S. 9 f. Aus dem Univers.- und Gelehrtenleben, S. 24 i.

†) Ueber das Diktiren vgl. Meiners, Gesch. d. hohen Schulen, Bd. 3 S. 280 ff.

Bedeutung, als heut zu Tage, wo selbst dem Unbemittelten die Benutzung einer Fülle literarischer Hülfsmittel als Ergänzung oder Ersatz zu Gebote steht.

Nur hervorragenden Köpfen oder bei besonderer Gunst der Umstände konnte es gelingen, das Fehlende zu ersezzen, und mit gewaltiger Anstrengung sich durch die Commentarien hindurch in die Quellen hinein zu arbeiten, und so auf selbständigem Wege eine umfassendere juristische Bildung zu erwerben. Die Mehrzahl dagegen, welche nur mäßige Kraft, beschränkte Zeit und geringe Mittel auf das Studium zu verwenden hatte, ward nicht, wie heutigen Tages, durch die Macht der Methode zu einem tüchtigen Mittelmaße der juristischen Bildung emporgehoben, sondern mußte wohl hinter diesem weit zurückbleiben, und mit weniger als halben Kenntnissen von der Hochschule in das praktische Leben übergehen.

Diese Halbgeliehrten sind es, welche sich seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts von Jahr zu Jahr in wachsenden Scharen über das Land verbreiteten, und, durch jene Hemmnisse, welche der Staat heute durch seine Examina aufgebaut hat, nur selten belästigt, sich in mancherlei Stellungen eines überwiegenden Einflusses auf den Gang der niederen Rechtspflege bemächtigten.

Das bedeutendste Amt, welches sich ihnen eröffnete, war das eines Stadtschreibers*), zu welchem die größeren Städte sich oft einen hervorragenden Juristen ausersahen, der seinen Namen mit Ehren der Nachwelt überliefert hat; das aber öfter, und in den kleineren Städten wohl gewöhnlich, dem Mittelschlage überlassen werden mußte. Für die gering besoldeten Schreiberstellen in untergeordneten Geschäftskreisen hielt sich ein Doctor juris für viel zu gut; und wie eben diese Stellen nach der Meinung der Zeit für die Halbgeliehrten bestimmt waren, deutet uns ein interessanter Brief**) aus dem Jahre 1526 an. Eine Mutter schreibt aus Frankfurt an ihren in Wittenberg studierenden Sohn (Johann von Glauburg), er möge nach Hause zurückkehren, und bemerkt dazu: „wann Du lang studyrst und nit ein ussbund von eim Doctor bist, so ist Dir nit ein heller nuß . . . Du wolst dan by eim hern ein schryber werden, dat nit Dein stamm gemes ist.“

*) Heinoccius historia juris p. 1036 seq. Maurer, Gesch. des öffentl. und mündl. Ger.-Berf. §. 108 bis 110. Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 1 S. 642 ff., Bd. 2 S. 58 ff., S. 104 ff., S. 107 ff.

**) Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 47. Note 4. Richard, Frankfurt. Archiv II. S. 125 f.

Das Amt des Schreibers^{*)} vereinigte in sich die Functionen eines Notars, Protokollführers, Urtheilsverfassers und Rechtsconsulenten. Er trat auch wohl als Beisitzer in das Gericht ein, um den Richtern und Schöffen mit seiner Rechtskenntniß auszuhelfen. Das alte „Gerichtsbüchlein“ (s. unten S. 215 ff.) erklärt daher das Wort „Assessor“ in folgender Weise: „Einer der bei einem Richter sitzt und ihn unterweiset, ob der Richter nicht schriftweise ist, der heißt ein Beisitzer.“ Der Schreiber sollte zunächst die entscheidenden Stellen des Rechtsbuches verlesen **), wobei es ursprünglich keineswegs, oder doch nur subsidiär, auf römisches Recht abgesehen war. An die Verlesung knüpfte sich die Auslegung, und an die Belehrung überhaupt als natürliche Folge ein Einfluß auf die Entscheidung, welcher in demselben Maße steigen mußte, in welchem das fremde Recht als Norm der Entscheidung zur Anerkennung gelangte. Und mehr noch als für das materielle Recht, gilt dies für den Prozeß, wenn er nach den römisch-kanonischen Formen geleitet werden mußte.

Die durchschnittliche Qualität dieser Schreiber und ihr Wirken schildert uns in einer zwar stark auftragenden, aber gewiß treffenden Weise Melanchthon ***). „Jetzt,“ sagt er, „richten die Ungelehrten (indocti fere), die, damit sie nur ein wenig wissen, einen von jenen gewöhnlichen Geschäftsläuten (pragmatici) zu Rathe ziehen, die desto frecher und verworfener sind, je weniger sie gelernt haben. Mit den Augen eines solchen Menschen sehen sie, mit seinen Ohren hören sie, was er faselt, das beschließen sie. Wie sein liebes Vieh zieht jener Rechtsverdreher sie bei der Nase.“

Bei diesen „pragmatici“ denkt Melanchthon übrigens wohl nicht bloß an die angestellten „gemeinen Schreiber,“ sondern an die juristischen Praktiker aller Art, welche als Advokaten und Notare einen freien Erwerb betrieben; und unter diesen haben wir die Mehrzahl unserer Halbgelahrten zu suchen:

Schon ehe das italienische Notariat sich einbürgerte, ist das Schreiben

^{*)} Der „gemeine, offene, offbare Schreiber“ der Städte hieß später gern „Syndicus“, in älterer Zeit auch wohl wegen seines geistlichen Standes schlechtweg der „Pfaff“. Heineccius, historia juris p. 1036. Ueber den Geschäftskreis der Raths- und Stadt-Schreiber vgl. die Urkunden über U. Tengnanders Anstellung in Nördlingen, unten S. 417 ff.

^{**)} Daher läßt sich Brant in seiner gereimten Vorrede zum Layenspiegel den Einwurf machen:

„Und wär' genug mit solchem wesen
Ains schreibers, der das Buch thät lesen.“

^{***)} Melanchthon, oratio de legibus. Ed. Muther 1860. p. 21 f.

von Urkunden aller Art in Deutschland als ein Gewerbe betrieben worden, mit welchem sich ganz naturgemäß eine gewisse Rechtskunde verband, wenn auch damals die Urkundenschreiber keinen besonderen Stand, den höhere Autorisation von andern Schreibern auszeichnete, bildeten *). Die ersten Notare, welche nach italienischer Art ihr Geschäft auf höhere Autorisation betrieben, sind in Deutschland Magistri gewesen, welche ihre Würde auf italienischen Universitäten und ihre Autorität durch päpstliche oder kaiserliche Verleihung erworben hatten **). Neben diesen aber haben die Notare älterer Art ihr Geschäft ungestört fortgesetzt. Als nun im fünfzehnten Jahrhundert mit der Umgestaltung des gerichtlichen Verfahrens die Verwendung öffentlich autorisirter Notare häufiger wurde, wuchs ihre Zahl in gleichem Verhältnisse, indem die Autorisationen in steigendem Maße nachgesucht wurden. Die Ernennung kaiserlicher Hofpfalzgrafen, welche seit dem vierzehnten Jahrhundert in Deutschland immer zahlreicher wurden, erleichterte dies in hohem Grade; und seit Friedrich III. war es Regel, daß alle Notare von den Pfalzgrafen creirt wurden ***). Allerdings ward eine gewisse Ausbildung von dem zu Creirenden gefordert, und er sollte diese in einer Prüfung vor dem Pfalzgrafen bewähren †). Allein es lag in der Natur der Sache, daß man eigentlich gelehrt Kenntnisse nicht fordern durste, daß eine im unteren Schreiberdienste erworbene Geschäftsroutine im Ganzen genügen mußte, und daß überhaupt bei der sehr mannigfaltigen Beschaffenheit und oft sehr geringen Bildung der mit dem Hofpfalzgrafen-amte Beliehenen, die Prüfung durchschnittlich nicht viel zu bedeuten haben konnte ‡‡).

In ähnlicher Weise bildete sich in der Periode, von welcher wir reden, die Thätigkeit der Advo k a t e n und P r o f u r a t o r e n zu einem Lebensberufe heraus. An die Stelle der ehemals aus dem Umstande oder aus den Schöffen gewählten Fürsprecher treten, die „gemeinen“ Fürsprecher;

*) Desterley, das deutsche Notariat, Bd. 1 S. 385 ff.

**) Desterley a. a. D. S. 396, 417.

***) Desterley a. a. D. S. 434 ff.

†) Notariatschulen nach dem Muster Italiens gab es in Deutschland nicht. Allerdings errichtete Henricus de Isernia, welcher um 1270 nach Prag kam, dort eine Schule, zu welcher er alle einlud „qui fieri Notari cupiunt.“ Ueber die späteren Schicksale dieser Schule der Rhetorik und Grammatik ist mir nichts bekannt. Vgl. Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 1 S. 448 Anm. 7.

‡‡) Desterley a. a. D. S. 439 ff. Ueber Creirung der Notarien im 14. Jahrh. vgl. Weller, Altes aus allen Theilen der Geschichte, Bd. 1 S. 141 ff.

Männer, welche als „gemeine Redner“ das Geschäft prozessualischer Vertretung berufsmässig betrieben, und so den Stand der Sachwalter in Deutschland begründeten *). Noch der *Layenspiegel* **) kennt jene alte Art der Fürsprecher. Er berichtet tadelnd, daß „bey etlichen niedern und dorfsgerichten vielleicht auß ainfeltigem unwissen oder gewonlichen mißbrauch solch redner, vorsprecher und väterlich beyständ von den beyfügern unn urtailern zu nemen erlaubt unn gestatt“ sei. Er hebt die Nachtheile dieser Gewohnheit hervor, erörtert die nöthigen Eigenschaften und das angemessene Verhalten eines Anwaltes, und fährt dann fort: „so mag auch nitt yedermann geübt redner auff oder mit ym bringen. Darumb an ettlichen ennden gema in redner bestellt, unnd mögen nach gewonhaytte der gericht, irer belerungen und ander sachen halben, mit ayden oder wie hernach folgt, verpflicht werden.“ Solche, bei einem Gerichte aufgestellte „gemeine Redner“ und „gemeine Prokurator“ kommen gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts so vielfach in den Städten sowohl, wie beim Reichskammergericht vor, daß es unnöthig ist, Beispiele anzuführen. Es waren die vornehmern und angeseheneren Genossen eines Standes, von welchem sich im Ganzen die Doctoren fern hielten, weil ihnen der Zutritt in höhere Stellungen eröffnet war. Es blieb daher das freie Gewerbe der Prokurator den Halbgelehrten, welche in der Schreiberstube herangebildet oder mit einer flüchtigen Universitätsbildung übertüncht waren, vorzugsweise überlassen.

So wird uns dieser Stand von Melanchthon ***) geschildert. „Bei dieser Stumpfheit der Richter“, sagt er, „dringen in die Gerichtsstätten die sadesten Rabulisten als Sachwalter ein, die aus einem Prozesse den anderen herleiten, ihre Clienten schinden, die Städte plündern und die unwissenden Richter mit immer neuen Kniffen zum Spott machen.“ Aehnlich klagt Johann Köbel †) in dem Nachworte zu seinem Prozeßhandbuche über die „ungeschickten, unerfahrenen, eygenſinnigen Fürsprechen, die sich nit weisen noch leren lassen, auch selbs nichts wissen, denn ein frevelich geschweß.“ — „Sie haben sich,“ so fährt Melanchthon fort, „mit den Gesetzen selber nicht beschäftigt, sondern nur aus den Formeln einiger geriebenen Praktiker ihre Kenntniß geschöpft, und daher versteht sich von selbst, daß sie von der Pest der verderbstesten Schriftstellerei angefecht sind.“ Ueber-

*) Maurer, Geschichte des öffentl. und mündl. G.-B. §. 97. 100.

**) Layenspiegel v. 1511. Bl. 7—9.

***) Melanthon, Oratio de legibus. Ed. Muther, p. 21.

†) J. Köbel, Gerichts-Ordnung. Oppenheim 1523. 4^o. Bl. 67 b.

einstimmende Neuerungen finden sich in großer Zahl bei *Zasius* *), welcher es liebt, zwei Klassen von Juristen zu unterscheiden: die echten Doctoren und die unwissenden „philodici, qui non jam tondere clientes, sed deglubere et totos vorare cupiunt.“ Und wie viel Wahres in der harten Neuerung desselben Schriftstellers liegt, wenn er sagt, daß diese Leute „die Gerichte vergiften, der Richter spotten, die Ruhe stören, den Staat zu verwirren suchen und Göttern und Menschen verhaft sind“ — das zeigen uns die öfter erwähnten lauten Klagen und lebhaften Beschwerden, welche sich gerade in den unteren Schichten der Bevölkerung gegen die gelehrte Jurisprudenz erhoben. Denn wenn auch in diesen Beschwerden meistens nur die „Doctoren“ genannt werden, so versteht es sich wohl von selbst, daß dabei an die Rechtsgelehrten überhaupt, und speciell an die dem bürgerlichen Rechtsleben am nächsten stehenden Praktiker gedacht ist **).

Die Schreiber und Sachwalter sind es vorzugsweise, welche an den überlieferten Anschauungen vom Rechte und seiner Pflege rüttelten und zerrten, und eben dadurch den Boden lockerten und die tiefen Furchen aufrissen, welche den neuen Saamen aufnehmen sollten. Mochte aus Unverstand und bösem Willen viel gesündigt und geschädigt werden, so ging doch der wohlthätige Einfluß des besseren Elements daneben stätig fort; und trotz aller Klagen gewann das fremde Recht nur breiteren Boden und schlug tiefere Wurzeln im bürgerlichen Leben. Denn im Ernsté unternahm man es nicht, seine Vertreter auszurotten oder aus der Praxis zu verbannen; sondern wir sehen vielmehr, daß Anstalten getroffen wurden, um durch Erweiterung und Vermehrung der Hochschulen ihre Zahl zu vergrößern und ihre Bildung zu heben. Es geschah in der richtigen Erkenntniß, daß ein genügender Schutz gegen die Gefahren der Rabulisterei der Schreiber und Sachwalter nur dadurch zu erlangen war, daß man einertheils diesen Stand selber veredelte, andertheils seine unbedingte Ueberlegenheit über die Urtheiler brach.

Nun ist es zwar in der Periode, von welcher wir reden, noch nicht dahin gekommen, daß die Schöffen aus dem Volke durch rechtsgelehrte Richter verdrängt wurden. Vielmehr haben wir in den Untergerichten

*) Zasii opera. Fracof. 1590. Tom. 1. col. 346. 358. 488. Stinzing, *Zasius*, S. 103.

**) Vgl. darüber u. A. die Erzählung des Rodericus Zamorensis in seinem *Speculum vitae humanae* Lib. I c. 18 (Argentor. 1507. fol. 21 b seq.). Ferner Stobbe, *Rechtsquellen*, Bd. 2 S. 50. 102.

die merkwürdige Erscheinung vor uns, daß ein wesentlicher Theil des Rechts, welches angewendet werden sollte, von Denjenigen am wenigsten bekannt war, welche zum Urtheilen berufen waren. Aber dieser Zustand, welcher nur als eine Entwicklungskrisis begreiflich ist, mußte die eindringlichste Mahnung erwecken, daß sich die Richter und Schöffen selbst mindestens so weit mit dem geschriebenen Recht bekannt machen möchten, als nötig war, um nicht in rathlosem Schwanken jedem Rabulist Preiß gegeben zu sein. Wir finden daher, daß die Anklagen sich in gleichem Grade wie gegen die Rabulisterei der Sachwalter und Schreiber, so auch gegen die Unwissenheit der Urtheilssprecher wenden, und einsichtige Männer, wie Peter von Andlow, Friedrich von Landskron, Naucklerus und Melanchthon heben mit Bestimmtheit hervor*), daß gerade hierin vor Allem der Grund des Nebels liege. In seiner eindringlichen populären Weise ergeht sich darüber Sebastian Brant in der gereimten Vorrede zum Layenspiegel folgendermaßen**):

Merket auff ihr richter aller erden,
wenn wollen ir doch wizig werden,
dem rechten bronnen nach gedennen
und nit in euwrem dunken schwennen !
Wänen ir das die recht auff baumen
gewachsen sein, oder von traumen,
das man nit auch müs haben acht
was unser öltern hand bedacht ?
Das recht ist von Got und den alten
alles gesetzt und also gehalten,
von denen die leute eere und land
und alle reich besessen hand,
das man mit form gestalt und maß
ist beliben auff der rechten straß.
Maniger spricht: müst man alleweg leben
dem Buch, so säß ich hye vergeben,
und wäre gnug mit solchem wesen
ains schreibers, der das Buch thät lesen.
Der annder spricht: sag, geselle mein,
weder seind Bücher ee gesein,
oder die leut die sye hand gemacht;
haben die leut Bücher erdacht,

*) Stinzing, Zasius, S. 90 ff. Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 1 S. 645 f.
Melanchthon, orat. de legibus I. I.

**) Layenspiegel v. 1511 Bl. 7, a bis 8, a.

so mag man noch vil leut vinden
die ander Bücher machen künden.
Du hast ganz war mein lieber hanns,
Aber du redest wie ain ganß!
Wären die nit geschickter gewesen,
mer waishheit und vernunft gelesen,
dann du und darzu doctor Brand:
So wäre es ye übel gestanden
mit rechtsprechern in allen lannden.

Was du nit waifst das sollt du fragen,
laß dir das ain geleerten sagen,
oder der mer recht hab erfarn;
in solchen sol sich nhemands sparn.

Wölcher aim mit urthail aufflaidt
wider recht, durch unwissenhaidt,
solch richter thut sich selbs be!aden
für ain abtrag kostens und schaden.
Wan wer sich rechtens underwint
und sich doch ungeschickt befint,
das er nichts waifst, der hab gedult,
wann er auf sich lad schadt und schuldt.
Gleich wie ain arzt, der ainen schneidt
zu kurz, zu lang, zu tieff, zu weidt,
Der ist schuldig an der gethat,
Das er thut, das er nit verstat.
Damit ain yeder gewarnet sey,
das er sich halt dem rechten bey
und nit auf angem köpf vermain,
das er all waishait hab allain,
mit im versfür Stett leut und land,
das wünscht aim yedem doctor Brand.

Einer viel früheren Zeit gehören folgende Neußerungen an, welche wir der ältesten Ausgabe des später sogenannten *Klag spi e g e l s* entnehmen.

Bl. 180, b. Item du machst sprechen: ist solchs von rechten gesagt, warum halt mans dan nit? Item solchs kompt am meysten von unwissenheyt. wüsten aber die partheyen die recht, so wurde solchs gar vil furkommen. wan die richter musten sich nit alleyn umb die peen forchten. sunder auch irer falschen urteyl schwämen. (Vgl. zu S. 392, Nachträge).

Bl. 186, b. wan die kunstlosigkeit der richter, der vil in deutschen landen sein, mag die form des gerichtszwang nit überwinden.

Bl. 189, a. und daz ist wider die narrischen heckenrichter in dorffern.
sie sollten allein über schelmige huner und die den pfiffig haben und ander
schelmischs vihe urteyl sprechen.

Wir dürfen wohl annehmen, daß solche Mahnungen nicht unbeachtet blieben, daß sich vielmehr in der Periode, während welcher die Gerichte höherer Instanz von Kaisern und Landesherren mehr und mehr mit Gelehrten besetzt wurden, die Umgestaltung der Untergerichte in langsamem und unscheinbarer Weise dadurch vorbereitete, daß man bei der Wahl der Schöffen und Beisitzer solche Personen vorzugsweise berücksichtigte, welche ein gewisses Maß juristischer Kenntnisse für sich anführen konnten. Der *Layenspiegel* *), den man als einen ziemlich getreuen Ausdruck der herrschenden Praxis betrachten darf, spricht es aus, daß die „ganz ungeleerten“ nicht Richter sein könnten, und daß auch von den Beisitzern die zum Richteramt Untauglichen ausgeschlossen sein sollten. Es steht damit in Verbindung die wachsende Tendenz, den niederen Bürgerstand aus den Gerichten zurückzudrängen. So erklärt der *Layenspiegel*, daß „under weinschenk, pecken, mezzern unnd andern gemainen handtwerkern oder gewerbern nit mer dann ain person zusammen gesetz werden“ sollen; und die *Layische Anzeigung* **) räth, den „armen Pawersman jm Niederland bey seiner veldarbeyt, dar zu er on zweisel nužer und geschickter wäre, dann zum urteln sprechen“, zu lassen.

Allerdings ist nicht daran zu denken, daß man schon jetzt eigentliche rechtsgelehrte Kenntnisse von den Richtern und Beisitzern forderte, wenn gleich der *Layenspiegel* in ihre Eide die Verpflichtung, nach „des Reichs gemeinen Rechten“ zu urtheilen, aufgenommen hat. Allein die höchst lägliche und peinliche Lage, in welcher sich der unwissende Schöffe dem rechtskundigen Schreiber und Sachwalter gegenüber befand, mußte naturgemäß das Verlangen nach dem Besitz eines gewissen Maßes juristischer Bildung für diese erzeugen. Und wenn demselben auch keineswegs allgemein entsprochen werden konnte, so dürfen wir doch annehmen, daß eine nicht geringe Zahl aus den höheren Bürgerklassen, denen es um Erhaltung ihres Anteils an der Verwaltung von Recht und Regiment zu thun war, sich angelegentlich

*) *Layenspiegel*, Augsb. 1511 Bl. 3 a. 4 a.

**) *Min lawische Anzaigung*, So allen Landsäßen u. s. a. fol. (München). Sie ist 1531 geschrieben (Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 153) und liefert also für unsere Periode nur mittelbar einen Beweis.

bemühten, von dem fremden Rechte wenigstens so viel zu erlernen, als nothwendig erschien, um nicht völlig rath- und hülfslos der Superiorität jedes Rabulistten verfallen zu sein.

So treffen wir denn die Halbgelehrten unter den Schreibern, den Notaren, den Sachwaltern, den Urtheilern: und wie verschieden auch das Maafz der erworbenen Kenntnisse unter ihnen vertheilt sein möchte, so bilden sie doch in ihrer Gesammtheit die Vermittlung zwischen dem kleinen bürgerlichen Leben und der fremden Gelehrsamkeit.



II. Die Hülfsmittel der Halbgelehrten.

Das Bild, welches wir bisher von der Stellung und dem Wirkungskreise der Halbgelehrten zu entwerfen suchten, gewinnt erst seine volle Wahrheit, wenn wir die Hülfsmittel kennen lernen, mit denen sie sich bildeten, das Handwerkzeug, mit welchem sie ihre Arbeit vollbrachten.

Weder die Quellen, noch die überladenen Commentarien der italienischen Rechtsgelehrten waren für ihre Bedürfnisse brauchbar. Wer mit halbem Wissen von der Universität heimkehrte, wird sich nicht nach jenen schwerverständlichen und schwerfälligen Büchern zurückgewendet haben, bei denen er mit geringem Erfolge schon manches Jahr verbracht hatte, wenn er überhaupt in ihren Besitz gelangt war. Wem das Lateinische nicht geläufig war, wer akademische Studien weder hinter sich hatte, noch zu beginnen beabsichtigte; wer nur für das nächste praktische Bedürfniß sich einigermaßen mit dem fremden Rechte bekannt machen wollte: dem konnte es nicht in den Sinn kommen, nach den Hülfsmitteln der Gelehrten zu greifen. Aber auch Derjenige, welcher mit der besten Absicht und guten Vorkenntnissen ausgerüstet die Universität bezog und sein Rechtstudium begann, wird vor den Quellen und dem sie umgebenden Wust der scholastischen Weisheit rathlos dagestanden haben: denn keine der gelehrtene Commentationen war dazu angethan, ihm durch verständige Methode den Eingang in diese neue Gedankenwelt zu eröffnen, oder ihm einen, wenn auch nur mechanischen, Schlüssel zu überliefern.

Eine eigene Klasse der Schriftstellerei ward durch diese mannigfaltigen Bedürfnisse zu Tage gefördert, um ihnen hülfreich zu begegnen. Sie ist, wie die Bildungsstufe, der sie dienen soll, meistens von sehr un-

geordneter Beschaffenheit, wenn wir auf den wissenschaftlichen Gehalt sehen. Um so höher ist ihre geschichtliche Bedeutung: denn ohne sie hätte sich die Rezeption des römischen Rechts nicht vollenden können, weil nur durch sie die ungeheure Kluft ausgefüllt wurde, welche zwischen der von Italien überkommenen Jurisprudenz und dem bürgerlichen Leben Deutschlands bestand.

Der durchschlagende Charakter der populären Literatur liegt darin, daß sie nicht auf wissenschaftliches Verständniß, sondern auf Erfassung des Positiven mit dem Gedächtniß; nicht auf das Begreifen des inneren Zusammenhangs, sondern auf die Einprägung der äußerlichen Unterscheidungen; nicht auf die Erkenntniß des Wesens der Rechtsinstitute, sondern auf die Erlernung ihrer formalen Erscheinung hinarbeitet. Mit kurzgefaßten Regeln, Übersichten und Auszügen, mit Verzeichnissen der Eintheilungen und Titel-Überschriften, war man bemüht, eine mechanische Herrschaft über den Inhalt der großen Rechtsbücher zu begründen; und um leicht dem Gedächtnisse nachzuhelfen zu können, ward häufig der alphabetischen Ordnung der Vorzug eingeräumt. Die Rechtsgeschäfte und gerichtlichen Handlungen erfaßte man von ihrer formalen Seite, als derjenigen, welche sich dem Gedächtnisse am leichtesten einprägt: man lehrte und lernte sie in gedrängten Übersichten und zahlreichen Formeln, durch deren Besitz man zugleich den Inhalt bis zu einem gewissen Grade beherrschte.

Bezeichnend ist es ferner, daß wir in dieser populären Literatur von der Berücksichtigung des heimischen Rechts mit wenigen Ausnahmen nur geringe Spuren finden. Ihr Zweck liegt in der Erlernung und Anwendung des fremden Rechts. Allein wenn wir bisher vorzugsweise vom römischen Rechte sprachen, weil eben dessen Einbürgerung das Ziel unserer Betrachtungen ist, so muß hier an die bekannte Thatsache erinnert werden, daß sich dieselbe nur in später Begleitung des kanonischen Rechts vollzogen hat. Wie sich dies in der gelehrteten Literatur zeigt, so tritt es auch in der populären greifbar hervor, weshalb wir hier nicht von einer bloß römischen, sondern nur von einer römischo-kanonischen Doctrin und Praxis reden, und keinen dieser beiden Bestandtheile in unserer Darstellung absondern können; wir werden sogar mit Rücksicht auf Ähnlichkeit und Verwandtschaft manche Schriften hereinziehen müssen, welche vorzugsweise oder ausschließlich das kanonische Recht berücksichtigen. Ganz besonders gilt das Gesagte von den prozessualischen Hülfsbüchern: denn auf diesem Gebiete hatte das kanonische Recht mehr als auf einem andern die römischen

Grundsäze umgestaltet und weiter gebildet. Es wird daher das Gerichtsverfahren in der Gestalt, welche es in den geistlichen Gerichten gewonnen hatte, gelehrt, und vorwiegend sind es geistliche Gerichte und geistliche Sachen (im weiteren Sinne des Worts), welche in den Formularien als Beispiele erscheinen *).

Wenn wir von der populären Literatur am Schlusse des fünfzehnten und dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts reden, so ist damit nicht gemeint, daß sie dieser Periode ihrem Ursprunge nach angehöre; es gilt dies vielmehr nur von einem Theil derselben. Allein wir dürfen gewiß als die Literatur einer Zeit diejenige bezeichnen, welche ihren Bedürfnissen in einer bestimmten Richtung diente und dadurch zugleich sie beherrschte. Für den Umsang dieser Bedeutung aber bietet uns einen äußeren Maßstab die Verbreitung durch den Druck.

Als sich das Gewerbe der Buchdruckerei in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts über Deutschland verzweigt hatte, warf sich naturgemäß die Spekulation auf die Vervielfältigung solcher Schriften, welche nach dem Geschmack und Bedürfniß der Zeit den reichsten Absatz in Aussicht stellten. Wie wir daher von dem Maße der Vervielfältigung einen sichereren Schluß auf die Bedeutung, welche man einem Werke für die Zeitverhältnisse beilegte, ziehen dürfen; so ist auch umgekehrt zu sagen, daß der Einfluß einer Schrift eben durch ihre größere Vervielfältigung gesteigert werden mußte. Und wenn eine Schrift damals nicht zum Gegenstande buchhändlerischer Spekulation gemacht wurde, so hatte sie ohne Zweifel in den Augen der Zeitgenossen nicht den Werth der Brauchbarkeit; erlangte aber auch, eben weil sie nicht zur typographischen Verbreitung kam, nur einen untergeordneten Einfluß. Aus diesen Gründen ist bei der Bemessung des Umsanges der populären Literatur von der Thatsache der typographischen Vervielfältigung auszugehen **).

In einer verhältnismäßig untergeordneten Stellung bezüglich der typographischen Verbreitung in Deutschland finden wir während unserer Periode die großen Commentarien der italienischen Legisten und die Quellen des römischen Rechts, von welchen nur die Institutionen im fünfzehnten Jahrhundert etwa zwölff Mal von deutschen Druckern herausgegeben wurden. Günstiger stellt sich das Verhältniß bei den Quellen und der gelehrteten

*) Hiervom macht jedoch der Klagspiegel eine bemerkenswerthe Ausnahme.

**) Vgl. über diese und die folgenden Ausführungen Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 16 ff. Muther, Zeitschr. f. Rechtsgesch., Bd. 4 S. 410 ff.

Literatur des kanonischen Rechts. Denn nicht nur die einzelnen Stücke des Rechtsbuches, sondern auch umfassende Commentarien zu demselben haben wiederholt und in größerer Zahl um dieselbe Zeit in Deutschland Auflagen erlebt: eine Erscheinung, welche sich zum Theil aus der überwiegenden Pflege des kanonischen Rechts, zum Theil daraus erklärt, daß hier mit dem Bedürfnisse der Wissenschaft und Rechtspflege, das praktische Interesse der Kirche zusammentraf.

Einen absolut sicheren Maßstab für die Verbreitung einer Schrift in Deutschland giebt indeß die Thätigkeit der heimischen Officinen nicht an die Hand. Denn es muß die Concurrenz der italienischen Drucker mit in Betracht gezogen werden, welche mit ihren deutschen Kollegen in Austauschgeschäften standen, und manchen deutschen Gelehrten sowohl bei seinem Aufenthalt jenseits der Alpen ausrusteten, als auch späterhin mit seinem Bedarf versorgten; und umgekehrt hat mancher deutsche Drucker zugleich für den auswärtigen Markt gearbeitet, wie denn namentlich bei den kanonischen Werken auf Absatz in der gesamten Kirche gerechnet werden durfte. Allein immerhin wird uns der Betrieb der heimischen Officinen ein annähernd richtiges Bild von dem Bedarf des Inlandes geben, da dieser bei der geringen Bedeutung der Ausfuhr doch ganz überwiegend die Richtung der Unternehmungen bestimmte.

Es gilt dies vorzugsweise von der populären juristischen Literatur. In Italien und Frankreich, wo der Rechtszustand bereits über die Stufe hinausgewachsen war, auf welcher sich jetzt Deutschland befand, konnte auf Absatz nur wenig, und für die in deutscher Sprache verfaßten Schriften gar nicht, gerechnet werden: und dennoch sehen wir, daß die deutschen Drucker gerade auf diesem Gebiete miteinander wetteifern. Die kleinen und großen populären Schriften, welche theils anonym, theils unter einem obscuren oder bald erborgten, bald echten berühmten Namen in die Welt geschickt wurden, fanden einen so massenhaften Absatz, daß der ungeduldigste Spekulant ihn kaum besser wünschen konnte. Nur wenig andere Zweige der buchhändlerischen Industrie lassen sich daher mit diesem an Ausdehnung und Regsamkeit vergleichen.

Es kommt vor, daß eine und dieselbe Druckerei von einem Werke in einem Jahre mehrere Auflagen veranstaltet hat, während gleichzeitig oder kurz vorher und nachher andere Druckereien ebenfalls denselben Artikel auf den Markt bringen. Dies ist z. B. bei Lectura Jo. Andreeae super arboribus consanguinitatis et affinitatis der Fall, welche bis zum Jahre

1500 mehr als dreißig Mal in Deutschland gedruckt ist. Die Auflagen anderer Schriften können schon bis zum Jahre 1500 duzendweise nachgewiesen werden; so z. B. des Modus legendi, des Vocabularius, des Ordo judicarius Jo. Andreae, des deutschen und lateinischen Belial, des Defensoriums. Bei anderen bleibt die Verbreitung zwar hinter diesen Zahlen zurück; aber auch bei ihnen folgen die Ausgaben in kurzen Zwischenräumen auf einander, und dieselben oder nahe verwandte Schriften erscheinen fast gleichzeitig an mehreren Orten Deutschlands; oder auch verschiedene Autoren bemächtigen sich desselben Gegenstandes, und geben kurz nach einander ähnliche Werke heraus. So ist das Eine oder Andere der Fall bei dem Prozeß des Johann von Auerbach, einigen kleineren Schriften des Bartelus, den Satans-Prozessen, einer ganzen Reihe von Schriften über das Notariat, den Formelbüchern, dem Klagspiegel; endlich bei dem großen Sammelwerke des Liber plurimorum tractatum und ähnlichen *).

Die große Mehrzahl dieser Schriften gehört ihrem ersten Ursprunge nach weder Deutschland, noch der Zeit an, von welcher wir reden. Dennoch aber müssen wir ihre Gesamtheit als die Literatur dieser Zeit bezeichnen. Denn neben den damals in Deutschland verfaßten Schriften gewannen die mannigfältigen Erzeugnisse ähnlicher Art, welche in früheren Zeiten und fremden Ländern entstanden waren, jetzt auf deutschem Boden eine neue Bedeutung für das Leben, und beherrschten den juristischen Büchermarkt. Wo sich irgend eine Schrift aufstreben ließ, welche dem Bedürfnisse der Gegenwart dienlich schien, da bemächtigte sich ihrer schnell ein Sachkundiger, und die buchhändlerische Speculation verschaffte ihr einen Einfluß, den sie früher in solchem Maße bei weitem nicht besessen. Denn das Publikum war nicht wählerisch; was ihm in die Hände geführt ward, verschlang es mit Heißhunger und ohne prüfendes Urtheil, wenn es seinem Bedürfnisse zu entsprechen schien. Und je kleiner die Schrift, je wohlfeiler der Drucker sie mit Hülfe durstiger Ausstattung und sorgloser Correctur auf den Markt bringen konnte, desto sicherer und ausgedehnter war bei den hohen Bücherpreisen ihre Verbreitung.

*) Es möge hier erwähnt werden, daß in den ältesten Verlagskatalogen der Augsburger Drucker Bämler und Sorg, mit welchen sie ihre „guten deutschen Bücher“ den Käuflustigen empfahlen, mehrere von den populären juristischen Werken (der Belial, der Processus juris, die Summa Johannis von Bertold, der Formulari) neben anderen sehr beliebten populären Schriften erscheinen. Bgl. Allgem. literarischer Anzeiger v. 1798 S. 1890. Meßger, Augsburgs älteste Druckdenkmale S. 7.

Sieht man auf den wissenschaftlichen Gehalt der Mehrzahl dieser Schriften, so begreift man sehr wohl die Klagen eines Zasius und Melanchthon über die „Pest der verderbtesten Schriftstellerei.“ Und diese Vorwürfe sind um so mehr begründet, als jene Schriften zum größten Theil noch in einer unglaublich corruptirten Form herausgegeben wurden. Schon die Handschriften hatten unter den Händen unverständiger Bearbeiter oder nachlässiger Abschreiber im Laufe der Zeit vielfach Schaden gelitten. Die Flüchtigkeit, mit welcher man aus Sparsamkeit den Druck meistens veranstaltete, that das Uebrige, um Texte herzustellen, deren Fehlerhaftigkeit und selbst Sinnlosigkeit uns unglaublich erscheint.

Allein die Zeit war im Ganzen durch Gewöhnung gegen solche Dinge abgehärtet. Und wenn die gelehrten Herren gegen die populäre Literatur überhaupt eiferten, so vergaßen sie, daß für die Kreise, welche von dieser genährt wurden, die massenhafte Gelehrsamkeit Italiens vollständig unbrauchbar war. Wollte man den Nachtheilen begegnen, so hätte man für die Verbesserung jener populären Schriften, für die Herstellung von Hülfsmitteln sorgen müssen, welche dem Bedürfnisse und der Fassungskraft entsprachen, ohne zugleich durch unklare und mißverständliche Darstellung und gehäufte Casuistik zu verwirren.

Wenn nicht die bedeutendste Kraft unserer Nation durch andere Interessen absorbiert worden wäre, so hätte vielleicht Deutschland schon vor dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts selber eine juristische Literatur erzeugt, welche in ähnlicher Weise, wie später die zahlreichen, auf humanistische und kirchliche Fragen bezüglichen populären Schriften, in die Anschauungen einer neuen Zeit einleiteten; oder für die Jurisprudenz wäre ein Praeceptor Germaniae aufgestanden, der gleich Melanchthon mit seiner Grammatik die Elemente einer neuen, dem Geiste der Nation zu vermählenden Bildung unter die Masse brachte. Allein die Verhältnisse waren den fremden Rechten weniger günstig. Nicht nur, daß ihnen überhaupt eine so tiefgreifende Bedeutung für die sittliche und intellectuelle Bildung der Nation nicht zukommt, wie den Gegenständen, auf welche die Arbeit der Reformatoren und Humanisten gerichtet war, und daß sie daher hinter diese zurücktreten mußten in der Bewegung der Zeit; sondern sie waren auch in Deutschland eine verhältnismäßig viel neuere Erscheinung, und hatten noch nicht, wie die Ueberlieferungen des klassischen Alterthums, bereits eine, wenn auch verkümmerte, Geschichte in Deutschland durchlebt. Galt es bei diesen vor allen Dingen unter dem wüsten Schutt der Zeiten aufzuräumen; so

galt es dagegen bei dem römischen Rechte, einen Anfang zu machen mit dem Erlernen. Man überkam dieses Recht mit der daranhangenden imposanten Masse ausländischer Gelehrsamkeit; nur Wenige begriffen, daß der von dieser dicken filzigen Schale umschlossene Kern das Wesentliche sei; um ihn aber rein darzustellen und so zu zerlegen, wie es ein rationeller Unterricht forderte, hätte man eine so genaue Kenntniß seines Wesens und eine solche geistige Herrschaft darüber schon besitzen müssen, wie sie erst im Lauf langerer Zeit erworben werden konnte. Und zu dem Allen kam, daß es mit theoretischen Hülfsmitteln, mit elementaren Lehrbüchern nicht gethan war: denn die Kenntnisse, welche man nicht besaß, sollten sogleich unmittelbar im praktischen Berufe pflichtmäßig verwendet werden. Das Leben drängte und konnte auf die Schule nicht warten.

Kein Wunder daher, daß man in dieser dringenden Noth nach den ersten besten Hülfsbüchern griff, wo man sie fand. Mochten auch hervorragende Männer ihre Mängel erkennen, so wollte dieses gegenüber dem Drängen des Bedürfnisses, welchem die Tadler nicht abhelfen, wenig bedeuten. Auch mißtraute man ihrem Tadel, weil er von dem gelehrt Hochmuthe eingegaben schien, und brachte dagegen jenen Schriften, weil sie zum Theil aus Italien stammten oder sich an italienische Gelehrsamkeit anlehnten, auch wohl durch den Namen eines berühmten Verfassers mit Recht oder Unrecht empfohlen waren, im Großen und Ganzen ein günstiges Vorurtheil entgegen.

Wir dürfen dabei nicht übersehen, daß die Zeit, welche hauptsächlich von dieser Literatur beherrscht wurde, zum großen Theil noch vor die Blüthe des Humanismus in Deutschland fällt. Es war die zweite kleinere Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, eine Periode, in welcher die entartete Scholastik trotz der begonnenen Angriffe sich fast überall im festen Besitz behauptete, der ihr in der Jurisprudenz noch kaum irgend streitig gemacht war. Als aber der Humanismus auch auf die Jurisprudenz einigen Einfluß gewann, kam er der populären Literatur nur wenig zu Gute. Denn seine Anhänger mußten, erfüllt von unbegrenzter Verehrung des klassischen Alterthums und gleicher Geringsschätzung gegen die sie umgebende Barbarei, nothwendig Wege einschlagen, welche jener Richtung fern lagen. Daher geschah es denn, daß die gelehrt Juristen, welche von dem neuen Geiste berührt wurden, in der populären Schriftstellerei nur eine neue Abirrung von der Wissenschaft sahen, und sich ihr feindlich gegenüberstellten. Für das Bedürfniß, welches in dieser Richtung seine Befriedigung suchte, hatte

der Humanismus kein Verständniß. Nur etwa der eine Zweig der populären Literatur, welcher für die Einleitung in das theoretische Studium bestimmt war, begegnete seinen Interessen. Allein erst im zweiten Jahrzehnt des sechszehnten Jahrhunderts wird die Aufmerksamkeit der humanistisch gebildeten Juristen auf die Frage der Lehrmethode energischer hingelenkt, um sie dann in einem von der populären Literatur sehr abweichenden Sinne zu lösen.

Dennoch ist der Humanismus dieser Literatur nicht ganz fern geblieben. In manchem Vertreter werden wir unverkennbare Spuren humanistischer Richtung wiederfinden; und einer der bedeutendsten Vorkämpfer des Humanismus, Sebastian Brant, nimmt als Verfasser, noch mehr aber als Herausgeber populärer Hülfsbücher einen hervorragenden Platz ein. Aber freilich ist es nicht das eigentliche Lebensprinzip des Humanismus, nicht seine treibende Kraft, welche hier zur Wirksamkeit gelangt; sondern nur nebenher ist ein kleiner Vortheil für diese geistig untergeordnete Literatur abgefallen, während im Ganzen die unter dem Einfluße des Humanismus fortschreitende Entwicklung jene zurückdrängt, und bis auf einige Reste schon vor der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts beseitigt.

Mehr als der klassische Humanismus kam eine andere mit jenem parallel laufende Zeitrichtung der populären Jurisprudenz zu Statten. Es geht, wie schon hervorgehoben wurde, durch das fünfzehnte Jahrhundert bedeutsam der Zug einer volksthümlichen Erhebung. Die unteren Stände hatten sich zur Geltung emporgearbeitet, die Städte ihre feste Stellung im Reiche, in ihnen selbst die Zünfte gegenüber dem Patriziat das gleiche politische Recht gewonnen. Die höfische ritterliche Poesie war zurückgetreten gegen die volksmäßige Dichtung; der Bildungsdrang, auf der Tüchtigkeit und dem Wohlstande des Bürgerthums beruhend, bemächtigt sich der unteren Schichten, und erzeugt jene seltsame Erscheinung der fahrenden Schüler. Während man die vornehme und zugleich unfruchtbare Gelehrsamkeit mit Spott verfolgt, erstrebt man die Hebung der Schulen zum Unterricht des Volks, und tüchtige Pädagogen legen den Grund zu einer allgemeinen bürgerlichen Bildung. Zugleich sehen wir, wie man seit der Mitte des Jahrhunderts wieder beginnt, deutsch zu schreiben und die Schätze der Bildung dem Volke in der Muttersprache zugänglich zu machen.

Mit dieser Richtung, welche der Literatur ihren Charakter gab, verschwisterte sich das Bedürfniß des Rechtslebens: und als hervorragender

Repräsentant dieser Verschwisterung erscheint Sebastian Brant, in dessen Person sich der Humanismus, die volksthümlich-didaktische Poesie und die populär-romanistische Jurisprudenz vereinigten. Von der allgemeinen Strömung popularisirender Didaktik ward auch unsere Literatur getragen, und stellt daher mit ihren lateinischen und deutschen Hülfsbüchern eine durchaus homogene Zeiterscheinung dar. Denn gerade auch die Muttersprache trat hier in ihre Rechte ein.

Schon lange vor Sebastian Brant und vor der Zeit des durch seine Uebersetzungen so hoch verdienten Nicolaus von Wyle, hat ein unbekannter deutscher Jurist es unternommen, seinen Landsleuten das römische Recht in der Muttersprache zu lehren. Das später von Seb ast. Brant mit dem Namen „*Klagspiegel*“ belegte Rechtsbuch, zugleich ein theoretisches Compendium und praktisches Handbuch, ist als ein erster umfänglicher Versuch der Uebertragung römischer Jurisprudenz*) merkwürdig. Daneben sind andere Schriften zu nennen, welche den Text wohlbekannter lateinischer Hülfsbücher in wortgetreuer Uebersetzung oder Ueberarbeitung deutsch wiedergeben. So kommt eine uralte deutsche Bearbeitung des sogenannten *Ordo judiciarius* von Johannes Andreä vor; schon aus dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts finden wir eine Uebersetzung der *Summa* des Johann von Freiburg; der berühmte *Belial* des Jacobus de Theramo ist in Deutschland fast gleichzeitig mit dem Original in einer abgekürzten Uebersetzung gedruckt worden. Der dem Bartolus zugeschriebene *Satansprozeß* fand seine Uebersezer; ebenso der kleine *Tractat vom Notariat*. Und zu dem Alten kamen nun die deutschen Formelbücher, welche gleichzeitig den deutschen Kanzleistil und die Begriffe des römischen Rechts einbürgern; endlich, als Abschluß der ganzen Entwicklung, der *Layenspiegel* und neben und nach ihm die Uebersetzungen der Institutionen.

Im Ganzen aber ist von dieser Literatur zu sagen, daß die geistige Kraft unserer Nation sich an ihr nicht eigentlich produktiv betheiligte. Sie verhielt sich ihr gegenüber fast nur rezeptiv. Man wollte lernen, nicht schaffen; denn man fand sich dem römischen Rechte gegenüber in einer ähnlichen Lage, wie sich etwa die Römer selbst ihrem Rechte gegenüber zu den

*) Treffend läßt Brant den *Klagspiegel* sagen: „Deutsch red ich mit lateinischer zungen darumb hab man der Wort wol acht die uß latein seind Deutsch gemacht die seind (so vil möglich gewesen) verteutscht, das yeder die mag lesen.“

Zeiten des Cn. Flavius „qui jus civile repositum in penetralibus pontificum evulgavit“ befunden haben mögen*). Es galt jetzt, eine fertige, außerhalb des Volkslebens zu einer hohen Vollendung gebrachte Kunst und Lehre kennen und anwenden zu lernen. Deutschland war gewissermaßen in einen neuen Zustand der Kindheit in der Rechtskunde zurückversetzt.

Dem entsprechend wählte man die Bildungsmittel. Es lag fern, durch systematische Erkenntniß in den Geist des Rechts eindringen zu wollen; die wissenschaftliche Arbeit überließ man den Wenigen, welche Beruf dazu fühlten. Aber wie die Römer schon ein Großes zu besitzen glaubten, als Cn. Flavius ihnen die Fasten und Aktionen bekannt gemacht hatte; so sah auch jene Zeit nicht mit Unrecht in der äußerlichen, formalen Kenntniß die erste und nothwendigste Vorbedingung für die Anwendung, und griff nach solchen Schriften, welche dieses Wissen am schnellsten zu gewähren versprachen.

Überblicken wir nun die populäre Literatur in ihrer Gesamtheit, so treten uns darin vor Allem die Schriften entgegen, welche unmittelbar als Hülfsbücher für die Praxis der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit bestimmt sind. Aber auch diejenigen Werke müssen wir zu ihr rechnen, welche den Zweck verfolgen, durch methodologischen und encyklopädischen Unterricht, oder durch Übersichten der Eintheilungen und des Inhalts der Rechtsbücher in das theoretische Studium einzuführen. Diese, in Verbindung mit den lexikalischen Werken, den Übersetzungen der leichter fasslichen Quellenstücke, sowie mit den Sammlungen juristischer Regeln bilden für das Bedürfniß der Zeit die unentbehrliche Ergänzung des schwerfälligen und fragmentarischen akademischen Unterrichts. In der Mitte zwischen den theoretischen und praktischen Schriften stehen Werke, welche zwar für die Praxis bestimmt sind, aber zugleich eine theoretische Belehrung mit der praktischen Anweisung verbinden.

Zu diesem allen kommt endlich eine eigenthümliche Klasse von Werken, welche der Pflege des geistlichen Amtes ihre Entstehung verdankt. Wir haben sie als „die geistliche Jurisprudenz“ an den Schluß unserer Untersuchungen gestellt, weil sie, auf einem ganz anderen Gebiete entstanden, sich in mehr als einer Beziehung von der übrigen hier besprochenen Literatur

*) Diese Ähnlichkeit kam schon Basius in den Sinn, als er in seinem Commentar zu dem Titel de Origine juris an die Stelle über den Cn. Flavius Bemerkungen über die populäre Jurisprudenz seiner Zeit anknüpfte.

unterscheiden, doch aber als eine wesentliche Ergänzung des gesammten Bildes nicht übergangen werden durften. Indem nämlich die Geistlichkeit sich veranlaßt fand, ihre Wirksamkeit im Beichtstuhl auf die Entscheidung von Rechtsfragen auszudehnen, sah sie sich zum Erwerbe einer größeren Summe juristischer Kenntnisse genötigt. Ein ähnliches Bedürfniß, wie das für die eigentliche Rechtspflege nachgewiesene, machte sich daher hier geltend, welchem die Summae confessorum durch Aufnahme zahlreicher juristischer Bestandtheile zu genügen suchten. Eine verwandte Literatur von Traktaten, in welchen die Geistlichkeit von ihrem Standpunkte aus juristische Fragen erörterte, schloß sich daran; und so entstand eine Masse von Werken, deren juristischer Inhalt überwiegend das populäre Gepräge trägt. Indem sie aber die römischen Grundsätze lehren, soweit nicht die kirchliche Gesetzgebung und Anschauungsweise im Wege steht, sind sie für die Einbürgerung des römischen Rechts ein Faktor geworden, dessen Bedeutung bei dem eminenten Einflusse des Klerus nicht hoch genug ange-
schlagen werden kann.

III. Der Ausgang der populären Literatur.

Wenn das Eindringen des römischen Rechts treffend mit einer Sindfluth verglichen worden ist *), so darf man von seiner populären Literatur sagen, daß sie wie ein strömender Regen in kurzem Zeitraum auf Deutschland herabfiel.

Auf unserm Boden großenteils nicht entstanden, in ihren Einzelheiten vielfach nur durch den Zufall des Auffindens und der gewerblichen Spekulation bestimmt, läßt sich in dem kurzen Zeitraume ihrer vollen Herrschaft ein eigentlicher Entwicklungsgang nicht beobachten. Wohl aber hat sie, nachdem sie über ein Menschenalter hindurch verbreitet und vermehrt worden war, nach einer Richtung hin einen bestimmten historischen Abschluß durch ein Werk gefunden, welches in Deutschland selbst entstand. Dies ist der *Layenspiegel* von Ulrich Tengler. Er ist gleichsam ein Becken, in welchem sich die vielen kleinen, von jener literarischen Fluth gebildeten, Minnsale sammelten.

*) Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 138.

Unserer, an systematische Begründung gewöhnten, Denkart scheinen die Bestandtheile des Layenspiegels fremdartig und willkürlich gewählt zu sein; und in Wirklichkeit hat auch das systematische Bedürfniß nicht den Ausschlag gegeben. Nur aus dem Stande der Literatur, welchen Tengler vorsand, läßt sich die Zusammensetzung seines Werkes erklären. Er vereinigte darin das Wichtigste von Dem, was in der für die Praxis bestimmten populären Literatur zerstreut vorlag, und schuf eine Encyklopädie. Eben deswegen genoß sein Werk des ungetheilten Beifalls; man fand darin der Hauptfache nach Alles wieder, an dessen Benutzung, als eines unentbehrlichen Hülfsmittels, man sich gewöhnt hatte, und der größte Theil der übrigen Literatur schien entbehrlich.

Hieraus erklärt es sich, daß mit dem Erscheinen des Layenspiegels die bisher beobachtete literarische Bewegung ins Stocken gerath. Neue Schriften der besprochenen Art werden nicht ans Tageslicht gezogen, und von den bisher erschienenen werden wenig oder keine neuen Auflagen besorgt, so daß sie allmählig der Vergessenheit anheimfallen. Nur eines der bedeutenderen Werke, der *Klagspiegel*, erhält sich in Ansehen, indem er als eine Ergänzung des Layenspiegels betrachtet wird. In diese Stellung weist ihn Tengler selbst vorübergehend (Layenspiegel v. 1511, Bl. 105, b.), bestimmt jedoch Sebastian Brant, indem er das „Neu geteutst Rechtsbuch“ im Jahre 1516 herausgiebt, ihm nach Analogie des Layenspiegels den Namen *Klagspiegel* beilegt, und in seiner gereimten Vorrede ausdrücklich hervorhebt, daß dieses Werk nunmehr bestimmt sei, dem Layenspiegel zu „dienen“. Seit dieser Zeit bilden diese beiden Spiegel lange Jahre hindurch zusammen den Apparat des Practikers, werden fortwährend neu aufgelegt, und finden sich daher auf unseren Bibliotheken so häufig in einem Bande vereinigt.

Einen weniger bestimmten Abschluß hat derjenige Zweig der populären Literatur gefunden, welcher zur theoretischen Einleitung bestimmt war. Die Uebersetzung der Institutionen ward noch mehrmals im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts (von Fuchsperger und Gobler) wiederholt; hodegetische Schriften, und solche, welche encyklopädische Kenntnisse vermittelten, wie der *Modus legendi* und manches ähnliche Büchlein, behielten eine gewisse Brauchbarkeit, und wurden noch bisweilen neu gedruckt. Im Ganzen aber treten doch auch diese einleitenden Schriften in den Hintergrund. Was sie verdrängte, war jedoch nicht das Erscheinen verbesserter Werke ähnlicher Art; sondern durch die Steigerung der allgemeinen Vorbildung, die

Besserung des akademischen Studiums und die Hebung der wissenschaftlichen Methode wurden sie der Geringsschätzung Preis gegeben.

Unter dem Einfluß und mit den Waffen des Humanismus brach Basilius mit seinen Freunden und Schülern der Wissenschaft des Rechts in Deutschland die Bahn, und mit ihnen gleichzeitig wirkten die tüchtigen Gelehrten Wittenbergs, Christoph Scheurl, Hieronymus Schürpf und Andere*) zum gleichen Ziele. Und wenn man früher in einer bloß mnemonischen Beherrschung des Materials und seiner äußereren Gliederung die beste Einleitung in das Studium des Rechts gesehen hatte; so beginnt nun seit dem zweiten Jahrzehent des sechszehnten Jahrhunderts die jüngere Generation der Gelehrten, unter denen vornehmlich Melchior Kling, Johann Apell und Conrad Lagus**) zu nennen sind, immer entschiedener auf systematisches Begreifen und die hierauf zu erbauende Herrschaft über den Rechtsstoff hinzudrängen. Die Arbeit der Pädagogen trug ihre Früchte; zu den Erfolgen des Humanismus, der den Geschmack veredelte und das Quellenstudium hob, gesellte sich der Einfluß der Dialektik Melanchthons: und beide vereint schufen die Fähigkeit zu tieferem Verständnisse und zum ernstlicheren Eindringen in das Wesen der Sache. Hören wir auch noch aus dieser Zeit vielfache Klagen über den Unterricht auf den Schulen und Universitäten, sowie über die mangelhafte Vorbildung der Juristen: so zeigen uns doch gerade diese Klagen über die hergebrachten Zustände, daß die Zeit daran war, sie zu überwinden.

Wenn das Werk auch nur langsam gelingen konnte, so wuchs doch eine tüchtiger gebildete Generation der Juristen heran, und rückte allgemach in die Plätze ein, welche bis dahin die Masse der Halbgelehrten aus gefüllt hatte. Nicht, als ob wir glaubten, die halbe Gelehrsamkeit sei verschwunden: aber die Zeit ihrer Herrschaft war erfüllt, und mit ihrem langsam Weichen sanken ihre Hülfsmittel nach vollbrachter Aufgabe in Vergessenheit.

*) Es ist das Verdienst Muthers, uns die Bedeutung dieser und anderer Wittenberger kennen gelehrt zu haben durch seine Abhandlungen, gesammelt in: Aus dem Universitäts- und Gelehrten-Leben. Erlangen, 1866. Dazu kommt jetzt noch seine vortreffliche Abhandlung über Conrad Lagus in Glasers Jahrbüchern f. Gesellschafts- und Staatswissenschaften, Bd. 5 S. 394.

**) Vgl. über diese die oben genannten Schriften Muthers, ferner Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 43 f. Muther, zur Quellengeschichte. Zeitschrift f. Rechtsgeschichte, Bd. 4 S. 422 f.

IV. Gang und Ziel der Darstellung.

So wenig es möglich ist, einen inneren Entwicklungsgang der populären Literatur in Deutschland in größerem Maßstabe, als oben ange deutet wurde, nachzuweisen; ebensowenig lässt sich eine zusammenhängende Vorgeschichte derselben erzählen. Denn ihre Bestandtheile haben ihren Ursprung in den verschiedensten Zeiten und Orten gefunden; sie sind unter verschiedenen Verhältnissen entstanden, und keineswegs durch einen einheitlichen Trieb der Geschichte hervorgebracht. Nur das Allgemeine lässt sich sagen, daß sie alle dem niemals ganz fehlenden und überall sich geltend machenden Bedürfniß elementarer Belehrung und populärer Aushilfe ihr Dasein danken. Allein zu einer Gesamtheit hat sie erst das in solchem Umfange niemals vorher dagewesene Bedürfniß in unserer Periode in Deutschland zusammengeführt, und ihnen dadurch eine neue geschichtliche Bedeutung gegeben.

Wir können daher bei der genaueren Betrachtung der populären Literatur nicht von der Entstehung der einzelnen Schriften ausgehen; sondern wir müssen bei der Periode beginnen, in welcher sie als Gesamtheit auftritt, und hier vor Allem die That sache feststellen, welche Schriften in ihren Kreis gehören. Dies ist nur dadurch möglich, daß wir ermitteln, welche Schriften dieser Art damals gedruckt und welche Ausgaben von ihnen veranstaltet wurden. Denn, wie oben gezeigt wurde, bietet die typographische Vervielfältigung den ersten sicheren Maßstab für die hier zur Frage stehende historische Bedeutung einer Schrift. Es geschieht daher nicht im bibliographischen, sondern in diesem historischen Interesse, wenn wir zunächst bei jedem einzelnen Werk mit möglichster Vollständigkeit und Sicherheit die Ausgaben*) konstatiren.

*) So viel wie möglich habe ich die Ausgaben selbst eingesehen; wo dies nicht durchführbar war, habe ich mich nach ihrem Vorhandensein da, wo ich es vermutete, unmittelbar erkundigt. Hierauf beruhen die Angaben der Aufenthaltsorte; wo diese fehlen, kann ich für die Richtigkeit einer bibliographischen Notiz nicht einstehen. Bei der bibliographischen Beschreibung habe ich mich in der Regel auf die wichtigsten Merkmale beschränkt; nur da, wo ich nicht auf Hain's Repertorium verweisen konnte, weil das Werk darin fehlt oder nicht richtig beschrieben ist, sowie endlich in einigen Fällen aus besonderen Gründen, hielt ich eine ausführlichere Beschreibung für nöthig.

Dagegen hat für uns das Vorhandensein von Handschriften dieses Interesse nicht. Selbst wenn es möglich wäre, mit einiger Zuverlässigkeit festzustellen, wie viel Handschriften von jedem einzelnen Werke jetzt noch vorhanden sind; so würde doch daraus nur ein sehr unsicherer Schluß auf den Bestand im fünfzehnten Jahrhundert gezogen werden können. Allerdings ist die Nachweisung einer ungewöhnlich großen Zahl von Handschriften als unterstützendes Moment zu verwerthen: allein die historische Bedeutung einer Schrift am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts lässt sich auf statistischem Wege mit Sicherheit doch nur aus der Zahl der gedruckten Ausgaben erkennen; denn ein Werk, welches damals nicht zum Abdruck gelangte, hatte für die Zeitgenossen verhältnismäßig wenig Bedeutung, auch wenn es in vielen Exemplaren handschriftlich überliefert sein möchte. Wohl sind beliebte kleinere Werke, wie z. B. die Lectura Johannis Andreae de consanguinitate et affinitate, neben den gedruckten Ausgaben ebenfalls durch Abschriften häufig vervielfältigt worden, und die Zahl der erhaltenen Handschriften ist eine ungemein große. Keineswegs aber lässt sich die Regel aufstellen, daß ein durch zahlreiche Ausgaben als sehr gesucht erwiesenes Werk auch in zahlreichen Abschriften überliefert sei; sondern es findet häufig gerade das umgekehrte Verhältniß statt.

Bei der Umgrenzung des Stoffes aber drängte sich die Frage auf, welche Werke denn überhaupt zu den populären zu zählen seien? — eine Frage, die um so schwerer im Allgemeinen zu beantworten ist, als sich mit dem Worte „populär“ die verschiedensten Vorstellungen und Forderungen verbinden lassen. Ein gewisses Maß von Vorkenntnissen setzt schließlich jede populäre Belehrung, wenn sie nicht bei dem ABC und Einmaleins beginnen will, als selbstverständlich voraus; und sie kann dieses Maß bedeutend steigern, ohne darum in die eigentlich wissenschaftliche Behandlung überzuschlagen. So durfte auch hier nicht ein absolut gleicher Maßstab festgehalten werden: denn in dem Kreise Derer, welchen diese Werke dienen sollten, von dem des Lateinischen unkundigen Laien, bis zu dem Praktiker, der Schule und Universität besucht hatte, begegnen wir den verschiedensten Stufen der Vorbildung. Es ist daher sehr schwierig, die Grenze zu bestimmen, an welcher die gelehrtte Jurisprudenz sich von der populären scheidet; ja sie kann im einzelnen Falle meistens nur nach subjektivem Ermessen gefunden werden, bei welchem die oben (S. XXXVIII) zur Charakteristik aufgestellten Merkmale leitend sind; und nur das Eine lässt sich zur äußerlichen Grenzbestimmung allgemein sagen, daß die exegesischen

Kommentarien (abgesehen von einigen zu den Institutionen) und die größeren Summen ausgeschlossen bleiben. Dagegen kann weder der Gebrauch der lateinischen Sprache, noch die Verwendung zahlreicher Allegationen der Quellen und Literatur, welche heutzutage das äußerliche Merkmal einer gelehrt Schrift bilden, für das fünfzehnte Jahrhundert als Grenzbestimmung gelten. Denn die Kenntniß des Lateinischen hatte bekanntlich damals in einem ganz anderen Grade eine elementäre Bedeutung, und die Allegationen gehörten nach der Gewohnheit der Zeit zu den fast unentbehrlichen Zierrathen.

Um ein deutliches Bild von dem Umfange der populären Literatur und ihrer Verzweigung in die verschiedenen Gebiete der juristischen Theorie und Praxis zu gewähren, war es erforderlich, die einzelnen Schriften in Gruppen zusammenzustellen. Es wird dadurch zugleich ihre innere Beziehung zu einander und ihre gegenseitige Ergänzung erkennbar.

Allein die Aufgabe konnte sich nicht darauf beschränken, die Schriften als fertige Erscheinungen hinzunehmen und zu beschreiben. Denn wenn sie auch als Gesamtheit eine gemeinsame Entwicklung nicht durchlebt haben, so hat doch jede von ihnen eine mehr oder minder lange Vergangenheit durchlaufen, bis sie in dieser Gesamtheit ihren Platz einnahm. In diese Vergangenheit müssen wir, so weit es gelingen will, zu dringen suchen, indem wir den Ursprung ermitteln, die späteren, oft sehr wechselnden Schicksale verfolgen, und zugleich die Einflüsse aufsuchen, unter denen sie entstand und umgestaltet wurde. So wird es denn versucht, von jeder einzelnen Schrift oder ihrer Gattung eine kurze, besondere Geschichte zu geben: es sind Beiträge, aus denen sich vor dem Leser eine Geschichte der Gesamtheit auferbauen möge, die ihren Abschluß in der hier voraufgeschickten Darstellung findet.

Erstes Kapitel.

Einleitende theoretische Schriften.

Einleitung.

Je weniger die wissenschaftliche Methode des Mittelalters es verstand, den Anfänger durch Mittheilung encyclopädischer Vorkenntnisse systematisch in das Studium der Rechtsquellen einzuführen, desto größer war das Bedürfniß, ihm mechanische Hülfsmittel an die Hand zu geben, um sich in dem Stoffe der Vorlesungen, in der Literatur und den Quellen zurecht zu finden.

Frühzeitig sind daher kleine Schriften entstanden, welche die Eintheilung der Bücher des Kanonischen und Römischen Rechts übersichtlich darstellen, und zwar bald so, daß die einzelnen Theile mit ihren Unterabschnitten in ihrer Reihenfolge aufgezählt werden, bald außerdem so, daß die Rubriken alphabetisch geordnet sind, um das Nachschlagen zu erleichtern. Derartige Schriften finden sich in zahlreichen Manuscripten auf unseren Bibliotheken aufbewahrt und sind in verschiedenen Formen häufig gedruckt worden.

Eine Schwierigkeit rein äußerlicher Art stellte sich dem Anfänger in den zahlreichen Abkürzungen entgegen, welche bei den Allegationen der Quellen und der Literatur gebräuchlich waren. Mit der Darstellung der Eintheilungen der Rechtsbücher verband sich daher fast selbstverständlich eine Angabe darüber, in welcher Weise und mit welchen Abbreviaturen die einzelnen Theile citirt zu werden pflegten. Dazu aber kam das Bedürfniß, auch für die literarischen Allegationen, mit welchen man die juristischen Schriften so übermäßig zu verzieren liebte, einen Schlüssel an die Hand zu geben. Man stellte daher ein Verzeichniß der am meisten vorkommenden Abbreviaturen nebst ihrer Auflösung zusammen und ordnete es zur leichteren Benutzung nach dem Alphabet. So entstanden kleine literärgeschichtliche Compendien, indem den Namen der Schriftsteller und Schriften kurze Notizen beigefügt wurden.

Nahe verwandt mit diesen einleitenden Schriften sind die methodologischen oder hodegetischen Abhandlungen, welche theils als Zugabe zu jenen, theils als selbstständige Werke erschienen. Die älteste bekannte Schrift

dieser Art ist von Martinus de Fano^{*)} († nach 1272); drei jüngere, welche unten besprochen werden, gehören dem fünfzehnten Jahrhundert an und fanden in Deutschland Eingang. Auch sie enthalten größere oder kleinere Stücke der Literärgeschichte.

In einem Theile der hier charakterisierten einleitenden Schriften findet sich endlich noch ein Abriß der Entstehungsgeschichte der römischen und kanonischen Rechtsquellen.

Rechnen wir nun diese bald zerstreut, bald vereinigt vorkommenden Elemente zusammen, so haben wir die Grundzüge unserer heutigen Enzyklopädien. Nur das systematische Element fehlt: denn erst eine reifere und tiefere wissenschaftliche Erkenntniß vermochte es herauszubilden.

An diese propädeutischen Schriften, welche bestimmt sind, die äußeren Vorkenntnisse zu gewähren, schließt sich eine andere Klasse an, welche die erste Bekanntschaft mit dem Inhalte der Rechtsquellen selber zu vermitteln suchen: einleitende Lehrbücher.

Es sind Summen oder Breviarien, d. h. Auszüge oder Material-Ubersichten der Rechtsbücher mit Beibehaltung der in diesen herrschenden Ordnung, ohne alle systematische Zuthaten. Von den gelehrteten Summen unterscheiden sie sich durch ihre Dürftigkeit, aber auch durch größere Einfachheit und Verständlichkeit. Sie führen zum Theil den Namen Expositiones sive declaraciones Titulorum, indem sie weniger eine erschöpfende Uebersicht des Inhalts, als Erläuterungen der Titel-Rubriken sein wollen. Man legte im Mittelalter auf diese Ueberschriften viel größeres Gewicht, als wir zu thun gewohnt sind; sie wurden gleich dem Texte glossirt und in den Vorlesungen auf das Umständlichste interpretirt, auch zum Gegenstande besonderer einleitender Vorlesungen gemacht, wie es Sebastian Brant in seinen weit verbreiteten Expositionen bezeugt. Die populäre Literatur aber saßte sie als „cunabula juris“ auf, gleichsam als Embryonen der ganzen Titel, in denen deren Inhalt im Keime beschlossen liegt. Aber es gelingt natürlich nur höchst unvollkommen, diesen Inhalt durch Interpretation der Rubriken zu entwickeln, und zwar desto schlechter, je allgemeiner diese lauten. Indessen hat Brant nicht Unrecht, wenn er sie mit Rücksicht auf diese Behandlung als „civilis prudentiae proexercitamenta“ bezeichnet.

In einigen Schriften finden wir die Frage berührt, ob und in wie weit

^{*)} Savigny Bd. 5 S. 492. Irrthümlich schreibt Panzirolus II. 40 dem M. de Fano zwei Schriften de modo studendi zu, welche beide verloren seien. Vgl. auch Savigny Bd. 3 S. 538 f.

die Rubriken „authenticae“ seien. Das gesetzliche Ansehen wird ihnen im Ganzen zugesprochen; nur den Überschriften im Decretum Gratiani nicht, welche vielmehr gleich den übrigen Dieta Gratiani von der Gesetzeskraft ausgeschlossen werden. Dieses hat nun auf die Gestaltung der Literatur einen entscheidenden Einfluß geübt. In den Expositiones titulorum, sowie in den Verzeichnissen der Titel-Rubriken pflegt das Dekret ganz übergegangen oder nur mit wenig Worten berührt zu werden: denn die eigentlichen Titel-Rubriken fehlen bekanntlich diesem Rechtsbuche; den Überschriften und Summarien aber gesteht man gleiches Ansehen nicht zu. Allerdings kommt eine Schrift vor, welche ausschließlich den „Rubricae Decreti“ gewidmet ist, worunter hier die gewöhnlich in Schrift und Druck hervorgehobenen Anfangswörter der Canones und Summaria verstanden werden. Der Umfang dieses Registers aber zeigt, wie richtig es ist, wenn es im Modus legendi heißt: „sed rubricas Decreti nimis esset tedium enumerare propter maximam multitudinem.“ Es sind deswegen für das Dekret an die Stelle der Register und Expositionen der Rubriken Schriften anderer Formen getreten, welche, die Überschriften und Rubriken unberücksichtigt lassend, gleich den Inhalt der Distinctionen, Casuā und Quästionen summarisch angeben: Decretum abbreviatum und versificatum, Flos und Breviarium Decretorum.

Dem Inhalte nach sind mit diesen Schriften nahe verwandt die Margarita Decreti und Margarita Decretalium. Allein wir haben diese einer anderen Gattung von Schriften deswegen beizählen müssen, weil sie nicht sowohl Inhaltsverzeichnisse des Dekrets, als vielmehr alphabetisch geordnete Sammlungen von Excerpten sind.

Das Maß dieser Summen wird überschritten von einigen Bearbeitungen der Institutionen, welche genauer auf den Inhalt dieses Rechtsbuchs eingehen. Wir zählen sie dennoch zur populären Literatur: denn nicht nur, daß ja den Institutionen selbst die Stellung eines einleitenden Lehrbuchs zukommt, sondern es ist namentlich auch die Methode der Behandlung durchaus die populäre, auf das Gedächtniß und oberflächliche Verständniß berechnete. Wir begegnen hier Schriften und Schriftstellern von sehr ungleichem Werthe, unter anderen aber auch dem bekannten Thomas Murner, dessen Stellung zur Jurisprudenz in einem besonderen Abschnitte besprochen wird.

Es reihen sich hieran die Casus zu den Institutionen, summarische Rechtsconcordanzen und einige Schriften über die Regulae juris. Die

Titel des Römischen und Kanonischen Rechts, welche diese Regulae enthalten, sah man nicht ohne Grund als Fundgrube encyclopädischer Weisheit an; mit Recht stellte sie daher Murner neben die Tituli, und ein anderer deutscher Jurist, Bernhard von Braunschweig, verglich ihre Bedeutung mit den Institutionen. Demungeachtet durfte die berühmteste Schrift über die Regulae juris, des *D i n u s* *), nicht mit hereingezogen werden. Denn sie ist ein gelehrter und umständlicher Commentar zum betreffenden Titel des *Sextus*, ganz und gar in der scholastischen Methode gehalten, der sein Ansehen zum nicht geringen Theile der Ueberlieferung verdankt, daß er im Auftrage Bonifaz VIII. geschrieben sei. Daß dieser Commentar dem populären Bedürfniß in Deutschland nicht entsprach, liegt auf der Hand, und wird durch den Umstand bestätigt, daß von den mir bekannten 16 Ausgaben **), welche bis zum Jahr 1518 erschienen, keine einem deutschen Druckorte angehört.

Unstreitig gehören auch die Uebersezungen der Rechtsquellen zu der Form populärer Schriftstellerei, und wir werden mehrere, in denen sich Murner versuchte, anführen. Dagegen mag es genügen, die Uebersezung der *Libri Feudorum* von *Jodocus Pflanzmann* hier zu nennen, da sie dem Gegenstande nach über unser Gebiet hinausgeht ***).

Alle diese Schriften sind Producte einer Rechtswissenschaft, welche, so untergeordnet sie ihrem wissenschaftlichen Werthe nach größtentheils sein mag, dennoch aus der Gelehrsamkeit der Glossatoren und ihrer Nachfolger sich abweigt. Einen Gegensatz dazu bildet eine Schrift, welche aus ganz anderen Quellen geschöpft hat, dennoch aber im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts in der populären Jurisprudenz einen Platz einnahm: *Petri Exceptiones* mit ihren Anhängen. Ihrer Eigenthümlichkeit wegen ist sie an den Schluß dieses Kapitels gestellt; auch wird bei ihr weniger die Frage über den Einfluß, welchen sie übt, der in der That nur ein sehr geringer war, als über ihre Entstehung unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

*) Savigny, Bd. 5 S. 456 f.

**) Hain Nr. 6171 — 6179. Ferner: Venet. 1505. Fol. Lugdun. 1505. 8. Paris 1508 und 1512. 8. S. l. et a. 1517? 8. Papiae 1518. Fol. Venet. 1518. 80.

***) *Jodocus Pflanzmann* nennt sich in der Vorrede „*Procurator und Fürsprech des Hofes zu Augsburg*“. Er war aber auch Buchdrucker. Die Uebersezung der *Libri Feudorum* hat er seiner Angabe nach 1482 begonnen. Sie erschien zu Augsburg 1493 bei Radolt und 1494 bei Zeissemair. Bgl. Zapf, Augsburg. Buchdr.-Gesch. Bd. 1. S. XXVII. S. 107. S. 110. Bd. 2. S. XII. Bgl. auch Stobbe Bd. 2 S. 165.

I.

Übersichten der Eintheilungen und Abbreviaturen.

1. Utiusque juris rubricae.

1. Ausgabe.

Titel: Utiusque juris rubrice in ordinem alphabeti redacte cum utilibus admodum titulorum et librorum allegationibus.

Schluß: Impresse Ingolstadt per Georgium Wyrffel et Marcum Ayrer. Anno dni 1497. 46 Bl. ohne Blattzahlen. 8^o. Hain Nr. 14020. München.

2. Inhalt.

Es ist diese Schrift wohl die dürtigste ihrer Art. Nachdem nämlich auf der Rückseite des Titelblattes die Eintheilung der Libri legales kurz angegeben ist, folgen die Titel-Rubriken derselben in alphabetischer Ordnung. Jedoch ist die von den Glossatoren überlieferte Eintheilung des Corpus juris festgehalten, so daß die Reihenfolge ist: Digestum vetus, infortiatum, novum; die neun Bücher des Codex; Authenticum, Institutiones, Tres Libri, Usus Feudorum.

Von dem kanonischen Rechte sind im Widerspruche mit dem Titel nur die fünf Bücher der Dekretalen berücksichtigt.

2. Rubricae juris canonici et civilis.

1. Ausgaben.

1. Titel: Rubrice sive Tituli Juris Canonici et Civilis secundum ordinem librorum redacti.

Schluß: de verborum significacione. Finis. 32 Bl., das letzte leer. 8^o. s. l. e. a. (Colon., Quentell?). Hain Nr. 14018. In meiner Sammlung.

Es gehört diese Schrift in das Kölner Sammelwerk und bildet darin einen Anhang zum abgekürzten Modus legendi (wovon unten), weshalb sie auf dem gemeinsamen Titelblatt gar nicht besonders genannt wird. Indessen ist sie nach Titelblatt, Schluß und Custoden ein selbstständiges Werk.

2. Titel: Rubrice totius juris canonici et civilis.

Darunter das Wappen des Druckers mit der Unterschrift Jehan Petit.

Schluß: de verborum significatione. Finis. 32 Bl., das letzte leer. 8°. s. l. et a. (Paris.) Berlin.

2. Inhalt.

Diese Schrift ist um Weniges reichhaltiger, als die vorhin besprochene; zum Nachschlagen aber weniger brauchbar, da sie die Titelrubriken nicht alphabetisch geordnet, sondern in ihrer wirklichen Reihenfolge aufzählt. Die Bücher sind in folgender Weise, abweichend von der herkömmlichen, geordnet: Institutionen; Codex lib. 1—12; Libri Feudorum; Digestum vetus, infortiatum, novum; Authenticum; dann vom kanonischen Recht Defretalen, Sextus und Clementinen, wogegen das Defret auch hier unberücksichtigt bleibt.

In welchem Verhältnisse zu dieser Schrift die von Hain Nr. 14019 beschriebene: Rubrice juris civilis et canonici. Bononie 1486. 4°. steht, ist mir unbekannt, da ich letztere nicht gesehen habe.

3. Rubricae Decreti.

1. Ausgabe.

Ohne Titel. Anfang: Humanum genus duobus regitur.

Schluß: Expliciunt rubrice. s. l. et a. 2 col. Fol. Hain Nr. 7921. München.

2. Inhalt.

Es ist ein Register der Rubricae des Defrcts, d. h. der Anfangsworte jedes einzelnen Canon, sowie der Dicta Gratiani, welche gewöhnlich in Schrift und Druck hervorgehoben zu werden pflegten. Unter der Rubrica ist jedesmal die Überschrift des Canon angegeben.

Diese Schrift entspricht ihrer Gattung nach durchaus den beiden vorhin besprochenen und bildet zu ihnen eine Ergänzung, da in jenen das Decretum Gratiani fehlt. Die Anordnung ist nicht alphabetisch, sondern der ursprünglichen Reihenfolge entsprechend.

4. Ideoma novum s. Concordantiae juris utriusque.

1. Ausgabe.

Es ist mir von dieser Schrift nur eine Ausgabe bekannt, welche weder Hain noch Panzer zu kennen scheinen. Sie ist sehr selten und ihres Alters wegen typographisch merkwürdig. Ein Exemplar besitze ich selbst; ein anderes fand ich später in einem alten Sammelbande der Erlanger Bibliothek. (Inc. Nr. 1673.)

Der Druck besteht aus sechs Folio-Blättern, ohne Titel und Signaturen, sowie ohne Angabe von Zeit, Ort und Drucker.

Das Format ist mittleres Folio. Die vollständig bedruckten Seiten haben 36 Zeilen. Drei Seiten sind aber nur bis etwa zu drei Vierteln und zwar in zwei Columnen bedruckt, während auf den übrigen die Zeilen durchlaufen.

Die Buchstaben sind roh geschnitten und stehen ungleich bald auf, bald über, bald unter der Linie. Die Abbreviaturen sind fast so zahlreich, wie in den Handschriften des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts.

Das Papier ist sehr fest und hat zwei verschiedene Wasserzeichen. In Bl. 2 und 3 ist es ein Ochsenkopf, zwischen dessen Hörnern eine Stange mit einem Stern hervorragt. In Bl. 1 dagegen ein kleines gotisches p, dessen Grundstrich sich unten in zwei Hörner spaltet und oben durch ein kleeblattartiges Kreuz geziert ist*).

Unverkennbar haben wir einen Druck der frühesten Zeit, vielleicht schon den sechziger Jahren angehörig, vor uns.

Die Anfangsworte lauten mit Auflösung der Abbreviaturen:

Sic dictus quia distincta est in particulas C. et | unam.

*) Eine ganz ähnliche Marke findet sich in dem ältesten Drucke des sogen. Klagspiegels; im Repertorium aureum Colon. 1495; im Utriusque juris Methodus (Colon.) 1481. Daß dieses Zeichen mehrfach in alten ungezeichneten Drucken des südlichen Deutschlands, aber auch in einem Lübecker Druck von 1476 vorkommt, bemerkt Adrian, Zeitschr. f. Civilr. u. Prozeß. N. F. Bd. 1 S. 431. — Ueber den häufigen Gebrauch des gotischen p mit mancherlei Verzierungen als Wassermarke in deutschen Papierfabriken des fünfzehnten Jahrhunderts vgl. Soymann, „Ueber d. ältere Papierfabrikation“ im Serapeum, 8. Jahrg. (1846). S. 108 u. 126 f. Unter den bei Bodemann, Incunabeln der k. Bibliothek zu Hannover, im Anhang, und in der Collectio Weigeliana abgebildeten Wasserzeichen finden sich die beiden hier beschriebenen in vielfachen Variationen.

Die Schlußworte :

quod prima sillaba | quotat librum. secunda ejusdem libri
tytulum.

2. Inhalt und Ursprung.

Das erste Blatt gibt in tabellarischer Form die Eintheilungen zuerst der Kanonischen, dann der Justinianischen Rechtsbücher, wobei zugleich die Citir-Methoden und die dabei üblichen Abbreviaturen mitgetheilt werden. Die Form der Tabelle ist folgende:

Jus canonicum distinguitur in	{	Decretum quod habet tres partes	{	Sic dictas quia Distinctiones distincta est etc.
		Decretales epistolas Ponti- ficium quae distin- guntur in		Causas De consecratione
Decretales epistolas Ponti- ficium quae distin- guntur in	{	Decretales	{	Decretales
		Sextum		Clementinas

Hieraus erklärt es sich, daß die oben angegebenen Worte der ersten Zeile nicht die Anfangsworte eines Satzes sind.

Auf Blatt 2 findet sich die Überschrift :

Utriusque juris concordantiarum juxta Decretalium seriem tytu-
lorum dispositarum. ydeoma novum et memorabile reper-
torium feliciter incipit.

Es folgt nun eine versifizierte Rechtsconcordanz nach Ordnung der fünf Bücher der Dekretalen. Allein es wird darin nicht der Inhalt der Rechtsbücher mitgetheilt, sondern nur angegeben, an welchen Stellen der verschiedenen Rechtsbücher sich die gleichen Gegenstände behandelt finden — oder mit andern Worten: es werden zu den Dekretalen die Parallel-Titel allegirt. Das Ganze ist zum Auswendiglernen bestimmt. Allein die Verse geben keinen Sinn, sondern sind eine Composition von meistens sinnlosen und fremdartigen Lauten. Den Buchstaben aber, aus welchen die sinnlosen Wörter gebildet sind, kommt nach einem complicirten mnemotechnischen System*) eine gewisse Bedeutung zu, mittelst welcher sie auf die

*) Ein ähnliches aber weniger complicirtes und zu allgemeinerem Gebrauche be-

verschiedenen Rechtsbücher und ihre Unterabtheilungen hinweisen. Hinzugefügt und eingeschoben sind andere Wörter, welche nur dazu dienen, den Vers zu bilden oder den Reim herzustellen. Dazu sind oft Wörter gewählt, welche einen Sinn geben; allein gerade diese haben nach der ersten Regel des mnemonicischen Systems hier gar keinen Werth.

Die Verse sind gleich den Dekretalen in fünf Bücher getheilt. Jeder Vers repräsentirt einen Titel der Dekretalen, und den Anfang jedes Verses bilden die Stichwörter aus der Titel-Rubrik. Die nächstfolgenden Laute des Verses deuten dann die Zahl des Buches und des Titels an. Hierauf folgt die Allegation der entsprechenden Stellen des Sextus, der Clementinen, des Dekrets, der Pandekten, des Codex und des Autenticum nach dem mnemonicischen System.

Der Schlüssel zu dem sehr complicirten System, nach welchem diese Verse componirt sind, wird in vierzehn Regeln mitgetheilt. Sie bilden den Schluß des Werks auf Bl. 6. Ihr Verständniß aber und ihre Anwendung erfordert ein besonderes Studium. Die erste Regel lautet z. B.:

Omne signans non quotat, maxime si orationaliter aliquando ponatur. Item diconaliter, maxime in hys conjunctionibus et adverbiis que, quoque, sic, si, vel, cum. Item: collige, jungito, et si quid simile est, praeter monosillabum declinabile. Verbi gracia: fex, nox, mos, mus, nos, dat etc. Item igitur: ubi stabas.

Die zehnte Regel lautet:

Si prima alicujus dictionis vel solitaria sillaba incipit ab sc, significat eam pertinere ad tractatum de consecratione, cuius vocabulum, id est consecratio, per omnes pene sillabas aut per s, aut per e incipit. Vocalis autem sequens post sc quotabit distinctionem præfati tractatus de consecratione secundum ordinem vocalium, ut sea, see, sei, seo, seu.

Um die Anwendung des Systems zu erläutern, wählen wir als Beispiel den ersten Vers der Concordanz:

Sum *) tri aba ba ba scom. Surbam scibo lumca bab taseom.

stimmtes System der Mnemonik findet sich bei Riedrer, Spiegel der waren Rhetorik 1493 Bl. 60.

*) Gedruckt ist „Um“; der Raum für die Initiale S ist für den Rubrikator zum Ausmalen freigelassen.

Dies bedeutet:

Sum tri = de summa trinitate et fide catholica.

aba = lib. 1 cap. 1 (Reg. 5).

ba = Sexti lib. 1 } (Reg. 6).

ba = Clem. lib. 1 } (Reg. 6).

seom = Dist. 4 de consecr. (Reg. 10).

surbam = c. 24 qu. 1 (Reg. 9. 11).

scibo = Dist. 3 de consecr. (?) (Reg. 10).

lumea = Dist. 20 P. I (Reg. 7. 8).

bab = C. Iust. lib. 1 tit. 1. 2. (Reg. 12).

tascom = „ultima sillaba faciens rigmum, nihil quotat“
(Reg. 3).

Hinter dieser Concordanz folgt auf sechs Columnen die Erklärung der bei den literarischen Allegationen herkömmlichen Abbreviaturen, eingeleitet durch die Worte: Duplex est breviatura; doctorum et librorum una, altera tytulorum. De prima secundum ordinem alphabeti prose-
quimur.

Die Abkürzungen der Titel bei Allegation der Quellen sind schon in der oben erwähnten tabellarischen Uebersicht der Quellen mitgetheilt. Indes wird einiges dahin Gehörige in dem hier folgenden Verzeichniß wiederholt, z. B. Autent. ff. Extra. Dis. Cle. No. Q.

Das Verzeichniß, in welchem übrigens auch manche Namen von nicht juristischen Schriftstellern erscheinen, ist für uns von Wichtigkeit dadurch, daß es manche Anhaltspunkte bietet, um die Zeit der Auffassung zu bestimmen.

Der jüngste unter den angeführten Schriftstellern ist *Franciscus de Zabarellis*, welcher als Cardinal 1417 während des Concils zu Constanz starb. Auf diesen ist nämlich zu beziehen die Abbreviatur Frā. de sa. mit der Auflösung franciscus de sabell. Auch in der späteren Form des Modus legendi lautet die Abbreviatur frā. de sab., mit der Auflösung Franciscus de Zaborellis, doctor et cardinalis.

An einer andern Stelle findet sich die Abbreviatur Ja. de bu. mit der Auflösung Jacobus de Butrio. Hierin liegt nun allerdings ein Irrthum, denn es sind hier zwei Personen im Namen verschmolzen. Jacobus Butrigarius oder de Butrigariis († 1343) ist zusammengeworfen mit Antonius de Butrio, welcher 1408 starb. Der spätere Modus legendi unterscheidet beide Männer ganz richtig. Die hier vorliegende Verwechslung aber

zeigt, daß der Verfasser auch schon von dem jüngeren Juristen Kunde hatte, was mit der Nennung des Cardinal Zabarella übereinstimmt.

Wir werden somit auf den Anfang des fünfzehnten Jahrhunders geführt, als diejenige Zeit, welche der Verfasser jedenfalls erlebte. Darüber hinauszugehen sind wir nicht berechtigt, weil die beiden oben genannten die spätesten unter den aufgezählten Doctoren sind, und namentlich weder Ludovicus Romanus noch Panormitanus erwähnt werden.

Bestätigt wird dies durch die Erklärung der Abbreviatur Extra, welche so lautet: id est in libro Decretalium, quem Raymundus compilavit; sic dictae sunt eo, quod extra Decretum sint extrava. id est extravagante [s].

Der Verfasser kennt also nur noch den älteren Sprachgebrauch, nach welchem sämmtliche Dekretalen als Extravaganten bezeichnet wurden. Erst seit dem Baseler Concil bildet sich die Vorstellung von der Geschlossenheit eines Corpus juris canonici, zu welchem nun die Dekretalen nebst Sextus und Clementinen gehören; und von nun an wird die Bezeichnung Extra und der Begriff der Extravaganten in der heutzutage üblichen Weise beschränkt. Wir werden sehen, daß der spätere Modus legendi diese Veränderung ausdrücklich bezeugt.

Für die Localität des Ursprungs scheint eine Andeutung in folgender Stelle zu liegen:

Di. de re . jur . i. digitus de regulis juris. et est liber quidam sic dictus . et habetur Brug. in libraria augustinens.

Das Buch, welches hier genannt wird, ist unbekannt. Sicherlich aber liegt in der Auflösung der Abbreviatur ein Irrthum; sie sollte nämlich heißen: *Dinus de regulis juris* *), ein Werk, welches *Cazalupis* den Scholaren immer bei sich zu führen anrath **). Bemerkenswerth ist hier die Hinweisung auf die Bibliothek der Augustiner in Brügge. Wir dürfen daraus schließen, daß der Verfasser in der Nähe, also in den Niederlanden lebte.

Aus der Sorgfalt, mit welcher bei mehreren Schriftstellern erwähnt wird, daß sie dem Prediger-Orden angehört haben, darf man vermutthen, daß der Verfasser selbst Ordensgeistlicher gewesen.

*) Vgl. über diesen Savigny Bd. 5 S. 447 ff. 456.

**) *Modus studendi, Documentum septimum.*

Unter den Schriftstellern finden sich einige genannt, welche sonst wenig oder gar nicht bekannt sind, nämlich

Bernhardus Meynardus.

Jacobus canonicus sancti Johannis de monte qui ad hoc solum laboravit ut solveret glosarum contraria.

Matheus Angeli canonicus sancti Crisogoni in *roa*.

Egidius de Lausana ordinis predicatorum.

Bei dem Namen des Johannes Andreae heißt es: „novellam novissime ordinavit.“ Die nächstliegende Erklärung dieser Worte scheint zu sein: Joh. Andreä habe vor ganz kurzer Zeit seine Novelle geordnet oder verfaßt; und hiernach würde die Auffassung unseres Werkes etwa in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gesetzt werden müssen. Allein hiermit stimmt die Erwähnung späterer Schriftsteller nicht überein. Es bleiben daher zwei Erklärungen übrig. Entweder sollen jene Worte sagen, Joh. Andreä habe die Novelle zuletzt, am Schlusse seines Lebens, neu geordnet — was allenfalls für die Novella in Sextum zutrifft*); oder auch, es liegt unserem Werke eine ältere Vorarbeit zu Grunde, die Erwähnung späterer Schriftsteller ist neuere Zuthat, und das „novissime“ ist aus jener stehen geblieben. Aus solcher Neuberarbeitung ließe sich auch die oben erwähnte Vermengung des Jacobus de Butrigariis mit Antonius de Butrio am leichtesten erklären. Der erste Verfasser kannte nur Jenen und erklärte die Abbreviatur Ja. de Bu. ohne Bedenken durch die andere Jacobus de Butri. Dem jüngern Bearbeiter lag der Andere näher und er rieth daher aus dem Butri. auf den Namen de Butrio.

5. Reportorium aureum.

1. Ausgabe.

Es ist von dieser Schrift nur eine Ausgabe bekannt. Ihr Titel lautet:

Reportorium aureum mirabili artificio contextum continens titulos quinque librorum decretalium et concordancias materiarum eisdem in Sexto Clementinis Decreto et toto corpore juris civilis correspondentium.

*) Savigny Bd. 6 S. 116 f.

In dem Nachworte heißt es: — ex laurentina bursa florentissimi gymnasii Agrippinensis Colonie ad profectum scholarium utriusque juri operam impendentium in lucem prodiit et anno salutis 1495. Per honestum virum Henricum Quentell prenominate urbis civem emendatissime est caracterizatum.

Schluß: Finitum anno quo supra: Quarto nonas Maii. 4^o. Hain Nr. 13874. In meiner Sammlung. Nürnberg.

2. Inhalt und Ursprung.

Es ist diese Schrift eine Bearbeitung der vorhin besprochenen. Sie wird in der Ueberschrift des ersten Blattes folgendermaßen bezeichnet: Reportorium aurum (sic) enehyridion idioma novum appellatum etc., gleich wie es in einer Ueberschrift jener ältern Schrift hieß: ydeoma novum et memorabile repertorium.

Deutlicher ist das Verhältniß zu der älteren Schrift in dem Schlußworte angegeben: Opusculum egregium divino prope ingenio per quendam Antistii et imperialis jurium eruditissimum elucubratum, ex amissim (sic!) castigatum et in nonnullis rigmis novissime pro intelligentia faciliori extensum, quod jam decennio in arcivis sine fructu sicut ignis in venis abstrusus latuit: ex laurentina bursa florentissimi gymnasii Agrippinensis Colonie — in lucem prodiit. Also eine lange in Vergessenheit dagelegene Schrift ist verbessert ans Tageslicht gebracht durch den Druck. Dem Herausgeber ist offenbar weder der ältere Druck *) noch der Verfasser bekannt. Daß aber die Handschrift sich gerade in Köln vorsand, kann als eine Bestätigung der oben ausgesprochenen Vermuthung dafür, daß die Heimath in den Niederlanden zu suchen ist, angesehen werden.

Das erste Blatt enthält auf der ersten Seite die tabellarische Darstellung der Eintheilung des kanonischen Rechts nebst Angabe der Allegationen. Sie stimmt mit der älteren Form fast wörtlich überein, ist jedoch abgekürzt. Ein auffallender Fehler findet sich hier bei dem zweiten Theil des Decrets, indem es heißt: quae (causae) sunt tres, während die ältere Form ganz richtig 36 angiebt.

Auf der Rückseite des ersten Blattes sind hier einige Notizen über die

*) Man würde sonst aus der Ähnlichkeit der Wasserzeichen schließen können, daß auch der ältere Druck nach Köln gehöre.

Entstehung der Theile des kanonischen Rechts gegeben. Auch die vorgratianischen Quellen, Jüder, Ivo und Burkhard werden erwähnt. Von diesen heißt es: Fuit et alia (compilatio) eujusdam Burchardi vel Brochardi, ut dicitur, qui posuit solum canones discordantes non addita decisione aliqua vel solutione contrarietatum. Et hinc dicunt quidam Brochardicum in jure idem dici quod problematicum in philosophia: die bekannte herkömmliche Erklärung der Brocardica. Die ganze Ausführung ist eine neue Zuthat.

Das zweite Blatt giebt die Eintheilung des Jus civile in derselben Form und Fassung, wie die ältere Schrift, mit einigen Abweichungen.

Auf der Rückseite beginnen die mnemonischen Regeln für die Allegationen; sie füllen vier Seiten. Diese stimmen mit denjenigen der älteren Form zum Theil wörtlich überein. Aber ihre Ordnung ist verändert, auch finden sich mancherlei Zuthaten, welche theils in neuen Regeln und Gedächtnißversen für diese, theils in Erläuterungen der alten bestehen.

Auf Bl. 7, b. beginnt die versifizierte Rechtseconcordanz nach Ordnung der fünf Bücher der Dekretalen, auf welche sich jene mnemonischen Regeln beziehen. Sie füllt den größten Theil der Schrift, nämlich 21 Blätter, während sie in der älteren Form nur fünf Folioblätter einnimmt. Dennoch ist es, von geringen Aenderungen abgesehen, ganz dieselbe und die Erweiterung besteht nur in folgenden Aenderungen.

Während in der älteren Form die Verse nur durch die Ueberschriften Liber primus, secundus u. s. w. abgetheilt sind, sonst aber wie ein zusammenhängendes Gedicht dastehen, hat hier jeder Vers seine besondere Ueberschrift, welche das Rubrum und die Zahl des Dekretalen-Titels angibt. Auf den Vers selbst aber folgt dann eine ausführliche Erklärung, indem derselbe zerlegt und die Bedeutung der einzelnen Sylben angegeben wird. So heißt es z. B. bei dem zweiten Verse:

De constitutionibus ti. II.

Const. aca ea larea. lil les bef bafa gis jar ca.

Sententia est: de constitutionibus habetur Aca, id est libro primo titulo secundo; Ca, id est in Sexto titulo secundo; Larea, id est distinctione quarta, quia 1 quotat vel significat primam partem decreti, puta distinctiones sine numero; a, nihil, ut superius dictum est; et r quartam, et c. canone secundo, ex quo c est secunda muta et nominatur capitulum quale esse debeat etc.

Zwischen den Regeln und der Concordanz (Bl. 3, b bis 5, a) findet sich das Verzeichniß der Abbreviaturen mit der Ueberschrift: Nota: est duplex breviatura. Una doctorum . alia librorum. Prima fit modo subscripto.

Dieses Verzeichniß stimmt mit der älteren Form fast wörtlich überein. Auch die oben erwähnten Irrthümer bei Auflösung der Abkürzungen Ja. de Bu. und Di. de re. wiederholen sich hier. Andere Fehler sind erst eingeschlichen, z. B.

E. q. V. id est eadem cum questione quinta soll heißen:

eadem causa quaest. quinta; und gleich dahinter:

Vel e. id est eadem questione soll heißen:

vel e. q. id est eadem questione.

Archi. id est archidiaconus bociocuensis qui alio nomine guido appellatur soll heißen:

archidiaconus bononiensis.

Jo. de or. pre. id est johannes theutonicus de ordine praedicatorum soll heißen:

Johannes de ordine praedicatorum, und Jo. teu. id est Johannes theutonicus.

Die ältere Form unterscheidet richtig Jenen als Verfasser der Summa confessorum, Diesen als Verfasser eines Apparatus zum Dekret.

Die spätere Bearbeitung zeigt sich mit Sicherheit an folgender Stelle:

Ab. id est abbas, qui et guilhelmus de monte lugduno appellatur et allegatur abbas. Sed non est panormitanus, qui novissime scripsit super decretales. Vel dicitur lapus de castiliano.

Der Bearbeiter kennt also schon den Panormitanus als neuesten Schriftsteller, während ihn die ältere Form nirgends nennt. Diese Stelle lautet dort:

Ab. id est abbas, qui et Guilhelmus de monte lauduno, qui aliquociens allegatur abbas. Non tamen fuit ille abbas, qui super decretales scripsit.

Mit diesem Beisätze ist in der älteren Schrift nicht etwa stillschweigend auf Panormitanus hingewiesen, sondern auf den Lappus Castilionelius, welcher in der Bearbeitung und im späteren Modus legendi an dieser Stelle genannt, und häufig mit dem Abbas Lappus Tuctus verwechselt wird. Beide lebten um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts *).

*) Panzirol. lib. 3. c. 24.

Zabarella, welcher in der älteren Form Franciscus de Sabell. genannt wurde, heißt hier: Franciscus de Zabaolis alias Zabellis.

Bei Baldus sind einige Notizen über sein Leben und seine Schriften hinzugefügt. Sein Todesjahr wird unrichtig auf 1423 angegeben. Die ältere Form enthält nur folgende Worte: Bartholus et Baldus legum doctores. Ähnliche Zusätze finden sich bei Bernardus Compostellanus, Ostiensis und Speculator.

Die Stelle „Johannes Andreae novellam novissime ordinavit“ ist hier unverändert wiederholt.

6. Der sogen. Modus legendi.

1. Ausgaben.

I. Separat-Ausgaben.

1. Titel: Modus legendi abbreviaturas in utroque jure sive processus juris. s. l. et a. 4^o. Hain Nr. 11460. München.
2. Lovanii. s. a. Fol. Hain Nr. 11463.
3. Memming. s. a. 4^o. Hain Nr. 11464.
4. Colon. s. a. Fol. Ennen, Incunabeln der Kölner Stadt-Bibl. S. 128. Nr. 352.
5. Nuremb. 1476. Fol. Hain Nr. 11465. In meiner Sammlung. München.
6. Nuremb. 1482. Fol. Hain Nr. 11466. München.
7. Basil. 1484. Fol. Hain Nr. 11467. München.
8. Argent. 1487. Fol. Hain Nr. 11468.
9. Colon. 1487. Fol. Hain Nr. 11469. Ennen S. 119. Nr. 326. München.
10. Lovan. 1488. Fol. Hain Nr. 11470. Bodemann, Incunabeln der f. Bibl. zu Hannover Nr. 77. München.
11. Neuremb. 1492. Fol. Hain Nr. 11471. München.
12. s. l. (Colon.) 1493. Fol. Hain Nr. 11472. Ennen S. 83 Nr. 213. München.
13. Lipsiae 1497. Fol. Hain Nr. 11473. München.
14. Paris 1497. 8^o. Hain Nr. 11474.
15. Paris 1498. 8^o. Hain Nr. 11475.
16. Paris 1500. 8^o. Hain Nr. 11477.

17. Memming. 1500. 4^o. Hain Nr. 11478. München.
18. Hagenau 1505. Fol. Erlangen.
19. s. l. 1512. 8. München.

Irrthümlich führt Hain Nr. 11476 eine Ausgabe Basil. 1500. 4^o. an. Das hier bezeichnete Werk ist nicht der *Modus legendi*, sondern die Abhandlung des *Caccialupus de modo studendi in utroque jure*, herausgegeben von Seb. Brant.

Die Ausgabe Nr. 18 Hagenau 1505 ist später mit dem *Vocabularius Hagen. 1508* und den *Traetatus varii Hagen. 1506* zu einem Sammelbande vereinigt, ursprünglich aber selbstständig erschienen.

Neben der Ausgabe Nr. 16 Paris. 1500 findet sich auch noch der *Processus judic. Panormitani*.

Die Ausgabe, welche Hain Nr. 11461 (*Colon. s. a. 8^o*) beschreibt, ist eine Bearbeitung des gewöhnlichen *Modus legendi* und wird abgesondert besprochen werden.

II. In Sammelwerken.

1. Der *Liber plurimorum tractatuum* (*Tractatus varii*) enthält in elf Ausgaben bis zum Jahre 1500 den *Modus legendi* als erstes Stück; außerdem, wie oben bemerkt, neben der Ausgabe Hagen. 1506 (vgl. unten über den *Liber plur. tractat.*).

2. In dem Kölner Sammelwerk in Octav (vgl. darüber unten) findet sich der *Modus legendi* ebenfalls als erstes Stück, jedoch in etwas veränderter Gestalt. Die Zahl der Ausgaben ist kaum festzustellen; doch lassen sich wohl mindestens vier mit Sicherheit unterscheiden. Der *Modus legendi* ist ebenso wie die übrigen Stücke des Sammelwerks auch einzeln in den Buchhandel gekommen. Darauf bezieht sich Hain Nr. 11461.

3. In dem Sammelwerke *Tractatus et processus diversi*. Basil. 1513 und 1517. 8^o. Paris 1515. 8^o. (s. unten) bildet der *Modus legendi* in veränderter Gestalt ebenfalls das erste Stück.

Demnach sind bis in das zweite Jahrzehnt des sechzehnten Jahrhunderts etwa 38 Ausgaben nachzuweisen, von denen die weit überwiegende Mehrzahl in Deutschland erschienen ist. Sie bezeugen den ausgedehnten Gebrauch dieses Werks.

Die Ausgaben, welche ich verglichen habe, weichen in der Mehrzahl nur wenig von einander ab; die Varianten lassen sich meistens auf zufällige Fehler in Schrift und Druck, oder auf Irrtümer in der Auflösung von

Abbreviaturen zurückführen. Nur eine Variante (*citramontanus* — *ultramontanus*), von welcher noch besonders gehandelt werden wird, beweist absichtliche Correctur. Einige Ausgaben (nämlich II., 2. 3) aber enthalten, wie wir unten zeigen werden, eine neue Bearbeitung.

Bei der folgenden Besprechung ist die Creußner'sche Ausgabe, Nürnberg. 1476. Fol. (Nr. 5) zu Grunde gelegt.

2. Inhalt.

Die Darstellung beginnt mit einer langen (17 Seiten) Abhandlung, welche mit den Worten eingeleitet ist: „Quia praeposterus est ordo prius humana petere subsidia ut illis deficientibus divini favoris gracia postuletur“ etc. Es sind dieselben, welche den Eingang des berühmten Apparatus Joh. Andreä's zum Sextus bilden und dem C. 69 dist. 1. d. consecr. entlehnt sind.

Zuerst wird eine kurzgefaßte und dem damaligen Bildungsgange entsprechende Hedgeotik gegeben. Dann folgt die Erörterung der Begriffe des *jus divinum*, *naturale et humanum*, welches letzte als gleichbedeutend mit *jus positivum* behandelt, und in das *jus canonicum* und *jus civile* eingetheilt wird.

Hieran knüpft sich die nach der scholastischen Methode unvermeidliche Abhandlung der Aristotelischen quattuor causae des positiven Rechts, worauf der Verfasser endlich zur Darstellung der Quellen des positiven Rechts, den Rechtsbüchern und ihrer Eintheilung gelangt.

Dieser Gegenstand wird in sehr ausführlicher Weise erörtert und zugleich bei jedem Theile der kanonischen und römischen Rechtsbücher seine Entstehungsgeschichte kurz mitgetheilt. Bei den Pandekten macht natürlich die Erklärung der herkömmlichen Dreitheilung, des Namens *Infortiatum* und des ff., dem Verfasser zu schaffen; sie kommt auf das im Mittelalter Nebliche und ein „*nec omnium rationem esse reddendam*“ hinaus.

Bei jedem einzelnen Buche wird die Form der Allegation in Beispielen gelehrt. Schließlich werden von den kanonischen sowohl, wie von den römischen Rechtsbüchern die Anfangsworte angegeben. Zwischendurch sind *versus memoriales* mitgetheilt.

Diese nach dem Maße der Zeit sehr instructive Einleitung ist neben dem *Utriusque juris Methodus* die älteste encyclopädische Darstellung der Rechtsquellen, welche wir in Deutschland haben. Ihr schließen sich nun folgende Theile des Werks an:

1. Alphabetisches Verzeichniß der gebräuchlichsten Abbreviaturen nebst ihrer Auflösung. Es soll zwar nach Angabe des Verfassers nur zum Verständniß der Glossen dienen; enthält aber sehr viel literarisches Material, welches bedeutend jünger als die eigentlichen Glossen ist. Der Verfasser scheint daher mit den Glossae die Commentarien überhaupt bezeichnen zu wollen.

Dieses Verzeichniß ist viel reichhaltiger, als das im Ideoma novum und Reportorium aureum enthaltene; es umfaßt fünf Folios Seiten von je zwei Columnen. Einige Irrthümer haben sich auch hier eingeschlichen. So werden z. B. bei der Abbreviatur Ab. id est Abbas zwei Personen, Abbas Lappus und Lappus Castilionelius, zusammengeworfen. Bei der Abbreviatur Pom. wird Pomponius als imperator bezeichnet.

Unbekannt ist der zur Abbreviatur Pe. de samp. genannte Petrus de Samprana. Das Ideoma novum nennt zu derselben Abbreviatur richtiger den Petrus de Sampsonia. Unbekannt ist auch Lamptus de Ramponibus, wenn nicht, wie allerdings zu vermuthen, Lambertinus Ramponus gemeint ist.

Die Verschiedenheit von dem älteren Verzeichniße der Abbreviaturen ist übrigens bei der Gleichheit des Gegenstandes so auffallend, daß kein Grund besteht, eine nähtere Beziehung zwischen beiden zu vermuthen.

2. Die Rubriken der Dekretalen in Abbreviatur und mit deren Auflösung nach ihrer Reihenfolge.

3. Versus memoriales über Reihenfolge und Gegenstand der Titel der Dekretalen.

4. Alphabetisches Verzeichniß der Dekretalentitel mit Hinweisung auf ihre Reihenfolge, beginnend mit den Worten Praemissis titulis sive rubricis decretalium abbreviatis et extensis non inspecto ordine alphabeti etc.

5. Verzeichniß der Titel-Rubriken des Sextus nach ihrer Reihenfolge.

6. Dasselbe in alphabetischer Ordnung mit Hinweisung auf die Reihenfolge.

7. Verzeichniß der Titel-Rubriken der Clementinen nach ihrer Reihenfolge.

8. Dasselbe Verzeichniß in alphabetischer Ordnung mit Hinweisung auf die Reihenfolge.

9. Decretum versificatum *), beginnend :

Collige versibus quid vult distinctio quaeviſ.
Ut videat quisquis divinum jus hominisque.

Es folgen hierauf 101 Verse, den 101 Distinctionen der P. I. Decreti entsprechend.

Die Pars secunda wird eingeleitet mit dem Verse :

Sensum versibus hiis dat causae quaestio quaeviſ,
worauf 180 Verse folgen, welche den Inhalt der 170 Quaestiones des zweiten Theils angeben.

Die Pars tertia de consecrat. beginnt mit dem Verse :

Consecrat ecclesias domini distinctio prima.

Ihr sind nur sechs Verse gewidmet, welche die fünf Distinctionen charakterisiren.

10. Verzeichniß des Inhalts des Dekrets nach Ordnung seiner drei Theile. Im ersten und dritten Theil wird nur auf die Distinctionen, nicht auf die Canones Rücksicht genommen. Im zweiten Theil werden in den einzelnen Causae die Quaestiones angegeben, nebst ihrer Solutio. (Decretum abbreviatum.)

11. Hier beginnt das Jus civile („Incipiunt tituli legales“) und zwar zunächst ein alphabetisches Verzeichniß der Pandektentitel. Innerhalb jedes Buchstabens werden Digestum vetus, infortiatum und novum unterschieden.

12. Alphabetisches Verzeichniß der Titel des Codex, wobei jedoch die Tres libri innerhalb der einzelnen Buchstaben ausgesondert werden.

13. Rubricae Autentici, alphabetisch geordnet, mit Verweisung auf die Collationen.

14. Alphabetisches Verzeichniß der Institutionentitel.

15. Desgleichen der „Rubricae de usu feudorum“.

16. Schließlich wird in tabellarischer Form angegeben, wie viel Titel jedes Buch der Pandekten, des Codex und der Institutionen, sowie jede Collation der Novellen und die „Decima collatio novellarum aut liber sive usus feudorum“ enthält.

Die hier gegebene Übersicht des Inhalts läßt die Reichhaltigkeit und

*) Es wird von dieser und der sub 10 folgenden Schrift noch im dritten Abschnitt dieses Kapitels die Rede sein.

praktische Brauchbarkeit des Werks erkennen, welche ihm selbst heutzutage nicht ganz abgesprochen werden kann.

3. Ursprung.

In dem Verzeichnisse der Abbreviaturen und ihrer Auflösungen finden sich mehrere Notizen, welche es wahrscheinlich machen, daß das Werk in Deutschland, und fast unzweifelhaft, daß es etwa um die Zeit des Basler Concils verfaßt worden ist.

Schon Savigny*) hat auf zwei Stellen hingewiesen, aus welchen der deutsche Ursprung geschlossen werden kann.

Pet. de bel. i. e. Petrus de Bella Pertica, doctor legum citramontanus Burgundus.

Wi. vel Wil. i. e. Wilhelmus, quod Italici scribunt Guilhelmus et Francigenae Guilhermus.

Die erste dieser beiden Stellen könnte auch ein Franzose geschrieben haben. In der zweiten dagegen scheint der Verfasser die deutsche Schreibart als seine eigene der italienischen und französischen entgegenzusetzen. Dazu kommt, daß der Verfasser sich über die französische Schreibart offenbar im Irrthum befindet. Denn die Form Guilhermus ist nicht französisch, sondern spanisch.

Entscheidender sind vielleicht folgende Stellen. Bei Erörterung des Paragraphenzeichens und seiner Ausmalung heißt es:

Et debet esse de alio colore, scilicet rubro, vel blaveo seu flaveo.

Das Wort blaveus würde man für eine Latinisirung von „blau“ halten dürfen, wenn es nicht auch den romanischen Formen biavo, blavo, bleu entspräche**).

Dagegen ist eine andere Stelle, in welcher das Wort „titellus“ für das Tüttelchen über dem I wiederholt gebraucht wird, wohl nur aus dem Deutschen zu erklären***).

Mit voller Sicherheit wagen wir indeß aus diesen Momenten keinen Schluß zu ziehen, zumal da ihr Gewicht durch folgenden Umstand gemindert wird.

*) Gesch. des R. R. im M. A. Bd. 6 S. 500.

**) Bei Du Cange v. blavus, blaveus finden sich mehrfache Belege aus Schriften französl. Ursprungs. Vgl. Diez, Wörterb. d. roman. Sprachen. Th. 1. S. 65. v. biavo.

***) Bei Du Cange ist das Wort titellus nicht angegeben. Unser „Tüttelchen“ stammt nicht von titulus her, sondern ist ursprünglich deutsch. Adelung, Wörterb. d. d. Sprache.

In der Creuznerschen Ausgabe von 1476 lautet die zuerst angeführte Stelle:

Pe. de bel. i. Petrus de bella pertica doctor legum ultramontanus.

Die hiervon abweichende Lesart anderer Ausgaben (citramontanus) erscheint durch ihren Zusatz „Burgundus“ offenbar als Correctur. Da nun bei den italienischen Juristen in diesem Verzeichnisse sich der Beisatz ultramontanus niemals findet, so muß man annehmen, daß dem Petrus de Bella pertica jene Bezeichnung von einem Italiener gegeben ist. Wir hätten daher den Ursprung des Verzeichnisses in Italien zu suchen.

Indes bleibt folgende Erklärung als die wahrscheinlichste übrig. Der Verfasser des Modus legendi, ein Deutscher, hat nach italienischen Vorlagen gearbeitet, was an und für sich wahrscheinlich ist, und sich an einer anderen Stelle bestimmt nachweisen läßt. Die Notiz über Petrus de Bella pertica nahm er ohne Bedenken und Nachdenken auf, wie er sie vorsand. Bei einer späteren Edition ward sie für den deutschen Leser berichtigt, und zur Rechtfertigung der Correctur die genauere Angabe „Burgundus“ beigefügt.

Mit größerer Sicherheit läßt sich die Zeit der Abfassung bestimmen.

Während in der älteren Form des Idioma novum Franciscus Zabarella als der jüngste Jurist erscheint, sind hier genannt:

Jo. imo. i. Johannes Imola, modernus doctor, super decretalibus notabiliter scribens († 1436).

Lud. de ro. i. Luduicus de Roma, do.* († 1439).

Nic. sico. i. Nicolaus Sycolus doctor et aliter dicitur Panormitanus vel Panormita modernissimus († 1445).

Bon besonderer Wichtigkeit ist die Erklärung der Abbreviatur Extra. Sie lautet:

Extra i. extravagans. Et hic est sciendum, quod, quando in Summa de casibus, in Summa Pisana vel alicubi in libris juris ponitur auctoritas ex Decretalibus, tunc allegatur Extra, et significat extravagantes, scilicet textum vel capitulum extra corpus Decretorum positum. Decretales enim paulo ante compilationem, correctionem et concordationem ipsarum erant extravagantes; quia vagabantur extra illud volumen. Hodie autem per modernos canonistas capitula in Decre-

*) Doctor oder Dominus?

talibus, in Sexto, similiter et in Clementinis non consueverunt allegare Extra, quia talia capitula modo non vagantur extra Corpus juris canonici. Sed legistae praedictorum librorum textus allegant Extra, eo quod sunt extra corpus sui juris, scilicet civilis. Verum est quod canonistae adhuc hodie aliquos textus etiam canonici juris allegant Extra; videlicet hos qui sunt extravagantes nondum incorporati juri canonico.

In dieser merkwürdigen Stelle wird die Umgestaltung des Sprachgebrauchs, welchen wir noch in dem Idioma novum und im Vocabularius angegeben finden, umständlich bezeugt. Sie hat zu ihrer Voraussetzung die Annahme einer Geschlossenheit des Corpus juris canonici, und die Worte: „nondum incorporati juri canonico“ legen diese deutlich an den Tag. Zwar ist die Geschlossenheit niemals ausdrücklich defretirt worden. Allein bekanntlich haben die Beschlüsse des Constanzer Concils über die päpstlichen Reservationen zu ihrer Annahme geführt, und in Folge der Beschlüsse des Basler Concils über denselben Gegenstand ist die Vorstellung von einem Corpus juris canonici clausum herrschend geworden *).

Es ist anzunehmen, daß der Verfasser um diese Zeit geschrieben habe. Nicht später: denn die Juristen, welche das Basler Concil erlebten, sind die jüngsten, welche er anführt; und die Art und Weise, in welcher er diese bezeichnet, läßt vermuthen, daß sie seine Zeitgenossen waren.

Denn nicht nur nennt er den Panormitanus „modernissimus“ und den Johannes v. Imola († 1436) „modernus“, sondern er scheint den Letzteren als lebend zu bezeichnen, indem er, abweichend von anderen Fällen, von ihm im Präsens (super deeratalibus notabiliter scribens) mit Auszeichnung redet. Es kommt hinzu, daß er dem Ludovicus Romanus das Prädicat Dominus zu geben scheint, welches er sonst nur noch dem Zabarella **) († 1417) beilegt, woraus aber nach der Sitte der Zeit, wenn nicht auf das Verhältniß von Lehrer und Schüler, so doch auf eine gewisse persönliche Beziehung geschlossen werden kann.

Der Verfasser des Modus legendi ist nicht zu ermitteln. Wenn Panzer (Annal. IV. p. 148. IX. p. 195) den Prozeßualisten Johann v.

*) Vgl. Bickell, über die Entstehung und Gültigkeit der Extravaganten. S. 49 ff. Phillipps, Kirchenrecht. Bd. 4. S. 404 ff.

**) Zab. i. Zaborella videlicet dominus Franciscus. Die Abkürzung do. bei Ludovicus Romanus kann, wie oben bemerkt, auch Docto r bedeuten.

Auerbach dafür hält, so scheint er nur durch den Umstand, daß der Modus legendi so häufig mit dem Processus des J. v. Auerbach gedruckt worden ist, zu dieser Vermuthung veranlaßt zu sein. Sind die oben gewonnenen Resultate richtig, so ist der Modus legendi erheblich älter, als der Auerbach'sche Prozeß, und jene Combination ist zwar nicht unmöglich, wird aber durch Nichts unterstützt. (s. unten J. v. Auerbach.)

4. Quellen.

Es ist schon vorhin als wahrscheinlich bezeichnet worden, daß der Verfasser nach italienischen Vorlagen gearbeitet habe; welche dies aber sind und wie weit der Verfasser sich an sie angeschlossen oder von ihnen entfernt hat, läßt sich nur für ein Stück seines Werkes nachweisen.

Auf das Decretum versificatum folgt (Nr. 10) eine Inhalts-Ubersicht des Dekrets nach Ordnung seiner drei Theile. Diese ist nun nichts anderes, als das Decretum abbreviatum s. Breviarium decretorum des Johannes de Deo*), jedoch mit einigen Aenderungen. Wir werden hierauf im dritten Abschnitt dieses Kapitels zurückkommen und dort bemerken, daß vermutlich auch das Decretum versificatum von demselben Verfasser herrührt. (Vgl. unten S. 38 ff. S. 43.)

5. Bearbeitungen.

1. Es ist schon wiederholt oben bemerkt worden, daß sich in dem Kölner Sammelwerke der Modus legendi in einer veränderten Gestalt findet, welche auch als Einzelausgabe vorkommt. (Hain Nr. 11461.)

In dem Sammelwerk führt sie kein besonderes Titelblatt, sondern beginnt gleich hinter dem allgemeinen. Auf der Rückseite des (allgemeinen) Titelblatts steht ein auf den Modus legendi bezügliches Vorwort, worin gesagt wird, daß dieses „opus equidem prima juris cunabula introeuntibus ne dicam utile, immo necessarium“ hier mit Beseitigung des Ueberflüssigen, von Fehlern gereinigt und verbessert mitgetheilt werde.

Die Einleitung ist im Ganzen unverändert wiedergegeben; nur hier und dort sind kleine Verbesserungen angebracht und einige Verse eingestreut.

Das Verzeichniß der Abbreviaturen aber ist so erheblich vermehrt, daß es fast als eine literargeschichtliche Uebersicht gelten kann. Bemerkenswerth ist namentlich die Erwähnung jüngerer Schriftsteller. Während in der älteren Form Panormitanus, Joh. de Imola und Ludovicus Romanus

*) Vgl. über diesen Schriftsteller Savigny, Gesch. d. R. R. im M. A. Bd. 5 S. 465 ff.

als die jüngsten und zwar als noch lebend bezeichnet sind; werden hier noch genannt:

Alexander de Imola (Tartagnus) † 1477.

Bertachinus † um 1497.

Andreas Barbatia † 1479.

Felinus (Phylinus) † 1503.

Jason de Mayno † 1519.

Von weniger bekannten Schriftstellern werden genannt:

Jo. de Matiscone doctor citramontanus.

Jo. Novaille doctor aurelianensis *).

Cosma. Novissime autem supervenit quidam Cosma nomine, cognominatus Guymier, parisiensis natione; qui ut Parisiensibus natura tributum est ingenio equidem acutissimo preditus, consilia Basiliensia et Bituricensia (quae moderni pragmaticam sanctionem vocant) non mediocribus oravit (ornavit?) apostillis.

Jener erste Joh. de Matiscone wird auch im Vocabularius utriusque juris genannt in Verbindung mit einem Doctor legum Aurelianensis. Ähnlich findet sich hier in der folgenden Zeile: Jo. novaille doctor aurelianensis.

Über Cosma Guymier ist nichts bekannt. Er wird in einigen Drucken Gurmier geschrieben.

Auf dieses Verzeichniß der Abbreviaturen folgen nun wie in der älteren Form die Titel der Dekretalen, nach den fünf Büchern geordnet, in Abbreviatur mit Auflösung; dann die Versus memoriales über die Reihenfolge und den Inhalt der Dekretalentitel.

Hiermit schließt die Schrift. Daß sie äußerlich vollständig vorliegt, ergiebt der Schluß: Explicit Modus legendi abbreviaturas in utroque jure. Ein großer Theil des Kanonischen Rechts und das gesammte Civil-Recht ist nicht berücksichtigt, obgleich hier mit denselben Worten wie in der älteren Form des Modus legendi nach jenem Verzeichniß der Abbreviaturen angekündigt war, daß die Titel des gesammten Kanonischen und Civil-Rechts mitgetheilt werden sollten. Die Unvollständigkeit scheint hier-nach doch nur durch äußerliche Zufälligkeiten herbeigeführt zu sein.

Eine Ergänzung bildet die angehängte Schrift Rubrice sive Tituli juris canonici et civilis, von welcher oben (S. 7) die Rede war. Allein sie hält weder die im Modus legendi angekündigte Reihenfolge ein, noch ergänzt sie die vorhandenen Lücken wirklich; denn die Eintheilungen des Dekrets

*) In einigen Ausgaben: „Jo. nova. ille doctor aurelianensis.“

und das Decretum versificatum fehlen gänzlich, wogegen die Titel der Dekretalen hier zum zweiten Male vorkommen. Es ergiebt sich hieraus wohl mit Sicherheit, daß diese Schrift nicht mit Rücksicht auf den vorhergehenden Modus legendi gearbeitet und hier nur nach einem oberflächlichen Plane beigefügt ist.

Als Zeit für die Abfassung der vorliegenden Bearbeitung des Modus legendi ist nach den oben mitgetheilten Allegationen späterer Schriftsteller mit Sicherheit das Ende des fünfzehnten oder der Anfang des sechzehnten Jahrhunderts anzunehmen.

2. Sehr nahe mit dieser Bearbeitung verwandt und auch im Äußersten ähnlich ist die Ausgabe von Cornelius de Zyrickzee. Colon. 1505. 8°. Sie führt den Titel:

Modus legendi abbreviaturas in utroque jure.

Tractatus Judiciorum Bartholi legum doctoris.

Tractatus Renuntiationum beneficiorum in publicis instrumentis.

Processus Sathane infernalis contra genus humanum.

Ars notariatus.

Mithin bildet auch sie einen Theil des Kölner Sammelwerks, ist aber auch selbstständig mit diesem reichhaltigen Gesammttitel ohne die übrigen Schriften in den Buchhandel gebracht. Am Schlusse heißt es: Explicit libellus docens modum studendi et legendi etc. mit obiger Angabe von Ort, Jahr und Drucker. (Erlangen.)

Der erste Theil dieser Ausgabe stimmt mit der vorhin beschriebenen Bearbeitung genau überein und schließt wie diese mit den Worten: Explicit Modus legendi abbreviaturas in utroque jure. Hierauf aber folgt der gesammte übrige Inhalt des gewöhnlichen Modus legendi, wie er oben Nr. 3, 3, 4—16 (S. 21 f.) angegeben ist, beginnend mit den Worten: Praemissis titulis seu rubricis decretalium abbreviatis etc. wie oben.

Wir haben hier also eine gemischte Form, welche theils die neue Bearbeitung, theils den alten Text unverändert enthält. Die vorhin besprochene Form ist von mehreren Kölner Druckern, und unter diesen auch von Cornelius von Zyrickzee, wie die Holzschnitte beweisen, herausgegeben. Diese Form ist demnach als eine von ihm veranstaltete verbesserte Auflage zu betrachten, welche im ersten Theile die zeitgemäßen Zuthaten enthält, im zweiten dagegen zu einer älteren besseren Gestalt zurückkehrt. Da nun diese aus dem Jahre 1505 datirt ist, so lassen sich danach auch die übrigen (undatirten) Kölner Ausgaben annähernd bestimmen.

3. Endlich in dem Basler Sammelwerk Tractatus et processus diversi, welches oben unter den Ausgaben (II., 3) schon genannt wurde, findet sich der Modus legendi als erstes Stück ebenfalls in eigenthümlicher Gestalt.

Es stimmt dieselbe im ersten Theile genau mit den beiden besprochenen Formen überein. Aber nach den Versus memoriales über die fünf Bücher der Decretalen folgen hier:

1. Verzeichniß der Rubriken des Sextus nach ihrer Reihenfolge.
2. Verzeichniß der Rubriken der Clementinen nach ihrer Reihenfolge.
3. Decretum abbreviatum, übereinstimmend mit dem alten Modus legendi.
4. Decretum versificatum.
5. Verzeichniß der Rubriken der Institutionen nach ihrer Reihenfolge.
6. Desgleichen des Codex 1—12.
7. Desgleichen der Libri Feudorum.
8. Desgleichen des Digestum vetus, novum und infortiatum.
9. Desgleichen der Collationen des Liber Autentieorum.

Es ist demnach die Reihenfolge der Stücke eine andere, als in der alten Form des Modus legendi und überdies fehlt die alphabetische Anordnung der Rubriken.

II.

Methodologische Schriften.

1. Utriusque juris methodus.

1. Ausgaben.

1. Ohne Titel. Bl. 1 leer. Überschrift Bl. 2 a.: Utriusque juris methodus Incipit feliciter.

Schluß Bl. 34a. 1. Col.: Finiuntur tituli totius // libri autenticorum et per consequens // omnium librorum Juris civilis. Impressi // per me Johannem Koelhoff. Anno // 1481. In vigilia Nativi // tatis Christi. 34 Bl. ohne Blattzahlen mit Custoden. Fol. (Colon.) Hain Nr. 11125 (ungenau). In meiner Sammlung.

2. s. l. (Lovanii) 1488. Fol. Hain Nr. 11126. München.

Von Muther (zur Quellengesch. d. deutschen Rechts, in der Zeitschr. f. Rechts gesch. B. 4 S. 414) wird noch genannt: Libellus docens modum studendi et legendi contexta ac abbreviata utriusque juris Colon. 1497. Fol. Mir ist dieses Buch nicht bekannt und es muß sein Verhältniß zu dem hier besprochenen dahingestellt bleiben.

2. Inhalt.

Die Einleitung, welche damit beginnt, daß dem Werke der Name Methodus beizulegen sei, führt den Gedanken aus: „tria praecipue ocurrere, in quibus scholaris utriusque juris nisi abundaverit, tutus non erit“; nämlich: literalis canonum et legum lectura, realis intelligentia, memoria utriusque. Hierin liegt die Disposition der methodologischen Abhandlung.

1. Quae ocurrunt legenda in jure utroque? Die Antwort ist: textualia, glossae ordinariae et doctorum scripta.

Es werden nun zunächst die Theile des Kanonischen Rechts kurz mit Angabe ihrer Urheber aufgezählt. Umständlicher wird von den Extravaganten gehandelt, und unterschieden, welche von diesen Gültigkeit haben. Schließlich folgt die Methode der Allegation.

Hieran schließt sich eine Aufzählung der Glossen zum Kanonischen Recht und einer Reihe von Commentatoren, namentlich aus dem fünfzehnten Jahrhundert.

Die Theile des jus civile werden noch kürzer aufgezählt. Die Frage: an liber usuum feudorum sit autenticus? wird aufgeworfen und bejaht. Schließlich die Methode der Allegation.

Von den Glossen kommt nur die Accursische in Betracht. Unter den Doctoren werden nur Bartolus, einige Zeitgenossen desselben und jüngere Gelehrte genannt.

Zum Schluß dieses Abschnitts macht der Verfasser die Bemerkung: man müsse die herkömmliche Form der Abbreviaturen aus der Uebung lernen; sie aufzuzählen habe er unterlassen „quia taediosum extiterat, cum non figuris novi pulchras efficere“.

2. Sieut tria in utroque jure oportet legere et allegare, sic etiam tria oportet intelligere. Dieser Abschnitt handelt von der Interpretation. Man soll mit dem Text beginnen, dazu die Glossen nehmen, welche unmittelbar zum Verständniß des Textes dienen, dann erst die Schriften der Gelehrten zur Hand nehmen. Es wird dann genauer auf

die Methode der Textes-Auslegung eingegangen und beim Kanonischen Rechte der Werth der Rubriken, der vorgratianischen Quellen, der Extravaganten, der Geschichts-Erzählung im Verhältniß zur Decision erörtert. Ueber die Glossen heißt es: „An glossa verum dicat an falsum, sciri poterit, si recurratur ad textum juris. — Sie autem sunt intelligendae glossae, ut textum concordent, non ut illum destruant.“ Ueber die Scripta doctorum wird bemerkt: „Et non inurbaniter posse dici, debere doctorum opinones intelligi sicut lex consuevit: juxta diversitatem temporum, locorum et personarum. Sic etiam scripta doctorum sunt intelligenda, ut sint in se concordia. Proficit præterea ad doctorum intellectum, si attendatur modus dicendi illorum. Ex quo etiam consuevit colligi, in dubio hoc illum doctorem dixisse, quod sic consuevit dicere.“ — Die Interpretation des Civil-Rechts wird schließlich nur kurz und dürfstig besprochen.

3. Memoria. Neben dem Besitz und wiederholter Lesung der Codices utriusque juris wird die Benutzung der Repertoria empfohlen. Dann soll man sich sorgfältig der Eintheilungen bedienen. Zur Unterstützung des Gedächtnisses werden ferner gewöhnlich in den Büchern die Abschnitte durch verschiedene Farben hervorgehoben. Mit nochmaliger Empfehlung der „Reportoria“ oder „Reportationes“ und praktischer Schriftsteller wird geschlossen.

Hierauf folgt die Unterschrift: Methodus utriusque juris finit feliciter. Daran schließt sich ohne Überschrift die Darstellung der Septem partes Digestorum mit Vergleichung der Ordnung des Codex; dann die Unterschrift: Et sic finis habetur hujus compendiosi et juvenibus utriusque juris scholaribus utilis opuseuli. Amen. Jedoch ist das vorliegende Werk damit feineswegs zu Ende, sondern es folgen noch zwei Anhänge, welche dem Umfange nach größer sind, als die vorstehende methodologische Abhandlung.

Der erste Anhang führt die Überschrift: Ignorantia facti non juris excusat; ein Satz, welcher dann auf scholastische Weise begründet und erläutert wird. Er dient indeß, ähnlich wie im Modus legendi, nur als Einleitung zu einer Darstellung der Eintheilung und Entstehung der Kanonischen Rechtsbücher, welche als Ergänzung des vorhergehenden Abschnitts über Pandekten und Codex zu betrachten ist. Am Schluß heißt es: Et tantum de hoc opuseulo. Amen.

Der zweite und letzte Anhang trägt die Überschrift: *Sequuntur modo tituli utriusque juris tam canonici quam civilis.* Es ist ein Verzeichniß der Rubriken der Dekretalen, Institutionen, Pandekten, Codex und Novellen nach ihrer wirklichen Reihenfolge; die Novellen nach den Collationen geordnet, die Pandekten nach der herkömmlichen Dreitheilung. Das Dekret bleibt unberücksichtigt. Über den Sextus und die Clemencinen wird in dem Vorworte bemerkt, daß es einer Aufzählung ihrer Titel nicht bedürfe, weil sie mit derjenigen der Dekretalen gleich seien. Diejenigen, welche sich hier nicht wiederholten, sollten bei Aufzählung der Dekretaltitel hervorlich gemacht werden. Allein diese Zusage ist nicht erfüllt.

3. Ursprung.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Schrift frühestens im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts verfaßt ist: denn die Schriftsteller, welche in diese Zeit fallen, werden mit Vorliebe genannt; besonders Johann von Imola († 1436) und Panormitanus († 1445). Über diesen heißt es: „Et qui abbatem Siculum, alias nuncupatum dominum Panormitanum, circa Decretales habent, possident illi famosum doctorem valde, in sententia plenum, succinctum, bene resolutum, prae caeteris hodie legendum, eo quod novissimis exstiterat temporibus vir magnae prudentiae, quem et modo optat tota Italia, apud quam sua hodie ultima solet fore resolutio.“ Der Schlußsatz, welcher sich ganz gleichmäßig in beiden Ausgaben findet, scheint sagen zu sollen, daß die Ansichten des Panormitanus jetzt in Italien als die schließlich entscheidenden, durchschlagenden, betrachtet werden.

An einer anderen Stelle wird empfohlen die „*Practica nova nunc temporis famosissima.*“ Es ist damit wohl ohne Zweifel das unter diesem Titel im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts verfaßte Werk des Petrus de Ferrariis gemeint, welches sich des größten Ansehens erfreute.

Jüngere Schriftsteller als Panormitanus werden nicht genannt, obgleich es z. B. bei Empfehlung der *Repertoria* nahe gelegen hätte, das Werk des Bertachinus zu nennen, wenn es zur Zeit des Verfassers schon erschienen war. Statt dessen heißt es hier, nachdem Antonius de Butrio († 1408) genannt ist: „*Et novissime omnino placens dicitur unum recollegisse Gensl.*“ Wer hier gemeint ist, läßt sich nicht errathen. Die Abkürzung findet sich ganz gleich in beiden Ausgaben und würde zunächst

auf Genselinus oder Zenzelinus de Cassanis zu deuten sein, wenn dieser nicht um ein halbes Jahrhundert älter wäre als Antonius de Butrio.

Daz die Schrift nicht vor dem Basler Concil verfaßt ist, scheint auch die Art und Weise, wie es die Extravaganten dem Corpus juris canonice gegenüberstellt, zu bezeugen.

Allein wir dürfen sie auch nicht viel später setzen, als die erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Die Art und Weise nämlich, wie der Verfasser des Panormitanus gedenkt, dem er wiederholt das Prädicat dominus beilegt, läßt schließen, daß er ein Italiener war, der kurz nach Lebzeiten des Panormitanus schrieb. Sonst aber bieten sich keine Anhaltspunkte, aus denen sich etwas über die Person des Verfassers folgern ließe.

Seine Schrift muß als gleichaltrig mit dem Modus legendi betrachtet werden, wobei es dahingestellt bleibt, ob wir sie in ihrer ursprünglichen Gestalt vor uns haben oder nicht. Das Wahrscheinliche ist, daß die Anhänge spätere Zutaten sind. Der Drucker fügte sie vermutlich willkürlich an, um das Buch dem Bedürfnisse besser anzupassen, und die Concurrenz mit dem Modus legendi bestehen zu können, welcher damals (1482) bereits in mehreren Ausgaben verbreitet war.

2. Canis, de modo studendi.

1. Ausgaben.

1. Titel-Überschrift: Petro Vecturio novello juris scholari Johannes Jacobus Can. juris utriusque consultus: De modo in iure studendi libellum ac salutem p. mittit. s. l. 1476. 8°. Hain Nr. 4321. Savigny Bd. 3 S. 539 Anm. München.
2. Padue 1483. 4°. Hain Nr. 4322.
3. s. l. 1484. Fol. Hain Nr. 4323. München.
4. Padue 1485. 4°. München.
5. Titelblatt: De modo studendi libellū. Überschrift Bl. 2 a: Petro Vecturio novello jurium scolari etc. Brunnae 1488. 4°. 21 Bl. Panzer I. p. 263. Nr. 3. Hain Nr. 4325. München.

2. Inhalt.

Es hat diese kleine Schrift, welche in Deutschland nur wenig verbreitet zu sein scheint, viel Ähnlichkeit mit der gleichnamigen Schrift des Stiñging, Literatur.

Caccialupis^{*)}); nur fehlt ihr gerade derjenige Bestandtheil, welcher dieser den größten Werth verleiht, der literärgeschichtliche Abriß. Es werden in 21 Abschnitten ebensoviele ziemlich allgemein gehaltene hodegetische Regeln ausgeführt, zu denen noch eine Einleitung und ein Schlußwort kommt. Mehrere Kapitel handeln de vitanda cibi potusque frequentia, de vitanda Venere, de vitanda cogitatione rerum a legibus sejunctarum etc.

Hier heißt es z. B. „Ideiro voluptatibus Alcibiades deditus nunquam evasit Philosophus, nec Propertius aut Tibullus, amoribus inexus, jurisconsultus emicuit; eandemque ob causam Franciscus Petrarcha, de sua Laura dies ac noctes exegitans, quamquam urgente patre, nequaquam profecit in legibus!“ Die Grammatik, die Kenntniß der lateinischen und griechischen Sprache und der ars oratoria sind dem Rechtsgelehrten notwendig; dagegen Poesie, Dialektik und Mathematik überflüssig. Ueber den zur Betreibung der Studien geeigneten Ort, bemerkt der Verfasser, bestehে Meinungsverschiedenheit zwischen den Philosophen und Juristen. Denn während jene einsame Orte für geeignet hielten, müsse sich der Jurist in diejenigen Städte begeben, wo nach Privileg oder Gewohnheit das Recht gelehrt werden dürfe, als welche Rom, Bologna, Padua, Paris, Oxford und Salamanca genannt werden. Die Wohnung aber müsse nach Norden liegen: „septentrionale solum lumen accipiat; id enim constantiam habet firmitatemque perpetuam, nec in cogitationibus ingenium fixum titillationibus et oblectionibus sensuum ad jocos vocat.“ Es folgen dann Anweisungen über die Wahl der Kleidung, der Bücher und des Lehrers, welche nur sehr allgemein gehalten sind. In dem Abschnitt de temporis divisione ac distributione wird die Dreiteilung des Tages: acht Stunden für Schlaf und Erholung, acht für das Studium und acht für Geschäfte empfohlen. Die Frage: utrum sit melius praevidere lectionem an ea leeta revidere? wird dahin beantwortet, daß Beides geschehen müsse. Hierauf folgen nun genauere methodologische Erörterungen, eingeleitet durch einen Abschnitt de libris juris, a quibusnam et quando compositi sunt. In diesem sehr

^{*)} Eine ähnliche Schrift scheint zu sein: Johannis Strimutii Camertis de modo in jure studendi ad dnm. Bernardinum Arianum filium dni Nicolai de Parma procuratoris fiscalis Epistola. Romae 1491. 4^o. Hain Nr. 4282. Ueber Canis vgl. Allgem. literar. Anzeiger Jahrg. 1800 S. 1086. (Weller), Altes aus allen Theilen d. Geschichte Bd. 1 S. 532 ff. Savigny, Gesch. des R. R. im M. A. Bd. 3 S. 538. Bd. 6 S. 484.

dürftigen Abschnitte werden nur die Haupttheilungen der Kanonischen und Römischen Rechtsbücher aufgezählt, wobei aber bemerkenswerth ist, daß der Verfasser den Inhalt der fünf Bücher der Dekretalen mit den fünf Sinnen vergleicht. Rücksichtlich des Studienganges heißt es in den folgenden Abschnitten, daß mit dem Kanonischen Recht der Anfang gemacht werden müsse, weil es dem göttlichen Rechte (zehn Gebote und Evangelien) am nächsten verwandt sei. Was das Civilrecht betrifft, so hebt der Verfasser hervor, wie die Lehrmethode in seiner Zeit erheblich von derjenigen abweiche, welche Justinian vorschreibt: jedoch beschränkt sich der Gegensatz, welchen er bemerkt, darauf, daß das Corpus juris anders eingetheilt und in vier Jahren gelesen werde, während Justinian fünf vorschreibe. „Quod an justius an iniquius factum sit, judicare non audeo!“ Bezuglich der Lehrmethode des Kanonischen Rechts tadeln der Verfasser scharf die neuere Gewohnheit, daß das Dekret vernachlässigt und bei den übrigen Büchern alles Dasjenige ausgelassen werde, was sich auf „Glauben und Sacrament und nicht auf Erwerb“ beziehe. Es folgen endlich in zwei Abschnitten Regeln darüber, „quid observare debeant auditores volentes addiscere“; eine Anweisung für den Studiengang, wobei der Verfasser das Bild von einem Kinde, welches zuerst mit Muttermilch genährt und allmählig schwerere Nahrung zu genießen fähig wird, mit großer Zähigkeit festhält und durchführt.

3. Verfasser.

Über den Verfasser ist nur bekannt, daß er Johannes Jacobus Canis oder a Canibus hieß, Professor zu Padua war und daselbst 1490 (oder 1494) starb. Er hat außer diesem Liber de modo studendi noch folgende Werke geschrieben, welche im Druck erschienen sind*):

De injuriis et damno dato. s. l. 1468. Fol.

Tractatus repressalearum. Papiae 1479. Fol.

Libellus de Tabellionibus. Bonon. 1482. 4^o. Padue 1482. 4^o.

Compendiolum in Justiniani Institutiones. Padue. 1485. 4^o.

Oratio pro Collegio Juris consultorum habita d. 25. Junii a. 1487.

Patav. 4^o.

Carmina ad Ludov. Fuscarenum s. l. et a. (Venet.) 4^o.

Carmen Nicolao Canali etc. s. l. et a. (Venet.) 4^o.

*) Hain Nr. 4326—4333.

3. Caccialupis, Tractatus de modo studendi.

1. Ausgaben.

1. De modo studendi in utroque jure. s. l. et a. (Senis 1467?)
Fol. Hain Nr. 4207. Savigny Bd. 3 S. 36.
2. De modo studendi in utroque jure. s. l. e. a. 4^o. Panzer IX.
p. 168. Savigny Bd. 3 S. 36.
3. De modo studendi et vita doctorum tractatus editus per
doctissimum dominum Joannem Baptistam de Caccialupis etc.
Bonon. 1493. Fol. Hain Nr. 4208. Panzer I. p. 226. Sa-
vigny Bd. 3 S. 36.
4. Basil. 1500. 4^o. ed. Brant.
5. Basil. 1505. 4^o. ed. Brant.
6. Basil. 1514. 8^o. ed. Brant.
7. Basil. 1515. 4^o. ed. Brant.

Über diese von Brant besorgten Ausgaben s. unten den Abschnitt:
Sebast. Brant.

2. Inhalt.

Der Verfasser gibt seine hodegetischen Anweisungen in zehn Ab-
schnitten, deren jeder einen Lehrsatz (documentum) behandelt.

1. Anima purganda et conscientia. Hier wird ähnlich wie bei Canis religiöse Vorbereitung, Keuschheit und Einfachheit des Lebens gefordert.
2. Doctor eligendus. Der Schüler soll sich einem Lehrer ganz anschließen und den richtigen auswählen.
3. Honor praeceptoris impendendus. „Non superbiat ille disci-
pulus cui aliquando contigerit, aliquid seire doctori ignotum!“
4. Omnem curam, studium et diligentiam adhibeat.
5. Non curet scholaris habere in usu multos libros, nam lectio
multorum auctorum, omnis generis voluminum, habet aliquid vagum
et instabile. Hierauf folgt nun der bekannte Abriss der juristischen Literärges-
chichte. Sie ist bis an die Zeit des Verfassers herangeführt, und gibt
bei den jüngsten die Todesjahre an. Dann aber folgt als Anhang eine
bunte Sammlung von Namen ohne alle Ordnung, an deren Schluß es
heißt: „et alii infiniti, quorum tempora, patrias, celebritatem et opera
tuipse prosequaris“. Schließlich werden zwei Meister vor Allen empfohlen: Joh. Andreä für das Kanonische, und Bartolus für das
Civil-Recht.

6. Doctorem et praeceptorem sine intermissione audiat.
7. Genaue Anweisungen über die Benutzung der Vorlesungen.
8. Studiengang und Studienzeit. Abweichend von Canis nimmt der Verfasser hier einen fünfjährigen Cursus an, indem er sich den Vorschriften Justinians anschließt.
9. Der Schüler soll den Disputationen beiwohnen.
10. Argumentandi modus in disputationibus und Schluß, worin dem Scholaren empfohlen wird, außerhalb seines Vaterlandes zu studiren und einen Ort zu wählen, wo berühmte Lehrer sind.

In einem Anhange wird endlich über die Compilatio juris civilis berichtet. Die Darstellung beginnt mit der Causa efficiens, Justinian und seinen Gehülfen; dann folgt die Entstehungsgeschichte der justinianischen Rechtsbücher, usus feudorum, pax Constantiae, welchen er seltamer Weise Friedrich II. zuschreibt. Schließlich werden auch noch die Causa materialis, formalis und finalis kurz abgehandelt.

3. Verfasser*).

Aus der Unterschrift der ersten Ausgabe des Tractats geht hervor, daß Johannes Baptista de Caccialupis (oder Gazalupis) de Sancto Severino diese Schrift als Professor zu Siena abgefaßt hat im Jahre 1467. Diese Zeitangabe wird annähernd dadurch bestätigt, daß es in dem Abschnitt über die Literärgeschichte heißt: „Dominus Johannes (Petrucii) obiit anno 1462“. Später ist er, nach der Überschrift bei Brant, adlocutus consistorialis rotae et palacii apostolici geworden.

Er sagt selbst an der vorhin bezeichneten Stelle, daß er im Jahre 1441 zu studiren angefangen habe. Im Jahre 1472 lebte er noch. Wenn es dagegen in der Brantschen Ausgabe von 1500 heißt „nunc vero adlocutum consistorialem“, so hat diese Zeitangabe sicherlich keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit. Vermuthlich ist die Überschrift einfach von der durch Arnold zum Luzzo vor Zeiten in Siena besorgten Abschrift, welche Brant abdrucken ließ, herübergenommen.

Unter den Quellen, welche Caccialupis benützte, ist die kleine Schrift des Martinus de Fano**) (Epistola de modo studendi) die

*) Savigny Bd. 6 S. 324 ff.

**) Vgl. über diese Savigny Bd. 3 S. 538. Bd. 5 S. 492.

wichtigste. Sie wird wiederholt citirt und ganze Stücke der allgemeinen Rathschläge sind ihr entnommen.

Die übrigen Schriften des Caccialupis sind bei Savigny (Bd. 6 S. 326) angegeben.

III.

S u m m e n.

1. Johannes de Deo, Decretum abbreviatum sive Breviarium Decreti.

1. Ausgaben.

1. In dem Modus legendi findet sich diese Schrift als zehntes Stück, ohne Ueberschrift mit den Worten beginnend: Liber decretorum distinctus est in tres partes. Sie bildet hier den Schluß des vom Kanonischen Rechte handelnden Theils.

Bgl. oben den Abschnitt über den Modus legendi. (S. 22. 26.)

2. Ueberschrift: Decretum abbreviatum. Practica curiarum. s. l. et a. (Taurin.) 19 Bl. 4^o. München.

Diese Separat-Ausgabe galt bisher als der einzige Druck.

Savigny Bd. 5 S. 475.

2. Inhalt und Verfasser.

Es wird kurz der Inhalt der einzelnen Abschnitte des Dekrets nach ihrer bestehenden Ordnung angegeben. Aber der Auszug bleibt in den Allgemeinheiten stehen. Denn im ersten und dritten Theile wird nur auf die Distinctionen und nicht auf die einzelnen Canones Rücksicht genommen; und im zweiten werden nur die Quaestiones angegeben, jedoch unter Hinzufügung einer Solutio.

Verfasser ist der berühmte Johannes de Deo Hispanus (Mitte des dreizehnten Jahrhunderts), welchem die nachher zu besprechende ähnliche Schrift unter dem Titel Flos decretorum ebenfalls zugeschrieben wird *). Wir besitzen das Decretum abbreviatum in mehreren Handschriften; die

*) Savigny Bd. 5 S. 475 ff.

hier genannten Ausgaben aber weichen von demjenigen Manuscript, welches ich verglichen habe (Erlang. Msgr. Nr. 164. alte Nr. 87), sowie auch von einander mehrfach ab.

Das Manuscript beginnt mit einer kurzen Einleitung: „Incipit decretum abbreviatum in quo planis et brevibus verbis continentur tota vis et intentio decretorum“ etc. Diese Einleitung fehlt in den Ausgaben Nr. 1 *); sie beginnen sogleich den Text mit den Worten: „Liber decretorum distinctus est in tres partes“. Auch der nächstfolgende Satz ist abgekürzt. Das Manuscript fährt darauf fort: „In primis XX (distinctionibus) tractat Magister Gracianus de jure, ponendo juris divisiones, diversarum juris specierum differentias et convenientias assignando. In XXI de diversis ordinibus et gradibus ministrorum.“ In den Ausgaben Nr. 1 heißt es dagegen: „In primis duabus distinctionibus tractat Magister Gracianus de jure, ponendo juris divisionem, subdivisiones et diversarum specierum differencias et conveniencias. In tertia quid sit canon“ etc. Somit ist hier dasjenige, was das Manuscript von den ersten zwanzig Distinctionen aussagt, auf die beiden ersten eingeschränkt; und während das Manuscript sogleich mit der einundzwanzigsten Distinction fortfährt, wird im Druck der Inhalt der einzelnen neunzehn folgenden speziell angegeben. Ist nun auch die Behandlungsweise im Manuscript nicht unrichtig, so liegt doch in der Darstellung des Druckes eine Verbesserung.

Von der einundzwanzigsten Distinction an ist die Uebereinstimmung zwischen Manuscript und Ausgaben Nr. 1 überwiegend, jedoch eine nicht unbedeutende Anzahl von Varianten bemerklich.

Die Separat-Ausgabe (Nr. 2) stimmt mit dem Erlanger Manuscript im Ansange genau überein. Dann aber folgt: „Sequitur de prima parte. In prima distinctione agit Magister Gratianus de jure canonico et naturali. In secunda dieit jus romanum constare ex jure scripto et consuetudine. In tercia docet quid sit canon et quid privilegium“ etc. Also auch hier werden, abweichend vom Manuscript, die ersten zwanzig Distinctionen einzeln abgehandelt. Mit der einundzwanzigsten beginnt auch hier die wörtliche Uebereinstimmung, von einer großen Anzahl Varianten abgesehen.

*) Die verschiedenen Drucke des Modus legendi enthalten dieses Stück alle in derselben Form und können daher als eine Ausgabe behandelt werden.

In denjenigen Theilen, welche vom Manuscripte abweichen, stimmen auch die Ausgaben, wie schon das Vorstehende zeigt, miteinander durchaus nicht überein, sondern jede kann in diesen Theilen als eine selbstständige Bearbeitung gelten. Aber auch in den übrigen Theilen zeigen sie keineswegs dieselben Varianten, sondern bald nähert sich die eine, bald die andere mehr dem vorliegenden Manuscript.

Am Schluß des Decretum abreviatum im Separat-Druck findet sich das Distichon:

Fabri Langretina conceptus in urbe johannes
Hoc decristis utile fecit opus.

Savigny will diese Verse auf die angehängte Schrift: *Stilus et practica curiarum* beziehen. Allein dagegen spricht, daß diese Schrift erst nach Freilassung einer halben Seite auf der folgenden beginnt, und zwar mit den Worten: „*Sequitur stilus et practica curiarum spiritualium scilicet officialium dominorum episcoporum et archiepiscoporum omnium juxta communis juris dispositionem.*“

Als Unterschrift, wie das Distichon hier äußerlich erscheint, sind solche Verse sehr gewöhnlich; als Nebenschrift seltener, und ihrem Inhalte nach paßt sie offenbar besser zu der ersten, als zu der zweiten Schrift. Daß sich ein Anderer das Werk des Johannes de Deo angeeignet hat, könnte befreudlich scheinen; allein Johann Faber aus Langres (Lingonensis), der erste Buchdrucker in Turin (1474), will sicherlich mit dem „*facere*“ nur das Drucken als sein Verdienst bezeichnen.

3. Bearbeitung.

In einer Anzahl von Ausgaben des Decretum Gratiani aus dem sechzehnten Jahrhundert, namentlich

Lovan. Fradin. 1512. Fol.

Paris. Kerver. 1510. 4°.

dann auch in den Tituli et regulae des Thomas Murner vom Jahre 1518 (s. unten Murner) findet sich *) ein Decretum abreviatum, welches von dem hier besprochenen so erheblich abweicht, daß man es auf den ersten Blick für eine ganz andere Schrift hält. Allein eine genauere Vergleichung lehrt, daß wir es dabei nur mit einer Bearbeitung des alten Breviarium zu thun haben. Die Veränderung ist am auffallendsten bei den ersten

*) Zuletzt auch im Böhmer'schen Corp. jur. canon. Vol. I. p. LXXVIII.

zwanzig Distinctionen, bezüglich deren aber auch schon die älteren Ausgaben von einander und von dem Manuscript abwichen. Bei den übrigen einundachtzig Distinctionen sind mancherlei Emendationen angebracht, Einiges gekürzt, Anderes hinzugehängt, und da, wo Joh. de Deo mehrere Distinctionen zusammenzieht; sind sie wieder getrennt und einzeln ihrem Inhalte nach angegeben. Weniger Veränderungen hat die Pars secunda erlitten und die Pars tertia stimmt fast genau wörtlich mit der ursprünglichen Schrift überein.

Bei den mannigfachen Abweichungen könnte man meinen, daß dennoch wohl zwei verschiedene Arbeiten vorlägen, welche nur in Folge der Gleichheit des Stoffs und der Methode vielfach zusammenträfen. Allein die Ueber-einstimmung ist doch so überwiegend, daß man die spätere Form nur für eine Bearbeitung halten darf; und es tritt dieses Verhältniß besonders schlagend hervor, wenn man die wirklich selbstständige und gleichartige Arbeit „Flos Decretorum“ daneben hält *).

2. Johannes Diaconus, Flos Decretorum.

1. Ausgaben.

Es ist mir von dieser Schrift nur ein Druck bekannt, welcher den Anhang zum Deerctum Gratiani. Norimb. Koburger. 1483. Fol. (Hain Nr. 7899. Erlangen.) bildet und hier $5\frac{1}{2}$ Blätter in zwei Columnen einnimmt.

Ob der Druck, welchen Panzer III. p. 534 und Hain Nr. 9393 mit dem Titel Johannes de Deo Hisp. Summa Decreti Gratiani. Ulmae 1479. Fol. anführen, diese Schrift oder das Breviarium enthält, muß dahingestellt bleiben.

Savigny Bd. 5 S. 476 f.

2. Inhalt und Verfasser.

Im Vergleich zu dem Breviarium Decreti ist diese Schrift eingehend und ausführlich. In der Pars prima ist jeder Distinction ein besonderer

*) Savigny Bd. 5 S. 476 sagt: „ganz verschieden von dem Breviarium ist das Decretum abbreviatum hinter Deer. Lugd. Fradin 1510. Fol. und vielleicht hinter anderen Ausgaben.“ Ich habe jene Ausgabe nicht gesehen; doch wird sie vermutlich mit der von 1512 gleichlautend sein, mithin auch von dem Deer. abbrev. das hier Ausgeführte gelten.

Absatz gewidmet; in der Pars secunda sind die Causae durch Rubriken unterschieden und die Quaestiones einzeln dem Inhalte nach angegeben; nur die Pars tertia ist auch hier mit wenig Zeilen abgemacht. Was aber diese Schrift besonders vor den übrigen ähnlichen auszeichnet, sind die beigefügten Allegationen von Parallelstellen aus dem Römischen Rechte und den Dekretalen. Indes ist hierin ein gutes Maß gehalten. Der Verfasser sagt in der kurzen Einleitung, er habe solche concordantiae nur eingefügt „ut mihi memoriae occurrerent“; die Uebersichtlichkeit ist daher nicht dadurch gestört.

Als Verfasser gilt, nach Sarti, Johannes de Deo, und auch Savigny hält diese Annahme für sehr wahrscheinlich. Indes ist der einzige Grund, welchen Sarti anführt, die unrichtige Behauptung, daß dieser Flos decretorum in dem Katalog der Bologneser Stationarien diesem Verfasser zugeschrieben werde *). Beglaubigt ist des Johannes de Deo Name auch sonst in keiner Weise. In der Münchener Handschrift nennt sich der Verfasser „Johannes damascenus hyspanus arog. erig.“; in der Bamberger „Johannes diaconus yspanus arag. origine professor juris canonici et civilis“ **); in der Ausgabe von 1483: „Johannes diaconus hispanus professor juris canonici et civilis.“ Mit welchem Rechte nun diese Namen so emendirt werden sollen, daß sie auf Johannes de Deo passen, wie Savigny will, ist nicht zu ersehen: denn nicht nur, daß keine äußeren Gründe dafür vorliegen, sondern es spricht auch die innere Wahrscheinlichkeit dagegen. Denn wie sollte es kommen, daß der angesehene Name überall in Vergessenheit gerathen und zu einem obscuren verfälscht worden wäre, wenn er der Schrift wirklich angehörte? und wie sollte Joh. de Deo darauf verfallen sein, zwei in der Methode und Behandlung so wesentlich von einander abweichende, und doch dem äußeren Zwecke nach ganz gleiche Schriften über denselben Gegenstand zu verfassen?

Allerdings aber scheint der Verfasser ein jüngerer Zeitgenosse des Johannes de Deo gewesen zu sein. Denn in den Allegationen wird Innocenz IV. genannt (c. 1. qu. 3); dagegen sind der Sextus und die Clementinen niemals citirt. Sonst habe ich über diesen Johannes Diaconus, welcher nicht zu verwechseln ist mit dem Neapolitaner Chronisten,

*) Sarti, de claris Bonon. professor. p. 353. Savigny Bd. 5 S. 476. Bd. 3 S. 651.

**) Den Wortlaut der Münchener Handschrift gibt Savigny an; die Bamberger Handschrift (P. II. 23. Jacck p. 99 Nr. 765) habe ich selbst verglichen.

Nichts ermitteln können. Vielleicht ist er unter dem Joh. Hispanus gemeint, welcher in der Bearbeitung des Modus legendi neben Joh. de Deo genannt wird.

3. Decretum versificatum.

Von dieser Summe in Hexametern ist mir eine Separat-Ausgabe nicht bekannt; dagegen findet sie sich in den meisten Ausgaben des Modus legendi als neuntes Stück vor dem Breviarium des Joh. de Deo. (Vgl. darüber den Abschnitt über den Modus legendi S. 22. 26.)

Verfasser und Ursprung sind völlig unbekannt. Nach der Art des Johannes de Deo zu schließen, könnte die Schrift sehr wohl von ihm herrühren. Er hat nicht nur offensbare Vorliebe für solche populäre Summen gehabt, wie das Register seiner Schriften zeigt^{*)}; sondern sich auch an dem Arbor consanguinitatis in Versen versucht, eine Arbor versificata herausgegeben, deren Joh. Andreä gedenkt.

Mit einigen Aenderungen ist das Decretum versificatum abgedruckt in vielen späteren Ausgaben des Dekrets, z. B. Lugduni, Fradin 1512. Fol. Paris 1510. 4^o. Zuletzt auch in der J. H. Böhmer'schen Ausgabe des Corp. jur. canon. Vol. 1. p. LXXXI. seq.

Ein anderes Decretum versificatum findet sich handschriftlich in Bamberg (Codex P. II. 23) hinter dem Flos Decretorum des Joh. Diaconus, und dieser Schrift sich so unmittelbar anschließend, daß die Vermuthung nahe liegt, es bilde dazu einen Anhang und röhre von demselben Verfasser her. Mit dem vorhin besprochenen Decretum versificatum hat es nur eine allgemeine Ähnlichkeit; die Ausführung ist ganz anders; auch ist die Pars III. nicht versificirt.

4. Paulus Florentinus, Breviarium Decretorum et Decretalium.

1. Ausgabe.

Ohne Titel. Bl. 1 a leer. Bl. 2 b: Paulus Florentinus theologorum // minimus etc. Bl. 116 a. Col. 2: Finis. Decretorum breviarium omnibus perutile // Lugduni impressum per honorabiles

^{*)} Savigny Bd. 5 S. 469 ff.

vi//ros videlicet Matthiam Hus et Johannem // Battenschne. de alemania. Anno dni MDCCCCLXXXIII. die VI. Julii.

Bl. 130 b. Col. 1: De rectorum et Decretalium: Sexti // et Clementinarum: perutile Brevi // arium: cum tabula per alphabetum // qua aperta statim aderunt: ad tuum // omne propositum: quilibet totius // canonici juris excerpte electiores // auctoritates: per Magistrum Pau // lum Florentinum: divi ordinis san // eti spiritus. ad Reverendissimum in // christo patrem et dominum Innocen//tium sue religionis ac romane dignitatis decus. Finis.

130 numerirte Blätter. Vorher vier nicht numerirte Blätter, das Register zum Dekret enthaltend. Hinter Bl. 116 das Register zu den Dekretalen auf zwei Blättern, welche nicht numerirt, aber mitgezählt sind. Fol. 2 Col. Register 3 Col. Hain Nr. 7920 (ungenau). München.

2. Inhalt und Verfasser.

Es ist dieses Breviarium ungleich gearbeitet. Das Dekret ist sehr ausführlich excerptirt, indem nämlich der Inhalt jedes einzelnen Canon angegeben wird, während die vorhin besprochenen Breviarien nicht über Inhaltsangaben der Distinctionen und Quästionen hinausgingen.

Dagegen sind die Dekretalen nebst Sextus und Clementinen ziemlich kurz abgesertigt, so daß von den 130 Blättern des Werks auf diese mit dem Register nur 14 Blätter kommen. Immerhin aber geht der Verfasser über ein bloßes Titelverzeichniß erheblich hinaus und giebt eine wirkliche Summe.

Der Verfasser nennt sich auf Bl. 1 a „Paulus Florentinus theologorum minimus, divi ordinis sancti spiritus de Roma“. An anderen Stellen wird er auch Theologiae professor und Magister genannt. Der selbe scheint identisch mit dem Geistlichen Paulus aus Florenz, welcher ein Quadragesimale de redditu peccatoris ad Deum. Mediol. 1479 herausgegeben hat (Jöcher). Er widmet dieses Breviarium in einer längeren Epistel einem Papste Innocenz, welcher auch von dem Drucker 1484 als noch regierend bezeichnet scheint. Demnach ist Innocenz VIII. (1484 bis 1492) gemeint.

Die Angaben, welche er in der Epistola dedicatoria über sein Werk macht, stimmen mit dessen wirklicher Gestalt nicht überein. Er sagt: „Accipe ergo in tantorum debitorum partem to tius juris breviarium perutile, a tua divina sapientia corrigendum, in quo singuli libri tam Decretorum quam Decretalium Justi. ff. C. et Auten. suam ha-

bebunt tabulam per alphabetum“ etc. Es scheint danach, daß der Verfasser einen viel umfassenderen Plan verfolgt, aber nicht zur Ausführung gebracht und die Epistola dedicatoria im Vorauß geschrieben hat: vom Römischen Rechte ist nämlich in dem Werke selbst keine Spur zu finden.

5. Seb. Brant, Expositiones sive declarationes omnium titulorum.

1. Ausgaben.

Die zahlreichen Ausgaben dieses Werkes werden unter den Schriften Seb. Brant's unten angegeben werden.

2. Inhalt.

Es ist diese Schrift, wie Brant in der vorausgeschickten Epistola dedicatoria berichtet, aus seinen Vorlesungen hervorgegangen. Ihr Gegenstand waren die „legum tituli seu mavis rubricae“, die als „totius juris et legitimae scientiae primordia et elementa“, wie schon in der Einleitung hervorgehoben ist, betrachtet wurden. Wir ersehen daraus, daß nach der Lehrmethode des Mittelalters der Interpretation dieser Ueberschriften eigene selbstständige Vorlesungen gewidmet waren; und das Bild, welches sich uns durch andere Ueberlieferungen von dem mittelalterlichen Rechtsunterricht gestaltet hat, gewinnt hierdurch eine wesentliche Ergänzung. Auf dem Wege der gelehrten Exegese war natürlich nur ein verhältnismäßig kleines Stück des Inhalts der Rechtsquellen während der Studienzeit zu bewältigen; die Berichte über die Breite der Exegese mit ihren Folgen sind bekannt. Daneben aber ließ sich das Bedürfniß einer systematischen Erkenntniß des Ganzen, einer Uebersicht über den gesammten Inhalt des Rechts, nicht verkennen; und wenn wir auch dieses Bedürfniß geringer anschlagen mögen, als es heutzutage sich geltend macht, so konnte es doch auch damals nicht ganz unberücksichtigt bleiben. Hierzu dienten nun diese Vorlesungen.

In Ermangelung selbstständiger systematischer Beherrschung des Rechtsstoffes hielt man sich an das System wie es in der äußeren Eintheilung der Rechtsbücher vorlag; und in strenger Befolgung der exegetischen Methode machte man die Ueberschriften, als systematische Gemeinplätze, zum Gegenstande der Auslegung, um auf diesem Wege zu einer Uebersicht des Gesamtinhalts der Rechtsbücher zu gelangen. So vertrat denn die Exegese

der Tituli et Rubrieac ungefähr die Stelle unserer heutigen Vorlesungen über Institutionen und Encyklopädie, die daraus hervorgegangenen Schriften die Stelle unserer Lehrbücher über diese Materien; und nicht mit Unrecht nennt Brant die Tituli in Folge dieser Behandlung und Ausnutzung „cunabula et civilis prudentiae proexercitamenta.“

Die Ähnlichkeit mit unseren einleitenden Vorlesungen und Lehrbüchern wird noch dadurch vergrößert, daß der Schrift eine Einleitung vorausgeschickt ist, in welcher über die Eintheilung des Corpus juris Rechenschaft gegeben wird; und daß sich ähnliche Einleitungen propädeutischen Inhalts bei mehreren Abschnitten wiederholen.

Hinsichtlich der Eintheilung des Corpus juris civilis hält Brant sich ganz an die durch die Glossatoren überlieferte äußere Anordnung, wonach es tres libri principales giebt, nämlich Digesta, Codex, Volumen, von denen die Digesta wieder in die drei bekannten Theile zerfallen. In dieser Reihenfolge werden nun die Rubriken der Bücher abgehandelt. Im Volumen folgen auf die Institutionen die neun Collationen der Novellen, dann die drei letzten Bücher des Codex, endlich die Usus Feudorum und zwar als Collatio decima bezeichnet. Am Schlusse der libri juris civilis findet sich die Ueberschrift: Extravagantes quos nonnulli collationem undecimam appellant. Genannt werden die beiden Gesetze Heinrichs VII. mit den Ueberschriften Quomodo in laesae majestatis criminis procedatur und Qui sint rebelles (Const. Ad reprimendam und Quoniam nuper).

Das Kanonische Recht wird am Schlusse auf wenig Blättern abgehandelt und zwar nur die Dekretalen, da, wie in der Einleitung bemerkt wurde, die Rubriken des Dekrets nicht als „autenticae“ gelten. Jedoch ist über Entstehung und Eintheilung des Dekrets ein kurzer Bericht hinzugefügt.

Der Plan bei dieser Schrift ist allerdings zunächst nur auf die Exegese der Rubriken gerichtet. Allein ganz von selbst wird Brant über den Wortsinn der Ueberschriften hinaus und zu dem Inhalt der Titel hinübergeführt, so daß aus der Exegese eine übersichtliche, aber freilich auch sehr dürftige und unvollständige, Darstellung der einschlagenden Rechtsmaterien wird. Eben deswegen aber sind wir berechtigt, die Schrift eine populäre Summe zu nennen.

Unter allen ähnlichen Schriften hat diese die größte Verbreitung gefunden und sich am längsten in Ansehen erhalten, wozu der berühmte volksthümliche Name des Verfassers gewiß das Meiste beigetragen hat. Brant's

Stellung zur Jurisprudenz wird durch dieses Werk einigermaßen charakterisiert; jedoch ist sie so eigenthümlich und wichtig für das Verständniß der ganzen Epoche, daß ihrer Betrachtung ein besonderer Abschnitt gewidmet werden muß.

6. Sinnama, Expositiones sive declarationes titulorum utriusque juris.

1. Ausgaben.

1. Titel: Expositiones sive declarationes titulorum utriusque juris. Colon. Koelhoff. 1491. Fol. Senckenberg, Praefamen ad Brachylog. § 42 (Ed. Böcking p. LI). Senckenberg, Methodus p. 209. Savigny Bd. 6 S. 497. Panzer I. p. 304. No. 193. Hain No. 14725. Bodemann, Incunabeln d. f. Bibl. zu Hannover Nr. 100. München. Nürnberg.
2. Colon. Koelhoff. 1494. Fol. Panzer I. p. 308. No. 230. Hain No. 14726.
3. Colon. Koelhoff. 1500. Fol. Panzer I. p. 322 No. 347. Hain No. 14727.

2. Inhalt und Verfasser.

Es erstreckt sich diese Summe über Codex, Digesten, Autenticum, Institutionen und Dekretalen, in der angegebenen Reihenfolge. Dem Autenticum sind die Usus Feudorum als zehnte Collation angehängt; daran schließt sich die Constitutio Friederici de pace Constantiae, bezüglich welcher es in der Einleitung heißt: „haec solet decimae collationi inseri.“ Auf diese decima collatio folgen die beiden Constitutionen Heinrichs VII. Ad reprimendam und Quoniam nuper, mit der einleitenden Überschrift: „Sequuntur duo tituli seu extravagantes constitutiones quos aliqui XI. collationem appellant“. Diese Errirung einer ersten Collation röhrt von Bartolus her, auf dessen Autorität sich Sinnama beruft. Hinzugefügt aber sind von ihm Leges et constitutiones imperiales sub Aurea Bulla Karoli quarti, indem er in der Einleitung bemerkt: „eas (leges) huic operi annexi et XI. collationi decrevi inserendas*). Mit

*) Unrichtig ist die Angabe bei Savigny Bd. 6 S. 497 f., daß dem Corp. jur. eiv. die pax Constantiae als erste Collation, die goldene Bulle aber nicht als neue Collation, sondern „ganz für sich stehend“ beigelegt sei.

Bezug auf diese Neuerung sagt Sennenberg (Methodus p. 209) von Sinnama: „plane ausus est in Academia Coloniensi 1491 Auream Bullam praelegere atque eam Collationi undecimae, quam ex variis post feudales libros existentibus constitutionibus conflaverat, inserere.“

Vom Kanonischen Recht sind nur die Dekretalen berücksichtigt; das Dekret ist ganz übergangen, weil, wie es in der Einleitung zum ganzen Werke heißt, dem Dekrete die Tituli fehlen, die Rubricae der Canones aber nicht als „autenticae“ betrachtet werden können.

Jedem Rechtsbuche ist eine Einleitung vorangestellt, in welcher über die Eintheilung, Form der Allegation u. dgl. berichtet wird.

Über den Werth der Rubriken bemerkt Sinnama in der allgemeinen Einleitung: wenn sie „orationes perfectae“ seien, so könnten sie als jus scriptum allegirt werden; wenn sie aber „non habent orationem perfectam“, so dienten sie zur Ergänzung und Erläuterung des Textes. Wie wichtig es sei, sie zu kennen, erläutert er durch Erzählung eines scherhaften Beispiels („historia recreativa“), in welchem ein Advokat, auf die Unwissenheit der Richter bauend, sich auf einen erfundenen Codextitel „de asinis pro feris non habendis“ mit siegreichem Erfolge berufen habe.

Die ganze Arbeit ist sehr verständlich und klar geschrieben. Zum großen Vortheil gereicht es ihr, daß vorwiegend die Glossen und die Summen des Azo als Quellen benutzt sind. Der Verfasser hat sich dadurch gegen den verwirrenden Einfluß der späteren Literatur geschützt, und in einem mehr unmittelbaren Verhältnisse zu den Quellen und ihrer ersten einfacheren Interpretation gehalten.

Im Vergleiche zu Brants gleichzeitigem und gleichnamigem Werke ist dieses im Ganzen umfänglicher. Sinnama sagt über seinen Plan in der Einleitung: „dubios et obscuros (titulos) declarabo et aliqua quae sub rubricis continentur seu tractantur pro posse declarabo“. Zunächst bezieht sich dieses auf die Tituli Codicis; aber auch die Titel der Pandekten will er „eandem normam observando“ behandeln. Die größere Ausführlichkeit tritt namentlich bei den Titeln des Codex und der Institutionen hervor. Sinnama nämlich handelt sie insgesamt mehr oder weniger umständlich ab, während Brant sich häufig damit begnügt, auf die entsprechenden Titel der Pandekten zu verweisen. Diese dagegen sind von Brant vielfach mit größerer Ausführlichkeit und Selbstständigkeit bearbeitet. Da, wo beide Schriftsteller die Titel der Institutionen und des

Codex behandeln, fällt die oft wörtliche Uebereinstimmung ihrer Werke auf. Sie beweist indeß keineswegs, daß der Eine den Andern benutzt hat, sondern erklärt sich einfach daraus, daß Beide gelegentlich den *Uzo* ausgeschrieben haben.

Der Verfasser wird im Anfange und am Schluß des Werkes „Magister Harynghus Sifridus Sinnama de Hagis Frisiae“ genannt und als „pontificii et caesarei juris Doctor in florentissima universitate Coloniensi“ bezeichnet. Er war also ohne Zweifel Professor zu Köln; ob er aber wirklich das Lob verdient, welches Senckenberg ihm beilegt, weil er einer der Ersten gewesen sei, welche über das öffentliche Recht Deutschlands (die goldene Bulle) Vorlesungen gehalten, muß dahingestellt bleiben *). Daß sein Werk aus Vorlesungen hervorgegangen ist, sagt Sinnama, so viel ich bemerkt habe, nirgends; allerdings aber dürfen wir es nach Allem, was oben bei Brant über die einleitenden Vorlesungen ausgeführt wurde, mit Grund annehmen.

Sinnama ist später Beisitzer des Reichs-Kammergerichts geworden und erscheint unter denen, welche am 31. October 1495 bei der Gröffnung zugegen waren **). Noch im Jahre 1504 soll er in dieser Stellung gewesen sein.

7. Declaratio titulorum legalium.

1. Ausgabe.

1. Titel: Declaratio titulorum legalium.

Auf der Rückseite des Titelblattes ein großer Holzschnitt, eine gerichtliche Verhandlung darstellend.

Anfang: Cum nihil studiosis.

Schluß: Impressum lipegrk. per Mauri/eium Brandis. Anno LXXXIX. // decima quarta. mensis Julij. Ohne Blattzahlen. Folio. Panzer I. p. 475 No. 19. Hain No. 2127 (ungenau). Berlin. Meine Sammlung.

Eine andere Ausgabe ist nicht bekannt.

*) Dieselbe Angabe findet sich auch bei Kaltenborn, Einleitung in das konstitut. Verfassungs-Recht S. 217. Senckenberg nennt seine Quelle nicht.

**) In den Verzeichnissen bei Harpprecht, Staatsarchiv Bd. 2 heißt er S. 214: Haringo Sinnama alias Friz; S. 218: D. Haringo Sinnama Frisius. Vgl. über ihn auch Muther, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 4 S. 402.

2. Inhalt.

In einer sehr dünnen Einleitung wird die Eintheilung der Rechtsbücher in der üblichen Weise abgehandelt; dann die Frage: „an rubricae sint autenticae?“ in dem bekannten Sinne aufgeworfen und mit Ausschluß des Dekrets bejaht; endlich, unter Berufung auf Johannes Andreä, der Werth der Rubriken in ähnlicher Weise beurtheilt, wie es von Sinnama geschieht.

Plan und Anordnung des Werkes unterscheiden es wesentlich von den beiden vorher besprochenen. Es beschränkt sich zunächst ganz auf das Römische Recht, wie schon der Titel angiebt, und nur in der Einleitung ist auch vom Kanonischen Recht die Rede. Die Reihenfolge der Rechtsbücher ist sedann diese: Institutionen, Codex, Digestum vetus, novum, informatum, Autentium, Libri Feudorum.

Innerhalb dieser einzelnen Abschnitte folgen die Titel nicht in der ursprünglichen Weise, sondern sie sind alphabetisch geordnet, und zwar ohne daß die Bücher unterschieden oder die Zahlen der Bücher und Titel angegeben sind.

Die Absicht des Verfassers scheint viel mehr, als es bei Brant der Fall war, auf eine übersichtliche Darstellung des Inhalts der Titel gerichtet und weniger auf die Exegese und Erläuterung der Rubriken beschränkt zu sein. Er beginnt daher gewöhnlich mit einer Definition des Rechtsbegriffs, geht dann zu den Eintheilungen über, und giebt endlich die Hauptsätze der Theorie.

Die Ausführung ist aber sehr ungleich; auffallend ist namentlich die Kürze bei den Pandekten, wo meistens auf die Grörterungen zu Institutionen und Codex verwiesen wird. Dem Liber autentiarum und den Libri Feudorum sind besondere Einleitungen vorangeschickt, in welchen ihre Entstehung mit mancherlei Mißverständnissen erzählt wird.

An wissenschaftlichem sowohl, wie an didaktischem Werthe scheint sich uns diese Schrift mit den beiden vorher besprochenen vollkommen messen zu können. Daß sie dennoch so viel geringeren Beifall gefunden hat, erklärt sich zum Theil daraus, daß sie das Kanonische Recht nicht berücksichtigt und überhaupt weniger handlich angelegt ist als jene. Nicht wenig aber hat gewiß der Name Sebastian Brant, welcher die wirksamste Empfehlung einer populären Schrift war, dazu beigetragen, daß dieses Werk die Concurrenz nicht bestehen konnte.

3. Verfasser.

Panzer und nach ihm Hain schreiben die Declarationes dem Johann von Auerbach zu. Es sind aber für diese Autorschaft gar keine Beweise, nicht einmal Wahrscheinlichkeitsgründe vorhanden. Panzer scheint nur durch den Umstand zu seiner Annahme bestimmt zu sein, daß unsere Schrift das erste und einzige Mal gleichzeitig und von demselben Drucker mit der Eberhausen'schen Ausgabe des Auerbach'schen Prozesses gedruckt worden ist. Dies deutet allerdings auf einen Leipziger Autor hin: und Auerbach galt ehemals für einen Leipziger Juristen*). Da aber dieses ein Irrthum ist, und Trihemius unter den Schriften Auerbach's die Declarationes nicht nennt, so sind wir eher geneigt, Eberhausen für den Verfasser zu halten, dem eine solche Schrift wohl zuzutrauen wäre. Indes spricht gegen diese Annahme der Umstand, daß der Drucker den Verfasser nicht nennt, wofür kein Grund ersichtlich ist, wenn das Werk von Eberhausen herrührte.

IV.

Bearbeitungen der Institutionen und Regulae juris.

1. Summarium Institutionum.

1. Ausgaben.

Ohne Titel. Bl. 1 leer. Bl. 2 a Überschrift: Institutionum seu elementorum libri Summarium literale et planum exquisitissime collectum scholaribus juris utriusque plurimum ad ejusdem intelligentiam conduceens incipit.

Am Schlüsse: Expliciunt Institutionum seu elementorum libri Summaria plana Per Johannem Koelhoff Anno domini millesimo quadringentesimo octogesimo secundo. In profesto Epiphanie domini.

(Colon.) Ohne Blattzahlen, mit Custoden. 50 Bl. Fol., wovon

*) Vgl. unten Kap. IV. Prozessuale Schriften.

das erste und letzte leer sind. Hain Nr. 4016 (ungenau). Panzer I. p. 290 No. 100. In meiner Sammlung.

2. Inhalt und Verfasser.

Es ist eine kurze Paraphrase oder Summa der Institutionen. In sehr geschickter Weise wird mit möglichster Beibehaltung der Worte Justinians der wesentliche Inhalt jedes Paragraphen kurz angegeben; und dabei ist es strenge durchgeführt, daß die Erklärung jedesmal mit demselben Worte beginnt, wie der Paragraph des Textes selber. Diese Stichworte sind im Druck als Rubriken mit fetter Schrift hervorgehoben, so daß es sehr leicht ist, sich in dem schön ausgestatteten Werke zurecht zu finden. Allegationen kommen nicht vor.

Vor den meisten gleichartigen Schriften zeichnet sich diese durch Verständlichkeit und Tüchtigkeit aus. Man müßte sich wundern, daß sie nicht größeren Beifall gefunden hat, wenn dabei der wissenschaftliche Werth den Ausschlag gäbe. Erwägt man aber, daß diese Arbeit nur ein kleines Stück der Rechtsbücher mit einer gewissen Gründlichkeit und quellenmäßigen Treue behandelt, und andererseits auch nicht in die übliche Breite der scholastischen Gelehrsamkeit übergeht, so begreift man, daß nur ein kleiner Theil des Publikums ihren Werth zu würdigen verstand. Eine neue Auflage ist daher nicht erschienen.

Der Verfasser wird nicht genannt und es finden sich keine Anhaltpunkte, um ihn zu ermitteln. Daß er zu den am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in Köln lebenden Juristen gehörte, darf man vermuthen. Allein ganz ohne Grund hat man das Werk dem Henricus Brunonis alias de Piro zugeschrieben, indem man es mit dessen Institutionen-Commentar verwechselte, oder vielmehr für eine Ausgabe dieses letzteren hielt.

Zuerst findet sich dieser Irrthum bei Denis, Supplementum P. 1 p. 152 No. 1118: „In Institutiones Commentarius. Autor Henricus Brunonis alias de Piro, Prof. Lovaniensis, ex Conc. Constant. notus; liquet id ex proemio.“ Auf dieser Angabe bauen fort Panzer I. p. 290 No. 100 und Hain No. 4016, welche Beide, nach der Kürze ihrer Beschreibung zu schließen, das Buch nicht gesehen haben *) Dasselbe gilt wohl

*) Danach unrichtig auch die Angaben von Muther, Zeitschr. für Rechtsgeschichte Bd. 4 S. 401. 402.

von Denis, der sich auf Nyerup, Specilegii Bibliogr. Specimina. Havniae 1782. beruft: denn was er hier von einem Prooemium sagt, trifft nicht zu, da das Werk gar kein solches hat.

2. Henricus de Piro, Commentarius Institutionum.

1. Ausgaben.

1. Ohne Titel. Bl. 1 leer. Bl. 2a: Annuente mihi omnium legislatorum invictissimo prin-//eipe etc. Bl. 226a 3. 28: Et sic est finis libri institutionum ad laudem et // honorem summi ac omnipotentis dei. Marie ma- // tris sue intacte. Amen. Bl. 226b 3. 1: Novissime domini et fratres dilectissimi reminis- // cite queso etc. 3. 13: Explicet Henricus de piro super institutiones. 226 Bl. 40 3. ohne Blattzahlen und Custoden. Das letzte Blatt leer. s. l. et a. Fol. Erlangen. Bemerkenswerth ist an dieser Ausgabe, welche Hain nicht kennt, daß am Schluß jeder Seite die ersten Wörter der folgenden unter dem Texte angegeben sind.

2. Ohne Titel. Bl. 1a Annuente mihi omnium legislatorum // invictissimo etc. Bl. 174b col. 2: Ad laudem et honorem etc. Ex // plicit Henricus de piro super Institutio // onibus Per Egidium van der heerstraten // in alma lovanien. universitate Impressus // duodecima die Novembris. Bl. 175a Novissime domini et fratres dilectissimi // reminiscite etc. 175 Bl. 2 Col. 41 3. s. a. fol. Hain No. 4015. München.
3. Titel: Henricus de Pyro super Institutis. Bl. 2a () Nnuente mihi // omnium etc. Bl. 222 b col. 2: Novissime domini et fratres dilectissimi // reminiscite etc. Bl. 222b col. 2: Finit lectura perutilis super libris // Institutionum Justiniani domini Henrici // de Piro legum doctoris aliquantulum ca-// stigata. Bl. 223 b bis 224 a Register. Explicit rubrice institutionum. 224 Bl. 2 Col. 39 3. s. l. et a. Fol. Hain No. 4014. München. Meine Sammlung.

Diese Ausgabe, welche Hain voranstellt, ist in der Ausstattung die schönste und, wie die Notiz „aliquantulum castigata“ bezeugt, auch wohl die jüngste.

2. In h a l t.

Mit dem vorhin besprochenen Summarium Institutionum hat dieses Werk nur die Form der Exegese und den Gegenstand gemein; in der Ausführung und Methode besteht keine Ähnlichkeit. Denn während jenes sich mit Recht ein Summarium planum nennt, ist dieses ein weitläufiger und überladener Commentar, den der Verfasser aus der Glossa und den Schribenten mühsam zusammengetragen hat. Häufig stellt er der Exegese „Casus“ voran, welche denen des *Wilhelmus Accursii* nachgebildet sind, und geht dann, der herrschenden gelehrt Methode in der Darstellung folgend, auf die Einzelheiten ein, wobei er es nicht an Allegationen der Quellen und Literatur fehlen lässt. Es gehört demnach das Werk streng genommen gar nicht mehr zur populären Literatur.

Der Verfasser hat übrigens zugleich praktische Zwecke im Auge, und stellt daher in seinem Commentar zum Titel *de actionibus*, welcher ganz besonders umfanglich ist, Klagformeln auf. Zur rei vindicatio bemerkt er: „Qualiter autem constituatur seu concipiatur libellus in rei vendicatione, plene dixi in tractatu actionum, quem solum ad hunc § explevi; et ibi vide latius de materia rei vendicationis.“ Von diesem „tractatus actionum“ ist sonst nichts bekannt; der Verfasser deutet selbst an, daß er unvollendet geblieben. Allein in der Ausgabe Nr. 3 findet sich als Anhang: „Forma libelli in rei vendicatione ex tractatu actionum ad quem supra in § Omnia, de actionibus, remissus es.“ Es folgt hierauf ein sehr ausführlicher Libell.

Zur Charakteristik des Werks und seines Verfassers dient der Epilog: „Novissime domini et fratres dilectissimi reminiscere quae so, ac tate in animis vestris cogitate, quantis laboribus, quantisque capitibus vexationibus Ego Henricus Brunonis, alias de Piro, de Colonia, inter legum doctores minimus, hoc opusculum ex scriptis aliorum pro vestris benevolentias atque augmentatione hujus novelli studii Lovaniensis expleverim; qui singulis diebus post lectionem Digestorum mihi a publico deputatam in continenti hoc opus quasi intolerabili onere assumpsi. Quare, fratres humanissimi, si quid erroris vel dignum correctionis inveneritis: oro, rogo atque obtestor vestros immortales animos, ut illud benigne, non mordaciter, caritatis zelo, non livoris aculo corrigendum ac emendandum curetis.“

Diese zutrauliche Apostrophe an seine Studenten, zu deren Besten er

sein mühsames Werk verfaßt hat, enthält für uns einige werthvolle Notizen über seine Persönlichkeit, durch welche das sonst über ihn Bekannte *) ergänzt und bestätigt wird.

3. Verfasser.

Heinrich von dem Birnbaum, Sohn des Bruno und Enkel des Wimmar von dem Birnbaum, ist gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts in Köln geboren, hat an dortiger Universität seine Studien gemacht, die Würde des Docto^r Legum empfangen und eine Zeit lang als Lehrer gewirkt.

Bald nach Stiftung der Universität Löwen (1425) ward er dorthin berufen, am 10. November 1428 nämlich in die Facultät recipirt. Er war der Zweite **), welcher die Lectura ordinaria Institutionum cum apparatu horis matutinis übernahm. Er hat aber, wie aus der oben mitgetheilten Stelle hervorgeht, auch über die Pandekten gelesen. Ob dies mit einer Aenderung seiner Nominal-Professur zusammenhing, ist nicht zu ermitteln. Im Februar 1429 ward er Rector der Universität, nach damaliger Ordnung auf ein Vierteljahr. Schon am 18. Juli 1432 verließ er Löwen, indem er das Amt eines Scholaster und Canonicus von St. Paul zu Lüttich übernahm. Bald nachher ward er Offizial des Domprobsten von Köln, verließ aber schon 1434 diesen Posten und trat, des weltlichen Lebens überdrüssig, in das Karthäuser-Kloster zu St. Barbara in Köln. Später ist er Prior in verschiedenen Karthäuser-Klöstern gewesen; 1447 in Wesel, zuletzt in Trier. Gegen das Ende seines Lebens ging er nach Köln zurück. Er starb hier am 19. Februar 1473.

Daz er seinen Commentar zu den Institutionen in Löwen „zu Ehren dieser jungen Hochschule“ geschrieben hat, sagt er selbst. Der von ihm allegirte, aber unvollendet gebliebene Tractatus actionum ist älter, muß aber in den ersten Jahren seines Aufenthalts in Löwen verfaßt sein.

*) Die Nachrichten bei Trithemius, Catalog. script. ecclesiast. (Ed. 1531. Fol. 152b. Ed. 1601 p. 370) und Jöcher (s. v. Piro) sind ungenau. Mehr und Besseres findet sich über ihn in Val. Andreas, Desselius, Fasti acad. studii Lovaniensis. Ed. 2. Lovan. 1650 p. 35. 156. 160. Paquot, Memoires pour servir à l'histoire littéraire des Pays-Bas. Ed. 1. Louvain. 1768. Fol. Vol. 2 p. 239.

**) Andreas p. 156 nennt ihn als den Ersten. Paquot dagegen sagt: Le premier fut Daniel de Blochem, bachelier des lois, qui quitta son poste le 29. Nov. 1428.

Denn der ihm entnommene „Libellus in rei vindicatione“ erwähnt Martin V. als „Papa modernus“, und die Universität Löwen als schon bestehend. Papst Martin V. aber regierte von 1417 bis 1430; und der Verfasser würde schwerlich der Universität Löwen gedacht haben, wenn er nicht ihr Mitglied gewesen wäre: die Abfassung liegt demnach zwischen 1428 und 1430.

Die spätere ascetische Richtung seines Lebens ist aus der Gesinnung, welche in seinem Commentar, namentlich in dessen Epilog, hervortritt, sehr erklärlich. Dieser verrät die Stimmung eines durch die Last der Arbeit und Ermüdung in seinem Beruf gedrückten Mannes; und man darf wohl vermuthen, daß Piro bald nach Vollendung des Werks die Lehrkanzel verlassen hat.

Außer den hier besprochenen Schriften werden ihm noch Consilia zusgeschrieben, welche verloren zu sein scheinen; und ferner Quaestiones III. de emtione redditum, gedruckt Oppenheim 1514. 4°.*). Eine Reihe von geistlichen Schriften und solcher, welche sich auf Angelegenheiten seines Ordens beziehen, werden von Paquot, als handschriftlich erhalten, aufgezählt.

Bei mehreren Schriftstellern (Andreas, Jöcher) findet sich die Angabe, daß Piro an dem Constanzer Concil thätigen Anteil genommen habe. Allein es liegt hier eine Verwechslung mit seinem Oheim gleiches Namens zu Grunde **). Dieser war Licentiat des kanonischen Rechts und von 1407 bis 1413 Probst zu St. Kunibert in Köln, und am Constanzer Concil als Procurator betheiligt vom Jahre 1415 bis zur 38. Sitzung am 28. Juli 1417. Er ist später Scholaster und Canonicus zu St. Paul in Lüttich geworden, eine Stelle, welche, wie es scheint in Folge seines Rücktritts, nachher unser Heinrich von Birnbaum übernahm.

Ganz unrichtig ist es, wenn Jöcher sagt, Piro habe „in Trier geschrif und sei 1470 gestorben“. Die Universität Trier ward nämlich erst im Jahre 1472 gestiftet, und Piro lebte dort als Kartäuser. Ebenso incorrect erscheint die Angabe des Trithemius: „claruit temporibus Friderici Imperatoris III. et Pauli Papae II. anno 1470.“

*) Valer. Andreas p. 160. Panzer VII. p. 489. No. 8.

**) Paquot p. 139 Note b.

3. Bernardus Brunsvicensis, Tituli de Verborum significacione et de Regulis juris.

1. Ausgabe.

Titel: Clarissimi ac utilissimi bini tituli de rerum et verborum significacione et de regulis juris in libris digestorum positi: cum legum repertorio eorundem titulorum secundum ordinem literarum. Erford. 1499. 4°. Hain No. 2839. Savigny Bd. 6 S. 482. München.

2. Inhalt und Verfasser.

Der Inhalt besteht in einem ziemlich incorrecten Abdruck der beiden genannten Pandekten-Titel (D. 50, 16. 17). Hinzugehört ist nur ein alphabetisches Register vor jedem Titel und eine lange Vorrede. Im Titel de Verbor. Signif. sind außerdem die erklärten Wörter bei jedem Fragment an den Rand ausgesetzt.

Bei den Fragmenten fehlen die vollständigen Inscriptionen; auch sind die griechischen Wörter überall ausgelassen: Beides die Merkmale eines gewöhnlichen Bulgat-Manuscriptes, welches zum Abdruck benutzt worden ist.

Über den Verfasser ist nichts Näheres bekannt. In seiner Vorrede nennt er sich „Bernardus Brunsvicensis liberalium studiorum professor“. Er datirt sie von Erfurt und ist also vermutlich Mitglied der dortigen Universität gewesen. In diesem Vorwort, welches durchaus den Standpunkt eines geschulten Juristen vertritt, spricht er sich über die Bedeutung der beiden von ihm edirten Titel aus. Der rechte Eingang in das „templum justitiae Romanae“, sagt der Verfasser, führe durch die Institutionen, welche zu diesem Zwecke verfaßt seien. Wer auf anderem Wege eindringen wolle, sei „fur et latro“. Dasselbe gelte auch für das jus pontificium: „nam canonum, aut Romanorum pontificum, aut patrum beatissimorum duntaxat studiosum, pro monoculo habeo.“ Aber nicht geringeren Nutzen werde der Anfänger aus den beiden Titeln der Digesten ziehen, deren erster die richtige Bedeutung vieler „juris vocabula“ lehre, während der andere „generales traditiones sive regulas legales veluti quasdam conclusiones“ zusammenfasse.

Die Erfahrung lehre, fährt der Verfasser fort, daß die miseri mortales ihre rechtlichen Vereinbarungen durch unwissende Schreiber niede-

schreiben ließen, welche sich dabei beliebiger gewöhnlicher Worte des täglichen Lebens bedienen, woraus ungeahnte Streitigkeiten hervorgingen und die Prozesse gegen Recht und Billigkeit verloren würden. Es gebühre sich, daß Jeder in seinem Beruf sich passend, geschickt und richtig ausdrücken könne. Zwar brächten in neuester Zeit Einige ihre gerichtlichen Reden unter Kränzen und Schmuck ins Gericht: allein sie sollten sich vorsehen, daß sie nicht durch Einmischung poetischer und rhetorischer Worte in das Mark der Rechtsgeschäfte ihre Unwissenheit verriethen und lieber die ihrem Beruf entsprechenden Worte beibringen. „Scribat legitime juris consultus! Carminum factor poetice ludat sua carmina!“

Diese Worte klingen durchaus nicht nach einem „liberalium artium professor“, sondern nach einem eingefleischten Juristen, und lassen vermuthen, daß Bernhard aus Braunschweig mit seinem Erfurter Kollegen, dem berühmten Juristen Henning Göde*), in der Opposition gegen die neuernnden „Poeten“ gemeinschaftliche Sache mache.

„De altero titulorum“, so fährt der Verfasser fort, „quid commendationis in medium afferam neseio. Hoc unum ex multis habeo: eum clarissimum et utilissimum in jure civili esse. Ipse namque epilogum sive summarium multorum particularium casuum, ac fere totius civilis prudentiae in suo alveo complectitur.“ Der „scholasticus juris“ solle daher dieses Büchlein stets bei sich führen. Aber auch der Theologe, Dichter, Redner u. s. w., vor Allen aber der Grammaticus, möge diese beiden Titel, welche das Schwierige leicht und angenehm machen, wiederholt lesen — Alle würden dadurch in kurzer Frist einen reichen Zuwachs ihres Wissens erlangen.

Aus dem Mitgetheilten geht deutlich genug der leitende Gedanke des Verfassers hervor. Es war ihm keineswegs etwa um Herstellung eines kritisch vorzüglichen Textes bei seiner Edition zu thun; sondern er stellte die beiden Pandektentitel bequem zusammen, damit sie als ein leicht fassliches einleitendes Lehrbuch dienen könnten.

*) Vgl. über diesen Kampfschulte, die Univers. Erfurt. Bd. I S. 39 ff.

4. Thomas Murner's juristische Schriften.

Ueber die Stellung dieses merkwürdigen Mannes zur Jurisprudenz wird in einem andern Zusammenhange unten gehandelt und dabei über seine juristischen Schriften Bericht gegeben werden. Es sind folgende, welche, wie schon die Titel ersehen lassen, sämmtlich in diese Klasse unserer Literatur gehören.

1. Chartitidum Institutionum. Argent. 1518. 4°.

Eine Bearbeitung der Institutionen, bei welcher ausschließlich der Zweck mechanischer Beherrschung mit dem Gedächtnisse leitend gewesen ist. Die Eigenthümlichkeiten dieses Buchs lassen sich nur durch eingehendere Darstellung anschaulich machen, welche am angegebenen Orte folgt.

2. Utriusque juris tituli et regulae. Basil. 1518. 4°.

Es werden darin die Titel-Rubriken der Justinianischen Rechtsbücher, der Libri Feudorum und der goldenen Bulle aufgeführt und die Uebersetzung daneben gestellt. Dann folgt das kanonische Recht. Den Anfang macht hier das Deeretum abbreviatum, in seiner späteren Gestalt, mit Uebersetzung; darauf die Rubriken der Dekretalen, ebenfalls mit Uebersetzung.

Durch diese Uebersetzungen unterscheidet sich Murner's Schrift wesentlich von den bisher betrachteten Arbeiten über die Rubriken. Dazu kommt nun ferner, als wichtigstes Stück des Buchs, der Text der Regulæ juris civilis et canonici aus den Pandekten (50, 17), Dekretalen (5, 41) und dem Sextus (5, 12); und zwar mit begleitender Uebersetzung. Wie der Text ohne Kritik und fehlerhaft abgeschrieben ist, so ist auch die Uebersetzung sehr mangelhaft.

3. Institutionen, ein warer ursprung und fundament des Kaiserlichen rechtens von den hochgelernten Thomam Murner — — verdütscht. Basel 1519. 1520. 4°.

Es ist die erste deutsche Uebersetzung der Institutionen, deren Werth, wie unten weiter ausgeführt ist, in keiner Hinsicht sehr hoch angeschlagen werden kann. Ihr folgte im Jahre 1536 (oder schon 1535?) die Uebersetzung des Orlolph Fuchsperger, welche bis zum Jahre 1541 vier Auflagen erlebte. Im Jahre 1551 kam die Gobler'sche Uebersetzung hinzu. Aber auch Murner's Uebersetzung ist in den Jahren 1536 und

1537 bei Egenolph in Frankfurt neu gedruckt worden*). Aus dieser großen Concurrenz ergiebt sich genügend, daß Murner's Unternehmen, trotz aller Mängel, dem Bedürfnisse seiner Zeit entgegenkam.

V.

C a s u s .

Es ist bekannt, wie die Glossatoren es als ein wesentliches Stück der Exegese betrachteten, zu der erklärten Stelle den Casus **) zu formiren, d. h. einen Fall aufzustellen, an welchem der Inhalt der Stelle veranschaulicht werden sollte. Wo die Stelle schon selbst einen Rechtsfall enthielt, suchte man diesen herauszuschälen; wo es daran fehlte, erfand der Exeget einen passenden, oder theilte gelegentlich aus eigener Praxis einen solchen mit. So dienlich nun dieses Verfahren in vielen Fällen ist, so wenig kann es als eine feststehende und regelmäßig angewendete Methode gelobt werden; und ein Blick auf die Glosse in der Mehrzahl unserer Ausgaben zeigt schon, zu welcher Geschmacklosigkeit sie allmählig führte.

Seit dem Verfall der Rechtswissenschaft wird diese, zunächst nur für den mündlichen Vortrag berechnete, Methode in ausgedehnter Weise auch auf Bücher übertragen, indem Sammlungen von Casus zu allen Theilen der Rechtsquellen geschrieben werden. Entsprächen diese Schriften unsfern heutigen Sammlungen von Rechtsfällen, so müßten wir darin ein sehr werthvolles Material für die Ausbildung des juristischen Urtheils erkennen. Allein ihr Mangel liegt darin, daß der Verfasser nur den Zweck der Exegese im Auge hat, und daher in seinem Casus nicht dem juristischen Urtheil eine Aufgabe stellt, sondern (im besten Falle) diesen so formirt, daß er lediglich ein concreter Ausdruck des juristischen Gedankens ist, welchen die Stelle enthält. Daß auch dies unter Umständen von großem Nutzen sein kann, versteht sich von selbst; allein die Uebertreibung und mechanische Durchführung dieser Methode verräth den Verfall der wissenschaftlichen Kraft.

Aus der herkömmlichen Stellung der Casus zur Exegese erklärt sich

*) Spangenberg, Einleitung in das Römisch-Justinianische Rechtsbuch S. 355 ff.

**) Vgl. Savigny Bd. 3 S. 552. 567. Bd. 5 S. 344 ff.

die Form der Schriften, welche diesen Namen führen. Sie folgen in der Anordnung nicht etwa einem eigenen Systeme, sondern lediglich den Sätzen der Rechtsquellen, zu deren Erläuterung sie bestimmt sind, und berühren sich daher mit den Summarien einerseits und den Commentarien andererseits.

Aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts sind sieben Sammlungen solcher Casus überliefert: nämlich zum Digestum vetus und infortiatum, sowie zum Codex von Vivianus; zum Digestum novum von Franziscus Accursii, zu den Institutionen von Wilhelmus Accursii, zu den Novellen von Wilh. Panzonius und zu den Tres Libri von einem Unbekannten.

Die beiden letztgenannten Casus sind nicht gedruckt; dagegen die übrigen fünf in zwei Sammlungen, deren einzelne Stücke auch separat oder mit dem einen oder andern verbunden, in den Handel gebracht sind, und so auf unsren Bibliotheken vorkommen*). Außerdem giebt es Einzelausgaben von den Casus zu den Institutionen in größerer Zahl und eine von den Casus zum Codex (s. l. et a. Hain No. 69). Dagegen sind die in diesen Schriften enthaltenen Casus seit dem sechszehnten Jahrhundert in viele glossirte Ausgaben der drei Digesten, des Codex und der Institutionen in der Art übergegangen, daß sie unter die Glossa selbst (wenn auch mit Auswahl) eingemischt sind, und nun als Bestandtheil derselben erscheinen. Die Accursische Glossa enthielt ursprünglich die Casus nicht, wie die Handschriften zeigen; und zwar mit Recht, da die Glossatoren in richtigem Tacte dieses exegetische Hülfsmittel zwar wohl in den Vorlesungen, nicht aber in Büchern zu verwenden pflegten**).

Wenn gleich die Casus eine untergeordnete Form wissenschaftlicher Arbeiten sind, so dürfen wir sie doch in ihrer Gesamtheit nicht zur eigentlich populären Literatur zählen, weil sie zur gelehrten Exegese der Quellen bestimmt und im Ganzen auch nur als exegetische Hülfsmittel brauchbar sind. Eine Ausnahme müssen wir jedoch mit den Casus zu den Institutionen machen, da sie mit dem Texte zusammen immerhin noch als ein einleitendes Lehrbuch angesehen werden können.

*) Vgl. darüber Savigny Bd. 5 S. 346. Panzer beschreibt nur die einzelnen Stücke; ebenso Hain No. 67. 68. 4663. 4664. Auf die Casus des Vivianus verweist er (Vol. 1 p. 65); allein bis zu diesem Artikel hat er sein Werk nicht mehr vollenden können.

**) Vgl. Savigny Bd. 5 S. 302. 345.

Die Literatur der Casus hat indeß eine eigenthümliche Ausbildung erfahren, welche zuletzt dahin führte, daß der Titel der Bücher etwas ganz Anderes bedeutete, als den ursprünglichen Sinn des Worts. Es wird sich diese Veränderung am besten in Anknüpfung an die Besprechung der Casus zu den Institutionen veranschaulichen lassen.

Was hier von dem Gebrauch der Casus bei der Exegese des Römischen Rechts gesagt worden ist, das gilt im Ganzen ebenso von der Exegese der Kanonischen Rechtsquellen*). Wir werden aber auch hier die Umgestaltung des Begriffs in einem Werke zu den Dekretalen kennen lernen.

1. Casus longi super Institutis.

1. Ausgaben.

1. Titel: Casus longi super Institutis. 53 Bl. 2 Col. s. l. et a. Fol. Hain No. 4663. Panzer IV. p. 107. No. 292. Zu der ersten Sammlung gehörig. Savigny Bd. 5 S. 349. München.
2. Ohne Titel. 45 Bl. 2 Col. s. l. et a. Fol. Hain No. 4664. Panzer IV. p. 467 No. 292b. Zu der zweiten Sammlung gehörig. Savigny Bd. 5 S. 349. München. Erlangen.
3. Titel: Casus longi super Instituta. 83 Bl. 2 Col. s. l. et a. (Argent. 1490. ?) Fol. Hain No. 4665. Panzer IV. p. 107 No. 293c. Savigny Bd. 5 S. 349. München. Berlin. Erlangen. Meine Sammlung.

Der Druck ist sehr ähnlich dem des Liber plurimorum tractatum und Vocabularius. Argentin. 1490 und 1494.

4. Titel: Casus longi super Institutis. 83 Bl. 2 Col. s. l. et a. (Argent. 1494?) Hain No. 4666. München.

Druck und Ausstattung sind sehr ähnlich mit Nr. 3.

5. Vom Jahr 1506 bis zum Jahr 1514 sind die Casus als Anhang zu sechs Ausgaben der Institutionen (mit der Glossa) erschienen. Savigny Bd. 5 S. 349 f.

*) Vgl. Schulte, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts S. 35.

2. Inhalt und Verfasser.

Wir sind berechtigt, dieses Werk infofern der populären Literatur beizuzählen, als es das einleitende Rechtsbuch der Institutionen selbst zum Gegenstande hat; und die wiederholten Auflagen in (wie es scheint) deutschen Offizinen, beweisen, daß es dem vorherrschenden Bedürfniß entsprach. Neberdies ist die Form der Behandlung des Stoffs so oberflächlich, oft geradezu einfältig, daß sich die Schrift keineswegs über den Rang einer populären Schrift erhebt.

Man würde sich aber sehr getäuscht finden, wenn man mit den Erwartungen, welche der Name *Casus* und seine ursprüngliche Bedeutung erweckt, an dieses Werk heranträte. Denn die eigentlichen Rechtsfälle bilden in ihr so wenig die Hauptfache, daß sogar nicht wenige Titel der Institutionen abgehandelt werden, ohne daß auch nur etwas den Casus Ähnliches vorkäme. Der Hauptfache nach enthält die Schrift vielmehr kurze Inhaltsübersichten der Titel mit Erläuterungen. Zunächst nämlich werden die „partes“ jedes Titels hingestellt, d. h. angegeben, welche Gegenstände darin erörtert sind. Daran schließt sich die Angabe, in welchen Paragraphen die einzelnen „partes“ enthalten sind; und damit ist der Inhalt vieler Abschnitte erschöpft. In den längeren Abschnitten folgen dagegen nun die Casus zu jeder pars. Diese aber bestehen meistens darin, daß Fragen über den Inhalt aufgestellt werden, und zwar in Form direkter Rede, als wären sie an den Lehrer oder an Justinian gerichtet; und die Antwort erfolgt in derselben Form; z. B. im Titel de actionibus:

„His igitur breviter praelibatis ita ponamus casum. Accessi ad Justinianum et ita proposui coram eo: Domine, ego satis bene video quid est actio. Pro Deo dicatis mihi, si placet, aliquam compendiosam viam vel divisionem actionis. Et ad hoc respondet Justinianus: Amice, libenter tibi dico, quod omnium actionum, quibus inter aliquos litigatores apud judices ordinarios vel delegatos, vel etiam apud arbitros commissarios de quacunque re corporali vel incorporali agitur, summa divisio in duo genera deducitur. Aut enim omnes actiones sunt in rem, aut in personam; et quod ista divisio sit bona, liquet tali ratione etc.“

Man sieht, daß diese Methode an Simplicität nichts zu wünschen übrig läßt; aber ebenso leuchtet ein, daß dieser gemütliche Verkehr mit dem Kaiser auf die Länge sehr eintönig und langweilig werden muß.

Als Verfasser hat Savigny (Bd. 5 S. 334 ff.) den dritten Sohn des Accursius, Wilhelmus (geb. 1246), nachgewiesen. Zwar steht am Schlusse der gedruckten Ausgaben gewöhnlich: „*Expliciunt easus dni Guidonis;*“ allein dieser Name kann sehr leicht aus falscher Auflösung der Abbreviatur „*Gui.*“ i. e. *Guilhelmi*, entstanden sein; und auch hier führen mehrere Abschnitte die Unterschrift „*Guillermus Accursii*“. Entscheidend aber ist eine Handschrift der öffentlichen Bibliothek zu Mainz, welche an Anfang und Ende den *Wilhelmus Accursii* als Verfasser nennt. Auch unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die „*Paraphrasis in Instit.*“, welche Panzirol (L. 2 e. 29) dem *Wilhelmus* zuschreibt, eben dieses Buch ist, welchem man den Namen eines Commentars sehr wohl beilegen kann.

2. Casus breves.

Wir haben gesehen, wie schon in den Casus des *Wilh. Accursii* dasjenige Element, welches der Schrift den Namen gab, zurücktritt hinter das Bemühen, eine Art schematischer Inhaltsübersicht herzustellen. In späterer Zeit scheint die ursprüngliche Bedeutung des Wortes bei den Buchertiteln in Vergessenheit gerathen, und jener andere Bestandtheil der Schriften so sehr für die Hauptsache gehalten zu sein, daß jetzt Schriften unter diesem Namen erscheinen, welche nur Inhaltsübersichten enthalten. Dieses ist der Fall bei den sogenannten „*Casus breves*“, im Gegensatz zu welchen jene älteren Schriften nun „*Casus longi*“ genannt werden.

Durch diese Umgestaltung nähern sich die Casus den Summarien so sehr, daß sie kaum zu unterscheiden sind. Es wird daher auch wohl der Name „*Casus summarii*“ angewendet. Andererseits aber kommen die *Summaria Bartoli* in Abkürzung auch unter dem Namen „*Casus breves*“ vor *).

Zwei solcher Werke sind hier zu nennen.

I. *Casus breves super totum corpus legum Joa. de Turnhout.*

1. Ausgaben.

1. Ohne Titel. Bl. 1: Opus utilissimum continens Casus breves super totum Corpus legum per literatissimum et doctissimum virum Mgrm. Johannem de Tornout etc.

*) Savigny Bd. 6 S. 183.

Schluß Bl. 553 a: Expliciunt casus breves duodecimi libri Codicis. s. l. et a. (Colon.) Fol. Seemiller, Bibl. Ingolstadiens. Incunabula typ. I. p. 187. Hain No. 15685.

Die Beschreibung bei Hain ist nicht richtig. Er giebt als Schluß an: Fol. 307 a Expliciunt casus breves super ff novo. Allein er hatte nur das unvollständige Exemplar vor sich, welches auf der f. Hof- und Staatsbibliothek in München vorhanden ist. Die Ingolstädter Bibliothek besaß ein vollständiges Exemplar, welches Seemiller richtig beschreibt. Dieses befindet sich jetzt auf der Universitäts-Bibliothek in München. — Seemiller nimmt an, daß diese erste Ausgabe in Löwen gedruckt sei; Hain vermutet dagegen Köln; und diese Vermuthung hat, außer den typographischen Merkmalen, welche Hain geleitet haben, auch den Umstand für sich, daß die niederländischen Schriftsteller (Valer. Andreas, Paquot u. A.) übereinstimmend sagen, daß Werk sei zuerst in Deutschland erschienen.

2. Ohne Titel. Bl. 1a. Incipiunt casus breves super totum corpus juris civilis per Egregium virum magistrum Johannem Turnout etc.

Schluß Blatt 280 a: Expliciunt casus breves super toto corpore jurium civilium. s. l. et a. 2 Col. Fol. Hain No. 15686. Erlangen. München.

3. s. l. et a. (Lovan. Joh. de Westphalia?) Fol. Hain No. 15687.

2. Inhalt.

Die Casus breves sind nichts als summarische Inhaltsangaben der einzelnen Leges, denen bisweilen eine kurze Notiz (Summarium) über den Gesammtinhalt des Titels vorausgeschickt ist. Es werden indeß keineswegs alle Leges behandelt, sondern häufig nur einige wenige aus einem Titel herausgehoben, auch manche Titel mit Angabe der Rubriken übergegangen. Andererseits werden in einzelnen Leges noch Paragraphen hergehoben. Die Reihenfolge der Rechtsbücher ist die überlieferte: Digestum vetus; infortiatum, novum; Codex 1—9; Institutionen; Autenticum nach den Collationen; Usus Feudorum; Tres Libri.

Die durch diese Eintheilung gebildeten Abschnitte sind in den Ausgaben Nr. 1 und 2 *) typographisch selbstständige Stücke und daher auch

*) In dieser hängen jedoch die Usus Feudorum mit den Collationen zusammen. Stinzing, Literatur.

wohl einzeln in den Handel gebracht. Hieraus erklärt es sich, daß das Exemplar der Ausgabe Nr. 1 in der k. Hof- und Staats-Bibliothek zu München nur die Casus zu den Digesten enthält, also unvollständig ist, obgleich es, in einem sehr alten Einbande wohl erhalten, äußerlich keinen Defect erkennen läßt.

Die Schriftsteller, aus welchen der Verfasser geschöpft hat, werden von ihm zum Theil selbst angegeben. Schon in der Ueberschrift heißt es: „Opus utilissimum continens casus breves — ex lecturis Bartoli, Baldi et Jacobi de Belvisio in unum collectos.“ Im Texte selbst findet sich am Schlusse des Digestum *vetus Bartolus*, am Schlusse der Novellen *Jacobus de Belvisio*, am Schlusse der *Libri Feudorum Baldus* als Gewährsmann genannt. Zum *Infortiatum*, *Novum*, *Codex*, *Institutionen* und *Tres Libri* fehlen solche Angaben, und der Urheber muß dahingestellt bleiben. Uebrigens nimmt der Verfasser für sein Werk nicht bloß das Verdienst des Sammlers in Anspruch, da er an der oben mitgetheilten Stelle der Einleitung fortfährt: „et ordinatos, magnisque laboribus et expensis eorum defectus et incorrectiones suppletos et correctos.“

3. Verfasser.

Johannes Noyens oder Nouts ist 1446 zu Turnhout in Brabant geboren*). Im Jahre 1470 ward er zu Löwen Licentiat des Kanonischen Rechts, im Jahre 1476 Licentiat des Civil-Rechts, endlich am 27. Februar 1482 Doctor beider Rechte. In demselben Jahre soll er die Lectura Ordinaria Institutionum cum apparatu, als vierter Nachfolger des Johannes de Piro übernommen und (nach Paquot) diese Lehrstelle zwölf Jahre lang bekleidet haben. Allein es stimmt dies nicht mit der Zeit seines Todes, welche auf den 14. September 1492 angegeben wird. Nach Andreas hat er seit 1484 zugleich die Lectura ordinaria

*) Die Angaben bei Savigny Bd. 5 S. 351, welche sich auf Jöcher zu stützen scheinen, sind unrichtig. Der Familienname des Verfassers war nicht Kinschot; vielmehr haben Jöcher und sein Gewährsmann ihn mit Heinrich Kinschot aus Turnhout (geb. 1541, gest. 1608) verwechselt. — Obige Mittheilungen stützen sich auf Valer. Andreas (Desselius) *Fasti acad. Lovaniens.* (Ed. 2. 1650. 40.) p. 39. 155. 156. 173. Paquot, *Mémoires pour servir à l'histoire littéraire des Pays-Bas.* (Ed. 2) T. XVI. p. 189 s. Diese Ausgabe des Paquot'schen Werks stand mir nicht zur Verfügung; die Mittheilungen daraus verdanke ich de Wal in Leyden.

et primaria Legum, zwar unter dem Widerspruche seiner Fakultät, jedoch, wie es scheint, bis zu seinem Tode versehen. Im Jahre 1486 war er Rector der Universität, und zwar, nach der neueren Ordnung, auf ein halbes Jahr.

In seinem Werke wird er „Artium magister et in utroque jure licentiatus“ genannt. Da er nun im Jahre 1476 die Lizenz in beiden Rechten erlangt hatte, im Jahre 1482 aber zum Doctor promovirt wurde, so muß sein Werk zwischen diesen beiden Jahren vollendet sein. Er wird aber zugleich genannt „in alma universitate Lovaniensi lectionem Institutionum ordinariam et cottidianam in dies legens.“ Es stimmt dies nicht mit der Angabe überein, nach welcher Noyens die Lectura Institutionum erst in dem Jahre seiner Promotion erlangt haben soll. Wenn dagegen richtig ist, was Paquot behauptet, daß er diese Lectur zwölf Jahre lang bekleidet hat, so muß man annehmen, daß er sie schon zwei Jahre früher (1480), also noch als Licentiat überkam, womit denn die obigen Notizen der Einleitung ganz im Einklang stehen.

Zu bemerken bleibt noch, daß in der Einleitung zur ersten Ausgabe auf Mitarbeiter („ac per alios diversos legum licentiatos“) hingewiesen, in der zweiten dagegen nur Joh. de Turnhout als Verfasser genannt wird. Demungeachtet ist das Werk ganz dasselbe geblieben. Außer diesem wird dem Noyens nur noch ein anderes Werk: „de Dogmatibus scripturae“ zugeschrieben.

II. *Casus summarii Decretalium, Sexti et Clementinarum.*

1. Ausgaben.

1. Colon. 1476. 2 Col. Fol. Hain No. 4657. Ennen, Incunabeln der Kölner Stadtbibliothek S. 71 Nr. 179. München. Erlangen.
2. Basil. 1479. Fol. Hain No. 4658. (Stockmeyer und Reber.) Beiträge zur Baseler Buchdruckergesch. S. 14. Erlangen. München.
3. Lovan. 1480. Fol. Hain No. 4659.
4. Argentin. 1485. Fol. Hain No. 4660. Erlangen. München.
5. Colon. 1485. 2 Col. Fol. Hain No. 4661. München.
6. Argentin. 1493. Fol. Hain No. 4662. München.

Die Ausgaben (nur Nr. 3 habe ich nicht gesehen) stimmen im Ganzen überein; nur die beiden Kölner sind in folgenden Punkten von den übrigen

abweichend. Nr. 1 nennt am Schluß den Verfasser Michael de Dalen; sie ist eins der seltenen und wenigen Druckwerke des Peter von Olpe in Köln. Nr. 5 ist, wie das Schlußwort hervorhebt, eine verbesserte und etwas vermehrte Ausgabe. Nach Register und Uebersicht beginnt Bl. 4 der Text: „Gregorius nonus compilavit has decretales“ etc. Diese Einleitung und der folgende Abschnitt „de summa trinitate“ ist hinzugefügt. Die übrigen Ausgaben überspringen diesen Titel und beginnen den Text mit Tit. de constitutionibus (X. 1, 2).

2. Inhalt und Verfasser.

Nach einem Verzeichniß der Dekretalen-Titel beginnt das eigentliche Werk, welches in ganz ähnlicher Weise wie das vorhin betrachtete von den Unterabschnitten, hier von den Kapiteln, jedes Titels den Inhalt kurz angibt, dabei aber zugleich auf die entsprechende Glossa verweist und deren Inhalt ebenfalls angeigt. Daher heißt es am Schluß des Werks (Ausgabe Nr. 1): „Finitus et completus est iste liber Casus summarios Decretalium, Sexti et Clementinarum una cum nuelio sive medulla glosularum omnium eorundem librorum in se continentis.“

Eigentliche Casus fehlen auch hier. Allein wie die Bedeutung dieses Worts sich geändert hat und mit Summarium fast gleichbedeutend geworden ist, zeigt dieses Buch sehr bestimmt. Im Titel de constitutionibus (X. 1, 2) heißt es z. B. folgendermaßen:

Canonum statuta etc. (cap. 1) Casus est: Nemo suo sensu sed canonum auctoritate judicare debet. Nota glosam, quae dicit etc.

Cognoscentes etc. (cap. 2) Casus est: Qui caret culpa carere debet et judicis pena. Vel sic summatur: Nova constitutio respicit futura et non praeterita. Nota glosam, quae dicit etc.

Dennach ist der Casus hier ein möglichst concis und prägnant gefaßter Ausdruck des Hauptgedankens der Gesetzesstelle, den man zum Unterschiede vom Summarium ein Summariissimum nennen möchte!

Diese Casus werden nun in einer, wie die Beispiele zeigen, nicht ungeschickten Weise durch das ganze Werk durchgeführt, ohne übrigens in den späteren Abschnitten ausdrücklich mit diesem Namen bezeichnet zu werden.

Bemerkenswerth für die Anordnung des Werks ist es, daß Sextus

und Clementinen von den Dekretalen nicht abgesondert behandelt, sondern ihre entsprechenden Titel hinter diejenigen der Dekretalen eingeschoben sind.

Der Verfasser wird in der ersten Ausgabe am Schluß genannt: „venerabilis et egregius vir dominus et magister Michael de Dalen, in jure canonico Licentiatus expertissimus, inque venerabili curia Coloniensi causarum advocatus peritissimus.“ Er gehörte demnach zu den Kölner Juristen, welche mit besonderem Eifer das Kanonische Recht pflegten, und war vermutlich ein Zeitgenosse des Johann Kölner de Vandel, Art. Mag. et J. U. D. Ordin. jur. canon., dessen Summarium textuale et conclusiones Sexti, Deeretaliū et Clementinarū (Hain No. 9786—88) zwar ein den Casus ähnliches Werk sind, aber doch die Gränzen populärer Literatur schon zu entschieden überschreiten, um hier in Betracht zu kommen.

Auffallend ist es, daß der Name des Verfassers in keiner späteren Ausgabe wiederholt wird, obgleich das Buch in der Hauptsache unverändert geblieben ist. Allein da der Drucker Peter von Olpe, welcher so bestimmt sagt, daß das Werk von Michael von Dalen „laboriose, compendiōse et nūcialiter compilatum“ sei, in der Lage war, den Verfasser zu kennen; so besteht kein Grund, die Richtigkeit seiner Angabe zu bezweifeln.

VI.

N e c h t s c o n c o r d a n z e n .

Der Gedanke einer vergleichenden Jurisprudenz, welcher seine erste Verwirklichung in der Lex Dei gefunden hat, war, wie man meinen sollte, dem Mittelalter durch die Mannigfaltigkeit des Rechtszustandes, insbesondere durch das Nebeneinandersein des kaiserlichen und des kirchlichen Rechts, nahe genug gelegt. Demungeachtet gehören vergleichende Schriften bei den Legisten und Dekretisten zu den Seltenheiten. Das wissenschaftliche Interesse war zu sehr von der Auslegung der großen Rechtsbücher im Anspruch genommen, denen man die particulären germanischen Rechte nicht ebenbürtig erachtete. Das Römische und Kanonische Recht aber erschienen zu einander in dem Verhältnisse der Ergänzung und Derogation, so daß Demjenigen, welcher beide berücksichtigte, die Aufgabe gestellt war, aus ihnen

ein Ganzes zu bilden; nicht sie als zwei getrennte oder gegensätzliche Rechtsmassen aufzufassen. Die abweichenden Bestimmungen des Römischen Rechts konnten daher neben den Kanonischen nur ein untergeordnetes historisches Interesse bieten, wofür Sinn und Neigung fehlten. Von diesem Standpunkte aus sind schon die älteren kanonischen Rechtssammlungen geschrieben, in denen uns so manche Stücke des Römischen Rechts begegnen*). Eine derselben, die *Pannormia* des Ivo, verdient unsere Beachtung deswegen, weil sie von Sebastian Brant (Basil. 1499. 4^o) zuerst herausgegeben wurde; und zwar wohl in dem Gedanken, daß er damit seinen Zeitgenossen ein brauchbares Hülfsbuch in die Hand gebe**).

Es fehlt indeß an vergleichenden Schriften nicht gänzlich; und die bekannten sind zur populären Literatur zu zählen, weil sie, ohne tieferes Eingehen und ohne gelehrteten Apparat, nur eine elementäre und übersichtliche Kenntniß gewähren wollen.

Schon oben (S. 10 ff. u. S. 16 ff.) ist von der versäumten Concordanz des Kanonischen und Römischen Rechts, welche sich im *Ideoma novum* und dem *Reportorium aureum* findet, genauer berichtet worden. Sie beschränkt sich darauf, anzugeben, in welchen Titeln der verschiedenen Rechtsbücher die gleichen Gegenstände behandelt werden, ohne auf den Inhalt einzugehen.

Anderer Art sind zwei Schriften, welche ihren Namen *Differentiae* der klassischen Jurisprudenz entlehnten***).

1. *Bartoli differentiae inter jus canonicum et civile.*

Diese dürftige Zusammenstellung einer Anzahl Römischer Rechtsäye, welche mit dem Kanonischen Recht verglichen werden, findet sich unter den *Tractatus variii Bartoli* (s. l. 1472. Fol. Hain No. 2634. München) Bl. 113 a: *Incipiunt differentie inter jus canonicum et civile secundum Bar.* Schon nach dieser Ueberschrift kann man bezweifeln, ob Bartolus wirklich der Verfasser war; Savigny (Bd. 5 § 56) führt die Schrift unter seinen Tractaten nicht an. Sie scheint nur einmal gedruckt zu sein

*) Savigny Bd. 2 S. 286—318. Richter, Kirchenrecht § 53.

**) Vgl. unten: Sebastian Brant.

***) Vgl. Hommel, Palingenesia Vol. 1. p. 453 seq.

und hat daher in Deutschland wohl kaum eine irgend nennenswerthe Verbreitung gefunden.

2. *Galvani de Bononia differentiae legum et canonum.*

a. Es findet sich diese Schrift in den meisten Ausgaben des Liber plurimorum tractatum (s. unten) als das erste Stück der Sammlung, mit der Überschrift: *Incipiunt differentiae legum et canonum domini Galnani de Bononia.*

b. Einzelausgabe. Titel: *Differentie Legum et Canonum.* s. l. et a. (Memming. Kunne?) 6 Bl. 4°. Hain No. 7452. Panzer I. p. 109. No. 46. München.

Auch in dieser Schrift ist eine Anzahl Römischer Rechtssätze mit kanonischen vergleichend zusammengestellt. An wissenschaftlichem Werthe und Umfang übertrifft sie die vorhin genannte keineswegs; auch scheint jene ihr nicht als Muster oder Grundlage gedient zu haben. Dagegen aber kommt ihr eine größere Bedeutung insofern zu, als sie durch die Aufnahme in das sehr beliebte Sammelwerk eine nicht geringe Verbreitung in Deutschland erlangte. Sie ist auch wohl nicht ohne Einfluß darauf gewesen, daß im sechzehnten Jahrhundert, namentlich im Gebiete des Sachsenpiegels, Schriften mit dem Titel *Differentiae* erschienen, welche die Unterschiede des römischen und deutschen (particulären) Rechts nebeneinander stellten *).

Der Verfasser, welcher Galnanus gedruckt zu werden pflegt **), scheint kein Anderer zu sein, als der auch sonst nicht unbekannte Dekretist Galvanus de Bettino de Bononia ***), welcher von 1365 bis 1384 abwechselnd in Padua und Bologna Professor war, zwischendurch (um 1371) sich auch bei dem Bischof Wilhelm von Fünffirchen in Ungarn aufgehalten hat.

*) Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 155.

**) Warum Hain und Panzer neben den Namen Galnanus „(Salvianus“ setzen, ist mir unbekannt.

***) Schulte, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts S. 84.

VII.

Petri exceptiones nebst Anhängen.

Ausgabe.

Titel: Exceptiones Legum Romanorum cum tractatu actionum: earundemque longinquitate. Argen. Joh. Schott. 1500. 4°. Hain No. 6759. Erlangen. Nürnberg. Böcking's Sammlung. Meine Sammlung und öfter.

Es ist dieses die einzige Ausgabe, welche bis zu der von Barkow besorgten (Savigny Bd. 2. Anh. I. A. vgl. Vorrede S. XIII) erschienen ist. Auch die Angabe bei Saubert histor. bibl. reip. Norimb. p. 138 (Savigny Bd. 2 S. 134 Note a), daß eine Ausgabe Argent. 1480 sich auf der Nürnberger Bibliothek befindet, ist — jetzt wenigstens — falsch; und man muß bezweifeln, daß sie jemals richtig gewesen, überhaupt jene Ausgabe existire.

Die Exceptiones nebst Prologus und Register, welches unmittelbar auf jenen folgt, umfassen drei nicht numerirte und 31 numerirte Blätter. Auf Bl. 32 beginnen die Anhänge, und zwar

Bl. 32 a: Tractatus actionum cum exposicione terminorum usitacionum juris utriusque.

Bl. 36 b: Incipit tractatus de actionum varietate et earum longitudine.

Bl. 38 b: Schluß: Exceptiones legum Romanorum cum tractatu — finiunt foeliciter. Impressum per Johannem Schott etc.

Von den uns erhaltenen H a n d s c r i f t e n (Savigny Bd. 2 S. 135 ff. und Bd. 7 S. 50 f. vgl. auch unten) enthält nur die Prager diese Anhänge vollständig. Daß sie aber die Grundlage des Straßburger Drucks sei, ist mir wegen mancher auffallender Abweichungen nicht wahrscheinlich.

1. Petri Exceptiones.

1. Inhalt.

Der Verfasser spricht im Prolog die Absicht aus, zum Besten des Odilo, den er als Magister magnificus Valentinae civitatis, d. h. als

vicarius oder Oberrichter von Valence, bezeichnet, für den praktischen Gebrauch das gültige Recht einfach und klar darzulegen.

Es geschieht dies nun nach einer Art von System in vier Büchern, deren erstes das Personen-Recht, zweites die Contracte, drittes die Delicte, vierstes den Prozeß behandelt. Allein dieses System ist weder exact ausgebildet, noch streng eingehalten; und wir finden daher z. B. am Schlusse des vierten Buchs eine Anzahl Kapitel, welche Contracte und das Personen-Recht betreffen.

Die Bücher zerfallen in Kapitel mit Ueberschriften. Diese nun stehen keineswegs in einem inneren systematischen Zusammenhange untereinander, sondern sind nur lose und ziemlich willkürlich aneinander gereiht. Daher ist denn auch von irgend einer Vollständigkeit gar keine Rede. Andererseits ist die Belesenheit des Verfassers ebenso sehr anzuerkennen, wie die Selbstständigkeit, mit welcher Resultate aus den Quellen gezogen sind. Durch die letztere Eigenschaft unterscheidet sich diese Schrift zu ihren Gunsten besonders von den ersten Versuchen des Irnerius und seiner Schule, welche sich weit mehr auf eine bloße Erklärung des Einzelnen in den Quellen beschränken *).

Der Verfasser führt als die von ihm benutzten Quellen gelegentlich Canones und Concilienschlüsse, und vom Römischen Recht die Institutionen, Pandekten, Codex und Novellen, unter denen Julian zu verstehen ist, an. Allein es kommen auch Rechtssätze vor, welche nicht aus diesen Quellen geflossen sind. Einige mögen auf Mißverständniß derselben zurückzuführen sein; andere aber ruhen gewiß auf neueren Gesetzen oder Gewohnheiten. Manche Stellen beziehen sich endlich auf Eigenthümlichkeiten der localen Verfassung.

Für uns hat diese Schrift bekanntlich ihren großen Werth dadurch, daß sie Zeugniß giebt von einer wissenschaftlichen Bearbeitung des Römischen Rechts vor und unabhängig von der Bolognesischen Schule; und uns zugleich eine Anzahl von Pandektenfragmenten wörtlich überliefert, deren Text von der Florentina sowohl, wie von der Vulgata in merkwürdiger Weise abweicht.

Dieses historische Interesse ist es nun aber sicherlich nicht gewesen, was den ersten Herausgeber im Jahre 1500 veranlaßte, die Schrift zu veröffentlichen; er hat vermuthlich diese Eigenthümlichkeiten kaum bemerkt,

*) Savigny Bd. 2 S. 149 f.

noch weniger sie zu würdigen gewußt. Was der Schrift für jene Zeit allein einen Werth gab oder zu geben schien, war Dieses, daß sie eine kurzgefaßte Darstellung des Römischen Rechts enthielt. Sie ward daher als ein einleitendes Lehrbuch zu praktischem Gebrauche edirt, und nahm ihren Platz in der populären Literatur ein. Allein im Gebrauche mußte die Eigenthümlichkeit und Fremdartigkeit der Behandlung, die Unvollständigkeit, das Aphoristische, das Störende der vorkommenden Mißverständnisse, Partikularitäten und nicht mehr praktischen Säze sehr fühlbar werden; und so ist es denn begreiflich genug, daß die Schrift keine sonderlich günstige Aufnahme fand und nicht zum zweiten Male aufgelegt wurde.

.2. Ursprung.

In mehreren Handschriften wird in der Ueberschrift ein Petrus als Verfasser genannt*), von welchem sonst nichts bekannt ist. Als seine Heimath aber ist mit Sicherheit die Gegend von Valence in Dauphiné nachzuweisen. Ebenso hat Savigny durch sachliche und sprachliche Gründe einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit dafür hergestellt, daß die Schrift etwa um die Mitte des elften Jahrhunderts verfaßt ist**). Es scheint uns das Gewicht dieser Gründe nicht aufgehoben zu werden durch diejenigen, welche für die Entstehung der Schrift gegen Ende des zwölften Jahrhunderts geltend gemacht worden sind***). Auch bei Annahme dieser späteren Auffassung würde es zwar immer noch erklärlich sein, daß der Verfasser, ein im südlichen Frankreich lebender Jurist, von dem Einfluß der Glossatorenshule unberührt geblieben war; dagegen scheint es nicht glaublich, daß noch nach der Regierung Gregors VII. ein Jurist ganz unbefangen geschrieben haben sollte, daß die Ehe der niederen Geistlichen sie nicht hindere, die höheren Weihen zu erlangen †) (Petr. 1, 58). Im Vergleich zu diesem historischen Moment ist gewiß der Schluß sehr unsicher, welcher

*) Es sind bei Savigny (Bd. 2 S. 135 ff.) Nr. 1. 2. 7 (Paris. No. 4709. 4º. No. 1730. Fol. Turin. No. 19. h. II. 5). In der Prager Handschrift (Nr. 5 bei Savigny) scheint mir der Name am Schlusse angedeutet zu sein; dieser lautet nämlich: „Expliciunt exceptiones R. L. M. P. V. S.“ Ich wüßte dafür keine andere Deutung als: Expliciunt exceptiones Romanarum Legum Magistri Petri Viri Sapientissimi. Auch sonst werden in der Schrift die Juristen „sapientissimi“ titulirt. In den andern Manuscripten heißt Petrus in der Ueberschrift vir disertissimus.

**) Savigny Bd. 2 S. 142—148.

***) Savigny Bd. 7 S. 52 ff.

†) Savigny Bd. 2 S. 145 f.

auf den Umstand gebaut wird, daß Petrus (4, 1) bei Erwähnung des subvicarius und vicarius Namen nennt, dagegen den senior vicarii ungenannt läßt. Es wird daraus geschlossen, daß der Verfasser zu einer Zeit geschrieben, in welcher Streit und Parteierung darüber herrschte, wen man im Comitatus Valentinus als Landesherrn anzuerkennen habe; deswegen nämlich habe er sich über die Person des senior vicarii nicht erklären wollen *). Allein so sehr diese Combination auf den ersten Blick besticht, so wenig scheint sie uns festen Boden zu haben.

Es handelt sich nämlich an dieser Stelle nur um erläuternde Beispiele für den Instanzenzug. Dabei ist es nun sehr natürlich, daß die unteren Instanzen, deren es mehrere gab, zu besserem Verständniß durch Namen beispielsweise veranschaulicht werden. Dagegen aber mußte der Verfasser es für überflüssig, ja für unziemlich halten, den Grafen, den Jedermann kannte und deren es nicht mehrere gab, beispielsweise namhaft zu machen. Durch diese nahe liegende Erklärung wird nun aber die Annahme, daß der Verfasser durch ganz besondere Verhältnisse bewogen sei, den senior vicarii nicht zu nennen **), sehr unwahrscheinlich und damit fällt jene Combination.

Auch die sprachlichen Gründe scheinen uns, so weit sie bis jetzt vorliegen, nicht gewichtig genug, um die entgegenstehenden aufzuheben. Denn wenn auch die im Texte vorkommenden romanischen Worte dem Sprachgebrauche des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts vorzugsweise angehören mögen; so ist doch bis jetzt nicht nachgewiesen, daß sie in dem voraufgehenden Jahrhundert gar nicht vorkommen; und als wahrscheinlich kann es jedenfalls nicht gelten, daß sie gerade erst im zwölften Jahrhundert entstanden sein sollten.

Der Umstand endlich, daß „wahrscheinlich keine einzige Handschrift vor das Jahr 1200 hinaufreicht“, ist einestheils tatsächlich nicht genügend festgestellt, da die Bestimmung undatirter Handschriften immerhin doch nur annähernd möglich ist; anderntheils aber kann überhaupt nur von den bis jetzt zum Vorschein gekommenen Handschriften die Rede sein. Sollten wir aber auch wirklich alle vorhandenen Handschriften kennen und keine der-

*) So Giovanni Galvani nach Savigny's Bericht in Bd. 7 S. 52 ff.

**) Daß unter dem senior vicarii der Graf verstanden ist, scheint nicht zweifelhaft. (Savigny Bd. 2 S. 141. Bd. 1 S. 274. 286 c.) Es ist indeß bei Erklärung dieser Stelle bisher nicht beachtet, daß die Prager Handschrift am Schlüsse liest: et sic per ceteros gradus.

selben dem elften Jahrhundert zuschreiben dürfen, so wäre der Verlust älterer Manuskripte immer noch eine sehr nahe liegende Möglichkeit.

Es scheint mir daher bis auf Weiteres die ursprüngliche Ansicht Savigny's, wonach Petrus vor dem letzten Viertel des elften Jahrhunderts geschrieben hat, als die besser begründete angenommen werden zu müssen.

Dagegen glaube ich, daß Savigny's Ansichten über dieses Werk in einer andern Richtung ergänzt und berichtigt werden können.

Es ist von Savigny über acht Handschriften des Petrus berichtet worden, von denen vier das Werk in seiner ursprünglichen umfangreicherem Gestalt, vier andere dagegen eine kürzere Bearbeitung desselben enthalten sollen *).

So groß die Verschiedenheit dieser beiden Klassen von Handschriften ist, so gering scheinen dagegen die Abweichungen der zu einer Klasse gehörenden Handschriften unter einander zu sein **). Ich habe von diesen verglichen

Cod. Pragensis ***) von der ersten Klasse,

Cod. Tubingensis von der zweiten Klasse,

welche als Repräsentanten ihrer Klassen gelten können. Die Beschaffenheit der ersten Klasse lässt sich überdies zur Genüge aus den beiden Editionen erkennen.

Vergleicht man nun die beiden Klassen mit einander, so ergiebt sich Folgendes.

In den Handschriften erster Klasse ist das Werk in vier Bücher getheilt, welche wiederum in Kapitel mit fortlaufender Zählung und Ueberschriften zerfallen. Sie haben sämmtlich den Prolog und geben, mit Ausnahme der Prager, in der Ueberschrift den Namen des Verfassers an. In der Prager Handschrift scheint, wie oben bemerkt wurde, dieser Name in der

*) Vgl. Savigny Bd. 7 S. 51. Es sind folgende Handschriften:

Erste Klasse: Cod. Parisiens. No. 4709. 1730. Cod. Pragensis. Cod. Taurinensis 19. h. 5.

Zweite Klasse: Cod. Parisiensis No. 4719. Vaticanus Christinae No. 441. Tubingensis M. C. 14. Cod. Laurentianus XXIX. 39.

**) Nur Paris. No. 1730 scheint nach Savigny's Andeutungen (Bd. 2 S. 139) manches Eigenthümliche zu haben. — Ueber die Handschrift des Trinity-College zu Cambridge fehlen genauere Angaben. (Savigny Bd. 2 S. 138.)

***) In dem mir zugekommenen amtlichen Schreiben lautet die Bezeichnung: Manusc. der Bibliothek des Prager Metropolitandomkapitels Excerpta Decreti Gratiani et legum Romanarum lib. XXIV. recte XXV.

Unterschrift enthalten zu sein. Endlich nennen sie die Schrift „Exceptiones legum Romanorum“. Nur Paris. 1730 schreibt „Incipit prologus super leges“.

In den Handschriften der zweiten Klasse fehlt dagegen (mit Ausnahme der Vaticanischen) der Prolog; es fehlt die Überschrift mit Titel des Buchs und Angabe des Verfassers; es fehlt die Eintheilung in Bücher und Kapitel; es fehlen die Überschriften der einzelnen Stücke und eine große Anzahl von den in den Manuscripten erster Klasse vorkommenden Stücken; diejenigen aber, welche sich hier finden, stehen in einer ganz andern, völlig unsystematischen Reihenfolge neben einander. Endlich enthalten sowohl das Tübinger, wie das Vaticanische Manuscript am Schlusse eine Reihe von Stücken, welche sich in den Manuscripten erster Klasse nicht finden *): aber die Stücke, welche diesen Anhang bilden, sind in beiden Handschriften ganz verschieden.

Es scheint nun bei diesen Eigenthümlichkeiten nicht zulässig, die zweite Klasse für eine Bearbeitung der ersten zu halten. Denn welchen Sinn könnte es haben, bei Bearbeitung eines geordneten Werks nicht nur planlos eine Menge von Bestandtheilen hinwegzulassen, sondern auch für die aufgenommenen Theile die bestehende Ordnung zu zerstören und sie sinnlos durcheinander zu werfen?

Richtiger scheint mir daher die Annahme, daß wir hier zwei ganz verschiedene Werke vor uns haben, welche zum Theil aus derselben Quelle schöpfsten. Beide sind Sammlungen von Auszügen (Exceptiones) aus einer ihnen vorliegenden Literatur; Petrus hat sie systematisch geordnet und aus einer zweiten oder dritten Quelle schöpfend eine Anzahl von Stücken hinzugehan. Für einen Bearbeiter gab es keinen Grund, gerade diese Stücke hinwegzulassen; bemerkt man aber, daß diese Stücke bei Petrus jedesmal zusammenhängende Reihen in der Mitte und am Schlusse des zweiten, dritten und vierten Buchs bilden, und darin übereinstimmen, daß sie und nur sie die Pandektenstellen mit Inscriptionen in wörtlicher Allegation enthalten: so muß man es wohl mehr als wahrscheinlich nennen, daß alle diese einer nur von Petrus benutzten anderen Quelle angehören.

Aber auch des Petrus Werk ist doch nur ein Aggregat von Apho-

*) In wie weit sie mit den beiden Büchern, welche Paris. 4709 und Taurin. angehängt sind, verwandt sein mögen, ist noch nicht untersucht.

rismen, welches unverkennbar auf den Arbeiten Anderer fußt und keineswegs als Product einer einheitlichen wissenschaftlichen Arbeit auftritt. Es sowohl wie der Urheber des ähnlichen Werks, welches wir im Folgenden als „Tübinger Rechtsbuch“ bezeichnen werden, sind Compilatoren, und Petrus will, nach dem Titel seines Werks, nichts Anderes sein.

Was nun bisher aus der Beschaffenheit der Manuskripte zweiter Klasse gefolgert wurde; das wird ergänzt und unterstützt durch ein bisher für unsere Frage nicht benutztes Manuscript, welches eine dritte Klasse repräsentirt.

Der Cod. 40, 8 Fol. mbr. der Grazer Universitäts-Bibliothek *) enthält nach einer großen Reihe theologischer Tractate auf Bl. 184 a bis 192 d ein Rechtsbuch, beginnend: „In novellis constitutionibus“, welches mit Petrus verwandt und dem Tübinger Rechtsbuch sehr ähnlich ist.

Es enthält nämlich dieses „Grazer Rechtsbuch“ zum großen Theil dieselben Stücke, wie das Tübinger, und fast genau in derselben, von Petrus abweichenden, Reihenfolge. Ramentlich enthält es fast alle diejenigen Stücke, welche das Tübinger vor Petrus voraus hat. Andererseits fehlen hier auch alle diejenigen Stücke des Petrus, welche das Tübinger Rechtsbuch nicht enthält.

Dagegen aber unterscheidet es sich von dem Tübinger Rechtsbuch in folgenden wesentlichen Punkten.

a) Eine Anzahl der im Tübinger Rechtsbuche enthaltenen Stücke fehlt hier; wogegen sich am Schlusse eine Reihe von zum Theil sehr großen Stücken findet, welche weder in jenem, noch in Petrus, noch in der Vaticanischen Handschrift, zum Theil aber in dem ersten Anhange zum Petrus vorkommen.

Um den verschiedenen Bestand der beiden Rechtsbücher anschaulich zu machen, geben wir ein vergleichendes Verzeichniß der einzelnen Stücke. Es ist dabei das Tübinger Rechtsbuch zu Grunde gelegt; am Schlusse jedoch sind diejenigen Stücke hinzugefügt, welche sich nur im Grazer Rechtsbuch finden. Die dritte Columne enthält die Verweisung auf Petrus und dessen ersten Anhang im Druck und Prager Manuscript. Sie dient dazu, die Abweichung in der Reihenfolge zu veranschaulichen.

*) Erwähnt bei Savigny Bd. 7 S. 51 von Merkels. Kurz beschrieben von Wattenbach, Perz' Archiv 10, 622. Das Manusc. gehört in das 13. Jahrh., ist groß Folio in zwei Columnen sehr leserlich mit großer Schrift geschrieben. Auf unser Rechtsbuch folgt ein Fragment „Secundum legem Francorum“; dann die lex Bavariorum.

Aufangwörte.	Tubing.	Gratz.	Petrus.
Si pater vel avus	1	—	1,3
Ordines personarum	2	—	1,6
Maritus dotem	3	—	1,34
Si quis uxorem	4	—	1,33
Si maritus uxore	5	—	1,35
Tres sunt causae	6	1	1,37
Si quis debitorem	7	—	2,28
Mulier que ante	8	—	1,38
Si quis rei sue	9	2	2,13
Si quis rem alterius	10	3	2,21
In re locata non tam	11	—	2,23
In commodata vero	12	—	2,24
Res vendita	13	—	2,14
Si quis adversus	14	14	4,17
Si quis rei alienae	15	15	3,1
Si quis res mobiles	16	16	3,2
Si quis alicujus	17	—	4,16
Si quis animal alterius	18	—	3,42
Si quis alium	19	4	3,46
Si quis domum	20	5	3,11
Si quis animal alt.	21	—	3,43
Si quis alium hortatur	22	6	3,3
Si quis rem alt. invenerit	23	7	3,4
Si quis rem alt. rapuerit	24	8	3,5
Si quis eirogrillum	25	9	3,44
Si quis canes alienos	26	10	3,47
Si animal tuum quadr.	27	11	3,49
Si quod animal tuum	28	12	3,50
Si quis alium se defendendo	29	13	3,51
Si quis apes invenerit	30	—	3,45
Si rem suam quis	31	17	2,3
Si quis cognatam suam	32	18	1,39
Si quis metu mortis	33	—	2,6
Si quis alii servitutis	34	19	3,6
Si quis alicui criminalem	35	—	3,7
Si pater filiis in potestate	36	—	1,7
Si quis concubinam	37	20a	1,41
Si pater filios legitimos	38	20b	1,8
Si matér	39	20c	1,9
Si quis alio interrogante	40	—	2,8
Quod si nullum tempus	41	—	—
Clerici qui in gradu	42	21	1,64
Sponsalia facta	43	—	1,42b

Anfangsworte.	Tubing.	Gratz.	Petrus.
Cujus propinqui	44	—	1,42a
Res mobiles ecclesiarum	45	—	1,65
Patribus vel aliis	46	22	1,14
Quicunque se sciente	47	23a	4,42
Cum reus defert	48	23b	4,43
Quinque sunt personae	49	24	4,7
Unius testimonium	50	25	4,30
Servus mutus surdus	51	26	4,31
Mulier si honesta	52	27	4,35
Nullius testimonium	53	28a	4,36
Viri honeste viventes	54	28b	4,34
Pater contra filium	55	29	4,40
Affirmantis est probare	56	—	4,13
Sacramentum non	57	—	4,41
Servus ad testimonium	58	—	4,32
Si aliquis ex litigatoribus	59	—	4,45
Si contentio de aliqua re	60	—	4,46
Si quis injuste alterius	61	30	3,52
Canones sanctorum	62	—	1,2
Causae quibus parentes	63	31	1,15
Inter ascendentes et desc.	64	32	1,28
Si quis sciens contra	65	33	2,16
Si quis in alieno solo	66	—	3,12
In testamentis faciendis	67	—	4,10
Si quis duos aut	68	—	1,16
Dos potest fieri sine	69	—	1,43
Si quis debitorem vel	70	—	2,27
De conventionali pignore	71	—	2,26
Ad auferendam liberis	72	—	1,18
Consuetudo antiquorum	73	—	1,19
Quicunque esse testis	74	—	4,6
Socii et participes	75	—	4,38
Si quis rem alterius	76	—	3,8
Si quis rem alterius bona fide	77	—	3,9
Si quis domum vel	78	—	3,10
Si quis ignorante domino	79	—	3,13
Si plures homines alicujus	80	34	3,14
Si duo vel plures	81	35	3,15
Quocunque modo	82	—	3,16
Quod aliquis datalii	83	—	2,1
Do tibi de meo ut	84	—	2,2
Si quis rem alienam	85	—	2,15
Fundum vel aliud	86	—	4,29

<i>Anfangsworte.</i>	<i>Tubing.</i>	<i>Gratz.</i>	<i>Petrus.</i>
Si tibi alicujus rei	87	—	4,28
Pupillus et pupilla	88	36	1,45
Minores annis XXV.	89	—	1,46
Minores annis XXV de	90	—	1,47
Si debtor minoris.	91	—	1,48
Quicunque alii mandat	92	—	3,17
Mando tibi ut alieni	93	—	3,53
Si vero mando ut	94	—	3,54
Qui aliena negocia	95	—	4,48
Quodcunque filius aut	96	—	1,20
Peculum dicitur	97	—	1,67
Mulieres liberos	98	37	1,31
Quodcunque servus	99	—	1,21
Quodecunque monachus	100	38	1,25
Monachus a successione	101	39 a	1,24
Quamvis monachus	102	39 b	1,56
Quodecunque episcopus	103	40	1,26
Quamvis liberi in	104	41	1,57
In sponsalibus et in	105	42	1,49
Inter pupillos habentes	106	43	1,50
In convivia non testes	107	44	1,51
Si quis pro alio fidejussorem	108	—	2,43
Fidejussor non tantum	109	—	2,44
Quicquid metu mortis	110	45	2,7
Si quis debitorem habens	111	46	2,37
Si quis creditori suo	112	—	2,29
Si quis sortem pecuniae.	113	47	2,31
Si quis alium dat	114	—	2,9
Qui dant pecuniam	115	—	2,32
Qui mutuant pecuniam	116	—	2,34
Presbyter, diaconus si	117	48	1,58
Qui duas uxores duxit	118	—	1,59
Conductor vel emphit.	119	—	1,60
Quod uni debetur si	120	—	2,36
Nuptiae aliae sunt	121	49	1,29
Si quis ita jurat.	122	50	4,44
Si quis alicui per stipulationem	123	—	2,10
Cum de justicia	124	51	4,9
Judex si per imprudentiam	125	—	4,8
Comites duces reges	126	—	1,30
Si quis cum monachus	127	—	4,47
Judices alii sunt ordinarii	128	—	4,1
Judex judicare non debet	129	—	4,2

Anfangsworte.	Tubing.	Gratz.	Petrus.
Questionem quandam	130	—	3,69
Si duo vel plures simul	131	—	2,11
Pater si donat aliquid	132	52	1,10
Mulieres licentiam habent	133	53	1,32
Posterius testamentum	134	54	1,11
Quaedam vel plura	135	55	1,66
Vim vi repellere	136	56	App. c. 98
De ea re de qua nec	137	57	„ 99
Quicquid ob tutelam	138	58	„ 100
Ecclesia rem meam	139	—	„ 101
Actionum in personam	140	59	—
Actiones quae	141	60	—
Omnis in rem actio	142	61	—
Furtum est	143	62	App. c. 5
Rapina est	144	63	„ 8
Invasio est	145	64	„ 9,71
Cum plures testes	—	65	—
Possessores alienae rei	—	66	—
Justicia est constans	—	67	App. c. 34
Jus est	—	68	„ 35,74
Jurisprudentia est	—	69	„ 40
Juris praecepta	—	70	„ 37
Juris autem duo	—	71	—
Personarum divisio	—	72	—
Qui sine causa	—	73	—
Manumittere	—	74	—
Postliminium	—	75	—
Est autem tutela	—	76	—
Thesaurus est	—	77	App. c. 73
Res aliae corporales	—	78	—
Rusticorum pecudis	—	79	—
Ususfructus est	—	80	App. c. 48
Usucapio est	—	81	—
Si quidem res mobiles	—	82	—
Liberum hominem	—	83	—
Legatum est	—	84	App. c. 52
Hypotheca est	—	85	—
Si eadem res legata	—	86	—
Nunc de obligationibus	—	87	—
Si quis commodatum	—	88	—
Omnis autem actiones	—	89	—
Ex maleficiis	—	90	—

b. Im Grazer Rechtsbuch sind alle einzelnen Stücke mit besonderen Überschriften versehen, während solche im Tübinger Rechtsbuch gar nicht vorkommen. Petrus hat den einzelnen Kapiteln ebenfalls Überschriften gegeben; allein ihr Wortlaut ist ein ganz anderer. Überdies sind manche Stücke von Petrus zu selbstständigen Kapiteln gemacht und mit Überschriften versehen worden, welche im Grazer Rechtsbuch als Theile größerer Abschnitte vorkommen. Auch das Grazer und Tübinger Rechtsbuch stimmen in der Abtheilung der Stücke nicht immer genau überein. In der vorstehenden Tabelle sind, der Beigleichung wegen, alle Stücke des Tübinger Rechtsbuchs, welche im Petrus als selbstständige Kapitel vorkommen, ebenfalls als selbstständige Stücke aufgezählt.

c. Der Wortlaut der einzelnen Stücke stimmt zwar im Ganzen mit dem Tübinger Rechtsbuch überein; jedoch finden sich im Grazer Rechtsbuch manche auffallende Abweichungen und erläuternde Zusätze.

Wir haben also in dem Grazer Rechtsbuch eine dritte Compilation, welche unverkennbar zum großen Theil dieselben Quellen benutzt hat, wie jene beiden anderen, aber keiner von beiden nachgebildet ist.

Wenn wir aber vorhin die Ansicht abwiesen, daß das Tübinger Rechtsbuch eine Bearbeitung des Petrus sei, weil man nicht annehmen könne, daß die von Petrus hergestellte systematische Ordnung durch einen Bearbeiter willkürlich aufgehoben sei: so scheint uns dagegen die Beigleichung mit dem Grazer Rechtsbuch zu ergeben, daß die in diesem und dem Tübinger Rechtsbuch gleichmäßig vorkommende völlig unsystematische Reihenfolge der Stücke diejenige sein müsse, welche sich in der ursprünglichen Quelle vond.

Es verdienen endlich noch eine besondere Beachtung diejenigen Stücke, welche in dem Tübinger und in dem Grazer Rechtsbuch vorkommen, dagegen im Petrus fehlen. Es sind dies im Tübinger Rechtsbuch die letzten neun, im Grazer die letzten fünfundvierzig Stücke. Offenbar beruhen diese auf einer von Petrus nicht benutzten Quelle: das Merkwürdige aber ist, daß eine Anzahl derselben, nämlich zwölf, fast in gleicher Reihenfolge in dem Tractatus actionum vorkommen, welcher im Prager Manuscript und im ersten Druck dem Petrus als erster Anhang hinzugefügt ist.

Es wird weiter unten nachgewiesen werden, daß dieser Tractat aus zwei verschiedenen Schriften zusammengesetzt ist, von denen die eine (zweite Hälfte des Tractats) vermutlich der Zeit und Heimath des Petrus an-

gehört, die andere (erste Hälfte) viel älteren Ursprungs ist. Aus beiden Theilen aber finden sich Stücke im Tübinger und Grazer Rechtsbuch; und die so nachgewiesene Verwandtschaft zeigt uns, daß wir auch in diesem Tractat einen Rest jener literarischen Epoche vor uns haben.

Als Gesammtergebniß dürfen wir folgende Säze hinstellen.

Petrus, das Grazer und das Tübinger Rechtsbuch, sowie der Tractatus actionum ruhen sämmtlich auf einer ihnen überlieferten Masse römischo-rechtlicher Literatur. Diese ist es vermutlich, welche Petrus als *leges Romanorum* bezeichnet. Denn *lex Romana* ist bekanntlich im frühen Mittelalter der gemeinsame Name für römisches Recht überhaupt, in welchem Buche es auch enthalten sein möge*); und daß Petrus darunter nicht ausschließlich die Justinianischen Quellen verstanden hat, zeigt der Inhalt seiner Excerpte.

Aber die genannten Schriften haben aus dieser Literatur nicht alle dieselben, sondern theilweise verschiedene Werke als Quelle und Grundlage benutzt. Folgende Quellen lassen sich hier unterscheiden.

a. Aus der ganzen Literaturmasse tritt ein Rechtsbuch hervor, welches die Grundlage des dem Petrus, dem Grazer und dem Tübinger Rechtsbuch gemeinsamen Inhalts bildet. Seine Ordnung scheint (ausgenommen Graz 14. 15. 16) in den beiden letztnannten Rechtsbüchern beibehalten.

b. Ein anderes Rechtsbuch ist die Quelle für diejenigen Stücke, welche sich nicht bei Petrus, dagegen im Tübinger und Grazer Rechtsbuch und im Tractatus actionum finden, sowie für die zweite Hälfte des Grazer Rechtsbuchs überhaupt.

c. Auf ein drittes Rechtsbuch weisen diejenigen Stücke hin, welche Petrus und dem Tübinger Rechtsbuch gemeinsam sind, dagegen in den übrigen Schriften fehlen. Sie zeichnen sich vor den übrigen Stücken dadurch aus, daß in ihnen die eigenthümlichen localen Beziehungen enthalten sind.

d. Diejenigen Stücke endlich, welche nur bei Petrus vorkommen, lassen ganz unzweifelhaft eine vierte Quelle erkennen. Denn diese Stücke (Petrus II, 45—61. III, 18—41. 55—68. IV, 18—27. 49—61), welche stets zusammenhängende Reihen bilden, tragen dadurch ein eigenthümliches Gepräge, daß nur in ihnen die Pandektenstellen wörtlich und mit den Inscriptionen allegirt sind.

*) Vgl. darüber Savigny Bd. 1 S. 130 ff. besonders S. 137.

Wie nahe nun aber nach Zeit und Ort diese Rechtsbücher und ihre Quellen unter einander verwandt sind, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen. Für Petrus kann allerdings Heimath und Entstehungszeit mit einiger Sicherheit erwiesen werden; und diese Beweise gelten durchgehends auch für das Tübinger Rechtsbuch oder dessen mit Petrus gemeinsame Quelle (s. vorhin unter c.), da die beweisenden Stellen sich meistens auch in diesem finden. Im Grazer Rechtsbuch fehlen sie dagegen sämmtlich*); und wir können daher seine Entstehung in eine frühere Zeit und in eine ganz andere Gegend versetzen.

Es ist überhaupt nicht wahrscheinlich, daß die Literatur, welche die Grundlage unserer Rechtsbücher bildet, einer begrenzten Provinz ausschließlich angehörte; sondern sie wird durch größere Theile des Abendlandes verbreitet gewesen sein. Nur dasjenige Rechtsbuch, welches dem Petrus und dem Tübinger Rechtsbuche die eigenthümlichen, sonst nicht vorkommenden Stücke lieferte (oben c.), wird dem südlichen Frankreich sicherlich angehört haben; und daß es von Jenen mit allen localen Beziehungen excerptirt wurde, ist genügender Beweis dafür; daß sie für dieselbe Provinz schrieben **).

*) Es sind dies: Petrus 1, 30. 38. 2, 32. 4, 1. 46 auf locale Verfassung bezüglich. Petrus 1, 19. 20. 2, 32. 3, 53. 4, 1. 46, worin ein provinzieller Sprachgebrauch erscheint. Petrus, Prolog. 2, 1 und 4, 1, worin Eigennamen vorkommen. Endlich fehlen auch einige Stücke, welche eigenthümliche Rechtsätze enthalten: Petrus 1, 19. 2, 14. 32. 48. 3, 45. 4, 46. Auch das Wort foedum (Petrus 4, 46) kommt nicht vor. Allerdings findet sich auch im Grazer Rechtsbuch der Satz Petrus 2, 31, in welchem die „partes in quibus juris legisque prudentia viget“ entgegengesetzt werden den „aliis partibus ubi saceratissimae leges incognitae sunt“. Allein wenn dieser Gegensatz auch dem Unterschiede von *pays de droit éerit* und *pays coutumier* in Frankreich entspricht, so hat er doch nicht bloß für Frankreich Geltung und ist daher nicht nothwendig dahin zu beziehen.

**) Bestätigt wird dies durch den Prolog, welcher sich auch in der Vaticanischen Handschrift findet, die nach Niebuhrs Mittheilungen (Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 3 S. 412 ff.) mit dem Tübinger Rechtsbuch im Uebrigen (mit Ausnahme der letzten dreizehn Stücke) genau übereinstimmt. Man ist geneigt, diesen Prolog der Erfindung des Petrus zuzuschreiben; allein, wie häufig auch solche Einleitungen von einem Werk in das andere übergingen, ist bekannt. Nur die speziellen localen und persönlichen Beziehungen (Valentia, Odilo) scheinen von Petrus hinzugezahnt: denn im Vatican. Manusc. steht Guillelmo ohne alle Bezeichnung einer Stadt. Auf die Namen bei Petrus 4, 1 ist kein großes Gewicht zu legen, da sie in den Handschriften schwanken zwischen Odilo, Odilio, Dilo, Addilo und Rogerius, Rotgerius, Jabolenus. Bemerkenswerth ist es auch, daß im Tübinger Manusc. Addilo nicht vicarius, sondern judicarius genannt wird. Es kann dies ein Schreibfehler, aber ebenso gut eine ächte Variante sein.

Auch bezüglich der Entstehungszeit ist keineswegs von einem Rechtsbuch mit Sicherheit auf das andere zu schließen. Vielmehr müssen wir als das Wahrscheinliche annehmen, daß die Literatur, welcher sie angehören, in langer Zeit allmählig angewachsen ist. Sie muß eine Blüthezeit gehabt haben, welche vor der Entstehung der uns erhaltenen Reste und Compliationen liegt, von der aber noch an verschiedenen Stellen Zeugniß gegeben wird. So redet der Prolog von *juris sapientissimi legum Doctores*; alle drei Rechtsbücher (Petrus. Graz. Tübing.) bezeichnen die Gegend, für welche sie geschrieben sind, als „partes in quibus juris legisque prudentia viget“ (Petrus 2, 31) und von juristischen Controversen ist wiederholt die Rede (vgl. z. B. Petrus 1, 19*); namentlich berichtet der Tractatus actionum (c. 6. c. 11) über verschiedene Meinungen der Rechtsgelehrten. Es befand sich ferner diese literarische Epoche im Besitz u. r al ter Ueberlieferungen, von denen wir in jenen Resten die sichersten Spuren finden. Hierher gehören in erster Reihe die uns im Petrus erhaltenen Pandektenfragmente, deren Text auf ganz anderen, als den uns überlieferten Recensionen beruht. Es gehört dahn ferner die erste Hälfte des Tractatus actionum, wie unten gezeigt werden wird. Wir rechnen endlich dazu auch den gesammten zweiten Anhang zum Petrus: Tractatus de actionum varietate, welcher wiederum aus zwei verschiedenen Schriften zusammengesetzt ist.

Es war nämlich bisher nur von vier Schriften (Petrus, Grazer und Tübinger Rechtsbuch, Anhang I. zu Petrus: tractatus actionum) die Rede, deren Verwandtschaft wir aus der theilweisen Uebereinstimmung des Inhalts nachweisen konnten. Allein es sind dies nicht die einzigen Reste jener Epoche, sondern wir müssen zu diesen auch noch folgende Schriften zählen.

1) Der soeben erwähnte Tractatus de actionum varietate et earum longitudine findet sich als zweiter Anhang in der alten Ausgabe des Petrus und im Prager Manuscript. Wir werden über ihn weiter unten ausführlich reden, und zeigen, daß er ein aus der Justinianischen Zeit stammendes und vermutlich als Bestandtheil der hier besprochenen Literaturmasse überliefertes Fragment ist.

2) In der Vaticanischen Handschrift finden sich, nach Niebuhrs

*) Mit den busnardi (Einfältige) sind Juristen gemeint; das Turiner Manuscript ist so höflich, die Gegner juris periti zu nennen.

Mittheilung, hinter denjenigen Stücken, welche mit der Tübinger übereinstimmen (1—133), dreizehn Kapitel, von denen nur eines (No. 8, Wiederholung von Petrus 1, 19, Tubing. und Vat. No. 72) in den anderen Rechtsbüchern enthalten ist. Dieser Anhang nimmt hier die Stelle ein, welche im Tübinger Rechtsbuch die mit Graz und Tractatus actionum übereinstimmenden Stücke haben: und wir dürfen vermuthen, daß er ebenfalls einer jener Literatur angehörenden Quelle entlehnt ist.

Dasselbe ist wenigstens zum Theil zu vermuthen von denjenigen Stücken, welche in der Turiner und einer Pariser (No. 4709) Handschrift dem Petrus als fünftes und sechstes Buch angehängt sind. Indes können wir aus den bis jetzt vorliegenden Nachrichten ein sicheres Urtheil darüber nicht gewinnen. Wenn Savigny (Bd. 2 S. 137) beide Bücher für „gänzlich unächt“ hält, so ist dies natürlich nur so zu verstehen, daß sie nicht zum Petrus gehören. Ob und wie weit sie aber auf einer verwandten Quelle beruhen, bleibt noch zu untersuchen.

3) In dem Prager Manuscriptenbande, welcher den Petrus mit Anhängen enthält, fand ich hinter diesen (Bl. 140) das Fragment eines Rechtsbuches, welches wir ebenfalls zu derselben Literatur zählen müssen. Die Handschrift besteht aus drei Blättern und sechs Zeilen in Quart und gehört, nach der Schätzung Sachkundiger, in die Mitte des zwölften Jahrhunderts: denn die Schrift ist noch von der älteren Form und zeigt nur die ersten Ansätze zum Uebergange in die sogenannte gothische Form.

Das Werk ist am Anfang und Ende unvollständig; es beginnt mitten im Satz mit den Worten „ad plura subjecta. quia quidcunque jus“. Dem Inhalte nach ist es ein einleitendes, systematisches Lehrbuch des Römischen Rechts, welches sich an die Institutionen anlehnt.

Der erste Abschnitt ist der Schluß eines Prologs, mit der Unterschrift „Explicit Prologus“.

Der zweite ist eine historische Einleitung, beginnend mit den Worten: „Facturus legum vetustarum interpretationem“. Er besteht fast ganz aus einem wörtlichen Auszuge der l. 1. 2 D. d. O. J. Das Fragment des Pomponius wird bis zu § 35 wiedergegeben, dann aber die Geschichte der Römischen Juristen übersprungen bis zum § 47, aus welchem die Einführung des jus respondendi („Primus divus Augustus“) erwähnt wird. Mit den Worten: „et ex illo tempore peti hoc beneficium coepit“ bricht dieser Auszug ab; daran schließen sich aber unmittelbar aus dem folgenden Titel De legibus eine Reihe allgemeiner Stellen über leges und con-

suetudo, nämlich 1. 1. 7. 8. 11. 12. 15. Alles Dieses aber wird als eigenes Product des Verfassers, ohne Hinweisung auf irgend eine Quelle vorgetragen.

Der dritte Abschnitt führt die Überschrift: *Incipit accessus institutionum.* Er enthält eine dialektische Erörterung der *materia, modus tractandi, intentio, utilitas, cui parti philosophiae supponatur und causa operis* bezüglich der Institutionen.

Der vierte Abschnitt mit der Überschrift *de Glosulis*^{*)} ist nur in einem ganz kleinen Bruchstück erhalten. So viel daraus zu entnehmen, besteht sein Inhalt in einem Commentar zum *Praeludium Institutionum*.

Was nun die Entstehungszeit dieser Schrift anlangt, so könnte sie nach dem Alter des Manuscripts in die Anfänge der Bologneser Schule gehören. Allein überwiegende Gründe sprechen dafür, daß sie, wenn nicht einer früheren Zeit angehörig, so doch jedenfalls von dem Einfluß der Glossatoren ganz unabhängig ist.

Die ganze Methode und Manier der Darstellung weicht von denjenigen vollständig ab, welche der Bolognesischen Schule von Anfang an eigen war^{**)).} Es ist uns aus dieser kein Versuch bekannt, ein systematisches Lehrbuch von der Art des vorliegenden Fragments zu verfassen; wir finden die Glossatoren ausschließlich damit beschäftigt, die Justinianischen Rechtsbücher in ihren Einzelheiten zu ergründen und auszulegen. Die Manier, in welcher dies geschieht, ist eine ganz andere, als diejenige, welche sich hier in dem am nächsten damit verwandten Abschnitt *de Glosulis* zeigt. Die hier so sehr in den Vordergrund tretende Dialektik, deren Kategorien den wesentlichen Inhalt des ersten und dritten Abschnitts bilden, die selbstständige systematische Anlage des Ganzen, und der vollständige Mangel jeder Art von Allegationen der Quellen steht der Methode der Glossatoren gänzlich fern, wenn nicht entgegen. Es kommt aber hinzu, daß der wörtliche Auszug aus I. 2 D. d. O. J. eine Anzahl von Lesarten enthält, welche von der Vulgata auffallend abweichen und auch in der Florentina keine Stütze finden. Einige dieser Varianten mögen lediglich auf Nachlässigkeit beruhen; bei mehreren wird man diese Erklärung zurückweisen müssen. In

^{*)} Die Schreibart *glosula* ist die ältere. *Savigny* Bd. 3 S. 563.

^{**)} Eine gewisse Ähnlichkeit hat diese Schrift mit der *Epitome Exactis a civitate Romana regibus* insofern, als beide ihre Einleitungen aus der I. 2 D. d. O. J. entlehnt haben.

wie weit absichtliche Aenderung vorliegt, ist zwar nicht zu entscheiden; aber es ist kein Grund vorhanden, sie überall anzunehmen.

4) Endlich sind hier noch zu nennen die *Glossen*, welche sich im Prager Manuscrite des Petrus, sowie in der Tübinger und Vaticanischen Handschrift sehr zahlreich finden. Sie enthalten zum größesten Theil Parallelstellen, zum Theil aber auch Material-Notizen. Daß sie nicht der Bolognesischen Schule angehören, zeigt die Form der Allegationen. Aber auch ohne diesen Beweis würden wir auf die ältere Zeit schließen müssen, da, so viel wir wissen, die Glossatoren sich nicht mit der Exegese anderer Rechtswerke beschäftigt, sondern ihre Thätigkeit auf die Justinianischen Quellen concentrirt haben.

Wir brechen die Untersuchung hier ab, weil sie uns in ihrem weiten Umfang über die Ziele und Zwecke dieses Buchs hinausführen würde. Nur über die beiden Tractate, welche als Anhänge zum Petrus vorkommen, ist noch eingehender zu handeln, weil sie durch den Druck zu einem Bestandtheile der populären Literatur im Beginn des sechszehnten Jahrhunderts gemacht worden sind.

Als abgeschlossen aber können wir die hier vorgelegten Untersuchungen nicht betrachten, vielmehr soll durch sie nur die Grundlage und Anregung zu weiteren Forschungen gegeben sein. Es kann sich, wie mir scheint, jetzt nicht mehr um eine neue Edition des Petrus, zu welcher Savigny (Bd. 7 S. 54) aufforderte, handeln; sondern zunächst darum, den ganzen uns überlieferten Bestand der Literatur, von welcher Petrus einen Theil bildet, durch Untersuchung von Handschriften festzustellen. Ist diese Grundlage gewonnen, so wird durch genaue Vergleichung aller Handschriften zu weiteren und mehr gesicherten Resultaten über die Geschichte dieser Literatur gelangt werden können; und vielleicht Manches von Demjenigen, was hier ausgesprochen wurde, berichtigt werden. Insbesondere aber wird auch dann erst die Frage nach dem Verhältnisse der hier besprochenen Schriften zum Brachylogus, zu der Epitome Exactis a civitate Romana regibus*), zu dem Dietatum de consiliariis und anderen Schriften zu lösen sein. Eine Verwandtschaft mit dem Dietatum werden

*) Eine Edition dieser Schrift wäre zu wünschen. Der Druck Paris. 1599. 16^o. (Böcking's Biblioth. u. Berlin) ist mehr als unvollständig, wie eine Vergleichung mit den Handschriften ergiebt, deren Abschrift und Collation Böcking besorgt hat. Seiner Güte verdanke ich ihre Kenntniß und Benutzung. Vergl. übrigens Böcking's Institut. Bd. 1 § 24 Nr. 19.

wir unten nachweisen; die Epitome zeigt nicht bloß eine allgemeine, sondern mit einzelnen Schriften — wie an seiner Stelle bemerkt ist — eine spezielle Lehnlichkeit; der Brachylogus aber übertrifft alle andern Arbeiten an wissenschaftlichem Werthe zwar sehr bedeutend, allein die Verwandtschaft ist auch hier nicht zu verkennen.

Wir überlassen das Weitere einer späteren Untersuchung und schließen mit folgenden allgemeinen Bemerkungen.

Wer sich mit der Jurisprudenz des Mittelalters an Savigny's Hand beschäftigt hat, dem wird es immer ein unerklärtes Phänomen geblieben sein, wie die Glossatoren-Schule plötzlich und ohne sichtbare Vermittlung auftritt. Die von Savigny gegebenen Nachrichten über die fortlaufende Gültigkeit des Römischen Rechts im Abendlande von Justinian bis Irnerius füllen die Lücke nicht aus, welche unser Bedürfniß nach historischem Verständniß der Erscheinungen fühlt. Ein Wesentliches zu ihrer Ergänzung ist beigetragen durch Merkels Untersuchungen über die Geschichte des Longobarden-Rechts, welche uns lehren, daß schon vor den Glossatoren eine blühende Schule der Jurisprudenz bestanden. Wenn aber Rechtsbücher wie der Brachylogus, Petrus und die übrigen hier besprochenen entstehen könnten; so mußte es auch an anderen Orten Rechts-Schulen im eigentlichen Sinne des Worts geben, deren Kreisen diese geschulte und zum Theil für die Schule bestimmte Literatur nach Ursprung und Zweck angehörte. Man wird daher den Notizen *), welche uns über den Rechtsunterricht im frühen Mittelalter erhalten sind, größeres Gewicht beilegen und den Schulen außerhalb Roms und Ravenna's in Italien und Frankreich größere Bedeutung zugestehen müssen, als Savigny zu thun geneigt ist.

Unentschieden wird es immerhin bleiben, wie weit der Rechtsunterricht in selbstständigen Anstalten oder in den Schulen der Rhetorik und Dialektik ertheilt wurde. Als Regel ist wohl die äußere Verbindung mit diesen Disziplinen anzunehmen, welche durchaus der historisch nachweisbaren inneren Verbindung entsprach **); und unverkennbar tritt der Einfluß, den Dialektik auf die Jurisprudenz geübt hat, in dem Prager Fragment und im Tractatus actionum hervor. Er zeigt sich in der systematischen Anordnung, im Ausdruck, in der Behandlung philosophischer Fragen.

*) Vgl. darüber namentlich Böcking, Institutionen Bd. 1 S. 102 ff.

**) Vgl. Stinchings, U. Zafius S. 206 ff.

Wenn hiermit die eine Seite des Charakters jener Literatur bezeichnet ist, so besteht die andere Seite in der Ablösung und Entfernung von den Quellen. Man giebt den Rechtssätzen einen selbstständigen Ausdruck, sammelt sie und stellt sie unter Rubriken in systematischer Ordnung oder ohne diese zusammen, und vermischt das Moderne mit dem Römischen.

In dem entschiedensten Gegensatz dazu steht die Schule des Irnerius. Die Glossatoren erkennen keinen andern Boden des Rechts an, als den Text der großen Rechtsbücher, vor Allem der kaiserlichen Gesetze; und keinen andern Weg zur Rechtskunde, als das Verständniß dieser lauteren Quelle. Die Exegese ist daher die selbstverständliche und einzige Grundlage ihrer Lehre, das unermüdliche Lesen der Quellen die unerschöpfliche Fundgrube der Gelehrsamkeit; und aus diesem Kreise ihrer Studien treten sie auch bei denjenigen Arbeiten nicht heraus, welche, wie die Summen und Procardica, eine mehr selbstständige Form tragen.

Dieser mit so überwältigender Kraft des Geistes durchgeföhrten exacten Methode ist es zuzuschreiben, daß die vorhergehende Literatur und mit ihr der darin aufbewahrte Rest einer uralten Tradition, bedeutungslos in Vergessenheit versank; und erst von da an, wie mit einem Schlag, die Jurisprudenz des Mittelalters zu beginnen scheint.

Man muß sich indeß vor einem nahe liegenden historischen Irrthum hüten. Das Verhältniß der hier besprochenen Literatur, welche wir als eine vor-bolognesische zu bezeichnen pflegen, zu den Glossatoren ist nicht so zu denken, als wenn jene gleich oder auch nur bald nach dem Auftreten dieser zu Ende gegangen wäre. So schnell auch die bolognesische Schule zu Ansehen und Einfluß gelangt sein mag, immerhin sind dabei die Verhältnisse der Zeit in Anschlag zu bringen, welche sowohl der Ueberwindung räumlicher Trennung, wie der Umgestaltung des Ueberlieferten, Hindernisse in den Weg stellten, die wir heutzutage kaum zu bemessen vermögen. Auch heute beobachten wir, daß eine neue Methode in der Wissenschaft nur kämpfend und langsam die Herrschaft erringt; daß auch die alte Art und Weise noch ihre Vertretung findet; und an Orten, welche der persönlichen Vertretung der neuen Richtung ferner gelegen sind, sogar die Herrschaft noch längere Zeit behauptet. Die Langsamkeit dieses Prozesses muß vervielfältigt werden, wenn wir ihn auf das Mittelalter in unserer Vorstellung übertragen wollen. Es ist daher wohl anzunehmen, daß die alte Methode noch durch Menschenalter nach Irnerius' Auftreten hier und dort ihre Herrschaft oder mindestens ein gewisses Ansehen behauptete; und nament-

lich an solchen Orten, welche, wie das südliche Frankreich, dem persönlichen Einflusse der neuen Schule fern standen, und zugleich sich selbst im Besitze einer überlieferten und nicht zu verachtenden Rechtswissenschaft befanden. Daß dem so war, wird unmittelbar bewiesen dadurch, daß die Mehrzahl der Handschriften, in welchen uns die ältere Literatur erhalten ist, dem dreizehnten Jahrhundert angehört. Sind die Schriften auch damals nicht verfaßt, enthalten sie jedenfalls im Wesentlichen die Überlieferungen einer älteren Zeit; so zeugt doch die Anfertigung der verhältnismäßig nicht geringen Zahl von Abschriften für die Geltung, welche sie damals in einem beschränkten Umfange noch behaupteten.

Es folgt hieraus, daß wir eine Schrift, welche von dem Einfluß der Glossatoren sich frei gehalten hat, ihrem Ursprunge nach nicht ohne Weiteres in die Zeit vor Irnerius hinauf zu setzen berechtigt sind: wohl aber dürfen wir sie zu der hier besprochenen Literatur zählen, welcher der Name einer vor-bolognesischen in sofern mit Recht gebührt, als die in ihr herrschende Methode und Tradition ihrem Ursprunge nach lange vor der Glossatorenenschule liegt und zum Theil nachweisbar an die Justinianische Jurisprudenz anknüpft.

Wenn aber die ältere Literatur längere Zeit neben der bolognesischen fortlebte und nur allmählig von dieser überwunden wurde, so ist eine Periode anzunehmen, in welcher nicht nur die letztere auf jene in Einzelheiten einen allmählig wachsenden Einfluß ausübt, sondern auch beide gemeinsam unter der Einwirkung gleichartiger oder allgemeiner Verhältnisse standen. Es folgt daraus, daß wir nicht jede Ähnlichkeit auf bolognesischen Einfluß zurückführen dürfen; aber auch, daß, wo ein solcher bei Einzelheiten in einer Schrift unbestreitbar ist, diese demungeachtet zu der älteren Literatur gehören kann.

So werden wir namentlich die dialektische Methode aus der längst begründeten allgemeinen Herrschaft der Scholastik; die auch in und bei einigen Schriften der älteren Literatur vorkommende Form glossirender Exegese aus der längst bestehenden allgemeinen Uebung, zu erklären haben. Aber auch bei der Argumentation aus den Formen der Allegationen ist das eben Gesagte zu beachten. Finden wir nämlich die ältere Citerweise, welche das Buch und den Titel, auch wohl die Lex, nur mit Zahlen angiebt, so ist dies allerdings ein ziemlich sicherer Beweis des vor-bolognesischen Ursprungs. Wenn dagegen in einer Schrift die in Bologna üblich gewordene Allegation nach dem Rubrum und den Anfangsworten angewendet ist, so

liefert dies noch keinen stringenten Gegenbeweis gegen diejenigen Gründe, welche für einen älteren Ursprung reden, da hier ein theilweise formaler Einfluß Bologna's angenommen werden kann.

Ein in mehrfacher Hinsicht lehrreiches Beispiel liefert uns die Glossa zum Petrus in der Prager Handschrift. Daß sie nicht von einem Glossator herrührt, überhaupt nicht unter dem Einfluß der Bolognesischen Schule verfaßt worden ist, scheint mir unzweifelhaft, sowohl nach der in ihr vorherrschenden Form der Allegationen, als auch nach der Methode und Richtung der Glossatoren. Und doch ist diese Glossa sicherlich nicht vor der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts verfaßt, da sie nämlich das Decretum Gratiani häufig allegirt*). Sie ist also ein ganz entscheidender Beweis für das Ansehen und die wissenschaftliche Pflege, welche noch in der Blüthezeit der Glossatoren schule jene ältere Literatur genoß.

Aber auch für die Geschichte der Citirmethoden**) ist sowohl diese Glossa, wie die zum Tübinger Rechtsbuch, von großem Interesse. Sie zeigen nämlich als Thatssache, was schon nach allgemeinen Gründen zu vermuthen war, daß auch in dieser formalen Angelegenheit der Übergang vom Alten zum Neuen kein plötzlicher war, sondern daß zwischen Beiden eine Zeit des Schwankens und der Mischung liegt.

Überwiegend ist in beiden Glossen die Methode, nach welcher die Zahl des Buchs vorangestellt, dann Titel und gelegentlich auch Lex nach den Anfangsworten citirt wird. Z. B. C. I. VIII. t. de donationibus. c. Si quis argentum (I. 35 C. 3, 54); In lib. IIII. Instit. t. de oblig. ex malef.; FF. ***) l. 23 de sponsal. et in sequenti de nuptiis; FF. I. XVIII. t. de emtione et venditione c. quid tamen dicemus (I. 14 D. d. contr. emt. 18, 1); VI. lib. C. t. ad legem faleidiam. cap. quamquam pater tuus (I. 10 C. 6, 50). Daneben aber finden sich Allegationen, welche nur Zahlen angeben, und andererseits solche, welche ohne alle Zahlen nur die Titelrubrik angeben, z. B. d. I. 23. t. 1 et 2; in d. I. IIII.

*) Die Form der Allegation ist diese: XXX. q. V. judicantem (c. 11. C. 30. qu. 5) XX q. II puella (c. 2. C. 20. qu. 2). Merkwürdig ist es übrigens, daß sich nur aus dem zweiten Theile des Dekrets Allegationen finden.

**) Vgl. darüber Thibaut, Abhandlungen S. 205 ff. Savigny Bd. 3 S. 533 ff.

***) Dieses Zeichen, welches hier noch seinen Ursprung aus D. erkennen läßt und keineswegs ein eigentliches ff ist, kommt in der Prager Handschrift neben dem kleinen d. für die Pandekten vor, wie in Handschriften des zwölften Jahrhunderts. Savigny Bd. 3 S. 444.

t. ultimo; in dig. *) ad legem aquiliam; in d. t. de usuris et fructibus; in dig. t. de probationibus; FF. de cond. causa data.

Allein es muß daran erinnert werden, daß auch bei den Allegationen der Glossatoren die Zahlen nicht ganz fehlen, sondern bezüglich der ersten vier Leges eines Titels, der Bücher de legatis, der letzten drei Bücher des Codex und der Novellen-Collationen aus nahe liegenden Gründen angewendet zu werden pflegen.

So finden sich z. B. in der Summa de praescriptionibus von Rogerius **) Allegationen in folgender Form: ff. vi bon. rapt. l. 2; ff. pro suo l. ult. et l. 1 et 2; in auth. ut sponsal. larg. § rursus. coll. 9 const. 2; C. de agric. et cens. l. eum satis. lib. XI.; C. tit. praeall. (ne de statu defunet.) l. 1. 2. 3.

Es ergiebt sich also, daß die Form der Allegationen ein nicht ganz sicheres Kriterium für die Zeitbestimmung ist. Nur Folgendes läßt sich mit einiger Sicherheit darüber angeben.

Die älteste Form, welche vor den Glossatoren die üblichste war, ist die Allegation nach den Zahlen der Bücher, Titel und Leges. Sie findet sich in der Turiner Institutionen-Glosse, im Dietatum de consiliariis, in dem Fragmentum de tutoribus, endlich in dem unten zu besprechenden ersten Anhang zum Petrus, erste Hälfte ***). Jedoch ist häufig die Lex nicht angegeben; auch kommt es daneben vor, daß der Titel nach dem Rubrum mit und ohne Zahl, die Lex nach dem Inhalt oder Anfangswort bezeichnet wird †). Charakteristisch aber ist es, daß die Allegation gewöhnlich in die Satzförmung hineingezogen wird, z. B. ut legitur in D. tit. de servo corrupto oder sieut libro V codicis invenies titulo 35 constitutione 8.

Hiernächst scheint es üblich zu werden, das Buch nach seiner Nummer, den Titel nach dem Rubrum und gelegentlich die Lex nach den Anfangs-

*) So ist die Abkürzung in der Tübinger Handschrift.

**) Ich benützte die Ausgabe Coloni. 1568. 8°. Vgl. über die Schrift Savigny Bd. 4 S. 221.

***) Auch bei Gregor d. Gr., Hinkmar v. Rheims und in den Rechtssammlungen des Clerus. Savigny Bd. 2 S. 276, 282, 291, 300, 302, 310.

†) Diese Abweichung findet sich nicht blos in den im Text genannten Schriften, sondern auch bei Gregor d. Gr., Epist. L. XIII Ep. 45 in der angebängten Instruction für den Defensor Johannes: „lib. 45 ad l. Jul. majest. seribit Modestinus, lege Famosi paulo post principium“ (l. 7 § 3 D. ad l. Jul. maj. 45, 4). Savigny Bd. 2 S. 276.

worten zu bezeichnen. Diese Form ist in den Glossen zum Petrus und zum Tübinger Rechtsbuch vorherrschend. Allein, wie wir sahen, kommt daneben auch noch die älteste Methode zur Anwendung.

Der nächste Schritt, welcher schon in die Methode der Glossatoren hinüberschreitet, besteht darin, daß die Angabe des Buchs ganz weggelassen wird. Es bleibt also nur das Rubrum des Titels und die Lex, welche zwar häufig gar nicht angegeben, wo es aber geschieht, meistens mit den Anfangsworten, bisweilen mit der Nummer bezeichnet wird. Diese Form fanden wir neben den beiden älteren schon in den zuletzt genannten Glossen; ausschließlich kommt sie vor in der Epitome Exactis a civit. Romana regibus und in dem unten zu besprechenden zweiten Anhang zum Petrus, erste Hälfte.

Die bei den Glossatoren vorherrschende und später ausschließlich in Uebung gekommene Form ist die Allegation ohne alle Zahlen, also auch ohne Bezeichnung des Buchs, nach dem Rubrum des Titels, den Anfangsworten der Lex und, was früher gar nicht vorkommt, auch des Paragraphen.

Das Gesamtergebnis aber ist, daß nur die beiden Extreme, die Allegation ausschließlich nach Zahlen und ausschließlich nach Worten mit Angabe der Paragraphen, einen ziemlich sicheren Anhalt für die Zeitbestimmung gewähren, die dazwischen liegenden gemischten Uebergangsformen dagegen nur mit Vorsicht als Gründe der Argumentation verwendet werden dürfen.

2. Erster Anhang: Tractatus actionum cum exposicione terminorum usitacionum juris utriusque.

Dieser Tractat ist uns, wie schon oben (S. 72) bemerkt, in der alten Ausgabe des Petrus und im Prager Manuscript erhalten. Die Ueberschrift lautet im Druck so, wie oben angegeben ist; in der Handschrift nur: Incipit de actionibus.

Eine genauere Betrachtung ergiebt, daß diese Schrift aus zwei nach Form, Inhalt und Ursprung ganz verschiedenen Fragmenten zusammengesetzt ist, welche wir im Folgenden als „Tractatus actionum“ und „Expositio terminorum“ unterscheiden.

1. *Tractatus actionum.*

Dieses Fragment umfaßt im Druck zwei Blätter (Bl. 32 a bis 34 b) und ist in dreizehn Capita getheilt, deren jedes seine Überschrift trägt. Dieselbe Eintheilung mit denselben Rubriken, aber ohne Zählung und ohne die Bezeichnung Caput findet sich im Manuscript. Der Titel „Tractatus actionum“ für die ganze Schrift ist schwerlich ächt, sondern wahrscheinlich nur von der Überschrift des ersten Kapitels hergenommen. In der Handschrift findet sich ein allgemeiner Titel gar nicht; denn die Überschrift „Incipit de actionibus“ bezieht sich auf das erste Kapitel.

Schon die Anfangsworte beweisen, daß wir ein Fragment vor uns haben; sie lauten: „Nec sine causa diximus actiones pacto tolli.“ Bestätigt wird dieses durch die Schlußworte des Cap. 11: „Quibus modis hoc evenire possit, supra notatum eredimus“, welche sich auf kein vorliegendes, sondern nur auf ein verlorenes Stück beziehen können.

Die Schrift nun, der dieses Fragment angehört, ist ihrem Inhalte nach keine selbstständige Abhandlung, sondern ein Commentar zu einem andern Rechtsbuch. Dies beweisen folgende Stellen:

Cap. 4. Tractavit de obligationibus ex contractu; modo vult tractare de obligationibus ex maleficio.

Cap. 11. Sed quod dicit liber raptorem non esse levioris culpae (lies: conditionis) quam furem, videtur non esse verum.

Cap. 11. Quidam dicunt uterque (lies: utraque) experiri posse, qui (lies: quia) liber dicit: qui res alienas rapit etc.

Das commentirte Werk ist sicherlich kein anderes, als die Justinianischen Institutionen; und daher erklärt es sich auch, daß diese neben Codex, Pandekten und Novellen nicht citirt werden; wo aber schlechtweg von dem „liber“ die Rede ist, da sind sie gemeint.

Mit Sicherheit läßt sich dieses nachweisen für die Kapitel 4 bis 13, welche nach Inhalt und Ordnung der Materien mit J. IV Tit. 1 de obligationibus quae ex delicto nascuntur. Tit. 2 de vi bonorum raptorum. Tit. 3 de lege Aquilia übereinstimmen.

Auch die Allegationen des „liber“ in cap. 11 deuten bestimmt auf diese Institutionen-Titel. An der ersten Stelle muß gelesen werden: „Sed quod dicit liber raptorem non esse levioris conditionis*) quam

*) Druck und Handschrift stimmen in der sinnlosen Lesart culpae überein.

turem“; denn „levioris culpae“ giebt keinen Sinn. Der Zusammenhang beweist, daß der Verfasser so geschrieben hatte: denn am Schluß seiner Erörterung sagt er: „hac conditione facta non videtur raptor levioris conditionis, quam qui clam amovet“. Wird aber so gelesen, dann stimmen die Worte überein mit dem Schluß des pr. I. 4, 2: Ridiculum est enim levioris conditionis esse eum, qui vi rapit, quam qui clam amovet. — Noch deutlicher fast ist die zweite Stelle: „quia dicit liber: qui res alienas rapit tenetur etiam furti“. Dies sind nämlich die Anfangsworte des pr. I. 4, 2: Qui res alienas rapit, tenetur quidem etiam furti.

Ist nun hiernach das commentirte Buch für diese Kapitel (4 bis 13) festgestellt, so wird anzunehmen sein, daß auch das erste Kapitel die Institutionen vor Augen hatte; und zwar, da es von Aufhebung der Klagen handelt, dürfen wir es als das Fragment eines Commentars zu Tit. I. Quibus modis tollitur obligatio 3, 29 ansehen. Vermuthlich hat sich hieran unmittelbar das vierte Kapitel angeschlossen mit der Ueberschrift „de obligationibus ex maleficio“, dessen Rubrik und Anfangsworte: „Tractavit de obligationibus ex contractu“ durchaus der Rubrik und den Anfangsworten *) des Tit. I. 4, 1 entsprechen. Die beiden Kapitel 2 und 3 dagegen, welche ein buntes Gemisch von Rechtsgrundzügen enthalten, gehören nicht in den Zusammenhang. Sie sind offenbar nur durch äußere Zufälligkeiten hieher gerathen, was um so leichter möglich war, als sich an dieser Stelle das dritte und vierte Buch der Institutionen, und folglich auch wohl ihres Commentars, von einander scheiden. Der leere Raum nämlich, welchen das Pergament bei diesem größeren Abschnitt bot, ist, wie dies so häufig vorkommt, vermutlich von einem Besitzer der Handschrift zu allerlei Notizen verwendet worden, welche dann von einem späteren Abschreiber mit dem Texte vermischt wurden.

Seinem Ursprunge nach gehört dieser Institutionen-Commentar ohne Zweifel einer sehr frühen Zeit an. Die Sprache ist gewandt und trägt durchaus nicht das Gepräge der in und seit der Bologneser Schule herrschenden Manier. Ebenso ist die Art, wie die Quellen allegirt werden, nicht die seit den Glossatoren, sondern die in älterer Zeit

*) pr. I. d. oblig. quae ex maleficio 4, 1. Quum expositum sit superiore libro de obligationibus ex contractu, sequitur ut de obligationibus ex maleficio dispiciamus.

übliche *), wie sie sich z. B. in dem Dictatum de consiliariis und in der Turiner Institutionen-Glosse findet. Zwar hat der Verfasser eine, wie es scheint, umfängliche Literatur vor sich, denn er berichtet an mehreren Stellen (e. 6. e. 11) von den abweichenden Meinungen anderer Schriftsteller: allein dies sind sicherlich nicht die Glossatoren, mit deren bekannter Manier der Verfasser und seine Gewährsmänner gar nichts gemein haben. Auch gehören die in cap. 6 und cap. 11 berichteten Controversen, soviel ich ermittelte konnte, keineswegs zu denen, welche die Glossatoren behandelten; namentlich ist diesen die eigenthümliche Berechnung der „poenae furti et rapinae“ gänzlich fremd.

Aber auch von der Manier des Petrus weicht der Verfasser wesentlich ab. Seine Darstellung ist gediegener, sein Urtheil ist geschulter, und von irgend einem Einfluß germanischer Anschauungen oder Kanonistischer Grundsätze ist gar keine Spur, sondern wir haben einen Commentar vor uns, welcher auf der Grundlage des reinen Römischen Rechts beruht.

Nach Allem sind wir geneigt, die Abschrift dieser Schrift in die Zeit zu versetzen, welcher das Dictatum de consiliariis und die Turiner Glosse angehören **); und diese Annahme wird wesentlich verstärkt durch folgende Stelle:

cap. 1. in f. Aliae tolluntur annis centum, ut actiones ecclesiistarum, quae tamen hodie per Novellas ad XL annos redactae sunt.

Diese Stelle ergiebt, daß der Verfasser die Bestimmungen der l. 23 C. de ss. ecclesiis 1, 2 vom Jahre 530 ***) als das ihm geläufige geltende Recht, die Bestimmungen der Nov. 111. v. J. 541 und Nov. 131 e. 6 v. J. 545 als Neuerungen der jüngsten Zeit betrachtete. Es ist dabei von Wichtigkeit, daß die hundertjährige Verjährungsfrist nicht etwa als ein Privilegium der ecclesia Romana, sondern als das allgemeine Recht der Kirchen bezeichnet wird, mithin jede Beziehung zu der Auth. Quas actiones C. d. ss. ecclesiis 1, 2 ausgeschlossen ist. Wir haben also wohl einen

*) Z. B. e. 5: ut in D. legitur tit. de servo corrupto. — e. 6: in D. legitur. — e. 11: habet locum condicatio ex constitutione Theodosii quae reperitur in VIII l. C. tit. unde vi. — Legitur enim in primo libro C.

**) Savigny Bd. 2 S. 195 ff.

***) Nicht 528, wie noch Savigny System Bd. 5 S. 355 annimmt. Bgl. die Ausgabe des Codex von Herrmann, und Unterholzner, Verjährungslehre (von Schirmer) Bd. 1 S. 132.

Schriftsteller vor uns, welcher die Justinianische Gesetzgebung selbst erlebt hat. Man könnte jedoch auch annehmen, daß die Worte: „quae tamen hodie“ etc. ein späterer Zusatz seien. Dann wäre die Zeit der ursprünglichen Absfassung um so sicherer zu bestimmen und zwischen die l. 23 eit. und Nov. 111, also zwischen 530 und 541 zu setzen.

2. *Expositio terminorum.*

Mit dem cap. 14 De donatione propter nuptias beginnt die zweite Schrift, welche im Druck fünf Seiten (Bl. 34 a bis 36 a) füllt. Sie ist ebenfalls in Abschnitte mit Ueberschriften getheilt, welche Anfangs noch als Kapitel (14 bis 38) fortgezählt werden. Mit dem cap. 38 hört die Zählung auf, ohne daß dafür ein Grund ersichtlich wäre *).

Dem Inhalte nach ist die Schrift ein Wörterbuch, dessen Ordnung weder durch systematische Gründe, noch durch das Alphabet bestimmt, sondern ganz willkürlich ist. Die Wörterklärungen sind kurz und verständlich und sehr oft den Römischen Quellen unmittelbar entnommen oder nachgebildet; einige sind auf Isidor zurückzuführen. Allegationen finden sich nicht. Derjenige Theil der Ueberschrift im Druck, welcher sich auf dieses zweite Stück bezieht („eum expositione terminorum usitatorum juris utriusque“) ist sicherlich ebenfalls unrichtig und überdies falsch: denn von einer Berücksichtigung des Kanonischen Rechts ist kaum eine Spur nachzuweisen.

Ihrem Ursprunge nach gehört auch diese Schrift wahrscheinlich vor die Zeit der Bologneser Schule; aber ein so hohes Alter, wie der vorhin besprochenen, ist ihr (mit Ausnahme vieler Stükke am Schlusse) nicht zuzuschreiben. Als Wörterbuch hat sie eine gewisse Verwandtschaft mit der Epitome Exactis a civ. Rom. und auch in manchen Einzelheiten der Wörterklärungen stimmen beide Schriften überein. Es läßt sich hieraus jedoch ein näheres Verhältniß nicht folgern, da sich die Uebereinstimmung aus den Quellen erklärt.

Größere Aehnlichkeit zeigt der Tractat mit Petrus, und wir sind daher geneigt, ihn in dieselbe Zeit und Heimath zu versetzen. Denn obgleich das Thema beider Schriften verschieden ist, so erscheint doch nicht nur die ganze Manier mit der des Petrus nahe verwandt, sondern es wiederholen sich hier auch manche auffallende Ausdrücke und Wendungen.

* In der Prager Handschrift fehlt die Zählung gänzlich.

Bl. 34. Castrense peculum est in *) soliditate militis. Quasi castrense i. quod clericus acquirit ex ecclesia vel grammaticus ex scolis.

Petrus 1, 20 — si castrense peculum est, veluti quod miles ex sua militia acquirit; quod romanis verbis soldatas appellamus. Vel si est quasi castrense, sicut quod advocatus ex officio suo acquirit vel clerici ex suis ecclesiis vel grammatici ex scolis regendis.

Hierin ist nicht blos der Gebrauch der offenbar ursprünglich gleichen Wörter soliditas militis und soldatas **) bemerkenswerth; sondern namentlich auch die Uebereinstimmung in der Erklärung des quasicastrensischen Peculiums. Savigny (Bd. 2 S. 145) macht mit Recht geltend, wie viel näher dem Juristen Petrus das weit glänzendere Beispiel der Honorare zu Bologna, als das der Grammatiker gelegen haben würde, wenn diese Schule schon vorhanden gewesen wäre — und dasselbe gilt von unserm Verfasser ***).

Bl. 34 a. Faleidia est tertia pars partis contingentis liberi †) uni ab intestato. In dem Sinne von „Pflichttheil“ ist das Wort Faleidia schon von Julian, ebenso aber auch von Petrus und im Brachylogus, in fränkischen und lombardischen Urkunden gebraucht ††). Die Bolognesische Schule ist dagegen zur correcten Bedeutung des Wortes zurückgekehrt, so daß diese Stelle, wenn auch nicht unmittelbar auf eine nähere Beziehung zu Petrus, doch jedenfalls auf die vorbolognesische Periode hinweist.

Folgende auffallende Ausdrücke finden sich zum Theil ebenso bei Petrus, oder deuten wenigstens auf ein verwandtes romanisches Idiom des Verfassers hin †††):

*) So ist nach dem Prager Manuscript zu lesen.

**) Bgl. darüber Diez, Wörterb. d. Roman. Sprachen S. 385 f.

***) Aehnlich ist übrigens die Erklärung in der Epitome Exactis (Edit. Paris. 1599 Fol. 34 a) Castrense dicitur, quod miles acquirit dum militat in castris: unde etiam quasi castrense dicitur, quod rhetor, grammaticus, advocatus, in exercitiis suis luerantur. Also auch hier der Rhetor und Grammaticus, aber kein Rechtslehrer genannt.

†) Cod. Prag.: libero uni.

††) Petrus 1, 12. 25. Dagegen in der richtigen Bedeutung Petrus 1, 16. 17. Bgl. Savigny Bd. 2 S. 121. 129. 152. 234. Brachylogus ed. Böcking p. CXXVI.

†††) Bgl. Du Gange, Glossarium und Diez, Wörterbuch d. roman. Sprachen.



afrontare = behaupten. Vgl. Petrus 4, 25.

deliberatio = Befreiung *).

proficuum = Vortheil.

Merkwürdig ist auch folgende Stelle:

cap. 29. Sollemnitas in testamento, cum septem legitimae personae intersunt testamento et omnes inscribunt signum suum.

Der Verfasser scheint hier den Gebrauch der superscriptio im Auge zu haben; denn das „inscribere signum suum“ lässt sich nicht als subscribere et obsignare deuten, sondern kann nur heißen: bei dem Siegel seinen Namen schreiben. Es sind daher nur zwei Annahmen möglich. Entweder kannte der Verfasser nur noch den alten Gebrauch des Siegels zum Verschließen; dann ist das inscribere als superscriptio zu verstehen, die Erwähnung der subscriptio fehlt aber — und diese Erklärung scheint nach den Worten am nächsten zu liegen. Oder auch der Verfasser kannte schon den modernen Gebrauch des Siegels zur Beglaubigung, und nahm an, daß es unter die Scriptur gesetzt werde: dann liegt in dem „inscribere signum“ zugleich das subscribere; eine Erklärung, welche zwar nicht die Worte, aber den Umstand für sich hat, daß sie den Vorschriften der l. 21 C. de testam. 6, 23 besser entspricht.

Die letzten vier capita scheinen gar nicht mehr zum Tractatus terminorum zu gehören, sondern willkürlich angehängt zu sein. Sie enthalten nämlich keine Wörterklärungen, sondern kurze Rechtsregeln über Besitz, Selbsthilfe und Verjährung, von denen zwei mit geringer Änderung des Wortlauts den Pandekten (l. 3 D. de just. et jure 1, 1. l. 45 §. 4 D. ad l. Aquil. 9, 2) entnommen sind. Alle vier Stücke finden sich nebeneinander im Tübinger Rechtsbuch, am Schlusse; drei ebenso im Grazer Rechtsbuch, wie aus der oben mitgetheilten Tabelle zu ersehen ist.

Es besteht nun kein Grund, einen engen historischen Zusammenhang dieser Stücke mit dem Tractatus terminorum anzunehmen; sondern wir dürfen vermuthen, daß sie einer ganz andern Schrift ursprünglich angehörten, welche aus einer älteren Zeit als jener Tractat und Petrus zu stammen scheint.

Nur unter dieser Voraussetzung vermögen wir uns folgende merkwürdige Stelle zu erklären:

*) Hier als Erklärung des Worts emancipatio; im Grazer Rechtsbuch: deliberatio pignoris.

Bl. 36 a fin. De possessione ecclesiae et nostra. Ecclesia rem meam post triginta annos possessam sine appellatione perpetuo tenebit. Et ego suam si sine appellatione per quadraginta annos possideo. Sed Romanae vel Constantinopolitanae ecclesiae non nisi per centum *).

Es wird hier also der ecclesia Romana das Privilegium der hundertjährigen Verjährungsfrist beigelegt und die ecclesia Constantinoplitana ihr ganz gleichgestellt. Um diese Stelle richtig zu würdigen, ist es unvermeidlich, auf die vielbesprochene ältere Geschichte dieses Privilegiums näher einzugehen **).

Bekanntlich hat Justinian durch I. 23 C. de ss. eccl. 1, 2 (v. J. 530) das Privilegium hundertjähriger Verjährungsfrist für Klagen der Kirchen und milden Stiftungen, sowie der Stadtgemeinden gegeben, und dasselbe durch Nov. 9 v. J. 535 auf die ecclesia Romana und sämmtliche (rechtgläubige) Kirchen des Abendlandes ausgedehnt. Diese Novelle ist an Papst Johann II. gerichtet, und wohl durch den bereits gefassten Beschuß der Wiedereroberung Italiens veranlaßt. Durch die Novelle 111 v. J. 541 ist aber dieses Privilegium der Kirchen aufgehoben, oder genauer: auf vierzig Jahre eingeschränkt. Die Stadtgemeinden sind nicht ausdrücklich erwähnt: aber durch die allgemeine Bestimmung, daß für alle andern Personen die dreißigjährige Frist gelten solle, ist ihnen, nach richtiger Auslegung, jedes Privilegium entzogen. Endlich hebt noch die Nov. 131 c. 6 v. J. 545 bestätigend hervor, daß das Privilegium der vierzig Jahre nur da gelten solle, wo sonst die Fristen von zehn, zwanzig und dreißig Jahren gelten würden.

Im Kanonischen Rechte finden sich darüber folgende Neußerungen. Im Jahre 494 wird die dreißigjährige Frist als allgemeine Regel auch für die Kirche anerkannt (c. 1. C. 13. qu. 2). Im Jahre 590 verfügt Gregor d. Gr., daß das Kloster des h. Theodor bei Palermo ungestört im Besitz zu lassen sei, wenn es dessen vierzigjährige Dauer nachweisen

*) Im Tübinger Rechtsbuch lautet diese Stelle: Ecclesia rem meam post XXX annos possessam sine appellatione per XL annos posse do. Sed romane vel constantinopolitane ecclesie non nisi per C. annos. Offenbar hat der Abschreiber hier eine Zeile übersprungen.

**) Vgl. Buchholz, Abhandlungen S. 359 ff. Savigny, System Bd. 5 S. 355 ff. Gesch. des R. R. im M. A. Bd. 2 S. 198 ff. Unterholzner, Verjährungslehre v. Schirmer Bd. 1 S. 130 ff.

könne. Es handelte sich, wie aus den Briefen Gregors, denen diese Stelle entnommen ist, hervorgeht *), um einen Gränzstreit zwischen einer Besitzung jenes Klosters (*fundus Gerdimiae*) und einer Besitzung der ecclesia Romana (*fundus Fulloniacus*). Die Entscheidung ergiebt also mit Evidenz, daß der Papst die vierzigjährige Verjährung gegen die Römische Kirche gelten ließ. Allein es folgt daraus noch keineswegs, daß zu jener Zeit die hundertjährige Frist überhaupt von der Römischen Kirche noch gar nicht in Anspruch genommen worden sei; sondern nur, daß Gregor sie in diesem besonderen Falle nicht in Anwendung bringen wollte. Das Besondere des Falles liegt aber darin, daß es sich um die Rechte einer anderen kirchlichen Corporation handelte, der gegenüber die ecclesia Romana ihr höheres Privilegium nicht in Anspruch nimmt. Dies folgt nun zwar nicht aus dem Grundsätze „privilegiatus contra aequae privilegiatum iure suo non utitur“ als juristische Consequenz **); ist aber als eine von der höchsten Autorität ausgehende Verfügung aus nahe liegenden Gründen durchaus erklärlich. Das Schreiben Gregors trägt überhaupt nicht den Charakter einer richterlichen Entscheidung, sondern es ist eine Anweisung darüber, wie ein dem Papste anstößiger Streit nach Billigkeit aus dem Wege geschafft werden solle. Dabei aber scheint die ausdrückliche Hervorhebung „etiam si quid sanctae Romanae ecclesiae competere potuit“ anzudeuten, daß der Papst das höhere Privilegium der Kirche wohl kannte, während er andererseits sich durch eine auch sonst hervortretende Maxime leiten ließ, nach welcher es für die Verjährung einen Unterschied macht, ob den Kirchen eine andere Kirche, ein Kloster oder ein Privater gegenübersteht ***).

Mit voller Bestimmtheit wird das Privilegium der hundertjährigen Frist für die ecclesia Romana vom Papst Johannes VIII. im Jahre 878 dem Kaiser Ludwig dem Frommen gegenüber in Anspruch genommen (c. 17. C. 16. qu. 3). Er beruft sich dabei auf die „venerandae Romanae leges, divinitus per ora priorum principum promulgatae“, will mithin

*) Epist. Gregor. M. 1, 9. Opp. ed. Benedictin. Paris. 1705. Vol. 2 col. 496.

**) Unterholzner a. a. D. S. 140 Note 155.

***) c. 16 C. 16 qu. 3 (VIII pars). (Ed. Böhmer. c. 15 C. 16 qu. 3. 8 pars § 6). In canonibus vero ecclesia adversus ecclesiam triginta annis, monasterium adversus ecclesiam non nisi quadraginta annis praescribere permittitur. Vgl. auch C. Hildenbrand, de bona fide. Diss. Monachii 1843 p. 7—14.

nicht etwas Neues eingeführt wissen, sondern legt nur Zeugniß dafür ab, in welchem Sinne man in der Kirche die Gesetze Justinians auszulegen gewohnt war.

Ein weiteres Zeugniß für diese Usual-Interpretation ist die von Irnerius herrührende Auth. Quas actiones. Man wird auch hier von vornherein den Gedanken ausschließen müssen, daß Irnerius die Absicht gehabt habe, einen bisher nicht anerkannten Rechtsatz ins Leben zu rufen. Vielmehr ist zu fragen, ob sich denn nicht für die überlieferte Auslegung der Novellen, welche Irnerius vorfand und guthieß, einigermaßen stichhaltige Gründe anführen lassen: und dies scheint allerdings der Fall zu sein.

Wenn es nämlich auch die Absicht der Nov. 9 gewesen ist, das den Kirchen des östlichen Reichs ertheilte Privilegium der hundert Jahre auf sämtliche Kirchen des Abendlandes auszudehnen, so sind ihre Worte doch keineswegs so gefaßt, um jede Unterscheidung zwischen der ecclesia Romanae civitatis und den übrigen abendländischen Kirchen auszuschließen. Am wenigsten war es geboten, da, wo von der „ecclesia Romana“ die Rede ist, nur an die Gesamtheit der katholischen abendländischen Kirchen zu denken. Mag man anfänglich vorzugsweise jenen allgemeinen Sinn mit dem Gesetze verbunden haben; so wird man doch sicherlich später, als die derogirende Nov. 111 erschien, sich einer stricteren Interpretation zugewendet und hervorgehoben haben, daß die Nov. 9 eine lex specialis zu Gunsten der ecclesia Romana im eigentlichen Sinne dieses Worts, wenn nicht ausschließlich sei, so jedenfalls enthalte. Dafür ließ sich der motivirende Eingang des Gesetzes und der Umstand geltend machen, daß es speziell an den Römischen Patriarchen gerichtet war, ferner die wiederholte Hervorhebung der „veneranda sedes summi apostoli Petri“ und der „possessiones ecclesiasticae urbis Romae“, denen Justinian eine fromme Kunst erweisen wollte. Hieraus folgte dann weiter, daß die Nov. 111 als lex generalis zwar wohl Demjenigen derogire, was für alle Kirchen des Abendlandes ausgesprochen war; nicht aber Demjenigen, was als jus speciale für die Ecclesia Romana galt, da diese in der Nov. 111 gar nicht erwähnt ist.

Diese Auffassung und Auslegung stimmt zu sehr mit dem Geiste des aufstrebenden Römischen Primats überein, als daß man an ihrer Geltendmachung zweifeln könnte. Es scheint aber auch schon Julian dieselbe Ansicht gehabt zu haben. Denn die Nov. 9 (const. 8) trägt bei ihm die

Überschrift: „De praescriptione centum annorum ecclesiae competente Romanae civitatis“; die derogirende Novelle 111 (const. 104) dagegen ist überschrieben: „de praescriptione centum annorum sublata, quae sanctis ecclesiis et aliis locis venerabilibus competebat“, erwähnt also die ecclesia civitatis Romanae gar nicht. Demnach scheint Julian die derogatorische Kraft der Nov. 111 nur auf das allgemeinere Privilegium und nicht auf das spezielle Recht der Römischen Kirche im engern Sinne zu beziehen. In diesem Sinne ist denn auch sein Excerpt aus der Nov. 9 zu verstehen: „Praesens constitutio — juhet quidem saeratissimam ecclesiam Romanam centum annorum praescriptione solum in suis actionibus removeri. Nihil autem de ea latius exponemus, quia innovata est ab alia constitutione, quae data est consulatu Basili“*). Auch hiernach scheint Julian die Abänderung nicht auf den in der Überschrift angegebenen, sondern nur auf den übrigen Inhalt der Novelle (Privilegium für sämtliche abendländische Kirchen) zu beziehen, und will eben deswegen den Inhalt nicht „latius exponere“.

Es kommt hierbei nicht in Betracht, daß die Überschriften der Constitutionen vielleicht nicht von Julian herrühren; denn es handelt sich überhaupt nicht um die Person des Urhebers, sondern um ein frühzeitiges Zeugnis für jene Interpretation. Stand diese aber einmal herkömmlich fest, so erklärt es sich vollkommen, wie Papst Johann VIII. für das Privilegium der Römischen Kirche gerade die Autorität des kaiserlichen Rechts geltend machen konnte; und nicht minder ist dann Irnerius wegen seiner Auth. Quas actiones gerechtfertigt.

Gegen das hohe Alter dieser Usual-Interpretation oder ihre Herrschaft kann man nicht geltend machen, daß der Brachylogus (II, 11) und Petrus (I, 61) nur die vierzigjährige Frist erwähnen. Denn abgesehen davon, daß der e. 17 C. 16 qu. 3 älter ist als beide Schriften, sind jene Stellen überhaupt nicht beweisend, weil sie das spezielle Privilegium der ecclesia Romana nicht leugnen, sondern nur mit Stillschweigen übergehen, da zu seiner Erwähnung eine besondere Veranlassung nicht gegeben war. Und wenn daher in der Stelle unseres Tractats, welche zu dieser Grörterung Anlaß gab, das hundertjährige Privilegium anerkannt wird, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß sie jünger als der Brachylogus und Petrus, oder erst nach Irnerius geschrieben sein müsse.

*) So liest richtig die Ed. Lugdun. 1561 Fol. Eine unrichtige Datirung s. bei Unterholzner a. a. D. S. 139 Note 153.

Vielmehr ist ein weiteres Zeugniß für das hohe Alter jener Usual-Interpretation enthalten in dem sogenannten Dietatum de consiliariis, welches zwar wohl nicht von Julian verfaßt, aber aller Wahrscheinlichkeit nach zur Zeit der Griechischen Herrschaft in Italien geschrieben worden *).

Die Stelle lautet nach der Pithou'schen Handschrift **) folgendermaßen :

Non lateat vero te quod Ecclesiis quadraginta annorum praescriptio opponitur, ut cavitur constit. circa centesimam Novellarum posita ***)). Ecclesiae Romanae autem centum annorum praescriptio objicitur, ut est relatum in lib. 1 Cod. Tit. de rebus Ecclesiasticis constit. principis nostri †); et quod civitas pupilli sive adolescentis locum obtineat, quod frequenter quidem dicitur etc.

Eine Wiener Handschrift liest dagegen nach Bieners Mittheilung ††) statt „ecclesiae Romanae autem“ — „civitatibus autem“. Wäre diese Lesart die richtige, so würde die Bedeutung des Dictatum de consiliariis für unsere Frage gänzlich beseitigt sein. Ohne Zweifel ist nun die Erwähnung der civitates durch den Zusammenhang mit den folgenden Worten „et quod civitas“ etc. innerlich durchaus gerechtfertigt, und es besteht kein Grund, das Wort für interpolirt zu halten. Da die Nov. 111 (Julian 104) die civitates nicht nennt, mithin ihr Priviliegium nicht ausdrücklich aufhebt, so könnte der Jurist es als fortdauernd betrachten, und er fand dafür die Erklärung in ihrer Gleichstellung mit den Pupillen.

Allein es ist kein Grund, einen Vorzug der Wiener Handschrift vor der Pithou'schen zu behaupten. Auch Biener hält sie für unvollständig †††),

*) Savigny Bd. 2 S. 196.

**) Ich benutzte die Ausgaben hinter der Collatio Basil. 1574. 4º. (München) p. 63 seq. und Heidelb. 1656. 8º. (beide in meiner Sammlung) p. 99 seq.

***) Es ist nach Juliani Epit. citirt, wo die Nov. 111 als Const. 104 excerptirt ist.

†) Es ist l. 23 C. de ss. eccles. 1, 2 gemeint.

††) Biener, über einige ungedruckte Stücke in der Wiener Handschr. von Julians Novellen-Auszug. Zeitschr. f. g. R. W. Bd. 5 S. 338 ff.

†††) Biener a. a. D. S. 344 will einige Zeilen einschieben, welche die Aufhebung des Priviliegiums der ecclesia Romana durch Nov. 111 berichtet haben sollen. Allein ein so umständlicher Bericht widerspräche ganz dem Charakter der Schrift. Unterholzner S. 141 Anm. 158a hält die von uns angenommene Vermuthung einer Aussölung in beiden Handschriften ohne Grund für zu künstlich.

und es ist daher richtig, die eine aus der andern zu ergänzen. Wie nämlich die Erwähnung der civitates durch das Nachfolgende, so ist die Erwähnung der ecclesia Romana durch das Voraufgehende innerlich durchaus gerechtfertigt. Wir haben daher diese Worte nicht als Interpolation zu Gunsten späterer Päpstlicher Prätensionen zu betrachten, sondern anzunehmen, daß sie in der Wiener Handschrift ausgesunken sind, wie das Wort civitatibus in der Pithou'schen Handschrift. Die Stelle würde also vollständig lauten: circa centesimam Novellarum posita. Ecclesiae Romanae autem et civitatibus centum annorum praescriptio objicitur etc.

Zu dieser Stelle des Dictatum de consiliariis kommt nun die Stelle aus dem uns vorliegenden Tractatus terminorum, welche oben mitgetheilt wurde, hinzu. Die Anerkennung des Privilegiums der hundert Jahre für die ecclesia Romana ist, wie wir sahen, kein Grund, diese Stelle für jünger als Irnerius zu halten, da die Auth. Quas actiones nur Dasjenige ausspricht, was eine längst bestehende Usual-Interpretation festgestellt hatte. Sie kann daher dem Zeitalter des Petrus, aber auch dem viel früheren Zeitalter des Dictatum angehören.

Bestimmte Zeichen, welche gerade auf diese Zeit hinwiesen, sind allerdings nicht vorhanden. Allein sehr beachtenswerth für die Zeitbestimmung scheint uns der merkwürdige Umstand zu sein, daß das Privilegium der ecclesia Romana auch der ecclesia Constantinopolitana eingeräumt, ja diese geradezu durch „vel“ jener gleichgestellt wird. Wie kam der Verfasser dazu, überhaupt die Kirche zu Constantinopel zu erwähnen? und sollte wohl ein Lateiner nach dem großen Schisma gewagt oder auch nur daran gedacht haben, die griechische Metropolitan-Kirche mit der sedes S. Petri gleichzustellen? Diese Betrachtungen legen die Vermuthung nahe, daß wir das Bruchstück eines nicht blos vor dem Schisma, sondern noch zu den Zeiten der griechischen Herrschaft in Italien geschriebenen Tractats vor uns haben. Es soll indeß die Möglichkeit nicht verschwiegen werden, daß die Errichtung des lateinischen Kaiserthums in Constantinopel (1204) den Anlaß zu jener Notiz gegeben habe. Allein da dieses Ereigniß auf die kirchlichen Verhältnisse keinen Einfluß übte, so halte ich diese Combination nicht für wahrscheinlich.

3. Zweiter Anhang: Tractatus de actionum varietate et earum longitudine.

Die Überschrift, welche sich ebenso (jedoch ohne das Wort tractatus) in der Prager Handschrift findet, ist lediglich den Anfangsworten: „de actionum varietate et earum longitudine cognosci, quanto scilicet tempore valeant perdurare“ entlehnt, und bezeichnet nicht den ganzen Inhalt der Schrift. Dieselbe beginnt nämlich mit der Eintheilung der Klagen (varietas), behandelt dann ihre Dauer (longitudo), indem sie die Verjährungsfristen von sechs Monaten bis zu hundert Jahren aufzählt, und giebt am Schlusse Prozeßformulare mit Erläuterungen.

Es entsteht nun zunächst die Frage, ob dieses letzte Stück (Bl. 38 a verb. Adversus Ticium) als zu den vorhergehenden gehörig oder nur zufällig angehängt, betrachtet werden kann. Wäre die Überschrift authentisch, so würde darin ein wichtiges Argument für die letztere Ansicht liegen. Allein da sie nur eine Wiederholung der Anfangsworte ist, so kann sie sehr wohl von einem Abschreiber erfunden sein. In der Handschrift ist das letzte Stück nur durch ein Paragraphenzeichen, wie sie mehrfach in diesem Tractate vorkommen, unterschieden, und nicht einmal, wie im Drucke, eine neue Zeile begonnen. Hier wird also offenbar die Zusammengehörigkeit aller Stücke angenommen. Es ist daher wohl möglich, daß sie zusammen das Fragment einer systematischen Schrift über die Klagen bilden, in welcher zuerst die Eintheilung, dann die Dauer, endlich die Anstellung oder der Prozeßgang behandelt worden ist.

Allein die Zusammengehörigkeit ist doch zu unsicher, um zur Grundlage der näheren Untersuchung dienen zu können, weshalb wir im Folgenden die beiden ersten Stücke zusammen, das letzte dagegen getrennt betrachten werden.

1. *De actionum varietate et earum longitudine.*

Das hohe Alter dieses Tractats zeigt folgender Satz: „hypothecaria contra extraneos detentores per viginti annos bonae fidei vivere consuevit, contra malae fidei triginta“. Er giebt die Bestimmungen der l. 8 C. de praeser. 7, 39 wieder, ohne Rücksicht auf den Inhalt der bekannten c. 5. c. 20 X. de praeser. 2, 26. Allein da noch Gratian (c. 15. C. 16. qu. 4) und die ältesten Glossatoren an den Grundsätzen des Römischen Rechts über die bona fides bei der Verjährung festhielten: so

beweist diese Stelle kein höheres Alter, als die Zeit des vierten lateranischen Concils (1215), auf welchem die entstandenen Meinungsverschiedenheiten zum Nachtheil der Römischen Prinzipien entschieden wurden *).

Wenn nun hiernach die Schrift recht wohl aus der früheren Zeit der Bolognesischen Schule herstammen könnte, so sprechen doch andere Umstände entscheidend dagegen. Zunächst kommt schon dieses in Betracht, daß sie nicht unter den zahlreichen Summen und Excursen der älteren Glossatoren „de praescriptionibus“, welche auch als selbstständige Schriften verbreitet wurden, genannt wird. Dann aber beweist die ganze Art des Ausdrucks und der Darstellung, welche durchaus nicht jenen eigenthümlichen, schon in den ältesten Arbeiten der Glossatoren hervortretenden Charakter trägt, ihre Unabhängigkeit von dem Einflusse der bolognesischen Schule.

Allein auch die Terminologie ist mehrfach abweichend von der bei den Glossatoren gebräuchlichen. So werden z. B. nur die ganz unverjährbaren Klagen („quae nunquam in vita hominum finiuntur“) actiones perpetuae, alle übrigen temporales genannt, und also der seit den Glossatoren herrschende Sprachgebrauch, welcher sich auf pr. I. de perpet. et tempor. a. 4, 12 gründet, nicht beobachtet. Ebenso wendet der Verfasser die Ausdrücke praescribere und praescriptio nicht in dem Sinne der Glossatoren an. Während diese schon Gratian so geläufig waren, daß sie fast in jedem Saße der c. 15. C. 16. qu. 4 vorkommen, und dasselbe von den Erörterungen der ältesten Glossatoren gilt, wie namentlich die Dissensiones dominorum ergeben **): kommt in diesem Verzeichniß der Verjährungen der Ausdruck praescriptio und praescribere gar nicht vor, sondern nur die Wendungen actio durat, actio vivere consuevit, actio finitur, actio non ultra — competere potest u. dgl.

Es liegen aber Gründe vor, welche uns nöthigen, den Ursprung der Schrift in eine noch viel frühere Zeit zu versetzen: und zwar werden wir hier in dieselbe Periode geleitet, welche sich uns für das Alter der Klagsformeln des letzten Stückes unten ergeben wird.

Sehr auffallend ist nämlich folgender Umstand. Bei sämmtlichen

*) Vgl. Hildenbrand, Geschichte der Bestimmungen des Kanonischen Rechts über die bona fides. Archiv f. civ. Praxis Bd. 36 S. 27 ff.

**) Ed. Haenel p. 18: Martinus diecit dominium praescriptione adquiri. p. 596: Praeseripti praedium tuum per XXV annos. — Placentinus, Summa Cod. tit. de praeser. longi temporis: praescribitur res immobilis. Vgl. Savigny, System Bd. 4 S. 315.

Verjährungsfristen werden die Gesetze allegirt, auf welchen sie beruhen: allein es finden sich nur die Institutionen und der Codex genannt. Daß die Pandekten fehlen, ist erklärlich, da ihre Bedeutung für die Klageverjährung im Ganzen so untergeordnet ist, daß die Berufung auf den Codex durchgehends ausreicht. Sehr auffallend ist es dagegen, daß die Novellen gar nicht erwähnt werden, und zwar auch da nicht, wo sie dem Codex eingetragen haben.

Für die *exceptio non numeratae dotis*^{*)} wird nur die Bestimmung des Codex (l. 2 C. de dote cauta 5, 15) aufgeführt, ohne Rücksicht auf die Abänderungen durch die Nov. 100 c. 2 (Dezember 539).

Ebenso heißt es gegen den Schluß: „Centum quoque annorum spaciū perdurat de rebus relictis ecclesiae vel venerabilibus locis sive in redemptione captivorum“. Es ist dies genau der Inhalt der l. 23 C. d. ss. ecclesiis 1, 2 und der Verfasser beruft sich auf diese Stelle. Die Bestimmungen der Nov. 111 c. 1 (Mai 541) und der Nov. 131 c. 6 (März 545), welche die hundertjährige Frist beseitigten oder auf 40 Jahre reduzierten, sind ganz unberücksichtigt geblieben: und es ist besonders hervorzuheben, daß hier nicht von einem Privilegium der ecclesia Romana, sondern von einem für alle Kirchen geltenden *jus singulare* die Rede ist, wie es nur der Codex kennt.

Diese Vernachlässigung des Novellenrechts kann nicht zufällig sein, sondern berechtigt zu dem Schluße, daß der Verfasser die einschlagenden, reformirenden Novellen nicht kannte. So viel wir aber aus vielen Zeugnissen wissen, sind in späterer Zeit gerade die Novellen, sei es in der Epitome Julians, sei es in der Gestalt des Authenticum, von allen justinianischen Rechtsbüchern am meisten verbreitet gewesen **). Wir werden daher auf die Annahme geführt, daß der Verfasser vor der Publication jener Novellen geschrieben habe.

Dieses Resultat stimmt nun mit demjenigen überein, welches sich uns unten bezüglich des letzten Stücks ergeben wird, dessen Entstehung wir in die zweite Hälfte des Ostgotischen Krieges oder in die unruhige Zeit zwischen der ersten Abberufung Belisars und der Vollendung der Eroberung durch Narses (540 bis 554) setzen müssen.

*) Nach der Handschrift lautet die Stelle: *unius anni spacio finitur exceptio non numeratae pecuniae, (si) est pollicita pro dote tantum et non numerata. In inst. codice eodem jure utatur et eadem lege.*

**) Biener, Gesch. der Nov. S. 227 ff.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß Justinian gleich nach den ersten Erfolgen Belisars seine drei großen Rechtsbücher in Italien publiciren ließ; und dasselbe werden wir von den in der Folge erlassenen Novellen anzunehmen haben*). Seitdem aber durch Belisars Abberufung und Totilas Erhebung die Zustände in Verwirrung geriethen, und von einer regelmäßigen Regierung in Italien keine Rede mehr war, wurden die Publicationen der kaiserlichen Gesetze in Italien gewiß gar nicht oder nur mangelhaft vollzogen.

Die nicht berücksichtigten Novellen 111 und 131 gehören nun in die Jahre 541 und 545. Die ignorirte Novelle 100 ist zwar noch im Jahre 539 erlassen, aber in den letzten Tagen (XVI. Kal. Jan.), und da nicht anzunehmen ist, daß für eine sehr schleunige Uebersendung der Gesetze nach Italien behufs der Publication Vorsorge getroffen war, so ist es begreiflich, daß diese sich verzögerte, bis im folgenden Jahre die Verwirrung hereinbrach, und dann bis nach Vollendung der Eroberung ganz unterblieb**).

Wir stehen daher nicht an, die Auffassung der Schrift in die zweite Hälfte des Ostgothischen Krieges zu versetzen, und halten sie für das Bruchstück eines Lehrbuchs, welches bestimmt war, mit dem neuen Rechte Justinians schleunigst bekannt zu machen.

Es dürfen indeß zwei Bedenken gegen diese Zeitbestimmung, zu denen die Schrift selbst Veranlassung giebt, nicht verschwiegen werden.

Es enthalten nämlich die Allegationen, mit welchen die Schrift reichlich versehen ist, gar keine Zahlen, sondern nur das Rubrum des Titels und die Anfangsworte der Lex; sie unterscheiden sich also von der bei den Glossatoren herrschenden Form nur dadurch, daß niemals ein Paragraph citirt wird. Allein nach der oben gegebenen Erörterung über die Geschichte der Citirmethoden scheint dieses Bedenken nicht gewichtig genug, um die zusammentreffenden Gründe aufzuheben. Wir haben gesehen, daß schon in sehr früher Zeit ganz ähnliche Formen der Allegation vorkommen, daß na-

*) Sanctio pragm. Pro petit. Vigilii. cap. 11.

**) Mit dem, was hier über die Publication der Novellen in Italien gesagt ist, stimmt durchgehends überein Biener a. a. D. S. 223 ff. Seine Zweifel über die Publication der Novellen aus den Jahren 535 bis 537 gründen sich auf den Umstand, daß in den Urkunden bei Marini nur ein Testament vom J. 552 die Datirung nach dem Kaiserjahr führe, alle älteren nicht, mithin die Nov. 47 v. J. 537 nicht publicirt zu sein scheine. Allein warum sollte sie dann im J. 552 nachträglich publicirt sein, wo doch die Verhältnisse weniger günstig waren?

mentlich die Bezeichnung der Titel und Leges nach den Anfangsworten hinter der Zahl des Buches nicht ungewöhnlich ist. Wollen wir nun nicht annehmen, daß die Allegationen in der hier vorliegenden Form ursprünglich niedergeschrieben sind, so ist die Erklärung naheliegend, daß sie im späteren Gebrauche der Schrift eine Aenderung erfahren haben, indem man die vorausgehenden Zahlen der Bücher fortließ. Beachtenswerth ist es vor Allem, daß die Allegationen niemals die Paragraphen der Leges angeben und zwar auch dann nicht, wenn umfängliche Constitutionen mit verschiedenartigem Inhalt citirt werden, von denen nur ein Paragraph zur Sache gehört.

Ein anderes Bedenken erregt folgende Stelle (Bl. 38 a oben), deren Wortlaut ich nach der Prager Handschrift gebe:

Posteriore (lies: posterior) quoque vivente debitore anteriori creditori XL et non minus post (lies: potest) opponere annos; mortuo debitore XXX; ut C. de annali exceptione L. super. Si quis ergo vult opponere exceptionem de rebus immobilibus contra ecclesiam, non minus quam XL annos opponere licet (übergeschrieben: debet).

Nach dieser Stelle scheint der Verfasser die durch Nov. 111 (v. J. 541) eingeführte vierzigjährige Verjährungsfrist der Kirche gekannt zu haben: und unsere oben gegebene Deduction über die Entstehungszeit der Schrift wäre dadurch widerlegt. Allein überwiegende Gründe sprechen dafür den Satz *Si quis etc.* für corrumpt, das Wort „ecclesiam“, worauf hier Alles ankommt, für einen Schreibfehler zu halten.

Wie nämlich dieser Satz hier vorliegt, steht er mit dem Vorhergehenden, wo von der a. hypothecaria die Rede war; in keinem Zusammenhange, und das „ergo“ ist geradezu sinnlos. Er widerspricht aber sogar dem Vorhergehenden insofern, als dort gesagt war: „sola hypothecaria exteditur usque ad quadraginta annos,“ und nun hier fast unmittelbar darauf allen Klagen der Kirche wegen res immobiles gerade diese Frist zugestanden wird. Er widerspricht endlich auch dem unmittelbar nachfolgenden Satze: Centum quoque annorum etc., in welchem die hundertjährige Frist zu Gunsten der Kirche nach den Bestimmungen des Codex, ohne Beschränkung und Ausnahme, als gültiges Recht aufgeführt wird. Nicht denkbar aber ist es, daß der Verfasser etwa in diesem letzten Satze nur von beweglichen Sachen hätte sprechen und die Meinung vertreten wollten,

dass die Klagen der Kirchen wegen unbeweglicher Sachen in der kürzeren (40jährigen), wegen beweglicher Sachen in der längeren (100jährigen) Frist verjähren sollten! Man müsste auch diese widersinnige Unterscheidung erst in den Text hineinragen.

Nach Allem dürfen wir wohl mit Bestimmtheit behaupten, dass der Satz, so wie er hier vorliegt, von dem Verfasser nicht geschrieben sein kann.

Es ist nun möglich, dass er aus einer jüngeren Glossa zu dem nachfolgenden Satze über die Verjährungsfrist der Kirchen entstanden, welche durch Abschreiber später in den Text gezogen wurde. Allein das Wort ergo und die Erwähnung der res immobiles macht dies unwahrscheinlich. Närher liegend und befriedigender ist dagegen folgende Erklärung.

Statt des Worts ecclesiam ist zu lesen „creditorem“; und die Stelle handelt, gleich den vorhergehenden Sätzen, nur von der a. hypothecaria. Sie steht dann nicht blos im Zusammenhang mit diesen und nicht im Widerspruche mit dem folgenden, sondern auch das Wort ergo und die Erwähnung der res immobiles lässt sich aus dem Gedankengange des Verfassers erklären.

Einige Sätze vorher (Bl. 37 b med.) ist nämlich der Satz aufgestellt worden: Creditor quoque qui pignus i. e. qui rem mobilem persequens (lies: persequitur) si per decem vel viginti annos tacuerit, cadat ab actione sua, excepto si debitor vel heres ejus teneatur, ut C. ti. si adversus creditorem L. diuturnum silentium. Diese Stelle ist im Hinblick auf die citirte l. 1 C. 7, 36 und mit Nachbildung ihres Wortlauts geschrieben. Auch in der entsprechenden Stelle der Pandekten (l. 5 § 1 D. de divers. temporal. 44, 3) ist nur von pignus die Rede; und es lag daher nahe, dieses Wort in seiner engeren Bedeutung nach Anleitung der l. 238 § 2 D. d. V. S. zu verstehen und die Bestimmung auf bewegliche Pfänder einzuschränken.

Nachher geht der Verfasser auf die Verfolgung der hypotheca contra extraneos detentores und contra creditores über, erwähnt den Fall, wenn der posterior creditor gegen den anterior flagt und schließt die Erörterung mit unserm Satze: si quis ergo vult opponere exceptionem de rebus immobilibus contra creditorem, non minus quam XL annos opponere licet, wodurch mithin als Folgerung aus dem Vorhergehenden und im Gegensatz zu jener ersten Stelle („creditor qui pignus i. e. rem mobilem persequitur“) die Verjährungsfrist bei res immobiles dem creditor gegenüber festgestellt wird.

Die Emendation ist also innerlich gerechtfertigt und nothwendig. Aber auch durch äußere Gründe läßt sie sich unterstützen. Es sind nämlich die Abbreviaturen der Wörter ecclesiam und creditorem einander sehr ähnlich: jene ist eelm, diese edm, mit schwankenden Abbreviaturstrichen. Die Buchstaben el und d sind aber so leicht zu verwechseln, daß ein Abschreiber, welcher sah, daß im Folgenden wirklich von der ecclesia die Rede ist und dazu vielleicht von ihrer vierzigjährigen Frist gehört hatte, ungemein leicht in Irrthum gerathen konnte.

2. Prozeßformeln.

Dieser Abschnitt beginnt Bl. 38 a mit den Worten: Adversus Ticiam denarios C. debente mihi aureos ex mutuo. Er findet sich, abgesehen von einigen Varianten, ebenso im Prager Manuscript. Allein dasselbe enthält am Schluß noch folgende Zusätze:

Ego leo meviam ream de crimine adulterii accuso. Quia scio illam eum gaio seio in civitate rome in domum martium (lies: in domo mevii mariti adulterium) commisisse. Mense martii. die tercia. hujus accusationis libellum tibi judici dedi. Eique Cintio praefecto praeturio. praefectatum (lies: praefecturam urbis) regente subscripti.

Ordines et honores ecclesiasticos . et vendi et emi. prohibitum est. Quorum alterum si quis vendiderit. vel emerit. sine quo alterum habere provenit neutrum non venditum deliquerit.

Es ist an einem andern Orte*) ausführlich nachgewiesen, daß dieses letzte Stück des zweiten Anhanges zum Petrus, von einigen unächten Einschreibungen und zum Theil nicht ganz verständlichen Zusätzen abgesehen, Formulare enthält, welche dem Justinianischen Libelliprozesse angehören. Das verlezte Stück, welches sich im Druck nicht findet (Ego leo etc.), ist ein libellus accusationis, concipirt nach den Vorschriften, welche Paulus in I. 3 pr. D. de accusat. 48, 2 giebt.

Die Grörterung und Beweisführung hinsichtlich des Inhalts kann hier übergangen werden. An diese anknüpfend ist aber auch die Entstehungszeit untersucht und das Resultat gewonnen, daß diese Schrift in

*) Vgl. Stinching, Formeln des Justinianischen Prozesses. Zeitschrift f. Rechtsgeschichte Bd. 5 S. 321 ff.

der zweiten Hälfte des ostgotischen Krieges verfaßt sein müsse, also in demselben Zeitraume, welchem wir auch das vorhergehende Fragment zugeschrieben haben. Es wird nöthig sein, die Gründe für diese Zeitbestimmung hier zusammenzustellen.

Daß die Schrift nach dem September 537 abgefaßt ist, beweist die unter den Formeln enthaltene „Notitia temporis quo acceptus est conventionis libellus“^{*)}: denn erst die Nov. 53 von diesem Datum hat diese Bescheinigung über den Empfang des Klaglibells vorgeschrieben. In dieser Bescheinigung sind ferner zur Anwendung gebracht die Vorschriften der Nov. 47 c. 1 (vom 31. Aug. 537) über die Datirung öffentlicher Urkunden nach dem Regierungsjahre des Kaisers, welche erst seit dieser Zeit gebräuchlich wird.

Ist hiедurch der früheste Termin festgestellt, so ergiebt sich aus dem Fehlen des annus Domini s. incarnationis, daß die Schrift jedenfalls nicht nach dem achten Jahrhundert, in welchem die sog. Dionysische Aera allgemein in Aufnahme kam **), verfaßt sein kann.

Allein wir müssen noch vor das Jahr 567 zurückgehen. Denn in diesem Jahre legte sich Justin II. den Consulstitel bei und ließ nun die öffentlichen Urkunden sowohl nach seinem Regierungsantritt, als auch nach seinem Consulat datiren ***). In dem vorliegenden Datum aber fehlt dieser Zusatz.

Einen weiteren Anhalt für die Zeitbestimmung giebt die Erwähnung des Praefectus Prætorio in dem libellus accusationis, dessen Amt nach dem Zeitalter Gregors d. Gr. (um 600) nicht mehr vorkommt †). Allein wir müssen noch weiter zurückgehen, da sich der hier gebrauchte Beisatz „Praetorius“ im Titel des Praefecten für Italien nach dem Jahre 538 nicht mehr nachweisen läßt.

In den Novellen vom Jahre 538 (Nov. 69, Epil. 70. 72. c. 2) wird der Praefect von Italien noch mit den übrigen unter dem Titel „præfecti sacerorum nostrorum præteriorum“ zusammen genannt. In der Sanctio pragmatica vom Jahre 554 dagegen heißt Antiochus nur „Prae-

^{*)} Dieselbe lautet: Noticia temporis quo acceptus est conventionis libellus: imperii illius saceratissimi augusti anno nono imperante. Indictione decima mense Maii die quinta.

^{**) Ideler, Handbuch der Chronologie Bd. 2 S. 375 ff.}

^{***) Ideler a. a. D. S. 346.}

^{†)} Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien Bd. 1 S. 170 ff.

fectus per Italiām“ ohne jenen Beisatz, und dieser Mangel in der Titulatur kann in einer byzantinischen Urkunde nicht für zufällig gelten, sondern deutet, zumal da in derselben Zeit der Präfectus Orientis noch mit seinem alten Titel bedacht wird*), auf eine in Italien eingetretene Veränderung hin, welche sich auch wohl errathen lässt.

Nachdem nämlich die Eroberung Italiens durch Totilas' Siege und Belisars Abberufung unterbrochen, dann durch Narses erfolgreich wieder aufgenommen war, legte Justinian die höchste Autorität in die Hand des Narses, später des Exarchen zu Ravenna. Zwar bestand das Amt eines Präfecten für Italien fort**), allein wie es scheint, nur in Subordination unter Narses und den Exarchen. Zu dieser veränderten Stellung passte nun der alte Titel nicht mehr, mit welchem sich herkömmlich die Vorstellung einer unmittelbaren Stellvertretung des Kaisers verband. Die unveränderte Beibehaltung würde eine Herabsetzung des Titels und somit eine Kränkung für die übrigen Präfecten bedeutet haben. Aus diesem Grunde scheint der charakteristische Beisatz beseitigt zu sein; und daraus erklärt es sich, daß er nicht nur in der amtlichen Titulatur nicht mehr vorkommt, sondern auch von Gregor d. Gr., welcher den Präfecten sehr oft erwähnt, niemals angewendet wird***). In welchem Jahre diese Änderung eingetreten ist, lässt sich allerdings nicht bestimmen; jedenfalls aber liegt sie zwischen den Jahren 538 und 554, also zwischen den ersten Erfolgen Belisars und der Beendigung des ostgotischen Krieges durch Narses. Da wir nun vorhin sahen, daß die Schrift nach 537 verfaßt ist, weil sie die Novellen von diesem Jahre befolgt, so müssen wir sie wegen der Anwendung des Titels Praefectus praetorio in den eben bezeichneten Zeitraum versetzen.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß, so viel wir wissen, Justinian für die Publikation seiner Gesetze in Italien so lange Vorsorge traf, als die Verhältnisse es gestatteten; und es kann uns daher nicht befremden, daß in den vorliegenden Formeln die Novellen 47 und 53 vom Jahre 537 zur An-

*) Nov. 129. 134. 143. 145—147. 150. 159. Edict. 11. Biener, Geschichte der Novellen S. 532 ff.

**) Irrthümlich nimmt Biener a. a. D. S. 224 an, daß die Exarchen ganz an die Stelle der Präfecten getreten seien. Allein das Amt eines praefectus per Italiām ist auch noch später eine Zeit lang nachzuweisen. Bgl. Hegel a. a. D. Bd. 1 S. 129. 178.

***) Gregor. Epist. I. 23. 37. 38. X. 6. 7. 37. 46. 51. 52. 57. XII. 24. 27. 49.

wendung gebracht sind. Aus der Unruhe und Verwirrung der bald nachher folgenden Zeiten erklärt sich aber nicht nur der ungewöhnliche Umstand, daß der in dem libellus accusationis genannte Präfectus Prætorio Cintius zugleich die praefectura urbana verwaltete*); sondern auch der andere, daß in dem vorliegenden Datum ein Consul nicht genannt ist. Denn nach dem Jahre 540 ward im Occident, nach 541 auch im Orient das Consulat nicht wieder besetzt**). Die nun auftreffende Datirung „post consulatum Basili“ (des letzten Consuls im Orient) möchte aber in Italien, wo man über die Verhältnisse am Kaiserhofe und die Besetzung der hohen Würden daselbst während der Unruhen des Krieges gewiß nur mangelhaft unterrichtet war, nicht gleich in Anwendung gebracht werden, und so blieb denn die Lücke.

Auffallend erscheint es, daß in der Datirung nach durchgezählten Monatstagen und nicht in altrömischer Weise gerechnet ist; und man könnte geneigt sein, daraus ein Bedenken gegen die hier vertretene Zeitbestimmung abzuleiten. Allein schon aus dem sechsten und dem Anfange des siebenten Jahrhunderts ist eine Anzahl von Beispielen für die Anwendung unserer heutigen Zählungsart der Monatsstage überliefert, welche jedenfalls genügen, um dieses Bedenken zu beseitigen***).

Der Versuch, nach dieser allgemeinen Zeitbestimmung das Datum der notitia temporis „imperii illius saeratissimi Augusti anno nono imperante inductione decima“ genauer auszudeuten, bietet große Schwierigkeiten. Unter dem saeratissimus Augustus kann nur Justinian verstanden sein. Der annus nonus seiner Regierung reicht vom April 536 bis dahin 537 †). Allein dies stimmt weder mit unserer Nachweisung, daß die Schrift keinesfalls vor dem September 537 geschrieben sein kann, noch mit der indicatio decima überein: denn das neunte Regierungsjahr Justinians

*) Vgl. darüber meinen oben genannten Aufsatz in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 5 S. 334 ff.

**) Ideler, Handbuch d. Chronologie Bd. 2 S. 345.

***) In meinem oben citirten Aufsage ist auf die Frage, wann unsere Zählungsart zuerst in Anwendung gebracht worden, näher eingegangen. Es finden sich dort auch genauere Angaben über die Literatur und urkundlichen Beispiele aus dem sechsten bis achten Jahrhundert.

†) Justinian hat in Nov. 47 c. 1 § 1 ausdrücklich verfügt, daß seine Regierungszeit vom 1. April (527) gerechnet werden solle, obgleich er bis zum August nur Mitregent war.

fällt in die dreizehnte Indiction. Man könnte nun annehmen, daß der annus imperii corruptum sei und das Datum ursprünglich gelautet habe „anno XXI imperante indictione X.“ Dann würde sich das Jahr 547 ergeben, was zu allem Nebrigen wohl stimmte. Allein diese Conjectur wird durch keine besonderen Gründe unterstützt und würde nur dann mit Entschiedenheit vertreten werden können, wenn die indictio decima ganz sicher beglaubigt wäre. Da aber auch diese Zeitangabe möglicherweise corruptum ist, so werden wir auf eine sichere Deutung wohl verzichten müssen *).

Dieser Verzicht wirkt jedoch in keiner Weise auf die früher gewonnenen Resultate zurück und wir dürfen es wohl als erwiesen betrachten, daß dieses letzte Stück des Tractats derselben Zeit angehört, in welche wir die beiden vorhergehenden (*de actionum varietate et earum longitudine*) Abschnitte versetzten. Es spricht dieses Ergebnis jedenfalls für unsere oben ausgesprochene Vermuthung, daß alle drei Abschnitte nur Fragmente eines systematischen Lehrbuches über die Klagen und deren Anstellung, also „*de actionibus*“ seien; allein ein Beweis ist allerdings nicht geführt. Ob der letzte sehr corruptierte Absatz (*ordines et honores etc.*), welcher sich im Prager Manuscript findet, überhaupt hierher gehört, ist nicht zu entscheiden. Seinem Inhalte nach könnte er von gleichem Alter sein, denn die Grundsätze, welche er ausspricht, finden sich schon in I. 31 C. *de episcop.* vom Jahre 469. Allein andererseits ist sein Inhalt dem Thema des Tractat so gänzlich fremd, daß man sehr geneigt sein muß, ihn für eine ganz zufällige Beigabe zu halten, wie deren sich gerade am Schlüsse von Handschriften so häufig finden.

*) Eine andere Deutung (5. Mai 1138) schlägt Böcking (Institut. Bd. 1 S. 102 Note 30) vor, begleitet sie aber selbst mit einem Fragezeichen. Vgl. darüber meinen angeführten Aufsatz.

Zweites Kapitel.

Alphabetische Sammlungen.

Einleitung.

In einer Anzahl der dem populären Bedürfniß gewidmeten Schriften finden wir den Stoff nach dem Alphabet geordnet. Nach Inhalt und Plan sehr verschieden, stimmen sie darin überein, daß sie nicht, wie die im vorhergehenden Kapitel besprochenen, zur theoretischen Einleitung, sondern zur gelegentlichen Aushülfe durch Nachschlagen bestimmt sind. Sie enthalten Sammlungen von mehr oder minder ausführlich behandelten Rechtssätzen und Wörterklärungen, und verbreiten sich bald über das gesammte Gebiet beider Rechte, bald nur über einzelne Theile derselben.

Das bedeutendste Werk dieser Art, der *Vocabularius juris utriusque*, welches wegen seiner großen Verbreitung und Geltung eingehend besprochen werden muß, ist ein eigentliches Wörterbuch, erfüllt jedoch zugleich den Zweck einer juristischen Realencyklopädie. Die kürzeren Sammlungen, bei denen es in keiner Hinsicht auf Vollständigkeit abgesehen ist, kommen unter den Namen *Flores* und *Margarita* vor.

Nahe mit diesen verwandt sind die im fünfzehnten Jahrhundert zahlreich verfaßten *Repertoria* (*Reportoria*, *Reportationes*): alphabetisch geordnete Sammlungen von Rechtsregeln, welche sich von jenen sowohl durch ihren Inhalt, als auch durch den größeren Umfang und die Ausführlichkeit ihrer Erörterungen unterscheiden. Sie überschreiten durchgehends die Gränzen des Populären und sind daher hier nicht eingehender zu besprechen, sondern nur als verwandte Formen zu erwähnen.

I.

Flores und Margaritae.

1. Flores legum.

1. Ausgaben.

1. Titel: Flores legum secundum ordinem alphabeti. Venet. s. a. 8^o. Hain No. 7168. München.
2. Titel: Flores legum secundum ordinem alphabeti. cum additionibus. Venet. s. a. 8^o. Hain No. 7169. München.
3. Titel: Flores legum aut congeries auctoritatum juris civilis secundum ordinem alphabeti. Argent. 1496. 4^o. Hain No. 7170. München.
4. Paris 1496. 8^o. Hain No. 7171.
5. Titel: Flores legum aut congeries auctoritatum juris civilis etc. Ingelstat. 1497. 8^o. Hain No. 7172. München.
6. Titel: Flores Legum sive // congeries auctoritatum Juris civilis ordine al//phabeti cum librorum (ex quibus sumuntur) // allegationibus. II et § laboriose contexti. Colon. 1507. 8^o. Panzer VI. p. 362 No. 134. München. Berlin. Meine Sammlung.
7. Paris. 1513. 1517. 8^o. Panzer VIII. p. 5 No. 641. p. 39 No. 937.

2. Inhalt und Ursprung.

Es ist eine Sammlung von generalia oder auctoritates, d. h. von allgemein gültigen Sätzen in sprichwörtlicher Form, Legaldefinitionen, Gemeinplätzen und Versus memoriales, deren Inhalt sich nicht streng auf die Jurisprudenz beschränkt. Daneben wird auf Stellen des Corpus juris civilis und die Glossa verwiesen; allein die Allegationen stehen mit dem Texte oft in einem nur sehr lockeren Zusammenhang; gelegentlich werden auch widersprechende Stellen hinzugefügt und durch „contra“ hervorgehoben.

Der Verfasser hat ohne sorgfältige Auswahl zusammengetragen, was ihm in die Hände kam; nicht selten auch denselben Satz in mehr oder minder geänderter Fassung an verschiedenen Stellen wiederholt. Die alphabetische Ordnung gilt nur für den ersten Buchstaben des Anfangsworts, ist dagegen bezüglich der folgenden Buchstaben nicht durchgeführt, wodurch das Auffinden erschwert wird. Auch in den Allegationen ist große Sorg-

losigkeit bemerkbar; die Irrthümer darin sind zahlreich, jedoch in den verschiedenen Ausgaben nicht gleich; die Straßburger (No. 3) ist correcter als die übrigen, welche ich gesehen habe. Die Bemerkung auf dem Titel der Ausgabe Nr. 2 „cum additionibus“ deutet nicht auf eine Vermehrung des Inhalts, sondern nur auf die den Flores beigefügten Allegationen.

Der Charakter der Schrift ist ein durchaus populärer. Denn der Zweck, den sie verfolgt, einen Schatz von Schlagwörtern zu gelegentlicher Verwendung bereit zu halten, hat für die exacte Wissenschaft nur einen sehr geringen Werth, da solche generalia gewöhnlich nur halbe Wahrheiten enthalten. Desto grösseren Nutzen boten sie für die gelehrteten Kloppfechttereien in Disputationen und Quästionen, für die Sachwalter bei gerichtlichen Reden, genug überall, wo es weniger auf eine gründliche Entscheidung, als auf einen momentanen Erfolg ankam. Allgemein galten von Alters her nach den Regeln der Rhetorik die Generalia und Auctoritates für einen nicht wohl zu entbehrenden Schmuck der Rede. Auch die Einleitungen zu juristischen Werken pflegen mit solchen Gemeinplätzen angefüllt zu sein, und in den grösseren Rhetoriken des fünfzehnten Jahrhunderts finden wir Sammlungen von Auctoritates als sehr beliebte Zuthat.

Neber den Ursprung dieser Schrift lässt sich Nichts ermitteln. Ohne Zweifel ist sie in Italien entstanden, aber schwerlich aus der Hand eines einzelnen Gelehrten hervorgegangen, sondern allmählig zu einer Sammlung überliefelter Sentenzen in der Schule herangewachsen, und schließlich in die alphabetische Ordnung gefügt.

2. Flores juris utriusque.

1. Ausgabe.

· Ohne Titel. Bl. 1 leer. Bl. 2 a col. 1 (S) Cribit Seneca sep// timo de beneficiis. //

Schluß Bl. 114 a col. 2: Flores juris utriusque ex volu//minibus ejusdem juris laborio // sissime collecti et compendiosissi//me conscripti Impressi Colonie // Agrippine Per me petrum de // Olpe Sub anno a Nativitate // domini MCCCC septuagesimo sep//timo Completi et finiti ipso die // martis decimi (sic!) nona. mensis Au//gusti finiunt feliciter.

Bl. 114 b leer. Ohne Blattzahlen und Signaturen. 2 col. Fol.

Panzer I. p. 280 No. 41. Hain No. 12371 (ungenau). Ennen,
Katalog der Incunabeln d. Stadtbibl. in Köln Nr. 180. Leipzig.

2. Inhalt.

In einer gedehnten Vorrede behandelt der Verfasser den Werth und die Hilfsmittel des Gedächtnisses mit zahlreichen Allegationen aus Seneca, Terenz, Cicero und anderen Autoren. Nach dem Muster der Theologen, welche alphabetische Sammlungen „sententiarum veteris et novi testamenti“ zur Unterstützung des Gedächtnisses angelegt hätten, habe er selbst „generalia quaedam jura sive flores civilis juris, deinde vero canonici“ gesammelt und unter die Buchstaben des Alphabets vertheilt. Er hebt dann bezüglich seiner Methode hervor, daß er nicht jeden Satz gerade so wie er vorliege (sicut jacet), nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Worts, sondern nach dem Anfangsbuchstaben der „dictio notabilior“ (welche er dann veranstellt) eingesfügt, die alphabetische Ordnung aber überhaupt nur bei den Anfangsbuchstaben durchgeführt habe, indem er die Arbeit der strengeren Ordnung scheue und Anderen überlässe.

Zum Schlusse heißt es: „Videas ergo in me jam sexagenario memoriam eclipsari et multa quae tenebam a memoria mea excidisse, hoc opusculum rude compegi; mihi consulens in hac parte, aliis ipsum participare non invidens mihi similibus, aut aliis, quibus ex aliis causis placuerit hoc habere. Non enim scribo magistris sed rudibus, qualis ego sum; nec tyronibus, quibus in libris suis memoriam figere magis expedit, quam assuescere ruditati. Neque sanis opus est, sed male habentibus medicina.“

Von der vorhin besprochenen Sammlung unterscheidet sich diese schon dadurch, daß sie beide Rechte berücksichtigt. Auch die Anordnung ist eigenthümlich, indem zwar das Alphabet die Grundlage bildet, aber in jedem Buchstaben die einzelnen Stücke der Rechtsbücher unterschieden werden, so daß die jedem einzelnen entnommenen flores, welche dieselben Anfangsbuchstaben haben, zusammenstehen. Die Abschnitte werden durch Ueberschriften unterschieden, deren erste z. B. lautet:

Flores Codicis. Et prima flores primi libri de litera A incipiunt.

Nach den Büchern des Codex folgen:

Flores ff veteris de A Liber primi (sic!).

Nachdem dann für den Buchstaben A das Dig. infortiatum und

novum, Institutionen, Liber Authentiarum nach den Collationen, endlich die Bücher des Kanonischen Rechts bis zu den Clementinen abgehandelt sind, folgt: „Flores Codicis libri quarti“) De littera B“ u. s. w. Bei jedem einzelnen Säze ist endlich Titel, Lex, Canone u. s. w., welchen der selbe entnommen ist, angegeben.

Es kann nicht fehlen, daß sich in dieser Sammlung viele Säze wiederfinden, welche auch in den vorhin besprochenen Flores enthalten sind. Allein ein näherer Zusammenhang ist nicht nachweisbar, indem selbst die Fassung der gleichen Säze vielfach abweicht.

Der Plan, nach welchem der Verfasser gearbeitet hat, bringt es schon mit sich, daß seine Sammlung die Gränzen überschreitet, welche in den Flores juris civilis bei der Auswahl eingehalten worden sind. Indem er nämlich aus jedem Abschnitt der Rechtsbücher die wichtigsten Regeln zusammenzustellen bemüht ist, gerät er unvermerkt in Spezialitäten hinein, welche zwar auch in den Flores juris nicht fehlen, jedoch im Ganzen seltener sind. Die Fassung ist zwar auch hier durchgehends concis in der Form kurzer Regeln oder Lehrsäze; jedoch finden sich öfter erläuternde Zusäze.

3. Verfasser.

Neber den Verfasser ist nicht mehr zu ermitteln, als was er selbst in der Vorrede sagt, daß er nämlich sein Werk im Alter (sexagenarius) zur Unterstützung seines schwindenden Gedächtnisses verfaßt habe. Vielleicht war er einer der um jene Zeit in Köln lebenden Rechtsgelehrten. Seine Belesenheit und durchgehends auch sein Urtheil verdient alle Anerkennung.

Senckenberg (Praefamen ad Brachylog. § 42 Ed. Böcking p. LI) erwähnt dieses Werk und schreibt es dem Peter von Olpe („eomposit Petrus de Olpe“) als Verfasser zu. Allein nachweisbar ist nur, daß Olpe der Drucker war, und es fehlt jeder Grund dafür, ihn auch für den Verfasser zu halten **).

*) Die ersten drei Bücher enthielten demnach keine Flores, welche unter B. einzusehen waren.

**) Peter v. Olpe druckte in Köln von 1470 bis 1477. Obgleich er sich in einem Druckwerk P. in Altis de Olpe nennt (Casus decretalium. 1476 Fol. Hain No. 4657, s. oben S. 67. 68), so ist man doch nicht berechtigt, ihn für identisch zu halten mit Johann Bergmann v. Olpe, welcher im Jahre 1494 in Basel zu drucken begann und vorher Archidiaconus in Granfelden (bei Münster in der Schweiz) gewesen war. Denn wenn sich für diese Combination auch Mancherlei sagen ließe, so steht doch im Wege, daß Johann v. Olpe in der Epistola dedicatoria zu Brants Varia Carmina 1498

Noch weniger begründet ist es, wenn Panormitanus für den Verfasser ausgegeben wird, wie es von Panzer unter Berufung auf Denis und dann von Anderen*) geschehen ist, obgleich eine, wenn auch nur flüchtige Ansicht des Buches vor diesem Irrthum hätte bewahren müssen. Denn nicht nur, daß in der Schrift selbst gar nichts an den Panormitanus erinnert; sondern es muß auch seine Autorschaft bis auf Weiteres für unmöglich gehalten werden. Wenn nämlich Panormitanus überhaupt sechzig Jahre alt geworden ist, was nicht feststeht, so hatte er schwerlich in seinem Alter Muße und Anlaß, ein solches, seiner sonstigen literarischen Thätigkeit und wissenschaftlichen Richtung ganz fremdes, Hülfsbuch zu seinem eignen Besten („mihi consulens in hae parte“) zu verfassen, und würde auch dann sicherlich nicht geschrieben haben: „non enim seribo magistris, sed rudibus, qualis ego sum“.

Peter von Olpe hat übrigens mehrere ähnliche Werke herausgegeben: außer den oben S. 67 f. besprochenen Casus summarii Decretalium des M. von Dahlen und diesen Flores, auch noch die Auctoritates Decretorum des Johannes Calderinus (1470. Fol. Hain No. 4246), ein Werk, welches schon zu speziell der kanonistischen Literatur angehört, um hier näher betrachtet zu werden.

erzählt, daß Brant sein „eonscholasticus“ in Basel gewesen. Brant bezog aber im Jahre 1475 die Universität Basel, als Peter v. Olpe schon in Köln druckte. Vgl. Ennen, Incunabeln der Stadtbibl. v. Köln S. VI. VIII. Stockmeyer und Reber, Beitr. z. Basler Buchdr.-Geschichte S. 128. Zarncke, Narrenschiff S. 174. Bischer, d. Univers. Basel S. 189.

*) Denis, Supplementum P. I. p. 77 enthält den Irrthum noch nicht. Dagegen Panzer Ann. I. p. 280 No. 41: (Nicolaus de Tudeschis Abb. Panormit.) Flores utriusque Juris. In fine: Flores Juris utriusque ex voluminibus ejusdem juris etc. Impressi Colonie Agripp. per me P. de Olpe etc. 1477. Fol. Danach Hain No. 12371 unter den Schriften des Panormitanus: Flores utriusque Juris. In fine: Flores Juris utriusque ex voluminibus ejusdem juris etc. Impressi etc 1477. Fol. Danach Muther, zur Quellengeschichte des d. Rechts. Recension des 2. Bandes von Stobbe's Rechtsquellen. Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 4 S. 403 u. 413: Flores Juris utr. ex voluminibus juris Nic. de Tudeschis Abb. Panormitani laboriosissime collecti et compendiosissime conscripti. Col. Agr. per Petr. de Olpe. 1477. Fol. — Muther nimmt zwar an, daß ein „Kölner Rechtslehrer“ der Verfasser sei; allein aus den Worten „voluminibus ejusdem juris“ ist bei ihm „volumin. juris Panormitani“, vermutlich durch Mißverständniß der Beschreibung bei Hain, geworden. Dieser jedoch hat das Buch selbst nicht gesehen, wie schon aus seiner Beschreibung hervorgeht, der es an der sonst so streng befolgten exacter Methode fehlt; er ruht lediglich auf Panzer.

3. Margarita Martiniana.

1. Ausgaben.

1. *Neuerschrift*: Margarita decreti seu tabula martiniana edita per fratrem Martinum ordinis praedicatorum domini papae penitentiarium et capellani. s. l. et a. Fol. Hain No. 10834. Erlangen. München.
2. *Titel*: Margarita decreti seu tabula Martiniana decreti. s. l. et a. Fol. Hain No. 10835. München.
3. S. l. et a. Fol. Hain No. 10836. Erlangen.
4. S. l. et a. Fol. Hain No. 10837. München.
5. S. l. et a. Fol. Hain No. 10838. Erlangen. München.
6. S. l. et a. Fol. Hain No. 10839.
7. S. l. et a. Fol. Hain No. 10840.
8. Paris. s. a. 4^o. Hain No. 10841.
9. S. l. 1481. Fol. Hain No. 10842. (Panzer II. p. 189, 97?) Erlangen.
10. Argentin. 1486. Fol. Hain No. 10843. München.
11. Venet. 1486. Fol. Hain No. 10844. Erlangen. München.
12. Argentin. 1489. Fol. Hain No. 10845. Erlangen. München.
13. S. l. 1492. Fol. Hain No. 10846.
14. Argentinae 1493. Fol. Hain No. 10847 u. 2473. Erlangen. München. Bodemann, Incun. der f. Bibl. zu Hannover. Nr. 132.
15. Mediolan. 1493. Fol. Hain No. 10848.
16. Argentin. 1494. Fol. Hain No. 10849. Erlangen. St. Galler Stiftsbibliothek.
17. Norimberg. 1496. Fol. Hain No. 10850.
18. Argentin. 1499. Fol. Hain No. 10851. Erlangen. München.
19. Paris. 1500. 4^o. 1513. 8^o. Hain No. 10852. Panzer VIII. p. 8 No. 661.

Außerdem hinter mehreren Ausgaben des Dekrets *).

2. Inhalt und Verfasser.

In der Vorrede sagt der Verfasser: „Et quia tam utilis hujus libri (decretorum) doctrina quam plurimum diffusa cognoscitur — pro

*) Panzer V. p. 307 führt irrtümlich zwei Ausgaben Basil. s. a. auf. Es sind dies Ausgaben der folgenden Marg. Decretalium.

ejus faciliori inventione et comprehensione ad meam potissime doctrinam et utilitatem dictiones quaslibet hujus libri cum suis consignificationibus per alphabetum secundum ordinem cum multa diligentia et labore studi compilare.“

Die Absicht scheint danach auf Herstellung eines Wörterbuchs für das Dekret gerichtet gewesen zu sein; allein in der That ist es mehr eine alphabetisch nach den Stichwörtern geordnete Sammlung von Excerpten aus dem Dekret, mit steter Verweisung auf die treffenden Stellen des Rechtsbuches. Die Gegenstände sind selbstverständlich nicht bloß juristischer, sondern ebensowohl dogmatischer Natur.

Der Verfasser nennt sich selbst „frater Martinus de ordine praedicatorum, domini Papae poenitentiarius et capellanus“. Er ist auch sonst als Schriftsteller bekannt unter dem Beinamen Polonus. Von Clemens IV. (1265) an hat er den fünf einander rasch folgenden Päpsten bis zu Nicolaus III. gedient. Er ward von diesem im Jahre 1278 zum Erzbischof von Gnesen ernannt, starb aber auf der Reise in sein Bisthum zu Bologna. Er soll aus der polnischen Adelsfamilie der Streperi stammen und in Troppau geboren sein. Von ihm röhrt ein Chronicum summorum pontificum her, welches lange Zeit als die erste Quelle der Geschichte von der Päpstin Johanna angesehen wurde. Auch Sermones de tempore et de sanctis sind von ihm erhalten*).

Unsere Margarita ist zwar wissenschaftlich von sehr untergeordneter Bedeutung, aber merkwürdig durch die große Verbreitung, welche sie in Deutschland gefunden hat.

4. Margarita Decretalium.

1. Ausgaben.

1. Titel: Annotationes sive reportationes Margaritarum omnium Decretalium secundum alphabeti ordinem. Basil. Kessler. s. a. Fol. Hain No. 10755. Panzer IV. p. 241. No. 305 b. Stockmeyer und Reber, Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte S. 54 (Nr. 2). München. St. Gallen, Bibl. Vadiana.

*) Vgl. Bayle, herausgegeben und übersetzt von Gottsched s. v. Polonus. Jöcher. Biographie générale.

2. Titel: Margarita Decretalium. Basil. Kessler. s. a. 4^o. Hain No. 10756. Panzer I. p. 198 No. 305. VI. p. 318. No. 1113. Stöckmeyer und Reber, Beiträge S. 54 (Nr. 1). München.

2. Inhalt und Ursprung.

Der Inhalt besteht in einem alphabetisch geordneten Auszuge der Dekretalen Gregors IX. Kurz und verständlich gefaßte Rechtsätze mit Verweisung auf die treffende Stelle des Rechtsbuches sind ohne innere Verbindung nach den Anfangsbuchstaben des an die Spize gestellten Stichworts an einander gereiht. Die einzelnen Artikel sind vollständiger und verständlicher redigirt als in der Margarita Decreti, und das Werk ist kein bloßes Inhaltsverzeichniß, sondern eine Sammlung wichtiger Excerpte aus den Dekretalen, eine Art Summe.

Über den Verfasser ist nichts bekannt. Für die Bestimmung der Zeit der Abfassung ist es von Bedeutung, daß der Sextus und die Clementinen nicht berücksichtigt werden, mithin das Werk vor ihrer Publikation verfaßt zu sein scheint.

Die beiden ältesten und einzigen Ausgaben hat Sebastian Brant besorgt. Ihr Vorwort, neun Distichen auf der Rückseite des Titelblatts, ist überschrieben: Sebastianus Brant Nicolao Kessler civi Basiliensi salutem. Es wird darin der Nutzen des Buchs gepriesen, und hervorgehoben, daß es bisher niemals gedruckt und nur Wenigen bekannt geworden sei.

Brant hat also wohl das Verdienst, dieses alte und in Vergessenheit gerathene Werk wieder ans Tageslicht gezogen, den Druck veranlaßt und die Correctur besorgt zu haben. Indes ist es bei Weitem nicht in dem Maße verbreitet worden, wie sein Seitenstück, die Margarita Martiniana, von welcher Brant wohl den Titel entlehnt hat.

II.

Vocabularius juris utriusque.

1. Ausgaben.

Es fehlen für dieses Werk leider die Nachweisungen von Hain, da dieser zuverlässige Forscher gestorben ist, ehe er seine trefflichen Arbeiten bis Stinzing, Literatur.

zu diesem Artikel gefördert hatte. Die nachfolgenden Angaben stützen sich theils auf eigene Anschauung, theils auf zuverlässige Mittheilungen.

1. Ohne Titel. Bl. 1 a (Q) Voniam juri opam daturum prius nosse op // tet unde nomē. Schluß Bl. 246 b 3. 9: vivit et regnat. Amen. s. l. et a. Fol. min. 246 Bl. 40 Zeilen. Ohne Signaturen und Blattzahlen. Panzer IV. p. 211 No. 1302. (?) München, Inc. s. a. No. 1233. Erlangen.

Diese Ausgabe war in T. D. Weigels Katalog 7. Abth. 1865 S. 692 bezeichnet „Zainer in Nürnberg, um 1475. 4°.“ Aber das Format ist Folio, und einen Drucker dieses Namens hat es in Nürnberg im fünfzehnten Jahrhundert nicht gegeben. Die Bezeichnung gründete sich, wie es scheint, nur auf eine Notiz eines früheren Besitzers.

2. Ohne Titel. Bl. 1 a (Q) Voniā juri operam // daturz prius nosse // oportet etc. Schluß Bl. 159 a 3. 15: Finit vocabularius juris utriusque. s. l. et a. Fol. maj. 159 Bl. 46 3. 2 Col. Ohne Signaturen und Blattzahlen. Panzer I. p. 196. No. 284. München, Inc. s. a. No. 1230 mit der Bemerkung von neuerer Hand: „Typis Mich. Wenssler et Fr. Biel, Basileae ante ann. 1475. Saltem anno 1473, nisi prius.“

Auch Panzer hat diesen Druck unter Basel aufgeführt. Ebenso Stockmeyer und Reber, Beitr. zur Basler Buchdr.-Gesch. S. 9 Nr. 2 unter den anonymen undatirten Drucken des M. Wenssler. In ein zu füßen befindliches Exemplar hat eine sehr alte Hand die Jahrzahl 1473 eingeschrieben.

3. Ohne Titel. Bl. 1 a Incipit vocabularius juris utriusque // (Q) Voniam juri operam daturum pri // us nosse oportet etc. Schluß Bl. 205 a 3. 41 — regnat Amen. s. l. et a. Fol. min. 205 Bl. 42 3. Ohne Signaturen und Blattzahlen. München, Inc. s. a. 1230. Panzer I. p. 201. No. 316. (?)

4. Ohne Titel. Bl. 1 a (Q) Voniam operam daturum prius // nosse oportet unde nomē juris etc. Schluß Bl. 308 a 3. 19: Finit vocabularius juris utriusque. s. l. et a. Fol. min. 308 Bl. 34 3. Ohne Signaturen und Blattzahlen. Panzer II. p. 235. No. 347. Bodemann, Incunabeln der k. Bibl. zu Hannover Nr. 240. Panzer IV. p. 211 No. 1302. (?) München, Inc. s. a. No. 1231.

Nach Panzer von Coburger in Nürnberg gedruckt.

5. Titel: Vocabularius juris utriusque. Bl. 2 a (Q) Uoniam juri ope // ram daturum prius // nosse oportet etc. 154 Bl. 46 3. 2 Col. s. l. et a. 4^o. München.
6. Spirae. P. Drach. 1477. Fol. Panzer III. p. 18 No. 3. München. Erlangen. Meine Sammlung.
7. Spirae. 1478. Fol. Panzer III. p. 19 No. 7. München.
8. Norimb. 1478. Fol. Panzer II. p. 182 No. 62.
9. Norimb. 1481. Fol. Panzer II. p. 188 No. 90. München. Erlangen.
10. Basil. 1481. Fol. Augsburg.
11. Basil. 1482. Fol. München.
12. Vincent. 1482. Fol. Augsburg.
13. Venet. 1483. Fol. München.
14. Basil. 1483. Fol. München. St. Gallen, Bibl. Vadiana.
15. s. l. 1483. Fol. München.
16. Venet. 1485. Fol. München.
17. Argentin. 1486. Fol. Panzer I. p. 30 No. 92. München.
18. Venet. 1487. Fol. Dresden.
19. Basil. 1488. Fol. Panzer I. p. 163 No. 94. München.
20. Argentin. 1490. Fol. Panzer I. p. 45 No. 201. München.
21. Venet. 1491. Fol. München.
22. Argentin. 1494. Fol. Panzer I. p. 53 No. 276. München. Erlangen.
23. Norimberg. 1496. 4^o. München.
24. Argentor. 1499. Fol. München.
25. Argentin. 1500. Fol. Panzer I. p. 66 No. 382. München. Erlangen.
26. Paris. 1501. 4^o. München.
27. Paris. 1507. 8^o. München.
28. Hagenau. 1508. Fol. München. Erlangen.
29. Hagenau. 1513. Fol. München. Nördlingen.
30. Paris. 1514. 8^o. München.
31. Venet. 1517. Fol. München.
32. Venet. 1517. 8^o. München.
33. Lugdun. 1523. 8^o. Berlin.

Soweit ich diese Ausgaben eingesehen und verglichen habe, stimmen sie, von zahlreichen, aber nicht wesentlichen Varianten abgesehen, im Texte

durchgehends überein. Es ist daher anzunehmen, daß die ersten Drucke nach gleichlautenden Handschriften besorgt, die späteren Ausgaben lediglich Abdrücke der älteren sind, bei denen die Hand der Correctoren manche gröbere Schreib- und Druckfehler ausgemerzt hat. Die Uebereinstimmung der Handschriften, welche den Drucken zu Grunde liegen, sowie der Umstand, daß keine von diesen erhalten, mithin ihre Zahl niemals sehr groß gewesen zu sein scheint, erklärt sich daraus, daß zwischen der Auffassung und dem ersten Drucke wohl kaum ein Menschenalter liegt.

Bemerkenswerth ist es, daß die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Ausgaben Deutschland angehört, daß namentlich die sechs ältesten datirten und sicherlich auch mehrere der undatirten hier erschienen sind.

Bei der nachfolgenden Erörterung ist hauptsächlich die Ausgabe Nr. 6, Spirae 1477. Fol. benutzt worden.

2. Zeit und Ort der Entstehung*).

Da das Werk anonym erschienen ist, so sind wir zur Beantwortung dieser Fragen auf einzelne Andeutungen in seinem Texte gewiesen.

Die oben berührte Erscheinung, daß die meisten und frühesten Drucke Deutschland angehören, führt zwar auf die Vermuthung, daß das Werk auch hier entstanden sei; allein es läßt sich mit ziemlicher Sicherheit das Gegentheil nachweisen.

Wie fern der Verfasser der deutschen Sprache steht, zeigt zum Beispiel der Artikel *Bannum*, wo es von diesem urdeutschen Worte heißt: „se-
cundum vulgare Gallicorum et Lombardorum videtur esse edictum
publicum, juxta illud quod dicit Ray. c. quod clericis de foro com-
pet. quod preco pariensis [al. parisiensis] nunciat bannum nomine
episcopi a rege.“

Dagegen verrathen die äußerst zahlreich vorkommenden Worte, welche unmittelbar dem italienischen Idiom entlehnt sind, zuverlässig die transalpine Heimath des Verfassers, wie folgende Beispiele erläutern mögen:

*) Dirksen, System der jurist. Lexikographie. 1834. S. 27 ff. Savigny Bd. 6 S. 499. Beide Schriftsteller widmen dem Vocabular eine eingehende Untersuchung nicht, geben indeß mehrere Notizen, auf welche im Nachfolgenden Bezug genommen ist. Savigny bemerkt: der Vocabular verdiene wohl, mehr als bisher geschehen untersucht und benutzt zu werden.

grossus	s. v. Album praetorīs.
albergaria.	
bariles.	
beccarius	s. v. Lanio.
foresta	s. v. Vivarium.
garena	ibidem.
cimiterium	s. v. Usque.
ribaldus	s. v. Otium.

Bemerkenswerth ist es ferner, daß dem Verfasser die Wörter „conditio“ und „condictio“ vielfach durcheinander laufen, z. B. s. v. Conditio: „Potest autem capi condictio dupliciter. Uno modo pro temporis suspensione“. s. v. Si: „de proprio significato importat conditionem“. s. v. Sive evenerit: „sub condictione, reddit actum conditionalem“. Dagegen „Condicio ob causam, sine causa, triticia u. s. w. Es erklärt sich diese Vermengung vollständig aus der italienischen Aussprache. Für ein absolut sicheres Merkmal des italienischen Ursprungs des Werks halte ich sie indessen nicht, da sie von den Italienern in manche Werke deutschen Ursprungs übergegangen ist.“

Nebereinstimmend damit ist es, daß nicht bloß in Beispielen ausschließlich italienische Städtenamen erwähnt, sondern auch nur italienische Provinzialismen berücksichtigt werden. So finden sich genannt: Bononia, Florentia, Padua (s. v. conditio ob causam. Potestas. Adulterium); und wiederholt ist von dem „vulgare ytalicorum, lumbardorum, in patrimonio sancti Petri“ die Rede (s. v. Bannum. Consistorium. Vicecomes).

Dem entsprechend heißt es s. v. Potestas: „significat officialem civitatis habentem jurisdictionem“.

Die Heimath des Verfassers in Ober-Italien zu suchen, ist man deshalb geneigt, weil keine Beziehungen zu der südlichen Hälfte des Landes vorkommen, dagegen außer den bereits angeführten localen Anhaltspunkten auch noch der Umstand nach dem Norden verweist, daß der Verfasser berichtet:

„Bariles dicuntur vasa sicut in Alpibus solent haberi“, woraus auf eine Bekanntschaft mit alpinen Gegenden geschlossen werden kann, welche jedenfalls einem Nord-Italiener näher liegt. Nach Bologna selbst leitet uns das Beispiel sub v. conditio ob causam datorum: „si vero dedisti decem ut Bononiam irem;“ nach Padua die Bemerkung s. v. Adulterium: „Sed Paduae est poena 50 ducatorum.“

Was die Zeit der Absfassung betrifft, so hat schon Savigny aus zwei Stellen auf das fünfzehnte Jahrhundert geschlossen, und Dirksen spricht sich genauer dahin aus, daß die Absfassung nicht vor dem Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts vollendet sein könne.

Eine sorgfältige Untersuchung bestätigt diese Säze vollkommen. Noch genauer aber glaube ich annehmen zu dürfen, daß der Verfasser ein Zeitgenosse des Ludovicus Romanus und des Nicolaus Todeschi (Panormitanus) gewesen, und sein Werk jedenfalls nach 1424 vollendet haben müsse.

Das Letzte ergiebt folgende merkwürdige Stelle s. v. Papa: „Etiam papa solus est idoneus testis. e. cum a nobis. de testibus. Sed an locum habeat in his quae papa viderit, antequam venit ad papatus apicis promotionem, dicit Lodo. de Ro. per Eugenium quartum quaesitum fuisse a quattuor auditoribus, quorum ipse unus erat. Et subdit, quod certe multi multum musitaverunt, finaliter reperit ipse duas. glo. Jo. an. singulares, tenentes quod sic. De quo multum gavisus accessit dominum apostolicum sibi dicens. una est in e. 1 de renun. lib. VI., alia in e. ad apostolicae. de re jud. eod. lib. et ita fuit judicatum.“

Eugen IV. gelangte im Jahr 1424 zur päpstlichen Würde. Ludovicus Pontanus de Roma (Romanus) ward sein Protonotar, und später in Diensten des Alfons von Arragonien mit Nicolaus Todeschi (Panormitanus) auf das Basler Concil geschickt, wo er 1439, erst 30 Jahr alt, starb.

Mit ganz besonderer Vorliebe wird Ludovicus Romanus von dem Verfasser, namentlich in Fragen des kanonischen Rechts, angeführt (vergl. z. B. die Artikel Adulterium. Monachus. Universitas. Usura. Papa). Seltener ist die Erwähnung des Panormitanus (s. v. Papa). Allein Beide werden gelegentlich mit dem Prädicat „Dominus“ geehrt, eine Auszeichnung, welche, so viel ich sehe, außer ihnen nur noch dem Antonius de Butrio (s. v. Volo), welcher 1408 zu Bologna starb, und dem wenig genannten Johannes de Matisco zu Theil wird. Es ist bekannt, daß die mittelalterlichen Juristen das Prädicat dominus, namentlich mit dem Zusaze „meus“, ihrem Lehrer beizulegen gewohnt sind. Halten wir dies zusammen mit dem Uebrigen, so dürfen wir hier aus dieser Höflichkeit mindestens auf eine gewisse persönliche Beziehung zu jenen Männern schließen. Und wenn man unter andern den Artikel

Papa liest, in welchem alle Ansprüche, mit denen das Papstthum in geistlichen und weltlichen Dingen jemals hervorgetreten ist, ihre principielle Rechtfertigung finden: so ist man sehr geneigt, in dem Verfasser einen päpstlichen Agenten in den kirchlichen Stürmen jener Zeit zu vermuthen.

Andererseits wird man das Werk nicht später als in das zweite Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts setzen dürfen, da jüngere Juristen als die genannten nicht erwähnt werden. Auch ist zur Bestätigung noch Folgendes hervorzuheben.

In dem Artikel *Heresiarcha* heißt es: „est qui falsam de fide opinionem dignit vel primo invenit, sicut Arrianus, Wickleff et alii consimiles.“ Da das Constanzer Concil die definitive Verdammung des Wycliffe ausgesprochen hat, und wir aus andern Momenten sicher erkannt haben, daß unser Werk nach diesem abgefaßt sein müsse, so fällt es auf, daß unter den „consimiles“ nicht vor Allen Johann Hus genannt ist. Allein eben dieser Umstand läßt vermuthen, daß der Verfasser während des Baseler Concils schrieb, denn da dieses mit den Hussiten unterhandelte und sogar 1433 die vier Artikel der Galiztiner (Baseler Compactaten) zugestand, so durfte Hus unter den Häresiarchen nicht mit aufgeführt werden. Bekanntlich sind aber die Baseler Compactaten schon in der nächsten Folgezeit von der Kirche wenig respectirt und 1462 formell aufgehoben worden. Hätte nun unser italienischer Jurist, von dieser correct päpstlichen Gesinnung, später geschrieben, so würde er sich schwerlich versagt haben, den Johannes Hus neben Wycliffe als Häresiarchen namentlich aufzuführen.

Es ist ferner zu vermuthen, daß der Verfasser von der Erfindung des Buchdrucks keine Kunde hatte, als er schrieb; mindestens, daß der Buchdruck noch nicht sehr verbreitet war. Er würde sonst schwerlich folgende Beispiele gewählt haben: s. v. *conditio*: „Item dictio „alioquin“ conditionem facit, ut: promittis mihi scribere librum infra mensem alioquin decem nomine poenae. Nam sensus est: si non scripseris.“

Uebereinstimmend mit dieser Zeitbestimmung ist es, daß der Vocabular für die Allegation der Bücher des Kanonischen Rechts nur noch den alten Sprachgebrauch kennt, nach welchem mit „Extra“, „volumen extravagans“ allein die Dekretalen Gregors IX. bezeichnet werden. Der neuere Sprachgebrauch, welcher schon im Modus legendi bezeugt wird (s. oben S. 24 f.), bildete sich seit dem Baseler Concil, als man das Dekret,

die Defretalen, den Liber sextus und die Clementinen als das corpus juris canonici clausum zu betrachten und zu bezeichnen sich gewöhnte*).

3. Quellen des Werks.

Der Verfasser giebt in der Vorrede an, daß er vorzüglich aus den Summen des Azo und Goffredus geschöpft habe; und das Werk selber bestätigt dies, indem kein Schriftsteller öfter citirt wird, als jener für das Römische, dieser für das Kanonische Recht.

Außerdem findet sich noch folgende Angabe s. v. Verbum: „De hoc vocabulo verbum vide plura in vocabulario ejusdam doctoris legum Aurelianensis secundum Dominum Jo. de Matisco. Et incepit: verbum hic non recipitur. Ex quo opusculo plures additiones excerpti, quas his expositionibus terminorum inserui.“ Es ist mir nicht gelungen zu ermitteln, welches Werk hier gemeint, und wer der genannte Gewährsmann gewesen sei. Matiscum ist Macon an der Saone. Ein Joannes de Matiscone doctor citramontanus, wird genannt in der Kölner Bearbeitung des Modus legendi (s. oben S. 27). Von einem Joannes de Matiscona heißt es bei Fabricius**): „Jctus, scriptor tractatus de petitorio et possessorio.“ Jöcher nennt einen Hugo de Matiscone oder Matiscon, welcher ein „englischer Poet um 1490“ gewesen. Die Biographie générale berichtigt diese Angabe dahin, daß derselbe bedeutend früher als 1490 gestorben sei. Auf keinen Fall ist mit diesen Notizen viel geholfen***).

In den einzelnen Artikeln werden, neben den Justinianischen und Kanonischen Rechtsbüchern nebst ihren Glossen, zahlreiche Schriftsteller aus den verschiedensten Zeiten angeführt, wie die folgende Aufzählung beispielweise ergeben wird.

Von nichtjuristischen Schriftstellern werden genannt:

Philosophus (Aristoteles). Orator Demosenes. Ysidorus (Isidori Etymolog.). Donatus. Poeta anglicus Goffredus†).

*) Phillips, Kirchenrecht Bd. 4 S. 404 f. Bickell, über die Entstehung und Gültigkeit der Extravaganten S. 49 ff.

**) Fabricius Bibliotheca latina vol. IV p. 296.

***) Man könnte an Johannes de Blanoco denken, da dieser aus Blanot „Matisconensis dioecesis“, wenige Stunden von Macon, gebürtig ist. Savigny Bd. 5 S. 497.

†) Galfridus Anglicus lebte bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Er hat u. A. die hier citirte Poetria nova geschrieben. Jöcher.

Von den juristischen Autoren werden folgende genannt, welche wir in einer wenigstens annähernd chronologisch richtigen Folge aufzählen:

Legislator Vulpianus. Bulgarus. Martinus. Hugo de Porta Ravennate. Johannes. Placentinus. Azo. Alanus. Goffredus. Hostiensis. Durantis. Garsias. Genselinus (Zenzelinus). Bernhardus Dörna. Jacobus de Ravanis. Jacobus de Arena. Dinus. Cinus. Petrus de Bella Pertica. Archidiaconus (Guido de Baisio). Lappus Abbas. Johannes Andreae. Buttrigarius. Bartolus. Paulus de Lisariis (de Liazariis). Fridericus de Senis. Johannes Fabri. Baldus et moderni. Petrus de Besutio. Johannes de Ferrariis. Bartolomaeus de Saliceto. Antonius de Butrio. Johannes ab Imola. Ludovicus Romanus. Panormitanus.

Die mittelbare oder unmittelbare Benutzung dieser Schriftsteller unterliegt keinem Zweifel. Am meisten tritt sie hervor (nächst Azo, Goffredus und den Glossen) hinsichtlich der Schriften des *Ludovicus Romanus*, welche mit unverkennbarer Vorliebe ausgebautet werden.

Dagegen lässt sich kein anderes Werk als eigentliches Vorbild oder Grundlage unseres Vocabulars nachweisen, wenn gleich eine Reihe lexikalischer Werke demselben voraufgegangen sind*).

Die Elementa des *Papias* und *Salomon von Constanz*, ebenso das *Catholicon* des *Joannes Januensis* zeigen keine nähere Verwandtschaft mit unserm Werk. Dasselbe gilt von dem *Liber derivationum* oder *Dictionarium* des *Hugutio***). Selbst in Einzelheiten ist so wenig Uebereinstimmung mit diesem, daß sogar die gelegentliche Benutzung zweifelhaft bleibt. An einer Stelle (s. v. *Parafereda*) wird citirt „*Hugui*.“ Allein *Hugutio* kann damit nicht gemeint sein, da sein Werk nicht blos dieses Wort, sondern auch die zur Erklärung beigefügten nicht behandelt.

Am nächsten mit unserm Vocabular verwandt ist das *Dictionarium* des *Albericus von Rosate*, indem beide rein juristischen Inhalts und nach ähnlichem Plane gearbeitet sind. Allein die Ausführung ist so verschieden, die Abweichungen sind so durchgehend, daß die Benutzung nicht nach-

*) Haase, *de medii aevi studiis philologicis*. p. 31 sq. Vratisl. 1856.
Progr. Dirksen, *System der Lexikographie* S. 19 f.

**) Ich habe zu diesem Zweck die Münchener Handschrift Cml No. 12269 verglichen.

gewiesen werden kann, und sogar die Annahme nahe liegt, der Verfasser des Vocabulars habe das Werk des Albericus gar nicht gekannt*).

Dasselbe gilt von dem Repertorium des Johannes Calderinus. Es ist überdies kein Wörterbuch, sondern eine gelehrte Real-Encyclopädie zu nennen, welche hauptsächlich das Kanonische Recht berücksichtigt, und kann weder als Quelle, noch als Vorbild des Vocabulars gelten.

Eine gewisse Aehnlichkeit zeigt sich zwischen unserm Vocabular und den von Dirksen**) mitgetheilten Proben aus einer Petersburger Handschrift eines gleichartigen Werks. Der Artikel „Abrogare“ stimmt sogar mit den ersten Sätzen desselben Artikels in unserm Vocabular wörtlich überein. Genaueres lässt sich aus den wenigen Artikeln, die veröffentlicht worden sind, nicht folgern. Die Petersburger Handschrift trägt übrigens das Datum „finitum 1439“, und ist demnach ungefähr gleichen Alters mit unserem Vocabular.

Auch das lexikalische Werk des Maphäuser Begius fällt in dieselbe Zeit. Die Zueignung an den Erzbischof von Mailand trägt das Datum: „Ex Papia idibus Marciis 1432“. Der Standpunkt des Verfassers, durch seine philologisch-humanistische Richtung bedingt, weicht von dem des Vocabulars wesentlich ab, und auch in Einzelheiten ist eine Beziehung zwischen den beiden Werken nicht nachzuweisen***).

4. Plan und Inhalt.

In der kurzen Vorrede spricht sich der Verfasser über den Zweck seines Werks selbst folgendermaßen aus:

— Idecirco quorundam terminorum, qui in jure utroque maxime frequentantur, necessarium fore duxi, descriptiones et significaciones clarius exponere, tam ex summis Azonis quam et Goffredi quam aliunde collectorum, propter juvenes maxime juris utriusque alumpnos. Et hoc breviter alphabeti [al. brevi alphabeti] ordine, ut eo melius memorie commendentur et tantocius inveniantur, perstringendo etiam cum allegationibus in locis suis, ut in jure modicum perfecti per ignota minime procedentes his principiis

*) Savigny Bd. 6 S. 499. Dirksen a. a. D. S. 27.

**) Dirksen a. a. D. S. 28 Note 30.

***) Dirksen a. a. D. S. 28. Savigny Bd. 6 S. 427.

cognitis et terminorum significationibus accessum faciliorem habeant ad utriusque juris notitiam, quia omnium habere memoriam et in nullo penitus errare, potius est divinitatis, quam humanitatis.

Der Verfasser hat also ein Buch für Anfänger, ein Hülfsbuch zur leichteren Einführung in die Kenntniß beider Rechte, schreiben wollen. Diesem Zwecke gemäß hat er sein Augenmerk nicht darauf gerichtet, die Terminologie der Quellen festzustellen und zu erläutern, sondern den sachlichen Begriff jedes einzelnen Ausdruckes nach der herrschenden Doctrin hervorzuheben und daran eine gedrängte Darstellung des dogmatischen Zusammenhangs des in Frage stehenden Gegenstandes zu knüpfen*). Jenes auf reines Verständniß der Quellen gerichtete Streben war im Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts noch kaum erwacht, und begann in der Jurisprudenz erst nach einem halben Jahrhundert sich geltend zu machen. Unser Verfasser kennt daher keine andere Erklärung der Worte, als die sachliche Definition, bei welcher dann gelegentlich die Etymologie in der bekannten Kühnheit und Geschmaclosigkeit der Scholastiker zu Hilfe genommen wird. Indem aber der Verfasser bei der Wörterklärung nicht stehen bleibt, sondern an das Wort einen Abriß der auf dasselbe bezüglichen Theorie anknüpft, erweitert sich das Werk zu einer juristischen Real-Encyklopädie, wobei dann unser Verfasser die Arbeit des Albericus in der Sache sowohl, wie in der Form bedeutend übertrifft**).

Von der Reichhaltigkeit des Werks mögen die folgenden Angaben eine Anschauung geben.

Zum Worte *Action* werden auf achtzehn Folio-Seiten in mehr als achtzig Artikeln zunächst die verschiedenen Bedeutungen des Worts mitgetheilt, dann die Eintheilungen der *actiones* angeführt, endlich die einzelnen *actiones* aufgezählt und nach ihren hauptsächlichsten Merkmalen dargestellt. Außerdem kommen noch zwölf Artikel auf die *Condictio*nē und mehr als vierzig Artikel und zwölf Seiten auf die *Interdikte*.

Auf das Wort *Jus* kommen zweiundzwanzig, auf das Wort *Pactum* zwölf, dagegen auf *Contractus* nur zwei Artikel, da die einzelnen Contrakte unter ihren Namen abgehandelt werden.

*) Mit diesen Worten wird der Inhalt treffend von Dirksen a. a. D. S. 27 charakterisiert. Nur darin konnte ich Dirksen nicht bestimmen, daß er die Doctrin „der Glossatoren“ als die im Vocabular herrschende bezeichnet.

**) Ebenso urtheilt Dirksen a. a. D.

Der Bonorum possessio sind vierzehn, der Substitutio neun Artikel gewidmet. Unter dem Worte Testamentum wird in acht Artikeln auf vier Seiten die testamentarische, unter dem Worte Successio auf vier Seiten die gesetzliche Erbfolge abgehandelt.

Aber auch über die Rechtsquellen finden sich umständliche Mittheilungen. Unter dem Worte Lex werden die meisten der bekannten leges in achtundzwanzig Artikeln mit kurzer Angabe ihres Inhaltes aufgezählt; ebenso die Senatusconsulta unter diesem Worte in einundzwanzig Artikeln.

Eine ausführliche Darstellung der Entstehung und Eintheilung der Kanonischen und Justinianischen Rechtsbücher findet sich endlich unter den Wörtern *Jus canonicum* und *Jus civile*.

Seinen Zweck, dem Gedächtniß der Anfänger zu Hülfe zu kommen, sucht der Verfasser dadurch zu fördern, daß er *Versus memoriales* in großer Zahl mittheilt, und es möchte vielleicht kaum eine reichhaltigere Sammlung von diesen Exemplen überliefelter juristischer Schulweisheit geben *). Einige mögen hier mitgetheilt werden.

Die *actiones bonae fidei*:

Emti conducti mandati depositique
Pignora ciscundae communi pro socioque
Dotis et hereditas tutelae commoda gestor
Prescriptis verbis cum extimat atque permuat
Isti bonae fidei sunt stricti ceteri juris.

Die geradlinige Abstammung s. v. *At nepos*:

Est avus est proavus abavus atavus tritavusque
Et sic inde venit nepos
Pro ab at tri suscipit haec vox.

Die „quattuor scientiae“ werden unter dem Worte *Ars* folgendermaßen beschrieben :

Esurit ars, deereta tument, lex luera ministrat,
Pontificeat Moyses, thalamos medicina subinrat,
Dat Galienus opes et sanctio Justiniana;
Ex aliis paleas, ex istis collige grana.

Die „quattuor virtutes legis vel constitutionum“, s. v. *Constitutio*:

*) Nur die Flores legum lassen sich in dieser Beziehung mit dem Vocabular vergleichen.

Quattuor ex verbis virtutes collige legis:
Permittit, punit, imperat atque vetat.

Die fünf Bücher der Dekretalen s. v. Jus canonicum:

Pars prior officia creat ecclesiaeque ministros,
Altera dat testes et cetera judiciorum,
Tertia de rebus et vita presbyterorum,
Dans thorum quarta mulierum qui docet ea
Ultima de viciis et penis tractat eorum;

„vel in uno versu“:

Judex judicium cleris sponsalia crimen.

Über den Patronat s. v. Patruus:

Patronum faciunt dos aedificatio fundus.

Über die Fähigkeit zum „postulare vel advocare“, s. v. Postulare:

Non cuique datur ut postulet (i. e. advocet), immo vetatur
Addictus penae servus, puer, actor arenae,
Luminibus cassus, mulier, muliebria passus.

Über die Purgatio:

Pontificem parium manus excusat duodena,
Sexta sacerdotem, levitam tertia purgat.
Quem plebs infamat, purgabit in manifesto,
Quem chorus, ante chorum sua sit purgatio presto.

Der wissenschaftliche Werth der Ausführungen erhebt sich nicht über das Mittelmaß der Zeit. Der Verfasser lehnt sich an die überlieferte Doctrin; sein Werk ist eine alphabetisch geordnete und für das Bedürfniß der Anfänger zugeschnittene Encyclopädie derselben, und daher kommt ihm eine literargeschichtliche Bedeutung zu, welche einige Beachtung verdient.

Der Zustand der Rechtswissenschaft war im Anfangs des fünfzehnten Jahrhunderts bekanntlich ein sehr trauriger, verdorben durch das massenhafte Anschwellen einer Literatur, welche, von der entarteten Scholastik beherrscht, sich immer mehr von der Quelle entfernt hatte. Dieser Zustand spiegelt sich zwar ab in unserm Vocabular, aber doch mit einiger Modifikation, welche durch die Rücksicht auf Bedürfniß und Fassungskraft der Anfänger und eine verständige didaktische Methode hervorgebracht ist.

Ein charakteristisches Merkmal dieser Zeit ist die unbestrittene Autorität der Glossen und der communis opinio, als deren Führer Bartolus und Baldus gelten, Namen von damals noch modernem Klange. Der

Verfasser des *Vocabularis* legt darüber seine noch ziemlich gemäßigte Ansicht in folgenden Sätzen s. v. *Opinio* dar:

Opinio secundum Guilhelnum [Speculatorem] est dubia particuliaris arbitratio, quae a doctoribus alicujus scientiae auctoritatem habet. Haec tamen non est proponenda veritati. Sed secundum Gensi. (Gensilinus, Zenzelinus) est probabilis arbitratio doctorum, non nisi ob instructionem studentium in scriptis redigenda. Et dicit quod habens pro se opinionem doctorum in aliquo casu, licet succumbat, tamen auctoritate illius opinionis revelatur et excusatur a condemnatione expensarum. Ratio: quia a jure doctor habet auctoritatem interpretandi pro suo videre.

Opinio communis est aliud quam fama. Nam opinio communis facit jus; fama vero non facit jus. — — Et quod opinio veritati proferatur est glossa etc. Concludit tamen ibi ut opinioni potius stetur, quam veritati, in favorem contrahentium, testamentorum, sententiarum vel prolis. Alias regulariter veritas profertur opinioni secundum Bernhardum etc. Etiam veritas profertur auctoritati. Item consuetudini.

Nebrigens ist in dieser Erörterung ebenso von der communis opinio über Thatsachen, wie über Rechtsfälle die Rede.

Der Verfasser schließt sich der letzteren durchgehends an, und verzichtet auf eigenes Urtheil; wo aber die gemeine Meinung sich nicht entschieden hat, da stellt er die abweichenden Meinungen mit ihren Autoritäten neben einander; ein Verfahren, welches nicht bloß der Gewohnheit der Zeit entspricht, sondern auch in dem Zwecke des Werkes seine Rechtfertigung findet.

Nach Allem, was bisher mitgetheilt wurde, muß es begreiflich erscheinen, daß der *Vocabular* die beste Aufnahme beim Publikum fand, und namentlich in Deutschland willkommen geheißen wurde. Dem Studirenden bot er ein bequemes Hülfsmittel zur Einführung und Repetition, dem Praktiker ein erwünschtes Handbuch, um sich schnell zu orientiren und seinem Gedächtnisse nachzuhelfen; durch die zahlreichen Allegationen machte er eine ganze Bibliothek entbehrlich, wo es darauf ankam, Autoritäten ins Feld zu führen.

Die buchhändlerische Speculation hat sich daher frühzeitig dieses Werks bemächtigt und dasselbe, wie wenig andere von gleichem Umfang, durch zahlreiche Auflagen verbreitet, wie die oben mitgetheilte Zusammen-

stellung zeigt. Aber noch tief in das 16. Jahrhundert hinein sind die Aufgaben wiederholt worden.

Man hat es indessen bei bloßen Abdrücken nicht bewenden lassen, sondern schon im fünfzehnten Jahrhundert eine Umarbeitung unternommen. Diese ist enthalten in dem *Vocabularius breviloquus*, welcher zuerst 1478 in Basel gedruckt und schon 1480 daselbst zum zweiten Male aufgelegt ist*). Als Verfasser gilt *Reuchlin***), welcher damals in Basel lebte und für die großen Druckereien arbeitete.

Der Zweck dieses Wörterbuchs ist ein ganz allgemein sprachlicher, im Sinne des Humanismus, wie die Vorrede ausspricht. Über den Umfang des Gebiets heißt es: „[lector] et vocabula tam theologiae universae, quam juris utriusque ceterarumque facultatum non sine lucidis expositionibus reperiatur.“ Es ist dabei nicht auf eine Real-Encyklopädie, sondern nur auf Wörterklärung abgesehen. Dem eigentlichen Wörterbuch sind vorausgeschickt drei kurze Abhandlungen: *Ars diphthongandi Guarini Veronensis*; *Compendiosus dialogus de arte punctandi*; *Tractatus utilis de accentu*.

Die Grundlagen des Werks bilden, wie eine Vergleichung ergiebt, in den nichtjuristischen Theilen die Werke des *Papias* und *Johannes Januensis*. Die Übereinstimmung mit diesen ist größtentheils wörtlich; und wenn wirklich *Reuchlin* der Compilator ist, so muß man sich über die Abhängigkeit und Treue wundern, mit welcher selbst Absurditäten, wie sie sich z. B. in dem Artikel „Germania“ finden, unbedenklich wiederholt sind.

Die Grundlage des juristischen Theils ist der *Vocabularius juris utriusque*. Allerdings haben keineswegs alle Artikel Aufnahme gefunden; allein wo dieses der Fall ist, da läßt sich die vorherrschend wörtliche Übereinstimmung gar nicht verkennen. Indessen erlaubte der Zweck nicht, die Ausführlichkeit des Vorbildes beizubehalten; der Inhalt der Artikel ist bedeutend gekürzt, und die Allegationen sind beschränkt. Auch kleine Berichtigungen finden sich hin und wieder. Allein man muß sich auch hier wundern, daß diese nicht häufiger sind, und daß *Reuchlin* Etymologien (z. B. in den Artikeln *ars*, *monachus*, *monasterium*, *papa*)

*) Haase, de med. aev. stud. philol. Vratisl. 1856 p. 35 (Progr.). Außerdem s. I. et a. Fol. und Norimb. 1494. 4^o. (Augsburg.)

**) Stöckmeyer und Reber, Beiträge zur Basler Buchdruckergesch. 1840 S. 35.

zu wiederholen wagte, die man ohne Weiteres in die Epistolae obseurorum virorum übertragen könnte. Es ist nicht unsere Sache, die Autorschaft Reuchlins zu untersuchen; kommt sie ihm zu, so hat er jedenfalls nur einen sehr geringen Theil seiner Kraft darauf verwendet.

III.

Re p e r t o r i a.

Die Repertorien unterscheiden sich von dem Vocabularius wesentlich dadurch, daß es bei ihnen nicht auf Worterklärungen, sondern auf eine Sammlung von Rechtslehren und Deductionen abgesehen ist. Insofern aber auch der Vocabularius in eine Real-Encyklopädie übergeht, und andererseits die Repertorien die Worterklärungen nicht ganz ausschließen, zeigt sich wiederum eine nahe Verwandtschaft. Es scheint bei ihnen niemals eine gewisse abschließende Vollständigkeit erstrebt, jedenfalls in keiner Weise erreicht worden zu sein, sondern Inhalt und Umfang sind willkürlich und zufällig, die Anlage ohne klaren Plan, die Ausführung ungleich. Sie gehören der schon gesunkenen Wissenschaft an, hervorgerufen durch das Bedürfniß, in dem Übermaße der Literatur einen Weg zu finden. Als populäre Schriften aber können sie nicht mehr gelten.

Die ältesten Werke dieser Art sind von Calderinus und Albericus de Rosate. Das „Repertorium juris“ des berühmten Dekretisten Calderinus († 1365 zu Bologna), des Schülers und Adoptivsohnes Joh. Andreä's, ist ein gelehrtes Sammelwerk, in welchem vorherrschend das Kanonische Recht berücksichtigt wird *). Sein Zeitgenosse Albericus de Rosate oder Rosate († 1354) verfaßte zwei ähnliche Werke, eins für das Römische und eins für das Kanonische Recht, welche später von einem Ungenannten zu einem Ganzen verschmolzen sind. Es führt den Namen Dictionarium, wodurch schon sein Unterschied von dem Werke des Calderinus angedeutet ist, indem es nämlich nicht bloß ein Repertorium von Rechtsregeln, sondern zugleich ein wirkliches Dictio-

*) Einzige bekannte Ausgabe: s. l. 1474. Fol. (M. Wenßler in Basel.) Panzer I. p. 145. No. 1. Hain No. 4248. Stockmeyer und Reber, Beiträge S. 9 Nr. 1. München. Erlangen.

narium, d. h. Wörterklärungen enthält*). Es ist daher, wie schon oben bemerkt wurde, dem Vocabularius näher verwandt, ohne übrigens seine Grundlage oder Quelle zu bilden**).

Gleichzeitig mit dem Vocabularius scheinen folgende Repertorien verfaßt zu sein:

1. *Repertorium utriusque juris Petri de Monte.*

Ein sehr umfängliches Werk, welches im Jahre 1476 zu Rom in zwei und zu Nürnberg in drei Foliobönden erschien***). Der Verfasser ist in Venedig geboren und in den Jahren 1442 bis 1457 Bischof zu Brescia gewesen. (Vöcher, nach Fabricius.)

2. *Repertorium Milis, alias Absenti.*

Diesen Titel führt das Werk in der Ausgabe Basil. 1488. Fol. †). Der Name „Absenti“ röhrt her von dem Anfangswort. Der Verfasser wird Johannes Milis de Verona, in utroque jure Doctor genannt. Er ist anderweitig nicht bekannt, doch läßt sich die Zeit der Abfassung seines Werks einigermaßen aus diesem selbst ermitteln. Es werden darin nämlich Zabarella († 1417) und Johannes de Imola († 1436) erwähnt, mit Vorliebe aber Antonius de Butrio († 1408) als „dominus“ citirt, woraus wir auf ein näheres Verhältniß zu diesem Schriftsteller schließen dürfen. Seine Bevorzugung heben auch die Distichen hervor, welche sich auf der Rückseite des Titelblattes der Basler Ausgabe finden:

*) Savigny Bd. 6 S. 132.

**) Ausgaben: s. l. et a. Fol. Bonon. 1481. Fol. Mediol. 1493. Fol. Papiae. 1498. Fol. Papiae 1500. Fol. (Hain No. 13997—14001.) s. l. 1506. Fol. (Panzer IX. p. 109 No. 25.)

***) Außerdem Patav. 1480. Fol. s. l. 1480. Fol. Hain No. 11587—11590.

†) Hain No. 11156. (München und in meiner Sammlung.) Andere Ausgaben: s. l. (Colon.?) 1475. Fol. Lovan. 1475. Fol. Romiae. 1475. Fol. (München.) Venet. 1499. Fol. (Hain No. 11153—57.) Lugdun. 1510. 40. (Panzer VII. p. 295. No. 159.) Die Bezeichnung „de Verona“ findet sich nur in der Ausgabe s. l. 1475. Fol. In zwei Ausgaben heißt er N. oder Nicolaus de Milis. (Romae 1475 und Lugdun. 1510.)

Exsuperat cunetos haec juris practica Milis
Nec modo materias invenit illa tibi;
Sed Butri i firme et aliorum dicta resolvit etc.

Vielleicht sind diese Verse von Sebastian Brant, welcher damals für die Basler Druckereien als Corrector juristischer Werke vielfach thätig war.

Aus der Allegation der genannten Schriftsteller geht hervor, daß der Verfasser schwerlich vor dem ersten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts schrieb; und da er jüngere Schriftsteller nicht nennt, so werden wir bei dieser Zeitbestimmung stehen bleiben, sein Werk also ungefähr für gleichaltrig mit dem *Vocabularius* halten dürfen. An Allegationen älterer Schriftsteller ist großer Ueberfluß vorhanden. Genannt werden namentlich: Hostiensis, Dinus, Cinus, Joh. Andreä, Jacobus Butrigarius, Jacobus de Belvisio, Oldradus, Bartolus, Baldus; mehr aber als irgend eine andere Autorität werden die *Decisiones Rotaē* erwähnt. Ueberhaupt herrscht die Berücksichtigung des Kanonischen Rechts so sehr vor, und sind die Allegationen civilrechtlicher Quellen so selten, daß es sehr erklärlich ist, wenn das Werk in der Ausgabe Lovan. 1475 als „*Repertorium in jure canonico*“ bezeichnet wird.

Jünger als der *Vocabularius* sind folgende beiden Werke:

1. *Repertorium juris utriusque Joannis Bertachini.*

Es gehört dieses umfängliche Werk in drei Folioböänden *) durchaus zur gelehrten Jurisprudenz. Der Verfasser, aus Fermo gebürtig, soll im Jahre 1465 zu Padua promovirt worden sein, hat verschiedene Aemter, namentlich Richterstellen bekleidet, und ist 1497 als Consistorial-Advokat in Rom gestorben **).

*) Ausgaben: s. l. et a. Fol. s. l. (Romae?) 1481. Fol. Nuremb. 1483. Fol. Mediol. 1485. 1486. Fol. Venet. 1488. Fol. Venet. 1494. Fol. Mediol. 1499. 1500. Fol. Venet. 1500. Fol. (Hain No. 2980—2987.) Venet. 1518. 1519. Fol. Lugduni 1521. Fol. (Panzer VIII. p. 445 No. 898. p. 454 No. 961. IX. p. 520 No. 516. e.)

**) Vgl. Savigny Bd. 6 S. 482, und die dort Citirten. Ferner Jöcher; Panzirol. II cap. 124.

2. *Alphabetum aureum Petri Ravennatis.*

Es ist dieses Werk *) eine völlig planlose Sammlung juristischer Notizen, welche man weder ein Wörterbuch noch eine Real-Encyclopädie nennen kann. Die Ausführungen sind mit Allegationen überhäuft, und das ganze Werk trägt den Stempel eines Mannes, dem es mehr um die Quantität des Gewußten, als um die Qualität des Wissens zu thun war.

Daz̄ dieses Product einer ziemlich wüsten Gelehrsamkeit dennoch in kurzer Zeit vier Auflagen erlebte, erklärt sich zum großen Theil daraus, daz̄ der Verfasser, Petrus Tomais aus Ravenna, sich bei seinen Lebzeiten in Deutschland einen ungewöhnlichen Ruhm erworben hatte. Er setzte seine Zeitgenossen durch eine wunderbare Kraft des Gedächtnisses, mit der er schon in seinem zwanzigsten Lebensjahre die ganze Justinianische Gesetzgebung nebst der Glossa wörtlich beherrscht haben soll, in Erstaunen. Überdies gehörte er zu denjenigen italienischen Juristen, welche am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts nach Deutschland gezogen wurden, um den Glanz der Universitäten zu erhöhen **). Im Jahre 1497 rief ihn Herzog Bogislaw X. von Pommern nach Greifswald. Schon auf der Reise zur Rückkehr in sein Heimathland begriffen, ward er von Kurfürst Friedrich von Sachsen für die Universität Wittenberg gewonnen, und eröffnete hier seine Lehrthätigkeit am 3. Mai 1503. Nachdem er im Sommer des Jahres 1506 Wittenberg der Pest wegen verlassen hatte, wandte er sich nach Köln, ward Mitglied der Universität und hielt bis in das Frühjahr 1508 Vorlesungen, gerieth aber mit dem bekannten Jacob Hochstraten in Händel, welche noch nicht erledigt waren, als er am 27. April 1508 Köln verließ und sich nach Mainz begab. Hier übernahm er die lectura ordinaria in iure canonico und las noch gegen das Ende des Sommers 1508. Seit diesem Jahre fehlen die Nachrichten über ihn. Das Proloquium der in diesem Jahre erschienenen Kölner Ausgabe seines Alphabetum aureum scheint von ihm als einem bereits Verstorbenen zu reden,

*) Ausgaben: Coloniae. 1508. 40. (Augsburg.) Rothomagi. 1508. 40. Lugduni. 1511. 80. Lugduni. 1517. 80. (Panzer VI. p. 364 No. 154. VIII. p. 284 No. 8. VII. p. 318 No. 351.) Bgl. namentlich Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben S. 387—392.

**) Sehr werthvolle Mittheilungen über sein Leben und Wirken giebt Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben (1866) S. 69 ff. S. 95—128.

und auch andere Gründe sprechen für die Annahme, daß Petrus um diese Zeit in Mainz gestorben ist.

In keiner Beziehung darf man ihn unter die Vorboten der neuen Zeit rechnen. Seine kirchliche Richtung war streng papistisch, und sein Conflict mit den Kölner Dunkelmännern hatte keine principiellen, sondern nur persönliche Gegensätze zur Grundlage *). Seine juristische Richtung und Methode unterscheidet sich durch nichts von der herkömmlichen. Er imponeerte in Deutschland durch seine massenhafte Gelehrsamkeit und dialektische Schlagfertigkeit; der populären Richtung steht er gänzlich fern.

*) Vgl. hierüber namentlich Muther a. a. D. S. 124 ff.

Drittes Kapitel.

JOHANNIS ANDREAE

Lectura super arboribus consanguinitatis et affinitatis

und

Summa de sponsalibus et matrimoniis.

I.

Joh. Andreae Lectura super arboribus consanguinitatis et affinitatis.

1. Einleitung.

Es liegt so nahe, die verwandtschaftlichen Verhältnisse sich unter dem Bilde eines Baumes mit seinen Wurzeln, Stamm und Verzweigungen vorzustellen, daß es uns nicht überraschen kann, diesem Bilde in den Sprachen der verschiedensten Völker zu begegnen. Bei den Römern ward diese Anschauung noch unterstützt durch den gebräuchlichen Schmuck des Atriums, welches die Bilder der Vorfahren, oder Tafeln mit ihren Namen, durch Kränze (stemmata) untereinander verbunden *), und somit das Gesamtbild eines sich verzweigenden Gewächses zeigte.

Auffallend könnte es dem gegenüber scheinen, daß keine der uns aus dem römischen Alterthum überlieferten graphischen Darstellungen der Verwandtschaft das Bild des Baums festhält. Wir finden vielmehr das Bild eines Hauses, einer abgestumpften Pyramide oder sonstige architektonische und geometrische Figuren angewendet **).

Sie erinnern an die altrömische Vorstellung, nach welcher das geschlossene Haus, unter der Herrschaft des paterfamilias „qui in domo dominium habet“, die Grundlage und den Kern aller civilen Verwandtschaft bildet. Und dem entsprechend hat die juristische Terminologie die

*) Vgl. O. Jahn ad Persii Sat. 3 v. 23 (Ed. 1843 p. 149). Böcking, Institutionen Bd. 1 S. 202.

**) Vgl. darüber Isidor. Orig. Ed. Otto (Lindemann Vol. 3) lib. IX c. 6. Schrader ad § 9 J. de grad. cognat. 3, 6. Böcking, Corp. jur. antejustin. Fase. 1 col. 173—176. Haenel, L. Rom. Visigoth. praef. p. XXIV. Append. p. 457. 458. Huschke, Jurisprud. antejustin. p. 513—517. In der Prager Handschrift des Petrus findet sich (ad l. 1. c. 6) ein Schema, welches dem zweiten bei Isidor und dem von Schrader wiedergegebenen in der Form entspricht.

Bezeichnungen linea, gradus, descendantes, ascendentes*) gewählt; das Wort stemma hat seinen ursprünglichen Sinn verloren, und bedeutet den Stammbaum, das Schema der Verwandten**); nur der Name stirps ist dem Bilde des vegetabilen Lebens entlehnt.

Erst bei Isidor (Orig. IX c. 6 § 28) tritt das Bild des Baums in den Vordergrund. Er nennt seine Schemata „Arbor juris“, erklärt die stemmata durch „ramuseuli“; und in einer ihm zugeschriebenen Stelle des Dekrets (c. 1 C. 35 qu. 5) wird die Verwandtschaft an dem Bilde des Baums erläutert, indem truneus, radix und ramuseuli unterschieden werden***).

Ebenso wie Justinian seinen Institutionen (ad § 9 J. de gradibus cognationum 3, 6) eine graphische Darstellung der Verwandtschaft hat einfügen lassen, ebenso ist es von Gratian im Dekret (C. 35 qu. 5) geschehen; und wie schon Alzo in seiner Summe zu den Institutionen jenes hergestellt und erläutert hat, so ist dieses von den Glossatoren zum Dekret erörtert worden.

Der Name „Arbor“, von Isidor autorisiert, hat frühzeitig festgestanden. Allein bei der Gestaltung des Schema hat man sich nicht an die angebliche Isidorische Beschreibung im Dekret, sondern an seine Darstellung in Orig. IX c. 6 gehalten. Das Wort Arbor hat ferner bei den Glossatoren seinen ursprünglichen Sinn verloren, und ist von ihnen für jede graphische Darstellung eines gegliederten Schema's gebraucht worden. So ist der „Arbor actionum“ des Johannes Bassianus kein Baum, sondern eine geometrische Figur †). Dasselbe gilt von dem Schema der Verwandtschaft in Alzo's Summe zu den Institutionen ‡‡). Joh. Andreä beschreibt in seiner Lectura super arboribus consanguinitatis die Figur als „ad modum vexilli“ konstruit; und in sämtlichen von mir einge-

*) Vgl. Paulus l. 10 § 10 D. de gradibus 38, 10: Gradus autem dicti sunt a similitudine scalarum.

**) Paulus l. 9 D. de gradibus 38, 10: Stemmatum cognitionum directo limite in duas lineas separantur. Isidor. Orig. IX c. 6 § 28: Stemmatum di- cuntur ramuseuli quos advocati faciunt in genere, cum gradus cognitionum partiuntur.

***) Ueber die Interpolation dieser Stelle vgl. Wasserschleben, das Prinzip der Successionsordnung S. 10 ff.

†) Vgl. Brinz, Arbor actionum p. 11 seq.

‡‡) Mscr. Erlang. No. 143.

sehenen Handschriften dieser Schrift ist kein Baum, sondern eine mehrfach veränderte geometrische Figur, namentlich die Gestalt eines doppelten oder einfachen Fähnleins, zu finden.

Der „Arbor cognationum“ in diesem Sinne des Worts wird von den Juristen als etwas positiv Gegebenes betrachtet, und Joh. Andreä erklärt ihn geradezu für „authentica“, unter Hinweisung auf c. 1. 2. 6. C. 35 qu. 5. Die Lecturae darüber stehen daher denen über andere Theile der Kanonischen Rechtsbücher ganz gleich, und die auf den Arbor bezüglichen Schriften beginnen sehr früh. Denn nach Angabe des Joh. Andreä in der Einleitung zu seiner Lectura sind der bekannten Schrift des Joh. de Deo († um 1256) (Arbor versificata) schon verschiedene andere Abhandlungen über denselben Gegenstand vorausgegangen, welche später durch die Arbeit des Joh. Andreä in den Hintergrund gedrängt wurden.

Die Form der graphischen Darstellung ist in den Handschriften durchgehends so festgehalten, wie sie von Joh. Andreä beschrieben und überliefert wurde. Führte man aber bei dem Schema der Consanguinität die Seitenverwandtschaft nach beiden Seiten hin aus, so gestaltete sich das einfache vexillum des Joh. Andreä zu einem doppelten, womit dann eine dem zweiten Isidorischen Schema sehr ähnliche Figur, zugleich aber die geometrische Grundform des Baumes, Stamm und Krone, gewonnen war. Man brauchte nur die geraden Linien mit den freieren Formen der Vegetation zu vertauschen, um dem Bilde des „Arbor“ gerecht zu werden; und so ist unter der Hand unserer kunstfinken deutschen Drucker, welche den beliebten ornamentalen Schmuck des Blattwerks hinzuthaten, aus dem kahlen Schema ein üppiger Baum geworden.

Allein bei der Ausführung des Bildes tritt der Widerspruch hervor, welcher zwischen ihm und dem herkömmlichen Schema in der That besteht. Denn während der Baum naturgemäß nach oben wächst, befindet sich im Schema der älteste Stammvater in der höchsten Spize, und seine Nachkommenschaft geht, dem Namen der Descendenz entsprechend, nach unten, der Wurzel zu *). Eine alte deutsche Bearbeitung des Arbor **) hebt dies

*) Das Gesagte gilt jedoch nicht von dem Schema, welches mit den angeblichen Worten des Isidor in c. 1 C. 35 qu. 5 beschrieben wird: filius et filia, quod est frater et soror, sit ipse truncus; illis seorsum sejunctis ex radice illius truncus egrediuntur isti ramuseuli, nepos, neptis primus, pronepos, proneptis secundus etc. Allein eben dieses ist später nicht zur Anwendung gebracht.

**) S. unten: Sechste Klasse No. Hh und Ji. S. 179.

hervor, und fügt sogleich eine symbolische Erklärung hinzu. „Unnd ist,” sagt sie, „wol ein umbkerter boume, des este under sich gont; als auch der mensche in der geschryfft ein umbkerter boume genent wurd unnd dem geleichet.“

Das Schema der Affinität bietet für die Gestalt des Baumes gar keine Anhaltspunkte, wie denn ja auch ihr Wesen nicht geeignet ist, die Vorstellung einer vegetabilen Entfaltung zu erwecken. Demungeachtet wird auch dieses Schema „Arbor“ genannt, und man hat später die Zeichnung eines Baums als Ornament verwendet, indem der Stamm das Postament des Schema bildet, durch welches seine Äste sich ausbreiten und verzweigen. Dasselbe gilt für die cognatio spiritualis, bei welcher sich ebenfalls das ornamentale Baum- und Blattwerk bisweilen findet, während die cognatio legalis oft dürfstiger behandelt wird.

Johannes Andreä berichtet selbst*), daß er im Beginn seiner Lehrthätigkeit „glossas arboris“ verfaßt habe; und es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die unter seinem Namen verbreitete Summa oder Lectura super arboribus consanguinitatis et affinitatis wirklich von ihm herrührt. In der Einleitung, welche mit ihren literargeschichtlichen Notizen ganz seiner Art entspricht, nennt er sich als Verfasser, und eine ununterbrochene Tradition kann zur Bestätigung dienen. Sein Verdienst liegt unbestritten in einer sehr faßlichen und anschaulichen Darstellung der Arten und Berechnung der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft.

Er beginnt seine Erörterung mit den in Betracht kommenden Begriffen, und bildet dann das Schema (Formatur sic arbor. Nunc formemus arborem). Auf dieser Grundlage folgt die Berechnung der Nähe und Bestimmung der Arten, wobei die hergebrachten „regulae magistralis“ angeführt und erläutert werden.

Den Mittelpunkt des Arbor consanguinitatis nimmt eine „cellula vacua“ ein, „quae ideo remansit vacua, quia non potuit nomen proprium habere, cum aliae cellulae sumant nomen ab ipsa.“ In diese Zelle gehört nämlich der Name Desjenigen, dessen Verwandtschaft bestimmt werden soll. Der horror vacui hat indeß frühzeitig auch für diese Zelle einen Namen erfunden. Bald ist es der Name des Joachim, des angeblichen Großvaters Christi; bald der Name des vielgestaltigen Proteus; bald hat man sich begnügt, die Stelle mit „truncus“ zu bezeichnen. Joha-

*) Add. in Specul. lib. 4 de sponsal. Rubr. vgl. Savigny Bd. 6 S. 123 f.

nes Andreä hat sich den Scherz gemacht, die Zelle „a nomine Bidelli nostri“ mit dem Namen Petrus zu belegen, und dabei ist es seitdem geblieben, gewöhnlich auch die Zelle mit dem Kopfe des Petrus ausgefüllt.

Der frühzeitige und vielfache Gebrauch des Arbor consanguinitatis wird durch die große Zahl der vorhandenen Handschriften bezeugt. In Deutschland haben nicht bloß Legisten und Dekretisten, sondern auch die Schöffen sich desselben im späteren Mittelalter zur Berechnung der Verwandtschaft bedient und sich dadurch an die Römische Zählung gewöhnt*). Zu seiner Empfehlung hat sicherlich der Commentar des Joh. Andreä wesentlich beigetragen.

Mit Erfindung der Buchdruckerkunst hat die Verbreitung der Lectura Joh. Andreae noch bedeutend zugenommen. Bis zum Jahre 1500 werden von Hain No. 1018—1053 nicht weniger als 36 Ausgaben angeführt, einschließlich der Bearbeitungen. Diese Aufzählung ist nicht einmal vollständig und eine Anzahl kommt im Anfange des 16. Jahrhunderts noch hinzu **).

Überdies sind hier nur diejenigen Drucke bezeichnet, welche als selbständige Schriften in den Buchhandel gebracht wurden. Unsere Lectura aber findet sich außerdem noch vor 19 Ausgaben des Sextus, welche bis zum Jahre 1500 erschienen, wie bei Hain No. 3598—3626 zu ersehen ist. Von dieser erschienen jedoch nur drei in Deutschland, nämlich:

Basil. 1486. Fol. Hain No. 3612.

Basil. 1494. 4°. Hain No. 3619.

Basil. 1500. 4°. Hain No. 3626.

Die beiden letzten sind mit einem Vorworte von Sebastian Brant versehen. In späterer Zeit ist die Lectura eine regelmäßige Zugabe in den Gesamtausgaben des Corpus juris canonici geworden; zuerst, wie es scheint, in der Römischen Ausgabe von 1582 ***).

Von den Einzelausgaben gehört die überwiegende Mehrzahl

*) Vgl. Wasserschleben, Prinzip der Successionsordnung S. 25. Stobbe, Beiträge z. Gesch. des D. Rechts S. 56 ff. Vgl. auch unten die deutschen Bearbeitungen, sechste Klasse Hh und Jj. S. 179 f.

**) Das Nähere wird die unten folgende Ausführung ergeben. Hier sei nur bemerkt, daß Schulte, Lehrb. des kath. Kirchenrechts S. 74 Anm. 73 eine Ausgabe Paris. 1474 als die „älteste“ nennt, welche bei Hain fehlt und auch mir nicht bekannt ist; daß sie aber die älteste sei, ist wohl nicht mit Sicherheit festzustellen.

***) Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 4 S. 407.

Deutschland an, und diese sind es, welche unsere Aufmerksamkeit vorzugsweise in Anspruch nehmen. Bei dem vielfachen Gebrauch und der weiten Verbreitung der Lectura ist diese nämlich nicht überall in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten, sondern hat mancherlei Formen durchgemacht, welche in den verschiedenen Ausgaben hervortreten. Wir können unter diesen mehrere Klassen unterscheiden, deren nähere Betrachtung deswegen von Interesse ist, weil sich in ihnen eine gewisse historische Entwicklung der Form und Behandlung dieses Werks in Deutschland verfolgen lässt.

Die erste Klasse, welche zugleich die älteste Form ist, giebt einfach die Lectura Joh. Andreea super arboribus consanguinitatis et affinitatis nebst den beiden dazu gehörigen Tafeln.

Die zweite Klasse fügt eine Darstellung der cognatio spiritualis hinzu.

Die dritte Klasse enthält als viertes Stück noch die cognatio legalis. In einigen hieher gehörigen Ausgaben finden sich deutsche Erklärungen der Verwandtschaftsnamen; in anderen ist der überlieferte Text gekürzt.

Die vierte Klasse fügt den vier Bäumen und ihrem Texte „Enigmata“, Räthselaufgaben über Herstellung verwandtschaftlicher Verhältnisse, hinzu, nebst Tafeln zur Erläuterung.

Die fünfte Klasse enthält Commentarien zu der Lectura Joh. Andreea und ihren Zuthaten, von verschiedenem Umfange.

Die sechste Klasse bietet deutsche Bearbeitungen.

Die siebente Klasse endlich giebt Umarbeitungen des lateinischen Textes.

Die hier aufgestellte Reihenfolge der Klassen entspricht im Ganzen auch der chronologischen Folge. Jedoch gilt dies für die sechste und siebente Klasse nur mit mehrfachen Einschränkungen. Namentlich sind die deutschen Bearbeitungen zum Theil sehr hohen Alters.

Über die Autorschaft der Zuthaten und Bearbeitungen herrscht vielfach und meistens Ungewissheit. Zwar die Verfasser der Commentare sind gewöhnlich angegeben. Dagegen werden die Arbores cognationis spiritualis et legalis bald fälschlich dem Joh. Andreä zugeschrieben, bald „alii doctores“ als Urheber bezeichnet. Der Ursprung der Enigmata und der deutschen Bearbeitungen ist nicht zu ermitteln.

Im Folgenden sollen die mir bekannten Ausgaben nach ihren Klassen beschrieben und ihr gegenseitiges Verhältniß bestimmt werden. Die meisten

derselben befinden sich in der k. Hof- und Staatsbibliothek in München und sind von mir aus dieser benutzt worden. Wo das Eine oder Andere nicht der Fall ist, wird es ausdrücklich bemerkt. Die besprochenen Ausgaben sind mit Buchstaben numerirt. Die beigesetzten Zahlen beziehen sich auf Hain's Repertorium, nach welchem die äußere bibliographische Beschreibung zu ergänzen ist.

2. Ausgaben.

Erste Klasse.

No. A (1018). B (1019). C (1020).

In diesen drei Ausgaben scheint die älteste Form, in welcher die Lectura Joh. Andreae gedruckt worden ist, vorzuliegen. Sie entspricht derjenigen, welche sich auch in den meisten Ausgaben des Corpus juris canonici findet.

Alle drei Ausgaben enthalten nur die wirklich von Joh. Andreä herührende Lectura super arboribus consanguinitatis et affinitatis, ohne fremde Zuthat. Die Schemata sind zwei Holzschnitt-Tafeln, belaubte Bäume mit angehefteten kreisförmigen Namensschildern darstellend, mit den Unterschriften:

Haec est arbor consanguinitatis.

Affinitatis arbor.

Das Format des Textes und der Holzschnitte ist Folio; Jahr und Druckort wird in keiner Ausgabe angegeben.

Am nächsten verwandt unter sich sind A und B. Sie führen dieselben Typen, enthalten beide (die Holzschnitte eingeschlossen) acht Blätter, von denen Blatt 3. 4. 5. 6 sogar denselben Satz und Druck zu führen scheinen; Anfang und Schluß sind gleichlautend; die Holzschnitte scheinen ebenfalls, da sie im kleinsten Beiwerk der Schattirungen u. s. w. übereinstimmen, Abdrücke desselben Stockes zu sein. Eine Vergleichung beider mit späteren Ausgaben (namentlich mit D. Hain No. 1026) läßt mit Sicherheit annehmen, daß sie aus der Creußen'schen Offizin in Nürnberg hervorgegangen sind, und zwar vor dem Jahre 1477.

Unter sich zeigen diese beiden Ausgaben erhebliche Abweichungen auf denjenigen Blättern, welche nicht als identische Abdrücke, wie oben gesagt, anzusehen sind. Die Ausgabe A ist hier voll der auffallendsten Fehler, wie folgende Beispiele zeigen:

p. 1 inter doctorum doctores minimus — statt decreto-
rum d.

ad quid fuit invencio arboris — fehlt necessaria.
agrorum messis — statt mensio.

p. 2 quomodo formetur — fehlt arbor.

denum — statt deinde.

descendemus — statt descendamus.

differentiam — statt similitudinem.

patris — statt fratri.

Diese Fehler, deren wir auf den abweichenden sechs Textseiten einundfünfzig gezählt haben, sind in B. vermieden, weshalb wir mit Sicherheit diese als die jüngere, verbesserte Auflage betrachten dürfen.

Auffallend ist es dagegen, daß sich alle jene Fehler, fast ohne Ausnahme, genau wiederholen in C., welche sicherlich nicht von Creußen herrührt. Sie unterscheidet sich von den beiden Creußen'schen Ausgaben vor Allem dadurch, daß sie sogenannte römische Lettern führt: und da diese in Deutschland zuerst von Günther Zainer in Augsburg (seit 1472) angewendet worden sind, so hat man wohl mit Recht auf seine Offizin geschlossen *). Sie enthält ebenfalls acht Blätter in Folio. Die Holzschnitte stimmen so auffallend mit den Creußen'schen überein, daß man sie auf den ersten Blick für identisch hält: genauere Vergleichung aber zeigt zahlreiche kleine Abweichungen, durch welche die Annahme der Verwendung eines und desselben Stocks ausgeschlossen wird.

Hiernach werden wir nun A und C entweder auf einander oder auf eine dritte gemeinsame Grundlage zurückführen müssen. Mit Sicherheit läßt sich darüber Näheres nicht angeben; das Wahrscheinliche aber ist, daß A., der Creußen'sche Druck, die Grundlage und das Vorbild von C. ist.

Die Holzschnitttafeln nämlich stimmen in ihrer äußerer Form, namentlich den angewendeten Lettern, sehr gut mit dem Creußen'schen Druck überein, harmoniren dagegen sehr wenig mit der von Zainer in C. angewendeten römischen Schrift. Dies ist ganz erklärlich, wenn Zainer seine Formschneider nach dem Creußen'schen Blatte arbeiten ließ; dagegen wäre es sehr auffallend, wenn Zainer eine andere, als die im Texte

*) Vgl. Zapf, Augsburger Buchdrucker-Geschichte Bd. 1 S. 17. Er scheint übrigens nur ein unvollständiges Exemplar gekannt zu haben, da er seinen Bestand nur auf vier Blätter angibt.

angewendete Schrift und einen davon abweichenden Styl ohne solche äußere Veranlassung zugelassen hätte. Dazu kommt, daß die Form der Unterschrift „Haec est arbor consanguinitatis“ übereinstimmt mit dem Sage des Textes in A.: „Sequitur arbor consanguinitatis“; während sich im Texte von C. diese Form nicht findet.

Als jünger darf die Zainer'sche Ausgabe auch deshalb angesehen werden, weil sie eine Überschrift (Lectura super arboribus consanguinitatis et affinitatis. Johannis Andree) als Titel trägt; die Creuñner'sche Ausgabe dagegen nur die Unterschrift: Explicit lectura super arboribus consan. et affin. Johannis andree.

Eine Verbesserung liegt ferner darin, daß Zainer den arbor consanguinitatis auf ein loses Blatt hat drucken lassen; offenbar zu dem Zwecke, um vorn angeheftet zu werden; und ebenso den arbor affinitatis der erklärenden Lectura (auf Bl. 4 b des Textes) voraufgestellt hat: während bei Creuñner die Tafeln ungeschickterweise dem Texte nachfolgen; der arbor affinitatis sogar nach dem explicit. Absichtliche Änderung liegt vor: daß die bei Zainer zu suchen, ist innerlich das Wahrscheinlichere.

Eine gemeinsame Grundlage, welche doch nur eine handschriftliche sein könnte, anzunehmen, sind wir deshalb nicht geneigt, weil die sich in beiden Ausgaben gleichmäßig wiederholenden Fehler der Mehrzahl nach aus falsch aufgelösten oder ganz übersehnen Abbreviaturen erklärt werden müssen. Nun aber ist es nicht wahrscheinlich, weder, daß beide Druckereien dasselbe Manuscript vor sich hatten; noch, daß zwei verschiedene Seher bei Auflösung der Abbreviaturen ganz dieselben Fehler begingen. Mithin wird ein Druck nach dem andern bewerkstelligt sein: daß aber nicht Creuñner der Nachdrucker war, welcher alle Fehler des Vorbildes getreu copirte, ist deshalb anzunehmen, weil er in seiner nächstfolgenden Auflage alle jene Fehler sorgfältig ausgerottet hat.

Nach Allem nehmen wir an, daß A. der älteste deutsche Druck und auch die Grundlage der Zainer'schen Ausgabe C. ist.

Zweite Klasse.

No. D. (1026). E. (1029). F. (1030). G. (1031). H. (1032). I. (1034).
K. (1035). L. (1038). M. (1049). N. (1027). O. (1033).

Seit dem Jahre 1477 erscheint die zweite Klasse von Schriften über die Verwandtschaft, welche sich von der vorigen dadurch unterscheidet, daß zu der Lectura des Joh. Andreæ über consanguinitas und affinitas

als drittes Glied die Cognatio spiritualis hinzugefügt ist.

Die älteste Ausgabe D. ist von Creußen in Nürnberg (Hain No. 1026), der sich am Schlusse nennt. Die Jahreszahl 1477 ist mit derselben rothen Farbe, welche zu den Paragraphen und zur Verzierung der Initialen verwendet ist, am Schlusse vom Rubricator eingeschrieben *). Der Druck ist dem von A. und B. sehr ähnlich: doch zeigen mancherlei kleine Abweichungen, daß nicht der alte Satz beibehalten ist, wie man nach flüchtiger Vergleichung glauben möchte. Die Lectura Joh. Andreeae schließt wie in A. auf Bl. 7 b unten; dann folgt der Holzschnitt Affinitatis arbor, und hieran schließt sich als neue Zuthat die Darstellung der Cognatio spiritualis auf zwei Blättern, welche so beginnt: „Circa lecturam arboris cognationis spiritualis juxta modum et formam traditionis egregii doctoris Jo. andree in sua lectura arboris consanguinitatis et affinitatis conformiter procedendo“ etc.

Die ursprünglich in den Ausgaben der ersten Klasse leere Rückseite des Holzschnittes Affinitatis arbor (Bl. 8 b) nimmt in den Creußen'schen Ausgaben dieser Klasse die Figur des Arbor cognitionis spiritualis ein, welche in dem mir vorliegenden Exemplar von D. eine ausgemalte Handzeichnung ist. Dieselbe trägt unten rechts die Jahreszahl 1488 von grüner Farbe: und es dürfte danach anzunehmen sein, daß die Zeichnung erst von einem späteren Besitzer herrührt. Dagegen ist in der Creußen'schen Ausgabe E. von 1477 (Hain No. 1029) der Arbor cognitionis spiritualis auf Bl. 8 b gedruckt und die Handzeichnung in D. mit der Jahreszahl 1488 vermutlich hiernach angefertigt. Uebereinstimmend damit ist F. (Hain No. 1030), ebenfalls von Creußen 1477, und die einzige bemerkenswerthe Abweichung besteht darin, daß sich der Arbor cogn. spiritualis auf Bl. 10 b befindet.

Die Zeichnung dieses „Baumes“ besteht übrigens in einem Schema von Kreisen, welche durch doppelte gerade Linien verbunden sind, ohne baumartige Verzierungen.

In E. **) findet sich zuerst am Schlusse (Bl. 10 b) die Unterschrift:

*) So wenigstens in dem mir vorliegenden Münchener Exemplar.

**) Nach Hain's Beschreibung der Ausgabe N. (1027) (welche ich nicht gesehen habe) trägt diese ebenfalls Creußen'sche Ausgabe schon den Titel: „Johannis Andreeae tractatus super arboribus consanguinitatis et affinitatis nec non spiritualis cognitionis.“

„Finitur tractatus magistri Johannis Andree super arboribus consanguinitatis, affinitatis nec non spiritualis cognationis“ — wodurch also auch dieser dritte Theil dem berühmten Verfasser zugewiesen wird.

Diese Angabe wiederholt sich nun in allen Creußen'schen Ausgaben, welche bis zum Jahre 1488 sehr zahlreich erschienen sind; nämlich im Jahre 1477 zwei E. F. (No. 1029. 1030), ebenso im Jahre 1478 zwei G. und H. (No. 1031. 1032); dann 1481, 1483 und 1488 je eine, I. K. L. (No. 1034. 1035. 1038).

Der Zeit und Art nach scheint zu diesen Creußen'schen Ausgaben die von Hain unter No. 1033 beschriebene, im Jahre 1480 bei Jo. de Westphalia in Löwen erschienene O. zu gehören, welche ich nicht gesehen habe. Dasselbe gilt von N. (Hain No. 1027).

Viel jünger, jedoch dem Inhalte nach hierher gehörig, ist M. (No. 1049), von Johann Winterburg, Viennae 1500, mit lateinischen Lettern in klein Quart *). Sie hat gleich O. (No. 1033) denselben Schlussatz wie E. (No. 1029) und die folgenden Creußen'schen Ausgaben.

Dritte Klasse.

No. P. (1023). Q. (1024). R. (1036). S. (1037). T.

Die dritte Klasse enthält noch einen vierten Arbor, den der Cognatio legalis: die durch Adoption und Arrogation entstehende Verwandtschaft.

Der älteste dieser Drucke scheint P. (Hain No. 1023), welchen Hain dem Albert Kunne in Memmingen zuschreibt. Von allen bisher erwähnten unterscheidet sich dieser Druck äußerlich durch die kleine Schrift und den Satz in zwei Columnen. Aber auch die Figuren sind erheblich abweichend. Der Arbor consanguinitatis ist kein Baum, sondern eine architektonische Figur oder doppelte Fahne **); ebenso fehlt der Baum bei dem Schema des Arbor affinitatis.

Die neue Zuthat wird also eingeleitet: „Circa lecturam arboris legalis cognationis. De qua materia cum mere legalis existat in corpore canonum modicum tractatur. Ad simplicium (sic) in-

*) Die spätere Ausgabe von Winterburg Viennae 1505. 4°. (Panzer IX p. 2 No. 6) habe ich nicht gesehen, ebensowenig die andere Wiener Ausgabe Hier. Victor. 1513. 4°. (Panzer IX p. 16 No. 85.)

**) Ueber diese Figur in Handschriften vgl. oben die Einleitung.
Göttingen, Literatur.

structionem aliqualiter vestigia egregii doctoris Jo. an. in lectura consanguinitatis et affinitatis possetenus inconsequendo. Primo quaeritur quid sit cognatio legalis“ etc.

Was aber diese Ausgabe besonders merkwürdig macht, ist die selbstständige Zuthat deutscher Erklärungen der lateinischen Verwandtschafts-Namen auf Bl. 3 a und Bl. 6 a. Ein ähnliches uraltes Verzeichniß findet sich handschriftlich dem Münchner Exemplare von D. eingehetstet. Beide folgen hier mit geringer Abkürzung. Die Schreibart ist genau beibehalten; nur die kleinen Anfangsbuchstaben sind mit großen vertauscht.

Deutsche Erklärung der lateinischen Verwandtschaftsnamen.

1) in P. (Hain No. 1023).

a. Auf Bl. 3 b am Schluß der eonsanguinitas.

Nota aliqua vocabula quae ponuntur in arbore consanguinitatis.

Proavus Uren.

Propatruus Urvetter.

Proavia Urendl.

Proamita Urpaś.

Abavus Oberuren.

Abava Oberurendl.

Avunculus Ĝhem.

Matertera Mem.

Avunculus magnus Großer Ĝhen.

Matertera magna Große Mum.

Proavunculus Urehen.

Promatertera Urmum.

Consobrinus Ĝhensun.

Consobrina Mumen sun.

Proprior sobrinus Groß Ĝhen sun.

Proprior sobrina Groß Mumen sun.

Nepos Enfel.

Neptis.

Pronepos Urenfel.

Proneptis.

Abnepos Oberurenfel.

Abneptis.

Proprior sobrinus Großvetter sun.

Proprior sobrina Großpansen sun.

b. Auf Bl. 6 b zwischen der cognatio spiritualis und der cognatio legalis. In dieses Verzeichniß sind auch lateinische Erklärungen eingemischt. Wir heben daraus Folgendes hervor:

Levir Frater mariti.

Avus En.

Avia Endel.

Amitinus Ehemkind.

Amitina Mumentkind.

Spurius Nothus Mauser Hurenkind.

Posthumus Ein Kind nath seines Vatters Tod geporen.

Abortivus Ein unzettig geporen Kind.

Orphanus Vatters Waifß

Pupillus Mutters Waifß

Prefignus Stewffsun.

Prefigna Stewfdochter.

Noverca Stewfmutter.

Soerus Swiger.

Paternus Godt.

Materna Gottin.

Filiola Gottla.

Compater Gevatter.

Commater Gevatterin.

2) In dem Münchner Exemplar von D. (Inc. s. a. 64. Hain No. 1026) findet sich hinter Bl. 4, dem Arbor consanguinitatis, nachfolgendes handschriftliche Verzeichniß eingehestet:

Pater Vater.

Mater Mueter.

Avus En.

Ava Un

Avia idem.

Proavus Ureen.

Abavus Abeen.

Abava Aban.

Filius Sun.

Natus idem.

- Filia Tochter.
Nata idem.
Nepos Chinczsun.
Neptis Chincztochter.
Abnepos Kincz. kincz. kincz. sun.
Abneptis Kincz. kincz. kincz. tochter.
Frater Brueder.
Soror Schwester.
Patruus Vetter.
Amita Pas.
Avunculus Chaim.
Matertera Muem vel soror matris.
Agnatus Vater fräwnt.
Cognatus Mueter fräwnt.
Sobrinus Bruederchind.
Consobrinus Schwesterman.
Amicina Chaimkind.
Spurius Nicht ehe kind.
Nochus Czirkind.
Mauser Huerenkind.
Posthumus unzeitig geporen Kind vel ante tempus natus.
Gemellus Zwiling.
Puer Kind.
Puerulus Kindlein. diminutivum.
Proles Kind vel heres.
Orphanus Vaterbais.
Pupillus Mueterbais.
Sororius Schwesterman.
Glos gloris Bruederbeib.
Levir Mans Bruder.
Prefignus Stewf Sun.
Prefigna Steftochter.
Vittricus Stewfrater.
Novercus idem.
Noverca Stewfmueter.
Soror Schwester.
Soerus Schwiger.

Gener Tochterman.

Filiaster idem.

Nurus Schnur oder Sunsbreib.

Patrinus Gott vel Tött.

Materna Göttin vel Tötin vel Tett.

Filiola Göttle.

Compater Gevater.

Commater Gevätterin.

Patruelus.

Dies Register scheint nicht vollendet zu sein, wie aus dem Mangel der Verdeutschung des Wortes Patruelus und dem dahinter freibleibenden Raume der Tabelle zu schließen.

In die dritte Klasse scheinen ferner zu gehören R. (1036) Ulmae per Johannem Zainer 1483 f. und S. (1037) Augustae per Johannem Froschaner 1486. 4°, welche ich nicht gesehen habe.

Wir finden in P. keinen Titel und Schluß, und daher auch über die Autorschaft keine andere Angabe, als die in jenen citirten Einleitungsworten enthaltene. Dagegen schreibt R. dem Johannes Andreae im Titel alle vier Tractate zu. Abweichend und richtiger dagegen lautet der Titel in S. (1037) „Lectura Jo. Andreae abbreviata super arborem consanguinitatis et affinitatis doctorumque aliorum circa materiam spiritualis cognationis et legalis scribentium“.

In der vorhin genannten Ausgabe S. (1037) begegnen wir dem ersten Anfange einer selbstständigen Bearbeitung, nämlich einer Abkürzung des überlieferten Stoffs, wie sie im Titel bezeichnet wird. Gleichartig scheint mit dieser (von mir nicht gesehenen) Ausgabe zu sein, die vor mir liegende Q. (1024), welche den Titel führt: „Lectura Jo. an. juris canonici lucerne abbreviata super arbores consanguinitatis et affinitatis. doctorumque aliorum circa materiam spiritualis cognationis ac legalis scribentium“. Also auch hier fehrt jener Irrthum über die Autorschaft nicht wieder. Der herkömmliche Stoff ist überarbeitet, abgekürzt und das Ganze auf sechs Blätter (Folio), einschließlich Figuren und Titelblatt, zusammengedrängt. Ein empeschendes Vorwort geht voraus. Die Figur des Arbor consanguinitatis, der Creußen'schen ähnlich (Bl. 3 b), trägt die Jahreszahl 1498.

Frage man, von wem diese neuen Zusätze und die Überarbeitungen herrühren, so müssen wir darauf die Antwort schuldig bleiben. In einer

Bologneser Ausgabe der Lectura des Jo. Andreae vom Jahre 1489 (Hain 1040) werden „additamenta Ludovici Bolognini“ genannt: ich kann indes, da ich jene Ausgabe nicht gesehen habe, nicht beurtheilen, worin diese Zusätze bestehen.

Im Basler Sammelwerk Tractatus et processus diversi juris Basil. 1513. 1517 (s. unten) findet sich die Lectura über alle vier arbores (T.) in der gewöhnlichen Fassung ohne Abkürzung und ohne Zusätze. Das allgemeine Titelblatt schreibt nur die beiden ersten dem Jo. h. Andreä zu. Im Texte sind die vier Lecturae als selbstständige Schriften behandelt. Für die graphische Darstellung der Schemata ist jedesmal die erste Seite frei geblieben; das Exemplar der Weimar'schen Bibliothek der Ausgabe von 1517 enthält auf dem ersten Blatte eine Federzeichnung des Arbor consanguinitatis.

Vierte Klasse.

No. U. (1021). V. (1022). W. (1039). X.

Eine vierte Klasse von Ausgaben dieses Werks fügt zu den vier Bäumen noch Enigmata oder Casus, und zwar meistens zehn, hinzu. Es sind Combinationen verwandtschaftlicher Verhältnisse in die Form von Räthselfragen gekleidet.

Die älteste Ausgabe dieser Art scheint U. (1021) zu sein, welche mit V. (1022) auffallend übereinstimmt. Selbst der Druckfehler: „Sequitur alius arbor cognationis spiritualis“ findet sich in beiden: Bl. 8 a und Bl. 9 b. Allein nur V. hat einen Titel und ist daher wohl als die jüngere anzusehen. Am nächsten steht beiden W. (1039), welche auf der Figur des „Arbor consanguinitatis“ die Jahreszahl 1482 trägt. Derselbe Stock scheint zu Dd (No. 1048) verwendet zu sein, welche bei Melchior Lotter in Leipzig erschienen ist: und man würde die Ausgabe W. in dieselbe Offizin zu verweisen geneigt sein, wenn nicht Lotter erst 1497 zu drucken angefangen hätte *).

Bemerkenswerth ist es übrigens, daß W. den Titel führt: „Tractatus magistri Jo. An. super arboribus consanguinitatis. affinitatis. cognationis spiritualis. nee non legalis“ — womit also (wie oben in R. 1036)

*) Bodemann, Incunabeln der k. Bibliothek zu Hannover Nr. 225 schreibt diesen Druck dem Plato de Benedictis in Bologna zu — wir wissen nicht mit welchem Rechte. Sollte eine Verwechslung mit Hain No. 1040 zu Grunde liegen?

Johannes Andreä zum Verfasser aller vier Tractate gemacht wird. Im Texte selber dagegen heißt es in allen drei Ausgaben: „Circa lectruram arboris cognationis legalis (de cuius materia cum sit mere legalis in corpore canonum modicum tractatur) ad simplicium aliqualem instructionem . vestigia egregii doctoris jo. an. in lectura consanguinitatis et affinitatis possetenus insequendo“ etc. — mithin fast ganz übereinstimmend mit der betreffenden Einleitung in P. (1023).

Es gehört hieher endlich auch die undatirte Ausgabe X., welche Hain nicht zu kennen scheint. Sie findet sich auf der Erlanger Bibliothef (Incun. No. 841 begebunden) und führt den Titel: „Arbor consanguinitatis Affinitatis Cognationis spiritualis et Legalis. Unaeum enigmatibus et exemplis perpuleris“ — gleich wie V., womit sie auch in Text und Figuren wesentlich übereinstimmt. Indesß hat sie nicht jenen Druckfehler „alius arbor“; ist in zwei Columnen gedruckt, und führt ganz andere, erheblich kleinere Lettern. Neben die Autorschaft spricht sie sich nur durch die einleitenden Worte im Texte gleich U. und V. aus.

Die Enigmata zeigen uns unzweifelhaft, daß alle diese Ausgaben in Deutschland entstanden sind. Bei dem fünften enigma nämlich heißt es übereinstimmend: „Dicunt Bertha et Eilsa vel altera carum: Dñe fint sint unser fint de Petro et Heinrico“.

Der Inhalt der zehn Räthsel besteht theils in Combinationen mehrfacher Verwandtschaft, theils in Combinationen von Fällen, in welchen unter Verwandten naher Grade, scheinbar wenigstens, die Ehe möglich ist.

Bei der Combination mehrfacher Verwandtschaft hat man sich die Sache dadurch sehr erleichtert, daß dabei auf die Zulässigkeit der geschlechtlichen Verbindung gar nicht Rücksicht genommen, und kein Bedenken getragen wird, blutschänderische Verbindungen ärgster Art zu supponiren.

So liegt z. B. die Lösung des zweiten Räthsels: „Ave nepos frater dixit filio suo mater“ darin, daß Titius, der Sohn der Civa, zuerst mit seiner Mutter die Bertha, dann mit dieser seiner Tochter den Petrus erzeugt. Nun ist allerdings Bertha zugleich Schwester (uterina) und Tochter des Titius; Petrus, ihr leiblicher Sohn, zugleich ihr Bruder (consanguineus), weil sie denselben Vater haben; insofern endlich Civa zwiefach die Großmutter des Petrus, und Titius ihr (blutschänderischer) Ehemann, mithin Großvater des Petrus ist, Bertha aber wiederum die Frau des Titius: so kann sie ihren Sohn Petrus zugleich auch als Enkel begrüßen.

Ein anderes ist das Enigma „de comite cum duodecim militibus, quorum quattuor erant sui filii, quattuor sui sororii; et reliqui quattuor sui generi et omnes erant de una matre legitime nati“. Die Lösung ist folgende: der Graf hat vier Schwestern und vier Töchter; nach dem Tode seiner Frau heirathet er eine verwitwete Gräfin mit acht Söhnen; diese heirathen seine vier Schwestern (sororii) und seine vier Töchter (generi); mit der Gräfin, seiner zweiten Frau, zeugt er dann vier Söhne (filii).

Endlich löst sich das Enigma „quod duo fratres cum duabus suis sororibus possunt contrahere matrimonium“ dadurch, daß ein Mann nacheinander zwei Wittwen heirathet, welche ihm Kinder zubringen. In diesem Falle steht natürlich kein Hinderniß im Wege, daß diejenigen Kinder, denen kein Glied des Elternpaars gemeinsam ist, einander heirathen können.

Man sieht, daß diese Rätsel zum Theil leere Spielereien sind, deren einziger Zweck in der Uebung des Scharfsinns und der Combination liegen kann. Die Auflösungen sind deshalb auch nicht mitgetheilt; doch werden sie durch die beigedruckten Figuren an die Hand gegeben.

Woher die Rätsel ihren Ursprung leiten, vermag ich nicht anzugeben; ein Theil derselben, namentlich die drei mitgetheilten, wiederholt sich in einigen späteren Ausgaben unseres Werks; andere wechseln und verschwinden.

Fünfte Klasse.

No. Y. (1041). Z. (1042). Aa. (1044). Bb. (1045). Cc. (1046).
Dd. (1048). Ee. Ff.

Zu den vier arbores wird endlich noch ein Commentar hinzugefügt, welchem wir zuerst in Y. (Hain No. 1041) und Z. (Hain No. 1042) begegneten; zwei Ausgaben, welche sich nur sehr wenig von einander unterscheiden. Beide führen denselben Titel und dieselbe Unterschrift:

Lecture Jo. An. super arboribus consanguinitatis et affinitatis
nec non cognationis spiritualis et legalis cuiusdam alterius
doctoris instar Jo. An. scribentis, cum commentariolis pul-
teris notatis et questionibus bene emendatis, circa easdem
quatuor arbores depictas ac lecturas in margine, adjunctis
et impressis.

Bl. 18 b: Finiunt lecture quatuor arborum Consanguinitatis Affinitatis Cognitionis spiritualis et Legalis cum commentariolis et annexis circa lecturas, notabilibus ac quaestionibus quotidianis occurrentibus in florido studio Liptzensi fructuose repetite Anno Millesimo quadragesimo nonagesimo secundo in vacanciis. Sit laus deo.

Also beide 1492 in Leipzig erschienen, ohne Angabe von Verfasser und Drucker. In Y. (1041) findet sich auf der Tafel des Arbor consanguinitatis, deren Zeichnung viel einfacher als die in Z. (1042) ist, die Jahreszahl 1493 — welche indes vielleicht nur in das mir vorliegende Exemplar (mit rother Farbe) eingeschrieben wurde.

Die Enigmata fehlen in diesen beiden Ausgaben nicht wieder.

Sehr nahe steht beiden Aa. (No. 1044), welche Ausgabe in Titel, Druck und Zahl der Blätter mit jenen genau übereinstimmt, im Schlußworte aber hinzufügt: — „in florido studio Liptzensi fructuose repetite per Magistrum Hinricum Greven de Gottigen legum et decretorum Baccalarium Anno 1498 in vacanciis. Laus deo“.

Hiernach ist Heinrich Greve oder Greff von Göttingen *) als Verfasser der Glossen oder des Commentars anzusehen.

Mit der Ausgabe Aa. stimmt wörtlich überein Bb. (Hain No. 1045). Auch sie ist im Jahre 1498 erschienen, und man würde diese beiden für identische Drucke halten, wenn nicht kleine Abweichungen in der Schreibart bemerklich wären.

Der Inhalt des Commentars ist ziemlich dürftig. Nach dem Ge-

*) Henricus Greve de Göttingen in Leipzig, war 1481 und 1499 im Sommer Decan der philosophischen Fakultät; 1485 im Sommer Rector. In demselben Jahre ward er Mitglied des kleinen Fürstencollegs, 1486 des großen. Im Winter 1491, 1493 und 1505 war er Vicekanzler; 1488, 1489 und 1508 fungirte er als Vicekanzler für Andere. Einen juristischen Grad scheint er nicht erworben zu haben. Folgende Schriften werden von ihm genannt: De testamentis. Supra arbor. consang. et affin. Supra regulas juris. De privilegiis studentium. De successionibus. Tractatus parvorum Logicalium. Utilis repetitio § si quis librum etc. 1498. Vgl. Merzdorf, Conr. Wimpinae scriptorum insignium centuria. Lipsiae 1839 p. 63. Barncke, urkundliche Quellen der Univers. Leipzig. Abhandlungen der k. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften Bd. 3 S. 591 und desselben Mittheilungen in meinem U. Zasius S. 335. Vgl. auch Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben S. 130. Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 4 S. 398 f.

schmack der Zeit beginnt der Commentator mit einer breiten Exposition über die einleitenden Worte des Johannes Andreä und seine Eintheilungen, welche mit zahlreichen Allegationen verziert ist. Unter diesen findet sich genannt: der Commentar zu den Institutionen von Ang. de are., d. h. Angelus Aretinus (aus Arezzo), welcher nach 1451 starb. Dieser Commentar ist schon 1471 und 1480 gedruckt worden *). Die Form der Allegation „de Are.“ ist bei A. Aretinus ungewöhnlich, dagegen herkömmlich bei Jacobus de Arena († nach 1290), welcher indeß nicht gemeint sein kann, weil er keinen Commentar zu den Institutionen geschrieben hat **). Die Abweichung hinsichtlich des Vornamens würde nichts beweisen: denn der Verfasser scheint es mit den Namen überhaupt nicht genau zu nehmen, wie das Folgende ergiebt.

Über Johannes Andreä, der sich selber „inter decretorum doctores minimus“ nennt, bemerkt der Verfasser unter Anderem: „Et Jobapti. de gambili. in quodam trac. de modo studendi dicit Jo. an. inter doctores juris merito habere principatum. Ang. in consil. ecclvii eum vocat utriusque juris luceruam“. Hier sind allegirt der vorhin erwähnte Angelus Aretinus, welcher auch de Gambilionibus genannt wird, und Johannes Baptista de Gazalupis (Caccialupi) de S. Severino, dessen berühmter Tractatus de modo studendi ***) (geschrieben zu Siena 1467) im fünften documentum eine ähnliche, aber allerdings nicht wörtlich übereinstimmende Neuübertragung über Johannes Andreä enthält. Indeß kann nicht wohl etwas Anderes, als dieser Tractat gemeint sein, und der Name de Gambilionibus ist, in Verwechslung mit de Gazalupis, irrthümlich von dem Angelus Aretinus auf ihn übertragen. Dieselben Irrthümer wiederholen sich in den vier genannten Ausgaben (Y. Z. Aa. Bb.) und werden bei den nachfolgenden Commentatoren stereotyp (vgl. unten Cc. Dd. X. Y. Hain 1046.-1048).

Bemerkenswerth ist es übrigens, daß jener Tractat des Caccialupis damals schon in Deutschland bekannt war. Ob handschriftlich oder im Druck, muß dahingestellt bleiben, da es zwei Ausgaben ohne Ort und

*) Savigny Bd. 6 S. 480.

**) Savigny Bd. 5 S. 399 ff.

***) Vgl. oben S. 36 ff.

Jahr giebt. Die erste Ausgabe von Sebastian Brant war damals noch nicht erschienen*).

Sachlich ist der Commentar nur eine Umschreibung der Darstellung des Johannes Andreä mit Wörterklärungen und Allegationen, welche nichts Erhebliches zum besseren und tieferen Verständniß der Sache beitragen, sondern zum Theil recht abgeschmackt sind. So wird z. B. der Satz des Johannes Andreä: „Seis enim quod quilibet habet duos parentes quatuor avos, octo proavos“ etc. dahin erläutert, daß hier unter dem Masculinum auch das Femininum mit begriffen sei, wie dies I. 1 D. d. Verb. Signif. von den Worten „si quis“ als Regel ausspreche. „Et ratio est quia quod dignius est minus dignum concipit.“ — Der Unterschied der kanonischen Computation von der civilen wird daraus erklärt, daß erstere mit Rücksicht auf die Eheschließung festgestellt sei, bei der Ehe aber nicht der Einzelne in Betracht komme, sondern beide zusammen als eine Person „quia sunt duo in carne una“ — darum machen auch zwei Brüder nicht zwei Grade aus, sondern nur einen! — Nur etwa die gradus und genera affinitatis sind durch den Commentar verständlicher erklärt, als durch den Text.

Eine Neberarbeitung hat der Commentar erfahren in Cc. (Hain 1046), welche Ort, Jahr und Verfasser nicht angiebt, indeß auf der Tafel des Arbor consanguinitatis die Jahreszahl 1498 führt. Der Titel ist: „Lectura arborum utriusque juris consanguinitatis . affinitatis . cognationis spiritualis et legalis . diligentissime et copiosissime plus quam antea extensa ad utilitatem omnium studentium“.

Die Enigmata fehlen auch hier, dagegen ist der Commentar durch mancherlei Einschreibungen verlängert; fast überall aber klingt der Text des Greve wieder hindurch. Auch die vorhin angeführten Beispiele wiederholen sich fast wörtlich.

Bemerkenswerth scheint folgende Stelle (Bl. 10 a): „Nota quare Jo. an. hic sequitur tantum unam partem arboris, scilicet medium, ut dicat ad modum vexilli . quod satis fuit unum tantum latius declarare. Sed quaeritur quare tunc arbor ex utraque parte est depicta? Respondetur secundum aliquos propter decorum . vel secundum aliquos ut sciamus nomina attinentium utriusque lateris“ etc. Es ist dies der Commentar zu den Worten des Jo. Andreä: „Ad colla-

*) Vgl. unten: Sebastian Brant, und oben S. 36.

terales transeamus ad fratrem et sororem, et causa brevitatis prosequendo solum partem medium arboris ad modum vexilli.“

Die hier aufgeworfene Frage liegt in der That nahe genug, hat aber allerdings nur eine äußerliche Bedeutung, wovon in der Einleitung die Rede war.

Ein umfassenderes Werk ist Dd. (Hain 1048) 37 Bl. fol. „Lectura arboris utriusque juris consanguinitatis affinitatis cognitionis spiritualis et legalis diligentissime copiosissimeque comportata multis prius in aliis obmissis insertis ad laudem dei et utilitatem studientium repetita Anno quingentesimo“.

Am Schlusse der cognatio legalis heißt es: „Repetita et resumpta est hec lectura arborum utriusque juris Anno salutis quingentesimo qui fuit jubileus in vacanciis estivalibus per Venerabilem Johannem Kyrszmann *) de Montereigo decretorum Baccalarium ecclesie sancti Thome apostoli canonicum regularem in alma universitate studii Lipezensis ad laudem dei et utilitatem legentium. — Impressum per Melchiorem Lotter“.

Hierauf folgt ein Register. Dies Werk enthält nun nicht bloß den herkömmlichen Text aller vier Arbores, sondern auch eine abermalige Überarbeitung und Erweiterung des Greve'schen Commentars, und dazu fünf der bekannten Enigmata, welche in den übrigen commentirten Ausgaben sämmtlich fehlen. Eines der oben mitgetheilten Räthsel lautet hier aufgelöst: „Item Catherina genuit Johannem. Qui crescens impregnavit matrem et genuit Martinum. Nunc mater Martini dicit filio suo Martino: Nate nepos frater! Quia filius; quia filii filius; quia frater filii quia ante ex eadem matre“. Allein, wie man sieht, ist diese Auflösung ungenügend, da die Bezeichnung frater von Seiten der Catherina nicht erklärt und nicht gerechtfertigt ist.

Die Tafeln und Figuren gleichen auffallend denen der oben besprochenen Ausgabe W. (Hain 1039); der Arbor consanguinitatis trägt auch hier die Jahreszahl 1482 und stimmt mit dem in W. in zufälligen Nebendingen, wie z. B. der Zahl und Form der Schattenstriche, so genau überein, daß, wie schon oben (S. 166) bemerkt wurde, mit großer Wahrschein-

*) Über Kyrszmann aus Königsberg ist sonst nichts bekannt. Das hier genannte scheint sein einziges Werk zu sein. Eine neue Auflage davon ist 1505 erschienen, welche Muther, Zeitschr. f. Rechtsgesch. S. 396 erwähnt.

lichkeit anzunehmen ist, daß Melchior Lotter denselben Stock zum Abdruck verwendet hat.

Ein anderer Commentar (Ee.) röhrt her von dem Leipziger Juristen Johann von Breitenbach: „Additiones elegantissime spectabilis et egregii domini Johannis de Breittenbach utriusque juris doctoris — ad lecturam Jo. an. super Arbore consanguinitatis et affinitatis. Impressum Liptzek per Baccalar. Wolfgang. Monacensem. 1502. Fol. (Leipzig.) Breitenbach ist in Leipzig geboren, studirte in Perugia und promovirte daselbst mit solchem Glanze, daß die Doctores erklärten: „Iste Johannes de Alemannia est vere doctus!“ Er wurde dann Offizial des Bischofs von Meißen. Später als Professor nach Leipzig gerufen, erhob er Opposition gegen die Mißbräuche des Ablaßhandels (1491). In den ersten Jahren des sechzehnten Jahrhunderts ist er gestorben und auf sein Verlangen in einer Mönchsputte beerdigt*). Breitenbach war Doctor utriusque juris, hat aber weder das Ordinariat, noch das Rectorat in Leipzig bekleidet**), obgleich er zu den angesehensten Rechtslehrern gehörte.

Die Arbeit des Breitenbach liegt zu Grunde der Ausgabe Ff. von Stephan Gerhard aus Königsberg in Preußen, Decret. doctor. Gerward 1495 Mitglied des kleinen Fürstencollegs und im Winter 1504 Rector der Leipziger Universität, welche er 1514 verlassen zu haben scheint***).

Die Ausgabe von Gerdt (Ff.) führt den Titel:

Lectura Joannis Andreae super Arbore consanguinitatis et affinitatis una cum additionibus utriusque juris Doctoris famatissimi dni. Johannis de Breitenbach, nec non cum Suppletionibus et Annotationibus dni Stephani Gerhardi vulgariter Gerdt cognominati decretorum Doctoris etc. In

*) Merzdorf, Conr. Wimpinae Scriptor. insignium centuria. Lips. 1839. p. 53. Hommei, Oratio inauguralis de ordinariis facult. jurid. Lips. 1767 (Ed. 2) p. 17. Bgl. Muther, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 4 S. 394 ff. Derselbe gibt S. 394 ff. eine genaue Aufzählung und bibliographische Beschreibung von Breitenbachs Schriften. Derselbe, aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben S. 130. 145. 176.

**) Bgl. die Mittheilungen von Zarnke über die Doctores legum an der Univers. Leipzig in meinem Bastius S. 334. 335.

***) Merzdorf, Conr. Wimpinae — centuria p. 61. Er wird hier auch als artium studii Lipzensis Magister bezeichnet. Zarnke, urkundl. Quellen S. 765. 593. Muther, aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben S. 151.

fine: Impressum Liptzk per Baccalaureum Wolfgangum
Monacensem. Anno salutis nostre 1508.

Die Rückseite des Titelblatts nimmt ein guter Holzschnitt ein. Dann folgt ein darauf bezügliches „Carmen panagyricum Stephani Gerdt Regiomontani, in honorem divi Joachim atque sanctissime Anne eorundemque filie matris Marie, nec non eorundem nepotis Salvatoris et domini nostri crucifixi“. (Leipzig.)

Es ist nur die ursprüngliche Lectura des Joh. Andreae behandelt ohne Zuthat der cognatio spiritualis und legalis. Der Commentar sammt Zuthaten ist sehr umfänglich, so daß das ganze Werk sechsundvierzig Blätter in Folio umfaßt.

Am Schluße des Commentars findet sich eine Dedication: „Nobili et generoso baroni duo. Ernesto de Schleinitz dni. Henriei primarii Marschalli filio Stephanus Gerhardi alias vulgo Gert nominatus Artium et decretorum Doctor. S. D.“

Sie ist datirt: „Ex urbe Lipsiaca Anno virginiei partus M. D. VIII die vero undevicesima Augusti“. Der Herausgeber berichtet darin, daß ihm in den letzten Tagen ganz unerwartet von dem Doctror Johann Schanz, Ordinarius *) der Leipziger Juristenfacultät, die Repetition des Arbor Consanguinitatis aufgetragen sei. Er habe dies zum Vortheil „nostrorum gymnasticorum“ in der Weise am Besten zu thun geglaubt, daß er die Lectura des Joh. Andreae mit den Additiones des Joh. von Breitenbach in neuer Form herausgabe, und, damit Nichts fehle, zum Texte Annotationes und zu den Zusätzen Suppletiones „ex mea officina mee Minerve juridice atque studii primitias“ hinzufüge.

Im Ganzen ist dieser Commentar im Geschmack der vorhin erwähnten von H. Greve, aber, wie es scheint, unabhängig von demselben gearbeitet; die Breitenbach'schen Additiones aber sind wörtlich wiedergegeben. Die von Gerhard herrührenden Annotationes und Suppletiones übertreffen an Umfang die Additiones des Breitenbach bedeutend. An Allegationen ist Überfluss vorhanden, unter denen auch wiederholt vorkommt „Dom. Nicasius ille cecus in suis additionibus ad hanc arborem“. Überall aber tritt die geschmacklose Sitte der Zeit, aus den entlegensten Winkeln die Gelehrsamkeit herbeizuziehen, um zu glänzen und die Zuhörer

*) Herkömmlicher Titel des lebenslänglichen Dekans. Schanz bekleidete dieses Amt 1508 und starb in demselben Jahre.

zu unterhalten, sehr bedenklich hervor. Nur durch sie ist es möglich geworden, das kleine Buch zu solchem Umfang aufzuschwellen. Die Mannigfaltigkeit des zur Schau getragenen Wissens lässt den Verfasser als einen Anhänger der Humanisten erscheinen; und dies wird bestätigt durch das vorausgeschickte Carmen im elegischen Versmaß, welches zu Ehren der Groß-Eltern Christi von Ovidischen Gedanken und Bildern durchwoben ist. Im Commentar werden beiläufig die verschiedenartigsten Lehren, für welche Verwandtschaft- und Abstammung von Bedeutung ist, aus dem Kirchenrecht, Criminalrecht, Privatrecht und Staatsrecht berührt, und dazu gelegentlich Beispiele aus der eigenen Erfahrung angeführt. So erzählt uns Gert einen Fall, welcher geschehen ist „in Monteregio in oris Prussiae ubi mihi est natale solum“ (Bl. 17 a); und einen andern, der geschehen ist „cum essem indignus reverendi Joachim ecclesiae Brandenburgensis antistitis vicarius generalis in scrutiniis tempore visitationis“. (Bl. 14 a.)

Das Merkwürdigste aber an diesem Werke ist Folgendes. Es sind sowohl der Consanguinität, wie der Affinität kurze Regeln über die Berechnung nach kanonischem und römischen Rechte vorausgeschickt, wie sich dies ähnlich in anderen commentirten Ausgaben findet; dazu gehören dann die beiden Arbores in gewöhnlicher Form. Hierauf aber folgen dieselben Regeln in deutscher Sprache, und zwar in mehreren Mundarten. Bei der Blutsverwandtschaft: „Regule arboris consanguinitatis secundum vulgare nationis Bavarorum“, dann „Saxonum“ und dazu jedesmal „der baum angeborner Magenschafft und des angebornen gebluetes“, dessen Zellen, Schilder, mit den Namen der Verwandten in betreffendem Dialect ausgefüllt sind. Hierauf folgt eine Anweisung „wie man zu deutsch solliche angeborne Magenschafft deutschen soll“, worin die Namen Vater, Mutter, Groß- und An-Eltern; Kinder und Kindeskinder; Schwertmagen und Spilmagen erklärt werden.

Zur Erläuterung ist eine vierte Stammtafel, ohne alle Ornamente, beigefügt, auf der jedoch statt der erklärten Bezeichnungen „Großeltern und Kindeskinder“ die entsprechenden „Anherr, Anfrau; Enkel, Urenkel“ gebraucht sind; links die Schwertwagen, rechts die Spilmagen.

Bei der Affinität findet sich nur eine Regel zur Berechnung von gradus et genus affinitatis, worin übrigens nur die affinitas primi generis erklärt wird; der Arbor affinitatis steht in gewöhnlicher Form daneben. Dann folgt: „Das ist der baum nach frenckischer Zungen

der fruntschafft dy sich aus fleyßlicher Vermischung mannes und eines weibßbildes gebaret". Darunter das gewöhnliche Schema der Affinität mit deutschen Namen in den Schildern, und die „Regula“ ebenfalls deutsch. Hierauf folgt endlich noch ein Schema der Affinität ohne Ueberschrift mit deutschen Namen und der „Regula“ in deutscher Sprache. Man würde vermuthen, hier den Dialekt des schwäbischen Stammes vertreten zu finden, nachdem Baiern, Sachsen und Franken ihr Recht erhalten haben: allein es scheint abermals die sächsische Mundart angewendet zu sein.

Nicht ohne Bedeutung ist es, daß die sämmlichen hier erwähnten commentirten Ausgaben aus Leipzig*) stammen und laut ihrer Schlußworte auf Repetitionen in den Ferien zurückzuführen sind **). Y. Z. Aa. Bb. Dd. sagen ausdrücklich „repetitae in vacaneis“; Ff. giebt als Datum den 21. August an, welcher in die Ferien fällt.

Es scheint hieraus die Uebung gefolgert werden zu müssen, daß am Ende des Sommersemesters und in die Ferien hinein Repetitionen über den Arbor cognitionum gehalten wurden. Dies wird für die Universität Heidelberg bestätigt durch ein mir vorliegendes Collegienheft über die Arbores aus dem Jahre 1513 ***), welches am 12. August begonnen und in der „oetava Sancti Bernhardi“ (20. August) beendigt ist. Der Schluß lautet: „Hec lecta sunt publice in scolis juris peritorum Heidelberg. p. doctissi . et consultissimum utriusque juris doctorem Adam Werner†) finita in octava seti. pris. nri. Bernardi scripta per Vuol. Ostermeier. Anno etc. tredecimo. Das Thema dieser Vorlesung, mindestens den Leitfaden, bildet die Lectura des Joh. Andreae.

Repetitionen hießen bekanntlich auf den italienischen Universitäten solche Vorlesungen, in welchen in Anschluß an eine gegenwärtig gehaltene

*) Auch Joh. Eberhausen soll eine Declaratio arborum geschrieben haben, wofür jedoch nur das Zeugniß einer handschriftlichen Notiz in einem Königsberger Exemplar von Eberhausens Prozeß (s. unten Joh. v. Auerbach) angeführt wird. Vgl. Muther, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte S. 393.

**) Mit Ausnahme von Cc. (1046), über deren Ursprung sich nichts Bestimmtes sagen läßt.

***) Erlang. Ineun. 1516, beigebunden.

†) In der Ueberschrift wird derselbe als Themarensis bezeichnet. Adam Werner von Themar war Professor in Heidelberg v. 1491 — 1537. Haß, Gesch. d. Univers. Heidelberg S. 380.

andere und aus derselben, einzelne Texte ausführlicher erklärt wurden*). Aleciat berichtet es als herkömmlich, daß dazu „vacationum dies“ gewählt wurden, womit die für Heidelberg und Leipzig bezeugte Uebung übereinstimmt. In Leipzig bestimmten die Statuten der Artisten-Fakultät, daß während der feriae caniculares die Exercitia nicht unterbrochen werden sollten, und die Baccalarien hielten während derselben kleinere Vorlesungen, wohl um die der Exercitia wegen zurückgebliebenen Studenten zu beschäftigen. Aehnliches mag in der juristischen Fakultät in Uebung gewesen sein**).

Es wird diese Annahme bestätigt durch den Schluß der Ausgabe Dl.: „Repetita et resumpta est haec lectura arborum utriusque juris an. sal. 1500 — in vacantiis aestivalibus per venerabilem Jo. Kyrszmann de Monteregio, deeretorum Baccalarium — in alma universitate studii Lipezensis.“ Mit dem Worte „resumere“ ward in Leipzig speziell diejenige Thätigkeit bezeichnet, welche wir heute „ein Repetitorium halten“ zu nennen pflegen. Sie gehört in die Klasse der Exercitia.

Die Repetitionen waren in Leipzig besondere akademische Acte, welche mit Emolumenten bedacht waren***). Hieraus erklärt es sich vielleicht zum Theil, daß so viele Schriften des Breitenbach und Anderer als „Repetitiones“ titulirt sind; sie gingen eben aus jener akademischen Thätigkeit hervor. Die oben (S. 174) mitgetheilte Neußerung des Gerhard

*) Savigny Bd. 3 S. 270 f. Aleciati Oratio Bononiae habita anno 1537. (Opp. T. 4 p. 866.) Bartolus, Baldus, Paulus — duntaxat vacationum diebus aliquam legem iterum interpretandam accipiebant, quam diffusius disputarent; ideoque repetitiones dixerunt: et hodie omnes repetitiones sunt etc.

**) Damit übrigens unsere heutige Einrichtung der langen Ferien, in welchen die akademischen Pflichten gänzlich ruhen, nicht in einem allzu bedenklichen Lichte erscheine, muß bemerkt werden, daß bis zur Reformation hin das Bedürfniß langer Ferien wegen der vielen Festtage weniger gefühlt wurde. Man kann annehmen, daß fast in jeder Woche zwei Tage waren, welche nicht zu den legibiliibus gehörten. Auch die Einrichtung der Vorlesungen war eine andere. Sie wurden nicht in einem bald dicken, bald dünnen Naden durchs ganze Semester hingezogen, sondern eine einmal begonnene Vorlesung mußte täglich gehalten werden. Die Dauer war daher sehr verschieden, die Abwechselung und Unterbrechung der Studien häufiger.

***) Barncke, Leipz. Statutenbuch S. 583. XXXII. und Anm. Was hier sonst über Leipzig gesagt worden ist, beruht zum großen Theil auf schriftlichen Mittheilungen Barncke's.

(Dedication am Schlusse) scheint zu ergeben, daß der Ordinarius über die Repetitionen zu verfügen hatte.

Schæste Klasse.

No. Gg. (1053). Hh. (1050). Ii. (1051). Kk.

Die älteste deutsche Bearbeitung der Lectura Jo. Andreä ist erschienen 1474 bei Bämler in Augsburg*), 6 Bl. fol. ohne Titel und Blattzahlen (Gg. 1053). Sie beginnt: „Ein bom der gesüpten fruntshafft in teutsch kurz zu beschreiben . wie in der hochgelert doctor johannes andree . vormals in latin völliger beschrieben hatt.“ Es folgt nun eine in der Form selbstständige kurze Darstellung der Arten und Grade der Blutsverwandtschaft nach kanonischem und römischem Rechte, unter Verweisung auf das Schema des Baums. Am Eingange der Darstellung der Seitenverwandtschaft heißt es, mit der Lectura des J. Andreä übereinstimmend: „so berechnen wir in dem figurierten home umb fürzung willen alleyn die aine seitten, als ein banner . dann gleichweiz wirt die ander seit in irer rechenschafft erkannt.“ Dem entsprechend ist nun auch die am Schlusse angehängte Tafel gezeichnet; nicht in Form eines Baums, sondern „instar vexilli“. Sie trägt die Unterschrift „Arbor Johannis Andree“.

Nur die eonsanguinitas ist abgehandelt. Dagegen aber angehängt (Bl. 4 b): „Fürro zur fürzsten ettwas underweysung zu tun, wie auf der nähin und in anschung der sipschafft ain erberobert und zugetailt werden soll, seind anzusehen die drey autentic. C. de suis et le. here.“ Es folgt hierauf eine ziemlich freie Uebersetzung folgender Stellen:

Auth. In successione

ad l. 12 C. d. suis et legit. liberis 6, 55.

Auth. Defuneto.

ad l. 7 C. ad Sc. Tert. 6, 56.

Auth. Cessante. Post fratres autem. Post fratres fratrumque.

ad l. 3 C. d. legit. hered. 6, 58.

Bemerkenswerth ist dabei, daß für alle diese Authentiken auf denselben Codex-Titel (de suis et legit.) verwiesen wird; und daß die drei zuletzt genannten als eine einzige behandelt werden, wozu vielleicht die dem Verfasser vorliegende Handschrift des Codex die Veranlassung geboten hat.

*) Vielleicht ist die von Hain No. 1052 angeführte und dem G. Zeiner, dem ältesten Augsburger Drucker, zugeschriebene Ausgabe, noch älter. Ich habe sie nicht gesehen. Auch auf der Münchener Bibl. ist sie nicht vorhanden, obgleich Hain sie mit * bezeichnet.

Dieser Zuthat entsprechend lautet die Unterschrift des Buchs: „Also endt sich der bom der gesypten mit den regeln der unverschafften erb-schafft“; und die Ueberschrift der Tafel „Arbor Consanguinitatis vulgarisata cum authenticis successionis ab intestato“. „Der baum der gesypten fruntschafft mit den Regeln der unverschafften erb-schafft.“

Zwei andere deutsche Bearbeitungen, Hh. (1050) und Ii. (1051), ohne Ort und Jahr, welche im Texte unter sich übereinstimmen *) und aus derselben Druckerei hervorgegangen zu sein scheinen, unterscheiden sich von der Bämler'schen wesentlich. Zunächst schon dadurch, daß hierin die drei Bäume der consanguinitas, affinitas und cognatio spiritualis (Sipp-schafft, Magschafft, geistliche Magschafft oder Gevatterschafft) abgehandelt werden. Die Darstellung ist ganz selbstständig; zwar unverkennbar nach dem Vorbilde des Johannes Andreä, aber durchaus nicht als Uebersetzung oder Paraphrase gearbeitet. Vielmehr nimmt der Verfasser den Arbor als eine authentische Ueberlieferung des Rechts, deren Verfasser ihm gleichgültig ist, und legt denselben aus nach seiner Weise. Daher die Ueberschrift: „Hie nach folget die ußlegung über den boume der sypshafft zu latine genant Arbor consanguinitatis“.

Es wird im Anfang die Frage aufgeworfen, „warumb daz gemelz (Gemälde) ein boum genannt sie?“ und darauf ergeht „ein kurz antwurt, darumb wan man dar inen findet den stammen darus die linien gon als este und dann in den linien die personen als frucht an den esten. Solicher glichkeit halb ist es ein boum genant. Unnd ist wol ein umbkerter boume des este under sich gond. Als auch der mensche in der geschryfft ein umbkerter boume genent wurd unnd dem geleicht.“

Ueber die Bedeutung des Wortes Grad wird folgende Erklärung gegeben: „Also fint fürbas in den linien graden, die man von alter her nennet glidt. Darumb wann die graden der syp an den glideren des menschen verziten gezelet und gerechnet hat. Do von auch daz wort gradus in der gewonheit diser matterien behalten hat das tütsche glid. Darumb sich nun geburt zu sagen was hie grad oder glid sie. Grad oder glid ist die moß oder das masse der gesypten personen die von einander stond. Do bei man erkennet oder mercket wie wite oder verre zwe personen under

*) Die Orthographie ist indeß abweichend. Das mir vorliegende Exemplar von Hh. (1050) trägt auf der Tafel des Arbor consanguinitatis die Unterschrift Georgius Sparschner 1482, mit rother Farbe.

einander oder gegen einander syent in syppschafft. Und sünd sünd genant grad nach glichnis der grate an einer stegen. Dan wie man an der stegen ye von einer stoffelen zu der nebsten andern drittet. Also gat man in der linien ye von einer personen uff die nebsto darnach, also lutett es in dem latine. Doch gevellet mir bas das es in tütschem glid genennet werde als vor stot."

Die Bezeichnung der „Ringe“ als „Zellen“ wird erklärt: „Van wie ein jeglicher muniche in sín celle gehört, also gehörent hie die sypp nammen jeglicher in sine besondere celle“.

Hinsichtlich der leeren Zelle, deren, wie gesagt wird, sich Jeder bedienen könne, der seine Sippeschafft berechnen will, wird bemerkt, daß man ihr gewöhnlich den Namen Petru cius zutheile. Die Erklärung dieses Namens, welcher von Joh. Andreä herrührt, wird indeß nicht hinzugefügt.

Die Abweichung der kanonischen Computation von der civilen wird ebenso wie in dem lateinischen Commentar des Greve folgendermaßen erklärt: „Und ist solichs dorumb wann umb anders die geistlich rechnung und umb anders die weltliche geschehet. Die geistliche umb der ee willen die weltliche umb erbe. Nun verstot man wol das zu einer ee zwei personen gehörent. Aber erbe nemmen mag ein einiger für sich.“

Die beigefügten drei Tafeln sind ganz nach Art und Form der Creußen'schen in den lateinischen Ausgaben gezeichnet; die Inschriften aber lauten deutsch.

Hinter II. (1051) finden sich in dem mir vorliegenden Exemplar vier Blätter mit dreizehn Figuren (unter denen zwei doppelt), welche theils Erklärungen zum geistlichen Verwandtschafts-Baume, theils Räthsel enthalten. Der Druck ist von dem des Buches sehr abweichend, dagegen im Charakter sehr ähnlich dem lateinischen der Räthsel in X. (Erlang. Inc. 841). Auch die Zeichnungen zu diesem Anhang stimmen größtentheils mit denen in X. überein. Ebenso herrscht große Ähnlichkeit in der Zeichnung der drei Bäume; endlich scheint in X. Bl. 2 b und Hh. (1050) Bl. 2 a dieselbe Initialie D verwendet zu sein; die innere Verzierung des Buchstabens stellt die Krönung eines Sängers durch seine Dame dar. Demnach darf man auf dieselbe Offizin für alle drei Drucke schließen.

Derselbe deutsche Text wiederholt sich in Kk. Titel: „Bawm unnd Außlegung der Syppschafft Megschafft Gevatterschafft. Getrückt zu Oppenheim Mit Registern Und Andern Zusezen vormals nye getrückt“. Schluß:

„Getrückt zu Oppenheim 1515“. 12 Bl. Fol. mit römischen Blattzahlen. Das Titelblatt ist mit einer architektonischen Figur und Ornamenten verziert und führt noch zehn gereimte Zeilen „zu dem Leser“. (Erlanger Incun. 841. Berlin, Savigny's Bibliothek.)

Die Regeln über die geistliche Verwandtschaft werden auf Bl. VIII. mit größerer Umständlichkeit dargelegt. Dann Bl. VIII. b.: „Hie nach volgent etlich selgam zweifelhafte Gelechniſ ſchafft unnd Reterschen uſſ die Bäwm der Syppſchafft Magſchafft unnd Gevatterſchaffte.“

Es folgen nun acht Räthsel, welche in Druck und Zeichnung große Ähnlichkeit mit dem Anhange zu II. zeigen. Der Inhalt der Räthsel ist im Ganzen der gewöhnliche. Zu dem Räthsel von den zwölf Rittern wird die Auflösung hinzugefügt. — Den Schluß des Buchs bildet das „Register und Anzeigung Einer ynglichen Materig in den vorgedruckten drien Bawmen“.

Siebente Klasse. •

S. (1037), Q. (1024), Ll., Mm., Nn.

Als erster Anfang einer Bearbeitung der Lectura Jo. Andreae in lateinischer Sprache muß die schon oben in der dritten Klasse aufgeführte Ausgabe Q. (1024) erwähnt werden, mit welcher S. (1037) übereinstimmt. Die Bearbeitung besteht indeß nur in Abkürzungen, wie auch schon der Titel Lectura Jo. Andreae abbreviata angibt.

Umgekehrt besteht die Bearbeitung, welche Ll. bietet, in mancherlei Zusätzen. Sie führt den Titel „Arbor consanguinitatis cum suis enigmatibus et figuris“ (roth). Die Rückseite des Titelblattes nimmt ein Holzschnitt ein. 16 Bl. in Quart ohne Blatt- oder Seitenzahlen, mit Custoden. Am Schluße (Bl. 16 a oben) „Finiunt tractatus magistri Johannis Andree supra Arboribus Consanguinitatis et Affinitatis adjunctis certis additionibus Figuris et Enigmatibus pro planiori eruditione incipientium. Similiter tractatus Cognitionis spiritualis et Legalis cum Arboribus et Figuris eorundem. Nuremberge per Hieronymum Höltzel. Anno dni Millesimo quingentesimo quinto. XVIII mensis Junii Maximiliano invictissimo Augusto orbi leges ponente impresse. (Meine Sammlung.)

Der Text zu den vier Bäumen stimmt im Ganzen mit den sonst überlieferten überein. Auch die Tafeln sind, abgesehen vom kleineren Format, gewöhnlicher Art. Der Affinitas ist indeß noch ein zweiter Arbor zu-

gefügt, mit der Ueberschrift „Agnati et cognati sponsi. Agnate et cognate sponse“.

Die Enigmata sind reichlich vertreten und mit erläuternden Zeichnungen versehen.

Das Merkwürdige an dieser Ausgabe besteht aber in folgenden Zuthaten. Mitten in den Text sind lateinische „Additiones“ geschoben, welche jedesmal durch ein Paragraphenzeichen und das Wort „Additio“ hervorgehoben werden. Außerdem aber finden sich im Texte die deutschen Uebersetzungen der Verwandtschaftsnamen. Bei den Enigmata sind endlich deutsche Erläuterungen gegeben und der Affinität ist folgender Lehrvers beigefügt:

„Heyrat in kain geschlecht zwir.
Nym auch kaine frawen dir.
Vorhin auß geschlecht deinem.
Hat auch gehabt ainen.
Gefattershaft und weltlichs frewndt rechten.
Dain geschlecht aygen sol du vermeyden.
Zu andern frawen magst du dann frey heyraten“.

Eine neue Ausgabe von dieser Bearbeitung erschien bei Hieron. Hölgel schen im folgenden Jahre 1506. (Panzer VII. p. 449 No. 67. Erlangen.) Sie unterscheidet sich von der älteren Ausgabe hauptsächlich durch einen neuen Anhang: „Majoris arboris consanguinitatis vocabula“ — ein Verzeichniß der Verwandtschaftsnamen nebst Erklärung und Uebersetzung, fast neun Seiten füllend.

Es ist noch zu nennen Mm., die Schrift des Nicasius de Voerda über den Arbor consanguinitatis, welche mit einem empfehlenden Epigramm des Sebastian Brant 1505 in Köln herausgegeben ist. (Erlangen. Incun. Nr. 318.) Sie umfaßt sechzehn Blätter ohne Zahlen, mit Eusteden, in Quart. Ihr umständlicher Titel lautet:

Arborum trium consanguinitatis affinitatis cognitionis spiritualis
Lectura notatu digna Venerandi optimarum Artium neenon
juris Pontificii Doctoris consultissimi . sacre quoque Theo-
logie insignis palladii Lovaniensis licentiati profundissimi
domini Nicasii de Voerda Mahliniensis nobilissimi Ducatus
Brabantie alumni . hominis ante quartum etatis sue annum
oculis capti . viri tamen ingenii stupendi . una cum aliquot
additionibus hinc inde recenter adjectis iterata recognitione

eastigata ad profectum desiderantium nodos quasi inextricabiles matrimonium impedientes solerter intelligere artificiosissime reportata.

Pro arboris commendatione Sebastiani Brant Epigramma
(7 latein. Distichen).

Auf der Rückseite des Titelblattes befinden sich einige Notizen über die Person des Verfassers; dann ein Epitaphion des Rodolphus Lang, Canonicus Monasteriensis für denselben, in elf lateinischen Distichen.

Der Schluß (Bl. 16 a) lautet:

Illustrationi triplicis Arboris in fronte primi folii notate per illuminatissimum Nicasium Voerdensem cum nonnullis apostillationibus hinc et inde principali materiae appositis a liberalium artium magistro Joanne Stehelin pastore in Oberssdorff collectis . pro internoscere volentibus graduum distantias etc. finis imponitur. Tertio Colonie in Edibus Quentell profaustus. Anno post virginalem partum MCCCCCV. ad finem Februarii.

Nach den Schlußworten ist dies die dritte Auflage; die beiden vorhergehenden sind mir indessen nicht bekannt. Eine vierte Auflage ist in derselben Offizin 1506 erschienen (Quarto Coloniae in Edibus Quentell) ad medium Februarii. (Leipzig.)

Diese Schrift ist den Enarrationes Nicasii de Voerda in quatuor libros Institutionum wörtlich entnommen *), in welchen ad Lib. 3 tit. 6 de gradibus cognationum die Verwandtschaftstafeln eingefügt und die betreffenden Lehren abgehandelt sind. Hierauf bezieht sich der Zusatz am Schluß der vierten Ausgabe 1506: „Haec ex lectura ejusdem quam super divi Justiniani Institutiones edidit solerter sunt desumpta“. Auffallend ist es dabei, daß Nicasius in seinem Institutionen-Commentar auch die Cognatio spiritualis abgehandelt, dagegen die Cognatio legalis übergangen hat. Letztere ist jedoch in der vorliegenden Separat-Ausgabe angehängt auf Bl. 15: „Consideranda sunt modica de cognatione legali“. Neberdies ist noch hinzugefügt ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche sich heirathen können, und fünf Enigmata. Vermuthlich röhren diese Zuthaten von dem Herausgeber Stehelin her.

*) Vgl. die Ausgabe Lugduni 1550 p. 226. Zuerst 1493 gedruckt.

Die Arbeit des Nicasius ist nun zwar der Form nach ganz selbstständig, und nicht etwa ein Commentar zum Joh. Andreä. Allein die Lectura des Andreä ist so unverkennbar die überall durchscheinende Grundlage, daß wir wohl berechtigt sind, die Schrift des Nicasius als Bearbeitung jener zu bezeichnen und in dieser Klasse aufzuführen.

Nicasius von Voerda^{*)} ist in dem Dorfe Heyst op den Berg bei Mecheln um das Jahr 1440 geboren. Er war vom vierten Jahre an blind, studirte zu Löwen zuerst die Artes, dann Theologie und erlangte darin die Licenz. Später begab er sich nach Köln, wo sein Bruder Pedell der Universität war, und trat am 20. September 1489 in die Artisten-facultät, ging dann zur Jurisprudenz über, ward zum Doctor Decretorum promovirt und hielt als Professor vor einem großen Auditorium juristische Vorlesungen. In Löwen soll er schon früher die Libri sententiarum erklärt und Quaestiones varias darüber geschrieben haben. Er war Priester, und hat als solcher gepredigt, Beichte gehört, die Evangelien, statt sie zu lesen, aus dem Kopfe hergesagt, am Altare ministriert, jedoch nicht selber die Messe celebriert. Trithemius, welcher mit ihm in Briefwechsel stand, schildert ihn als ein Wunder an Gedächtniß, Scharfsinn und Gelehrsamkeit, und ähnlich preist ihn der kurze biographische Abriß vor der hier besprochenen Schrift. Er starb 1492 zu Köln. Seine Enarrationes ad Institut. libros sind ein ziemlich umfängliches Werk. Einen Anhang dazu bildet der Arbor actionum des Johannes Bassianus mit einem ausführlichen Commentar von Nicasius. Paquot schreibt ihm auch noch zu: Casus longi super Institutis. Colon. Koelhoff 1497. Auch hier ist der Commentar zum Arbor actionum angehängt, und es scheint mir, daß nur dieser als von Nicasius herrührend bezeichnet wird **).

^{*)} Trithemius, Catalogus. Ed. 1601 p. 167. Fabricius, Bibl. latina (Ed. 1736) vol. 5 p. 301. Savigny Bd. 6 S. 490. Paquot, Mémoires pour servir à l'histoire littéraire des Pays-Bas. Louv. 1768. Fol. T. 2 p. 173. Bianco, die alte Universität Köln S. 766.

^{**)} Der Schluß lautet nämlich nach Paquot: Opus lecture magistrallissimum. Arbor actionum utilissima Domini et Magistri Nicasii Mechlinensis de Voerda, eeci a quarto anno nativitatis sue, attamen LL. AA. et Juris canonici Professoris clarissimi et sacre Theologiae Licentiatum. Idem vero opusculum per D. Magistrum Gerardum Harderwicensem, Licentiatum, Gymnasii Laurentiani olim Colonie Regentem, iustratum et suppletum in famosissima Colonie Agrippine Universitate per D. Koelhoff in ipso opere ad superos vocatum 1497, sexta aprilis.

Während die Schrift des Nicafius noch als Bearbeitung des Andreä'schen Arbor betrachtet werden muß, kann dies kaum mehr gesagt werden von dem folgenden Werkchen (Nn.), welches nur der Ahnlichkeit wegen hier aufgeführt wird.

Elucidatio brevis juxta jus canonicum de arbore affinitatis consanguinitatis spiritualis et legalis cognationis. Colon. 1499.

4º. Hain No. 6584. (In meiner Sammlung.)

Der Verfasser ist, wie aus dem Schlusse hervorgeht, ein „confessor ordinis praedicatorum conventus Coloniensis“, und es sollte dienen „ad consulendum in casibus conscientiae“ oder „periculosis“, mit andern Worten: um über das Vorhandensein von Ehehindernissen wegen Verwandtschaft nach kanonischem Recht sicher entscheiden zu können.

Auf diesen Zweck beschränkt sich denn auch die ganze Ausführung. Das römische Recht ist gar nicht berücksichtigt, dagegen überall die Frage über Zulässigkeit der Ehe entschieden.

Die beiden Schemata der Consanguinität und Affinität erscheinen hier in der gewöhnlichen Form, aber ohne die Figur eines Baums oder geometrische Figuren. Bei der cognatio spiritualis und legalis finden sich nur tabellarische Darstellungen.

Der Text, die Elucidatio und Exemplificatio selbst, besteht in einer sehr weitläufigen casuistischen Auflösung und Zerlegung der Schemata, mit Beifügung der Regeln über die Berechnung der Verwandtschaft und Schwägerschaft. Mit dem Texte des Joh. Andreä ist fast gar keine Ahnlichkeit vorhanden, bis auf den einzigen Umstand, daß auch hier die cellula vacua mit dem Namen Petrus benannt wird. An Verständlichkeit und Brauchbarkeit steht diese Schrift weit zurück hinter jener, und hat daher auch, wie es scheint, nur geringe Verbreitung gefunden. Eine zweite Auflage ist, so viel ich weiß, nicht erschienen.

II.

Johannis Andreae Summa de sponsalibus
et matrimoniis.

1. Ausgaben.

1. Ueberschrift: Tractatus seu summula brevis de sponsalibus etc. s. l. et a. (Argent.) Fol. Hain No. 1068. München.
2. s. l. et a. 4^o. Hain No. 1069.
3. Titel: Summa Jo. An. super quarto decretalium etc. s. l. et a. 4^o. Hain No. 1070. München.
4. Titel: Summa Johannis Andreeae de Sponsalibus et Matrimoniis etc. s. l. et a. 4^o. (Romae?) Hain No. 1072.
5. Paris. 1489. 4^o. Hain No. 1075.
6. s. l. 1492. 4^o. Hain No. 1076.
7. Lipsiae. 1494. 4^o. Hain No. 1077.
8. Titel: Summa Johannis Andree super quarto Decretalium etc. Nuremb. Höltzel. 1507. 4^o. Panzer VIII. p. 444 No. 35. Erlangen.
9. Im Kölner Sammelwerk (s. unten) findet sich diese Summe neben der Summa super secundo Decretalium am Schlusse. Mehrere (etwa vier) Ausgaben lassen sich unterscheiden. Wie die übrigen Stücke der Sammlung, so kommt auch dieses einzeln vor, und ist als solches beschrieben von Hain No. 1071 (München). Er giebt das Format als 12^o an; allein nach den Custoden scheint mir das Blatt in 8^o gebrochen zu sein.
10. Im Basler Sammelwerk (s. unten) bildet diese Summe das vorletzte Stück, zwischen den beiden andern desselben Verfassers super secundo Decretalium und super arboribus consanguinitatis et affinitatis. Der Text stimmt im Ganzen mit der Kölner Ausgabe genau überein. Nur am Schlusse sind zwei Passus eingehoben. Der erste („Nota: duplii de causa matrimonium est institutum“ etc.) ist nur die Wiederholung eines ähnlichen Satzes in der Einleitung zum zweiten Theil. Der zweite würde ebenfalls in der Einleitung seine richtigere Stelle gefunden haben.

Er lautet: „Nota quod quadruplex est matrimonium. Primo inter Deum et humanam naturam. Secundo inter Christum et ecclesiam. Tertio inter Deum et fidelem animam. Quarto inter hominem et hominem: de illo hic tractatur.“

11. In einer abweichenden Gestalt *) liegt die Summe vor in folgenden zwei Ausgaben:

a) Ueberschrift: Summa Jo. An. de Sponsalibus et Matrimoniis. s. l. et a. 4^o. Hain No. 1073. München. Meine Sammlung.

b) Ueberschrift: Capitula Tractatuli Jo. An. de sponsalibus et matrimoniis. s. l. et a. (Romae?) 4^o. Hain No. 1074. München.

2. Inhalt.

Die Schrift ist eine sehr kurze Summe zu dem vierten Buche der Defretalen. Hieraus erklärt sich ihr zwiefacher Titel: Summa super quarto Deeretalium und Summa de sponsalibus et matrimoniis, deren letzter nicht bloß den Gegenstand bezeichnet, sondern auch die Rubrik des ersten Defretalen-Titels wiedergiebt.

Die Summe zerfällt in zwei Theile: Sponsalia und Matrimonium. Der erste behandelt den Begriff, die Eingehung, Wirkung und Auflösung der Verlöbnisse.

Der zweite Theil (Rubr. Sequitur secunda pars, quae est de matrimonio) ist bedeutend länger. Es werden darin der Begriff der Ehe, ihre Einsezung und deren Gründe, ihre Eingehung abgehandelt. Daran schließt sich die Lehre von den Ehehindernissen, welche den größten Raum einnimmt. Ihre Darstellung geschieht in der Reihenfolge, welche durch die bekannten, auch hier citirten, Verse gegeben ist:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, vel si coire nequibus,
Haec socianda vetant, connubia juncta retractant.

Innerhalb dieses Abschnittes werden in einigen Ausgaben folgende Theile durch besondere Rubriken hervorgehoben:

*) Ich kann jedoch über die Ausgaben Nr. 2. 4. 5. 6. 7., welche ich nicht gesehen habe, nicht urtheilen. Die von mir verglichenen (Nr. 1. 3. 8. 9. 10) enthalten den gleichen Text, mit vielen Varianten.

Cognatio est triplex.
De cognatione legali.
De cognatione carnali.
De justitia publicae honestatis.
De gradu affinitatis.
De frigiditate et artatione et maleficio.

Systematisch ist diese Auszeichnung nicht gerechtfertigt. Sie scheint die Erfindung eines Abschreibers zu sein, und erlässt sich nur zum Theil als Verweisung auf die entsprechenden Titel-Rubriken der Dekretalen.

Auf die Ehehindernisse folgt, ohne äußerliche Unterscheidung, die Lehre von den „Tria bona conjugii“ (Fides, Proles, Sacramentum), an welche sich Ausführungen über adulterium, separatio, dos, legitimatio knüpfen.

Am Schlusse findet sich in mehreren Ausgaben (Nr. 3. 8. 9) folgendes Register:

Capitula Jo. An. de sponsalibus et matrimoniis.
Quid sint sponsalia.
Qualiter contrahuntur sponsalia.
Qua aetate possint contrahi sponsalia.
Quis sit effectus sponsaliorum.
In quibus casibus sponsalia dissolvuntur.
Secunda pars hujus tractatus de matrimonio habet octo capitula.
Quid est matrimonium.
Quomodo contrahitur matrimonium.
Quo et ubi et quibus verbis fuit matrimonium institutum.
Quae sunt causae institutionis matrimonii.
Qui possunt contrahere matrimonium.
Quot modis dicitur matrimonium.
Quot sunt verba (bona) matrimonii.
De impedimentis matrimonii.
De triplici cognatione videlicet spirituali, carnali et legali,
ubi vide pulchra notabilia usque ad finem.

Es ist nun sehr auffallend, daß die Schrift selbst nicht bloß die hier aufgezählten Kapitel nicht unterscheidet, sondern auch die hier angegebene Reihenfolge der Materien nicht einhält, vielmehr diese mehrfach versetzt und durcheinander mengt.

Ganz anders steht es bei der zweiten Form dieser Summe, welche

in den beiden Ausgaben Nr. 11 a. b. vorliegt. Auch diese führen jenes Register mit numerirten Kapiteln; aber auch der Text ist in diese Kapitel getheilt, und deren Thema streng eingehalten.

Die Darstellung in dieser zweiten Form ist viel conciser und knapper, als in jener; allein gewisse Wendungen der Rede kehren in beiden bald ganz gleichlautend, bald wenigstens ähnlich klingend, sehr häufig wieder.

Nach Allem haben wir hier zwei verschiedene, aber nahe mit einander verwandte Schriften vor uns; und zwar kann wohl kein Zweifel darüber sein, daß die zuletzt besprochene, concisere und besser geordnete Form nicht etwa ein Auszug der anderen ist, sondern vielmehr ihre Grundlage bildet, die zweite eine Bearbeitung oder Paraphrase ist. Es ist in dieser manches früher Getrennte zusammengezogen, Manches kurz übergangen, Anderes dagegen, wie z. B. die Lehre von den Ehehindernissen, weiter ausgeführt.

3. Verfasser.

Johannes Andreä berichtet selbst in den Additionen zum Speculator (lib. 4 Partie. 4 de sponsal., Rubr.): „Ego autem in doctoratus mei primordiis feci materiam brevissimam quae incipit: Christi nomen invocans, in quo breviter et ordinate omnes ipsius libri (IV. Decret.) casus, facientes ad materiam, comprehendi, quam puri Legistae gratissimam habuerunt; glossas arboris statim adduxi (ad junxi)“. Dazu kommt die Nachricht des Albericus*) (in Cod. tit. de sponsal., Rubr.): „De hoc brevissime et utiliter traditur per Jo. An. in summa sua, quam composuit super IV libr. Deer. quae incipit: Christi nomen invocans“.

Mit diesen Worten **) beginnt die Summe in der Gestalt, welche wir als eine Bearbeitung bezeichnen haben, und der Verfasser nennt sich weiterhin selbst: „Ego Johannes Andreae, Decretorum doctor, summam brevissimam super quarto libro Decretalium compilavi, subtilia et nova non dicens, sed potius antiqua scripta commemorans — materiam meam hoc modo continuans“. Es kann demnach über die Identität dieser Summe mit der von Albericus bezeichneten, sowie über die Autorität des Johannes Andreä kein Zweifel sein.

*) Vgl. Savigny Bd. 6 S. 123 f.

**) In mehreren Ausgaben lauten sie „Christi nomine invocato“.

Gegenüber der vorhin hervorgehobenen Thatsache aber, daß die Summa de sponsalibus in zwei verschiedenen Gestalten überliefert ist, welche in den Ausgaben beide dem Joh. Andreä zugeschrieben werden, gewinnen zwei Neuherungen des Albericus eine bisher übersehene oder mißverstandene Bedeutung.

Alberici Dictionar., s. v. Matrimonium: „et in quadam summa Jo. And. quam fecit super matrimoniis, et quae originaliter fuit domini Joan. de Angusolis, qui eam composuit, licet ipse Jo. And. eam sibi aseripserit“.

Albericus in Cod. tit. de sponsal. Rubr.: — „in quadam etiam summa antiqua, quae dicitur composita fuisse per dom. Jo. de Angusolis“.

Savigny*) bemerkt zu diesen Worten: „Es waren also offenbar zwei verschiedene Schriften, und die des Angusolis mag in manchen Handschriften aus Versehen den Namen des Jo. Andreä geführt haben, wodurch Albericus früher zur irriegen Behauptung eines Plagiats verleitet wurde.“

Allerdings hat die Verwechselung der Namen sehr große Wahrscheinlichkeit für sich, da beide in gleicher Weise „Jo. An.“ abgekürzt werden konnten. Allein das Verhältniß der beiden Schriften zueinander, welches Albericus in jener ersten Stelle bezeichnen will, war doch wohl noch ein anderes. Hierüber nun geben uns die beiden Formen der Summe genügende Aufklärung. Denn man kann wohl nicht zweifeln, daß jene concisa Form in den Ausgaben Nr. 11 a. b. eben nichts Anderes ist, als die der Arbeit des Andreä zu Grunde liegende Summe des Angusolis.

Bestätigt wird dies dadurch, daß bei dieser Form der Summe die charakteristische Einleitung mit den Anfangsworten „Christi nomen invocans“, in welcher sich Joh. Andreä als Verfasser nennt, fehlt. Albericus kannte offenbar beide Schriften, das Original und die Bearbeitung. Daß er bezüglich der letzteren den Vorwurf des Plagiats — wenn man diesen in seinen Worten sehen will — zurückgenommen habe, wie Savigny meint, scheint mir die Vergleichung der angeführten Stellen keineswegs zu ergeben.

Über den Verfasser gibt Panzirolus (lib. 3 cap. 18) einige Nachrichten. Er nennt ihn Johannes Anguissola aus Cesena, dessen

*) Savigny Bd. 6 S. 123 d.

Nachkommen „corrupto vocabulo Aguselli“ genannt worden seien. In Padua lehrte er das kanonische Recht, und hier war Albertus de Gandino sein Schüler*); um das Jahr 1300 soll er zu Bologna gelehrt haben. Panzirol fährt dann fort „eujus scripta temporum injuria periere. Eruditus tamen „de protestationibus“ ejus liber, et alius „de sponsalibus ac matrimoniis“ extat, quem Joannes Andreae sibi impudenter adscribere non erubuit“. Für diese harte Neuerung beruft sich Panzirol auf die oben mitgetheilte Stelle aus dem Dictionary des Albericus. Sie hat daher wenig selbstständige Beweiskraft, und man kann aus dem „exstat“ nicht folgern, daß Panzirol beide Formen unserer Summe gekannt habe, sondern er scheint die Arbeit des Joh. Andreä für ganz identisch mit der des Joh. Angusolis gehalten zu haben.

Diese letztere, welche wir nun von jener unterscheiden können, enthält übrigens noch eine eigenthümliche Stelle, welche im Zusammenhang mit den übrigen Nachrichten eine Notiz über seine Lebenszeit giebt.

Cap. 5. Qui possunt contrahere matrimonium; fin. „Et nota quod matrimonium contrahi potest inter absentes per procuratorem, sieut fuit factum inter dominum Regem Aragonum et dominam Reginam, quae nunc est.“

Es scheint hier die Ehe Jakob II. von Aragonien **) mit Blanka, der Tochter Carl II. von Neapel, gemeint zu sein, welche im Juni 1295 stipulirt, im folgenden November vollzogen ist. Blanka starb am 12. November 1310; die Summe müßte also zwischen diesen beiden Jahren geschrieben sein. Joh. Andreä hat diese Stelle nicht wiederholt, obgleich, wenn es wahr ist, daß er die Summe „in doctoratus primordiis“ verfaßt habe, auch er noch die Königin Blanka als „regina quae nunc est“ hätte bezeichnen können, da er schon 1302 in Bologna Professor war***).

Die Einleitung zur Summe bestätigt die Angabe des Joh. Andreä, daß sie eine Jugendarbeit, vielleicht die erste seiner Schriften ist. „Christi nomine invocato,“ heißt es, „ad honorem ipsius et reverendissimi

*) Alb. de Gandino, de poenis reorum No. 7: hanc autem distinet. sic copiose notavit d. Jo. de Angusol. de Cesena, legum docto in utroque jure Pad., in scholis ego Al. didicie ab eo. Savigny Bd. 5 S. 561. d.

**) Vgl. L'Art de verifier les dates T. VI p. 530 s.

***) Savigny Bd. 6 S. 104.

patris Bononiensis archiepiscopi, qui divinam paginam imitatus de me nihilo fecit aliquid — de Conser. Dist. 2 c. Revera (2, 69) — ad utilitatem mei meorumque scolarium et omnium etiam in utroque jure studentium, ego — summam — compilavi“. Die hervorgehobenen Worte, welche einem Passus in der allegirten Stelle („Sermo igitur Christi, qui potuit ex nihilo facere, quod non erat“) nachgebildet sind, deuten auf einen für empfangene Gunst dankbaren Anfänger hin. Sind nun aber Panzirol's Nachrichten über Angu solis richtig, so scheinen dieser und Andreä in den ersten Jahren des vierzehnten Jahrhunderts in Bologna Kollegen gewesen zu sein. Jedenfalls lebten sie gleichzeitig; die Schrift des Joh. Andreä ist nur um einige Jahre jünger, und ein beabsichtigtes Plagiat erscheint sehr auffallend.

Indessen wird man zur richtigen Beurtheilung die literarischen Gewohnheiten der Zeit mit in Rechnung ziehen müssen, welchen die Ausbeutung fremder Schriften weniger widerstrebe. Von Johannes Andreä, der so gern Anderen nachweist, aus welchen Quellen sie zusammengetragen haben, liegt ein ähnliches Beispiel vor, von welchem unten die Rede sein wird; anderen werden wir noch mehrfach begegnen. Und in diesem Falle muß zu Gunsten des Joh. Andreä angeführt werden, daß er in der Einleitung selbst hervorhebt „summam brevissimam — compilavi, subtilia et nova non dicens, sed potius antiqua scripta commemorans“. Wahrscheinlich ist die Schrift aus einer Repetitio super L. IV. Decretalium hervorgegangen, bei welcher Joh. Andreä die Schrift des Angu solis zu Grunde legte.

Es bleibt noch die Frage übrig, in welchem Verhältnisse unsere Summe zu der Lectura super arboribus consanguinitatis et affinitatis steht.

Savigny und Rudorff*) nehmen an, daß die letztere nur ein später willkürlich abgesondertes Stück der ersten sei; und diese Meinung scheint durch eine Neuherierung des Joh. Andreä unterstützt zu werden. Er sagt nämlich an der oben angeführten Stelle seiner Additionen zum Speculator: „in docto ratus mei primordiis feci materiam brevissimam — glossas arboris statim adduxi (al. adjunxi)“.

Ob mit diesen Worten gerade auf die Lectura super arboribus hingewiesen wird, ist nicht ganz unzweifelhaft, da diese Schrift doch kaum als

*) Savigny Bd. 6 S. 124. Rudorff, Ueber den Processus juris des Joh. Andreä; Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 11 S. 100.

„glossae“ bezeichnet werden kann. Allein selbst dieses und die Lesart „adjunxi“ angemommen, so können die Worte doch sehr wohl dahin verstanden werden, daß Andreä seine Schrift de consanguinitate et affinitate als ein selbstständiges Werk jener anderen hinzugefügt habe: und Dieses allein entspricht der wirklichen Beschaffenheit beider Schriften.

Zunächst kennzeichnet sich nämlich die Lectura de consanguinitate et affinitate schon durch ihre Einleitung als eine ganz selbstständige Schrift, wie denn auch die Vorlesungen über die Arbores selbstständige Lecturae oder Repetitiones waren. Es kommt hinzu, daß in der Summa de matrimonio die cognatio triplex (spiritualis, legalis et carinalis) und die affinitas ebenfalls behandelt werden, aber nach einer ganz andern Methode; und daß keine Stelle zu finden ist, an welcher die Summa oder Lectura arboris mit ihrer ganz abweichenden Darstellungsweise dieser Summe als integrirender Theil hätte eingefügt sein können.



Viertes Kapitel.

Prozessuale Schriften.

Einleitung.

Die römisch-kanonische Prozeß-Praxis des späteren Mittelalters ward vorzugsweise beherrscht und geleitet durch das Speculum judiciale des Wilhelm Durantis (1237—1296) mit den Additionen des Johannes Andreä und des Baldus. Allein der große Umfang dieser Werke mit ihrem gelehrten Apparate, welcher sie zwar zu einer unerschöpflichen Fundgrube des Wissens mache, hinderte ihren Gebrauch als Lehrbuch für das erste Studium und als Hilfs- und Handbuch für den Praktiker. Es hat sich daher neben dem Speculum eine nicht geringe Anzahl kleinerer Schriften erhalten, welche zum Theil aus derselben, zum Theil aus späterer Zeit stammen, und bestimmt sind, durch übersichtliche Darstellung des ganzen Prozeßganges oder einzelner Materien, dem Bedürfnisse der Anfänger und den momentanen Verlegenheiten der Praktiker zu dienen. Diese Schriften sind es denn auch, welche in Deutschland vorzugsweise gesucht wurden, und durch ihre massenhafte Verbreitung wesentlich zur Einbürgerung des römisch-kanonischen Prozesses mitgewirkt haben.

In mehreren von ihnen ist ein unmittelbarer Einfluß des Speculum gar nicht zu erkennen, während andere ganz unabhängig von demselben sind. In denjenigen Schriften aber, welche den gesamten Prozeßgang und seine Acte im Zusammenhange darstellen (wir haben sie im Folgenden Compendien genannt), wiederholt sich eine Form der Anordnung und Eintheilung, welche an eine fast unvordenkliche Tradition anknüpft, und sich durch die mittelalterliche Literatur des Prozesses in mehr oder minder erkennbaren Spuren fortzieht *).

Es tritt diese Methode zuerst mit voller Bestimmtheit auf im Brachylogus. Derselbe unterscheidet (lib. IV tit. 9 § 2) drei Stücke des Ver-

*) Vgl. darüber namentlich die lehrreichen Ausführungen von Wieding, der Justin. Vibellprozeß (1865) § 38. 39.

fahrens (*causa*), nämlich „*quaedam quae eam praecedunt, quaedam quae insunt, quaedam quae sequuntur*“. Das erste Stück umfaßt die Handlungen bis zur *Litiscontestation*; das zweite diejenigen bis zur *Definitiv-Sentenz*; das dritte umfaßt die Rechtsmittel und die *Execution*. Sie bilden also in ihrer Reihenfolge drei Stadien des Verfahrens.

Dieselbe Unterscheidung finden wir in den Einleitungen zu den Prozeßcompendien des *Tancré d* und des *Gratia*.

Tancré d us, ordin. judicarii summa. Prooem. in fine (Ed. Bergmann p. 90): „*Dividitur iste libellus in quatuor partes: in prima tractatur de personis, quae debent consistere in judicium; in secunda instruuntur actor et reus et judex in praeparatoriis ad judicium et de his quae praecedunt litis contestationem; in tertia de litis contestatione et omnibus quae sequuntur in judicio usque ad diffinitivam sententiam; in quarta de sententiis, sententiarum executionibus, appellationibus et restitutione in integrum.*“

Gratia, de judiciario ordine. Prooem. in fine (Ed. Bergmann p. 319): „*Sciendum *) quippe est, quod in tres particulias istud opus tripartitur; in prima tractatur de his, quae praecedunt litem contestatam in ordine judiciorum; in secunda de his, quae sequuntur in causa usque ad conclusionem; in tertia de sententia diffinitiva et his, quae sequuntur.*“

Nach derselben Methode ist das zweite Buch des *Speculum* geordnet. Gleich wie *Tancré d* schikt *Durantis* im ersten Buche eine Einleitung voraus „*de personis quae in judiciis intervenire solent*“ (*Specul. P. I. Summarium*). Das zweite Buch handelt vom Prozesse selbst, giebt im *Summarium* die Dreitheilung nebst den Unterabtheilungen ausführlich an, und zerfällt danach in drei Particulae.

In dem *Speculator abbreviatus* des *Johannes von Styenna* ist diese Dreitheilung nicht beobachtet, sondern durch die Umarbeitung verwischt. Dagegen tritt sie sehr bestimmt hervor im *Processus juris* des *Joh. v. Auerbach* und *Panormitanus*, welcher nach ihr in drei Theile zerfällt.

Neben dieser generellen Unterscheidung von drei Stadien des Prozesses, kommt noch die speziellere Eintheilung des Prozesses in „*decem*

*) Wohl nur ein Schreibfehler ist es, wenn Wieding a. a. O. S. 728 dem *Pilius* diese Einleitung zuschreibt.

tempora“ vor, welche sich ebenfalls mehrfach wiederholt. In dem *Ordo judiciarius „Ad summariam notitiam“*, welcher später dem *Bartolus* zugeschrieben wurde, ist diese Eintheilung in folgender Weise an die Spitze gestellt und durchgeführt:

„Primum enim tempus est ante citationem. Secundum est ipsius citationis. Tertium tempus est ipsius repraesentationis. Quartum est dilatoriarum exceptionum proponendarum. Quintum tempus est litis contestationis. Sextum tempus est producendarum probationum. Septimum tempus est renunciationis producendorum testium. Octavum tempus est disputationum et allegationum proponendarum. Nonum tempus earundem renunciationis. Decimum et ultimum tempus est prolationis sententiae.“

Ganz dieselbe Eintheilung und Anordnung des Stoffs befolgt die Summe „*Ut nos minores*“, welche dem Magister *Arnulphus* zugeschrieben wird *).

Mit geringen Abweichungen im Einzelnen findet sich dieselbe Unterscheidung der „decem tempora“ in dem vierten, vom Prozeß handelnden Buche des *Viatorium juris von Johannes Barberii*.

Es leuchtet nun ein, daß sich diese speziellere Eintheilung einigermaßen unter jene allgemeinere Dreitheilung subsumiren läßt. Dem ersten Stadium des *Brachylogus* entsprechen hier die vier ersten tempora, dem zweiten die folgenden fünf bis zur sententia; von dem dritten Stadium ist aber nur die sententia vorhanden, indem „ea quae sequuntur“, Execution und Rechtsmittel, ausgelassen werden.

Schwerlich ist die Unterscheidung der decem tempora von den Verfassern jener beiden Summen erst erfunden; sondern sie wird, ebenso wie die Dreitheilung, auf älterer Tradition der Schule beruhen. Und in der That läßt sich in der Materienfolge des *Brachylogus* eine Ahnlichkeit erkennen, welche wohl nicht bloß durch die Gleichheit des Stoffs veranlaßt ist **).

*) Vgl. Wunderlich, Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 11 S. 84 ff. Reaß, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 3 S. 301 ff.

**) Vgl. darüber Wieding, der Justin. Libellprozeß S. 717 ff. S. 726. Hier wird diese Ordnung der Materien auf die Titelfolge des Codex zurückgeführt. Jedoch scheint mir die Uebereinstimmung nicht evident genug, um ausschließlich zur Erklärung dienen zu können.

Keine von beiden Eintheilungen tritt mit Bestimmtheit in dem *Ordo judiciarius* hervor, welcher später dem *Johannes Andreä* zugeschrieben wurde. Es erklärt sich dies daraus, daß diese kleine Schrift ausschließlich für das Bedürfniß der Praxis geschrieben, und außerhalb der Schule entstanden zu sein scheint: denn die Unterscheidung der *decem tempora* hat zwar ihren Werth für den Unterricht, aber geringeren für die Anwendung. Jedoch ist es bemerkenswerth, daß auch hier, ähnlich wie im *Brachylogus* (lib. IV tit. 3), bei *Tancred* und bei *Durantis*, eine Einleitung über die „*personae quae debent consistere in judicio*“ vorausgeschickt wird.

In der folgenden Darstellung werden zunächst die hier im Allgemeinen charakterisierten populären Compendien besprochen werden. Wir übergehen unter diesen jedoch den *Ordo judiciarius* des *Johannes de Blavasco*, welcher im Jahre 1515 zuerst gedruckt wurde*). Denn da diese Schrift erst am Schlusse des Zeitabschnitts, auf welchen wir uns beschränken, erschienen, und dann in dieser Form gar nicht, in veränderter Gestalt erst dreißig Jahre später, wieder gedruckt worden ist; so genügt es hier zu bemerken, daß dieselbe nichts Anderes ist, als eine Bearbeitung des *Ordo judiciarius* des *Tancred*. Ohne Zweifel ist es dieses Werk, welches *Fichard***) dem *Johannes de Blanasco* zuschreibt, dessen Name wohl nur durch Unverstand im Druck zu der Form „*Blavasco*“ verunstaltet ist***). Weitere Beglaubigung für die Autorschaft dieser Bear-

*) Titel: *Ordo judiciarius. Famantissimi et consummatissimi juris utriusque professoris et practici non minus subtilis quam sollertis domini Joannis de Blavasco Archidiaconi Bononiensis Ordo judiciarius hue usque non impressus etc. Schluß: Explicit ordo judiciarius consummatissimi etc. Impressus Lugduni per Joannem thomam pridie Kalendas Julias anno post Virginis partum decimo quinto supra mille quingentos. Finis. 2 Col. 8º. Panzer VII p. 311 No. 288. IX p. 513 No. 288. (In meiner Sammlung.)*

**) Fichardi vitae recent. ICtor. hinter Panzirol ed. Hofmann Lips. 1741 p. 404: „*Seripsit Blanascus et Ordinem judicarium — qui publice exstat.*“

***) Vgl. *Savigny* Bd. 5 S. 120 ff. S. 496 ff. Bergmann, Diss. de libello quem *Taneredus Bononiensis de judiciorum ordine composuit*. Gött. 1838. Dazu Wunderlich, Kritische Jahrbücher Bd. 9 S. 229 ff. (1841). Bergmann, Pillii, *Tanredi, Gratiae libri. Praef. p. III N. 2 p. V. N. 15 p. VII N. 24. p. X. seq. Walther, d. Literatur des Civil-Prozesses* (1866) S. 7 f. bekämpft mit einer nur durch seine Unkenntniß der Forschungen Anderer motivirten Energie längst abgethanen Irrthümer. Vgl. auch *de Wal, Beiträge z. Gesch. des Civil-Prozess.* (1866) S. 14 f.

beitung besitzen wir nicht. Daß aber durch diese und andere Bearbeitungen die ursprüngliche Form des Werks und der Name seines Urhebers zurückgedrängt wurde, ist nur die Wiederholung einer gerade in der populären Literatur uns öfter begegnenden Erscheinung. Auch, daß die Umgestaltung schon bei Lebzeiten des Verfassers oder kurz nachher mit den Arbeiten des Bartholomäus Brixiensis und des Joh. de Blanoso, jüngeren Zeitgenossen des Tancred, begonnen hat, ist nicht unerhört. Ähnlich ist es der Summa de sponsalibus des Joh. Anguisolis (s. oben S. 190 ff.) ergangen. Joh. de Blanoso aber hatte gewiß nicht die Absicht, seinen Namen an die Stelle des Tancred zu drängen. Der Titel des Drucks, welcher wohl der Überschrift im Manuscript nachgebildet ist, scheint das Gegentheil zu beweisen: denn die Worte „Archidiaconi Bononiensis“ dürfen nicht auf Blanoso's Namen bezogen werden, da seine Titulatur vorausgeht; sondern sie gehören zu den folgenden „ordo judicarius“, und deuten somit an, daß es der Ordo judicarius des Tancred sei, welchen Joh. de Blanoso hier nach seiner eigenen Bearbeitung herausgibt. Ob der Name Tancred's später ausgesunken ist, oder ob Joh. de Blanoso es für überflüssig hielt, den Namen des berühmten noch lebenden oder jüngst verstorbenen Archidiaconus *) zu nennen, ist nicht zu entscheiden.

Gerade in diesem Zweige der Literatur begegnen wir mehrfach dem Falle, daß ein Lehrbuch in der Bearbeitung eines späteren Schriftstellers die weiteste Verbreitung erlangt hat, und darüber der Name des ursprünglichen Verfassers in Vergessenheit gerathen ist. So verhält es sich mit den Compendien, welche dem Joh. Andreä und dem Bartolus zugeschrieben werden; ähnlich ist es mit dem Prozeß des Panormitanus, dem Processus Satanae und dem Defensorium.

An die theoretisch-practischen Compendien, von welchen wir bisher hauptsächlich sprachen, reiht sich eine Klasse von Schriften an, welche wir unter dem Namen der „Satans-Prozesse“ zusammengestellt haben. Diese, dem heutigen Geschmacke wenig entsprechenden Werke alten und zum Theil unbekannten Ursprungs, vertreten in unserer Literatur das Element der Exemplification, indem sie an einem barocken Beispiele den Gang eines Civilprozesses bis ins Einzelne schildern.

Zu diesen, den Prozeß in seiner Gesamtheit umfassenden, Werken

*) Tancred erlangte diese Würde im J. 1226. Savigny, Bd. 5 S. 117.

kommen schließlich ergänzend solche Schriften, welche einzelne Materien desselben abhandeln. Vorzugsweise sind die Einreden und Präsumtionen zum Gegenstande abgesondter Darstellungen in populärer Form gemacht worden, um den Anwälten und Parteien das wichtige Material zur Vertheidigung an die Hand zu geben. Aber auch die Schriften „de praescriptionibus“ müssen wir hierher zählen. Denn diese, welche die Lehre von den Zeitfristen allgemein behandeln, sind hauptsächlich von dem Gesichtspunkte aus verfaßt worden, das Material für Einreden zusammenzustellen, indem die Definition des Rogerius (Summa de diversis praescript.) leitend war, nach welcher „praescriptio est omnis exceptio ex tempore essentiam capiens“.

In einigen Prozeßcompendien (Joh. v. Styenna, Joh. Berberii) finden wir auch die Lehre von den Klagen mit Beigabe von Formeln abgehandelt; und hiernach könnte es gerechtfertigt scheinen, den sogenannten *Klagenspiegel* ebenfalls in dieses Kapitel einzureihen. Allein derselbe nimmt gleich dem *Layenspiegel* eine so hervorragende und eigenthümliche Stellung in unserer Literatur ein, daß beiden Spiegeln besondere Abschnitte gewidmet werden müßten.

I.

Compendien.

1. Ordo judiciarius Joh. Andreae.

1. Literatur.

Rudorff, Grundriß zu Vorlesungen über den gem. und preuß. Civilprozeß. Berlin 1837. 8°. S. 1 und S. 6.

Hubert Horn, Joann. Andreae Processus judiciarius; bisher bekannt als Senckenbergs Gerichtsbüchlein u. s. w. München 1837. 8°.

Wunderlich, Joannis Andreae Summula de processu judicii. Ex codice Basiliensi C. V. 19 in integrum restituit. Bas. 1840. 8°.

Rudorff, Ueber den Processus juris des Johannes Andreä. Zeitschr. f. gesch. Rechtswissenschaft. Bd. 11 S. 99 ff. 1842.

Savigny, Gesch. des R. R. im M. A. Bd. 6 S. 124. 2. Aufl. 1850.

R o c k i n g e r , Ueber einen ordo judiciarius, bisher dem J o h a n n e s A n d r e ä zugeschrieben. Inauguralabhandlung. München 1855. 8°.

S t o b b e , Rechtsquellen Bd. 2 S. 165 Anm. 1. 1864.

R o c k i n g e r , Ordo judiciarius. Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. 9 Abth. 2 S. 985—1026. 1864. Hierin ist leider nur ein bedeutendes Bruchstück dieser Schrift nach dem ältesten Manuscript edirt.

S t e f f e n h a g e n , Zeitschrift f. Rechtsgesch. Bd. 4 S. 188 ff. (1864).

W a l t h e r , d. Literatur des Civilprozesses S. 25 (1865), ohne genügende Kenntniß von dem Stande der Forschung.

D e W a l , Beiträge z. Gesch. des Civilprozesses S. 23 f. (1866).

2. Ausgaben.

Ueber eine bedeutende Anzahl von H a n d s c h r i f t e n enthält die im Vorhergehenden bezeichnete Literatur Nachweisungen. Eine besitzt R u d o r f f ; zwei, welche sich auf der Basler Bibliothek befinden, beschreibt W u n d e r l i c h (p. VII u. X); dreizehn, der Staats-Bibliothek in München gehörige, lagen R o c k i n g e r vor; drei befinden sich nach S t e f f e n h a g e n s Mittheilungen in Königsberg; eine besitzt ich selbst; eine soll endlich noch zu Meß in der Dombibliothek aufbewahrt werden. Die große Beliebtheit der Schrift läßt übrigens vermuthen, daß sich noch manche Handschriften auf andern Bibliotheken befinden, welche bisher der Aufmerksamkeit entgingen. Einige der bekannten Handschriften gehören dem dreizehnten Jahrhundert an; die meinige kann frühestens am Schluß des vierzehnten Jahrhunderts geschrieben sein.

Ebenso bedeutend ist die Zahl der D r u c k e , welche in Deutschland bis in das zweite Decennium des sechszehnten Jahrhunderts erschienen sind. Es lassen sich deren mindestens zwanzig theils in selbstständigen Ausgaben, theils in Sammelwerken nachweisen, von denen aber bisher nur die wenigsten beachtet wurden.

1. C i n z e l - A u s g a b e n .

1. Summa Johannis Andree compendiosa et utilis ordinata super secundo decretalium tractans de processu judicii ac juridice se exercere volentibus valde necessarius. Colonia. s. a. 4°. Hain No. 1067. München.

Angehängt ist die Summa Jo. Andreae super quarto decretalium.

2. Summa Johannis Andree compendiosa et utilis ordinata super secundo deeretalium tractans de processu Judiciario. atque juridice se exercere volentibus summe necessaria. s. l. et a. 8^o. (Colon.)

Diese Edition kommt einzeln, aber auch als Theil des Kölner Sammelwerks (s. diesen Abschnitt) vor, und ist mehrmals mit kleinen Abweichungen von verschiedenen Kölner Druckern wiederholt worden. Eine Ausgabe beschreibt Hain No. 1066. Diese und noch zwei oder drei andere befinden sich in München; eine vierte oder fünfte in meiner Sammlung.

3. Processus juris. Defensorium. Oppenh. 1503. 12^o. Berlin, Savigny's Sammlung. Savigny Bd. 6 S. 488.
4. Processus judicia | rius Joannis Andree. Et juris defensorium : una cum procuratorum manuali. Nürnberg. 1510. 4^o. Panzer VII p. 448 No. 63. München. Erlangen.
5. Processus judicia | rius Joannis Andree. Et ju | ris defensorium : una | eum procurato | rum manu | ali. Norimberg. 1512. 4^o. München.

Beiden Nürnberger Ausgaben ist ein „Tetraстichon Ade Wernheri Themarensis“ vorausgeschickt. Ueber diesen Herausgeber s. oben S. 176.

Rudorff, Grundriß zu Vorlesungen über den Civilprozeß S. 6.

Weßell, Civilprozeß § 3 Anm. 8.

Dazu kommen nun aus der neuesten Zeit:

Hubert Horn, Jo. Andreae Processus judiciarius. 1837. Ein Abdruck der Nürnberger Ausgabe von 1510.

Wunderlich, Jo. Andreae Summula de processua judicii. Ex codice Basiliensi etc. 1840.

Rockinger, Ordo judiciarius. In: Quellen u. Grörterungen etc. Bd. 9 Abth. 2 S. 985 ff. Bruchstücke nach dem ältesten Manuscript.

2. In Sammelwerken.

1. Es ist zuerst hier das Kölner Sammelwerk zu nennen, in welchem sich die oben Nr. 2 genannten Drucke zwischen der Ars notariatus und der Summa super quarto Deeretalium finden.

2. In zehn Ausgaben des Liber plurimorum tractatum steht dieser ordo judiciarius zwischen dem Tractatus notariatus und dem Defensorium juris. Er ist durch keine besondere Ueberschrift bezeichnet

und dies mag dazu beigetragen haben, daß er bisher in diesem Sammelwerke fast unbemerkt blieb.

3. In den drei Ausgaben des Baseler Sammelwerks Tractatus et processus diversi juris utriusque (s. unten) findet sich die Summa Joh. Andreae super secundo Decretalium zwischen der Ars notariatus und der Summa Joh. Andreae super quarto Decretalium als sechstes Stück. Die Ausgabe Basil. 1517. 8°. beschreibt Wunderlich Summula p. XI.

3. Ursprung der Schrift.

Jede Untersuchung über diese Frage muß ihren Ausgang nehmen von den Resultaten, zu welchen Rockinger durch gründliche und umsichtige Forschung gelangt ist. Es lassen sich dieselben in folgende Sätze zusammenfassen *), soweit sie hier in Betracht kommen.

Die erste Redaction des Ordo judiciarius fällt nicht vor das Jahr 1215 oder 1220. Mit Rücksicht auf die Dekretalsammlung Gregors IX. erfuhr sie eine Umarbeitung zu der Gestalt, in welcher sie jetzt vorliegt. Diese kann nach dem Stande der Handschriften nicht später als 1254 vorgenommen sein. Hieraus ergiebt sich, daß Joh. Andrea (1270—1348) der Verfasser nicht sein kann. Dagegen sprechen manche Gründe dafür, die Heimath dieser Schrift in Deutschland zu vermuthen.

Die Frage, wie es gekommen, daß des Joh. Andrea Name mit diesem Werkchen verknüpft worden, welche Rockinger absichtlich unerörtert läßt, wird mit einiger Wahrscheinlichkeit durch die nachfolgende Ausführung sich beantworten lassen.

Nach Savigny's Angabe **), welche sich auf Mazzuchelli stützt, hat Joh. Andrea zwei Schriften über den Prozeß verfaßt; die eine mit dem Titel:

Ordo judiciarius sive processus juris; anfangend mit den Worten:
„Antequam dicam de processu judicii“;
die andere mit dem Titel:

Summa super secundo libro Decretalium; anfangend mit den Worten: „Judicium est actus trium personarum“.

*) Rockinger, über einen ordo judiciarius § 22.

**) Savigny Bd. 6 S. 124 (§ 41). Die Mittheilungen Mazzuchelli's sind sehr dürftig. Er kennt vom Ordo judiciarius nur zwei späte Ausgaben (von 1573 und 1583) und erwähnt eines in Meß befindlichen Manuscripts.

Wie nun aber die Autorschaft des Joh. Andreä hinsichtlich der ersten Schrift von Rockinger widerlegt worden ist, so muß hier hinsichtlich der zweiten behauptet werden, daß sie im Wesentlichen mit der ersten identisch sei *). Sie ist nicht bloß, wie Savigny sagt, der andern sehr ähnlich; sondern sie ist lediglich dasselbe Werk, welches nur mancherlei Interpolationen erfahren, und einen andern Titel erhalten hat.

Dieses Resultat ergiebt sich mit Sicherheit aus einer sorgfältigen Durchsicht derjenigen Drucke, welche den Titel „Summa Jo. Andreae super secundo Decretalium“ führen. Diese Ausgaben stimmen mit einander so wesentlich in gewissen Eigenthümlichkeiten überein, daß man bei ihnen füglich eine und dieselbe handschriftliche Grundlage, und später den Abdruck einer von der andern voraussetzen darf.

Sie beginnen sämmtlich nach einer Ueberschrift den Text mit den Worten: „Judicium est actus trium personarum“: Allein dieser Anfang des Textes erklärt sich einfach daraus, daß die ursprünglichen und wirklichen Anfangsworte („Antequam dicam“ etc.) in die Ueberschrift hineingezogen sind, welche so lautet: „Ista est summa Jo. Andreae supra secundo Decretalium quae quamvis brevis est tamen satis clare tractat de processu judicii. Sed antequam aliquid dicatur de processu judicii notandum est primo quid sit judicium.“

Die wichtigsten Abweichungen des Textes von den übrigen Ausgaben sind folgende. Wir legen dabei die Kölner Octav-Ausgaben zu Grunde, und verweisen zur leichteren Vergleichung auf die neuesten Ausgaben von Wunderlich und Rockinger **).

1) Bl. 2 a (Ed. W. cap. 1 § 1. R. c. 1 § 1) nach der Ueberschrift: „Ista est summa Jo. Andree“ etc.

Judicium est actus trium personarum . scilicet actoris rei et judicis . c. forus de Verbo . sig. Et dicitur forus a feria . quia venitur per ferias in consistorio . et etiam consistentium qui sunt quinque etc.

2) Bl. 2 a unten (Ed. W. cap. 1 § 12. R. c. 1 § 6). Die Verse über die Eigenschaften eines Zeugen lauten:

*) Dasselbe behauptet schon Wunderlich in der Vorrede zu seiner Ausgabe des *ordo judiciarius* p. XII.

**) Soweit diese reicht. Es fehlen darin nämlich die letzten 5½ Kapitel.

Conditio sexus etas discretio fama
Et fortuna fides in testibus ista requires
Res persona gradus locus haec consona tempus,
woran sich das Citat schließt: c. In nomine domini . de testibus.

3) Bl. 3 a (Ed. W. cap. 3 § 3. R. c. 3 § 4). In der Lehre von der Citation eines judex delegatus:

Nota quod si judex alius a papa vel ejus delegatus citet aliquem peremptorie, debet inserere in sua citatione tenorem hoc modo. Ludovicus etc. sacerdoti tali etc. Noveritis nos litteras sanctissimi in Christo patris quarum tenor sequitur.

Item non debet citare aliquem die feriato etc.

Es fehlt also die ganze Formel der Litterae papales und der Cittatio, worin die Mehrzahl der Handschriften und Ausgaben durch Nennung des Papstes eine Hindeutung auf ihre Entstehungszeit enthalten.

4) Bl. 3 b (Ed. W. cap. 4 prine. R. c. 5 § 2). In der Formel des Contumacial-Urtheils (Excommunicatio):

Ludovicus etc. dei gratia judex unicus a domino papa constitutus, plebanus talis loci, nec per se nec per alium die sibi prefixa comparere curavit etc.

Hier scheint Einiges ausgefallen zu sein, und es fehlt überdies jede locale Beziehung, welche sich in andern Ausgaben findet.

5) Bl. 3 b (Ed. W. cap. 4 § 2. R. c. 6 § 1). In der Lehre von den Exceptionen:

Exceptio est actionis exclusio scilicet post litem contestatam.

Vel exclusio intentionis ante litem contestatam. Vel sic:
Est quaedam defensio per quam reus intendit se defendere
cujus sunt duae species etc.

6) Bl. 3 b (Ed. W. cap. 4 § 4. R. c. 6 § 3). In der Exceptio contra judicem:

Domine vos non potestis esse judex, quia estis excommunicatus, suspensus, servus, infamis, hereticus, suspectus, consanguineus adversarii vel inimicus meus. Unde versus:

Subjectus domini et commensalis amicus
Incola canonicus ac attingens inimicus
Consiliis causa prius appellatio facta
Advocat affinis consanguineus sociusque
Casibus his merito judex suspectus habetur.

7) Bl. 4 b (Ed. W. c. 5 in fine. R. c. 8). Hier findet sich folgende Erörterung über Positionen eingeschoben:

Nota quod positio est brevis verborum formula mentem ponentis informans seu explicans ad veritatem alliciens. Vel est narrationis confessio, per quam in judicio confessa revealantur ponens ab onere probandi. Vel est dictum factum modum probatum per modum articuli determinatum. Et fuit inventa ad veritatem eliciendam et revelandum onus probandi ipsius ponentis. Sed interrogations fiunt ad judicii ordinationem et ponens ad declinationem. Jo. an.

8) Bl. 5 b (Ed. W. cap. 7 in f. R. c. 10). Über das Geständniß und allgemein den Beweis:

De confesso alios versus videas c. primo de confessis in glossa. Nota in his versibus IX modos probandi. Aspectus scriptum testis notoria scriptum Jurans confessus presumptio fama probabunt etc.

9) Bl. 6 a (Ed. W. c. 8 § 9). In der Lehre von den Präsumtionen:

Alia est probabilis quae consurgit ex praesumptionibus et ex fama. Et debet eam sequi, scilicet quod papa ferat sententiam contra aliquem. Alia est violenta — — contrarium. Creditor est qui mutuat alicui pecuniam vel aliud aliquid.

10) Bl. 6 a unten (Ed. W. c. 9 pr. § 1. 2). Über Zeugen:

Et ita testimonium unius non valet. Item judices non sunt introducendi in judicio nisi pretor. Item non creditur testibus nisi jurent per formam istam scilicet quod ipsi dicent veritatem et non impugnant falsitatem de omni questione super qua jurant quotiens fuerint interrogati a judice.

11) Bl. 6 b (Ed. W. cap. 9 § 6). Zu dem Satze, daß zur Eröffnung der Zeugenaussagen in Gegenwart beider Partheien ein Termin angesetzt werden solle, ist beigefügt:

Et si una pars se absentet acta poterint legi.

12) Der Schluß Bl. 8 a lautet:

Forma apostolorum habetur II. 9. VI § forma apostolorum c. al pianus. Etiam forma appellationis. Non allegantur hic iura non propter ignorantiam doctorum, sed propter imbecillitatem dissentium ad quorum perfectionem fuit haec

summula composita per me Johannem Andree Explicit
Summa Joannis Andree super secundo Decretalium.

13) Wie schon oben bei zwei Stellen bemerkt wurde, so fehlen auch an andern Stellen in den Formeln die localen und geschichtlichen Beziehungen, welche sich in den meisten übrigen Ausgaben finden. Nur die Formel der Exceptio contra jurisdictionem judicis (Bl. 4 a Ed. W. cap. 4 § 6) hat eine locale Beziehung. Sie lautet:

Domine judex non potestis me citare quia estis judex Valentionensis et ego sum diocesis Vivariensis.

Hiermit steht im Einklang das auf derselben Seite folgende Beispiel des Libellus conventionalis (Ed. W. cap. 4 § 10) Domine judex. Ego Petrus talis tradidi Guillermo quattuor francos puri auri.

Sowohl die Städtenamen Valence und Vivier, wie die Münze francus und vielleicht auch die Form Guillermus *) weisen das zu Grunde liegende Manuscript nach Frankreich.

Die im Vorstehenden mitgetheilten Abweichungen sind zum großen Theile nicht bloße Aenderungen des Textes, sondern Zusätze und Einschreibungen. Daneben finden sich nicht wenig andere, welche als Abkürzungen und Auslassungen erscheinen, wie dies namentlich in den Cap. 3 und 6 (nach der Ed. Wunderlich) bei den Lehren von der Citation und dem Calumnien-Eide hervortritt. Endlich ist der Text noch wiederholt durch Ueberschriften von sehr geringem systematischen Werthe unterbrochen, und der Ausdruck, sowie die Satzbildung vielfach im Kleinen verändert.

Betrachten wir die Abweichungen in ihrer Gesamtheit, und stellen sie dem sonst überlieferten Texte des Ordo judiciarius gegenüber, so gewinnen wir den Eindruck, daß wir es hier mit einer Ne bearbeitung jenes alten Ordo judiciarius zu thun haben. Denn wenn auch die übrigen Handschriften und Drucke eine gewisse Mannigfaltigkeit in den Lesarten darbieten, so reicht die Bedeutung ihrer Abweichungen bei weitem nicht an diejenigen heran, welche hier vorliegen. Hier hat eine andere Hand mit Absicht hinzugethan, was ihr gelegentlich zur Erläuterung dienlich, und fortgelassen, was ihr unnöthig schien. Allein wenn wir uns diese Aenderungen im Einzelnen ansehen, so machen sie uns den Eindruck des

*) Bgl. den Modus legendi: „Wi. vel Wil. i. wilhelmus, quod ytalici scribunt guilhelmus et francigine guilhermus“. Es ist jedoch schon oben (S. 23) bemerkt, daß diese Form eigentlich spanisch ist.

Willkürlichen im Plane und der Flüchtigkeit in der Ausführung, welche letztere so weit geht, daß nicht selten der Ausdruck ans Sinnlose gränzt.

Nach Allem möchten wir glauben, daß die handschriftliche Grundlage ein schlecht geführtes Kollegienheft ist, niedergeschrieben in einer Vorlesung über den Ordo judiciarius. Hieraus erklärt es sich namentlich, daß auch da, wo der Text im Wesentlichen den alten Ordo judiciarius wiedergiebt, vielfach von der ursprünglichen Diction in Kleinigkeiten, und zwar oft missverständlich, abgewichen wird; wie es so leicht geschieht, wenn die Feder einem mündlichen Vertrage folgt.

Da des Jo. Andreä Name nicht bloß am Anfang und Ende („fuit haec summula composita per me Johannem Andree“), sondern auch an einer Stelle des Textes wiederkehrt, so haben wir Grund genug, ihn als den Autor der Vorlesung zu betrachten. Allerdings hat die Unterschrift „Jo. An.“ im Texte (s. oben Nr. 7) etwas Auffallendes. Allein da sie unter der längsten selbstständigen Ausführung steht, und einen im Ordo judiciarius selbst nicht berührten Gegenstand, nämlich die Positionen, betrifft: so ist es wohl erklärlich, daß gerade hier der Zuhörer die selbstständige Autorschaft des Jo. Andreä ausdrücklich sich bemerkten zu müssen glaubte.

Mit dieser Autorschaft will es zwar nicht auß Beste sich reimen, daß der Ursprung der zu Grunde liegenden Handschrift nach Frankreich verlegt werden muß, während von italienischen Handschriften bisher nichts bekannt geworden. Immerhin aber sind zur Erklärung zwei Annahmen möglich. Die eine besteht darin, daß Jo. Andreä bei Gelegenheit seiner Reise nach Avignon im Jahre 1328 *) auch die Rechtsschule zu Valence besuchte, und dort, wie es in jenen Zeiten nicht ungewöhnlich war, eine Vorlesung hielte, zu deren Grundlage sich der Ordo judiciarius durch Kürze, Gediegenheit und Gegenstand dem berühmten Dekretisten sehr wohl empfehlen mußte. — Die andere und einfachere Annahme besteht darin, daß jene locale Beziehung eine willkürliche, spätere Einschiebung ist, wie solche gerade der Ordo judiciarius in anderen Handschriften und Drucken auf die mannigfaltigste Weise erfahren hat. — Zu Gunsten der ersten Annahme möge indeß noch auf den sonstigen, den andern Ueberlieferungen gegenüber sehr auffallenden, Mangel an localen Beziehungen, und das unverkennbare Streben nach Abkürzung, insbesondere durch Weglassung der Formelbei-

*) Savigny Bd. 4 § 34.

spiele, aufmerksam gemacht werden — Erscheinungen, welche an einer bei vorübergehendem Aufenthalte in der Fremde gehaltenen Vorlesung ihren guten Grund haben.

Daß der Ordo judiciarius frühzeitig zum Gegenstande von Vorlesungen und Commentarien gemacht worden ist, wird auch durch andere Zeugnisse bewiesen. Rockinger^{*)} berichtet über einen handschriftlich erhaltenen Commentar, den er für ein Kollegienheft hält, und in das vierzehnte Jahrhundert setzt. Ich selbst besitze einen andern Commentar in einem dem Schlusse des vierzehnten oder dem fünfzehnten Jahrhundert angehörenden Manuskripte, welcher an Umfang den Ordo judiciarius selbst mindestens um das Fünffache übertrifft. Auch dieser Commentar könnte wohl aus einer Vorlesung entstanden sein.

Nach Allem dürfen wir annehmen, daß Jo. Andreä über den Ordo judiciarius Vorträge gehalten hat, aus denen das Werk in derjenigen Form hervorgegangen ist, in welcher es unter dem Titel „Summa supra secundo Deeretalium“ überliefert wurde.

Hieraus erklärt es sich, daß der Name des berühmten Verfassers mit dem Ordo judiciarius auch in seiner ursprünglichen Gestalt verknüpft ward. Wie früh dieses geschehen, ist schwer festzustellen. Der Verfasser der Sententia super Summam^{**)} erwähnt den Joh. Andreä noch nicht, und läßt die Frage über die Autorschaft ungelöst, indem er mit dem Sage tröstet: „dummodo cultellus sit bonus, non est quaerendum quis fecerit.“ In demjenigen Commentar dagegen, welchen ich selbst handschriftlich besitze, wird die Frage über die Autorschaft in folgender Weise behandelt: „Et ideo praesens auctor, qui fuit dominus Jo. An. secundum quosdam, hanc summulam nobis conscripsit, in qua quidem primo“ etc.; der Verfasser kennt also schon Autoritäten, welche den Ordo judiciarius bestimmt dem Joh. Andreä zuschreiben. Dem entsprechend lautet die Unterschrift des Commentars, welcher sich im Manuskript unmittelbar an den Ordo judiciarius anschließt: „Explicit processus judicial. jo. an.“

In den gedruckten Ausgaben findet sich der Name des Joh. Andreä

^{*)} Rockinger, über einen Ordo S. 16 f. Proben aus der ihm vorliegenden „Sententia super Summam de processu judicii“ (Münchener Bibl. Clm. 16122 F. 20) sind mitgetheilt in Quellen und Grörterungen Bd. 9 S. 993 f.

^{**) Rockinger, Quellen und Grörterungen Bd. 9, 2 S. 991 f.}

zuerst auf dem Titel der Kölner; diesem folgt die Oppenheimer Duodez-Ausgabe von 1503 mit dem Schlusse: „Finit processus judiciarius seu summula Joannis Andreae una cum defensorio juris“; demnächst die Nürnberger Ausgabe von 1510.

Es ist vorhin schon gesagt worden, daß die localen Beziehungen in den Handschriften und Drucken sehr wechselnd und mannigfaltig sind. Sie können weniger zur Ermittelung des Ursprungs, als zur Beurtheilung der Verbreitung des Werks dienen.

Aehnliches gilt von den historischen Beziehungen, welche durch die vorkommenden Namen der Päpste und einzelne Jahreszahlen gegeben sind. Sie gestatten bisweilen einen Schluß auf das Alter des Werks; deuten aber häufig nur auf das Alter der Handschrift oder des Druckes hin.

Wir geben im Nachfolgenden eine Uebersicht der vorkommenden localen und historischen Beziehungen. Was darin über die Handschriften gesagt ist, stützt sich auf die Vergleichung meines Manuscripts und die Mittheilungen von Rockinger, Wunderlich, Rudorff und Steffenhagen.

A. Zeitangaben.

Diese sind im Ganzen seltener. Sie finden sich indeß durchgehends in der Citatio delegati, einzeln auch in der Formel der Definitivsentenz, in der Appellation und am Schlusse. Sie bestehen theils in den Namen der Päpste, theils in Jahreszahlen.

a. In den Handschriften.

1. Rockinger A.*). Citatio delegati: Alexander. — Forma apostolorum: 6to Kal. junii 1269.

Es kann wohl nur Alexander IV. (1254—1261) gemeint sein.

2. Rockinger C. D. E. F. K. Citatio delegati: Alexander.
3. Rockinger H. Citatio delegati: Alexander. — Forma appellationis: Gregorius. In fine: a. d. 1260 dictata est haec summula.

Hier nach wird unter Gregor wohl nur der Neunte dieses Namens (1227—1241) gemeint sein können.

*) Wir entnehmen die Notizen über die Handschriften, welche Rockinger vorlagen, theils seiner Inauguralabhandlung über den Ordo judiciarius, theils seiner Edition in den „Quellen und Erörterungen“; dieser liegt die Handschrift A. zu Grunde.

4. Röckinger G. Citatio delegati: Martinus.

Es ist vermutlich Martin V. (1415—1431) gemeint; vielleicht, wenn nicht das Alter der Handschrift widerspricht, Martin IV. (1281 bis 1285).

5. Röckinger M. Sententia definitiva: 1454.

6. Baseler Papier-Handschr. C. IV. 11 *). Citatio delegati: Gregorius. — Sententia definitiva: 1319.

Es ist kein Grund vorhanden, mit Rudorff **) hier an Gregor XII. (1406—1409) zu denken. Der angegebenen Jahreszahl steht Gregor X. (1271—1275) am nächsten.

7. Baseler Papier-Handschr. C. V. 19. Citatio delegati: Clemens.

Es muß dahingestellt bleiben, ob Clemens V. (1307—1314), Clemens VI. (1342—1352) oder Clemens VII. (1378—1394) gemeint ist. Die Handschrift gehört nämlich dem vierzehnten Jahrhundert an. Sonst wäre an Clemens IV. (1265—1269) zu denken.

8. Königsberger Handschriften ***)). Citatio: Martinus. — Sent. definitiva: 1472. Am Schlusse: sub anno domini etc. LXXII.

9. Meine Handschrift: Citatio delegati: Alexander.

b. In den Ausgaben.

Jahreszahlen finden sich in den Ausgaben nicht im Texte, und die Namen von Päpsten begegnen uns nur in der Citatio delegati. Die Jahreszahlen, welche sich in den Handschriften vorfanden, haben die Herausgeber als unpassend getilgt; die vorgefundenen Namen bisweilen mit demjenigen des zur Zeit regierenden Papstes vertauscht.

1. Die Abdrücke in dem Liber plurimorum tractatum nennen sämmtlich — soweit wir gesehen — den Papst Alexander. In denjenigen Ausgaben, welche nach 1492 erschienen sind, könnte Alexander VI. (1492—1503) gemeint sein. Aber auch in älteren Ausgaben, wie z. B. Argentin. 1490, findet sich derselbe Name, ist also ohne zeitgemäße Aenderung aus dem Manuskripte beibehalten.

2. In der Oppenheimer Duodezausgabe von 1503, sowie in der Ausgabe des Liber plurimorum tractatum Hagenau 1506 ist ebenfalls

*) Ueber die Baseler Handschriften vgl. Wunderlich p. VII. X. XIV. XV. 12.

**) Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 11 S. 101.

***) Die Unterscheidung derselben s. b. Steffenhagen, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 4 S. 188 f.

Alexander genannt, obgleich seit 1503 bis 1513 Papst Julius II. regierte.

3. Die Nürnberger Ausgaben von 1510 und 1512 nennen den damals regierenden Papst Julius.

4. Die Kölner Drucke und die Baseler Ausgaben endlich lassen die literae papales ganz aus und nennen gar keinen Papst.

B. Ortsangaben.

a. In den Handschriften.

In den Formeln der citatio delegati, der Excommunication, der sententia definitiva, der Appellation und der Apostel ec. (Ed. Wund. c. 3 § 3. c. 4 princ. c. 11 § 8. c. 12 § 5. 6) finden sich genannt: Salzburg, Regensburg, Passau, Speyer, Mainz, Minden, Hildesheim, insula apud Hattem, Halberstadt, Prag, Köln, Breslau.

b. In den Ausgaben.

1. Citatio delegati. Wund. c. 3 § 3: B. decanus ecclesiae talis. Köln. A.: Ludovicus etc. — Basil. 1517: Ludovicus etc. — Norimb. 1510. 1512: Decanus Leodonn. — L. plur. tract.: Decanus majoris ecclesiae Leodiensis.
2. Excommunicatio. Wund. c. 4 pr.: B. decanus majoris ecclesiae plebano tali. Civis talis. — Köln. A.: Ludovicus etc. plebanus talis loci. — Basil. 1517: Ludovicus etc. plebanus talis loci. — Norimb. 1510. 1512: N. dei gratia decanus talis loci, presbitero tali. N. civis Monasteriensis. — L. plur. tract.: B. d. gr. decanus talis loci, presbitero talis loci. H. civis Monasteriensis.
3. Exceptio contra jurisdictionem. W. c. 4 § 6: de dioecesi tali — judex de tali. — Köln. A.: judex Valentionensis — dioecesis Vivariensis. — Bas. 1517: judex Valentionensis — dioecesis Vivariensis. — Norimb. 1510. 1512: de dioec. Maguntin. — de dioec. Coloniensi. — L. plur. tract.: de dioec. Mogunt. — de dioec. Coloniensi.
4. Sententia definitiva. Wund. c. 11 § 8: Ego H. decanus s. trinitatis Spirensis. — Köln. A.: Ego Petrus talis judex. — Basil. 1517: Ego Petrus talis judex. — Norimb. 1510. 1512: M. decanus Maguntinae ecclesiae. — L. plur. tract.: Ego decanus Moguntinae ecclesiae.

5. Forma appellationis. Wund. c. 12 § 5: domine judex. — Kölner A.: domine judex. — Bas. 1517: domine judex. — Norimb. 1510. 1512: decane s. Stephani Maguntin. dioec. — L. plur. tract.: decane s. Stephani Mogunt. dioeces.
6. Forma apostolorum. Wund. c. 12 § 6: Henricus Gallus humilis praepositus talis loci. — Kölner A.: P. humilis decanus talis loci. — Bas. 1517: P. humilis decanus talis loci. — Norimb. 1510. 1512: decanus s. Stephani Magunt. dioec. — L. plur. tract.: B. humilis decanus s. Stephani Moguntin. dioec.

4. Deutsche Bearbeitung*).

1. Ausgaben.

1. Ohne Titel. In dem namen der heyligen unn unteilvern trivältigkeit, Amen. Von ordnung ze reden, unn besund. zu angedingten frewntlichen rechten. s. l. et a. 4^o. (Augsb. Bämler.) Hain No. 12066.
2. Ohne Titel. In dem namen der heyligen unn unteilbern trivaltigkeit. Amen. Von ordnung ze reden ic. s. l. et a. 4^o. Hain No. 12067.
3. Ueberschrift: Processus juris. In de name ic. Von ordnung ze rede ic. s. l. et a. 4^o. (Augsb. Bämler.) Hain No. 12068. München.
4. Ohne Titel. In dem namen der heyligen ic. Von ordnung zu reden. un besunder ic. Schluß: Laus deo. s. l. et a. 4^o. (Gösslingen, Fyner.) Hain No. 12069. München.
5. Ein ordnung und underweisunge. Wie sich ein jeglicher halten soll vor dem rechten. s. l. et a. 4^o. Weller, Repertorium S. 37 Nr. 333.
6. Titel: Ein hübsche ordnung des // Gerichts kurz begriffen. Dar durch sich ein hegkli=//cher u. s. w. Darunter ein Holzschnitt.

*) Vgl. darüber H. Horn, Jo. Andreä Processus judicarius nebst seinen Uebersetzungen. München 1837. Rudorff, Ueber den Processus juris ic. Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 11 S. 99 ff. Rockinger, Ueber einen Ordo judicarius S. 19 ff.

Aufang: Ein vorred diß buchlinß. // In dem namen der heiligen u. s. w. Schluß Bl. 16 a Z. 32: wer oren hab zu hören der höre. 16 Bl., das letzte leer, ohne Blattzahlen mit Custoden. s. l. et a. 4^o. In meiner Sammlung.

7. Ohne Titel. In den Namen der heyligen und Unteilpern Trivaltifeyt. Amen. von ordnung zu reden rc. Augsburg 1473. 4^o. (Bämler.) Hain No. 12070.
8. Gerichtsordnung. (?) Straßburg. Knoblochzer. 1482. Fol. Panzer, Zusätze S. 46 Nr. 148 b.
9. Ohne Titel. In dem namen der heiligen unzerteilten rc. Von ordnung zereden rc. Augsburg 1483. Fol. Hain No. 12071. München.
10. Titel: Ein ordnung unnd underweisunge. Wie sich ein jeglicher halten soll vor dem rechten. Bl. 2 a. In dissez nachgesetzten Tractat wird gemelt rc. Heidelberg. Knoblochter 1490. 4^o. Hain No. 12072. München. Erlangen. Leipzig.

Diese Ausgabe ist identisch mit der bei Panzer Bd. 1 S. 185 und Falkenstein, Gesch. der Buchdruckerkunst S. 196 aufgeführten Schrift: „In dissez nachgesetzten Tractat“. Dem Exemplar, welches Panzer vorlag, fehlte vermutlich das Titelblatt. (Vgl. meine Recension von Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 in der Kritischen Vierteljahresschrift Bd. 6 S. 568.) Sie ist wörtlich abgedruckt bei H. Horn a. a. D. S. 1—35.

11. Ohne Titel. Ein ordnung und underweisung wie sich ein jeglicher rc. Augsburg. Schobffer. 1498. 4^o. Hain No. 12073.
12. Ein ordnung und underweisung, wie sich ein jeder rc. Pforschheim 1505. 4^o. Weller, Repertor. typogr. S. 37 Nr. 332. München.
13. Ohne Titel. Hie Bahet an Eyn Ordenunge des gerichts kurz begriffen. Dardurch sich ein jeglicher vor dem gericht behelffen und verdedingen mag. Straßburg. Hupsuff 1507. 4^o. Panzer Bd. 1 S. 282 Nr. 588. Erlangen.
14. Spätere Ausgaben. a. Landshut 1530. 1531. Horn a. a. D. S. 36. b. Senckenberg, Corpus juris Germanici T. 1 P. 2 p. 147—155 unter dem Titel: Liber judicarius sive Gerichtsbüchlein seculi ut videtur XV. Nach diesem Abdruck eines von Senckenberg besessenen Manuscripts ist diese Schrift

lange unter dem Namen „Senckenbergs Gerichtsbüchlein“ bekannt gewesen.

15. Eine friesische Uebersezung ist herausgegeben von Richthofen, *Friesische Rechtsquellen* S. 248 — 257.

Die Ausgaben Nr. 1 — 13 sind untereinander in der Rechtschreibung und in Einzelheiten des Ausdrucks vielfach abweichend.

2. Inhalt.

Für den Einfluß dieses *Ordo judiciarius* ist es von der größten Bedeutung gewesen, daß er frühzeitig ins Deutsche übertragen wurde. Entstehungszeit und Verfasser der deutschen Form sind nicht mehr nachzuweisen; die große Zahl der Ausgaben aber zeugt für das Ansehen, in welchem sie am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts stand.

Es ist indeß unrichtig, wenn man die deutsche Form des *Ordo judiciarius* eine Uebersezung nennt; vielmehr ist sie eine Bearbeitung, durch welche die Schrift eine wesentlich andere Gestalt gewonnen hat, und den Formelbüchern ähnlich geworden ist.

Die Schrift beginnt nach einer allgemeinen Einleitung mit praktischen Anweisungen für das Verhalten des „Redners und Tichters“ vor Gericht. Zunächst wird an gewisse allgemeine rhetorische Regeln erinnert, anknüpfend an das Verhalten eines Harfners oder Spielmanns; dann die Vorschrift gegeben „gib und leg zu einem Jeden sein Prädicat, das ist der Titel seines Stands“ *), woran sich eine Aufzählung der Titulaturen und Curialien reiht. Den Schluß machen einige Anweisungen für ein kluges und schickliches Benehmen eines Redners vor Gericht. Hierauf beginnt der Text der „*Ordnung des Gerichts*“ mit der Ueberschrift: „Hernach folget, was ein Gericht sei und wer zu dem Gericht gehör“.

Der vorausgeschickte erste Theil, welcher soeben charakterisiert wurde, ist eine kurz gefaßte Rhetorik, ähnlich denen, welche man mit den Formelbüchern zu verbinden pflegte. Sie unterscheidet sich indeß von jenen durch ihre Kürze, und ferner dadurch, daß sie für die mündliche Rede berechnet ist, während die Rhetoriken der Formelbücher vorwiegend das Bedürfniß des Schreibers im Auge haben.

*) Bei dieser und den folgenden Allegationen des deutschen Textes habe ich unsere heutige Schreibart angewendet, weil die Ausgaben, wie oben bemerkt, in der eigentümlichen älteren Schreibart sehr von einander abweichen.

Bergleicht man den Text der „Ordnung des Gerichts“ mit dem lateinischen *Ordo judiciarius*, so findet man zwar überwiegend wörtliche Ueber-einstimmung. Vielfach aber trifft nur der Sinn zusammen, der Ausdruck dagegen ist mehr umschreibend und frei geschaffen. Oft ist die Darstellung erheblich gekürzt; und namentlich sind die Beispiele von Formeln überall fortgelassen.

In dieser letzteren Hinsicht besteht eine gewisse Verwandtschaft mit der von Joh. Andreä herrührenden Bearbeitung des *Ordo judiciarius*. Allein die bezeichnenden Eigenthümlichkeiten derselben kehren hier nicht wieder, so daß nicht diese, sondern nur die ursprüngliche Form als Grundlage der deutschen Bearbeitung angesehen werden kann. Daher ist denn auch des Joh. Andreä Name mit dieser niemals verknüpft worden. Sie selbst erklärt in der Einleitung: „So wollen Alle, die in diesem Buche lesen, recht merken, was sie lesen, und nicht sorgen, wo das geschrieben steht, oder wer das gesetzt hab.“ Es ist sogar die Verwandtschaft dieses „Gerichtsbüchlein“ mit dem „*Ordo judiciarius* des Joh. Andreä“ lange Zeit gar nicht bemerkt worden.

Die Bearbeitung hat durchaus die Bedürfnisse der ungelehrten deutschen Richter, Beisitzer, Fürsprecher und Parteien im Auge; und eine bessere Grundlage für einen Leitfaden zu diesem Zweck, als unser *Ordo judiciarius*, konnte nicht gewählt werden. Verbessert aber ist er dadurch, daß nicht nur diejenigen lateinischen Kunstwörter, welche im Prozesse am häufigsten zur Anwendung kommen, mitgetheilt, verdeutscht, und gelegentlich den deutschen Verhältnissen entsprechend erläutert, sondern auch geradezu einige Stellen mit Rücksicht auf deutsche Verhältnisse abgeändert sind. So heißt es z. B.

„Assessor, einer der bei einem Richter sitzt und ihn unterweiset, ob der Richter nicht schriftweise ist, der heißt ein Beisitzer;“ im lateinischen Text: „si forte judex est imperitus (s. minus idoneus)“.

Am Schlusse der Aufzählung der im Prozesse vorkommenden Personen ist hinzugefügt: „Notari, offen Schreiber bei dem Richter, Gericht-Kläger, Antwortter, Zeugen, Advokat, Prokurator oder Auditor zu sein, steht in Gewohnheit und Ordnung des Landes.“

Wo das lateinische Original sagt: „Citatio debet fieri tribus edictis, quorum quodlibet continet XX dies“ (Wund. e. 3 § 2) heißt es hier: „Und man soll und mag einen Jeden zu dreien Malen um eine Sach fürbieten, jedes Mal zu vierzehn Tagen. Doch ist besser und gewisser, man setzt und benenn ihm in einer Citation drei Tag, als: 45 Tag, 15 für

den ersten, 15 für den andern und 15 für den dritten und letzten Rechtstag; und das heißt Citatio peremptoria, ein endlich Fürbot“ *).

In der Lehre vom Ungehorsam ist die Entschuldigung des Beklagten wegen „ehehafter Noth“ eingeschoben, und außerdem der im Ordo judiciarius nicht erwähnte Fall: „erscheint aber der Antworter und der Kläger ausbleibt“ behandelt. Jene Einschiebung aber verdient noch eine nähere Betrachtung. Sie lautet: „und wendet ihn nit ehehaft Noth, das ist ungefährlich Gefängniß, Siechthum (Krankheit), der (Die) weder zu Kirchen noch zu Straßen mag (mögen) gan, und herren Noth und wild Wasser, und der bei dem Land nit (nie) wäre ungefährlichen.“ Diese Aufzählung **) stimmt wörtlich überein mit dem Rechtsbuche Ludwigs d. B. vom Jahre 1346 Tit. 1, 7; nur daß die nähere Bestimmung des Begriffs der Abwesenheit, welche in jenem Rechtsbuche eine ganz locale Beziehung auf Baiern hat, hier ausgesunken ist ***).

In den Ausgaben Nr. 4. 6. 9. 10. 12, vielleicht auch in einigen von mir nicht gesehenen, findet sich ein Anhang „Wie man Höf, Zehnten und Mühlen verleihen soll“; eine praktische Anweisung über die zweckmäßige und vorsichtige Auffassung von Contracten †).

Diese Zuthat erklärt sich überall, wo sie vorkommt, aus dem Vorbilde der Formelbücher. Wie der Bearbeiter durch die voraufgeschickte Rhetorik seinem Büchlein den Zuschnitt eines Formelbuchs zu geben suchte, so mag ein Drucker, wenn nicht schon der Bearbeiter selbst, diesen Plan durch den Anhang noch weiter verfolgt haben. Der Gedanke und das Material lag

*) Die Worte „45 Tag“ finden sich nicht in allen Ausgaben. Dagegen scheint schon die Baseler Handschrift C. IV. 11 des Ordo judiciarius (vgl. Wunderlich p. 11 №. 24) die fünfzehntägige Frist zu enthalten. Sie liest nämlich „quarum quaelibet tenet i e dies“, was, wie mir scheint, nicht anders als durch $i = 1$, $e = 5$, also 15, zu deuten ist. Das Zeichen i für 1 ist nicht ungewöhnlich, und e ist der fünfte Buchstabe des Alphabets.

**) Vgl. Rudorff, Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 11 S. 104 ff.

***) Ueber die Beziehung des Ordo judiciarius zum Richtsteig des Landrechts, welche sich wohl auf eine Ahnlichkeit der Anordnung beschränkt, vgl. Hommer, Richtsteig S. 51 f. Sein Einfluß auf spätere deutsche Handbücher des Prozesses, namentlich auf die Gerichtsordnung des Jacob Kölbel (Oppenheim 1523. 49) ist unverkennbar. Vgl. Rudorff, Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 11 S. 109.

†) Derselbe Anhang scheint es zu sein, welcher sich in einer Handschrift des „Rechtpuechels“ vom Jahre 1525 in München (elm. 6009) findet. Rockinger, über einen Ordo jud. S. 20 Nr. 49.

um so näher, als der Ordo judiciarius mehreren handschriftlich erhaltenen Formelbüchern des dreizehnten Jahrhunderts als ein integrirender Bestandtheil einverleibt ist *).

Dieselbe kleine Abhandlung ist aber auch noch anderweitig überliefert. Unger **) fand sie in einer Papierhandschrift des fünfzehnten Jahrhunderts hinter dem Schwabenspiegel, und ließ sie in seiner Ausgabe des Richtsteigs (wie er glaubte, zuerst) abdrucken.

Schließlich sei bemerkt, daß die Ausgabe Nr. 6 noch einen Anhang von zwei Seiten enthält: „Hienach volgen IX stück damit man got ein besunder wolgesfallen thut der die mit andacht volspringt hie in diser zeit.“ Der Inhalt besteht in Vorschriften moralischen und erbaulichen Inhalts, welche sowohl im Sinne, wie im Ausdruck, von ungewöhnlicher Schönheit sind.

2. Bartoli tractatus judiciorum.

1. Ausgaben.

1. Ohne Titel. Incipiunt tractatus bar. de saxoferrato etc. s. l. 1472. (Venet.) Fol. Hain No. 2634. München.
Der Ordo judicii beginnt auf Bl. 132.
2. Ohne Titel. Sepe mihi nature munera animo repetenti etc. Papie. 1477. Fol. Hain No. 1625. München.

Der Ordo judiciarius ist hier dem Tractatus maleficiorum Angelii Aretini angehängt.

3. Mediolani 1479. Fol. Hain No. 2635. Martin, Bartoli tractatus de ordine judiciorum p. 14.
4. Venetiis 1487. Fol. Martin l. l.
5. Tractatus judiciorum domini Bartholi legum doctoris famosissimi etc. s. l. e. a. 8^o. (Colon.) Hain No. 2642.

Es ist dieses ein Stück aus dem mehrfach aufgelegten Kölner Sammelwerke. (Vgl. darüber unten den Abschnitt über die Sammelwerke.)

6. Lugduni 1510. Fol.
7. Lugduni 1515. Fol.
8. Basil. 1513. 1517. 8^o.

*) Vgl. Rockinger, über einen Ordo judiciarius S. 15 f. S. 19 f.

**) Unger, des Richtes Stig. Gött. 1857. S. VII. und S. 107 ff.

Es ist dies die Ausgabe in dem Baseler Sammelwerk *Tractatus et processus diversi*, worin sich der *Ordo judiciarius* hinter dem *Modus legendi* befindet. (Vgl. darüber unten den Abschnitt über die Sammelwerke.)

9. Spätere Ausgaben sind angegeben bei

Martin, Bartoli de Saxoferrato tractatus de ordine judiciorum. 1826. 8°. (p. 14.)

Dieser Martin'schen Ausgabe ist der Druck Lugdun. 1510. Fol. zu Grunde gelegt. Sechs spätere sind damit verglichen und in den Noten berücksichtigt. Die übrigen, älteren, hat Martin nicht gesehen; er zählt sie unvollständig auf.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß die Mehrzahl der älteren Ausgaben in Italien erschienen sind. Allein die öfter wiederholten Kölner Drucke und die Baseler Ausgaben beweisen doch eine erhebliche Verbreitung in Deutschland.

2. Inhalt.

Es ist diese kleine Schrift, welche in den Kölner Ausgaben nicht ganz sieben Octav-Blätter füllt, dem sogenannten *Ordo judiciarius* des J o h. Andreä ähnlich, unterscheidet sich von demselben aber dadurch, daß sie nur die erste Instanz berücksichtigt, und keine Formeln aufstellt, während sie ihm sonst im Umfange ungefähr gleichkommt.

Eigenthümlich ist ihr ferner die Eintheilung des ganzen Verfahrens in zehn Abschnitte (*decem tempora*), welche nach einander aufgezählt und erläutert werden.

Die Darstellung ist viel weniger instructiv und klar als die des J o h. Andreä; dagegen sehr reichlich von gelehrt Allegationen unterbrochen. Dazu kommt, daß der vorliegende Text von Fehlern und Mißverständnissen wimmelt. Es ist daher sehr begreiflich, daß diese Schrift bei Weitem nicht die Verbreitung gefunden hat, wie jene. Nur die Kürze und der berühmte Name des angeblichen Verfassers konnten sie empfehlen; sonderlich brauchbar war sie für den Praktiker nicht. Sie scheint auch ursprünglich nur für die Schule berechnet zu sein; denn nur für diese konnte die Unterscheidung der *decem tempora* und der gelehrt Apparat an Allegationen und Controversen einigen Werth haben, welcher übrigens zu untergeordnet ist, um die Schrift aus dem Kreise der populären Literatur herausheben zu können.

3. Ursprung.

Als ausgemacht darf angenommen werden, daß diese Schrift identisch ist mit dem von Johannes Andreä in seiner Literatur des Prozesses (Durant. Specul. Prooem.) angeführten Tractat: „Ad summariam notitiam“. Denn sowohl diese Anfangsworte, als auch die Eintheilung in die deinceps tempora und endlich die übrigen Merkmale, welche Joh. Andreä an einer andern Stelle (L. 1 p. 2 de citatione) seiner Additionen angiebt, treffen vollständig zu*). Ebenso gewiß ist, daß der Tractat „Ad summariam notitiam“ zwar keineswegs identisch ist mit der Summe des Arnulphus „Ut nos minores“; wohl aber zu derselben in nahem verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, wobei sich indeß nicht entscheiden läßt, welche die ältere Arbeit sei, noch ob nicht vielleicht eine dritte, uns unbekannte, die Grundlage für beide bilde**).

Daß nun Bartolus wirklich der Verfasser des Tractats „Ad summariam notitiam“ sei, ist höchst unwahrscheinlich. Zwar scheint uns auf die Mangelhaftigkeit des Textes kein großes Gewicht gelegt werden zu dürfen; denn es ist nicht zu entscheiden, wie viel von dieser auf Rechnung corrumptirender Abschreiber zu setzen ist. Die pedantische Diction und unerträgliche Häufung der Allegationen könnte für die Autorschaft des Bartolus geltend gemacht werden. Entscheidend scheint es uns dagegen, daß Andreä den Namen des Verfassers nicht kannte. Dies ist bei einem Werke des Bartolus, welcher schon zwölf Jahre lang Doctor war, als Joh. Andreä seine Additionen (1346) vollendete, kaum denkbar.

Es ist nun aber gewiß, daß der Tractat uns in seiner ursprünglichen Gestalt nicht vorliegt, daß demselben vielmehr mindestens im Anfange eine fremde Zuthat als Einleitung beigegeben ist. Diese enthält der Sache nach nur Dasselbe, wie der folgende ebenfalls einleitende Abschnitt, und erwähnt dazu Prozeßhandlungen (Appellation und Execution), welche in der Schrift selbst gar nicht mehr berührt werden. Die fremde spätere Hand ist daher nicht zu erkennen. Erst hierauf folgt der ursprüngliche Anfang: „Ad

*) Es ist dies neuerlich nachgewiesen von Reaß, über die Summa ut nos Minores. Zeitschr. für Rechtsgeschichte Bd. 3 S. 307 ff. (1864).

**) Vgl. Wunderlich, Zeitschr. f. geschichtl. R.-W. Bd. 11 S. 84. Rudorff, ebendas. S. 109. Savigny, Gesch. des R. R. im M.-A. Bd. 6 S. 173 Anm. o. — Das richtige Verhältniß ist nachgewiesen von Reaß a. a. O. S. 303 f. 310 f.

summariam notitiam“, dem aber, zu Ehren des Vorhergehenden, ein „igitur“ eingeschoben ist.

Daß die Ueberarbeitung sich auf diese Zuthat beschränkt haben sollte, ist nicht wahrscheinlich; wie weit dieselbe aber gegangen ist, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen, und nur für einige Stellen werden wir nachher Zusätze und Aenderungen nachweisen.

Mag aber der Umfang der Ueberarbeitung sein, welcher er wolle, so bleibt die Frage, ob etwa Bartolus ihr Urheber, und die Verbindung seines Namens mit der Schrift hierdurch gerechtfertigt sei, noch zu beantworten.

Die neueste Untersuchung über diese Frage ist zu dem Resultate der Verneinung gelangt*). Allein so sorgfältig sie im Uebrigen geführt worden ist, fehlte ihr doch gerade dasjenige Material, welches hier den Ausschlag geben muß. Es sind nämlich bisher nur die jüngeren Ausgaben berücksichtigt, die älteren gar nicht, und ebenso keine Handschrift untersucht worden.

Diese jüngeren Ausgaben (Nr. 6. 7 und 9) nun, welche in der Martin'schen reproduziert wurden, sind sämmtlich Wiederholungen des Textes, wie er sich in der Ausgabe s. l. 1472. Fol. (No. 1) findet, wenn man von geringen Varianten absieht. Es lassen sich darin keine Merkmale erkennen, welche auf Bartolus hinwiesen, und man ersieht nicht, mit welchem Recht dieser Tractat in die Sammlung der Tractatus Bartoli (No. 1) Aufnahme gefunden hat.

Dagegen enthalten die älteren Ausgaben Papie 1477. Fol. und Colon. s. a. 8º. (No. 2 und 5) erhebliche Varianten, und zwar gerade solche, welche auf Bartolus' Beziehungen zu unserm Tractat schließen lassen. Diesen Ausgaben, namentlich der Nr. 5, entspricht in den meisten Punkten der Druck in dem Baseler Sammelwerk (Nr. 8), und seine abweichenden Lesarten, welche Martin in den Anmerkungen mittheilt, wären wohl geeignet gewesen, die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen.

Mit diesen Ausgaben stimmt in vielfachen Beziehungen überein eine mir gehörige Handschrift aus dem Ende des vierzehnten oder Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts. Sie findet sich in einem Miscellanbande hinter dem Commentar zum Ordo judicarius des Joh. Andreæ mit der Ueberschrift: „Incipit tractatus quidam brevis D. Bar. de ordine judiciorum,“ 3½ Bl. Fol. Papier.

*) Reah a. a. D. S. 307.

Die Ausgabe Nr. 2 hat keine Überschrift. Am Schlusse aber heißt es: „Explicit tractatus judiciorum expositus per d. Bar. de saxoferrato totius juris dilucidatorem.“ In der Ausgabe Nr. 5 lautet die Überschrift: „Incipit tractatus judiciorum per dominum Bartholomum de saxoferrato legum doctorem eximium et famosissimum subtiliter editus.“ Beide Sätze bezeichnen den Bartolus nicht als Verfasser, sondern als Erklärer, Herausgeber, Bearbeiter. Dagegen lautet die Unterschrift in meinem Manuscript: „Explicit tractatus de ordine judiciorum e o m p o s i t u s per dominum Bartlm.“

Nun ist aber ferner in beiden Ausgaben der Name des Bartolus häufig in den Text eingeschaltet, und zwar nicht in der Form von Allegationen seiner Schriften, sondern als Unterschrift für gewisse Abschnitte des Textes. In Nr. 2 steht am Schlusse von acht Abschnitten Bar; in Nr. 5 an denselben und außerdem noch an zwei anderen Stellen „Bartholus legum doctor“; endlich am Schlusse „Hec dicit Bartholus“. In der Handschrift steht am Schlusse des secundum tempus das Wort Bar.

Fast in allen diesen so unterschriebenen Abschnitten sind Abweichungen von dem Texte der übrigen Ausgaben zu bemerken. Indessen stimmen die Handschrift und die Ausgaben Nr. 2 und 5 untereinander nicht genau überein; vielmehr sind die Kölner Ausgaben (Nr. 5) die eigenthümlichsten; ihnen kommt die Handschrift ziemlich nahe, trifft jedoch auch häufig mit der Paveser (Nr. 2) zusammen, welche sich mehr den übrigen Ausgaben nähert. Jene Abweichungen aber wird man als erläuternde Zusätze und Emendationen eines fundigen Bearbeiters bezeichnen müssen.

Es besteht nun kein Grund zu bezweifeln, daß Bartolus dieser Bearbeiter gewesen; und wir nehmen hier ein ähnliches Verhältniß an, wie das des Joh. Andreä zum Ordo judiciarius und zur Summa de sponsalibus gewesen ist. Mehr noch, als jener, eignete sich unser Tractat zu cursorischen Vorlesungen, Repetitionen u. dgl.; und Bartolus wird es nicht verschmäht haben, ein überliesertes und in der Schule wohl angesehenes Lehrbuch zu Grunde zu legen. Die vielen kleinen Varianten, welche in der Vertauschung synonymer Ausdrücke bestehen; die mancherlei Mißverständnisse und selbst Sinnlosigkeiten, welche unterlaufen, erklären sich auch hier am einfachsten aus wiederholter mündlicher Tradition und flüchtiger Aufzeichnung nach dieser. Die Übereinstimmung der bisher benutzten Ausgaben *),

*) Reaz a. a. O. S. 304 f. folgert daraus, daß alle jene Mängel dem Verfasser oder Bearbeiter zur Last fallen.

welche übrigens auch keine absolute ist, hat ihren Grund darin, daß die eine nach der anderen veranstaltet wurde, und kann nicht gegen diese Annahme geltend gemacht werden.

Folgende Notizen und Beispiele werden dazu dienen, die hier vertretene Ansicht zu rechtfertigen. Sie werden hauptsächlich den Kölner Ausgaben entnommen.

1. Unter der Einleitung Haec sunt quae in judicio steht zuerst „Bartholus legum doctor“. Fehlt in der Handschrift.

2. Im § 4 *) liest die Handschrift: quatuor nota primum quod pertinet ad ipsum judicem scilicet ut quamlibet partem citet ad instantiam actoris ut in aut. de judi. princi. mpn. nisi sint persone exceptuate a jure.

die Ausgabe Nr. 2: quatuor notantur; primum scilicet quod pertinet ad ipsum judicem, scilicet ut quamlibet partem citet ad instantiam actoris. ut in Aut. de mandatis principum. nisi sint personae a jure exceptatae.

Nr. 5: quatuor nota. Primum quod pertineat ad ipsum judicem scilicet ut quamlibet partem citet ad instantiam actoris. ut in Auten. de nam. in princi. nisi sint personae a jure exemptae.

Martin: quatuor nota. Primum quod pertinet ad ipsum judicem, scilicet ut quamlibet partem citet ad instantiam actus ut Auth. de mand. princip. § sed etiam suscipientes, nisi sunt personae exceptuatae.

Jene Ausgaben enthalten also den in den Worten „sed etiam suscipientes“ liegenden Irrthum, auf welchen Reag aufmerksam gemacht hat, nicht. Die Allegation in der Handschrift und in Nr. 5 enthält einen leicht erklärlichen Schreibfehler.

Ebenso findet sich weder in der Handschrift, noch in Nr. 2 und Nr. 5 (§ 5) die falsche Allegation „l. prohibita D. d. bon. aut. jud. poss.“, welche Reag aus „l. penultima“ erklären will. Vielmehr heißt es in der Handschrift: C. de bo. aut. judi. poss. l. pro debito; in Nr. 2: C. de bo. aucto. judi. pos. l. pro debita; in Nr. 5: C. de do. auto. judi. poss. l. per debita. Gemeint ist also die ganz zutreffende l. 6 C. h. t. 7, 72 „Pro debito creditores addie“ etc.

3. Im § 3 finden sich die auffallenden Worte „sed ipse demum est

*) Die Paragraphen werden hier nach der Zählung in Martin's Ausgabe angegeben.
Sitzing, Literatur.

corrigendus“, welche *Re aß* hervorhebt. Ob sie so, wie er meint, aus einer Verstümmelung des ursprünglichen Textes zu erklären sind, mag dahin gestellt bleiben. Es ist jedenfalls auch die andere Erklärung zulässig, daß der Satz: wer in Gewalt stehe, könne gar nicht klagen, durch jenen Zusatz eine drastische Erläuterung erhalten sollte.

Am Schlusse aber heißt es in der *Handschrift*: Sed nec facies vim in eo quod tempus ante citationem non videtur de ipsa instantia. Nam est tamen preparatorium et quod in continenti fit inesse videtur. C. de pac. l. peteres [petens l. 27 C. 2, 4] ff. si cer. peta. l. lectu v. dicebatur [dicebam. l. 40 D. 12, 1] Bar.

Nr. 5: Sed nec facias vim in eo, quod tempus ante citationem non videtur de ipsa instantia. Nam est tamen praeparatorium, et quod in continenti fit inesse videtur. ut C. de pa. l. peteri et ff. si cer. pet. l. lecta. [l. 27 C. 2, 4. l. 40 D. 12, 1]. Bartholus legum doctor.

Nr. 2: Sed facias unum in eo, quod tempus ante citationem non videtur de ipsa instantia. Nam est ad causam praeparatorium. Et quod in continenti fit videtur inesse. l. petens C. d. pactis. l. lecta ff. si cer. petat.

Martin: Quod tempus ante citationem non est de instantia, nam est peremptoriarum et quae in continenti fiunt, videntur inesse. (l. 40 D. si cert. pet.).

4. Im § 5 am Schlusse; Zusatz: Nr. 5: de ista materia in e. quam frequenter. extra ut lite non contestata legitur et notatur. Bartholus legum doctor.

Nr. 2 hat diesen Zusatz nicht; aber hinter dem gewöhnlichen Text steht: Bar. Dieser Zusatz scheint demnach nur zufällig ausgefallen. In der *Handschrift* fehlt beides, Name und Zusatz.

5. Im § 6 am Schlusse; Zusatz: die *Handschrift*: Vix tamen contingit quod reus petat actorem citari sed solum se absolvit.

Nr. 5: Sed vix tamen contingit quod reus petit citari, sed se absolvit.

Nr. 2: et vix contingit quod reus petat actorem citari. Sed sufficit se absolvit.

6. Der Schluß des § 7 und Anfang des § 8 lautet in der *Handschrift*: Quidam tamen dicunt eum non condemnari quando peremptorie non dicatur contumax ff de re judi. l. contumacia et § contumax [l. 53 § 1 D. 42, 1] quod est verum quantum ad immis-

sionem non quantum ad condemnationem praedictas l. l. vel istud intelligitur quantum ad sententiam. Tertio casu quando uterque adest sufficit actori suam petitionem proponere sine scripto ad imponendum cause prorogationem que fit per libellorum porrectionem. Et si simpliciter est proponentis et sine libelli oblatione pars confessa fuerit venitur ad condemnationem solam. ut ff de confess. l. 1 et l. certum [l. 1. l. 6 D. 42, 2] in criminalibus hoc casu post confessionem sit facienda condemnatio ut ff. de except. rei judi. l. confessus (?) et C. de penis l. si sententiam [qui sententiam l. 16 C. 9, 47].

Nr. 5: Quidam tamen doctores dicunt non condemnari cum ante peremptorium non dicatur contumax. ut ff. de re judi. l. continuus et l. contumax. quod est verum quantum ad missionem, non quantum ad condemnationem per dictas ll. vel istud intelligitur quantum ad sententiam. Tertio casu quandoque uterque adest sufficit actori suam petitionem proponere sine scriptis — ad evitandum ipsius causae prorogationem quae fit libelli porrectione. Et si eo simpliciter proponente et sine libelli oblatione pars adversa confessa fuerit — condemnatio nulla sequitur. sed tamen confessio assignabitur terminus qui vero condemnato tribui solet. Licet in criminalibus etc.

Martin: Quidam tamen dicunt, non condemnari eum ante peremptionem, nisi dicatur contumax; quod est verum quantum ad missionem, non quantum ad expensas, vel illud intelligitur quantum ad diffinitivam sententiam hoc casu videlicet quando uterque adest. (§ 8) Expedit et sufficit actori suam petitionem proponere sine scriptis — condemnatio nulla sequitur, sed jam condemnato assignabitur ipsius solutio, quae pro vera condemnatione tribui consuevit.

7. Am Schlusse des quartum tempus, vor der Litis contest. hat Nr. 5 den Zusatz: et vide glosam magnam quae de novo emergunt novo indigent auxilio. Bartholus legum doctor.

8. In dem tempus probationum (§ 19) enthält Nr. 5 eine ganze Reihe von erläuternden Emendationen. Auffallend aber ist es, daß, obgleich es im Anfang heißt: „duodecim nota“ im Texte noch ein dreizehnter Punkt aufgeführt wird. Es liegt hier jedoch nur ein Versehen in der Zählung zu Grunde, indem auf „decimo nota“ sogleich „duodecimo nota“ folgt. Dieser Irrthum ist vielleicht veranlaßt durch einen längeren

Zusatz, welcher in den elften Artikel eingeschoben ist: „quo etiam casu non vocato et non comparente sive absente absque malicia ut conveniri non possit admittuntur et valebunt eorum attestations dummodo actor conveniat reum infra annum ut statim denunciat receptionem eorum testium. aliter non valebunt. ut in dic. c. quam frequenter.“ [c. 5 X ut lite non contest. 2, 6.]

Die Handschrift hat die richtige Zählung, der Zusatz aber lautet: „quo etiam casu reo vocato non comparente sive absente absque malitia et conveniri non posset admittendam eorum attestificationem dum actor conveniat reum infra annum et statim denuncietur et receptiones eorum testium aliter non valebunt ut d. c. quam frequenter“.

Auch Nr. 2 hat diesen Zusatz, aber die richtige Zählung. Nr. 8 überschlägt das „duodecimo“ und geht von undecimo gleich auf decimo tertio über, ist im Übrigen gleichlautend mit Nr. 5.

9. Im letzten Abschnitt (§ 28) heißt es in der Handschrift: Sin autem civilis incidit criminali vel criminalis civili tunc supra utraque pronunciandum est l. III C. de ordi. judi. Idem si criminalis criminali secundum vulg. ff de adul. l. 2 § si publico et de lib. cau. l. si filium.

Nr. 5: Si autem civilis incidit criminalis vel criminalis civili, tunc supra utraque pronunciandum est. ut l. III C. d. ordi. judi. et idem si criminalis criminali secundum Bal. ut ff. de adulatè. l. 1 in principio et C. de liberali causa. l. si filium.

Nr. 2: Sin autem civilis criminali vel criminalis civili tunc super utraque parte pronunciandum est. ut l. in. C. de ordi. judi. Et idem si criminalis criminali secundum vulgū. ut l. si publica ff. ad l. juliam. de adul. et d. lib. ca. l. si filium.

Martin: Si autem civilis criminali, vel criminalis civili et si criminalis criminali.

Die Allegationen der Pandektenstelle in der Handschrift, sowie in Nr. 2 und 5 sind irrtümlich. Gemeint ist l. 1 C. ad l. Jul. de adulter 9, 9 „Publico judicio.“ Die zweite Stelle ist l. 37 C. 7, 16.

Merkwürdiger aber ist der Zusatz in der Handschrift „secundum vulg.“, in Nr. 5 „secundum Bal.“ und in Nr. 2 „secundum vulgū“, in Nr. 8 „secundum Bal.“. Er könnte auf Bulgarus, aber auch auf Baldus gedeutet werden; und dies Letztere ist wahrscheinlicher, da des

Baldus Commentar zum Codex gerade zu diesen Stellen bemerkenswerthe Erläuterungen enthält. Die spätere Ueberarbeitung wäre dann hier festgestellt; für die Autorschaft des Bartolus ist sie zwar nicht beweisend, aber sie weist doch auf seine Zeit hin und steht jedenfalls nicht entgegen.

Nach Allem nehmen wir an, daß der Tractat „Ad summariam notitiam“, welchen Joh. Andreä beschreibt, später von Bartolus überarbeitet, und zwar vermutlich zu Vorlesungen benutzt worden ist. Nachdem er hierdurch wieder mehr in Aufnahme gebracht, zu größerem Ansehen gelangt, und der berühmte Name mit ihm verbunden war, ließ man ihm diesen um so leichter, als der ursprüngliche Verfasser schon dem Joh. Andreä unbekannt war. Dabei blieb die Verschiedenheit der Formen unbeachtet; und so kam es, daß auch diejenige Gestalt, welche nur wenige oder gar keine Zusätze von Bartolus enthielt, ihm ebenfalls zugeschrieben wurde.

3. Johannis de Stynna Speculum abbreviatum.

1. Ausgaben.

Titel: Speculator abbreviatus alias Speculum abbreviatum
Joannis de Stynna etc. M. D. X. 1. s. l. 199 Bl. Fol.
Panzer IX. p. 112 No. 55. Savigny Bd. 6 S. 498. Augsburg.
Meine Sammlung.

Der Titel ist von einem schönen Holzschnitt eingefasst, in welchem sich unten das kaiserliche Wappen und die Inschrift „cum privilegio imperiali. 1511“ befindet. Allein der privilegierte Drucker nennt sich nicht.

Die Unterschrift auf der letzten Seite J. S. A. bedeutet vielleicht Johannes Schott Argentinus.

Spätere Ausgaben sind nicht erschienen.

2. Verfasser.

Es ist über den Verfasser*) nichts weiter bekannt, als aus diesem Werke selbst entnommen werden kann.

*) Savigny Bd. 6 S. 498.

In der Vorrede nennt er sich „frater Joannes dictus de Styyna“, und gibt als Veranlassung zur Anfertigung seines Werks an, daß er oft in Angelegenheiten des Klosters Colbach und des Cisterzienser-Ordens Reisen habe unternehmen müssen, wobei er das Speculum und andere Hülfsmittel für gerichtliche und außergerichtliche Geschäfte nicht zur Hand haben konnte. Er hat daher sich Excerpte und Sammlungen angelegt, sie als „viatricum“ bei sich geführt, und so seinem eignen Bedürfniß abgeholfen. Hieraus ist nun dieses Werk entstanden, welches der Verfasser zum Besten Anderer zusammengestellt hat „eum non essem gravioribus curis et laboribus implicatus“.

Nach Inhalt eines päpstlichen Rescripts, welches Bl. 6 b mitgetheilt ist, war Colbach ein Cisterzienser-Kloster und gehörte zur Diöcese Cambray. Daß Joh. v. Styyna Glied dieses Klosters war, darf man wohl annehmen. Allein sehr merkwürdig ist es, daß sich über das Kloster Colbach gar Nichts ermitteln läßt. So wenig wie Joh. v. Styyna unter den Schriftstellern der Cisterzienser, ebensowenig wird Colbach unter den Klöstern dieses Ordens genannt; sein Name kommt in den Beschreibungen der Diöcese Cambray nicht vor, und wird auch unter den deutschen Klöstern nicht erwähnt. Dagegen findet sich ein Ober- und Nieder-Kolbach auf der linken Seite des Flüßchens Artert, welches in die Sûre oder Sauer, und mit dieser zwischen Grevenmäichern und Trier in die Mosel mündet. Allein hier hat es, so viel man weiß, niemals ein Kloster, sondern nur eine Kirche gegeben, welche allerdings reich an liegenden Gütern war, aber zur Erzdiöcese Trier gehörte. Es bestand hier jedoch eine geistl. Bruderschaft vom heil. Rosenkranz *).

Es wird von dem Cisterzienser-Orden gesagt, daß er, durch die schlimmen Erfahrungen der Benedictiner gewischt, grundsätzlich mit ganz besonderer Vorsicht in allen Rechtsgeschäften zu Werke gegangen sei, und

*) C. de Visch, Bibliotheca scriptor. s. ord. Cistertiensium. Colon. 1656.
4^o. J. le Carpentier, histoire de Cambray et du Cambresis. Bruschius,
Chronologia Monasterior. Germaniae. Monum. German. Scriptores VII,
Gesta episcoporum Cameracensium. Publications de la société pour la re-
cherche et la conservation des monuments historiques dans le Grand-Duché de
Luxembourg. 1856. XII. p. 56. 1858. XIV. p. 77. 1859. XV. p. 216. Bei meinen
Nachforschungen über Colbach bin ich durch Prof. de Wal in Leyden, Prof. Flegler,
Archivar des German. Mus. in Nürnberg, und Prof. Namur in Luxemburg freundlichst
unterstützt worden, wie ich dankbar bezeuge, wenn gleich das Resultat nur ein nega-
tives war.

eben deswegen die Kenntniß des positiven Rechts sorgfältig gepflegt habe, so daß seine Verbreitung in Deutschland wesentlich mit zur Einbürgerung des Römischen Rechts beitrug *). Dieser Orden hat daher auch manchen Juristen, wie z. B. den berühmten Johannes Monachus und den unten zu erwähnenden Gerardus Monachus, hervorgebracht. Zu diesen gehört auch unser Verfasser, der von sich selbst erzählt, daß er in Paris die Rechte studirt und dort unter Anderen den Johannes de Borbonia gehört habe. (Bl. 2 a, Bl. 176 a.) Es versteht sich von selbst, daß er vorzugsweise mit dem Kanonischen Rechte vertraut ist; jedoch fehlt es ihm auch nicht an der Kenntniß des Römischen.

Die Zeit der Absfassung scheint jedenfalls lange vor dem Druck zu liegen; und es ist wohl keine leere Anpreisung, wenn der Drucker das Werk auf dem Titel ein „opus raritate carum“ nennt. Wenn die Lebenszeit des Johannes de Borbonia zu ermitteln wäre, so würden wir einen festen Anhalt haben; allein die Literärgeschichte hat meines Wissens keine Notiz über ihn aufbewahrt, und wir sind daher auf Combinationen verwiesen. Unter den von Stynna allegirten Schriftstellern ist Johannes Andreä der jüngste; weder Bartolus, noch Baldus wird genannt: und danach ist anzunehmen, daß der Verfasser schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts geschrieben hat, also ein Zeitgenosse des Johannes Andreä und der übrigen ältesten Commentatoren des Sextus, des Dinus und Johannes Monachus (welchen Stynna als Joh. Cardinalis anführt), gewesen ist.

Diese Annahme wird durch einige andere Momente unterstützt. In einer Reihe von Formeln (namentlich Pars I tit. de petitionibus beneficiorum Bl. 4 a und ff.) wird Papst Johann XXII. (v. 1316—1334) genannt; und ein vollständig mitgetheiltes päpstliches Rescript an den Bischof von Cambray ist datirt: Avignon. X Kal. Jul. pontificatus nostri anno XII, also vom Jahre 1327. Da nun diese Urkunde sich speziell auf das Kloster Colbach bezieht, so ist anzunehmen, daß Stynna dieselbe seiner eigenen Praxis entlehnte.

Eine noch genauere Zeitbestimmung scheint durch folgenden Umstand gegeben. Stynna benutzt von den Schriften des Johannes Andreä ganz unzweifelhaft die Novella in Sextum, die Glossa in Clementinas

*) Vgl. Mon. Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins Bd. 18 S. 385 f.

und die Quaestiones Mercuriales zum Titel de Regulis juris; dagegen scheint er die Additionen zum Speculator nicht zu berücksichtigen, obgleich ihm diese bei seinem Werke am nächsten lagen, wenn sie schon geschrieben waren. Diese nun aber hat And re ä in seinen letzten Lebensjahren (1346) vollendet, die Glosse zu den Clementinen dagegen schon 1326: und man darf daraus schließen, daß Johann von Sty nna sein Werk in der zwischen diesen beiden Jahren liegenden Zeit abgefaßt hat. Jedoch ist diese Combination nicht ganz zuverlässig. — Dagegen kommt für die Zeitbestimmung nicht weiter in Betracht, daß Sty nna das Repertorium aureum des Duranti s, welches dieser zwischen seinen beiden Ausgaben des Speculum (1271 und nach 1286) verfaßte, allegirt: denn daß Sty nna nach dem ersten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts geschrieben hat, steht ohnehin fest.

3. In h a l t.

Ungeachtet seines Titels ist das Werk kein bloßer Auszug, sondern eine Bearbeitung des Speculum, in welcher nicht einmal die ursprüngliche Eintheilung streng festgehalten ist.

Das Speculum zerfällt in vier Haupttheile: Personen, welche im Prozesse thätig sind; Handlungen des Civilprozesses; Criminalprozeß; Klagen mit Libellformeln des Civil- und Criminal-Prozesses nach der Ordnung der Dekretalen-Titel, wobei jedoch die beiden Schlußtitel de Verbor. signif. und de Regul. juris (V, 40. 41) unberücksichtigt bleiben.

Sty nna dagegen theilt sein Werk in drei Theile:

1. de judiciis, de partibus judiciorum et de ordine judiciario.
2. de libellorum conceptione et de diversarum partium et personarum et actuum quorundam impugnatione, procedens secundum titulos Decretalium.
3. de regulis juris.

Eine Vergleichung mit dem Inhalte des Speculum ergibt, daß Sty nna den ersten und dritten Haupttheil ausgelassen hat. Allein da beide der Sache nach Erörterungen von Materien, welche auch im zweiten und vierten Buche vorkommen, enthalten; so konnte sich füglich Sty nna auf diese beiden beschränken, und das aus jenen Bemerkenswerthe an geeignetem Orte hinzufügen. Daß er es namentlich bezüglich der „personae in judicio intervenientes“ so gehalten, hebt er in der Einleitung zu seinem Werke ausdrücklich hervor. Dasselbe ist aber auch mit den Materien des

sehr kurzen dritten Buchs des Speculum der Fall, welche von Sty nna bei den criminalistischen Stücken des zweiten Theils gelegentlich berührt werden.

Im Einzelnen folgt Sty nna den Titeln des Speculum, welche ja für dessen vierten Haupttheil und Sty nna's zweiten durch die Dekretalen gegeben sind. Allein mehrfach hat Sty nna in seinem ersten Theile neue Titel geschaffen, indem er Materien, welche Dur antis in Zusammenhang mit anderen abgehandelt hat, durch besondere Rubriken aussonderte. So ist es z. B. der Fall mit den Titeln de petitionibus beneficiorum und de tabellionibus (Bl. 3 b und 50 b), welche Specul. lib. II partie. I Rubr. de actione et petione § 4 Super. und lib. II part. II Rübr. de instr. editione. § 4 Osteno No. 19. 20 entsprechen.

Sty nna's Methode besteht darin, daß er das Wesentlichste der Ausführungen des Dur antis möglichst mit dessen Worten wiedergiebt, Spezialitäten, und namentlich die literarischen Allegationen über Controversen, hinwegläßt, dagegen aber die Formularien überwiegend beibehält, wie es der unmittelbar praktische Zweck seiner Arbeit ihm empfahl.

Es fehlt indeß auch nicht an eigenen Ausführungen. So ist z. B. der schon erwähnte Titel „de petitionibus beneficiorum“ zum großen Theil ganz selbstständig auf Grundlage eigener praktischer Erfahrung gearbeitet; und Sty nna theilt hier eine Reihe von Formularien mit, welche nichts Anderes zu sein scheinen, als Abschriften von Urkunden, welche ihm im Original vorlagen. Am Schluße des zweiten Theils ist eine Anzahl von Titeln hinzugefügt, welche sich im Speculum nicht finden. Sie schließen sich an die letzte Rubrica des Speculum de sententia excommunicationis (X. 5, 39) an, behandeln Suspension, Interdict und Irregularität, und scheinen veranlaßt zu sein durch die an dieser Stelle im Repertorium aureum eingefügten Rubriken. Eigenthümlich und sehr bemerkenswerth ist ferner ein äußerlich nicht besonders hervorgehobener Anhang zum Titel „de irregularitate proveniente ex violatione censurae ecclesiasticae“ (Bl. 173 b), welcher mit diesem in keinem innern Zusammenhang steht. Es ist dies nämlich ein Commentar zu der berühmten Clem. Saepe contingit, welcher wohl für die Geschichte des Prozesses eine Beachtung verdient, die er bisher nicht gefunden hat. Der Speculator hat die „summaria cognitio“ an einer ganz andern Stelle (Lib. I Rubr. de off. omnium jud. § 8 Postremo) abgehandelt.

Eine selbstständige Arbeit ist endlich der dritte und letzte Haupttheil

„de Regulis juris“. Das Speculum berührt den entsprechenden Titel der Dekretalen nicht; Styenna aber fügt seinen Commentar darüber, wie er in der Einleitung (Bl. 2 a) sagt, als eine „recapitulatio“ den vorher erörterten Materien hinzu. Es ist eine Compilation aus den Schriften des Johannes Monachus (Cardinalis), Dinus und Joh. Andreä zum Titel de Reg. jur. in VI^o, mit Hinzufügung von „quibusdam notabilibus, quae quondam a doctoribus meis Parisiis reportaveram“.

Dass dieses Speculum abbreviatum im Jahre 1511, und zwar, wie es scheint, in Straßburg gedruckt wurde, ist wohl nicht zufällig, sondern aus dem Aufsehen zu erklären, welches der Layenspiegel erregte, der 1509 in Augsburg und 1510 in Straßburg erschienen war, und die Aufmerksamkeit der buchhändlerischen Industrie auf Werke dieser Art und ähnlichen Titels hinlenkte. Gerade die Straßburger Offizinen haben diesen Industriezweig besonders schwunghaft betrieben.

4. Johannes Berberii, Viatorium utriusque juris.

1. Ausgaben.

1. Titel: Viatorium utriusque juris. Bl. 2: Vorwort, die Eintheilung enthaltend und Register. Bl. 3: Incipit viatorium utriusque juris etc.

Schluß: Finis est: laus deo. s. l. et a. 2 col. 8^o. ohne Blattzahlen. Panzer IV p. 94 No. 169. Hain No. 2793. München. St. Gallen (Bibl. Vadiana).

2. Titel: Viatorium seu directorium juris ex visceribus et medullis juris utriusque excerptum etc. non sine magno labore et singulari industria egregii viri jurisque peritissimi domini Johannis berberii feliciter incipit.

Rothe Schrift; darunter ein Holzschnitt mit der Inschrift Viatorium juris.

Schluß: Impressum habes candidissime lector utriusque juris viatorium nuperrime vero erroribus plurimis emendatum omnique solertia correctum: quod facile cognoverit quicunque istam impressionem aliis prioribus comparaverit. hoc autem opus tanta castigatum diligentia Impressum fuit expensis honesti viri Joannis petit

et Romani morin Anno dmi M. quingentesimo decimo sexto: die vero nona Mensis Augusti. Finis. (Paris.) 196 gezählte Blätter. 2 Col. 8°. Berlin.

Nach diesem Schlußwort ist anzunehmen, daß mehrere Ausgaben vorangegangen sind, von denen aber bis jetzt nur eine bekannt ist. Die gerühmten Correcturen in Nr. 2 sind nicht ausreichend gewesen.

3. Spätere Ausgaben. Coloniae 1576. 8°. (Leipzig.) Lugdun. 1595. 8°. (Erlangen.)

2. Verfasser.

Der Inhalt dieses Werks trägt so sehr das Gepräge seiner provinzialen Heimath, daß es nöthig ist, vorher über diese und den Verfasser zu berichten.

Der Verfasser nennt sich in seinem Werke (P. 1. Cap. 1 de crimine laesae majestatis) „Ego Joannes Berberii, Vallaviensis, oriundus ex oppido Ysingachii, inter jurium doctores minimus“; und hiernach ist er auch in der Ueberschrift seines Werks von dem Drucker bezeichnet. Seine Vaterstadt ist also Yssingeaux oder Issengeaux in der Landschaft Vélay im Languedoc. Diese seine Heimath, der auch seine Eltern angehören („in hac provincia occitana — quam ab origine tam per me, quam per genitores meos — incolui“), beschreibt er nach ihren Gränzen, und röhmt ihre gesegnete Natur; es sei das Land, wo Milch und Honig fließt, ein zweites gelobtes Land: nur leider seien die Einwohner „pauperrimi, miseri et pannosi, ita quod vix habent de quo edacentur aut operiantur“.

An seinem Geburtsorte scheint der Verfasser sich nicht aufgehalten zu haben, als er schrieb; wohl aber in dem südlicheren Theile seiner heimathlichen Provinz. Denn er sagt nach jener Beschreibung: „haec est terra in quam me introduxit Deus ut per eam veniam ad requiem sempiternam“; und die localen Beziehungen zum Languedoc, die städtische Berücksichtigung der Verhältnisse in der „provincia occitana“ bestätigen es. War er wirklich „jurium professor“, wie die Ueberschrift ihn nennt, so lebte er vermutlich in Montpellier. Diese Stadt wird in einigen Prozeßformeln von ihm genannt, ebenso Nemausus (Nimes); und als Richter wird der „dominus Senescallus provinceae Bellicardii et Nemausi“, d. h. der Seneschall von Beaucaire und Nimes angerufen.

Neber die Persönlichkeit des Verfassers ist sonst nichts bekannt; selbst die Biographie générale nennt ihn nicht. Seine Lebenszeit aber läßt

sich nach einigen Andeutungen in seinem Werke ungefähr feststellen. Er nennt als Regenten *Ludovicus Francorum modernus Rex*. Gemeint ist entweder *Ludwig XI.* (1461—83) oder *Ludwig XII.*, welcher von 1498 bis 1515 regierte. In den Klagformeln wird mehrmals die Jahreszahl 1478 angegeben. Hiermit ist, da sonst kein Grund für die Wahl dieser Jahreszahl ersichtlich, aller Wahrscheinlichkeit nach das laufende Jahr bezeichnet; und danach würde der regierende König *Ludwig XI.* gewesen sein. Das Wort „modernus“ bedeutet nämlich im mittelalterlichen Latein der Romanen nicht bloß „neu“, sondern auch „heutig“ oder „gegenwärtig“^{*)}; und daher kann *Ludwig* noch in seinem siebzehnten Regierungsjahre als *rex modernus* bezeichnet werden.

3. Inhalt.

Das in den beiden Ausgaben Nr. 1 und 2 vorausgeschickte Vorwort nebst Register scheint nicht von dem Verfasser herzurühren. Sein Werk beginnt bei den Worten: „Vias suas Dominus demonstret mihi“.

Ueber den Zweck seines Werks spricht sich der Verfasser selbst dahin aus: „Efficiens (causa hujus operis) fuit redigendi aliqua practicabilia juris hinc inde dispersa in unum parvum et portabile volumen; quod viatores et signanter advocati et consiliarii curiarum, qui saepe discurrere habent provincias, in eo aliquid practice rememorari valent.“ Aus diesem praktischen Zweck erklärt sich auch der Name „vigatorum juris“. Vorzugsweise aber hat er die Bedürfnisse der „novi practici“ im Auge.

Der Plan und die Eintheilung des Werks ist ganz eigenthümlich. Es zerfällt in vier Theile: de criminibus, de contractibus, de ultimis voluntatibus und de judiciis. Die Reihenfolge dieser Theile wird gelehrt durch die Ordnung der Natur: denn der Mensch sei zuerst fähig Delicta zu begehen, dann, unter Beistand eines Tutor, Contracte zu schließen, später ein Testament zu errichten, und zuletzt erst vor Gericht zu erscheinen.

Im ersten Theile wird eine Anzahl von Verbrechen, ohne Ausscheidung der delicta privata, nach den Grundsätzen des Römischen Rechts abgehandelt. Den Anfang macht das crimen laesae majestatis, wobei in der

^{*)} Vgl. Dieß, Wörterbuch d. roman. Sprachen S. 280. Das Wort ist abgeleitet von modo = nunc, und nach Analogie von hodiernus, hesternus u. s. w. gebildet; nicht von modus, Mode.

Untersuchung über den Begriff der majestas die Souveränität des Königs von Frankreich gegenüber dem Reiche energisch vertreten wird.

Der zweite Theil beginnt mit einer allgemeinen Einleitung über das Wesen der Contracte, in welcher die Anschauungen des Römischen Rechts unverändert vorherrschen. Dann folgt eine Anzahl von Contracten, nämlich donatio, emtio venditio, locatio conductio, societas, permutatio, tutela, contractus feudalis, also, wie man sieht, ohne strenge Festhaltung des Römischen Contract-Begriffs. Die donatio wird allen andern vorangestellt, weil sie „honorabilior est inter omnes contractus, eo quod beatius est dare, quam accipere“.

Unter die Rubriken der Contracte wird mancherlei Verwandtes, aber nicht streng dazu Gehöriges, eingeschoben. So wird bei der donatio die ganze Lehre von den Schenkungen, bei der locatio conductio die Emphyteuse, bei der societas die actio communi dividundo abgehandelt.

Auf dieselbe Weise gestaltet sich der dritte Theil (de ultimis voluntatibus) zu einer umfassenden Lehre vom Erbrecht, indem die Intestaterbschaft als Einleitung vorausgeschickt ist.

Der vierte Theil (de judiciis oder tractatus judicialis) ist der bedeutendste; und eben deswegen haben wir dieses Werk zu den prozessualischen Schriften gestellt. Berberii zerlegt den Prozeß in „decem tempora“, in ähnlicher Weise, wie es von andern Prozessualisten des Mittelalters (s. oben S. 198 ff.) geschieht. In diesem Abschnitt ist der Criminalprozeß neben dem Civilprozeß dargestellt. Nachdem die ersten vier tempora abgehandelt sind, werden Beispiele einiger „libelli criminales“, dann einer großen Anzahl von „libelli civiles“ mitgetheilt, welche jedoch weniger formal gehalten sind, als in den meisten anderen Praktiken.

Es läßt sich dem Verfasser neben genügender Kenntniß eine gewisse Originalität, Frische und Gewandtheit der Darstellung nicht absprechen. Er hebt mit Geschick das Wesentliche hervor, und beschränkt sich sehr weislich in seinen Allegationen auf die Quellen und die Glossen. An wissenschaftlichem Werthe steht sein Werk ohne Zweifel über der Mehrzahl populärer Summen, deren Verfasser von Berberii an juristischem Sinne und Geiste übertroffen werden. Allein trotzdem dürfen wir bei ihm eine lichtvolle Darstellung, die unsern Anforderungen genügte, keineswegs erwarten. Vielmehr ist er ganz und gar von der durch Bartolus zur Vollendung gebrachten Methode der unerschöpflichen Distinctionen beherrscht, welche für

unsere Gewohnheit der Reflexion oft Schwierigkeiten schaffen, wo der gesunde Menschenverstand keine findet.

Merkwürdig ist das Werk vor Allem durch zwei Eigenthümlichkeiten. Es ist nämlich einmal die erste Schrift populärer Art, welche nach einem selbstständigen, eigenthümlichen Systeme eine Uebersicht des praktischen Rechts zu geben unternimmt. Dann aber zeichnet sich das Buch durch die überall hervortretende Berücksichtigung des provinzialen Rechts aus.

Wie es im Plane des Verfassers lag, den Praktikern seiner Gegend ein brauchbares Hülfsbuch zu liefern, so unterläßt er auch nicht leicht, anzugeben, was von den behandelten Römischen Rechtssäcken „apud nos occitanos“ unpraktisch sei, und wie die Praxis es zu halten pflege. Vorzugsweise gilt dies von dem vierten Theile, dem tractatus judicialis.

Er hebt hier namentlich hervor, daß die „libelli criminales“ wenig in Gebrauch seien, weil „omnes processus criminales per modum inquisitionis exordiuntur, mediantur et terminantur“. Aber auch der „modus denunciationis“ wird berührt und, wenn gleich ohne praktischen Zweck, ein „libellus furti manifesti“ aufgestellt. Namentlich aber hält der Verfasser es für angemessen, einen „libellus injuriarum“ mitzutheilen, weil „in praesenti provincia sunt multi viri cervitosi, ex eo quod maxime reguntur colera propter aëris dispositionem, et multum frequentantur actiones injuriarum“.

Von größerer Wichtigkeit aber ist eine Einschreibung hinter der Abhandlung über die einzelnen Klagen. Er geht nämlich von der hereditatis petitio auf die Besitzklagen über, stellt die verschiedenen Arten des Besitzes tabellarisch dar, und behandelt das Besitzrecht und den Besitzprozeß nach den „leges regiae regni Francorum“ und dem „stilus Praesidiatus seu Senescalliae Bellicens. et Nemaus.“ mit großer Ausführlichkeit. (Practica legum regiarum Fol. 163 bis 183.)

Es werden hier zwei Possessorien, nämlich „querimonia novitatis“ und „querela novae dissaysine“^{*)} unterschieden, und einleitend bezeugt, daß nach der Praxis, wenn sie richtig verstanden und geübt werde, die „pauperes et rurales viri in decem diebus assequuntur, quod olim via ordinaria interdictorum in decem annis non assequebantur.“ Die Praxis aber habe jene beiden auf königlichen Gesetzen beruhenden

^{*)} Ueber diese beiden Possessorien vgl. Bruns, Recht des Besitzes S. 352 f. Schäffner, Gesch. d. Rechtsverfassung Frankreichs Bd. 3 S. 293 ff.

Possessorien zu einem Verfahren verschmolzen, oder halte wenigstens die Unterscheidung nicht strenge aufrecht.

Diese Zeugnisse provinzieller Praxis machen das Werk des Verberi zu einer nicht unwichtigen Quelle für die französische Rechtsgeschichte, welche wohl mehr als bisher geschehen benutzt zu werden verdiente. Die Darstellung bietet allerdings so viele Schwierigkeiten, und der Text ist durchgehends so corrumptirt, daß es nicht leicht ist, Mißverständnisse zu vermeiden.

Dieselben Eigenthümlichkeiten^{*} aber, welche dem Werke seinen Werth für die provinzielle Praxis geben, sind ein Hinderniß für seine allgemeinere Verbreitung gewesen. In Deutschland namentlich scheint es sehr wenig in Aufnahme gekommen zu sein; es ist nicht einmal sicher, daß eine Ausgabe hier erschienen. Mehr Beachtung fand es wieder gegen den Schluß des sechszehnten Jahrhunderts. In den oben genannten Ausgaben von Köln und Lyon ist das Werk mit Inhaltsangaben und Paragraphentheilung ausgestattet, und wird namentlich von dem Lyoneser Drucker Jac. Chovet als beliebtes Lehr- und Hülfsbuch gerühmt.

5. Johannes de Auerbach, Processus judiciarius.

1. Ausgaben.

1. Ueberschrift: Incipit processus judiciarius eximii doctoris juris canonice Joannis de Urbach.

In elf Ausgaben des Liber plurimorum tractatum findet sich diese Schrift unmittelbar hinter dem Modus legendi. Bis zum Jahre 1500 sind deren zehn, die erste Hagenau 1506 erschienen.

Bgl. unten den Liber plurimor. tractatum. Hain No. 11462 und No. 11479 bis 11487 *).

2. Titel: Processus juris clarissimi viri Johannis de Auerbach canonum doctoris una cum lectura expositionibusque peri- tissimi viri Johannis de Eberhausen etc. Lips. 1489. Fol. Hain No. 2126. Leipzig. München.

*) Die Ausgaben Augsburg 1467. Straßburg s. a. und 1490. Nürnberg 1494. Speier 1486. Hagenau 1506, welche Stobbe Bd. 2 S. 179 Anm. 46 anführt, sind Ausgaben des Liber plur. tractat. Separatausgaben sind nur die oben sub 2 und 3 genannten.

3. Lips. 1512. Fol. Panzer VII. p. 177.

Eine neue Auflage der Eberhausen'schen Edition. Leipzig.

2. Inhalt.

Das Werk beginnt mit einem Vorworte, an dessen Schluß der Verfasser sagt: „idecireo dominorum meorum super hoc devictus instantia, libellorum et aliorum actuum judicialium formas tradere et declarare intendo, et judiciorum ordinem debitum et frequentatum per singulos actus et partes judiciales ac media, per quae ad causarum finem pervenitur, competenti ac regulato ordine explicare, quantum mihi est possibile.“

Hierauf folgt eine allgemeine Einleitung in den Prozeß, an deren Schluß der Verfasser die Disposition seines Werks mittheilt, welche sich dem zweiten Theile des Speculator anschließt. Danach zerfällt der Prozeß in folgende drei Theile:

Pars prima a prima vocatione sive citatione incipit et durat usque ad litis contestationem exclusive.

Pars secunda incipit a litis contestatione et durat usque ad sententiam diffinitivam exclusive.

Pars tertia incipit a sententia diffinitiva et durat usque ad ejus effectualem executionem si non fuerit appellatum; alias si fuerit appellatum suspenditur executio quoisque appellationis causa fuerit finita.

Auf diesen dritten Theil folgt ein Anhang, welcher den summarischen Prozeß behandelt und mit den Worten eingeleitet wird: „Visum est supra de processu ordinario, qui regulariter observatur in causis. Sed est quidam specialis processus, qui observatur quando judex procedit simpleiter et summarie sine strepitu et figura judicii. Et quis ordo tunc servandus est, traditur in Clem. Saepe. de verbor. signif.“.

Im ersten Abschnitte wird eine kurze Theorie des summarischen Verfahrens gegeben. Dann folgen Formularien für die Klage, Positionen und Artikel in den causae privilegiatae beneficiales et matrimoniales, in welche noch die causa injuriarum eingeschoben ist. Den Schluß bilden Formularien für die Appellation, welche übrigens schon vorher einmal im dritten Theile abgehandelt ist.

Der Verfasser fußt in seiner Darstellung vorherrschend auf Durantis und den Additionen des Johannes Andreä, welche er fert-

laufend citirt und bisweilen wörtlich excerptirt. Außer diesen Beiden werden noch die älteren Kanonisten Goffredus, Hostiensis, Franciscus Verellenensis, Abbas, Innocenz IV. und Archidiaconus (Guido de Baisio); ferner die Zeitgenossen des Joh. Andreä: Johannes Monachus und Johannes Calderinus allegirt. Dagegen haben wir jüngere Schriftsteller nicht erwähnt gefunden.

Die Darstellung ist klar und einfach; und ungeachtet der Anlehnung an Durantis tritt der Verfasser doch mit Selbstgefühl auf und behauptet eine gewisse Selbstständigkeit, bezeugt auch gelegentlich die neuere Praxis aus eigenem Wissen. Die theoretischen Erörterungen bilden übrigens den kleineren Theil des Werks; den bei weitem größeren nehmen die Formulare ein. Überall aber zeigt sich der Verfasser als wohlbewandert im Kanonischen Recht und in der Praxis; und wo zur Erläuterung und Begründung der in den Formularen enthaltenen Beispiele auf das materielle Recht eingegangen wird, da findet auch das Römische Recht gelegentlich seine Stelle.

3. Johann von Auerbach.

Über die Person des Joh. von Auerbach (Urbach) werden in der neueren Literatur, soweit sie ihn überhaupt berücksichtigt, die verschiedensten Angaben gemacht. Savigny nennt ihn einen Leipziger Juristen des fünfzehnten Jahrhunderts; allein in Leipzig hat es einen Juristen dieses Namens zu jener Zeit nicht gegeben*).

Jöcher nennt einen Johann von Aurpach als einen bairischen Juristen, welcher nach Frankreich und Italien reiste, hernach in München lebte, und 1565 Epistolarum juridicarum libr. IV schrieb. Mit diesem soll, nach Adelungs Meinung, der Verfasser des Processus judiciarius eine und dieselbe Person sein! Ein Grund für diese seltsame Combination ist nicht ersichtlich**).

Mehr Wahrscheinlichkeit hat es, wenn mit unserm Juristen identifiziert wird ein Johannes de Aurbach, welcher eine bei Günther Zainer in Augsburg 1469 gedruckte Summa de Sacramentis und ein Directorium

*) Savigny, Gesch. d. R. R. im M.-A. Bd. 6 S. 480. Die Angabe scheint sich auf Dunkel, Nachrichten Bd. 1 S. 24 zu gründen. Allein schon Adelung zu Jöcher, Bd. 1 S. 1270 widerlegt dieselbe.

**) Adelung zu Jöcher Bd. 1 S. 1270. Vgl. dagegen auch de Wal, Beiträge z. Lit.-Gesch. des Civ.-Proz. S. 28 ff.

Curatorum (s. l. et a.) geschrieben hat. Er wird auf dem Titel des ersten Werks „Magister“ und „Vicarius Bambergensis“ *), auf dem Titel des zweiten dagegen „Dominus Doctor“ genannt. Daß er mit dem Juristen eine und dieselbe Person sei, nimmt schon Panzer **) an. Ihm folgt Jäck ***) und sucht weiter nachzuweisen, daß „Auerbach“ nicht der Geschlechtsname, sondern der Geburtsort, und zwar das in der Oberpfalz gelegene und zum ehemaligen Fürstenthum Bamberg gehörige Städtchen dieses Namens sei.

Auf der Bamberger Bibliothek finden sich mehrere Manuskripte aus den Jahren 1452—1469 theologischen Inhalts, welche, wie die Unterschrift ergiebt, von einem Johann Koppisch von Auerbach geschrieben sind. Von derselben Hand, aber ohne Unterschrift, ist das in Bamberg befindliche Manuscript der oben erwähnten Summa de sacramentis, welche unter dem Namen des Johann von Auerbach 1469 gedruckt ist. Da nun die mit Koppisch's Namen bezeichneten Manuskripte verwandten Inhalts sind, so wird man von selbst zu der Annahme geführt, daß Johann Koppisch und Johann von Auerbach eine und dieselbe Person seien.

Koppisch von Auerbach nennt sich 1452 „tum temporis plebanus in Grebern“; 1465 und 1469 „olim plebanus in Grebern“ †). Hiernach ist es wohl möglich, daß derselbe später Vicar im Domstifte zu Bamberg geworden ist, und als solcher jene Summa geschrieben hat, deren Verfasser sich „Vicarius Bambergensis“ nennt. Indessen wird diese Annahme Jäck's zweifelhaft durch folgenden Umstand. Auf dem Deckel eines der von Koppisch herrührenden Manuskriptenbände fand ich einen Beichtschein von seiner Hand aus dem Jahre 1470, worin es heißt: „Ego Dom. Koppisch, plebanus ecclesiae S. Nicolai in Grebern, Bamb. dioecesis“ etc. Hiernach müßte also Johann von Auerbach in seine frühere Stelle wieder zurückgetreten sein.

Mögen wir indeß auch die Identität des Koppisch mit dem Theo-

*) Zapf, Augsburger Buchdruckergeschichte Bd. 1 S. 4. Hain No. 2124, 2125. Erlangen. Leipzig. Bamberg. München.

**) Annales typograph. Vol. 5 p. 63.

***) Jäck, Pantheon der Literaten und Künstler Bamberg's S. 34 f.

†) „Gräbern“ oder „zu den drei heiligen Gräbern“ heißt eine aus der Pfarrkirche zu Walkersbrunn und dem Schulhause bestehende Einöde unweit Gräfenberg, Bezirksgericht Bamberg. Ursprung, topograph. Lexicon von Bayern S. 280.

logen Johann von Auerbach zugeben; die wichtigere Frage ist für uns, ob der Theologe und der Jurist Johann von Auerbach eine und dieselbe Person sind.

Der einzige gleichzeitige Schriftsteller, welcher Nachrichten über Joh. von Auerbach giebt, ist Tri th e m i u s, welcher desselben sowohl in seiner *Schrift de scriptoribus ecclesiasticis*, als auch in seinem Catalogus virorum illustrium gedenkt. Diese beiden Stellen lauten folgendermaßen:

1. Catalogus virorum illustrium.

Joannes de Aurbach, presbyter et canonicus Ecclesiae Bambergensis, vir in divinis scripturis studiosus et eruditus et decretorum Doctor egregius, ingenio subtilis, sermone scholasticus, qui Gymnasium Erfordense sua eruditione et praesentia cum docendo, tum scribendo multo tempore illustravit. Scripsit multa praeclara volumina, quibus nomen suum ad memoriam posteritatis transmisit, e quibus ego tantum repperi subjecta: Processum judicarium, libr. 2, de saeramentis quoque lib. 1. Caetera quae composuit ad manus nostras non venerunt. Claruit sub Frederico imperatore tertio et Paulo papa secundo. A. dom. 1470.

2. De scriptoribus ecclesiasticis.

Johannes de Auerbach, natione Teutonicus, presbyter ecclesiae Bambergensis, vir in divinis scriptis studiosus et eruditus, ingenio clarus, sermone scholasticus. Edidit non floccipendenda authoritatis opuscula, quibus memoriam sui nominis posteris reliquit. E quibus ego vidi tantum opus praeclarum: De saeramentis ecclesiae lib. 1: „Ad laudem Dei animarum“. De caeteris nihil vidi. Claruit in civitate Bambergensi et varia conscripsit opuseula.

Das Wichtigste in dieser Mittheilung ist, daß Auerbach ums Jahr 1470 Professor in Erfurt gewesen ist. Hiermit stimmt es bestens überein, daß die im Processus judicarius vor kommenden Beispiele in Formularen aller Art fast sämmtlich die Stadt, die Universität oder die Marienkirche zu Erfurt, den Papst Paul II. oder entsprechende Jahreszahlen (1467. 1470. 1477) erwähnen.

Wenn nun außerdem Auerbach von Tri th e m i u s als „presbyter et canonicus Bambergensis“ bezeichnet wird, so scheint dies für die Identität mit dem Verfasser der Summa zu sprechen, welcher sich „Vicarius Bambergensis“ nennt, zumal Tri th e m i u s jenem eine *Schrift de saera-*

mentis zuschreibt. Nehmen wir dazu die Combinationen von Jäck, so würde sich ergeben, daß jener Pfarrer Johann Koppisch von Auerbach zu Grebern später Magister und Vicar, dann Canonicus in Bamberg und endlich Professor in Erfurt geworden ist.

Allein diese Combination ist nicht möglich. Denn um dieselbe Zeit, wo Koppisch seine theologischen Manuskripte schrieb und sich „olim plebanus in Grebern“ nannte (1465—1469), und in dem Jahre 1470, wo er als „plebanus in Grebern“ einen Beichtschein ausstellte, hat der Jurist Johann von Auerbach in Erfurt seinen Processus judiciarius verfaßt und vermutlich auch vorgetragen. Denn wir haben keinen Grund, anzunehmen, daß die in jenem Werke vorkommenden Jahreszahlen andere als die gerade laufenden gewesen sind; und nach den Angaben des Trithemius muß die Professur des Johann von Auerbach „qui Gymnasium Erfordense sua eruditione et praesentia eum docendo, tum scribendo multo tempore illustravit“ gerade in diese Zeit fallen. Zwar wäre es immerhin möglich, daß er gleichzeitig jene in Bamberg aufbewahrten theologischen Manuskripte geschrieben hätte, da nicht unbedingt feststeht, daß sie gerade in Bamberg verfaßt sind: allein schwerlich würde sich der Schreiber „Johannes Koppisch de Auerbach, olim plebanus in Grebern“ genannt haben, wenn er sich „Decretorum doctor et professor studii Erfordensis“ hätte nennen können. Und jedenfalls konnte er 1470 nicht zugleich Pfarrer in Gräbern und Professor in Erfurt sein.

Hiernach steht wohl so viel fest, daß Johann Koppisch von Auerbach und der Jurist Johann von Auerbach zwei verschiedene, gleichzeitig lebende Personen gewesen sind. Ob der Verfasser der Summa eine dritte Person, oder mit einer von diesen beiden, und mit welcher, identisch ist, muß dahingestellt bleiben; und zwar um so mehr, als die beiden Berichte des Trithemius, obgleich zum Theil wörtlich gleichlautend, sich dennoch auf zwei verschiedene Personen beziehen können. Denn nur in dem ersten wird J. v. Auerbach als Professor in Erfurt bezeichnet und ihm der Prozeß zugeschrieben; in dem zweiten heißt es, daß Trithemius keine anderen Schriften als die Summa de sacramentis von dem Verfasser kenne.

Dem Juristen Auerbach werden von Einigen ferner noch zugeschrieben
Modus legendi abbreviaturas,
Declaratio titulorum legalium,

allein, wie es scheint, ohne einen andern Grund, als den, daß diese Schriften gleichzeitig mit dem Prozeß herausgegeben sind.

Schon oben (S. 25 f.) ist darauf hingewiesen, daß der Modus legendi erheblich älter ist, und daß für die Autorschaft des Auerbach keine besonderen Gründe ersichtlich sind. Dies Letztere gilt ebenso für die Declaratio titulorum (§. oben S. 51).

4. Ursprung des Werks.

Um dieselbe Zeit, in welcher die oben genannten Ausgaben des Processus judiciarius von Johann von Auerbach erschienen, ist dasselbe Werk wiederholt unter dem Namen des Panormitanus*) gedruckt worden, wie das folgende Verzeichniß ergiebt.

1. Titel: Processus judiciarius panormitani. s. l. et a. 4^o. Hain No. 12360. Bodemann, Incunabeln der f. Bibl. zu Hannover Nr. 226. München. Erlangen. Kiel. Meine Sammlung.
2. Ohne Titel. Lovan. s. a. Fol. Hain No. 12362. München.
3. Lovan. 1475. Fol. (?) Hain No. 12363.
4. Lovan. 1481. Fol. Hain No. 12364.
5. Venet. 1488. Fol.**) Hain No. 12365.
6. Basil. 1490. 4^o. Hain No. 12366. Stöckmeyer und Reber, Beiträge zur Baseler Buchdruckergeschichte S. 77.
7. Venet. 1492. Fol. Hain No. 12367. München.
8. Venet. 1499. Fol. Hain No. 12368. München.

Während die Ausgaben unter dem Namen Auerbachs ausschließlich Deutschland anzugehören scheinen, sind dagegen diejenigen unter dem Namen des Panormitanus meistens in Venetien, drei in Löwen, und nur eine in Basel gedruckt. Diejenigen, welche ich verglichen habe, stimmen sowohl untereinander, wie mit den Ausgaben unter Joh. v. Auerbachs Namen bis auf einige später zu besprechende Abweichungen so genau überein, daß über die Identität des Werks kein Zweifel sein kann, und sich nur die Frage aufdrängt, wer von den beiden genannten Autoren wirklich der Verfasser sei.

*) Die einzigen bis jetzt bekannten Handschriften, welche Steffenhagen, Catalog. LXXXIX, 19 und CXXIV, 1 beschreibt, geben den Namen des Verfassers nicht an.

**) Das von Hain No. 12361 beschriebene Werk Venet. 1488. Fol. scheint nur irrtümlich unter die Ausgaben des Processus judiciarius gerathen zu sein.

Die Zeitgenossen des Auerbach, Tritheimius und Johann von Eberhausen, haben an seiner Autorschaft nicht gezweifelt. Tritheimius nennt den Processus judiciarius als Auerbachs Hauptwerk. Johann von Eberhausen aus Göttingen, Doctor Legum, war Professor zu Leipzig, im Sommer 1463 Rector der Universität, dann Ordinarius der Juristenfakultät, und starb 1479 *). Sein wichtigstes Werk ist der umfangliche Commentar zum Prozesse des Joh. v. Auerbach, welcher zuerst 1489 gedruckt wurde. Wir begegnen darin keiner Andeutung eines Zweifels über die Autorschaft des Johann v. Auerbach.

Für die Beurtheilung dieser Zeugnisse ist es von Wichtigkeit, daß beide Gewährsmänner auch den Panormitanus als Schriftsteller kennen. Eberhausen allegirt mehrfach Stellen aus seinen Commentaren zum kanonischen Recht; von einer Schrift gleich derjenigen des Joh. von Auerbach scheint er dagegen Nichts zu wissen. Tritheimius aber führt unter den Werken des Panormitanus den Processus judiciarius auf, giebt den Umfang desselben zwar nur auf ein Buch an, während er bei Auerbach zwei Bücher angab; citirt aber die Anfangsworte „Rex pacificus cunctorum“, welche eben auch die Anfangsworte des Auerbach'schen Prozesses sind. Aus den Worten des Tritheimius scheint hervorzugehen, daß er zwar wohl das Werk des Auerbach, nicht aber das des Panormitanus selbst gesehen hat.

Erwägt man, in wie geringem Grade noch ums Ende des Mittelalters die Fähigkeit und Neigung zur Kritik entwickelt war, so wird man auf diese beiden Gewährsmänner kein großes Gewicht legen.

Pancirolus († 1599) giebt unter den Schriften des Panormitanus (lib. 3 cap. 32) den Processus judiciarius nicht an. Es ist indeß

*). Wimpina, Scriptor. insignium Centuria ed. Merzdorf p. 60 giebt 1484 als Todesjahr an. Allein die Nachweisung von Muther, zur Quellengeschichte in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 4 S. 392 f. ist zuverlässiger. Was übrigens den Namen betrifft, so lautete er ursprünglich plattdeutsch Evernhusen. So hat er sich selbst in die Matrikel als Rector im Jahre 1463 eingeschrieben (vgl. Zarncke, urkundl. Quellen d. Univers. Leipzig S. 589). Im Drucke wechseln die verhochdeutschen Formen Eberhausen und Eberhausen. Die letztere ist häufiger; erstere aber findet sich z. B. in der Ausgabe des Prozesses von 1512 am Schluß. Evernhusius heißt er z. B. auch in einem Leipziger Manuscript. (Zarncke, Urkundl. Quellen S. 729. Muther a. a. D. S. 393.) Gänzlich verkehrt ist, was über Eberhausens Namen und Lebenszeit vorgebracht wird von Walther, Literatur des Prozesses S. 31.

bekannt, daß dieser Schriftsteller in Bezug auf Genauigkeit und Zuverlässigkeit Vieles zu wünschen übrig läßt.

Der Zweifel über die Autorschaft ist zum ersten Male erwähnt worden in der von Gregorius Samothalanus veranstalteten Ueberarbeitung des Ordo judiciarius Joannis Andreae Venet. 1573 *), wo sich (p. 7) folgende Aeußerung findet: „Non sum nescius quantum viri docti circa juris processum elaborarint, utpote Abb. Panor. in suo processu judiciario, quem plerique ascribunt euidam Joanni Urbach“.

In späterer Zeit ist, so viel wir wissen, die Frage nicht berührt worden. Die Identität beider Werke wird in unsfern neueren Prozeßcompendien gewöhnlich hervorgehoben **).

Man ist bei dem bekannten Zustande der wissenschaftlichen Bildung in Deutschland und dem überwiegenden Einfluß der Italienischen Juristen ums Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, von vornherein geneigt, an die Autorschaft des Panormitanus zu glauben. Allein um unserm Landsmann nicht Unrecht zu thun, wird eine genaue Prüfung zur Pflicht. Auch kann man sich der allgemeinen Erwägung nicht verschließen, daß einem Werke viel leichter der Name eines weitberühmten Mannes, als der eines nur in engeren Kreisen bekannten Gelehrten fälschlich beigelegt werden wird. Jenes ist, wie wir sahen, gerade in unserer Literatur wiederholt vorgekommen; dagegen ist es nicht wahrscheinlich, daß ein Erfurter Professor sich etwa 25 Jahre nach des Panormitanus Tode ein Werk dieses berühmten Juristen anzumaßen gewagt haben sollte.

Wir sind nun bei unserer Untersuchung lediglich auf Andeutungen in dem Werke selber gewiesen, und zwar halten wir uns an die wichtigsten Drucke. Es sind dabei folgende benutzt worden:

A u e r b a c h.

1. Hain No. 11479. s. l. et a. Fol.
2. " " 11480. s. l. et a. Fol.
3. " " 11485. Argent. 1490.
4. " " 11487. Argent. 1494.

*) Vgl. Horn, Joann. Andreae Processus judiciarius. München 1837. S. 52.

**) Rudorff, Grundriß zu Vorlesungen über den gem. u. preuß. Civilprozeß (1837) Vorrede S. V. Wehelli, System des ordentl. Civilprozesses § 3 Anmerk. 17. S. auch Walther, die Literatur des Prozesses S. 31.

Diese Ausgaben stimmen so genau überein, daß sie im Folgenden als eine und dieselbe behandelt und zusammen mit dem Buchstaben A bezeichnet werden.

5. Ed. Eberhausen Lips. 1489. Fol. Hain 2126, welche im Folgenden mit Eb. bezeichnet werden wird.

Panormitanus.

1. Hain No. 12360. s. l. et a. 4^o.

2. „ „ 12362. Lovan. s. a. Fol.

welche im Folgenden mit P. 1 und P. 2 allegirt werden.

Vorerst ist nun festzustellen, Was wir als unbestreitbar dem einen oder andern Schriftsteller angehörig oder nicht angehörig betrachten müssen.

In den Ausgaben A ist eine nicht geringe Anzahl von Formularien mit Beispielen ausgefüllt, welche nur von Auerbach und nicht von Panormitanus herrühren können.

1. Forma instrumenti de praesentatione rescripti.

In nomine domini amen. Anno nativitatis ejusdem 1469
indictione tali pontificatus — Pauli divina providentia
papae II — in oppido Erfordensi Moguntinae dioecesis etc.

2. Forma citationis delegati.

Decanus ecclesiae beatae Mariae Erfordensis Mogunt. dioecesis. Ferner: Litteras sanctissimi — patris — Pauli di-
vina providentia papae II.

Papst Paul II. (1464—1471) und Erfurt werden in demselben Ab-
schnitt noch mehrmals genannt; dann auch der episcopus Pragensis.

3. Forma subdelegationis.

Auch hier wird Papst Paul II. genannt.

4. Forma citationis judicis ordinarii.

Officialis curiae episcopalnis Maguntinae.

5. Forma libelli in actione reali.

Coram vobis — decano ecclesiae sanctae Mariae Erfordensis
Moguntinae dioecesis.

6. Forma libelli in possessorio.

Centum maldra frumenti Erfordensis mensurae.

7. Forma sententiae definitivae.

— pontificatus sanctissimi in Christo patris — Pauli divina
providentia papae secundi anno sexto [1469].

8. Forma appellationis a definitiva.
Anno a nativitate — domini 1469 — in oppido Erfordensi.
9. Forma apostolorum dimissor.
— sanctissimo in Christo patri ac domino Paulo etc.
10. Forma libelli in causa beneficiali.
— canonici ecclesiae beatae Mariae virginis Erfordensis Moguntin. dyoecesis.
11. Positiones in causa beneficiali.
— in dyoecesi Moguntina in terra Thuringiorum — oppidum Erfordense.
Ferner: anno domini 1477; in einigen Ausgaben 1476.
12. Positiones in causa matrimoniali.
— anno domini 1470.
13. Forma libelli in actione injuriarum.
— Tamen de anno currente videlicet 1470.

Aber auch die Ausgaben des Panormitanus (P. 1 und 2) enthalten gewisse Beispiele in den Formularien, welche von Panormitanus nicht geschrieben sein können.

Es wird nämlich in der Forma citationis delegati und in der Forma appellationis a definitiva der Papst Pius II. genannt, welcher erst 1458, also dreizehn Jahre nach des Panormitanus Tode († 1445), zur Regierung kam.

An mehreren Stellen werden Ortsnamen erwähnt, zu denen Panormitanus gar keine Beziehung gehabt hat.

1. Forma citationis delegati.
— episcopo Leodiensi.
2. Forma citationis ordinarii.
Officialis curiae episcopalnis Leodiensis.
3. Forma libelli in causa beneficiali.
— canonici ecclesiae beatae Mariae Verdunensis.
4. Positiones in causa beneficiali.

In primis ponit et probare intendit quod in dyoecesi Verdunensi in terra Barensis est — quoddam oppidum communiter nuncupatum de Bathomseastro habens diversas ecclesias.

Endlich wird gerade in diesem Abschnitte die Jahreszahl 1461 angegeben, welche zwar sehr wohl mit der Regierungszeit des genannten Pius II., keineswegs aber mit der Lebenszeit des Panormitanus in Einklang steht.

Es ergiebt sich nun hieraus, daß der Processus weder in der Form, wie er in P. 1 und 2 unter dem Namen des Panormitanus, noch in der Form, wie er in A unter dem Namen Auerbachs gedruckt ist, von Panormitanus herrühren kann. Die Vermuthung, daß eine Handschrift des Auerbach nach Lothringen gerathen, und dort nach localen Verhältnissen (Bar, Verdun) interpolirt worden, ist möglich — aber deshalb nicht wahrscheinlich, weil die Daten in P. 1 und 2 (Pius II. und 1461) älter sind, als die in A. Dieser Umstand weist vielmehr auf die Annahme einer älteren Redaction hin, welche sowohl P. als A zu Grunde liegt; und es fragt sich, ob dafür weitere Anhaltspunkte aufzufinden sind.

Nicht ganz bedeutungslos ist es dafür, daß in der „Forma positionum in actione depositi“ als Object ein geschriebenes Exemplar der Defretalen genannt wird. Wäre das Beispiel von Auerbach erfunden und nicht bloß so wiederholt, wie er es vorsand, dann würde er vermutlich von einem gedruckten Buche gesprochen haben.

Gegen die Annahme der Autorschaft Auerbachs und überhaupt eines deutschen Ursprungs spricht der sehr beliebte Gebrauch der Wörter „imbursare“ (Bahlung empfangen) und „pagmentum“ (Bahlung), welche auf italienisches Idiom hinweisen. Der öftere Gebrauch des Wortes „maldrum“ (Malter) scheint allerdings nach Deutschland hinzuführen. Allein solche, dem Handelsverkehr anheimgefallene, Ausdrücke lassen einen sichern Schluß nicht zu. Merkwürdig ist in jenem Beispiel zur a. depositi der Ausdruck „scriptus fuit in chartis hedinis vel pergameno“. So lautet er bei A; dagegen schreibt Eb. „in chartis edinis“; P. 1 in „certis edinis“; P. 2 in „certis edimis“. Daß hier ein Schreibstoff gemeint ist, scheint zweifellos zu sein. P. 1 und 2 aber wußten sich das Wort nicht zu deuten und verunstalteten es sinnlos. Es scheint „charta hedina“ die Erklärung von „pergamenum“ zu sein — eine aus Bocksfellen bereitete charta. So heißt es bei Cic. pro Mur. 36 „stravit pelliculis haedinis lectulos Punicanos“. Daß Pergament auch aus Bocksfellen bereitet wurde, ist sicher, und die Formen hedus und edus statt haedus bedürfen keiner Erklärung. Auf die Heimath des Werks aber läßt sich daraus kein Schluß ziehen.

Auf italienischen Ursprung deutet ferner die Neußerung über den Gebrauch der Positionen „istos usus longaeus in causis admisit“ — eine Angabe, welche zwar für Italien ganz richtig, und auch für Deutschland insofern nicht ganz unrichtig ist, als das kanonische Recht jene ita-

lienische Praxis bestätigt. Allein ein deutscher Prozessualist um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts würde sich doch wohl anders ausgesprochen und eher hervorgehoben haben, daß der Gebrauch der Positionen in Deutschland keineswegs alt sei *).

Mit ziemlicher Sicherheit läßt sich nun endlich darthun, daß das Werk im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts, also zu den Zeiten des Panormitanus geschrieben ist. Merkwürdiger Weise nämlich finden sich in der Eberhausen'schen Edition des Auerbach (Eb.) einige Stellen, welche offenbar aus der ältesten Redaction des Manuscripts erhalten sind, während der Text sonst ziemlich genau mit A übereinstimmt, die Auerbach'schen Beispiele wiedergiebt, und nur gelegentlich an ihre Stelle solche treten läßt, welche auf die localen Verhältnisse Leipzigs Bezug haben.

Die Stellen aus Eb. nun, welche hier in Betracht kommen, sind folgende:

1. Forma citationis jud. delegati.

— Litteras sanctissimi in Christo patris et domini nostri
Johannis divina providentia papae 23.

An dieser Stelle liest A: „Pauli II“; P. 1 und 2: „Pii II“. Nun aber findet sich der Name Johannes bei P. 1 und 2 mit Ausnahme dieser und einer andern Stelle sonst überall, wo der Papst genannt wird; und selbst an dieser Stelle beginnt der nachfolgende tenor rescripti nicht etwa „Pius episcopus“ etc., sondern „Johannes episcopus“ etc.

2. Forma subdelegationis.

— Litteras sanctissimi in Christo patris ac domini domini
nostri Eugenii vel Martini divina providentia papae
quinti, nos noveritis recepisse sub hac verborum forma.
Martinus servus servorum etc.

An dieser Stelle nennt A wieder Paul II.; P. 1 und 2 nennen im Anfang den Papst nicht; der tenor selbst beginnt aber „Johannes episcopus“ etc.

3. Forma appellationis a diffinitiva.

Anno 1425 inductione 13 pontificatus sanctissimi in Christo
patris ac domini domini nostri Innocentii divina provi-
dentia papae 6 anno ejus 1 die 7 mensis Aprilis.

*) Uebrigens sind jene Worte aus c. 2 Clem. de V. S. 5, 11 genommen und könnten daher gedankenlos abgeschrieben sein.

Diese Zeitangabe ist jedenfalls corrumptirt, weil die einzelnen Momente derselben mit einander in Widerspruch stehen. Denn 1425 war Martin V. Papst, und zwar schon im zehnten Jahre; auch ist der annus indictionis für 1425 nicht dreizehn, sondern drei.

Indes scheint der Name Innocenz dadurch beglaubigt, daß auch A. ihn an dieser Stelle hat, während P. 1 und 2 hier Pius II. nennen. Auch findet sich Innocenz an einer später anzuführenden Stelle sowohl bei A. wie bei Eb. noch einmal genannt. Ferner giebt A. hier ebenfalls als Regierungsjahr des Papstes den annus 1 und als annus indictionis 13 an; als Jahreszahl aber 1469, während der annus indictionis für dieses Jahr 2 ist und damals Paul II. im vierten Jahre regierte, so daß also auch jene Daten (Indiction 13 und Regierungsjahr 1) als die ursprünglichen beglaubigt scheinen.

Eb. nennt Innocenz VI., A. Innocenz II.; beide Zahlen sind sicherlich unrichtig, da sie weder mit den sonstigen Daten, noch mit der Lebenszeit des Auerbach oder Panormitanus übereinstimmen. Nehmen wir aber an, daß Innocenz VII. (1404—1406) gemeint sei, und daß die ursprüngliche Jahreszahl nicht 1425, sondern 1405 gewesen, so stimmt Alles überein: es ist das erste Jahr der Regierung und seine Indiction ist 13.

4. Positiones in causa beneficiali.

Item ponit quod sanctissimus in Christo pater et dominus noster dominus Innocentius divina providentia papa modernus etc.

Item ponit et probare intendit quod de anno domini 1416.

P. 1 und 2 nennen hier den Papst nicht; A nennt ebenfalls Innocenz. Als Jahreszahl geben P. 1 und 2 1461 an, A dagegen 1477 und 1476.

Alle diese Jahreszahlen stimmen nun aber mit der Regierungszeit keines Papstes Innocenz überein. Nehmen wir aber an, es sei hier wie vorhin Innocenz VII. gemeint, und die Jahreszahl sei ursprünglich 1406 statt 1416 gewesen, so würde die Bezeichnung „Papa modernus“ passen.

5. Positiones in causa matrimoniali.

Item ponit et probare intendit quod anno domini 1411 mense Januarii etc.

P. 1 und 2 haben hier keine Jahres- und Monatsangabe; A giebt 1470 und den Monat September an.

Stellen wir nun die hier mitgetheilten Daten aus Eb. in Uebersicht zusammen, so sind es folgende:

Innocenz VII. . . . 1404—1406,

Johannes XXIII. 1410—1415,

Martin V. . . . 1415—1431,

Eugen IV. . . . 1431—1439

und die Jahreszahlen 1405, 1406, 1411, 1416, 1425.

Sie umfassen mithin gerade die Zeit, in welcher Panormitanus lebte und wirkte. Allerdings haben wir gesehen, daß einige Zeitangaben zu Zweifeln Anlaß geben oder corrumptirt zu sein scheinen. Allein es ist diese Erscheinung sehr leicht daraus zu erklären, daß der Verfasser den Prozeß wiederholt vorgetragen, und je nach der Zeit Aenderungen in den als Beispiele gebrauchten Daten vorgenommen, die bisher im Manuscript stehenden aber nicht sorgfältig genug ausgetilgt hat, so daß ein späterer Abschreiber dadurch irre werden mußte. Auf ähnliche Weise ist es auch zu erklären, daß die zuverlässigen Daten unter sich nicht übereinstimmen. Je nach der Zeit, in welcher die Vorlesung wiederholt wurde, sind hier und dort neue Namen und Zahlen eingefügt, ohne daß der Verfasser darauf bedacht gewesen ist, die älteren damit in Einklang zu setzen.

Nach Allem ist es sehr wahrscheinlich, wenn nicht gewiß, daß Panormitanus wirklich der Verfasser des Processus judicarius ist. Er hat das kleine Werk vermutlich schon frühzeitig im Anfange seiner praktischen Thätigkeit in Rom an der Rota unter dem von den Römern gewählten „papa modernus Innocentius VII.“ entworfen, später als Professor zu Siena, Parma und Bologna wiederholt vorgetragen, und, wie er sagt, „dominorum meorum super hoc devictus instantia“, also auf Wunsch seiner Zuhörer, redigirt und publicirt. Die allmählig eingefügten Beispiele mit einander in chronologische Uebereinstimmung zu bringen, hat er nicht für nöthig gehalten, wogegen denn auch nicht viel einzuwenden sein möchte. Die aus Vorlesungen und nach einander folgenden Redactionen hervorgegangenen Handschriften sind verbreitet, und haben je nach der Zeit ihrer Entstehung in den Beispielen bald die älteren Daten, bald die neueren mit jenen gemischt in sich enthalten.

Ein solches Manuscript scheint nach Lothringen gekommen zu sein. Es ist in der Regierungszeit Johannes XXIII. redigirt, dessen Name darin vorherrscht. In Lothringen sind dem Manuscrite einige für die Localität passende Ortsnamen (dioecesis Verdunensis, terra Ba-

rensis, Bathomseastrum [Baccarras?] eingefügt worden. Später scheint es an der Universität Löwen, wo es gedruckt wurde, andere Zusätze (Pius II., 1461, dioecesis Leodiensis) erhalten zu haben. So erklärt sich die Norm, in welcher der Processus judiciarius Panormitani in P. 1 und 2 verliegt.

Ein anderes Manuscript ist in Johann v. Auerbachs Hand nach Erfurt gerathen. Er hat es sich vor Allem angelegen sein lassen, die Beispiele für seine Zeit und seinen Aufenthaltsort passend umzugestalten, und in den Drucken A ist von den ursprünglichen Beispielen, außer dem Namen des Papstes Innocenz, keine Spur geblieben.

Allein vermutlich hat er diese Purification erst allmählich mit voller Sorgfalt durchgeführt. In die Hand des Ebernhäusen scheint ein Manuscript gekommen zu sein, welches zum Theil noch die alten Beispiele enthielt, während allerdings überwiegend die Änderungen Auerbachs hervortreten.

Dass Ebernhäusen ein Manuscript commentirte, an welches Auerbach die letzte Hand noch nicht angelegt hatte, geht auch daraus hervor, dass der Text an einigen Stellen gewisse Änderungen nicht zeigt, welche Auerbach mit denselben vorgenommen hat.

a. In dem Abschnitte: „Quomodo praesentatur et recipitur rescriptum apostolicum“ heißt es: „Qualiter praesentator in praesentando et judex in recipiendo et inspicio rescriptum debet se habere tradit Guilh. in Spe. de rescripti praesentatione § 1 in principio.“ Hier fährt P. 1 und 2 fort: „et dicit sic quod debet fieri hoc modo: Assit enim publicus notarius“ etc. Es folgt darauf eine ziemlich lange Erörterung, welche bis über das nächste Rubrum „Quomodo notarius debet cautus esse in factis suis“ hinausreicht bis zu den Worten: „Et quomodo super praesentatione et receptione rescripti fieri debet ad mandatum judicis instrumentum per tabellionem ibi etiam tractat Guil.“.

Diese ganze Erörterung, welche größtentheils nur die Worte des Speculator wiedergiebt, ist in A ausgelassen; vermutlich weil die Worte bei Durantis selber nachgelesen werden konnten. Ebernhäusen (Eb.) dagegen giebt die ganze Stelle gerade so wie P.

b. Unter der Rubrik „Forma subdelegationis“ findet sich bei P. 1 und 2 gleich hinter dem Formular ein längerer Absatz, beginnend mit den Worten „Et aliqui subjungunt mandatum“ und schließend — „solo

sigillo suo sigillatas“. Dieser ist bei A hinter den folgenden Artikel „Forma revocationis judicis subdelegati“ geschoben. Eberhausen (Eb.) hat ihn dagegen an der ihm zukommenden alten Stelle. Die von Auerbach vorgenommene Versezung ist übrigens innerlich durchaus nicht motivirt.

Die sämmtlichen Aenderungen, welche Auerbach mit dem Werke des Panormitanus vorgenommen hat, sind ganz äußerlicher Art. Außer den bereits hervorgehobenen Ausfüllungen von Formeln, wo Panormitanus Zeit, Ort und Personen nicht angiebt, oder Aenderungen da, wo Panormitanus die Formeln ausgestellt hat, und den beiden vorhin angegebenen größeren Auslassungen und Versezungen, beschränken sich Auerbachs Aenderungen auf einzelne Worte, sowie auf die Rubriken und Ueberschriften. Und selbst von diesen ist nicht einmal mit Bestimmtheit zu sagen, daß sie von Auerbach herrühren. Denn daß die verschiedenen Handschriften des Panormitanus untereinander nicht genau wörtlich übereingestimmt haben, ist von vornherein anzunehmen und wird durch die mancherlei kleinen Abweichungen zwischen P. 1 und P. 2 bewiesen. Hinsichtlich der Rubriken und Abschnitte aber haben sich bekanntlich die Abschreiber und Besitzer von Handschriften die größten Freiheiten erlaubt. Auch zwischen A und Eb. herrscht darin keineswegs Uebereinstimmung. Es muß endlich noch bemerkt werden, daß Auerbach keineswegs in alle Formeln Zeit, Ort und Personen eingefügt, sondern sie wohl ebenso oft unausgestellt gelassen hat.

Nach Allem sind die Verdienste, welche sich Auerbach um dieses Werk erworben hat, sehr gering. Hat er doch nicht einmal literarische Notizen nachgetragen; und wenn es noch eines weiteren Zweifelsgrundes an seiner Autorschaft bedürfte, so würden wir ihn darin finden, daß an keiner Stelle des Textes des Panormitanus gedacht ist, welcher doch seit dem Baseler Concil in Deutschland unter den Koryphäen der kanonistischen Jurisprudenz am meisten genannt wurde.

Wie es demungeachtet gekommen, daß das Werk unter Auerbachs Namen in Deutschland verbreitet, und selbst von Johann Eberhausen, welcher sich uns in seinem Commentar als ein belesener und gelehrter Mann zeigt, ihm zugeschrieben ist, das läßt sich nach Analogie mancher ähnlicher Vorgänge wohl errathen.

Es besteht kein zwingender Grund, bei Auerbach böse Absicht vorauszusezen. Er hat vermutlich ein Manuscript besessen, welches den

Berfasser nicht nannte. Hätte er diesen gekannt, so würde er sicherlich es nicht gewagt haben, den berühmten Namen durch den seinigen zu verdrängen. So ließ er es geschehen, daß das Werk, welches er seinen Vorlesungen zu Grunde legte, aus diesen in Ermangelung eines andern Namens unter dem seinigen hervorging und verbreitet wurde. War es doch in der That das Prozeßlehrbuch, welches er überarbeitet hatte und vortrug — und infofern Processus judicarius Johannis de Auerbach — und das Verdienst, dieses brauchbare Werk in Deutschland verbreitet und in Aufnahme gebracht zu haben, muß ihm unbestritten gelassen werden.

6. Formularium procuratorum et advocatorum curiae Romanae.

1. Ausgaben.

1. Formularium procuratorum et advocatorum curiae Romanae. s. l. et a. Fol. Hain No. 7291.
2. Ohne Titel. Fol. 1 a. Haec est tabula etc. Rome. Joh. Bremer alias Bulle. 1478. Fol. Hain No. 7292. München.
3. Ohne Titel. Fol. 1 a. Haec est tabula. Rome. Euchar. Silber 1481. 4^o. Hain No. 7293. München.
4. Formularium procuratorum etc. Romae. Euchar. Silber. 1482. 4^o. Hain No. 7294.
5. Ohne Titel. Fol. 1 a Tabula hujus operis et Rome. Steph. Planck. 1483. 4^o. Hain No. 7295. München.
6. Formularium advocatorum et procuratorum Romane curie et Regii Parlementi. Basylee. 1489. 4^o. Hain No. 7296. Erlangen.
7. Formularium procuratorum. Rome. Euch. Silber alias Franck. 1489. 4^o. Hain No. 7297.
8. Formularium procuratorum. Romae. Euch. Silber al. Franck. 1491. 4^o. Hain No. 7298.
9. Rome. Steph. Planck. 1491. 4^o. Hain No. 7299.
10. Formularium advocatorum et procuratorum Romane curie et Regii Parlementi. Basilee. 1493. 4^o. Hain No. 7300. München.

11. Formulare Advocatorum et Procuratorum Curiae Romanae.
Hagenau. H. Bran. 1505. 4^o. St. Gallen, Bibl. Vadiana.

2. Inhalt und Ursprung.

Es ist dieses Werk zunächst nur bestimmt, wie schon der Titel sagt, zum praktischen Gebrauche in Prozessen bei der Curia Romana. Allein da es auch in Deutschland einige Verbreitung gefunden hat, so kann es hier nicht übergangen werden.

Es gehört in die Klasse der Prozeßhandbücher. Nachdem nämlich im ersten Tractat „de devolutione causarum ad Romanam curiam“ umständlich gehandelt ist, folgt im Tractatus II. ein Ordo judicarius der Curia Romana, welchem in den Baseler Ausgaben ein „Ordo judicarius Palacii regii“ angehängt ist *). Hieran schließen sich nun, in einzelne Abschnitte geordnet, Formulare von Commissiones, Libelli, Articuli, Exceptiones (Replicationes, Duplicationes, Interrogatoria), Positiones, Sententiae und Appellationes.

Die Sammlung von Formeln für Gerichtshandlungen umfaßt den bei weitem größten Theil des Werks. Erläuterungen sind denselben nicht beigefügt. Die darin behandelten Gegenstände beziehen sich ausschließlich auf Kirchenamt und Kirchenvermögen. Höchst mannigfaltig sind dagegen die örtlichen Beziehungen. Genannt werden z. B. Lübeck, Bremen, Minden, Mainz, Paderborn, Hildesheim, Lüneburg, Köln, Brühl, Verden; dann Lucca, Nantes, Regnum Poloniae u. s. w. Zeitbestimmungen sind seltener; doch finden sich angegeben: Papst Martin V. (1415—1431), Nicolaus V. (1447—1455), Paul II. (1464—1471); dann die Jahreszahlen 1416. 1418. 1427. 1467. 1470.

Aus diesen Daten geht hervor, daß das Werk gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts verfaßt sein muß, und vielleicht sogleich für den Druck gearbeitet ist.

Es ist wohl nicht zufällig, daß in die Formelsammlung so viele Beispiele von Prozessen deutscher Parteien aufgenommen sind. Vielmehr scheint eine besondere Vorliebe für diese wenigstens insofern erkennbar, als

*) Die Überschrift lautet: *Nunc sequitur summarie in effectu ordo judicarius palacii regii cui conformatur in effectu stilus et practica curie Senelli.* (Tit. LI.) Später folgt Tit. LXVII. *Sequitur practica domini Senelli.* Es ist eine Darstellung des Gerichtsgebrauchs im Parlamente von Toulouse.

die deutschen Ortsnamen erhalten, die Namen nicht-deutscher Orte meistens getilgt sind. Die Erklärung liegt darin, daß die ersten Drucker in Rom Deutsche waren; nämlich Johannes Bremer, alias Bulle, Eu-
charius Silber und Stephan Plannck (welcher sich freilich de Patavia schreibt). Bei der damaligen Stellung der Buchdrucker waren diese Männer sicherlich nicht ohne Einfluß auf die Abfassung des Werks, und mochten wohl eine Empfehlung für den Absatz in Deutschland im Auge haben, wenn sie für die Erhaltung der deutschen Ortsnamen sorgten.

Bei dem großen Ansehen, welches traditionell die Praktiker der Rota überall genossen, muß dieses Handbuch in Deutschland eine sehr gute Aufnahme gefunden haben. Es konnte kaum fehlen, daß es zu einer Autorität für die Gestaltung des Prozesses in geistlichen und dann auch wohl in weltlichen Gerichten wurde. Für das materielle Recht hat es dagegen eine sehr untergeordnete Bedeutung.

7. Stilus et practica curiarum spiritualium.

Ein kleines Quartbändchen von 19 Bl. s. l. et a. mit dem Titel:

Decretum abbreviatum. Practica curiarum

(München J. Can. U. 49 d.) enthält zuerst auf 13 Bl. das Decretum abbreviatum des Joh. de Deo (s. Modus legendi oben S. 26. 38. 40) und fährt dann auf Bl. 13 b fort:

Sequitur stilus et practica curiarum spiritualium scilicet officia-
lum dominorum episcoporum et archiepiscoporum omnium
juxta communis juris dispositionem.

Schluß Bl. 19 b unten:

Et sic est finis hujus brevis opuseuli.

Auf dreizehn Seiten wird eine leichtfaßliche Übersicht des Prozeßganges gegeben, von der Ladung bis zur Appellation, mit gelegentlicher Angabe von Belegstellen aus dem Kanonischen und Römischen Rechte. Auch einzelne Allegationen des Bartolus und Joh. Andreä kommen vor.

Es ist kein anderer Druck dieser Schrift bekannt. Sie scheint demnach wenig verbreitet, und durch die zahlreichen übrigen Schriften von ähnlicher Art verdrängt zu sein.

II.

Die Satans-Prozesse.**Einleitung.**

Zu den beliebtesten prozessualischen Lehrbüchern *) gehörte eine Klasse von Schriften, welche wir unter dem Namen der **Satans-Prozesse** zusammenfassen. Es sind Darstellungen eines Rechtsstreits, welchen der Teufel gegen das Menschengeschlecht oder über dasselbe gegen Christus wegen der Erlösung führt. Man darf diese eigenthümlichen literarischen Erscheinungen nicht, wie es gewöhnlich geschieht **), als barocke oder spaßhafte Einfälle einzelner Schriftsteller, oder gar als frivolen Spott mit dem Heiligen betrachten; vielmehr stehen sie in nahem Zusammenhange mit dogmatischen Traditionen der alten Kirche. In der Versöhnungslehre der Kirchenväter ***) tritt nämlich unter verschiedenen Gestalten die Vorstellung auf, daß Gott das Menschengeschlecht dem Teufel auf dem Wege Rechtens abgerungen habe, indem die Herrschaft des Teufels bald als eine rechtlich begründete, bald als eine nur durch Gewalt und Betrug gewonnene, betrachtet wird. Der Vorgang selbst erscheint bald als ein Rechtsstreit, bald als ein Tauschgeschäft; und selbst die Ueberlistung des Teufels durch Gott wird nicht verschmäht, um das Werk der Versöhnung zu erklären. Zwar sind dieser groben Vorstellung die großen Scholastiker Anselm und Thomas v. Aquino entgegen getreten, während noch der heil. Bernhard und Hugo v. St. Victor †) ihr nicht abgeneigt waren. Allein wenn auch in der Philosophie und Dogmatik eine edlere Anschauungsweise zur herrschenden wurde; so blieb jene grobsinnliche immer noch daneben bestehen als diejenige, welche der populären Vorstellung am leichtesten

*) Bgl. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 178.

**) Hommel, Litteratura juris. Ed. 2 p. 142. Savigny, Gesch. des R. R. im M.-A. Bd. 6 S. 180. Proc. jur. joco-serius. Hannov. 1611.

***) Bgl. Baur, d. Lehre v. d. Versöhnung S. 30 f. S. 46 f. S. 73 ff. Thomasius, Christi Person und Werk. Thl. 3 Abschn. 1. 2. Aufl. S. 191. 199. 222. 227. Schöberlein, Lehre v. d. Versöhnung in Herzog's Real-Encyclopädie für protestant. Theologie und Kirche Bd. 17 S. 11 ff.

†) Liebener, Hugo v. St. Victor S. 419 f.

faßbar und zugänglich war: und selbst noch bei Luther*) kommen neben seinen aus der tiefsten Innerlichkeit geschöpften Gedanken jene populären Bilder wieder zum Vorschein.

Es ist begreiflich, daß die volksthümliche Dramaturgie, mit ihrer Vorliebe für die drastische Figur des Teufels, sich dieses höchst dankbaren Stoffes bemächtigte und die alten dogmatischen Vorstellungen in den Passionsspielen zur Anschauung brachte. Hier ist schon die Form eines Prozesses beliebt, in welchem, als Vorspiel zur Passion, die Sache der sündigen Menschheit vor dem Throne Gottes verhandelt wird **).

Bei der nahen Verbindung, welche im Mittelalter zwischen Theologie und Jurisprudenz bestand, müßte es auffallen, wenn eine populär-dogmatische Vorstellung, welche eine so eminent juristische Seite darbot, nicht auch juristisch behandelt worden wäre. Finden wir doch die Formen prozeßualischer Verhandlung auf Angelegenheiten rein geistlichen Inhalts mehrfach übertragen.

Seit Papst Alexander III. (1159—1182) gehört bekanntlich zu dem der Kanonisation voraufgehenden weitläufigen Verfahren unter Anderem auch ein förmlicher Prozeß, in welchem der Teufel durch einen bestellten Anwalt (*Advocatus diaboli*) als Partei auftritt.

Aehnlich finden wir den Gedanken einer prozeßualischen Verhandlung zwischen dem Feinde der Menschheit, dem Tode, und dem Menschen hervortretend in einer alten deutschen Schrift, welche gewöhnlich als „Rechtsstreit zwischen Tod und Menschen“ bezeichnet wird ***). Der Inhalt dieser Schrift besteht in der schmerzlichen Klage eines Bauersmanns, dem seine Frau durch den Tod entrissen ist. Er richtet gegen diesen die

*) Thomasius a. a. D. S. 301.

**) Hase, das geistliche Schauspiel S. 43 f. Devrient, Geschichte der deutschen Schauspielkunst Bd. 1 S. 21 ff.

***) Bgl. Panzer, Zusäze S. 20. Falkenstein, Gesch. der Buchdruckerkunst S. 138. So viel ich ermitteln konnte, ist diese Schrift identisch mit dem sogen. „Ackermann von Böheim“. Hain bestätigt diese Identität und beschreibt fünf Editionen (No. 73—77), von welchen ich die in München befindliche (Hain No. 76) benutzt habe. Dem Münchner Exemplar fehlen zwei Blätter. Zur Würdigung des Werkchens vergl. Gerinus, Gesch. d. deutschen Dichtung. 4. Aufl. Bd. 2 S. 222. Bibliographisches bei Spenger, Älteste Buchdruckergesch. Bamberg S. 27 u. 34. Bgl. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 179 Anm. 46 und dazu meine Recension in der Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 6 S. 568.

bittersten Vorwürfe und letzterer vertheidigt sich. Die Wechselrede, welche trotz manchen Schwulstes sehr viel Schönes enthält, wird geendigt durch einen „Entscheid so got tut zwyschen dem tod und dem ackermann“. Es heißt hierin zum Schluß: „Sy haben aber vergessen das sy sich berümpften gar gewaltiger herrschafften, dem gleich thund sy beyde. Der flaget sein große verluste an seinem weib, als ob sy sein recht erb were; er gedenkt nicht, das sy von uns verlichen waz. Der tod berümpte sich gwaltiger herrschaft, die er nit von jm selbs hat. Jedoch der krieg ist nicht gar on sach. Ir habend beyde wol gesuchten: denn den einen zwinget laid, zu flagen, den andern die anwechtung des flagers, die warhent zu sagen. Darumb laß flagen, herr tod! seyder je das leben dem tod der erden den leib, die sel uns pflichtig ist zegeben“. — Schließlich bittet der Ackermann „Gott für seiner frauwen sele“.

Ein eigentlicher Rechtsstreit liegt hier allerdings nicht vor; der Streit spinnt sich ohne prozessualische Formen und ohne Rechtsdeductionen ab. Aber die dramatische Gestaltung der Vorwürfe und ihrer Widerlegung, sowie die Schlußentscheidung Gottes ähnelt einer gerichtlichen Verhandlung. Die Entscheidung enthält sogar ein gewisses juristisches Element, und ist unverkennbar nach Analogie einer Definitivsentenz construirt. Insofern nun ist die Schrift für uns nicht ohne Bedeutung. Denn wenn sie auch nicht zur prozessualischen Literatur gezählt werden darf, so bestätigt sie doch die Neigung, ernste Fragen in einer dem Prozeßgange sich annähernden Form abzuhandeln, und macht uns dadurch die Entstehung der Satans-Prozesse anschaulicher.

In ähnlicher Weise hat man die Versöhnungslehre dramatisch zu entwickeln unternommen, woraus dann allmählig ein förmlicher Prozeß des Satans geworden ist. Einem juristischen Zwecke verdankt der Satansprozeß seine erste Entstehung nicht; ja es ist ein juristischer Gedanke so wenig die eigentliche Grundlage, daß vielmehr, wie sich später zeigen wird, die älteste Form, in welcher uns der Satans-Prozeß erhalten ist, von einer juristisch durchaus incorrecten Anschauung ausgeht.

Aber frühzeitig hat sich eine gewisse Fabel traditionell festgestellt, in welcher man sich das Dogma von der Überwindung des Teufels anschaulichte. Und da von vornherein ein gewisses juristisches Element in die Lehre eingemengt war, so lag es nahe, dieses weiter auszugestalten. An die dogmatischen Gesichtspunkte knüpfte man Rechtsdeductionen, um den Erfolg fester zu begründen, und kleidete den ganzen Hergang in die Gestalt

eines förmlichen Prozesses. So ward denn endlich aus der überlieferten Fabel durch präzisere juristische Ausstattung eine Schrift, welche den Prozeßgang an einem pikanten Beispiele exemplifizierte, und indem der dogmatische Gedanke zurücktrat, gewannen die Satans-Prozesse die Stellung prozessualischer Lehrbücher. Keinesfalls aber haben wir dabei an eine Satire zu denken. Denn selbst da, wo die Vertheidigung des Menschen- geschlechts an Rabulisterei heranstreift, findet die Gestaltung der Fabel noch ihre Stütze an jener dogmatischen Überlieferung, welche sogar eine Überlistung des Teufels in sich aufgenommen hatte.

1. Processus Sathanae.

Die Fabel, welche dieser kleinen in mehreren Bearbeitungen überlieferten Schrift zu Grunde liegt, ist folgende.

Vor Christus erscheint der „procurator nequitiae infernalis“, Satan oder M a s c a r o n , und verlangt rechtliches Gehör gegen das Menschengeschlecht in kürzester Frist. Christus beraumt jedoch den Termin erst auf den folgenden Freitag an. Satan wendet ein: der Freitag sei ein Festtag, daher die Ladung ungültig. Aber Christus weist ihn zurück mit der Erklärung: „Nos jura condidimus et auctoritatem damus juribus, non jura nobis“. Satan findet sich im Termine ein und muß bis zum Abend auf Gehör warten. Als endlich die Ladung verlesen wird, meldet sich für das Menschengeschlecht Niemand, und Satan verlangt nun eine Bescheinigung darüber, daß er rechtzeitig erschienen, die Menschheit dagegen ungehorsam ausgeblieben sei. Aber Christus erklärt, daß er kraft richterlicher Gewalt aus Billigkeit den Termin bis zum folgenden Tage erstrecke. Als Satan sich polternd über Ungerechtigkeit beschwert, wird er zum Himmel hinausgeworfen.

Am andern Tage tritt Maria als „Advocata generis humani“ auf; aber Satan bestreitet, daß sie Procurator sein könne: denn sie sei als Weib von der Procuratur ausgeschlossen und überdies dem Richter zu nahe verwandt. Demungeachtet entscheidet Christus für ihre Zulassung. Satan erhebt darauf eine Spolienklage, welche er auf die Behauptung gründet, daß ihm der Besitz des Menschengeschlechts durch die Erlösung gewaltsam entrissen sei. Maria deducirt dagegen, daß die Hölle nur Detentor gewesen sei, indem sie das Menschengeschlecht nur für Gott in Gewahrsam

gehabt habe; ihrem Besiße würde titulus und bona fides gefehlt haben. Hierauf wird die Spolienklage abgewiesen. Satan flagt nun petitorisch, indem er die Verurtheilung des Menschengeschlechts fordert unter Berufung auf den Sündenfall und die Worte der Genesis: „welches Tages Du von diesem Baume issest, sollst Du des Todes sterben“. Maria wendet ein: die Hölle sei selber die Ursache des Sündenfalls und könne aus ihrem eignen Dolus kein Recht herleiten. Satan replicirt: selbst wenn dies richtig wäre, so müsse die Verurtheilung dennoch und zwar officio judicis erfolgen, weil die Gerechtigkeit kein Verbrechen ungestraft lassen dürfe. Dagegen protestirt Maria als gegen einen unzulässigen Wechsel des Klagerundes und der Klage, bricht dann aber in ihrer Sorge um das Menschengeschlecht in Thränen und Klagen aus, so daß Satan, der das Herz Christi bewegt sieht, sich beschwert: er habe von Anfang an gesagt, wie nachtheilig es ihm sei, daß die Mutter des Richters als Anwalt seiner Gegner fungire. Indeß geht die Verhandlung weiter; jedoch weichen die verschiedenen Bearbeitungen von nun an in den Einzelheiten sehr von einander ab. Zwei Momente treten indeß überall hervor. Satan sagt: die Gerechtigkeit verlange, daß das Menschengeschlecht verurtheilt werde, weil auch die abgefallenen Engel verurtheilt seien; wogegen Maria erwidert, daß die Engel aus Bosheit, die Menschen dagegen wegen der Schwäche ihrer Natur gesündigt hätten. Außerdem macht Maria geltend, daß Christus die Strafe für die Menschen erlitten habe, also die Gerechtigkeit gesühnt und die Schuld bereits rechtskräftig abgeurtheilt sei. Schließlich wird Satan zur Freude der himmlischen Heerschaaren abgewiesen.

Betrachtet man diese Fabel genauer, so erkennt man leicht, daß ebensowenig ihre Gestaltung, wie ihr Kern juristischer Natur ist. Der Satan tritt mit Klagen gegen das Menschengeschlecht auf: aber die Menschheit ist offenbar weder in petitorio, noch in possessorio der rechte Beklagte; denn sie ist nicht selbst der Erlöser, der Befreier, sondern das Object der Erlösung. Sowohl die Spolienklage, wie die Vindication mußte daher gegen Christus angestellt werden, die Menschheit nur als Streitgegenstand erscheinen; Christus selbst konnte in diesem Rechtsstreite nicht Richter sein.

Man sieht aus diesem prozessualischen Grundfehler, daß die Fabel nicht zu juristisch-didaktischem Zwecke erfunden, und schwerlich in dem Kopfe eines Juristen entstanden ist. Es wird dies bestätigt durch die Einzelheiten in der Verhandlung, gegen welche sich das juristische Urtheil sträuben muß. Ein Jurist würde wohl das Menschengeschlecht gleich zu Anfang

contumacirt, dann Maria als Procurator nicht zugelassen, den Richter nicht durch die Thränen der Maria zum Zorn und Mitleiden bewegt gezeigt haben.

Ganz anders stellt sich uns die Sache dar, wenn wir davon ausgehen, daß die Fabel aus einem theologisch-dogmatischen Gedanken geboren und zu seiner Veranschaulichung gestaltet ist. Schon der erste Bearbeiter hat juristische Momente, so weit sie ihm zugänglich waren und dienlich schienen, verwendet, um dem Dogma eine rechtliche Basis zu geben; wobei ihm dann freilich dasselbe begegnet ist, wie Anderen, welche Glaubenssätze durch eine exacte Beweisführung zu stützen oder zu begründen versuchen, daß nämlich diese Begründung wie eine Ironie auf jenen Glaubenssatz sich ausnimmt. Als später ein Jurist sich des Stoffes bemächtigte, war derselbe schon so fest geworden, daß sich daran, ohne gänzliche Umgestaltung, nur noch weitere juristische Zuthaten anbringen ließen. Die Spuren dieses Entwicklungsganges lassen sich zum Theil noch in den uns erhaltenen drei Bearbeitungen der Schrift verfolgen.

1. Unter den vorliegenden Bearbeitungen ist eine der ältesten diejenige, welche sich in dem Kölner Sammelwerk als fünftes Stück, und zwar mit dem Tractatus judiciorum Bartoli und dem Tractatus renunciationum durch einen Separattitel verbunden, findet; aber auch mit diesen zusammen als selbstständiges Druckwerk vorkommt*).

Titel: Processus Sathane procuratoris infernalis contra genus humanum coram deo nostro Jesu Christo cuius quidem generis ipsa intemerata virgo Maria advocata existit.

Überschrift: Spurcissimi Sathane litigiationis infernisque nequitiae procuratoris contra genus humanum coram domino nostro Jesu Christo agitatae beata virgine Maria ejus matre pro nobis advocata comparente liber feliciter incipit.

Anfang: Nostis fratres charissimi qualiter Sathanas subintrans viscerá Judae etc.

Nebereinstimmend damit ist der Abdruck in dem Baseler Sammelwerk:

Tractatus et processus diversi. Basil. 1513. 1517. 8°.
zwischen dem Tractatus de renunciationibus und der Ars notariatus.

*) Vgl. Bartoli tractatus judiciorum (oben S. 220 ff.) und Kölner Sammelwerk, unten.

Titel und Ueberschrift sind gleichlautend. Der Text ist hier und da in Kleinigkeiten abweichend.

In der Einleitung wird an den Sündenfall und die Erlösung erinnert, und dann berichtet, daß die „nequitia infernalis“ den Plan gesetzt habe, sich des Menschengeschlechts wieder zu bemächtigen, und zu diesem Zwecke einen procurator aufzustellen, welcher vor Christus auftreten solle, um die Menschheit in die frühere Knechtschaft zurückzufordern.

Die Darstellung der Verhandlung ist ziemlich kurz und concis; bisweilen in Folge von Auslassungen nicht ganz verständlich. Zu Anfang ist Satan offenbar mit einer gewissen Vorliebe behandelt; er spricht mit Ironie, und schlagender, als seine Gegnerin; auch scheint er sich nicht mit Unrecht über Parteilichkeit zu beschweren. Später werden die Deductionen der Maria umständlicher und gewichtiger. Jedoch kommt es schließlich zu keinem eigentlich rechtlichen Urtheil, sondern der Schluß der Verhandlung lautet: „Tunc dixit Jesus: si dominus pater filius et mater sunt pro homine, quis contra hominem? Et sic decisa est causa et omnis quaestio“ etc.

2. Eine andere Bearbeitung liegt vor in folgenden Ausgaben:
 1. Ohne Titelblatt. Ueberschrift: Processus judiciarius. Anfang: Accessit mascaron ad dei omnipotentis praesenciam et ait etc. Schluß: Litigacio manscaron contra genus humanum finit feliciter. s. l. a. et typ. 9 Bl. Fol. In meiner Sammlung. Hain unbekannt.
 2. Ohne Titelblatt. Ueberschrift: Libellus procuratoris in quo dyabolus producit item coram judice omnipotente deo contra genus humanum, pro quo beata virgo Maria tanquam procuratrix et advocata comparens tandem pugnam obtinuit et inimici versuciam confudit. Anfang: Accessit Ascaron ad omnipotentis dei praesentiam et ait etc. Schluß: O clemens o pia o dulcis virgo Maria. Amen. Venetiis per Gerardum de Flandria. 1478. 12 Bl. 4^o. Hain No. 2647. München.

Nebereinstimmend hiermit scheinen die Ausgaben: Romae Stefan. Plannck. 1486. 4^o. Hain No. 2648. Bodemann, Incunabeln der f. Bibl. zu Hannover Nr. 63. — (Romae) Barth. Goldinbeck de Sultz 1475. 4^o. Hain No. 2646.

Ohne weitere Einleitung beginnt die Darstellung sogleich mit dem Erscheinen des procurator infernalis nequitiae, welcher hier in der Aus-

gabe Nr. 1 „Mascaron“, in Nr. 2 „Ascaron“ heißtt. Im Uebrigen stimmen diese beiden Ausgaben im Wesentlichen überein. Die Abweichungen sind indeß doch erheblich genug, um zu beweisen, daß zwei verschiedene Manuskripte zu Grunde liegen, und ist dasjenige, welches für Nr. 2 benutzt worden ist, als ein emendirtes zu betrachten, wosfern nicht die Emendationen auf Rechnung des Druckers kommen.

Die Darstellung ist im Ganzen gedehnter, als die der vorhin genannten Bearbeitung, und überdies mit zahlreichen Allegationen des Römischen und Kanonischen Rechts durchwoven, so daß hier der Zweck juristischer Belehrung deutlicher hervortritt. Gegen das Ende der Verhandlung, als Mascaron sich in die Enge getrieben fühlt, erbittet er sich den Beistand von zwei Advocaten: Gerechtigkeit und Wahrheit. Maria entschließt sich auf Anrathen der Engel ebenfalls, zwei Advocaten zu verlangen, und wählt die Barmherzigkeit und den Frieden. Zwischen diesen Anwälten wird nun die Verhandlung weiter geführt. Den Schluß bildet eine Rede des Friedens, welcher seinen Schwestern Gerechtigkeit und Wahrheit nachweist, daß sie durch den Tod Christi und die seit dem Sündenfall über die Menschheit gekommene Sterblichkeit befriedigt seien; die Barmherzigkeit aber werde durch die Erlösung der Sünder zur Seligkeit befriedigt: „mediante igitur pace pacificatis sororibus procurator iniquitatis recessit. Et ideo omnes filii eve advocatam implorant virginem gloriosam“. So läuft denn dieser Prozeß auf eine Allegorie hinaus, welche ihr Vorbild in den Passionsspielen findet *).

Welche von diesen beiden Bearbeitungen die ältere ist, läßt sich nicht entscheiden. Es scheint nicht, daß die eine das Vorbild der anderen gewesen; sondern beide sind wohl nach einer dritten gemeinsamen Quelle gearbeitet. Diese, welche unsere Fabel in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten haben wird, ist bis jetzt nicht zum Vorschein gekommen.

In einer Beziehung aber steht vermutlich die zuletzt besprochene Bearbeitung der ältesten Form näher, und giebt uns einen Fingerzeig für die erste Heimath. Der Name „Mascaron“ nämlich, welcher hier dem „procurator infernalis“ beigelegt wird, muß als der ursprüngliche, der Name „Satanas“ als Emendation angesehen werden, weil dieser der mehr übliche, bekanntere und vulgäre Teufelsname ist. Die mit unterlaufenden Formen des Namens „Mastaron“ und „Ascaron“ sind sicherlich nur

*) Hase, das geistliche Schauspiel S. 43.

mißverständliche Verunstaltungen. „Mascaron“ aber bedeutet im Spanischen und Französischen: Fratzengesicht. Das Stammwort masera, mascha, masea, Larve (wovon maseara = „personatorum turba“, nach Du Cange), ist durch Vermittelung des Maurischen in das Romanische übergegangen; denn im Arabischen bedeutet „Maschara“: das Possenspiel *). Wir werden also durch diesen Namen nach Frankreich oder Spanien geführt. Ist man überdies versucht, in manchen Wendungen der Rede den Einfluß orientalischer Vorstellungen zu erkennen, so möchte man den Ursprung der Schrift in Spanien vermuthen.

3. Jünger als die bisher betrachteten Bearbeitungen ist ohne Zweifel eine dritte, welche unter dem Namen des Bartolus verbreitet ist.

1. Titel: Incipit Bartoli legum doctoris processus contemplativus questionis ventilate coram domino nostro hiesu christo etc. s. l. et a. 12 Bl. 4^o. Hain No. 2644. München.
2. Ohne Titel. Incipit tractatus questionis ventilate coram domino nostro Jesu christo etc. Schluß Bl. 7 b col. 2: Explicit processus et tractatus questionis ventilate compositus et compilatus per eximum legum doctorem dominum Bartolum de saxoferrato civem perusinum ejus anima requiescat in pace. Amen. s. l. 1473. Fol. Hain No. 2643. München.

Diese dritte Bearbeitung **) beginnt mit derselben Einleitung, welche wir bei der ersten fanden; auch nähert sie sich in der Darstellung mehr jener ersten, als der zweiten, und es fehlt der allegorische Schluß. Dagegen ist

*) Diese etymologische Nachweisung verdanke ich der Güte meines gelehrten Freundes und Kollegen Franz Delitzsch. Vgl. auch Diez, Wörterbuch d. Roman. Sprachen v. Mascaron.

**) Der späteste Druck findet sich in Processus joco-serius Hanov. 1611. 8^o. Walther, d. Literatur des Civilprozesses S. 27 gibt unter anderen ungenauen Nachrichten über den Processus Sathanae auch die, daß dieser „Processus joco-serius“ genannt worden und beginne: „Hostis fratres carissimi“. Allein „Processus joco-serius“ ist der Titel einer Sammlung; und die Anfangsworte lauten: „Nostis fratres carissimi qualiter Satanás subintrans viscera Judae, procuravit, quod ipse Judas magistrum suum — morti tradi faceret. Nostis etiam qualiter genus humanum ab exordio mundi fuit damnatum etc.“

sie fast ebenso reichlich wie die zweite mit Allegationen von Geschäftstellen versehen, und steht insofern dieser näher. Vor beiden aber zeichnet sie sich durch eine viel sorgfältigere Durchführung der Deductionen und juristischen Elemente der Fabel aus, weshalb hier die Hand eines sattelfesten Juristen unverkennbar ist. Die größere Sorgfalt in Berücksichtigung der prozessualischen Formen zeigt sich auch darin, daß Satan das Datum seiner Vollmacht, sowie die notarielle Beglaubigung desselben in aller Form angiebt; vor Allem aber darin, daß der Prozeß mit einer förmlichen und feierlichen Sentenz abschließt, welche von dem Evangelisten Johannes „Notarium domini nostri Jesu Christi et dictae curiae scribam publicum“ niedergeschrieben und verlesen wird.

Eine Vergleichung dieser dritten Bearbeitung mit den vorhergehenden ergiebt, daß nicht nur eine und dieselbe Fabel zu Grunde liegt, sondern daß auch gewisse Wendungen und Schlagwörter in der Darstellung gleichmäßig wiederkehren, so daß ein selbst in der Form schon fest gewordenes Märchen als Kern hervortritt.

Es ist kein genügender Grund vorhanden, um zu bezweifeln, daß Bartolus wirklich der Urheber der unter seinem Namen verbreiteten Bearbeitung sei. Der innern Wahrscheinlichkeit aber widerspricht es, ihn für den Erfinder, und seine Bearbeitung für das Original zu halten. Es kann dagegen, und zum Beweise des ältern Ursprungs, auch angeführt werden, daß in der Folio-Ausgabe (Nr. 2) der Desinitivsentenz die Jahreszahl 1311 beigefügt ist*), welche sich ebenfalls in den beiden nachher zu besprechenden deutschen Uebersetzungen findet. Diese Jahreszahl ist vermutlich aus dem älteren Manuscript, nach welchem Bartolus seine Bearbeitung verfaßte, herübergewonnen. Daß sie nicht willkürlich von Bartolus gewählt ist, darf man annehmen: denn die willkürliche Wahl von Jahreszahlen pflegte gerade auf das laufende Jahr, nicht auf ein längst

*) Aus diesem Grunde bezweifelt schon der Herausgeber des *Processus joco-serius* (*Prolegomena*) die Autorschaft des Bartolus. Wenn er aber vermutet, der wirkliche Verfasser sei Andreas Barbatia, aus dessen Namen die Abschreiber Bartolus gemacht hätten, und diesen für einen Vorgänger des Bartolus hält, so befindet er sich in einem bedenklichen Irrthum. Barbatia starb nämlich 1479. — Hommel, *Litteratura juris*. Ed. 2 p. 142 nimmt ebenfalls an, daß Bartolus nur eine neue Bearbeitung einer älteren kürzeren Schrift geliefert habe, Welch' letztere Hommel zu kennen scheint, aber nicht näher bezeichnet. — Savigny Bd. 6 S. 180 hält Bartolus für den Verfasser, kennt aber nur die eine Bearbeitung.

vergangenes zu fallen. Und dies wird hier dadurch bestätigt, daß bei der Vollmacht die Jahreszahl 1354, in der Quart-Ausgabe (Nr. 1) aber sowohl bei der Vollmacht, wie bei dem Endurtheil die Jahreszahl 1350 angegeben wird, welche vermutlich von Bartolus herrührt. Uebrigens stimmt der beigefügte Annus inductionis mit keiner von diesen Jahreszahlen überein. Diese sehr gewöhnliche Erscheinung läßt sich auch hier am einfachsten daraus erklären, daß ein Schreiber die laufende Jahreszahl einsetzte, ohne sich die Mühe zu geben, die Indiction richtig zu stellen, diese vielmehr aus seiner Vorlage einfach beibehielt. Bei 1311 ist die indictio 2 angegeben, während 9 die richtige Zahl wäre. Will man diese Unrichtigkeit nicht aus bloßen Schreibfehlern erklären, so bleibt immer noch die sehr wahrscheinliche Annahme übrig, daß auch die Jahreszahl 1311 nicht die ursprüngliche ist, sondern, daß der Schreiber derjenigen Handschrift, welche Bartolus benutzte, in seiner Vorlage ein anderes Datum vorsand, zu welchem die indictio 2 stimmte; und nun die Jahreszahl mit der laufenden vertauschte, ohne die Indiction danach zu rectificiren. Bartolus selbst hat ohne Zweifel auf die in dieser Verbindung ohnehin absurden Jahreszahlen gar kein Gewicht gelegt. Der Widersinn in Nr. 1, daß die Prozeßvollmacht 43 Jahre nach dem Endurtheil datirt ist — von welchem sich übrigens die Quart-Ausgabe durch Aenderung beider Jahreszahlen freigehalten hat — kommt sicherlich allein auf Rechnung der Abschreiber.

4. Ein Zeugniß für den Beifall, welchen der Processus Sathanae als Prozeßlehrbuch gefunden hat, liegt darin, daß U. Tengler eine deutsche Uebersezung oder richtiger Bearbeitung veranstaltet, und seinem Layenspiegel einverleibt hat, unter dem Titel: „Ein kurz gedichter prozeß verdeutscht“. In den einleitenden Worten sagt er, daß dieser Prozeß „durch einen hochgelernten zu underricht seinen jüngern im latein gesformiert“ sei, und nennt am Rande den Bartolus. Dabei findet er nöthig, zu bemerken, daß Niemand glauben möge, dieser Prozeß sei wirklich vorgefallen. Wenn auch die deutsche Bearbeitung vielfach von ihrem lateinischen Original abweicht, so ist doch die Bearbeitung des Bartolus als das Vorbild zu erkennen. Es findet sich namentlich auch das förmliche Endurtheil und das Datum „Anno 1311 der andern Indiction am 6. Tag des Monats Aprilis“, übereinstimmend mit der Folio-Ausgabe (Nr. 1). Eigenthümlich ist eine Einschreibung in dem exceptivischen Vorbringen Maria's gegen die Spolienklage. Sie beruft sich darauf, daß die Hölle schon einmal vor vielen Jahren einen ähnlichen Prozeß durch ihren Procurator Belial er-

hoben habe, welcher durch Salomon als delegirten Richter gegen die Hölle entschieden sei. Hierdurch wird auf jenen andern und berühmteren Satansprozeß des Jacobus de Theramo hingewiesen, von welchem demnächst die Rede sein soll.

Mehr noch als diese Bearbeitung durch Tengler ist eine deutsche Übersetzung von Georg Alt, Lösungsschreiber zu Nürnberg, vom Jahre 1493.

Titel: Ein nützlicher gerichteshandel vor got dem almechtigen unserm herren durch die gloriwirdigsten Jungfräuen mariam fürsprecherin des menschlichen geschlechts an einen. unn vermaledegten fathanam anwalt der hellischen schalckheit am andern teil geübet. durch den hochgelarten doctorem Bartholom begriffene. Darunter ein Holzschnitt. 18 Bl. in 4°. s. l. et a. Panzer, Zusätze S. 73. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 172 Anm. 27. Breslau*).

Der Verfasser und die Zeit der Abschrift ergeben sich aus der Vorrede, in welcher Georg Alt sein Werk den „ehrbarn fürnehmen und achtbarn Johann Tuchscherer und Micheln Cramer, Prothonotarien und auch den gemeinen procuratoren des heiligen römischen reichs Stadtgerichts zu Nürnberg“ empfiehlt. Er hebt darin hervor, daß er in dem „Tractälein“ des Bartolus „zwei fürneme püncklein, als: nicht ein unschickerliche form eins gerichtlichen handels und auch ein sunder yenige zu andacht reizende materi von betrachtung des allerheylsamsten werks unßer erlosung vom ewigen todt u. s. w. gemerkt“ habe. Man sieht hieraus die Richtigkeit des oben vertretenen Gesichtspunkts für die Beurtheilung der Satansprozesse nach der Gesinnung und dem Geschmack jener Zeiten, welche weit davon entfernt waren, einen Scherz oder gar Spott darin zu finden.

Die Arbeit von Georg Alt ist eine ziemlich wortgetreue Übersetzung der dritten, dem Bartolus zugeschriebenen Version. Er berichtet, daß er mehrere Exemplare des Originals verglichen, alle aber „auß unsfleiß oder unverstentenis der abeschreiber gebrechlich gesunden“ habe. Deßwegen habe er auch in „dyßer translation an vyl orten das teutsch. nicht ganz gemeß nach dem lateyn gesetzt“. Es scheint danach, daß Georg Alt von den damals schon erschienenen gedruckten Ausgaben des Originals keine gekannt hat.

*) Das Breslauer Exemplar, das einzige mir bekannte, dessen Benutzung ich der gütigen Vermittelung Stobbe's verdanke, ist leider defect. Es fehlen Bl. 9 u. 10. — Als Drucker ist nach den Wappen am Schluß Martin. Heripol. in Leipzig zu vermuthen.

Merkwürdig ist es, daß in der Vollmacht die Jahreszahl 1454, in der Definitivsentenz die Jahreszahl 1311 angegeben wird. Der darin liegende, noch um hundert Jahre gesteigerte Widersinn läßt einen Schreibfehler vermuten. Wahrscheinlich fand Georg Alt auch in seinen Handschriften die Jahre 1354 und 1311, wie sie in der Folio-Ausgabe stehen, vor.

Uebrigens ist die Tengler'sche Bearbeitung nicht auf die Alt'sche Uebersetzung gebaut, sondern ganz eigenthümlich und selbstständig.

2. Der sogenannte Belial.

1. Ausgaben.

Leider hat Hain dieses merkwürdige Werk nicht mehr besprochen. Panzer's Angaben entbehren meistens der wünschenswerthen Genauigkeit. Von den im Nachfolgenden aufgezählten Ausgaben *) habe ich nur wenige selbst einsehen können.

1. Processus Luciferi contra jesum. s. l. et a. (Flach, Argentor.?) Fol. Panzer I. p. 90 No. 483.
2. Lis Christi et Belial judicialiter coram Salomone. s. l. et a. (Colon.?) Fol. Panzer I. p. 347 No. 522. Ennen, Incunabeln der Kölner Stadtbibliothek Nr. 369. München.
3. Egregii viri ... Jacobi de Theramo, Decret. Doctoris eximii liber, qui consolatio peccatorum intitulatur et vulgo Belial, incipit. s. l. et a. (Colon. vel Lovan. 1474?) Fol. Panzer I. p. 523 No. 110.
4. Jac. de Ancharano s. Theramo Processus Luciferi principis Daemoniorum. s. l. et a. Fol. Panzer IV. p. 82 No. 51.
5. Reverendi patris dom. Jacobi de Theramo Archid. Aversani, Compendium per breve, consolatio peccatorum nuncupatum. s. l. et a. Fol. Panzer IV. p. 200 No. 1204.

*) Vgl. dazu Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 178 Note 44. Ungenügend und unzuverlässig sind auch hier die Angaben bei Walther, Literatur des Civilproz. S. 29. Er verzeichnet u. a. eine Ausgabe „Aversae 1482. Fol.“. Daß zu Aversa damals eine Druckerei bestanden habe, ist nicht bekannt. Das Quiiproquo, welches hier vorzuliegen scheint, soll unten nachgewiesen werden.

6. Reverendi patris domini Jacobi de Theramo etc. Schluß:
Per Joh. Schüssler*) civem August. impressus. 1472. Fol.
3apf, Augsburger Buchdruckergeschichte Bd. 1 S. 17. Panzer I.
p. 102. No. 7. München. Erlangen.
7. Jacobi de Theramo compendium per breve etc. Augustae.
1477. Fol. 3apf a. a. O. Bd. 1 S. 42.
8. Argent. 1478. Fol. Rudorff, Grundriß zu Vorlesungen über
d. Civilprozeß S. 6.
9. Augustae 1479. Fol. (?) München (?).
10. Goudae. 1481. Fol. Panzer I. p. 444 No. 23.
11. Augustae 1482. Fol. 3apf a. a. O. Bd. 2 S. 223. Panzer I.
p. 111 No. 59.
12. s. l. 1482. Fol. Panzer IV. p. 27 No. 195.
13. Ulmae 1483. Fol. Panzer III. p. 536 No. 30. Hässler,
Buchdr.-Gesch. Ulms S. 103.
14. s. l. 1484. Fol. Panzer IV. p. 33 No. 225. Erlangen.
Nürnberg. München.
15. Argent. 1488. Fol. Panzer I. p. 36 No. 140.
16. Vincent. 1506. Fol. Panzer VIII. p. 563 No. 2. Rudorff,
Grundriß S. 6.

Die jüngste Ausgabe findet sich in Processus joco-serius. Hann.
1611. 8°.

2. Verfasser.

Der Verfasser ist Jacobus de Theramo, welcher auch den Namen
de Ancharano geführt haben soll**). Am Schlusse seines Werks sagt
er: „Actum Aversae***“ prope Neapolim die penultima mensis

*) Walther a. a. O. behauptet freilich, daß der Drucker „Schuble“ und nicht
„Schüssler“ heiße, allein nur, weil er das ß der Incunabelschrift für ein b gehalten und
sich die Abbreviatur am Ende nicht zu deuten wußte. Joh. Schüssler war bekanntlich
ein sehr angesehener Drucker in Augsburg; einen „Schuble“ hat es dort gar nicht gegeben.

**) Über denselben geben Nachrichten Trithemius de scriptoribus ecclesiasticis .
Fabricius. Föher. Tiraboschi. Hommel, Litt. juris p. 141. Dieser sagt, er sei
„notiori nomine Paladinus dictus“. Nicht zu verwechseln ist mit unserm Verfasser
Petrus de Ancharano, über welchen Panzirol (III. c. 26) umständlich berichtet.

***) Aus diesem „actum Aversae 1382“ ist wohl die oben erwähnte Angabe einer
Ausgabe „Aversae 1482“ entstanden. Die Änderung des Jahrhunderts ist vermutlich
eine Conjectur des ersten Erfinders.

Octobris, sexta indictione, anno Domini 1382, pontificatus sanctissimi in Christo patris nostri domini Urbani papae 6, pontificatus ejus anno 5, aetatis meae anno 32“.

Hiernach ist der Verfasser 1350 oder 1351 geboren *): und daß diese Zeitangabe genau ist, beweist die Uebereinstimmung aller Momente der Datirung. Er nennt sich im Vorwort „Archidiaconus Aversanus et canonicus Aprucinus et in jure canonico Paduae discipulorum minimus“. Später soll er Professor des kanonischen Rechts zu Padua, Bischof zu Florenz und Spoleto, Erzbischof zu Taranto geworden, und 1417 gestorben sein. Außer dem Belial werden ihm noch folgende Werke zugeschrieben: Tractatus monarchialis s. de monarchia Papae; Commentarius in Clementinas; Commentarius in IV libros sententiarum.

Der Herausgeber des Processus joco-serius (Hann. 1611. 8^o.) theilt über ihn in den Prolegomena noch Folgendes mit: „Matthias Flacius Illyricus in Catalogo testium veritatis: In libro conciliorum est, quod Joannes Hus aliquando in concione publica vulgari sermone ad auditores dixerit, Jacobum de Theramo, qui vixit anno 1390, prophetasse, fore ut anno 1409 surgat quidam, qui sacras literas et veram fidem persequatur, eamque prophetiam esse completam. Nam Alexandrum Papam persequi se suamque veram doctrinam et vulgari sermone translatas sacras literas“.

3. Inhalt.

Der Verfasser hat seinem Werke den Titel „consolatio peccatorum“ beigelegt, und hierdurch den Zweck seiner Composition als einen theologischen oder erbaulichen genügend bezeichnet. Es soll demnach eine scholastische Beweisführung für die Thatsache sein, daß Christus die Macht des Teufels wirklich überwunden und die Sünder seiner Gewalt für alle Zeit entrissen hat. Von diesem Gesichtspunkte aus ist denn auch das ganze Werk zu beurtheilen, dessen theologische Bedeutung jedoch hier nicht näher beleuchtet werden kann.

Die Einleitung ist rein theologisch: eine Darstellung der sogen. Heils geschichte, welche mit dem Werke der Erlösung schließt. Dann berichtet der Verfasser, daß die höllischen Mächte beschlossen hätten, gegen Christus flagend aufzutreten, weil er ihnen die Menschheit widerrechtlich entrissen

*) Warum gewöhnlich 1349 als sein Geburtsjahr angegeben wird, ist mir unbekannt.
Stintzing, Literatur.

habe. Zum Procurator wird in förmlicher Weise der „juris peritus Belial“ aufgestellt, welcher nun vor Gott erscheint und rechtliches Gehör gegen Christus — nicht wie im Processus Satanae gegen das Menschengeschlecht vor Christus — verlangt. Gott ernennt den König Salomon zum Richter in einem förmlichen Rescripte. Salomon erläßt dann ein ebenso förmliches Ladungsdekret, genau nach der bekannten forma citationis judicis delegati abgefaßt. Christus bestellt Moses zu seinem Procurator, allein in Folge eines Mißverständnisses bleibt dieser im Termin aus; Belial wird jedoch mit seinem Contumacial-Antrage abgewiesen und der Termin verlegt. Belial übergiebt ein förmliches Klaglibell, in welchem es heißt: „Quidam dictus Jesus, filius Joseph et Mariae, quodam ausu temerario ductus, praedictam universitatem infernalem de possessione praedictarum violenter dejecit ac etiam spoliavit, nec non ipsa spolia detinet“ etc. Als aber dieses so eingeleitete Possessorium im Verlaufe der Verhandlungen ein schlimmes Ende für Belial zu nehmen droht, beschließt die Hölle, das Possessorium fallen zu lassen, und sogleich petitorisch das Eigenthum der Welt in Anspruch zu nehmen. Hiervon macht Belial dem Richter Anzeige und übergiebt dann sein Klaglibell, worin es heißt: „dictus Jesus temeritate quadam potius, quam juris auctoritate, sibi appropriavit immo potius usurpavit“ — nämlich die Hölle, die Erde und das Meer, nebst Allen, die darin und darauf wohnen. Es werden dann in aller Form Positionen und Responsonen aufgestellt; die Verhandlung aber ist mehr theologischen, als juristischen Inhalts.

Schließlich entscheidet Salomon in förmlicher Sentenz gegen Belial. Dieser legt Appellation ein und bittet um Apostel. Zum Richter in appellatorio wird von Gott „Joseph, natus Jacob, regis Aegypti vicarius“ delegirt. In einer Vorverhandlung, welche nun begonnen wird, treten, ähnlich wie in der zweiten Bearbeitung des Processus Sathanae, die Rechtigkeit und Wahrheit einerseits, und die Barmherzigkeit und der Friede andererseits auf. Indessen verständigen sich diese, und der Rechtsstreit wird zwischen Belial und Moses weiter geführt. Die Partheien schließen jedoch bald ein Compromiß dahin, daß die Sache durch Schiedsrichter entschieden werden solle, als welche sie erwählen: „illusterrimum virum Octavianum, Romanorum imperatorem; sanctissimum virum Jeremiah; naturalissimum virum Aristotelem et spiritu plenum Jesaiam“, welche unter Leitung des Joseph, als Obmann, den Streit „de plano et sine strepitu et figura judicii“ entscheiden sollen.

Nach einer sehr langen, aber durchaus nicht juristisch gefärbten, Verhandlung geht endlich der Schiedsspruch dahin, daß zwar Belial mit seiner Klage abgewiesen werde, jedoch am Tage des Gerichts die Gerechten von den Ungerechten ausgeschieden, und Letztere in den Pfuhl der Hölle gestoßen werden sollen. Hierüber wird ein öffentliches Instrument angefertigt, von welchem indessen nur die Formalien und nicht die Fassung des Tenor mitgetheilt ist.

Wie der Verfasser zugleich gelehrter Theolog und Jurist war, so mischen sich auch in seinem Werke das theologische und juristische Element. Indes überwiegt offenbar das erstere. Zwar sind die Formalien des Prozeßganges sehr sorgfältig nachgebildet; allein in den unendlich breiten Verhandlungen tritt die juristische Deduction viel weniger hervor, als in dem Processus Sathanæ; auch die Allegation juristischer Quellen ist weniger reich.

Es ist schon oben hervorgehoben, daß der Zweck, welchen der Verfasser im Auge hatte, vorzugsweise ein theologischer war; und wir dürfen wohl annehmen, daß er die Form des Prozesses für seine Darstellung nur als eine schon traditionell gewordene wählte, welche ihm als Juristen zugleich eine willkommene war. Als er im Jahre 1382 schrieb, lag die dem Bartolus zugeschriebene Bearbeitung des Processus Sathanæ schon vor; und die Uebereinstimmung in manchen charakteristischen Einzelheiten läßt errathen, daß er diese als Vorbild benutzte. Aber das Werk des Jacobus de Theramo enthält die wesentliche juristische Verbesserung, daß die Person des Beklagten richtig gewählt ist. Hier wird nämlich nicht, wie in dem alten Satans-Prozesse, gegen das Menschengeschlecht die Klage erhoben, sondern gegen Christus; und nicht dieser, sondern Gott-Vater ist der Richter. Auch insofern ist die Fabel mehr juristisch ausgestaltet, als der Gang des Verfahrens sich strenger in allen Formen des kanonisch-römischen Prozesses bewegt, und die Formularien der Dekreturen u. s. w. sorgfältig nachgebildet sind. Wenn daher auch das Überwiegen theologischer Ausführungen fortwährend den theologischen Zweck verrät, so hat sich dennoch unter diesen Händen der Satansprozeß zu einem ausführlichen prozessualischen Lehrbuch herausgebildet.

4. Deutsche Bearbeitung.

Das Werk des Jacobus de Theramo hat in Deutschland die beste Aufnahme gefunden. Es ist frühzeitig ins Deutsche übertragen und

dann in zahlreichen Ausgaben verbreitet worden, wie folgende Aufzählung *) ergiebt.

1. s. l. et a. Fol. Panzer, Zusäze S. 3. Erlangen. München.
2. Bamberg, A. Pfister. s. a. Fol. Sprenger, älteste Buchdruckergesch. Bamberg S. 28 ff. Panzer, Zus. S. 21.
3. Augsburg, G. Zeiner 1472. Fol. mit Holzschnitten. Panzer I. S. 63. Zapf I. S. 18.
4. Augsburg, G. Zainer 1472. Fol. mit Holzschnitten. Panzer I. S. 64. Zapf II. S. 211. München.
5. Augsburg, Joh. Bämler 1473. Fol. mit Holzschnitten. Hommel, Literat. juris p. 141. Panzer I. S. 70. Zapf I. S. 25. München.
6. Straßburg, Knoblocher 1477. 4°.
7. Straßburg, Knoblocher 1478. Fol.
8. Augsburg, Schönsperger 1478. Fol. mit Holzschn. Panzer I. S. 104. Zapf II. S. 217.
9. Augsburg, Anton Sorg 1479. Fol. mit Holzschnitten. Hommel, Literat. juris p. 141.
10. Straßburg, Knoblocher 1481. Fol. mit Holzschnitten. Bamberg. München.
11. Augsburg, A. Sorg. 1481. Fol. Panzer I. S. 117. Zapf I. S. 58.
12. Augsburg, Schönsperger 1482. Fol. mit Holzschnitten. Bamberg.
13. Straßburg, Knoblocher 1483. Fol. Panzer I. S. 137.
14. Augsburg, Schönsperger 1484. Fol. mit Holzschnitten.
15. Augsburg, Schönsperger 1487. Fol. mit Holzschnitten. Bamberg.
16. Augsburg, Schönsperger 1488. Fol. Panzer I. S. 170. Zapf I. S. 86.
17. Augsburg, Schönsperger 1490. Fol. Panzer I. S. 183. Zapf I. S. 99. II. S. 231.
18. Magdeburg 1492. Fol. mit Holzschnitten. Panzer I. S. 195.
19. Augsburg, Schönsperger 1493. Fol. Panzer I. S. 199. Zapf I. S. 107.

*) Die vollständigsten Angaben finden sich bei (Jäck und Heller), Beiträge zur Kunst- und Literatur-Geschichte. Nürnberg 1822. 2. Heft S. LXXVI ff. — Handschriften befinden sich nach Rudorff, Grundriss S. 6, zu Gießen, Berlin und Wolfenbüttel. Vgl. auch Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 178 Num. 44.

20. Augsburg, Schönsperger 1497. 4°. mit Holzschnitten. Panzer II.
S. 225. Zappf I. S. 123.
21. Augsburg, Schönsperger 1500. 4°. mit Holzschnitten. Panzer II.
S. 245. Zappf I. S. 239. München.
22. Straßburg, Joh. Prüß 1508. (1507?) 4°. mit Holzschnitten.
Panzer I. S. 288.

So weit ich nach den von mir eingesehenen Ausgaben urtheilen kann, enthalten sie einen und denselben Text, weichen jedoch in manchen Einzelheiten von einander ab; woraus sich ergiebt, daß sie nach verschiedenen Handschriften gedruckt sind. Am auffallendsten ist hier eine Abweichung gleich in den ersten Worten der Vorrede. Die Augsburger Ausgaben von 1482 und 1487 (Nr. 12. 15) lesen: „Und davon ist gesetzet ein langes und ein kriechisch recht und daz hab ich mir darumb fürgesetzet in teutsch zebringen“. Offenbar ist diese Lesart sinnlos; denn weder das Landrecht, noch das Griechische Recht hat mit dem Belial-Prozeß irgend etwas gemein. Dagegen liest die Ausgabe s. l. e. a. (Nr. 1): „und davon ist gesetzet ein langes und kriegisch recht, und das han ich mir darumb fürgesetzet in teutsch zebringen“; ähnlich die Ausgabe Straßburg 1481 (Nr. 10): „Und dovon ist gesetzet ein langes kriegisch recht. Und daz han wir darumb fürgesetzet in teutsche zu bringen“. Dies ist gewiß die richtige Lesart; denn allerdings ist das Werk des J. de Theramo ein „langes kriegisch recht“, d. h. ein langer Prozeß. Merkwürdig bleibt es, daß die Augsburger Drucker jenen Unsinn mehrfach wiederholen mochten; aber freilich gehört dieser Fall nur zu den vielen andern Beweisen der Flüchtigkeit, mit welcher man neue Ausgaben veranstaltete.

Als Zweck des Buchs giebt der Ueberseher zu Anfang an: die Be- trachtung darüber, ob Christus „recht hab gehabt, das er die teufel hat beraubt an dem tag, da got für all' menschen die marter gelitten hat, mitt dem bittern tod des kreuz“; erklärt sich am Schlusse seiner Vorrede aber dahin: „auch sol nieman das nachgeschriben buch also einwältiglichen verston, das er gelaub das das nachgeschriben recht und krieg also sichtiglichen geschehen sey: nein, umb das ist das buch nit gemacht worden, sunder umb des willen, das man daran lern, wie man ain geistlich recht soll an- fahen völfführen und enden; unn das man könd erkennen unrecht und gefärig, einwürff und sich mit recht weren.“

Der juristische Zweck erscheint somit dem Ueberseher als der wesentliche. Indessen hat er sich dadurch nicht veranlaßt gefunden, das juristische

Element schärfer zu gestalten, obgleich er sich bei seiner Arbeit keineswegs streng an sein Original gehalten, sondern dessen Inhalt mehrfach gekürzt hat.

Über die Person des Uebersetzers läßt sich nichts ermitteln. Namhafte Uebersetzer waren um jene Zeit Niklas von Wy le und Albrecht von Eyb; jener in Schwaben, dieser in Franken; beide waren Juristen. An ein so umfassendes und schweres Werk, wie den Belial, wird sich nicht leicht ein Unerfahrener gewagt haben; auch zeigt die Uebersetzung Verständniß der Sache und Sicherheit im Gebrauch der deutschen Schriftsprache. Es liegen daher manche Gründe vor, einen der Genannten für den Verfasser zu halten.

Die zahlreichen Ausgaben sprechen deutlich genug für den Einfluß welchen der Belial gewonnen haben muß. Das sechzehnte Jahrhundert war anfangs durch die buchhändlerische Speculation des vorhergehenden mit diesem Werke genügend versorgt; nur zwei neue Auflagen erschienen im ersten Jahrzehent. Dann ist es in Vergessenheit gerathen, bis ganz am Schlusse der Nürnberger Advokat Jacob Ay rer es gleichsam neu entdeckte. Sein „historischer Prozessus juris“, welcher zuerst 1597 in Nürnberg erschien, ist eine Umarbeitung des deutschen Belial. Aus seiner „Vorrede an den Leser“ geht hervor, daß damals der Ruhm des Belial längst verklungen war, daß Ay rer das Original gar nicht gekannt und einen „Cleriker Jakob von Theren“ für den Uebersetzer gehalten hat. Er sagt nämlich: „Und denen muß ich mit mehrerer Bescheidenheit antworten, nehmlich daß es wahr, wie ich auch dieses Werks erster Autor nicht bin, denn es vil länger als vor hundert Jahren, daß dieser Prozeß, so auf die Historie der freudenreichen Auferstehung Christi, Zerstörung des hellischen Gewalts, und Erlösung menschlichen Geschlechts gestellt gewest, in Lateinischer Sprache in offenen Druck außgangen, und hernach durch einen Clericum, so sich Jakob von Theren genannt, mit einer Vorred verteuft, und an Tag gelegt worden. Und ist dieses Exemplar, darauf ich diese Histori und nachfolgenden Prozeß anfänglich genommen, zu Straßburg bei Johann Preussen anno 1507 getruckt worden.“

Jener Irrthum über den Verfasser erklärt sich daraus, daß der Text der Uebersetzung mit den Worten beginnt: „Allen Christen — entbeut der Priester Jacob von Teranis Hail“. Die umständliche Titulatur, welche Jacobus de Theramo sich im Originale selbst beilegt, ist ausgelassen; der Name aber wird in den verschiedenen Ausgaben der Uebersetzung sehr

verschieden (Theramis, Therams, Teras, Teranis u. s. w.) geschrieben. Ayrer scheint ihn für einen latinisierten deutschen Namen gehalten und zurückübersetzt zu haben.

Bald nach dem Erscheinen des Ayrer'schen Werks, welches die Aufmerksamkeit auf den Belial zurücklenken mußte, ward auch das lateinische Original wieder ans Licht gezogen. Ein ungenannter Gelehrter gab 1611 den „Processus joco-serius“ heraus, dessen erstes Stück der Satans-Prozeß des Bartolus, dessen zweites der lateinische Text des Belial bildet. Der gelehrte Herausgeber kennt, wie die Vorrede zeigt, das Ansehen, in welchem das Werk des Jacobus de Tharamo gestanden, sehr wohl, und berichtet, daß es ins Deutsche, Französische, Italienische, Spanische, Englische, Dänische, Belgische, Ungarische und Polnische übersetzt sei. In wie weit diese Angaben richtig sind, müssen wir dahingestellt sein lassen. Bekannt aber ist es, daß der Belial in mehrere Sprachen übersetzt worden ist und daß die Ayrer'sche Bearbeitung sich das größte Ansehen erwarb, und im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts zahlreiche Auflagen erlebte.

III.

Tractate über einzelne Materien.

1. Defensorium juris.

1. Ausgaben.

1. In den meisten Ausgaben des Liber plurimorum tractatum (s. unten) findet sich das Defensorium juris, und zwar an siebenter Stelle unmittelbar hinter dem Processus judicii oder Ordo judiciarius des Joh. Andreä.

2. In dem Sammelwerke: Summa Ganfredi una cum tractatu Johannis Monachi denominato Defensorium juris. Venet. *) 1491. Fol. Hain No. 15601. Venet. 1502. Fol. Panzer III. p. 300. X. p. 35.

*) Phillips, Kirchenrecht Bd. 4 S. 370 erwähnt ohne nähere Angabe eine „Venedianer Incunabel“. Vermuthlich ist diese gemeint.

3. In dem Sammelwerke ohne Titel *): Incipit tractatus defensorium juris per excellentissimum J. U. doctorem dominum Jo. Monachum cisterciensem etc. Impressum in alma ac inclyta civitate Bononie per me Ugonem Rugerium Impres- sorem — anno 1499. Fol. Hain No. 9393.
4. Processus juris. Defensorium. Am Schluß Fol. XCV a unten: Finit processus Judiciarius seu Summula Johannis Andree, una cum defensorio Juris Repertorioque desuper elegantis- simo. Fol. XCV b oben: Impressum Oppenheim Anno dom. 1503. 12°. Berlin, in Savigny's Sammlung.
5. Processus judicarius Joannis Andree. Et juris defensorium una cum procuratorum manuali. Am Schluß des Defen- sorium, vor dem Manuale: Impressum oppido Nürembergen. per venerabilem virum dominum Joannem Weyssenburger. presbyterum. Anno 1510. die vero 16 mensis Aprilis. 4°. Panzer VII. p. 448. No. 63. München. Erlangen.
6. Processus judicia | rius Joannis Andree. Et juris defen- sorium: una | cum procurato | rum manu | ali. Schluß: Impressum oppido Norimbergen . per venerabilem dnm Joannem Weyssenburger . presbyterum . Anno 1512 . die vero tertio mensis Martii. 4°. Savigny Bd. 6 S. 488 a. München.

2. Inhalt und Verfasser.

In den meisten Ausgaben nennt sich der Verfasser „Joannes Mo- nachus Cistertiensis ordinis“ und zwar wird in der Ausgabe No. 3 ihm der Titel „J. U. doctor“ beigelegt. Von Johannes Monachus ist bekannt, daß er ein Franzose und Zeitgenosse des Johannes Andreä war, Glossen zum Sextus schrieb, und später Cardinal und päpstlicher Legat bei dem Könige von Frankreich ward. (Panzer vol **), dem diese Nach-richten entnommen sind, schreibt ihm auch das Defensorium zu.

In den drei jüngsten Ausgaben (Nr. 4. 5. 6) des Defensoriums und ebenso in einer Königsberger Handschrift ***) nennt sich der Verfasser

*) Savigny Bd. 5 S. 458 nennt noch ein anderes Sammelwerk, welches das De- fensorium enthalten soll: „Cadomi s. l. et a. Fol.“

**) Pancirolus de claris leg. interpret. lib. III. cap. 17. Vgl. auch Savigny Bd. 6 S. 438.

***) Vgl. Steffenhagen, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Bd. 4 S. 187 f.

„Gerardus monachus cistertiensis“, wodurch die Autorschaft zweifelhaft wird. Denn das Zeugniß des Panziröl will nicht viel bedeuten, da zu seiner Zeit schon der Name des Johannes Monachus in den meisten Ausgaben diesem Werke beigelegt war, und nicht zu ersehen ist, daß er auf eine andere Quelle sich stützt.

Da Gerardus Monachus eine völlig unbekannte Persönlichkeit ist, so wird man nicht geneigt sein, anzunehmen, daß sein Name willkürlich dem Werke beigelegt ist; eher ist dies nach vielen analogen Fällen hinsichtlich des berühmten Namens des Johannes zu vermuthen. Allein zu einem sicheren Schlusse sind wir dadurch nicht berechtigt; und da in der Schrift selbst sich nicht die mindeste Andeutung über die Person und Lebenszeit des Verfassers findet, so bleibt die Frage über den Verfasser einstweilen ungelöst. Jedoch werden wir weiter unten auf einige Umstände geführt werden, welche gegen die Autorschaft des Johannes Monachus sprechen.

Der Inhalt der Schrift besteht in der kurzen Bezeichnung und Charakterisirung einer großen Zahl von Einreden, welche sich vorherrschend auf prozessuale Gegenstände beziehen. Nur selten wird in die Materie näher eingegangen; im Ganzen beschränkt sich der Verfasser darauf, die möglichen Mängel der Personen und Handlungen in einem Prozesse anzuführen, und ihr Gewicht durch Stellen aus beiden Rechten zu belegen. Literarische Allegationen kommen nicht vor. Das Ganze zerfällt in neunzehn Titel, welche in einem voraufgeschickten Verzeichnisse angegeben sind.

Über den Zweck der Schrift spricht sich der Verfasser in der Einleitung folgendermaßen aus: „Quia bone rei dare consilium et presentis habere vite subsidium et eterne remuneracionis cernitur expectare premium — Ideo ego Joannes [Gerardus] monachus cisterciensis ordinis, videns reos propter maliciam actorum fatigari laboribus et expensis, presens opuseulum de corpore canonum decretalium ac legum collegi, prout potui, juris defensorium illud denominans, eo quod reus per ejus doctrinam contra actorem tueri se valeat, exceptiones utiles in eo ponens“ etc.

Der Verfasser nimmt hiernach das Verdienst in Anspruch, sein Werk selbstständig aus den Quellen gearbeitet zu haben. Allein man wird ihm dieses Verdienst nicht zugestehen dürfen, sondern ihn des Plagiats beschuldigen müssen. In der That nämlich ist seine Schrift in der Hauptsache nichts Anderes, als ein dürftiger Auszug aus dem Werke des Nepos de

Montalbano, welches unter dem Namen „Libellus fugitivus s. pauperum“ verbreitet ist *).

Nepos aus Montauban im südlichen Frankreich lebte um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts **). Seine Schrift behandelt fast genau dieselben Gegenstände, wie das Defensorium, nur die Reihenfolge ist verändert. Einige Abschnitte, namentlich diejenigen über Tutores und Cura-toren, sind ausgelassen; zwei andere, nämlich „contra interrogatoria“ und „quibus modis instantia judicium perit“, sind hinzugefügt. Während Nepos ausführliche wissenschaftliche Erörterungen vorlegt, giebt das Defensorium nur kurze Sätze in peremtorischer Form. Aber diese sind mit den entsprechenden Sätzen des Nepos meistens wörtlich übereinstim-mend oder wenigstens sichtbar ihrem Wortlaut nachgebildet.

Schon die Einleitung beider Schriften zeigt große Verwandtschaft. Beide Autoren sprechen darin aus, daß die hülfsbedürftige Stellung der Beklagten bösartigen Klägern gegenüber sie zur Abfassung ihres Werks bewogen habe. Nepos sagt: „Exceptiones enim arma reorum dicuntur, arg. ff. de except. l. 2 in princ.“ Im Defensorium heißt es nach den oben mitgetheilten Worten: „nam exceptiones rei dicuntur. ff. de except. l. 2“. Das Hauptwort „arma“ ist ausgesunken, ebenso der Zusatz „argumento“ zum Citat, welcher um so nöthiger war, als jene Stelle die zu belegende Bezeichnung gar nicht enthält. Die Nürnberger Ausgabe hat überdies das Citat sinnlos verändert in „de excepti. lib. 6“.

Auffallender und mehr beweisend sind folgende Erscheinungen. An drei Stellen ***) findet sich im Defensorium zu Allegationen aus dem ersten und dem Anfange des zweiten Buchs des Sextus der Zusatz: „est consilium Lugdunense“ oder „est confirmatio consilii Lugdunensis“. Ganz ähnliche Zusätze stehen bei den entsprechenden Worten im Libellus fugitivus des Nepos; aber sie bedürfen einer genaueren Betrachtung.

1. Nepos: Item nemo potest esse judex ecclesiasticus, nisi habeat aliquam dignitatem, vel nisi sit in cathedrali

*) Auf den Zusammenhang mit diesem Werke macht aufmerksam Rudorff, Grundriß zu Vorl. über d. Civilprozeß S. 6.

**) Savigny Bd. 5 S. 502 ff.

***) Zwei im Titel contra judices, eine im Titel contra actorem. In der Nürnbg. Ausgabe (Nr. 5) Bl. 13 a. b. und Bl. 15 a. Bei Nepos sind die Stellen nach der Ausgabe Tractatus de protestationibus etc. Item de exceptionibus Nepotis a Montalbano. Colon. 1589. 8°. p. 29. 31. 41 verglichen und citirt.

ecclesia vel alia collegiata ecclesia institutus, ut Extra de rescript. expediendis . et est ca. Lugdunense, quod alias incipit: Praesenti. Nec causa debet ventilari etc.

Defensorium: Nemo potest esse judex ecclesiasticus nisi habeat aliquam dignitatem vel nisi sit in ecclesia collegiata canonicus. Nec causa debet ventilari etc. de rescript. ca. Statutum. lib. 6 et est consilium Lugdine.

Die im Defensorium citirte Stelle ist c. 11 de reser. in VI. 1, 2. Allein diese Dekrete hat ihren Ursprung nicht vom ersten Concil zu Lyon (1245), sondern röhrt her von Bonifaz VIII. (1302). Nepos dagegen citirt die Dekrete „Praesenti“, welche das zweite Kapitel unter dem Rubrum „de rescriptis“ der Schlüsse des ersten Lyoneser Conciliums bildet, aber in den Sextus nicht aufgenommen, sondern durch jene ausführliche Dekrete Bonifaz VIII. ersetzt ist*). Die Abweichung im Ausdruck „collegiata ecclesia institutus“ (Nepos) und „colleg. eccles. canonicus“ (Defensorium) erflärt sich aus der Abweichung der beiden Dekretalen.

2. Nepos: Item nota quod judex delegari (lies: delegatus) non potest jubere alterutram partium coram ipso personaliter comparere, nisi in causa criminali vel pro veritate dicenda, vel pro juramento calumniae praestando, vel nisi ibi (ei) specialiter fuerit demandatum, ut Extra de judic. cap. Juris esse amb. quod est c. Lugdunen. Sed an idem in judice ordinario etc. Et haec quae dicta sunt locum habent in causis privatorum, secus in causis collegii etc.

Defensorium: Nota judex delegatus non potest mandare alterutri partium coram ipso personaliter comparere nisi in causa criminali, vel pro veritate dicenda, vel pro juramento calumniae praestando, vel nisi fuerit specialiter demandatum. Extra . de judic. Juris esse ambiguum . et est confirmatio consilii Lugdunens. lib. 6. haec locum habent in causis privatorum. Secus in causa collegii etc.

Die allegirte Stelle ist c. 1 de judiciis in VI. 2, 1, welche wörtlich aus den Schlüssen des Concil. Lugdunens. c. 12 de judiciis aufgenommen ist. Der Ausdruck des Nepos schließt sich allerdings dem Wortlaute der

*) Phillips, Kirchenrecht Bd. 4 S. 365.

Stelle an, ist aber doch in der Wortstellung und Satzbildung abweichend. Die genaue Uebereinstimmung des *Defensoriums* mit *Nepos* kann daher nicht aus einer gemeinsamen Quelle erklärt werden.

3. *Nepos*: Item actor audiri non debet, si plures actiones personales habeat contra aliquem, et eas coram diversis judicibus voluerit terminare, ut Extra de rescript. c. Ex tenore et c. ultim. et c. *Dispendia*, ubi dicitur: Statuimus ut si quis contra alium plures personales movere voluerit actiones etc.

Defensorium: Item reus actori non debet respondere si plures habeat personales actiones contra eundem coram diversis judicibus. Extra . de rescript. Ex tenore . et eo tit. *Dispendia* lib. VI quod est consil. Lugdunens.

Das allegirte cap. *Dispendia* ist c. 3 de rescr. in VI. 1, 3, wörtlich aus dem concil. I. Lugdun. cap. 3 herübergenommen. In den Ausgaben des *Nepos Colon.* 1589. 8°. und *Tractat. Venetiis* 1584. Fol. fehlt die Verweisung auf das Lyoneser Concil. Ebenso fehlt die Verweisung in der Bamberger Handschrift des *Nepos* (P. II. 23. Jäck p. 117 No. 927). Die Auslassung ist aber wohl nur zufällig, und man darf vermuthen, daß die von dem Verfasser des *Defensoriums* benutzte Handschrift jene Verweisung enthielt. Denn, soweit ich gesehen habe, unterläßt es *Nepos* sonst an keiner Stelle, wo er eine Constitution aus der Sammlung *Innocenz IV.* allegirt *), hinzuzufügen: „est c. novum“ oder „est c. Lugdune“ oder, wie der Zusatz in der Bamberger Handschrift lautet, „est novella“. Für ihn war dieser Zusatz nothwendig: denn als er um das Jahr 1258 schrieb, waren die Constitutionen des Lyoner Concils noch Extravaganten. Erst im Jahre 1298 publicirte bekanntlich *Bonifacius VIII.* den *Liber sextus*, welchem sie mit wenigen Ausnahmen einverleibt wurden.

Es bedarf indeß die Lebenszeit des *Nepos* einer sichereren Feststellung, als sie bisher gefunden hat. *Savigny* **) erwähnt nur, daß *Nepos* keine späteren Schriftsteller als *Azo*, *Tancred* und *Accursius* citirt, und daß in einer Formel ***) das Jahr 1258 oder 1268 vorkommt. Allein die

*) Vgl. Art. 3 contra judices § 1. § 22. § 30. Art. 6 contra actorem § 1. Art. 7 contra elect. praelator. § 13. Art. 24 c. appell. § 9. § 12. § 13.

**) *Savigny* Bd. 5 S. 503.

***) Art. 16 Qualiter tutores § 2.

Sicherheit dieser Jahreszahl scheint dadurch erschüttert, daß an ihrer Stelle in der Bamberger Handschrift zu lesen ist: „anno domini M. C. L.“. Dagegen aber läßt sich die Zeit der Abfassung des Liber fugitivus mit einiger Sicherheit nach folgenden Umständen bestimmen. Der Verfasser kennt den Sextus nicht, allegirt dagegen eine in diesen nicht aufgenommene Constitution*) des ersten Concils von Lyon (1245) als gültiges neues Recht. Er bezeichnet ferner die Constitutionen dieses Concils als „nova capitula“ oder „cap. Lugdun.“, ohne das erste und zweite Lyoneser Concil zu unterscheiden. Mithin fällt die Zeit der Abfassung zwischen diese beiden oder zwischen die Jahre 1245 und 1274, wodurch denn die Jahreszahlen 1258 oder 1268 genügend beglaubigt sind **).

Im Defensorium wird überall an den entsprechenden Stellen der Sextus allegirt. Die Bemerkung „est capitulo novum“ findet sich nirgends. Auch die Hinweisung auf das concil. Lugdun. ist nur an jenen drei Stellen zu finden, wobei aber das Merkwürdigste ist, daß ein Kapitel des Sextus, welches gar nicht jenem Concil entnommen ist, dennoch als solches bezeichnet wird (s. oben Nr. 1).

Für den Verfasser des Defensoriums, welcher bereits den Sextus citiren konnte, bestand gar keine Veranlassung, noch des Concils von Lyon zu gedenken. Wollte er es in historischem Interesse thun, so mußte jedenfalls das erste und zweite unterschieden werden; und warum geschah denn die Erwähnung überhaupt nur an drei Stellen? Der Grund der Erwähnung ist offenbar ein ganz äußerlicher: der Verfasser fand sie bei Nepos, tilgte sie als überflüssig an den meisten Stellen, ließ sie aber zufällig an dreien stehen, obgleich er an einer von diesen (s. oben Nr. 1) das bei Nepos vorgefundene Citat mit demjenigen Kapitel vertauschte, welches im Sextus an die Stelle der entsprechenden Constitution des Concils von Lyon getreten war.

Nach Allem haben wir das Defensorium als einen Auszug des Liber fugitivus zu betrachten, welcher neben einigen Zusätzen und theils absichtlichen, theils mißverständlichen Aenderungen, im Ganzen die größte Abhängigkeit von seinem Vorbilde zeigt.

Es führt uns dieses auf die Frage über den Verfasser zurück. Eine Arbeit, wie die vorliegende, dürfte man kaum einem namhaften

*) Es ist das cap. Praesenti. S. oben Nr. 1.

**) Die Jahreszahl 1150 in der Bamberger Handschrift kann demnach nur ein Schreibfehler sein.

Juristen, wie Johannes Monachus, zutrauen. Am wenigsten scheint es glaublich, daß ein solcher etwa fünfzig Jahre nach der Absfassung des Libellus fugitivus einen Auszug desselben als ein selbstständiges, aus den Quellen geschöpftes Werk unter seinem Namen und ohne des Originals zu erwähnen, herausgegeben haben sollte. Es kommt hinzu, daß Joh. Andreä*), welcher sowohl über Nepos, als auch über Johannes Monachus berichtet, mit keinem Worte des Defensoriums gedenkt. Schwerlich aber würde ihm ein Werk seines Zeitgenossen entgangen sein, und schwerlich würde er, nach seiner ganzen Art, unterlassen haben, auf die Quelle desselben hinzuweisen, ja den Verfasser des Plagiats zu beschuldigen. Endlich würde Johannes Monachus, der Glossator des Sextus, wenn er überhaupt eines Concils zu Lyon erwähnte, nicht unterlassen haben, das erste und zweite zu unterscheiden.

Es ist daher wahrscheinlich, daß der Verfasser des Defensoriums ein unbekannter Cisterzienser-Mönch Gerhardus gewesen, dessen obscuren Namen man später, absichtlich oder irrtümlich, mit dem berühmten seines Confrater Johannes vertauscht hat. Dann gehört das Werk auch wohl einer späteren Zeit an. Zwar ließe sich dagegen anführen, daß, soviel ich gesehen, darin niemals die Clementinen citirt werden. Allein dieser Umstand, welcher bei einem selbstständigen Werke von großer Bedeutung sein würde, vermag hier Nichts zu entscheiden; denn wie überall, so ist der Verfasser auch in den Allegationen von seinem Vorbilde abhängig, nur daß er, wo Nepos ein „novum capitulum“ citirt, auf den Sextus verweist. Die ganze Art von Schriftstellerei aber, welche uns im Defensorium entgegentritt, gehört bereits einer späteren Zeit an, in welcher man, die gelehrten Grörterungen bei Seite setzend, für das praktische Bedürfniß der Halbgelehrten zu sorgen begann. Der Umstand, daß bis dahin nur eine Handschrift des Defensoriums bekannt ist, dasselbe also, ungeachtet seiner praktischen Brauchbarkeit, handschriftlich nur wenig vervielfältigt zu sein scheint, läßt vermuthen, daß es nicht lange vor Erfindung der Buchdruckerkunst abgefaßt worden. Nimmt man hinzu, daß die ersten Drucke in Deutschland erschienen, so möchte man vermuthen, daß das Werk auch handschriftlich vorzugsweise in Deutschland verbreitet, und vielleicht der Verfasser selbst ein Deutscher gewesen ist.

*) Add. ad Specul. Prooem. Savigny Bd. 3 S. 638. Novella in Sextum, Praef. Savigny Bd. 6 S. 115 f.

Den Namen „Defensorium“ hat der Verfasser kirchlichen Schriften entlehnt, bei welchen er mehrfach vorkommt. — Daß das Werk fast immer in Verbindung mit dem Ordo judiciarius Joh. Andreae erscheint, ist wohl nicht zufällig, sondern hat seinen Grund in der sehr ähnlichen Zweckbestimmung beider. Merkwürdig genug ist es, daß das Defensorium in dem Sammelwerke: Tractatus illustrium—juris consultorum de judiciis Venet. 1584. Fol. maj. T. III. P. 2 p. 122 seq. unmittelbar hinter seinem Original, dem Nepos de Montalbano de exceptionibus (Libellus fugitivus) steht. Der berühmte Name des Johannes Monachus hat denselben offenbar als Schutz gegen die Entdeckung des Plagiats gedient.

2. Tractatus exceptionum Innocentii IV.

1. Ausgaben.

In fast sämmtlichen Ausgaben des Liber plurimorum tractatum findet sich dieser kleine Tractat hinter dem Defensorium.

Ueberschrift: Sequitur modo tractatus exceptionum domini Innocentii quarti, prout videbitur in sequentibus. Et primo sequuntur ipsius libelli vel tractatuli tituli etc.

Schluß: Finis hujus tractatus.

2. Inhalt und Verfasser.

Der Inhalt besteht in einer kurzgefaßten Aufzählung von Einreden prozessualischen Inhalts, mit folgenden Rubriken: 1) contra litteras et sigilla. 2) contra judicem. 3) contra assessorem. 4) contra auditorem. 5) contra locum. 6) contra citationem. 7) contra excusatores. 8) contra actorem. 9) contra procuratorem. 10) contra advocatos. 11) contra libellum. 12) contra testes. 13) contra diffinitivam sententiam. Dies ist der wirkliche Bestand, welcher von dem vorangestellten Verzeichniß der Titel nicht vollständig angegeben wird.

In dem ersten Titel „de exceptionibus contra litteras et sigilla“ werden die „exceptiones canonum“ und „exceptiones legales“ in zwei Abschnitten durch besondere Ueberschriften unterschieden. In den übrigen Titeln ist diese Unterscheidung nicht gemacht, sondern die Bestimmungen

des Römischen und Kanonischen Rechts werden neben einander vorgetragen und mit Allegationen belegt.

Als Verfasser gilt der berühmte Jurist Papst Innocenz IV. († 1254), unter dessen Schriften ein Libellus de exceptionibus angeführt wird *). Dieselbe Schrift scheint es auch zu sein, welche Wunderlich in einem Baseler Manuskripte fand **). Sie führt dort die Überschrift: „Incipiunt exceptiones canonicae“ und enthält dieselben dreizehn Rubriken. Die Anfangsworte sind nur in Kleinigkeiten abweichend. Ein Verfasser wird nicht genannt, und Wunderlich sagt, er sei nicht im Stande gewesen, ihn auszumitteln.

Es scheint übrigens der im Druck vorliegende Text nicht der ursprüngliche, sondern eine Bearbeitung zu sein. Vielleicht sind die sämtlichen „exceptiones legales“ eine neuere Zuthat, da das Manuskript als seinen Inhalt nur „exceptiones canonicae“ bezeichnet; indeß lässt sich nach Wunderlichs Mittheilungen darüber kein sicheres Urtheil fällen. Eine neuere Zuthat ist aber jedenfalls die Allegation des „cap. Statutum de rescriptis in VI^o“ (Tit. 5 de exception. contra locum). Denn nicht nur, daß Innocenz IV. die Publication des Sextus nicht erlebt hat, sondern es ist auch diese Dekrete (c. 11 de reser. in VI^o, 1, 2) nicht etwa älteren Ursprungs, sondern im Jahre 1302 von Bonifaz VIII. erlassen.

Im Liber plurimorum tractatum erscheint die Schrift als ein Anhang zum Defensorium.

3. Tractatus praesumptionum.

1. Ausgaben.

1. In allen Ausgaben des Liber plurimorum tractatum unmittelbar hinter dem Processus juris des Johann von Auerbach, mit der Überschrift: Incipit tractatus praesumptionum.
2. In den Tractatus Bartoli s. l. 1472. Fol. (Hain No. 2634. München) findet sich derselbe Tractat auf Bl. 128.

*) Panciroli. III. c. 5. Jöcher.

**) Wunderlich, Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 11 S. 89.

2. Inhalt und Verfasser.

Es ist ein Verzeichniß der wichtigsten im Rechte vorkommenden Präsumtionen nebst Belegstellen.

In den Ausgaben Nr. 1 finden sich zwei längere Ausführungen (*Praesumitur contractus simulatus. Praesumitur mulierem ex alio concepisse*), welche in der Ausgabe Nr. 2 fehlen. Dagegen enthält diese am Schlüsse noch neun Präsumtionen, welche in jener nicht vorkommen.

Der Verfasser wird im *Liber plurimorum tractatum* nicht genannt; und ob die Schrift mit Recht unter die Tractate des Bartolus aufgenommen ist *), wird kaum zu entscheiden sein.

Daß der berühmte Name des Bartolus, wenn ihm wirklich die Schrift ursprünglich angehörte, in Vergessenheit gerathen sein sollte, wie es im *Liber plurimorum tractatum* der Fall ist, läßt sich kaum annehmen. Die beiden abweichenden Formen, in denen uns die Schrift erhalten ist, begründen dagegen eine andere Vermuthung.

Die Schrift enthält wohl in ihrer ältesten Gestalt nur diejenigen Stücke, welche in beiden Formen sich gleichmäßig finden, und ist vermutlich eine allmählich in der Schule entstandene Sammlung. Bartolus fügte derselben ein bedeutendes Stück, die letzten neun Präsumtionen, hinzu; auf diese bezieht sich zunächst nur die Unterschrift seines Namens, welche dann aber Veranlassung wurde, ihm den ganzen Tractat zuzuschreiben.

Eine Handschrift, welche die Zusätze des Bartolus noch nicht enthielt, ist die Grundlage der Ausgabe im *Liber plurimorum tractatum*. Diese hat dann die beiden oben erwähnten längeren Ausführungen als Zusätze in sich aufgenommen. Ob sie vom Herausgeber herrühren, ob dieser Johann von Auerbach gewesen ist, läßt sich nicht entscheiden: doch würde sich dafür geltend machen lassen, daß sie hier als ein Anhang zu seinem Prozeß erscheint.

Eine abgekürzte Uebersetzung des Tractats ist in den *Layenspiegel* als ein Anhang zur Lehre vom Beweise aufgenommen.

*) Savigny Bd. 6 S. 179.

4. Dini tractatus de praescriptionibus.

1. Ausgaben.

1. In fast allen Ausgaben des Liber plurimorum tractatum hinter dem Tractatus exceptionum Innocentii IV, mit der Uberschrift: *Incipit tractatus praescriptionum, compositus per dominum Dynum de Mugilo legum doctorem.*
2. In einem ähnlichen Sammelwerke: *Summa Ganfredi una cum tractatu Jo. Monachi etc.* Venet. 1491. Fol. Venet. 1502. Fol. Hain 15601. Panzer III. p. 300. X. p. 35.
3. Cadomi s. l. et a. Fol. *Savigny* Bd. 5 S. 458.
4. In dem Tractatus plurimorum doctorum. Lugdun. 1519. 4^o. *Savigny* Bd. 5 S. 458.
5. Spätere Ausgaben werden von *Savigny* a. a. D. aufgezählt.

2. Inhalt und Verfasser.

Schon sehr frühzeitig hat man Zusammenstellungen der Verjährungsfristen angefertigt, wie uns der Tractatus de actionum varietate et earum longitudine zeigt, dessen hohes Alter oben (S. 108 ff.) nachgewiesen wurde. Einer der ältesten Glossatoren, Rogerius († gegen Ende des zwölften Jahrhunderts), hat die Lehre von den praescriptiones mehrfach bearbeitet, indem er drei kleine Schriften über diesen Gegenstand verfasste, welche uns erhalten sind *).

Auch in den Summen des Azo und Hostiensis, sowie im Speculum des Durantis, sind den praescriptiones umfängliche Abschnitte gewidmet, welche später auch als besondere selbstständige Schriften verbreitet worden sind **).

*) Compendium sive summa de diversis praescriptionibus. Dialogus de praescriptionibus. Catalogus praescriptionum. *Savigny* Bd. 4 S. 221.

**) Daher wird z. B. dem Durantis eine eigene Schrift de praescriptionibus zugeschrieben, welche jedoch nur der betreffende Abschnitt im Specul. lib. IV part. 2 ist. Vgl. *Savigny* Bd. 5 S. 600. Zusammen mit den entsprechenden Abschnitten aus den Summen des Azo und Hostiensis, sowie mit den genannten Schriften des Rogerius und dem Tractat des Dinus gedruckt in dem Sammelwerk: De praescriptionibus ... tractatus ... a diversis editi. Colon. 1568. 8^o.

Während aber die zuletzt genannten Schriftsteller den Begriff der praescriptio in dem Sinne der eigentlichen Verjährung fassen, definiert ihn Rogerius allgemeiner dahin: „est omnis exceptio ex tempore essentiam capiens“; ähnlich wie Placentinus († 1192) in seiner Summe zum Codex (Tit. de praescr. longi temp.) allgemein sagt: „praescriptio est exceptio ex tempore causam trahens“. Der Catalogus prae-
scriptionum des Rogerius enthält daher eine Sammlung der ver-
schiedenartigsten Fristbestimmungen, welche im Rechte gesetzt sind, namentlich
auch solcher, welche mit der Verjährung in keiner Beziehung stehen, wie
z. B. die Termine der Mündigkeit und Volljährigkeit, die Fristen für die
Restitution der Dos und die Errichtung des Inventars.

In demselben Sinne ist die vorliegende Schrift verfaßt, als deren Urheber Dinus unbestritten gilt*). Sie enthält ein sehr reichhaltiges Verzeichniß von Fristbestimmungen, deren Nichtbeobachtung als Material für Einreden benutzt werden kann. Ihre Anordnung ist durch die Ver-
schiedenheit der Zeitdauer gegeben; mit zwanzig Stunden wird begonnen,
und den Schluß bilden die „praescriptio centum annorum“ und „praescriptio perpetua“. Dem Catalogus des Rogerius ist diese Samm-
lung sehr ähnlich, und man darf sie wohl für eine Bearbeitung und Er-
weiterung desselben halten.

Die Reichhaltigkeit hat diesem Verzeichniße zur besten Empfehlung gedient, und daher ist es denn auch in abgekürzter Uebersetzung in den Layenspiegel von 1511 aufgenommen.

5. Petri Jacobi tractatus de arbitris.

1. Ausgaben.

1. In den meisten Ausgaben des Liber plurimorum tractatum hinter dem Tractatus Dini de praescriptionibus.
2. In dem Sammelwerke: Summa Ganfredi una cum tractatu etc. Venet. 1491. 1502. Fol. Hain No. 15601. Panzer III. p. 300. X. p. 35.
3. Bonon. 1499. Fol. (?) Panzer I. p. 251. No. 250.

*) Savigny Bd. 5 S. 458.

2. Inhalt und Verfasser.

Die Lehre vom compromissum ist von den mittelalterlichen Juristen vielfach bearbeitet worden. Sowohl in Azio's Summe zum Codex, als auch im Speculum des Durantis sind ihr eigene Titel gewidmet; und selbstständige Abhandlungen über dasselbe Thema sind von Martinus Fanensis und von Bartolus bekannt, welche letztere in seinen Tractaten und Consilien-Sammlungen öfter gedruckt ist. In Deutschland aber hat kein anderer Tractat dieses Inhalts so vielfache Verbreitung gefunden, wie sie dem vorliegenden durch den Liber plurimorum tractatum zu Theil geworden ist.

Der Grund dieses Vorzugs scheint ein ganz zufälliger zu sein: denn die Eigenschaften der Schrift rechtfertigen ihre größere Verbreitung keineswegs, da sie weder übersichtlich, noch erschöpfend ist. Allein der Verfasser genoß ein gewisses Ansehen durch sein Werk über Klaglibelle, welches später den Namen „Practica aurea“ erhielt. Der Tractatus de arbitris scheint nur ein Auszug aus dem entsprechenden Titel dieser Practica zu sein*).

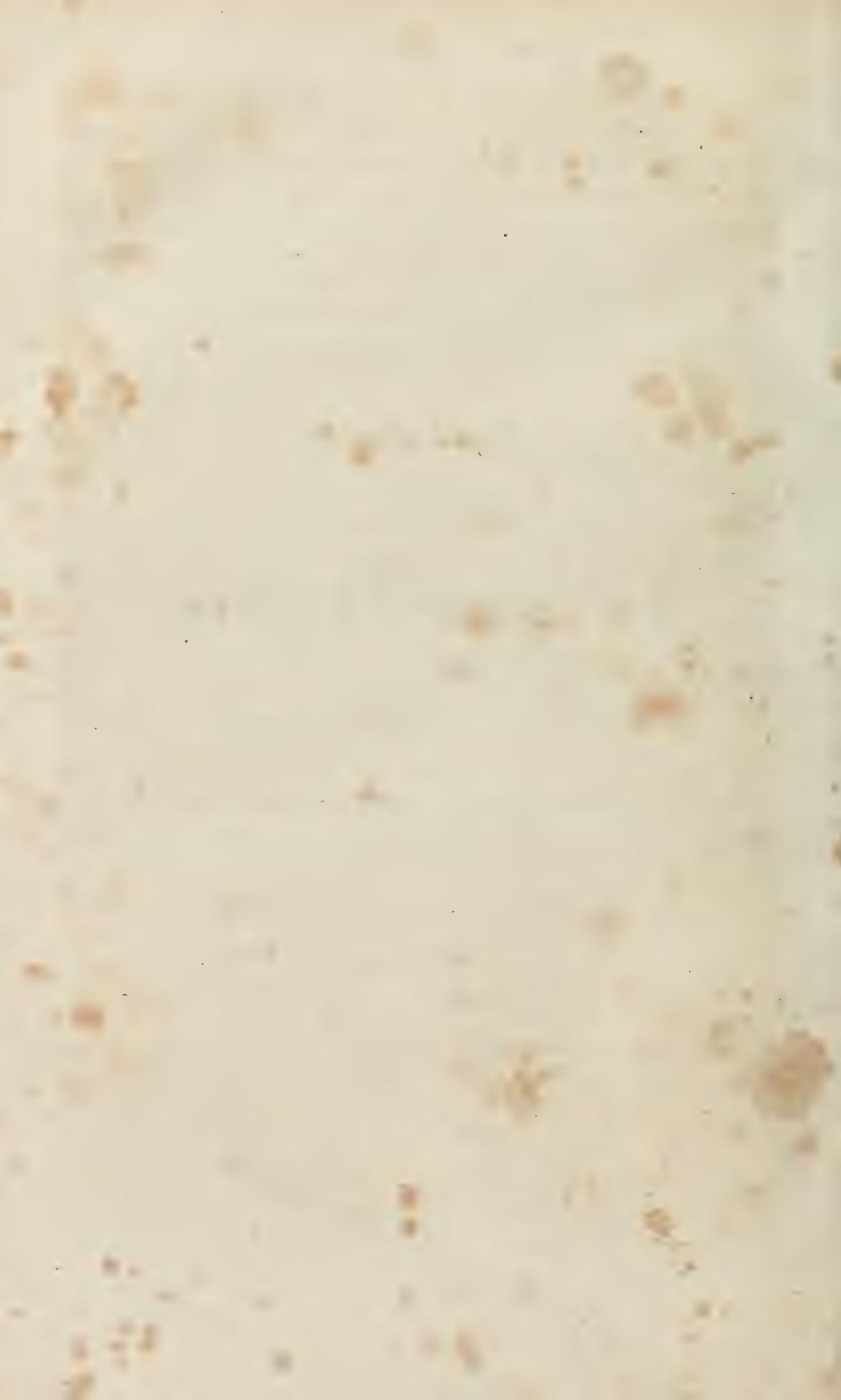
Der Verfasser Petrus Jacobi war zu Alurillac geboren und lebte als Professor zu Montpellier. Er hatte in Toulouse und Montpellier studirt und hielt sich 1290 in Narbonne, 1291 in Montpellier auf, wo er seine Aurea practica in den Jahren 1311—1329 geschrieben hat.

*) Bzl. de Wal, Beiträge zur Gesch. des Civil-Prozesses S. 22. de Parieu, Etudes sur la pratique dorée de Pierre Jacobi; in Revue de Legislation et de Jurisprudence par Wolowski etc. Vol. XX. p. 417—452. Savigny Bd. 6 S. 37 f.



Fünftes Kapitel.

Notariats-Schriften.



Einleitung.

Im fünfzehnten Jahrhundert hatte sich die Ausscheidung der Notare von dem Stande der gewerbsmäßigen Schreiber in Deutschland bereits vollzogen*). Der „notarius sive tabellio“ wird definirt als „quaedam persona publica officium tabellionatus gerens, ad eujus fidem recurritur ut ipse scribat et ad perennem memoriam redigat illa quae ab hominibus fiant**). Es stand seitdem fest, daß das Notariat nur auf höhere Autorität ausgeübt werden könne, welche der Papst, der Kaiser oder sein Pfalzgraf, nach ordnungsmäßiger Prüfung des Bewerbers, verleihen. Wenn nun aber nur solche Personen zu Notaren erholet werden sollten, welche ein gewisses Maß von geschäftlichen und juristischen Kenntnissen besaßen, so war damit das praktische Bedürfniß nach Bildungsmitteln für diesen Zweck unmittelbar gegeben. Notariatschulen, wie sie in Italien bestanden, besaßen wir in Deutschland nicht. Neben der praktischen Erlernung der Notariatskunst in der untergeordneten Stellung eines Schreibergehülfen, war daher das Studium theoretischer Schriften und der Sammlungen von Geschäftsformularen unentbehrlich; und die Literatur ist diesem Bedürfnisse in ausgiebigem Maße entgegengekommen.

Die Notariatschriften, unter denen wir die theoretischen Anweisungen, kurzgefaßte Compendien über die Notariatskunst, von den mehr zum unmittelbar praktischen Gebrauch bestimmten Formelsammlungen und Rhetoriken unterscheiden, beziehen sich zwar dem größeren Theile nach auf die sogen. freiwillige Gerichtsbarkeit. Allein da die Notare ebenfalls bei der Rechtspflege verwendet zu werden pflegten, so bedurfte es auch der Anweisungen für diesen Geschäftszweig. Dadurch sind nun die zunächst für Notare bestimmten Schriften, namentlich die Formelsammlungen, in manchen

*) Desterley, das deutsche Notariat Bd. 1 § 49—51.

**) Ars notariatus c. 2. Ähnlich die Summa Pisana und Summa Angelica s. v. tabellio.

Stücken den Prozeßhandbüchern angenähert. Eine strenge Scheidung war um so weniger nöthig, als sehr häufig dieselben Personen das Gewerbe eines Notars und eines Sachwalters neben einander betrieben, und die Functionen der angestellten Stadt- und Gerichtsschreiber vielfach mit denen der Notare parallel liefen.

I.

Theoretische Schriften.

Von der großen Masse der in Italien entstandenen Anweisungen für Notare genossen die Schriften des Rolandinus Passagerii († 1300), seine „Summa artis notariae“ und „Aurora“, nebst deren Fortsetzung „Aurora novissima“ des Petrus von Unciola, das bedeutendste Ansehen. Sie sind indeß im fünfzehnten Jahrhundert in Deutschland nicht gedruckt worden. Dagegen ward ihnen ein größerer Einfluß dadurch verschafft, daß sie zum Theil in das Speculum des Durantis im Titel „de instrumentorum editione“ Aufnahme fanden, welches mit den Zusätzen von Joh. Andreä und Baldus auch in dieser Materie die Fundgrube für den gelehrten Praktiker bildete.

Daneben steht nun aber eine Reihe kleinerer, für den elementaren Unterricht und den Handgebrauch bestimmter Schriften, welche in Deutschland durch den Druck zahlreich verbreitet wurden. Bei vielfacher Abweichung im Einzelnen läßt sich in ihnen allen eine gewisse Tradition wieder erkennen, welche auf die italienischen Notariatsschulen zurückzuführen ist. Sie bezieht sich zum Theil auf die Anordnung des Stoffs, noch mehr aber auf seine Umgränzung und gewisse feststehende Definitionen. Die behandelten Gegenstände pflegen zu sein: der Begriff des Notars und seines Amtes; die Eigenschaften desselben und seine Errirung; die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde (publicationes); endlich die Lehren von den beneficia juris und dem Verzicht auf diese, den Contracten und den leztwilligen Verfügungen, als den wichtigsten Gegenständen notarieller Thätigkeit, welche nach den Grundsätzen des Römischen Rechts dargestellt werden. Zu diesen regelmäßigen Hauptstücken kommen dann in den verschiedenen Schriften noch mancherlei Zusätze.

1. Ars notariatus.

1. Ausgaben*).

1. Ohne Titel. Capitulum primum . quid sit ars Notariatus. s. l. et a. 4^o. (Romae.) Hain No. 1848. München.
2. Ohne Titel. Incipit tabula praesentis operis. Bl. 1 b Capitulum primum quid sit ars notariatus. s. l. et a. 4^o. (Romae.) Hain No. 1849. München.
3. Ueberschrift: Tractatus de arte Notariatus incipit. Bl. 12 b Schluß: Finit tractatulus de arte notariatus. s. l. et a. 4^o. Hain No. 1850. Meine Sammlung. München.
4. Ueberschrift: Tractatulus de arte Notariatus incipit. Bl. 10 b Schluß: Finit Tractatulus de Arte Notariatus. s. l. et a. 4^o. Hain No. 1851. München.
5. Ueberschrift: Tractatulus de arte notariatus incipit. Bl. 8 b Schluß: Hec dicta sufficient. Finis. s. l. et a. 4^o. (Romae.) Hain No. 1852. München.
6. Ueberschrift: Incipit Tabula psentis operis. Bl. 6 b Schluß: Finis. s. l. et a. 4^o. Hain No. 1853. München.
7. Titel: Ars notariatus. Bl. 1 b Ars notariatus. Incipit Tabula pñtis operis. Bl. 6 a Schluß: Laus deo. s. l. et a. 4^o. Hain No. 1855. München.
8. In dem Kölner Sammelwerk findet sich die Ars notariatus zwischen dem Processus Sathanæ und der Summa Jo. Andreeae super secundo Decretalium. Über die verschiedenen Abdrücke der Ars notariatus sind, gleich den übrigen Stücken des Sammelwerks, auch einzeln verbreitet. Zwei derselben beschreibt Hain No. 1854 und 1856. Vgl. unten das Kölner Sammelwerk.
9. Colon. 1504. 8^o. Desterley, d. deutsche Notariat Bd. 1 S. 566.
10. Formularium instrumentorum nec non ars notariatus. Argent. Knoblauch. 1504. 4^o. Desterley, a. a. D. S. 566. Röckinger, Formelbücher S. 91 Anm. 172. München.

*) Handschriften sind bisher nur zwei bekannt: eine in München (elm. 6008) vom Jahre 1508 und eine ältere in Königsberg. Röckinger, über Formelbücher S. 66 Note 132. Steffenhagen, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Bd. 4 S. 190.

11. Formularium instrumentorum nec non ars notariatus. Argent. Knoblauch. 1516. 4^o. Savigny Bd. 5 S. 535. Anm. 6. Rockinger, Formelbücher S. 91 Anm. 172.
12. In dem Baseler Sammelwerk: Tractatus et processus diversi. Basil. 1513. 1517. 8^o. Paris. 1515. 8^o. findet sich die Ars notariatus zwischen dem Processus Sathanae und der Summa Jo. Andreae super secundo Decretalium. Vgl. unten das Baseler Sammelwerk.

2. Inhalt und Ursprung.

Es zerfällt diese kleine Schrift in sechsundzwanzig Kapitel. Nach einer Einleitung über das Wesen der Notariatskunst, des Notars und seiner Benennung, werden die Erfordernisse zum Notariat und die Errichtung des Notars abgehandelt (cap. 1—5). Dann folgen allgemeine Anweisungen für denselben, wobei am ausführlichsten die *indictio* und ihre Angabe in Notariats-Instrumenten erörtert wird (cap. 6. 7. 8). Die übrigen Kapitel beziehen sich auf die für den Notar wichtigsten Rechtsgeschäfte; daneben handelt cap. 11 von der *consuetudo*. Unter den Contracten wird die Bürgschaft (cap. 10) und die *Stipulation* (cap. 12) besonders hervorgehoben. Am eingehendsten aber ist die Lehre von den Testamenten und Codicillen (cap. 13—22. 25) dargestellt. Den Schluß bilden *Emancipatio*, *Donatio*, *Arbitrium*.

Ueberall ist das reine Römische Recht vorgetragen.

Die Schrift ist, nach der Vergleichung, welche Savigny Bd. 5 S. 535 und S. 638 ff. mittheilt, nahe verwandt mit der *Summa artis notariae* von Salathiel aus Bologna († vor 1275). In der vollständigeren Form, welche das Pariser Manuscript Nr. 4593 enthält, ist die Summe niemals gedruckt worden. Ob nun die uns im Druck vorliegende kürzere Fassung „die erste Ausgabe enthält, die der Verfasser später änderte und erweiterte“, wie Savigny meint, oder ob sie ein Auszug aus dem Werke des Salathiel ist, muß dahingestellt bleiben. Die Darstellung ist klar und einfach; die Sprache verständlich, aber nichts weniger als klassisch; der Verfasser unterläßt es z. B. niemals, das unbestimmte Zahlwort durch *unus* wiederzugeben.

Eine deutsche Uebersetzung erschien Nürnberg 1502 *) unter dem Titel:

*) Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 157 N. 45. Panzer, deutsche Annalen I. S. 251.

„Kunst des Notariat und wie sich der Notarius in seinem Amt halten und regieren sollt. Ist verdeutscht durch den Erwyrdigen geistlichen Herrn Andreassen Nauer Arcium Magister, der heit Pfarrer zu Lorch“. Es ist mir leider nicht gelungen, diese Uebersezung zu Gesicht zu bekommen.

2. Tractatus notariatus.

1. Ausgaben.

Es findet sich dieser Tractat fast in allen Ausgaben des Liber plurimorum tractatum, wo er in der undatirten Ausgabe Hain No. 11479 nicht weniger als 101 Folio-Seiten füllt *).

2. Inhalt und Ursprung.

Nach einer kurzen Einleitung über das Wesen der Ars notariatus und die Person des Notarius folgt die Eintheilung des Werks. Es zerfällt in drei Theile: Contractus, Testamenta et ultimae voluntates, Instrumentorum confectio. Sein Inhalt geht über die Bedürfnisse des Notars weit hinaus. Denn nicht nur, daß in sehr eingehender Weise die Theorie der Contracte und Testamente abgehandelt wird, sondern der Verfasser zieht auch noch manche wichtige andere Lehre gelegentlich in seine Darstellung. Dahn gehört z. B. die Lehre von der Rechts- und Handlungsfähigkeit der Personen; die Lehren von den beneficia juris, den Enterbungsgründen, der Intestaterbsfolge. In dieser letzten Lehre wird zugleich die Verwandtschaft und Schwägerschaft erörtert, und zwar in engem Anschluß und mit theilweise wörtlicher Wiederholung der Summa Jo. Andreae de Arboribus consanguinitatis et affinitatis.

Der dritte Theil lehrt zunächst die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde (de publicationibus), giebt dann ein Beispiel eines „instrumentum procuratorum constitutionis apud acta“, und analysirt dasselbe sehr ausführlich. Hieran schließt sich endlich eine Formelsammlung verschiedener Urkunden, unter denen sich Instrumente über Insinuationen und Appellationen, dagegen keine Contracte befinden.

*) Er pflegt die fünfte Stelle einzunehmen zwischen der Summa M. Dominici und dem Processus judicij. Nur in dem Erlanger Exemplar des Druckes Hain No. 11479 steht er am Schluß, vermutlich durch Verssehen des Buchbinders.

Die Darstellung des Verfassers ist ungewöhnlich gut, klar und einfach. Er beherrscht seinen Stoff vollkommen, verschmäht zwar nicht gelehrte Allegationen, treibt aber auch keinen schwerfälligen Aufwand mit diesen Zuthaten.

Nach den Anfangsworten „Tractaturi de arte notariae“ könnte man versucht sein, dieses Werk, dessen Verfasser nicht genannt ist, für den Tractatus de notulis des R o l a n d i n u s († 1300) zu halten *). Allein eine nähere Betrachtung zeigt, daß es ein ganz anderes Werk und jüngeren Ursprungs ist **).

Während nämlich die Schriften des R o l a n d i n u s im Speculum des D u r a n t i s Aufnahme gefunden haben, benutzt umgekehrt unser Verfasser den Speculator als Quelle und Autorität. Allein auch viel jüngere Schriftsteller werden genannt, namentlich P a n o r m i t a n u s (P. 1 c. 8), † 1445, und J o h. de I m o l a, † 1436 (P. 3 c. 4), woraus hervorgeht, daß wir einen Schriftsteller des fünfzehnten Jahrhunderts vor uns haben. An einer Stelle wird Albericus († 1350) als „Dominus“ bezeichnet, so daß man vermuten könnte, der Verfasser sei dessen Schüler gewesen, was sich allenfalls, wenn auch schwierig, mit obiger Zeitbestimmung vereinigen ließe. Allein da an einer andern Stelle (P. 3 c. 4) auch Azo und Pillius mit dem Prädicat „Dominus“ geehrt werden, so ist auf dasselbe nicht viel zu geben, sondern anzunehmen, daß der Verfasser es an diesen Stellen gedankenlos wiederholte, wie er es in seinen Quellen fand. Zu der Annahme dagegen, daß etwa die Allegation des J o h. de I m o l a und P a n o r m i t a n u s spätere Einschreibungen seien, liegt kein Grund vor. Es stehen dieselben in den Text verwoben, auch keineswegs hinsichtlich der Zeit isolirt da, indem ihre näheren Vorgänger Jacobus de Belviso († 1335), Jacobus Bertrandi († 1348), Albericus († 1350), Bartolus († 1357) und Baldus († 1400) ebenfalls genannt werden.

Neberhaupt scheint das Werk ganz und unverändert in ursprünglicher Form vorzuliegen. Nur in folgenden untergeordneten Punkten sind Interpolationen anzunehmen.

In dem Instrumentum constitutionis procuratorum (P. 3 c. 4)

*) Savigny Bd. 5 S. 542.

**) Auch mit dem Tractatus publici Notarii, über welchen Steffenhagen, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Bd. 4 S. 190 f. berichtet, hat dieses Werk nur eine entfernte Ähnlichkeit.

findet sich die Jahreszahl 1468 und das vierte Regierungsjahr des Papstes Paul II. erwähnt. Diese Zeitbestimmung könnte allerdings nach obigen Angaben von dem Verfasser herrühren, da wir seine Lebenszeit in das fünfzehnte Jahrhundert versetzen, ohne den spätesten Termin bestimmen zu können. Allein die auffallende Uebereinstimmung dieser Jahreszahl mit denjenigen, welche in das zweite große Stück des Liber plurimorum tractatum, den Prozeß des Joh. von Auerbach, eingeschoben sind, lässt vermuthen, daß auch hier eine Abänderung der ursprünglichen Jahreszahl durch den Herausgeber stattgefunden hat. Unterstützt wird diese Vermuthung dadurch, daß, während die Angabe des vierten Regierungsjahres des Papstes Paul II. mit der Jahreszahl 1468 übereinstimmt, dagegen der beigelegte annus indictionis XII. für die Jahreszahl 1468 unrichtig, also vermutlich von einer andern Datirung übrig geblieben ist. Dazu kommt, daß in späteren Ausgaben des Liber plurimorum tractatum die Zeitbestimmung anders lautet, nämlich Argentor. 1490: „anno 1483, indict. prima, Sixti div. provid. papae II anno quarto“ — Hagenau 1506: „anno 1484, indictione prima, Sixti div. provid. papae II anno quarto“.

Der annus primus indictionis stimmt mit den Jahreszahlen 1483 und 1484 überein: denn die indiction prima beginnt mit dem September 1483 und läuft bis dahin 1484. Unrichtig sind dagegen die übrigen Daten: denn im Jahre 1483 regierte nicht Sixtus II. im vierten, sondern Sixtus IV. im zwölften Jahre, während Sixtus II. im Jahre 257 Papst wurde. Woher diese Verwirrung röhrt, ist nicht nachzuweisen. Für unsern Zweck aber genügt es, hervorzuheben, daß man sich in späteren Ausgaben durch die Jahreszahl in der Urkunde nicht gebunden erachtete, mithin sie als ein willkürliches Beispiel ansah.

Es kommt hinzu, daß in der Subscriptio instrumenti genannt wird „Johannes de W.“ oder in den späteren Drucken „Johannes de U. clericus Moguntinae dioecesis sacra et imperiali auctoritate notarius publicus“. Derselbe Johannes de W. oder de U. erscheint auch in dem vorhergehenden cap. 3. Hier haben wir wohl abermals eine spätere Einschreibung vor uns: denn es ist vermutlich dabei an Johannes de Urbach oder Auerbach zu denken, welcher ums Jahr 1468 lebte. (s. oben S. 241 ff.)

Uebrigens findet sich dieselbe Jahreszahl 1468 ohne sonstige Daten als Beispiel schon vorher zweimal im P. 3 c. 3, und Papst Paul II. auch

in dem Instrumentum super litteris transsumptis (P. 3 c. 4) genannt. Diese Stellen sind von den späteren Ausgaben unverändert wiederholt.

Die Heimath des gelehrten und gewandten Verfassers werden wir in Deutschland zu suchen nicht geneigt sein. Allerdings sind in den Urkunden P. 3 c. 4 nur deutsche Ortsnamen genannt (Mainz, Selz, Erfurt, Speyer, Basel, Salzburg); allein diese bieten keinen sichern Anhalt. Es ist möglich, daß hier wirklich in Deutschland errichtete Urkunden mitgetheilt sind; es ist aber ebensowohl möglich, daß die ursprünglichen Namen gegen deutsche vertauscht sind: aber auch im ersten Falle würde für den eigentlichen Tractatus selbst Nichts bewiesen sein. In diesem nämlich begegnen wir keinem deutschen Namen, wohl aber finden wir Bononia wiederholt erwähnt. Bemerkenswerth ist dabei, daß bei dem „Beneficium fori quod competit scholaribus“ (P. 1 c. 8) nur auf das ursprüngliche Privilegium für Bologna Rücksicht genommen, dagegen von seiner etwaigen Anwendbarkeit auf deutsche Universitäten gar nicht die Rede ist. An einer andern Stelle (P. 3 c. 1) wird ein „in provincia et dyoecesi Norbanensi“ bestehender Gebrauch bei Notariatsinstrumenten erwähnt. Richtiger scheint die Lesart „Narbonensi“, welche sich in späteren Ausgaben findet: denn die kleine Stadt Norba (Norma unweit Belletri) hat wohl niemals einer Provinz oder Diöcese ihren Namen gegeben. Daß ein Rechtsgelehrter und Notar in Bologna von besonderen Notariatsgebräuchen im südlichen Frankreich (Narbonne) Kunde haben möchte, wäre wohl begreiflich; indeß könnte man aus jener Notiz auch auf einen französischen Verfasser schließen.

3. Tractatus Bartoli de tabellionibus.

1. Ausgaben.

1. In den meisten Ausgaben des Liber plurimorum tractatum findet sich dieser Tractat als letztes Stück.
2. s. l. et a. (Romae.) 4^o. Hain No. 2632. München.
3. s. l. et a. (Romae.) 4^o. Hain No. 2633. München.

2. Inhalt und Ursprung.

In der Überschrift: „Incipit tractatus de tabellionibus per dominum Bartolum compilatus“ wird zwar dieser Tractat dem Bartolus

zugeschrieben; allein schon Savigny*) hat sich dahin ausgesprochen, daß die Schrift sicherlich einem andern Verfasser angehöre, da Bartolus selbst darin stets angeführt werde. Allerdings ist dieser Grund nicht unbedingt schlagend, und man kann sich auch nicht auf den Umstand berufen, daß Baldus citirt wird, da ja Bartolus die Promotion des Baldus noch dreizehn Jahre überlebte. Zuverlässig aber entscheidet gegen die Autorschaft des Bartolus die Thatsache, daß an mehreren Stellen gegen seine Ansichten Widerspruch erhoben, und ihm sogar an einer Stelle Widerspruch mit sich selber vorgeworfen wird. (Quaestio 19: Bar. videtur sibi contrarius.)

Die Schrift, welcher ein Register vorausgeht, besteht aus dreiundzwanzig Quästionen über das Notariat, welche in dem gewohnten Stile abgehandelt werden. An Allegationen ist reicher Ueberfluß vorhanden: Neben Jacobus de Belvisio, Bartolus, Innocenz, Speculator, Cynus und Dinus wird vorzugsweise citirt Guil. de eu., d. h. Wilhelmus de Cuneo, welcher ein älterer Zeitgenosse des Bartolus war, und von diesem vielfach genannt wird.

Ueber den Verfasser läßt sich nicht mehr sagen, als daß er, wie die Allegationen ergeben, jedenfalls die Zeit des Baldus erlebt haben muß. Da spätere Schriftsteller nicht citirt werden, so wird seine Lebenszeit wohl in die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts fallen. Wenn auch die Schrift in ihrer jetzigen Gestalt sicherlich nicht von Bartolus herrührt, so ist doch nicht unwahrscheinlich, daß eine Arbeit dieses berühmten Juristen ihre Grundlage bildet; und daß eben hieraus die Verknüpfung seines Namens mit ihr zu erklären ist.

4. Tractatus renunciationum beneficiorum.

1. Aussagen.

1. In dem Kölner Sammelwerk findet sich dieser Tractat zwischen dem Tractatus judiciorum Bartoli und dem Processus Sathanae. Mit diesen beiden Schriften zusammen ist er auch als selbstständiges Werk verbreitet, und als solches beschrieben bei Hain No. 2642. Bgl. unten das Kölner Sammelwerk.

*) Savigny Bd. 6 S. 181.

2. In dem Baseler Sammelwerk Tractatus et processus diversi juris. Bas. 1513. 1517. 8º. steht dieser Tractat an derselben Stelle und in gleicher Form. Bgl. unten das Baseler Sammelwerk.

2. Inhalt und Ursprung.

Es ist eine Anweisung für die Notare über die in ein öffentliches Instrument aufzunehmenden Verzicht-Klauseln, wobei hauptsächlich auf Bürgschaften Rücksicht genommen wird. In der Einleitung ist hervorgehoben, daß ein Verzicht auf alle Benefizien, durch welche man sich gegen Verbindlichkeiten schützen könne, in der Fassung „renunciat omni juri per quod posset contravenire“, wenig oder gar keine Kraft habe; und zwar wird dabei der Satz aufgestellt: „ista est generalis renunciatio, quae non valet, nisi praecedat aliqua renunciatio specialis“. Dieser seltsame Satz, „daß ein allgemeiner Verzicht nicht binde, wenn nicht ein besonderer vorhergegangen;“ hat sich in der Cautelarjurisprudenz ausgebildet und an manchen Orten traditionell fortgeerbt, ohne verstanden zu werden *); und es ist von Interesse, seinen Ursprung zu verfolgen.

Ebenso wie hier wird der Satz aufgestellt in Flores juris utriusque **) Lit. G, ff. veteris libri 2: Generalis renunciatio non valet nisi etc. Si quis cau. sed et si. § Quaesitum.

Die hier citirte Stelle scheint der Sitz und die Quelle der Rechtsregel. Sie lautet:

1. 4 § 4 D. si quis cautionibus 2, 11. Quaesitum est, an possit conveniri, ne ulla exceptio in promissione deserta judicio sistendi causa facta objiciatur? Et ait Atilicus, conventionem istam non valere. Sed et ego puto conven-

*) Es gehört z. B. noch jetzt in Schleswig-Holstein zu den üblichen Formalien einer Urkunde, daß der Aussteller Verzicht leistet „auf alle Rechtswohlthaten, Einreden und Behelfe; insbesondere auch auf die Rechtsregel, daß ein allgemeiner Verzicht nicht binde, wenn kein besonderer vorhergegangen“ — obgleich dort wohl kein Jurist an diese Rechtsregel glaubt. Ahnlich heißt es schon in dem Lehnbriefe für Schleswig von 1326: „Renuntiamus — juri dicenti, hujusmodi renunciationem generalem non valere“. Bgl. Warnstedt, d. Oldenburger und Brandenburger Erbansprüche S. CCCXXX. Anm. 1. Daß mit diesem „jus“ die l. 1 § 5 D. d. V. O. gemeint sei, scheint nach obiger Ausführung nicht zutreffend. Vielmehr ist es die obenstehende l. 4 § 4 D. si quis 2, 11, zu welcher Stelle auch Gothofred den Satz anführt: „Generalis renunciatio non valet nisi praecedat aliqua specialis“.

**) Bgl. oben S. 123 ff.

tionem istam ita valere, si specialiter causae exceptionum expressae sint, quibus a promissore sponte renunciatum est. (Ulp.)

Es ist diese Stelle offenbar nur eine Anwendung des Prinzip's, daß ein Verzicht strict zu interpretiren, mithin so zu fassen ist, daß aus der Erklärung deutlich erhellt, auf welche Rechte er bezogen werden soll. Eben deswegen ist eine ganz allgemein gehaltene Verzichtserklärung kraftlos, gewinnt aber Bedeutung, wenn durch spezielle, erläuternde Zusätze ein fester Boden für die Interpretation gegeben ist. Allein schon die Glossa legt jener Stelle einen mehr formalen Sinn bei.

— *Die casum, quod quibusdam specialiter renunciaverat et postea generalem clausulam subjecerat, ut hic aperte dicit; et tamen Atilicinus dicit non valere: et est ratio secundum M. quia judicium redditur in invitum et ideo per metum renunciasse videtur etc.*

Extra quaero an hoc, quod debeant exprimi causae singulariter, habeat locum in quolibet easu, etiam extra judicium, ut in contractibus: ut fuit hic secundum primi casus positionem, ad hoc, ut de omni periculo teneatur? Et ait M. quod non, immo in contractibus sufficiat generaliter suscipere periculum — Sed Jo. contra, dicit enim esse necesse omnes specialiter dici sicut in judiciis — Bul. autem idem dixit, quod Jo., hoc addito, quod si quaedam specificentur, sufficiat generalem subjici clausulam.

Aus dieser Ansicht des *Bulgarus**) scheint nun allmählich jener Satz herausgebildet zu sein.

Durant. Specul. L. II. P. II. Rubr. de renunciatione et conclusione § 7 führt verschiedene Meinungen an, darunter: Tertii dicunt, quod refert, an renuncietur generaliter omnibus exceptionibus, nullis enumeratis, et tunc non teneat; an omnes vel quaedam sint enumeratae ante, et tunc teneat. Seine eigene Meinung spricht Durantis zwar seiner Gewohnheit nach nicht bestimmt aus **); er scheint sich aber

*) Vgl. darüber *Dissensiones dominorum* ed. Haenel. *Vetus coll.* § 29. Roger. § 74. Cod. Chis. § 43. Hugol. § 369.

**) „Speculator tractavit de hoc, more suo nihil approbando et ponendo.“ Cinus in *Codicem L. Cunetos, de Summa trin. No. 9.* Vgl. Savigny Bd. 5 S. 587.

der zuletzt hingestellten, für welche er keine Gewährsmänner anführt, anzuschließen.

Für den Verfasser unseres Tractats war der Speculator jedenfalls die entscheidende Autorität, wenn es für einen Satz, der so allgemein rezipirt war, noch einer besonderen Stütze bedurft hätte. Er stellt ihn daher auch ohne weitere Begründung hin. Gewiß aber hat seine Aufnahme in dieses populäre Hülfsbuch für Notare wesentlich zu seiner Befestigung beigetragen.

Es folgt auf diese Einleitung ein Verzeichniß der „*beneficia quibus solemus renunciare in publicis instrumentis*“, welche dann in einundzwanzig kurzen Abschnitten dargestellt werden, mit Angabe der Verzichts-Glaufeln.

Allein es handelt sich in dieser Schrift keineswegs blos um eigentliche *beneficia juris* in dem Sinne unserer heutigen Theorie; sondern um Einreden verschiedenster Art und um mancherlei Rechtsmittel zur Aufhebung von Rechtsgeschäften, z. B. *condictio indebiti*, *actio redhibitoria* u. dgl.

Zum Schluß wird nochmals hervorgehoben, daß jeder Verzicht speziell gefaßt werden müsse, dagegen ein allgemeiner Verzicht nicht genüge. Im Uebrigen wird auf den oben genannten Titel des Speculator verwiesen.

Die Darstellung ist gut und verständlich. Aber es war nicht die Absicht des Verfassers, das Wesen der berührten Benefizien theoretisch zu erörtern, sondern nur gerade so viel davon mitzutheilen, als seiner Meinung nach einem Notar zu wissen nöthig sei.

Der Verfasser ist nicht genannt, und in der Schrift selbst finden sich keine Anhaltspunkte, um ihn zu errathen. Außer dem Speculator werden keine Schriftsteller allegirt.

II.

Formelbücher und Rhetoriken.

Einleitung*).

Es ist zur Genüge bekannt, daß sich, gleich wie bei den Römern, so auch bei den Deutschen, die ersten Ansäze einer rechtswissenschaftlichen Thätigkeit in der Abfassung von Formelsammlungen offenbarten, welche Musterstücke für Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Privaten, amtliche Schreiben, Gerichtshandlungen u. s. w. zu enthalten pflegten. In welch' großer Zahl derartige Sammlungen namentlich seit dem dreizehnten Jahrhundert verfaßt worden sind, ist durch Rockingers sorgfältige Zusammenstellungen dargethan. Sie waren gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts eine altüberlieferte und feststehende Form von Hülfsbüchern für das Rechtsleben, den Schreibern und Notaren ein gewohnter und unentbehrlicher Anhalt. Je mehr nun gerade damals das heimische Recht als ein „jus incertum“ empfunden, und der Rechtszustand durch den Kampf des Einheimischen und Fremden ins Schwanken gebracht war, desto größer war das Bedürfniß nach Werken, welche einen äußeren mechanischen Leitfaden darboten, dem man sich mit halber Einsicht und selbst blindlings anvertrauen konnte. Unmittelbar für die Praxis bestimmt und dieselbe mechanisch beherrschend, mußten sie da, wo sie das Römische Recht berücksichtigen, diesem den sichersten Eingang bereiten.

Um aber die verschiedenen Gestalten, welche die Formelbücher in unserer Periode zeigen, richtig zu verstehen, müssen wir uns den Entwicklungsgang, welchen dieser Zweig der Literatur durchgemacht hat, vergegenwärtigen.

Die Formelsammlungen, welche ihre hauptsächliche Bestimmung in

*) Rockinger, Ueber Formelbücher vom dreizehnten bis zum sechszehnten Jahrhundert. 1855. Bärwald, Zur Charakteristik und Kritik mittelalterlicher Formelbücher. Nach Handschriften der Wiener Hofbibliothek. 1858. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Bd. 1 § 23. § 46 (1860), Bd. 2 S. 157 ff. (1864). Rockinger, Ueber Formelbücher und Briefsteller. Vortrag in der k. bayer. Akademie der Wissenschaften. 1861. Derselbe, Briefsteller und Formelbücher des elften bis vierzehnten Jahrhunderts. Quellen und Grörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. Bd. 9 Abth. 1. 2. 1863. 1864.

dem Geschäftsbetriebe der Schreiber und Notare fanden, nahmen frühzeitig einen nichtjuristischen Bestandtheil in sich auf. Bevor das italienische Notariat nach Deutschland übertragen war, bestand zwischen dem Notar und dem gewerbsmäßigen Schreiber kein Unterschied. Auf alle Art von Schreiberei erstreckte sich ihre Geschäftstätigkeit, welche um so mehr in Anspruch genommen wurde, je weniger die Kunst des Schreibens zur allgemeinen bürgerlichen oder zur ritterlichen Bildung gehörte. So war denn auch ihr literarisches Bedürfniß nicht auf das zum eigentlichen Rechtsverkehr Erforderliche beschränkt, sondern erstreckte sich auf alle diejenigen Beziehungen des sozialen Lebens, in welchen eine schriftliche Vermittlung einzutreten pflegt. Es war daher naheliegend, die Formelsammlungen nach diesem Maße zu erweitern und ihnen Musterstücke für Briefe, Sendschreiben und Aufsätze der verschiedensten Art beizufügen.

Eine Erweiterung in derselben Richtung geschah durch die Zuthat theoretischer Anweisungen für die Auffassung von Schriftsäzen nach den Regeln der Kunst. Die *Ars dietandi* *), d. h. die Kunst des formgerechten Brief- und Urkundenstils, war in Italien als ein besonderer Zweig der Rhetorik schulmäßig ausgebildet. Wie man oft den Lehrbüchern dieser Kunst, den *Summae dietaminis*, Musterstücke beifügte **) und so von theoretischer Seite her zu angehängten Formelsammlungen gelangte; so kam man auf dem umgekehrten Wege zu demselben Resultate, indem man die *Ars dietandi* in kürzerer oder längerer Gestalt dem Formelbuche als Einleitung voranstellte.

In der somit auf diesem Gebiete der Literatur hervortretenden Verbindung der Rhetorik mit der Jurisprudenz, haben wir nur eine dem Mittelalter durchaus geläufige Tradition zu erkennen. Sie knüpft an die Schriften des Cicero und Quintilian an, erhält sich von frühen Zeiten her in den Rhetorschulen, aus denen die ersten bekannten Juristen des Mittelalters und endlich die Rechtsschulen selber hervorgingen **). Sie pflanzt sich fort

*) Wattenbach, über Briefsteller des M.-A. Im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen Bd. 14 S. 29 (1855). Rockinger, über die *Ars dietandi* und die *Summae dietaminum* in Italien. In den Abhandlungen der Münchener Akademie, histor. Klasse, Sitzung vom 19. Januar 1861. -- Aus der späteren Literatur ist zu erwähnen Fr. Nigri *Ars epistolandi*, welche bis 1500 nicht weniger als 24 Mal gedruckt worden ist. Hain 11861—84.

**) Dasselbe ist der Fall bei der *Ars notariatus*; s. oben S. 297. 298.

***) Merkl, Gesch. des Longobarden-Rs. S. 13 ff. S. 45 ff. Stinzing, Zastius S. 205 f. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 1 S. 449.

in der eigenthümlichen Erscheinung, daß auf den deutschen Universitäten des fünfzehnten Jahrhunderts dem Institutionarius zugleich die Vorlesungen über Rhetorik zugewiesen waren *), und daß praktische Juristen, die wir als Verfasser von Formelbüchern kennen, zugleich als Schriftsteller über Rhetorik erscheinen.

Das System der Ars dictandi, nach welchem fünf Theile eines Briefes unterschieden werden, lehnt sich an die Eintheilung der Inventio an, welche der Autor ad Herennium lib. 1 c. 3 aufstellt, jedoch unter Berücksichtigung der sachlichen Verschiedenheiten, welche zwischen Rede und Brief bestehen **). Es sind diese fünf Theile: die Salutatio, das Exordium mit der captatio benevolentiae, die Narratio, die Petitio und die Conclusio. Unter diesen Theilen erhielt namentlich die Salutatio eine sehr umständliche Ausbildung durch die Sorgfalt, welche man den Titeln und sonstigen Curialien widmete. Sie erweiterte sich allmählig zu einem vollständigen Titulaturbuch, einem Verzeichnisse der verschiedenen geistlichen und weltlichen Stände, mit Angabe der ihnen zukommenden Titel, Anreden und schriftlichen Ehrenbezeugungen.

Wie das Anschwellen dieses Theils öfter die Veranlassung gab, ihn aus der systematischen Darstellung abzulösen und als einen besonderen Anhang zu behandeln; so gestaltete sich jene theoretische Anweisung für den Brief- und Urkundenstil vielfach zu einer mehr oder minder umfänglichen Rhetorik aus. Ihr fügte man dann wohl anhangsweise einen reichhaltigen Apparat von Redensarten und Wendungen (auctoritates und flores rhetorici oder rhetoricales; schön geblümte Rede) bei, deren man sich zur Bekräftigung und Ausschmückung der Rede je nach Bedürfniß bedienen konnte. Und wenn ohnehin schon eine geschmacklose Neigung für den überhäusften Schmuck der Rede vorherrschte, so ward dieser durch solche Hülfsmittel in bedenklicher Weise Vorschub geleistet.

Aus der bisher besprochenen theoretischen Zuthat erklärt es sich, daß die Formelsammlungen öfter unter dem Namen von Rhetoriken vorkommen. Wichtiger jedoch für uns ist eine andere theoretische Beigabe, welche sich kaum seltener findet. Sie besteht in Erörterungen über den

*) Stining, Zasius S. 39. 206.

**) Damit steht es nicht im Widerspruch, wenn Rockinger, über die Ars dictandi S. 111 f., die Feststellung dieses Systems dem Alberich von Montecassino (um 1075) zuschreibt, von dessen Schriften eine Auswahl bei Rockinger, Quellen und Forschungen Bd. 9 Abth. 1 S. 9 ff. zu finden ist.

juristischen Inhalt der Geschäfts-Urkunden, pflegt jedoch nicht, wie die Rhetorik, zu einem selbstständigen Abschnitte ausgebildet zu sein. Vielmehr zieht sie sich als eine bei den verschiedenen Klassen der Rechtsgeschäfte wiederkehrende theoretische Einleitung durch die Sammlung hindurch, indem sie die wesentlichen Elemente der Rechtsgeschäfte je nach ihrer Art analysirt und erläutert. Hier findet dann namentlich das Römische Recht seine Berücksichtigung, und werden seine in den Urkunden praktisch verwerteten Grundsätze und Auffassungen als nothwendige und verbindliche gelehrt.

Auf dieser Stufe der Entwicklung befand sich die Literatur der Formelbücher am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, als sie von deutschen Schriftstellern aufgenommen, und in der Muttersprache durch den Druck verbreitet wurde. Daneben aber ist schon von früherer Zeit her ein anderer Entwicklungsgang zu beobachten*), welcher nicht zur Häufung der Materien, sondern gerade umgekehrt zur Sonderung seiner verschiedenen Elemente hinführt. Wie wir der Ars notariatus mit und ohne Formelsammlungen begegnet sind, so erscheint auch die Ars oratoria in abgesonderten Schriften. Formelbücher ohne jegliche theoretische Beigabe werden nicht nur für den Gebrauch bestimmter Kanzleien angefertigt**), sondern auch zu allgemeinem Gebrauche durch den Druck mehrfach in Italien verbreitet und finden ihren Weg nach Deutschland. Aus der Rhetorik endlich sondert man die Lehre von den Titulaturen ab, und stellt sie in Titulatur- und Kanzleibüchern bald mit, bald ohne Formelmaterial zusammen. Es läuft demnach die Literatur der Formelbücher und Rhetoriken in die mannigfältigsten Verzweigungen aus.

A. Lateinische Formelbücher.

Die hier anzuführenden Werke gehören ihrem Ursprunge nach nicht Deutschland an, und bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts sind die umfanglicheren unter ihnen vorzugsweise nur in Italien gedruckt worden.

*) Rockinger, Formelbücher S. 70 ff.

**) Dahn gehört die von Gregor v. Haimburg verfaßte Cancellaria regis Georgii. Rockinger, Formelbücher S. 85, und das Formelbuch der Univers. Leipzig v. 1495. Zarncke, d. deutschen Universitäten im M.-A. Erster Beitrag. 1857. S. 155. Bgl. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 164.

Demungeachtet ist wohl nicht zu bezweifeln, daß auch diese in Deutschland verbreitet worden sind, weshalb sie hier nicht übergangen werden können. Von dem kleineren Werke ist sogar eine weite Verbreitung in Deutschland nachweisbar.

Alle drei Werke treffen darin zusammen, daß sie lediglich Formeln ohne alle theoretische Beigabe enthalten.

1. Summa Magistri Dominici de civitate Visentina.

1. Ausgaben.

1. Diese Schrift findet sich in fast sämtlichen Ausgaben des Liber plurimorum tractatum und zwar meistens zwischen dem Tractatus de presumtionibus und dem Tractatus notariatus*). Ihre große Verbreitung in Deutschland ist also genügend erwiesen.

2. In neuester Zeit ist sie von Rockinger nach einer Münchener Handschrift, mit Vergleichung zweier in Königsberg befindlichen, herausgegeben in Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. 9 Abth. 2. S. 525—590.

Die Ueberschrift lautet: „Incipit Summa magistri Dominici de civitate Visentina qualiter notarii archiepiscoporum et episcoporum debeant notarie officium exercere.“

2. Inhalt und Verfasser.

Die Schrift besteht in einer ziemlich reichhaltigen, aber kurzgefaßten Formelsammlung, und bezieht sich vorzugsweise auf die Rechtspflege in den geistlichen Gerichten, enthält jedoch auch Sendschreiben und andere Urkunden über sonstige Angelegenheiten und einige Contracte. Daß bei der Zusammenstellung die Interessen der geistlichen Behörden leitend gewesen sind, ergiebt schon die Ueberschrift.

Mehr als gewöhnlich sind in den Formelstücken die Specialitäten getilgt, und nur einige wenige Eigennamen finden sich erhalten, aus welchen auf Alter und Herkunft der Schrift Schlüsse gezogen werden können.

In der Einleitung nennt sich der Verfasser folgendermaßen: „Dominicus Dominici oriundus de civitate Visentina, in arte dietatoria discipulus discreti viri Domini Johannis Severini, bonae memoriae

*) Vgl. oben Nr. 2 des vorhergehenden Abschnitts, S. 299.

quondam archidiaconi Calagoritani et thesaurarii Visentini, qui per spacium temporis et continue circa officium notariae cum diligentia maxima fui sollicitus et attentus.“

Wenn man geneigt sein könnte, bei der „civitas Visentina“ an die Etruskische Stadt Vesentum oder Visentium zu denken; so führt uns dagegen die Erwähnung von Calagurris (Calahorra), der Vaterstadt Quintilians, nach Spanien; die Erwähnung von Lissabon nach Portugal — und jene Civitas Visentina wird demnach wohl auf die portugiesische Stadt Viseu zu deuten sein. Ein Bischof Matthäus, welcher wiederholt in den Handschriften genannt ist, findet sich seit 1254 in Viseu, seit 1263 in Lissabon*). In dieselbe Zeit fallen ungefähr die wiederholt genannten Päpste Gregor, wenn man darunter den zehnten, und Martin, wenn man darunter den vierten dieses Namens versteht. Erster gelangte 1271, letzter 1281 auf den päpstlichen Stuhl. Der öfter vor kommende Bischof Nicolaus wird in einer Handschrift „vlixobonensis“ genannt. Allein in Lissabon kommt während des ganzen dreizehnten Jahrhunderts kein Bischof dieses Namens vor. Dagegen findet sich zu Viseu im zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts ein Bischof Nicolaus und ein Bischof Vincenz, welcher letztere in vier Handschriften an einer anderen Stelle (Nr. 49) genannt ist**). Daß wir hierdurch in eine etwas frühere Zeit geführt werden, kann den Werth der übrigen Daten nicht beeinträchtigen: sie liegt nicht so weit hinter diesen zurück, daß sie das Maß der möglichen Lebensdauer des Dominicus überschritte. Auch wäre die Vermuthung gestattet, daß die beiden Stücke, in denen die Bischöfe Nicolaus und Vincenz erscheinen, von dem Lehrer des Dominicus, Johannes Severinus, welchen er als „thesaurarius Visentinus“ bezeichnet, herrühren***).

Es ist diesen Argumenten, welche wir größtentheils den Ausführungen Rockingers entnommen haben, noch hinzuzufügen, daß auch die Bezeichnung „praetor et alvaciles“ für die Behörden einer Stadt, nach Spanien oder Portugal hinweist. Wir begegnen ihr in Nr. 64 (nach Rockingers Ausgabe) sowohl im Inhaltsverzeichnisse, wie im Texte. Bei Du Cange ed. Henschel findet sich darüber folgendes Bemerkens-

*) Rockinger a. a. D. S. 518.

**) Rockinger a. a. D. S. 520.

***) Rockinger a. a. D. S. 521.

werthe: Alvacilus, alvazilus; judex apud Saracenos Hispanos. — Leg. Lusit. sub Alph. reg. tom. 1. Probat. Hist. geneal. domus reg. Portugal. pag. 11. Omnes de regno Portugaliae obedient regi et Alvazilibus locorum; qui fuerint ibi per nomine regum; et isti judicabunt per istas leges justitiae. — De hoc vocabulo S. Rosa de Viterbo vol. 1 p. 106 haec habet: Alvazil, Alvaeir etc. 1^o Provinciae praeses, praefectus urbi. 2^o Judex primus a quo est provocatio, quem primae instantiae dicunt.

Mit der ältesten Form, in welcher N o c h i n g e r dieses Werk edirt hat, stimmen die Ausgaben im Liber plurimorum tractatum nicht ganz überein. Zwar sind die meisten Abweichungen im Text als untergeordnete Varianten zu betrachten. Aber es fehlen auch einige Stücke ganz, und überdies sind die Eigennamen mehrfach geändert. So wird z. B. jener Nicolaus gleich im ersten Stücke ein „episcopus Bononiensis“ genannt; an andern Stellen findet sich statt seiner der Name Johannes. Ferner wird ein episcopus Venefranus, Ratisbonensis, Argentinensis, Basiliensis genannt. Auch kommen an einer Stelle „centum librae Thuronenses“ vor. Dies sind nun offenbar absichtliche Aenderungen, welche auf Rechnung späterer Abschreiber und des deutschen Herausgebers gesetzt werden müssen. Dass hierbei Willkür und Flüchtigkeit gewaltet haben, zeigt die Beibehaltung des spanisch-maurischen Wortes „alvaziles“, welches hier, weil man es nicht verstand, „anazilles“ geschrieben wird. Es hat sich als ein unverständlicher Terminus, den man nicht zu übertragen wußte, fortgeerbt.

2. Formularium diversorum contractuum.

1. Ausgaben.

1. Formularium universale et modernum diversorum contractuum. s. l. et a. 4^o. Hain No. 7267.
2. Formularium modernum et universale diversorum contractuum nuper emendatum per eximum legum Doctorem florentinum Dominum — hujusemodi artis notarie peritissimum et cunctis notariis utilissimum. s. l. et a. Fol. Hain No. 7268. München.

3. Formularium diversorum contractuum secundum stilum et modum florentinum. Florentie. s. a. Fol. Hain No. 7269.
4. Mit demselben Titel. Florentie. 1483. Fol. Hain No. 7271.
5. Formularium Florentinorum contractuum. Florentiae 1488. Fol. Hain No. 7272.
6. Formularium universale et modernum diversorum contractuum nuper emendatum per eximum legum doctorem Florentinum dominum — hujusmodi artis notarie peritissimum etc. Rome 1495. Fol. Hain No. 7273.
7. Formularium diversorum generum a Doctissimo quodam Procuratore Florentino composita et in ordinem redacta. Additis etiam quibusdam secundum Bononiensem stilum. Et hec ad utilitatem et comodum notariorum. Bononie. 1499. Fol. Hain No. 7274.

Von den hier nach Hains Repertorium aufgezählten Ausgaben ist sicherlich die unter Nr. 2 genannte (Hain 7268) jünger, als die unter Nr. 4 genannte (Hain No. 7271). Denn es findet sich darin gleich auf dem ersten Blatte des Textes im Eingang einer Urkunde die Jahreszahl 1488. Schon der Titel bezeichnet eine verbesserte Auflage. Die unter Nr. 5 (Hain No. 7272) aufgeführte Ausgabe scheint Hain nicht gesehen zu haben: und es ist zu vermuten, daß dieselbe gar nicht existirt, oder vielmehr mit der Ausgabe Nr. 2 (Hain No. 7268) identisch ist. Dafür spricht namentlich die Uebereinstimmung der angegebenen Blätterzahl CLVI. Die Angabe des Titels für Nr. 5 kann auf Genauigkeit keinen Anspruch machen; die Angabe von Jahreszahl und Druckort beruht vermutlich auf Conjectur aus dem Texte.

2. Inhalt und Ursprung.

Der Inhalt dieses Formelbuches ist sehr reich. Er beschränkt sich keineswegs, wie nach dem Titel angenommen werden könnte, auf Contracte, sondern erstreckt sich ferner über die verschiedensten Geschäfte des Familien- und Erb-Rechts, wozu dann noch manche auf den Prozeß und auf kirchliche Verhältnisse sich beziehende Urkunden und andere kommen. Briefe finden sich nicht. Die Urkunden sind durchgehends in vollem Umfange mit Erhaltung aller Spezialitäten mitgetheilt, welche sich fast ausschließlich auf Florentiner Personen und Localitäten beziehen. Gegen den Schluß jedoch finden sich „Instrumenta ceterata“, d. h. solche, von denen nur das

Gerippe mitgetheilt wird, während die Specialitäten durch „et cetera“ angedeutet sind.

Dass dieses Werk in Florenz entstanden und zunächst für Florenz bestimmt ist, ergiebt sowohl der Titel, wie der Inhalt. Ueber den Verfasser lässt sich nichts sagen. Die Stelle, an welcher er auf dem Titelblatte genannt werden sollte, ist — merkwürdig genug — im Drucke offen geblieben. Er wird als Doctor legum bezeichnet und hat seine Romanistischen Kenntnisse in diesem Werke genügend verwortheit. Das Römische Recht herrscht entschieden vor; jedoch finden sich daneben viele Institute und Begriffe germanischen Ursprungs, wie z. B. Mundualdum, Laudum, Cambium, Contractus sociæ u. s. w.

Ob und inwieweit dieses Formelbuch in Deutschland Verbreitung gefunden hat, lässt sich nicht ermitteln. Ganz unbekannt und unbenuzt wird es schwerlich geblieben sein.

3. Formularium instrumentorum.

1. Ausgaben.

1. 2. 3. Ohne Titel, Ort und Jahr, Fol., von welchen die eine in Rom bei Stephan Planck, die zweite in Memmingen bei Alb. Kunne, die dritte in Speier bei Peter Drach gedruckt zu sein scheint. Hain No. 7275—7277.
4. Formularium instrumentorum. s. l. et a. Fol. Hain No. 7278.
5. Ohne Titel. s. l. et a. 4^o. Hain No. 7279.
6. Ohne Titel. Rome, Hanheymer de Oppenheim et Schurener de Bopardia. 1474. Fol. Hain No. 7280. München.
7. Ohne Titel. Rome, Euchar. Silber. 1481. 4^o. Hain No. 7281.
8. Ohne Titel. Rome, Euchar. Silber. 1482. 4^o. Hain No. 7282.
9. Formularium instrumentorum. Rome, Stephan Planck. 1482. 4^o. Hain No. 7283.
10. Formularium instrumentorum sive Ars notariatus emendatum. Romae, Euchar. Silber alias Franck 1494. 4^o. (?) Hain No. 7284.

11. Ohne Titel. Rome, Steph. Plannek. 1484. 4^o. Hain No. 7285.
12. Ohne Titel. Rome, Steph. Plannek. 1487. 4^o. Hain No. 7286.
13. Ohne Titel. Rome, Steph. Plannek. 1490. 4^o. Hain No. 7287.
14. Formulare instrumentorum. Colonie, Quentel. 1495. 4^o. Hain No. 7288. Ennen, Incunabeln S. 111 Nr. 305. München.
15. Ohne Titel. Rome. Steph. Plannek. 1495. 4^o. Hain No. 7289. München.
16. Formulare instrumentorum pro curia Romana. Colon. Quentell. 1500. 4^o. Hain No. 7290.
17. Formulare instrumentorum nec non Ars notariatus. Argent. Joh. Knoblauch. 1504. 4^o. Rödinger, Formelbücher S. 91 Ann. 172. München. (Vgl. oben S. 297.)
18. Formulare instrumentorum nec non Ars notariatus. Argent. Joh. Knoblauch. 1516. 4^o. Rödinger, Formelbücher S. 91 Ann. 172. (Vgl. oben S. 298.)

2. Inhalt und Ursprung.

In dieser sehr umfangreichen Sammlung werden die Formularien nach Materien zusammengestellt, welche durch Überschriften abgesondert und alphabetisch geordnet sind. Gerade diese Anordnung und dazu der Römische Ursprung haben wohl die große Verbreitung des Werks wesentlich befördert.

Die Urkunden sind zum Theil in vollem Umfange, zum Theil in Abkürzungen mitgetheilt. Die localen Beziehungen sind meistens getilgt. Unter den erhaltenen finden sich keine für Deutschland. Von den Päpsten sind Eugen IV. und Nicolaus V. genannt.

Ein großer Theil der behandelten Gegenstände gehört den kirchlichen Verhältnissen an. Aber auch der Prozeß und die bürgerlichen Rechtsgeschäfte finden ihre Berücksichtigung, und bei letzterer kommt das Römische Recht zur vollen Anwendung.

Dass das Werk in Deutschland erhebliche Verbreitung gefunden hat, ist bei der großen Zahl der Auflagen und wegen der deutschen Drucker und Druckorte nicht zu bezweifeln. Was dagegen den Ursprung betrifft, so ist

dieser nicht in Deutschland zu suchen, und für die Entstehungszeit findet sich kein weiterer Anhalt, als die Regierungsjahre der genannten Päpste Eugen IV. (1431—1439) und Nicolaus V. (1447—1455).

B. Deutsche Formelbücher.

Es lassen sich in diesen die sämtlichen Theile wiedererkennen, welche bei den älteren lateinischen Formelbüchern herkömmlich waren *), nämlich nächst einer Einleitung, die Theorie des Brief- und Urkundenstils oder Rhetorik; dann die eigentliche Formelsammlung, und bei einigen auch noch eine juristische Theorie über Rechtsgeschäfte, welche in die Formelsammlung eingesfügt und verwoben ist. Die Verschiedenheiten der Werke unter sich bestehen sowohl in der verschiedenen Ausbildung der einzelnen Theile, als auch in der Mannichfaltigkeit des mitgetheilten Urkunden-Materials der Formelsammlungen.

1. Der Augsburger Formulari **).

1. Ausgaben.

1. Ohne Titel. Anfang: Fol. 1 b. Hier hebt an der formulari darinn begriffen sind allerhand brief auch rethorick mit frag und antwurt zegeben. Schluß auf Bl. 139 a mit der Bezeichnung LXXXVIII: an den brief gehangen habend der geben ist am re. s. l. et a. Fol. Hain No. 7258. München.

2. Augsburg, Anton. Sorg. 1482. Fol. Hain No. 7259.

Die Angabe bei Hain ist so ungenau, daß sich nicht mit Bestimmtheit sagen läßt, ob hier ein Druck gerade dieses Formulari's vorliegt. Doch ist es zu vermuthen.

3. Ohne Titel. Anfang und Schluß des Textes wie Nr. 1. Augsburg, Ant. Sorg. 1483. Fol. Hain No. 7261. Panzer I. S. 140 Nr. 182.
4. Ohne Titel. Anfang und Schluß des Textes wie Nr. 1. Augsburg, Ant. Sorg. 1484. Fol. Hain No. 7262. München.

*) Bärwald, zur Charakteristik und Kritik mittelalterlicher Formelbücher S. 5 ff.

**) Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 158.

5. Formulari und deutsch rethorika. Wie man briefen und reden sol.
Anfang wie Nr. 1. Augsburg, Ant. Sorg. 1491. Hain No. 7264.

2. Inhalt und Ursprung.

Dieses Werk, welches in den ältesten Ausgaben keinen Titel führt, habe ich als „Augsburger Formulari“ zur Unterscheidung von dem nächstfolgenden nach dem Druckorte bezeichnet.

Nach den oben citirten Anfangsworten folgt ein Register, welches indeß mit der Ordnung des Buches selbst nicht übereinstimmt. Es gilt dies hauptsächlich von dem ersten Theile des Werks, und ist um so auffallender, als sich dieselbe Unrichtigkeit in späteren Ausgaben wiederholt.

Das Werk selbst zerfällt in drei Theile, welche in der Ausgabe Nr. 1 äußerlich dadurch kenntlich gemacht sind, daß der erste mit gar keinen, der zweite mit arabischen, der dritte mit römischen Blattzahlen bezeichnet ist.

Der erste Theil enthält eine Theorie der Rhetorik in Form eines Dialogs zwischen Meister und Schüler. Es werden darin zuerst die „fünf Artikel eines Sendbriefs“ (Salutatio, Exordium, Narratio, Petition und Conclusio) abgehandelt. Dann folgt die Anweisung, dem Schüler drei Sendbriefe vorzulegen, damit er in jedem die vorhandenen Artikel nachweise: „unnd wan er das in den dreyen briefen gezeigzt hat, so sol der meyster sprechen: nun verstaet ich wol das du der sach eynen ganzen gerechten grund haſt.“ Es wird dann auf die Hölle übergegangen, wenn Ansprüche und Beschwerden brieflich geltend gemacht werden, wobei zwei Briefe mitgetheilt werden, in denen die „Fürforderung“ vor ein Gericht „außerhalb Landes“ den Gegenstand der Beschwerde bildet. Auffallend ist hier im ältesten Drucke, daß mitten im Text auf Bl. 9 die zweite Seite ganz freigelassen ist. Es folgt eine Erörterung darüber, ob „Unfug“ und „Unrecht“ gleichbedeutend sei; dann die Unterscheidung von „bedingtem und unbedingtem Recht“, als ein Recht der „frummen freyen Schwaben“; endlich die Beilegung der gebührenden Titel und „Adjectiva“ für jeden geistlichen und weltlichen „Statumb“.

Als Anhang zu dieser theoretischen Einleitung erscheinen die „Sinonima rethoricalia“, ein Verzeichniß gleichbedeutender Wörter und Wendungen, welches sechs Blätter füllt, und uns durch seine Reichhaltigkeit die im älteren Brief- und Urkundenstyl so beliebte Häufung der Tautologien begreiflich macht.

Der zweite, mit arabischen Blattzahlen bezeichnete, Theil enthält einen

reichhaltigen rhetorischen Apparat, welcher zu dem vorhergehenden, die allgemeine Theorie enthaltenden, etwa in dem Verhältnisse eines besonderen Theiles der Rhetorik steht. Systematisch gehören hieher auch die vorhin erwähnten Synonyma. Sie scheinen denn auch, nach dem Register zu urtheilen, ursprünglich in diesem Theile an zweiter Stelle gestanden zu haben, und nur durch zufällige Unordnung im Manuscript an ihren gegenwärtigen Platz gerathen zu sein.

Dieser zweite Theil beginnt mit einem Verzeichniß der Titel der verschiedenen geistlichen und weltlichen Stände, acht Blätter umfassend.

Hierauf folgt (Bl. 9) ein Abschnitt mit der Überschrift: „Hiernach volgend heglich missive zu außlegen und zeenden“. Es ist eine Analyse verschiedenartiger Sendbriefe nach den Fragen „warum, wie, wer, was, womit, wo, wem, wann“; dabei ist die Analyse des „actus“ oder der „narrietas“ besonders hervorgehoben.

Den Beschluß macht ein buntes Verzeichniß von „schen gleichnissen, colores rhetoricales, auctoritates“ (Belegstellen und Gemeinplätze) u. s. w.; dann wieder Analysen von Schuld- und Kaufbriefen, Begrüßungen und „Beschließungen“ nach Stand und Würden der Schreiber und der Empfänger.

Der dritte, mit römischen Blattzahlen bezeichnete, Theil enthält das eigentliche Formelbuch, 88 Blätter umfassend. Voraufgeschickt sind „etlich schen vorreden in maniger masse“; dann Bl. 2 b die Überschrift „Hiie nach volgend sand, kauf, schuld, spruch, gwalz, gleyz unnd ander brief ezu gutter notturft, am ersten Sandbrief.“

Die ganze reichhaltige Sammlung ist nur sehr oberflächlich geordnet. Unter den „Sandbriefen“ oder „Missiven“ finden sich in buntem Durcheinander die verschiedenartigsten Gegenstände: „Leidflagung“, Mahnbriefe, Empfehlungsbriebe („Fürdernuß“), Bitten um Bauholz und um Rathschlag, „Abforderung“ eines nach Rottweil geladenen Bürgers, Einladungen zu einem Schießen und zu einem Begräbniß, „Credenzen“, „Kundshaften“ über eheliche Geburt und für einen ausgelernten Lehrburschen, Gratulationen *sc.*

Die „gemeinen Briefe“, d. h. im Gegensatz zu den Sendbriefen diejenigen, welche nicht an eine bestimmte Person gerichtet sind, also Urkunden, bilden eine zweite Abtheilung — in welche, streng genommen, aber auch jene „Kundshaften“ gehören würden. Hier finden sich „Gewalzbrieße“ (Vollmachten) zu gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften; „Bidimus“,

„Quitanzen“, „Urfächten“, Schuldbriefe mit und ohne Sicherung durch „Leistung“ und Bürgen, Kaufbriefe, „Spruchbriefe“ (Urtheile von Schiedsrichtern), Geleitsbriefe, Lehnenbriefe und zwar über erbliche Lehe und Zeitpacht, Urtheilsbriefe, „Leibdingbriefe“. Den Schluß bildet die Abtheilung „Verweisbrief, heyratsanlaß unn ander verschreibung“, welche eine Nachlese verschiedenartiger Dinge enthält.

Ein großer Theil dieser Urkunden scheint nicht singirt, sondern aus dem Leben genommen zu sein. In sehr vielen ist die Bezeichnung der Personen und Localitäten erhalten, und diese leiten uns in das südwestliche Deutschland und in die Schweiz. Der Breisgau, Basel, Bern, Solothurn, Zürich, Biel, Baden (bei Zürich), der Schwarzwald, Graf Eberhard von Württemberg, Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg, die Grafen zu Dettingen, die Herzöge von Bayern, Ingolstadt, Nürnberg, Siegmund Herzog von Oestreich (Landesherr in Vorder-Oestreich), werden wiederholt genannt; aber auch nördlichere Städte, wie Erfurt und Arnstadt, kommen vor. In dem Verzeichniß der Titulaturen ist ebenfalls das südliche Deutschland überwiegend; jedoch auch das nördliche und sogar der König von Dänemark ist berücksichtigt, welcher als „König zu Norweden, Tenumark und der Götten, Graf zu Altenburg und Delmenorff“ titulirt wird. Auch an einem groben Briefe des Kaisers an den „Türcken“, dem sein „verdammter und unwarer Glaube“ und sein „versteintes Herz“ vorgehalten und ein Kreuzzug angekündigt wird, fehlt es nicht.

Der unbekannte Verfasser hat zu der Urkundensammlung nichts Eigenes hinzugehan. Nur die voraufgeschickten beiden Theile enthalten selbstständige Arbeiten, jedoch nicht juristischer Art.

Das Bedürfniß, welches der Verfasser befriedigen will, ist das des Laien und des Notars in außergerichtlichen Geschäften. Er führt sie bis an die Pforten des Gerichts mit den Formeln der Vollmachten und Gerichtsablehnungen; nur die Formulare der Urtheilsbriefe überschreiten diese Gränze, sonst kommen gerichtliche Handlungen nicht vor.

In dem gesammten Urkundenmaterial ist von den fremden Rechten, insbesondere vom Römischen Rechte, wenig zu bemerken. Da wo man es am ehesten erwarten sollte, in den Kauf- und Schuldbriefen, finden sich nicht die sonst so beliebten, dem Römischen Rechte entlehnten Cautelen wegen laesio enormis, heimlicher Fehler, exceptio non' numeratae pecuniae u. s. w. Die Haftung wegen Eviction („Ansprach“) wird allerdings ausgesprochen, aber ohne den technischen Ausdruck zu gebrauchen und

mit Verweisung auf des „Lands unnd der Graffschafft Recht“. Leztwillige Verfütungen, in denen die Herrschaft Römischer Formen und Anschauungen am sichtbarsten hervortreten müßte, kommen nicht vor. Und bemerkenswerth ist es namentlich, daß in der einleitenden Rhetorik, am Schlusse, wo von den nothwendigen Rechtskenntnissen eines „guten Schreibers“ die Rede ist, ihm nur die Kunde vom Landrecht, Stadtrecht, Gewohnheit und Willküren zugemuthet, dagegen das kaiserliche geschriebene und geistliche Recht gar nicht erwähnt wird; während allerdings z. B. in einigen Formularen von Urfehden der „gemeyn bapstlichen unnd keyserlichen rechten“ neben der „gemeynen königlichen reformacion“ gedacht ist.

Dies Zurücktreten des Römischen Rechts erscheint besonders auffallend, wenn man mit unserer Formelsammlung diejenigen vergleicht, welche um dieselbe Zeit in Italien entstanden und verbreitet sind. Demungeachtet kann auch hier ein gewisser Einfluß der fremden Rechte infofern nicht verkannt werden, als die juristische Technik des Urkundenstils sicherlich unter diesem Einfluß sich ausgebildet hat.

2. Das Straßburger Formulare *).

1. Ausgaben.

1. Titel: Formulare und Tütsch rhetorica. Straßburg, Heinr. Knoblochzer. 1483. Fol. Hain unbekannt. Bamberg. Basel.
2. Formulare und tütsch rhetorica. Straßburg, Joh. Prüß. 1483. Fol. Hain No. 7260. Panzer I. S. 140 Nr. 281. Frankfurt.
3. Ohne Titel. s. l. 1486. Fol. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 159. Breslau.
4. Formulare und Tütsch rhetorica. s. l. 1488. Fol. Hain No. 7263. München. Bamberg. Frankfurt.
5. Formulare und Tütsch rhetorica. s. l. 1492. Fol. Hain No. 7265. München.

2. Inhalt und Ursprung.

Dem voranstehenden Register dieses Formelbuchs, welches ich ebenfalls nach dem ersten Druckorte bezeichnet habe, ist eine kurze Einleitung

*) Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 159.
Stinzing, Literatur.

vorausgeschickt, beginnend: „dis Register weyset die ordnung dyeser Rethorica und des formularis“ sc.

Der Text beginnt: „Hie vahet an eyn Rethorica, haltende den tritten statt der siben freyen künsten. Daruß zelernen ist, wie man tütsch mis- führen, das sint sendtbrief, ordenlich, yeglichem nach synen statt und würden, setzen sol. Dialogus, Das ist das eyner fraget unn ym selbs antwurtet“.

Den Schluß bildet die Reformation Friedrichs III. von 1442 nach einem Vidimus unter dem Siegel des „Vantgerichts des Burggraffen-thums zu Nürnberg“ vom Jahre 1457.

Es hat dieses Werk mit dem vorhergehend besprochenen die größte Ähnlichkeit. Indes muß es dahingestellt bleiben, ob jenes das Original und dieses eine Ueberarbeitung sei, oder ob beide Werke neben einander nach verwandten Handschriften herausgegeben sind. Manche Abweichungen erscheinen als absichtliche Correcturen und lassen daher auf die erstere Annahme schließen.

Die Ordnung dieses Werks ist in der Hauptsache dieselbe, welche wir in dem älteren fanden; auch hier lassen sich jene drei Theile deutlich erkennen, ohne übrigens hier durch die Bezeichnung der Blätter unterschieden zu sein. Dagegen ist die in jenem bemerkte Unordnung des ersten und zweiten Theiles berichtigt. Die Synonyma stehen hier nämlich an letzter Stelle des zweiten, besonderen Theils der Rhetorik, und sind dem entsprechend auch im Register aufgeführt.

Die dialogische Abhandlung der Rhetorik stimmt mit der älteren Ausgabe fast wörtlich überein; jedoch sind einige Abkürzungen und Verbesserungen bemerklich. Auch die Stelle über das „bedingte und unbedingte Recht“ ist gekürzt. Zwar heißt es auch hier „das ist in Schwaben Recht“, im Übrigen aber werden die „frummen freyen Schwaben“ nicht genannt und ihre Verdienste ums Reich kürzer abgethan. Es erklärt sich dies wohl daraus, daß bei jenem Augsburg, bei diesem Straßburg der erste Druckort ist.

Das Verzeichniß der Titulaturen ist erheblich vervollständigt und vergrößert. In den übrigen Abschnitten des zweiten Theils beschränken sich die Abweichungen hauptsächlich darauf, daß die Ueberschriften verändert und verbessert sind.

Der dritte Theil, das eigentliche Formelbuch, bringt reihenweise dieselben Stücke, welche sich in dem älteren Werke finden. Einige derselben sind durch Weglassung der Namen und spezielleren Bezeichnungen generalisiert

und gekürzt. Andere Stücke des älteren Werks sind ausgelassen, dafür aber einige neue hinzugehan. Unter diesen sind hervorzuheben die Reformation Friedrichs III., welche den Schluß bildet, und ein Testament. Erstere gehört, streng genommen, gar nicht in ein Formelbuch. Ihre Aufnahme ist der erste Ansatz zu einer Erweiterung dieser für die Praxis bestimmten Sammelwerke, welche später im „Layenspiegel“ ihren Abschluß gefunden hat. Die Aufnahme eines Testaments aber ergänzt eine wesentliche Lücke des älteren Werks, welches letzwillige Verfügungen gar nicht enthält.

Das Testament ist unverkennbar im Hinblick auf das Römische Recht gemacht. Es enthält die Codicillarclausel, in welcher freilich das Wort eodiceillus zu dem fabelhaften „eaditales“ durch den Schreiber oder Drucker corrumpt ist. Überhaupt würde ein Romanist gegen die Gültigkeit große Bedenken erheben: es fehlt die Erbeinsetzung; die Kinder sind für den Fall der Anfechtung ausgeschlossen, ohne jene von der später sogenannten Cautela Soeini wohlbedachte Einsetzung auf den Pflichttheil; es sind nur zwei Zeugen zugezogen, aber auch keine öffentliche Person hat dabei fungirt. Der Romanist würde daher diese Verfügung nur als divisio parentis inter liberos aufrecht erhalten können.

3. Heinrich Geßler's Formulare und tütsch Rethorika*).

1. Ausgaben.

1. Straßburg, Joh. Prüß. 1493. Fol. Hain No. 7516. Bodemann, Incunabeln der k. Bibl. zu Hannover Nr. 124. München. Bamberg.

Diese älteste Ausgabe hat statt eines Titels auf dem ersten Blatte folgenden Satz:

„Wie man einen hecklichen, wes wurden und stads der ist, schreyben soll,
new practicirt rethoric unn brieff formulary des adels, stetten und
lendern des hochtütschen yez louffenden stylums unn gebriuchs,
vormals durch die synreiche kunst buchtrücken in gmein nit uß-
gegossen.“

*) Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 159 f.

2. Titel: *Formulare . und Tütsch . rethorika.* Straßburg, Joh. Prüß. 1502. Fol. Panzer Annalen I. S. 424. Bamberg. Meine Sammlung.
3. Augsburg, Erb. Deglin. 1507. 4^o. Panzer, Annalen I. S. 282.
4. Straßburg, Joh. Knobloch. 1511. Fol. Panzer, Annalen I. S. 334.
5. Straßburg, Joh. Knobloch. 1519. Fol. Panzer, Annalen I. S. 424.
6. Straßburg, Paul. Götz. 1514. Fol. Panzer, Annalen I. S. 367.

2. Verfasser und Inhalt.

Der Verfasser nennt sich in der Vorrede „*Heinricus Gessler von Fryburg* schüler der kaysерlichen rechten“. Mehrere der im Formelbuch gesammelten Urkunden beziehen sich auf ihn. Er heißt darin:

Heinr. Gessler von Friburg Bürger zu Costanz. (Bl. 48 b.)

Heinr. Gessler Unser frauwen schreiber zu Costanz. (Bl. 9 a.)

Der ersame gelerte Henricus Gessler von Fryburg legist fürsprech des großen Rats straßburg 1485. (Bl. 9 a.)

Heinr. Gessler von Friburg fürsprech des großen rats zu straßburg 1492.
(Bl. 8 b.)

Henricus Gessler von Friburg fürsprech zu straßburg. (Bl. 6 b.)

Er war also ein rechtsgelehrter Anwalt, welcher, wie er in der Vorrede angiebt, durch praktische Thätigkeit in einem Zeitraume von dreißig Jahren am Oberrhein, in Schwaben und Elsaß Erfahrungen gesammelt hatte, als er dieses Werk herausgab. Er scheint dieselbe Person zu sein, von deren Tod Zasius im Jahre 1519 berichtet*). Zwar nennt er ihn Chrysostomus Gessler: allein dieser Vorname scheint dem vielbeschäftigtan Anwalt von Zasius ironisch, im Hinblick auf den beredten Patriarchen und die Bedeutung des Namens, beigelegt zu sein. Ihm war die Richtung des Mannes, seine advokatische Thätigkeit, seine populäre Schriftstellerei **) zuwider, und er ergeht sich daher über den geschäftsbeladenen Advokaten in

*) Ad Phil. Engentinum, Friburgo Cal. Septembr. 1519. Zas. Epist. p. 373.

**) Vgl. Stinzing, Zasius S. 155 f.

folgender spöttischen Auslassung: „Chrysostomus autem Gessler, defunctus est quidem, sed fortuna dispari. Nam onustus processibus judicialibus, quorum tres secum saccos desumpsit, a Charonte non agnoscitur. Inambulat fluvium; negat Charon transmittere onustum chartulis; negat ille thesaurum, labores suos, dimittere. Mercurius exspectatur, in quem compromisere arbitrum.“

Ist die hier aufgestellte Combination richtig *), so wäre Gessler in seiner Vaterstadt Freiburg im Jahre 1519 an der dort herrschenden Pest gestorben.

Das Werk beginnt mit einer „Rhetorik“, welche aber sehr kurz gefaßt ist, und sich nur mit den Titeln und sonstigen Curialien beschäftigt.

Schon auf dem achten Blatte beginnt das eigentliche Formelbuch mit den „Missiven“ oder „Sendbriefen“ oder „Episteln“, welche auf zwei Seiten abgefertigt werden.

Desto reichhaltiger ist das Werk an Geschäfts-Urkunden und Gerichts-Handlungen; und sowohl in dem Zurücktreten des rhetorischen Theils, als auch in der Mannichfaltigkeit des eigentlich juristischen Materials und der Art seiner Behandlung, ist ein bedeutender Fortschritt gegen jene älteren Werke zu erkennen. Auch die Anordnung ist sorgfältiger; jedoch immerhin noch unvollkommen. Denn, nachdem eine große Zahl von Geschäftsurkunden mitgetheilt ist, folgt ein Abschnitt mit der Ueberschrift: „Hie nach volgend manigerley formen zu den gerichtshendeln dienend“, an welchen sich ohne Unterscheidung wiederum Geschäftsurkunden, Missiven und endlich Testamente anschließen.

Gessler befolgt die Methode, jeder Art von Urkunden eine Analyse ihrer Erfordernisse voraufzuschicken, und so die wesentlichen Momente des Rechtsgeschäfts hervorzuheben. Dazu begleitet er die einzelnen Stücke

*) Zur Unterstützung möge noch angeführt werden, daß Zasius von ihm als einem allgemein bekannten Manne redet. Bedenken könnte es erregen, daß er nach obiger Annahme noch sechsundzwanzig Jahre nach der ersten Edition seines Formelbuchs, in welchem er schon eine dreißigjährige Praxis geltend macht, gelebt haben müßte. Allein selbst wenn die Zahl dreißig genau zu nehmen wäre, würden darin sicherlich schon die ersten Anfänge praktischer Thätigkeit als Schreibergebülfse einzurechnen sein. — Daß er sich in Freiburg aufhielt, kann keinen Anstoß geben. Will man nicht annehmen, daß er dahin dauernd zurückgekehrt sei, so ist doch bekannt, wie gebräuchlich es in jenen Zeiten war, daß die Sachwalter an fremde Orte reisten, um die Angelegenheiten ihrer Clienten persönlich zu betreiben.

häufig mit erläuternden Anmerkungen, in welchen auf die Bestimmungen des Römischen Rechts hingewiesen wird. So berührt er die weiblichen Benefizien (Bl. 13 a), die Restitution der Minderjährigen (Bl. 18 a), speziell die Authentica Si qua mulier (Bl. 26 a), das gesetzliche Pfandrecht der Ehefrau (Bl. 30 a). Den Testamenten, welche den Schluß des ganzen Werkes bilden, ist (Bl. 76 b bis Bl. 80 b) eine Theorie der Testamente und Codizille nach Römischem Rechte vorausgeschickt.

Der prozessualische Theil ist sehr reichhaltiger, als der entsprechende in den älteren Werken. Wir finden darin nicht bloß Gewaltsbriefe und Urteilssformulare, sondern auch Gesuche um Fristerstreckung und Terminsverlegung, Citationen, Commissorien, Inhibitorien, Arrestverfügungen, Interposition der Appellation und Apostel.

Die Berücksichtigung der fremden Rechte tritt in der Fassung der Geschäftsurkunden im Ganzen nicht mehr hervor, als in den älteren Sammlungen, wie denn z. B. hier eine Schenkung unter Ehegatten ohne weitere Bemerkung mitgetheilt wird (Bl. 42 a). Daneben aber finden sich Urkunden, welche ganz auf dem Römischen Rechte fußen, wie z. B. die gerichtliche Emancipation eines Sohnes (Bl. 73 a) und die leztwilligen Verfüγungen (Bl. 80 seq.).

Durch die Aufnahme dieser Musterstücke, noch mehr aber durch die als Zuthaten eingefügten selbstständigen theoretischen Erörterungen, hat dieses Werk mehr als seine Vorgänger darauf hingewirkt, den fremden Rechten den Eingang in die Praxis zu bahnen. Dazu kommen nun noch die zahlreichen prozessualischen Schriftstücke, welche im Ganzen von den Regeln des römisch-kanonischen Prozesses durchdrungen sind. Bekanntenswerth ist in dieser Beziehung namentlich das Commissorium zum Zeugenverhör, welches dem „Doctor Conrad Oderheim“^{*)}, rector der hohen Schul Fryburg ertheilt wird, und sein darüber erstatteter Bericht. (Bl. 54 b. Bl. 55 b.)

^{*)} Conrad Oderheim aus Frankfurt war der erste ordentliche Professor der Juristenfakultät zu Freiburg und fünfmal Rektor. Er starb ums Jahr 1485. Schreiber; Geschichte der Universität Freiburg. Thl. I S. 170 ff.

4. Friedrich Niedrer, Spiegel der wahren Rhetorik*).

1. Ausgaben.

1. Titel: Spiegel der waren Rhetoric. usf. M. Julio C. und andern getütscht: mit Iren glidern cluger reden Sandbriefen, und formen manicher contract, selzam Regulierts Tütschs und nuzbar exempliert, mit fügen usf göttlich und keiserlich schrift und rechte ge gründt; nuwlich (und vormaln In gemein nye gesehen) yez loblich usgangen.

Die Blätter sind mit römischen Zahlen signirt. Auf das 180. folgt ein Register von fünfzehn Seiten.

Schlus: Rhethorischer Spiegel und lüchtender Stern, wolerwegens redens und schribens zu friburg in Brühgaw us hilff des, der alle gutheit wirkt und von aller creatur geloben ist. Durch fridrichen Niedrer versamelt gedruckt und volendet. An mittwoch vor sant Luciae tag nach desselben unsers lieben herren gottes Ihesu cristi geburt vierzehnhundert Nünzig und drü iar gezelt. Fol. Hain No. 13914. München. Freiburg.

2. Straßburg, Johann Prüß. 1505. Fol. Panzer, Zusätze S. 102. In meiner Sammlung.
3. Straßburg, Joh. Prüß. 1509. Fol. Panzer, Annalen I. S. 309. 310.
4. Straßburg, Joh. Knobloch und Paul Götz. 1517. Fol. Panzer, Annalen I. S. 406.

2. Verfasser.

Fridrich Niedrer aus Mühlhausen im Hegau war seit dem Jahre 1493 Stadtbuchdrucker von Freiburg, und trat mit diesem von ihm selbst verfaßten Werke zuerst als solcher hervor. Neben ihm stand Kilian Fischer als Universitätsbuchdrucker**).

Er war, wie die größeren Buchdrucker jener Zeiten gewöhnlich, nicht bloß ein in Geschäften erfahrener, sondern auch gelehrter Mann. In der Vorrede seines Werks, welche an den „Rector und Universität der Hohen

*) Stobbe, Rechtsquellen Bd. 1 S. 160 f.

**) Schreiber, Gesch. d. Univers. Freibg. Thl. 1 S. 241 f.

Schul-, Bürgermeister-, Schultheißen-, Rath und Gericht zu Friburg in Brüggaw" gerichtet ist, geht er von der Betrachtung aus: wie es dem Besitzer zeitlicher Reichthümer schwer sein möge, ohne Erben abzuscheiden, so würde es ihm schwer zu Herzen gehen, wenn er das, was er gelesen, gehört, erkannt und zu seiner eigenen Unterweisung gesammelt habe, „vertust“ liegen lassen sollte. Darum habe er dieses Werk verfaßt, welches er schließlich mit einemilde vergleicht, zu welchem er, gleich dem Maler Zeuxis zu seinemilde der Helena, aus einer Mehrzahl von Vorbildern die besten Stücke ausgewählt und zusammengetragen habe.

Er deutet in dieser Vorrede auch seinen Bildungsgang kürzlich an. Danach hat er zuerst unter dem Junker von Fridingen zu Hohenkrähen, dann unter dem Gerichtsschreiber Johann Vogler zu Freiburg die Schreiberei gelernt und betrieben, und später daselbst studirt. Endlich hat er sich mit der Gerichtspraxis von Freiburg bekannt gemacht, und zwar unter dem Einflusse des Oberstadtschreibers Johann Gottschalk*) „Ciceronischer Natur“, und des Unterstadtschreibers Johann Sünlin „Makrobiischer Art“. Stadtschreiber ist er zwar nicht gewesen**); dagegen geht aus einer Stelle seines Werks (Bl. 67 a) hervor, daß er eine Zeit lang als „Gerichtsschreibers Substitut“ fungirt hat. Er rechnet sich auch selbst zu den Schreibern, aber aus Bescheidenheit zu den ungelehrten und unerfahrenen (Bl. 62 b).

Seine literarische Thätigkeit fällt in die Zeit der neu beginnenden Blüthe Freiburgs, als Kaiser Maximilian die Regierung der Österreichischen Vorlande übernommen hatte. Um dieselbe Zeit ward Zasius von Constanz als Stadtschreiber nach Freiburg berufen, um bei der neuen Ordnung der städtischen Verhältnisse behülflich zu sein***). Gleichzeitig sehen wir die hervorragenden Männer Freiburgs in den regen geistigen Verkehr der Humanisten am Oberrhein hineingezogen†).

Niederer ist von diesen Einflüssen nicht unberührt geblieben; vielmehr scheint er gerade durch sie den Anstoß zur Auffassung seines Werks empfangen zu haben. Mag es auch für unsern Geschmack ungenießbar

*) Joh. Gottschalk aus St. Gallen ist unterm 24. Juni 1473 in das städtische Bürgerbuch eingetragen. Schreiber a. a. D. S. 242.

**) Schreiber a. a. D. hebt dies speziell gegenüber einer Angabe Zöpf's hervor.

***) Stinzing, Zasius S. 17 ff. Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg Thl. 3 S. 184 ff.

†) Stinzing, Zasius S. 25 ff.

sein, so muß ihm doch zugestanden werden, daß es nicht bloß umfassender, sondern auch mit einem viel größeren Aufwande geistiger Kraft gearbeitet ist, als alle vorhergehenden. Auch schwindet die Ungenießbarkeit, je mehr man sich in das Werk hineinliest; und wer sich diese Mühe nicht verdrießen läßt, wird in dem Verfasser einen Mann von sehr verständigem Sinn und vielem Mutterwitz kennen lernen.

3. Inhalt.

Das Werk zerfällt in drei Theile. Der erste enthält die Theorie der Rhetorik. Der zweite behandelt die Abfassung von Briefen und Urkunden, insbesondere die dabei anzuwendenden Curialien, und giebt dazu eine Mustersammlung von Briefen. Der dritte endlich handelt von Contracten und einigen anderen Rechtsgeschäften, von denen er eine ziemlich reichhaltige Mustersammlung giebt.

Von dem ersten Theile, der Rhetorik, sagt Riedr er selbst, daß er sie nach des „Albertanus Brixensis Versannung guter leer“ und nach Ciceros Rhetorik zusammengestellt, oder „uß latin zu Tütsch geleitet“ habe.

Von Albertanus ist eine kleine Schrift überliefert, welche die Ueberschrift trägt: Tractatus de doctrina dicendi et tacendi, ab Alber-tano causidico Brixensi de ore beatae Agathae compositus sub anno 1355 *).

In diesem Tractate, welcher großes Ansehen genoß, lehrt der Verfasser seinem Sohne die Kunst zu reden und zu schweigen nach Anleitung des Verses:

„Quis quid cui dieas cur quomodo quando requiras.“

Dem entsprechend behandelt die Einleitung Riedr ers die Verse:

Wer bist gedenk du Redner;
Was redst, das nit Schad gebär;
Wel ch e m sagsts merk daby;
Warum sprichsts dir kund sye;
Wie gnäm, wenig oder träg;
Wenn die Red hab zyt und stäg.

Die Rhetorik selbst aber ist Nichts als eine freie Bearbeitung des Auctor ad Herennium. Die Grundeintheilung ist die bekannte:

*) Dester gedruckt und auch ins Niederdeutsche übertragen. Vgl. Hain No. 393—415. Ich benützte die Ausgabe s. l. et a. Hain 394. (Erlangen.) 10 Bl. fol.

1. Inventio, Bindung Bl. 5—41.
2. Dispositio, Anschick Bl. 41.
3. Pronuntiatio, Gespräch Bl. 42.
1. Eloentio, zierliche Rede Bl. 43—56.
5. Memoria, Gedächtniß Bl. 56—61.

Im ersten Theile, der Inventio, werden die tria genera causarum:
judiciale, Gerichtshandlung;
deliberativum, Rathschlag und
demonstrativum, Lumd (Leumund)

abgehandelt.

Allerdings ist diese Disposition äußerlich nur wenig hervorgehoben. Indes läßt sie sich durch genauere Vergleichung des Werks mit dem Autor ad Herennium sicher constatiren. Auch ergiebt sich hieraus, daß die an den Rand gesetzten lateinischen Kunstwörter demselben Autor entlehnt, und ein großer Theil der an den Rand gesetzten lateinischen Phrasen Stichwörter sind, mit welchen auf Abschnitte jenes Autor hingewiesen wird.

Den größten Umfang hat, wie obige Uebersicht ergiebt, die Inventio, und hierin wiederum das genus dicendi judiciale. Dabei versteht es sich von selbst, daß auf juristische Fragen näher eingegangen wird. Hauptsächlich gehören sie dem Strafrechte an, dessen Gegenstände auch bei den Alten das wichtigste Thema der gerichtlichen Beredsamkeit bilden.

Bemerkenswerth ist am Schlusse der Abschnitt Memoria „Bon gedächtniß, der adelichen schaftkammer, dem fünften theil der rhetorik“ („thesaurus inventorum“ Aut. ad Herenn. 3, 16). Die Darstellung lehnt sich allerdings auch hier an den Autor ad Herennium an; allein sie ist reichhaltiger in der Angabe mnemonischer Hülfsmittel. Es findet sich hier namentlich ein System, nach welchem die Buchstaben der Wörter eine Zahlbedeutung haben, ähnlich wie dasjenige, welches in dem oben besprochenen Ideoma novum und Reportorium aureum (S. 10, 16) angewendet ist. Niedrer scheint die Ars memorativa des Jacobus Publicius, welche damals schon gedruckt war *), wenig oder gar nicht benutzt zu haben, während er, wie sich unten ergeben wird, dessen Ars scribendi epistolae allerdings verwertete.

Indem Niedrer sich mit einiger Strenge an das Maß seines classischen Vorbildes hielt, ist sein Werk von jenen Auswüchsen frei ge-

*) Venetiis. Erh. Radolt. 1482. 4^o. München.

blieben, unter deren Last die früher angeführten Rheteriken leiden. Jene Synonyma, Colores rhetoricales, Gemeinplätze und „schön geblümte Reden“ fehlen hier. Anstatt, wie seine Vorgänger, einen Vorrath bombastischer Redewendungen zu beliebigem Gebrauche darzubieten, führt er in strengerer Weise auf die Regeln der Rhetorik hin, und gehört daher nicht zu den Förderern, sondern den Gegnern des sinnlos gehäuften Brief- und Urkundenstils.

Der zweite Theil zerfällt in drei Abschnitte. Der erste handelt von „schreibenden Personen und Angebern der brieffen“ (Bl. 62—70 a). Es werden hier die Personen, welche für sich selbst, und diejenigen, welche für Andere Schriften verfassen, unterschieden; und unter den Letzteren besonders die Schreiber von Beruf hervorgehoben. Die „Angeber der Brief“ werden eingeteilt in einfältige, weise und betrügliche. Die Schreiber erhalten dann Anweisungen darüber, wie sie sich diesen gegenüber je nach ihrer Verschiedenheit zu benehmen haben. Ganz besonders umständlich und lehrreich sind die Vorsichtsmaßregeln, welche den „betrüglichen Angebern“ gegenüber empfohlen und durch Beispiele erläutert werden.

Der zweite Abschnitt behandelt die Personen, an welche die Briefe gerichtet sind. Er bildet das übliche Titulaturbuch, giebt die jedem Stande beizulegenden Titel und sonstigen Curialien nach einer sehr ins Einzelne gehenden Rangordnung der geistlichen und weltlichen Stände umständlich an (Bl. 70—87). Interessant ist eine Bemerkung zu dem Titel des Königs von Frankreich. Man habe ihm, heißt es, bisher den Titel „allerchristlichster Fürst und Herr“ gegeben. Aber nachdem der jetzige französische König Karl „solich unchristlich handlung“ gegen Maximilian sich habe zu Schulden kommen lassen, indem er nicht nur Maximilians Tochter, seine Braut, verstoßen, sondern überdies Maximilians eigne Braut geheirathet habe — sei er jenes Titels nicht mehr würdig: „daun einen zeschriben „„dem allerchristlichsten““ der allerunchristlichest lebt, ist ganz widerwertig und unzimlich.“ (Bl. 79 a.)

Der dritte Abschnitt handelt von Sendbriefen, welche in drei Klassen („geslächter“) getheilt werden. Innerhalb dieser Klassen unterscheidet der Verfasser die verschiedenen Arten nach Zweck und Anlaß, giebt für jede eine kurze Anleitung, und fügt dann Beispiele hinzu. (Bl. 88—121). Benutzt ist hier des Jacobus Publicius oratoriae artis epitome *), deren zweiten

*) Oratoriae artis epitomata. Venet. Radolt. 1482. 4^o. Oratoriae artis

Theil die Ars scribendi epistolas bildet. Niedrer hat seinem Texte fortlaufend wörtliche Citate und Excerpte aus jener Schrift am Rande beigefügt. Nicht ohne Einfluß ist ferner die Ars epistolandi Francisci Nigri gewesen. Dieses sehr beliebte Buch war damals schon mindestens sechsmal gedruckt*). Später (1499) hat Niedrer selbst eine neue Ausgabe desselben veranstaltet.

Von juristischem Interesse sind in diesem zweiten Haupttheile manche Ausführungen über die Schreiber; sodann ein Theil der Briefe selbst. Von größerer Wichtigkeit aber ist der dritte Theil „von Bekomniß, genannt Contract“. Die Grundeintheilung ist hier die der zweiseitigen und einseitigen Contracte. Wie nun schon diese Disposition an Römische Jurisprudenz erinnert, so findet sich durch den ganzen dritten Theil hindurch das Römische Recht berücksichtigt. Zu den einzelnen Verträgen giebt Niedrer theoretische Anweisungen über die von dem Schreiber hauptsächlich zu beachtenden Punkte, wobei sich der Verfasser dem unbefangenen Beurtheiler als ein sehr verständiger, wohlerfahrener und selbst gelehrter Jurist aussweist. Zwar geht er vorherrschend von der „tütschen Art und Praktik“ aus, schenkt aber auch dem Römischen und Kanonischen Rechte an geeigneten Orten volle Beachtung, allegirt daraus Belegstellen, und fügt gelegentlich die Autorität der Glosse, des Bartolus und Anderer hinzu. Durch diese mehr wissenschaftliche Bearbeitung erhebt sich das Niedrer'sche Werk bedeutend über seine Vorgänger, während es dagegen an Reichhaltigkeit der mitgetheilten Urkundenformulare die andern kaum übertrifft.

Den Contracten ist noch eine Sammlung von Gerichtshandlungen in Bezug auf das Rottweil'sche Hofgericht, welche Niedrer speziell dem Johann Niedrer, königl. Procurator des Hofgerichts zu Rottweil, zugeignet (Bl. 165 b), angehängt. Es finden sich darin „Erscheinungen“, „Aborderungen“ und „Gewaltsbriefe“ und einige auf die Contumacialstrafe der Acht bezügliche Schriften; dagegen keine Streitschriften und Urtheile.

Den Schluß bilden Quittungen, unter denen auch ärztliche Bescheinigungen „wie ein Verlümpfer des Gebresten der Unseßigkeit lidig erkannt wirt“.

epitoma. Ven. Radolt. 1485. 4º. Erster Theil: Oratoriae institutiones. Zweiter Theil: Ars scribendi epistolas. Dritter Theil: Ars memoriae. München. Hain No. 13545—46.

*) Der erste datirte Druck ist von 1488. Im Ganzen vierundzwanzig Ausgaben bis 1500 bei Hain No. 11861—84. Ueber den Verfasser vgl. Jöcher.

Ganz am Ende findet sich noch eine Bemerkung über die Datirung von Urkunden, in welcher Riedr er darauf hinweist, daß die „Jahrzahl Christi“ nicht vom ersten Januar, sondern schon vom vorhergehenden Weihnachtsfeste an gerechnet werden müsse.

Die Berücksichtigung des Römischen Rechts tritt besonders bei folgenden Gegenständen hervor. Bei den Kaufbriefen (Bl. 126 b. 132 b). Bürgschaften der Frauen (Bl. 138). Selbsthülfe (Bl. 139 b). Exceptio non numeratae pecuniae (Bl. 141 a). Bei der Lyhung oder Lyhenschaft werden die in diesem „swangern“ deutschen Worte enthaltenen verschiedenen Römischen Contracte (locatio conductio, emphyteusis, precarium, commodatum, mutuum) aufgeführt und definiert (Bl. 147). Wechsel, permutatio (Bl. 152). Gemeinschaft (Bl. 152 b). Bergaubung, donatio (Bl. 154 a. 156 b). Schuldbriefe (Bl. 158 b). Von willkürlichen Richtern (Bl. 162).

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, daß auch Riedr er an seinem Theile praktisch und theoretisch für die Einbürgerung des Römischen Rechts mitgewirkt hat.

5. Titulatur-Bücher.

1. Titel: In disem buchlein vint man wie man eim ißlichen schreiben soll. s. l. et a. 4^o. Hain No. 15531. München.
2. Titel: Ein buchlein dar Innen die tiets oder überschrift aller stende . anfang und beschloß der briese clerlich begriffen sint re. Erfurt. Wolfg. Schenck. 1500. 4^o. Hain No. 15532. München.

Es sind dies zwei verschiedene Schriften. Beide enthalten die Titulaturen nebst „Anfang und Beschlüß“ der Briefe je nach dem Range des Addressaten bemessen. Die erste ist ziemlich düftig; die zweite desto umständlicher. Diese letztere enthält überdies als Einleitung ein „Carmen Philippi Beroaldi de officio scribae“ nebst gereimter Uebersetzung; dann ein griechisches Gedicht, endlich noch eine deutsche Vorrede. Der Inhalt des Werks besteht lediglich in einem umständlichen Verzeichniſſe der Titulaturen ohne jegliche Zuthat. Beide Schriften sind ohne juristische Bedeutung und waren hier nur als Handwerkszeug der Schreiber und wegen ihrer Verwandtschaft mit den Formelbüchern anzuführen.

6. Kanzleibüchlein*).

Titel: *Kanzleybuchlein*. Wie man schreiben sol. ein yeden in was würden. stadt oder Wesenes er ist. Geistlich oder weltlich kurz begriffen. Augsburg. Hans Froßhauer. 1516. 4°. München.

Dieses Werk, welches vierundvierzig gezählte und vier ungezählte Quartblätter umfaßt, zerfällt in zwei Theile. Der erste enthält ein sehr ausführliches Titulaturbuch. Der zweite giebt „Anfang, Mittel und Ende“ für Briefe in vielen Beispielen; dann eine Sammlung von „Synonyma“, endlich eine Formelsammlung für Briefe und Urkunden. Den Schluß bildet ein Abschnitt „von vil handlung der Kauffmanschafft“, welcher eine Anweisung über den vortheilhaften Betrieb der Handelsgeschäfte, namentlich mit Benedig, enthält.

In den Schlußworten nennt der Verfasser das Werk: „Neu practiciret Rhetorik unnd Brief-Hormulari“ und giebt an, daß es im Jahre 1513 verfaßt sei. Es soll nach ihm auch päpstliche und kaiserliche Rechte enthalten; jedoch tritt die unmittelbare Anwendung desselben in den Geschäftsurkunden nur wenig hervor und theoretische Erörterungen fehlen gänzlich. Abgesehen von dem Titulaturbuch ist diese „Rhetorica“ in jeder Hinsicht dürfstiger, als ihre Vorgänger.

*.) Ueber ähnliche Schriften aus späterer Zeit vgl. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 161 ff.

Sechstes Kapitel.

Der Klagspiegel.



I. Ueberlieferung.

1. Ausgaben.

1. Ohne Titel. Fol. s. l. et a. Ohne Blattzahlen und Custoden. Bl. 1 a leer. Bl. 1 b: Nachdem und ein yglich mensch dem gesetze unterdanig // sein soll u. s. w. Schluß: — nach diesem leben die freude // des ewigen lebens Amen. 235 Bl. in 2 Columnen. Hain No. 3727. Adrian, Zeitschr. f. Civilrecht und Proceß. N. F. Bd. 1 S. 425 ff. 1845 und Serapäum Jahrg. 1846 S. 85 ff. Erlangen. München. Berlin. Frankfurt. Gießen.

Die Form der Typen, die Einrichtung des Satzes, der Mangel des Titels und aller Signaturen machen es unzweifelhaft, daß dieses der älteste, gewiß noch den siebziger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts angehörige, Druck ist.

Schenkenberg (Corpus legum Praefamen § 50. Brachylogus ed. Böcking p. LV) beschreibt diese Ausgabe, hält sie für die älteste, und setzt sie um das Jahr 1480, kannte aber die anderen undatirten nicht.

2. Titel: Ein new geteutsh Rechtbuch gezogen auf Geystlichen und weltlichen Rechten. Bl. 1 b: Klag antwurt. und aufgesprochene urteyl gezogen aus geystlichen und weltlichen rechten u. s. w. s. l. et a. Fol. Mit Blattzahlen und Custoden. Schluß: — nach disem leben die freude des ewigen lebes Amen. Sechs ungezählte und 174 gezählte Blätter in zwei Columnen. Panzer, deutsche Annalen Bd. 1 S. 33 f. Hain No. 3728. München. Berlin (Meusebach'sche Sammlung*). Frankfurt. Nördlingen. Bamberg.

Als Druckort vermuthen Panzer und Hain Straßburg; die Zeit des Drucks fällt nach Panzers Meinung in das letzte, nach der Meinung

*) In diesem Exemplar findet sich folgende Notiz von Meusebach's Hand: „Erster Druck des nachher unter dem Titel richterlicher Klagspiegel oft gedruckten Werks, dessen zweiter Druck 1497 zu Augsburg erschien.“ Meusebach kannte demnach wohl die beiden andern undatirten Ausgaben nicht.

anderer Kenner in das vorlezte Decennium des fünfzehnten Jahrhunderts. Das Register ist verdrückt, indem der Satz für Bl. 2 c. d und Bl. 5 a. b vertauscht wurde.

3. Titel: Clag . antwuort und ußgesprochne urteyl gezogen uß geystliche und vueltlichen rechten u. s. w. Bl. 1 b. Nachdem und eyn veglich mensch de gesez underdanig u. s. w. s. l. et a. Fol. Mit Blattzahlen und Custoden. Sechs ungezählte und 155 gezählte Blätter. Schluß: — nach disem leben die freude des ewigen lebes Amen. Panzer, Zusäze S. 12 Nr. 54. Zapf, Augsb. Buchdruckergesch. Bd. 1 S. 123. Hain No. 3726. Weller, Repertorium Nr. 141. München. Berlin. Basel. Donaueschingen.

Als Drucker nimmt Hain Jof. Grüninger in Straßburg an; Zapf hält den Druck für einen Augsburger. Obgleich Hain diese Ausgabe in der Reihenfolge voranstellt, muß man sie doch wohl für die jüngste der undatirten halten. Grüninger in Straßburg druckte mit diesen Typen seit der Mitte der neunziger Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts (Mittheilung von Zarncke), und früher kann man auch nach dem ganzen Habitus des Drucks diese Ausgabe nicht setzen. Mit Recht giebt daher Weller, Repertor. S. 13 Nr. 141 „Straßburg ca. 1500“ an.

4. Titel: Clag antwurt und außgesprochene urteyl u. s. w. Augsburg. Schönsperger. 1497. Fol. Panzer, Annalen Bd. 1 S. 226 Nr. 430. Zapf, Augsb. Buchdruckergesch. Bd. 1 S. 122. Hain No. 3729. München. Berlin.
5. Titel: Clag antwurt unnd außgesprochene urteyl u. s. w. Augsburg. Schönsperger. 1500. Fol. Panzer, Annalen Bd. 1 S. 245 Nr. 492. Zapf, Augsb. Buchdruckergesch. Bd. 1 S. 136. Hain No. 3730. Weller Nr. 140. München.
6. Im Jahre 1516 hat Sebastian Brant eine neue Auflage besorgt, und dem Werke den seitdem gebräuchlich gebliebenen Titel gegeben:

Der Richterlich Clagspiegel. Ein nutzbarlicher begriff: wie man setzen un formieren sol nach ordnenung der rechten ein yede clag, antwort u. s. w. Durch Doctorem Sebastianum Brandt wider durchsichtiget unnd zum teyl gebessert. Straßburg. M. Hupfuff. 1516. Fol. Panzer, Annalen Bd. 1 S. 389 Nr. 841. München. Meine Sammlung, und öfter.

Diese und die folgenden von Brant besorgten Ausgaben sind die Veranlassung geworden, Brant für den Verfasser des Werks zu halten, nachdem Panzer die „Entdeckung“ gemacht hatte, daß der oben unter Nr. 2 beschriebene undatirte Druck dasselbe Werk wie der „Klagspiegel“ sei. Indessen hatte schon Senckenberg (Visiones diversae p. 119 und Corpus legum § 50) das Verhältniß, in welchem Brant zu diesem Werke steht, richtig bezeichnet; und es ist um so auffallender, daß dennoch bis in die neuere Zeit jener Irrthum allgemein herrschend war, als Brant in den gereimten Vorreden (Bl. 2 a und Bl. 8 a vor und hinter dem Register) zu seiner Edition, sich deutlich genug über sein Verdienst um den Klagspiegel ausspricht. Zwei nichtjuristische Schriftsteller*) haben sich unabhängig von einander das Verdienst erworben, den eingewurzelten Irrthum zu bekämpfen.

Brants Beweggrund zur Herausgabe des alten Werks war, dasselbe als Ergänzung, gleichsam als zweiten Theil, dem Layenspiegel an die Seite zu stellen. Daher giebt er ihm den analogen Namen „Klagspiegel“, und beginnt sein erstes gereimtes Vorwort mit einer Hinweisung auf den Layenspiegel, den sein Freund Tengnäler gemacht habe; diesem solle das Buch „dienen“, diesen habe er „hievor bestimmt“; denn

„Was dort gebrist, das find er („Jeder“) hie.“

Darum habe er das Werk „von Neuem aufzgon wollen lassen“; ihm auch „Gestalt und Aufmuß“ gegeben, wie er denn z. B. einen in den Straßburger Ausgaben des Layenspiegels gebräuchlichen großen Holzschnitt hier (hinter dem Register, Rückseite des zweiten Vorworts) wiederholen ließ. Er habe ferner das Buch „corrigirt, durchsichtiget, gemustert, zum teyl gebessert“ und endlich „den Clagspiegel recht genannt“. Denn es sei „vor nit als wolerkannt“ und „deshalb lang zeyt verlegen“; er habe es jetzt wieder „befunden“.

In der That waren sechszehn Jahre seit der letzten Ausgabe verstrichen; und wenn auch der Layenspiegel von 1511 dieses Rechtsbuches gedenkt, so wird doch wohl gerade der große Erfolg des Tengnäler'schen Werks, welches inzwischen in sechs Auflagen verbreitet war, die Ursache

*) Adrian, der richterliche Klagspiegel und Seb. Brant. Zeitschr. f. Civil-R. und Prozeß. N. F. Bd. 1 S. 425 ff. 1845. Serapäum Jahrg. 1846 S. 85 ff. Barndt, S. Brants Narrenschiff S. 171 Ann. 1854. Dem Allen ungeachtet hält Walther, die Literatur des gem. Civil-Prozesses S. 35, Brant noch für den Verfasser!

gewesen sein, daß jenes in den Hintergrund trat. Seitdem Brant es wieder hervorzog, hat es für lange Zeit die Stellung eines zweiten Theils oder Anhanges zum Layenspiegel eingenommen; und daher kommen denn beide Werke sehr häufig zusammengebunden vor.

Auf diesen Erfolg beschränkt sich nun im Grunde das Verdienst Brants. Denn seine Correcturen und Aenderungen sind höchst unbedeutend. Er hat, dem Layenspiegel entsprechend, die Allegationen aus dem Text entfernt und an den Rand gesetzt, das Register revidirt, auch hier und da ein wenig nachgeholfen^{*)}: darin besteht die ganze „Verbesserung“, welche er dem Werke gegeben haben will. Im Uebrigen stimmt seine Ausgabe mit den älteren genau überein, und die sämmtlichen Unordnungen und unzähligen Fehler, von denen wir nachher zu berichten haben werden, fehren durchgehends unverändert wieder, obgleich sie bei einiger Sorgfalt der Beobachtung nicht entgehen konnten, und dringend zur Abhilfe auffordern mußten. Allein abgesehen davon, daß Brant bei der Mehrzahl seiner Editionen keine sonderliche Mühe anzuwenden pflegte, war die Zeit überhaupt an die Corruption der Texte, namentlich in der populären Literatur, in solchem Grade gewöhnt, daß ihr manche Mängel kaum auffielen, welche uns heute unerträglich scheinen.

7. Seitdem ist das Werk häufig wieder ausgelegt worden: Straßburg 1518. Fol. Panzer, Ann. I. S. 416. — Straßburg. M. Flach. 1521. Fol. Adrian a. a. D. S. 438. — Straßburg. J. Knoblauch. 1521. Fol. Antiquar. Katalog. — Straßburg 1533. 1536. 1553.

2. Handschriften.

1) Das Bamberger Register. In dem Handschriften-Bande der Bamberger Bibliothek, P. VI. 11 (Jäck No. 1198) findet sich eine Reihe lateinischer Formularien für Klagen und Appellationen, denen sich unmittelbar im Texte, von derselben Hand geschrieben, das Folgende anschließt:

Es ist zu wissen das umb sunderlicher verstantnis und arbeit willen eines yden artikels diez bucks zu verstand und eylenz zu suchen und vinden so hab ich nach dem pesten fürgenommen und fleichts glichen gesaczt

^{*)} Adrian, Zeitschr. f. Civil-R. u. Prozeß N. F. Bd. 1 S. 435 ff. gibt ein Verzeichniß der sogenannten Verbesserungen, welches sich noch vermehren ließe.

Zum ersten was yder artikel stück weisse bezeichnen und bedeuten ist

undarnach dy zall der pleter und sonteren eines yden zu vinden und so vil das an im innhelt habe ich bede lateinisch und teutsch artikel dar actiones genannt sind bey ein ander verzeichnet also lautende

Wann des schuldiger in untrew seines creditors verstoß und empfremdet sein hab mag der creditor alle empfremde habe wider ruffen und reichtliches vordern durch diese clage.

- ii^o Faviana
- iii^o Calvisiana
- iii^o Edilicia
- iv^o Executoria
- v^o Institutoria
- v^o Tributoria
- v^o de in rem verso
- v^o Quod jussu
- vi^o de peculio
- vi de constituta pecunia
- vii utili actione ex quo juratur
- vij Ein clag negociorum gestorum

u. s. w.

Dass dieses Register sich auf den Klagspiegel bezieht, ist ganz unzweifelhaft; ebenso aber, dass der Verfasser eine Handschrift und keinen Druck vor sich hatte. Denn alle gedruckten Ausgaben haben auch gedruckte Register, und die hier angegebenen Blattzahlen stimmen zu keiner Ausgabe. Sein Wortlaut weicht von den gedruckten Registern vielfach ab; und wenn auch die Ordnung und der Inhalt der Handschrift, auf welche es verweist, im Ganzen mit unsren gedruckten Ausgaben übereinstimmt, so ist sie es doch nicht, welche diesen zu Grunde liegt: denn es fehlt ihr ein wesentliches Merkmal, nämlich die Wiederholung des Titels „de usufructu“, wovon unten näher.

2) Die Donaueschinger Handschrift Nr. 762. Fol. 12 Bl. Register und 293 Bl. Text in zwei Spalten. Ohne Titel.

Barack, die Handschriften der fürstl. Fürstenbergischen Hofbibliothek zu Donaueschingen. 1865. S. 525 *).

^{*)} Die in diesem sehr wertvollen und verdienstlichen Werke gegebene Beschreibung unserer Handschrift ist insofern unrichtig, als ihr der Titel beigelegt ist „Sebastian Brant“

Diese Handschrift ist vollständig erhalten, sehr schön und leserlich geschrieben, und gehört nach der Schreibart dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an; ist auch wohl sicherlich jünger, als das Bamberger Register.

Für die unten folgenden Untersuchungen ist diese Handschrift, welche mir bereitwilligst zur Benutzung überlassen wurde, leider ohne erheblichen Nutzen gewesen, weil sie mit dem ältesten Drucke (s. oben Nr. 1) wörtlich und fast buchstäblich übereinstimmt. Die saubere und unverehrte Erhaltung schließt die Annahme aus, daß gerade dieses Manuscript in der Druckerei verwendet sei. Demnach ist es entweder eine getreue Exemplification der handschriftlichen Vorlage für die älteste Ausgabe; oder auch eine Abschrift von dieser selbst, wie denn ja bekanntlich im fünfzehnten Jahrhundert noch häufig Druckwerke abschriftlich vervielfältigt wurden.

Bei diesem Mangel älterer Handschriften war die Ausgabe Nr. 1 als älteste Form der Ueberlieferung zu betrachten und den Untersuchungen zu Grunde zu legen, wie im Folgenden geschehen ist.

II. Die Corruption der ursprünglichen Form.

Es lässt sich nachweisen, daß uns der Klagspiegel durch den Druck nicht in seiner ursprünglichen Gestalt erhalten ist, sondern nur mit mancherlei Entstellungen, welche auf wechselnde Fata des Buchs vor dem Drucke schließen lassen.

Im ersten Theile, welcher das Privatrecht enthält, ist die ursprüngliche Ordnung und Folge der Titel gestört worden. In einem folgenden Abschnitte werden wir nachweisen, daß gewisse Abweichungen von einer überlieferten Ordnung, an welche der Verfasser des Klagspiegels sich im Ganzen hielt, in seinem Plane lagen. Dagegen aber soll hier gezeigt werden, daß diejenige Ordnung, welche der Verfasser seinem Werke geben wollte und gegeben hat, hinterher in der auffallendsten Weise corrumptirt ist.

etliche clagen und nützliche leer sc.", während es gerade bemerkenswerth ist, daß die Handschrift eben so wenig wie der älteste Druck einen Titel führt, sondern Bl. 1 b mit dem Vorwort beginnt.

Den ursprünglichen Anfang des ersten Theils finden wir nämlich jetzt in seiner Mitte (Bl. 60 d bis Bl. 69 b) und ein dazu gehöriges Stück noch weiter unten (Bl. 86 a bis 87 b).

• Diese Versetzung ist so völlig unmotivirt, daß schon hieraus auf reine Zufälligkeit geschlossen werden müßte, wenn sich nicht überdies noch auf das Bestimmteste beweisen ließe, daß sie der Absicht des Verfassers geradezu widerspricht. Der Nachlässigkeit nämlich, mit welcher der Druck vorbereitet worden ist, verdanken wir die Erhaltung von Allegationen im Texte, welche mit der jetzigen Titelfolge im Widerspruch stehen und auf die alte Ordnung hinweisen.

a. Die a. Serviana, welche sich jetzt auf Bl. 62 a hinter den Interdicten findet, stand ursprünglich weiter oben und zwar vor den Interdicten. Im Titel „de Interdicto Salviano“ nämlich heißt es Bl. 36 d: „von dem hastu oben geschrieben in der clage Serviana“. Ebenso Don. Hdschr. Bl. 54 *).

b. Ebenso stand ursprünglich vor den Interdicten die „utilis rei vindicatio quae datur superficiario“, welche sich jetzt dahinter auf Bl. 64 b findet. Denn im Titel des Interdictum de superficiebus Bl. 30 b wird jener Klage gedacht mit dem Beisatz „von der du oben hast“ **). Ebenso Don. Handschr. Bl. 43 c.

c. Der Titel „de libertinis“, welcher jetzt Bl. 66 b sich befindet, hatte ursprünglich seinen Platz ebenfalls weiter oben, und zwar mutmaßlich, wie die vorhin genannten Klagen, vor den Interdicten. Denn es wird hier verwiesen auf den durch seine Anfangsworte kenntlich gemachten Titel „de libertis“ mit dem Beisatz: „hast du hernach in einer andern clage . also anhebende“ rc.: dieser Titel geht aber jetztjenem voraus auf Bl. 53 a. Ebenso Don. Handschr. Bl. 96 d und 79 c.

d. Der Titel „de partu agnoscedo“, welcher sich jetzt auf Bl. 66 d ff. befindet, ging ursprünglich ebenfalls den Interdicten voraus. Denn es wird darin verwiesen auf das Interdictum de liberis exhibendis, welches jetzt auf Bl. 24 d vorhergeht, mit den Worten: „so hat stat ein interdict von den finden wiederzugeben hernach geschrieben“. In dem Titel dieses Interdicts wird dem entsprechend (Bl. 25 b) auf die actio

*) Im Register zu der Handschrift und zum ältesten Druck ist der Fehler corrigirt. Es heißt hier beim Interd. Salvianum: „von dem hastu hernach“ rc.

**) Unmittelbar dahinter findet sich die Correctur: „hernach stet sye“.

de partu agnoseendo hingewiesen mit dem Beisätze: „von der du vor hast gehabt“. Ebenso Don. Hdschr. Bl. 98 a und Bl. 36 b.

e. In unmittelbarster Nähe hinter der actio de partu agnoseendo (Bl. 66 d ff.) hat ursprünglich der Titel der „a. praejudicialis de patria potestate“ gestanden, welcher sich jetzt weit unten auf Bl. 86 a ff. befindet. Es ergiebt sich Dieses einestheils aus dem Zusammenhange des Textes, wie unten (Abschnitt IV.) näher ausgeführt werden soll; anderntheils aber daraus, daß im Titel „de patria potestate“ (Bl. 86 e) auf den Titel de partu agnoseendo verwiesen wird mit den Worten: „Das hast du clerlich in dem nesten ob geschrieben titel“. Ebenso Don. Hdschr. Bl. 120 c.

Wie nun die ursprüngliche Ordnung in der That gewesen, das läßt sich nur durch genaueres Eingehen auf Inhalt und Quellen des Werks nachweisen, und muß einem späteren Abschnitte vorbehalten bleiben. Nach dieser Ordnung aber gehören die acht Titel, welche auf Bl. 60 d bis Bl. 69 b sich befinden (mit Ausnahme eines einzigen eingeschobenen) neben einander und zusammen. Und da nun soeben von vier en die rein zufällige Versezung nachgewiesen ist, so darf dies füglich von ihrer Gesamtheit behauptet werden.

Die natürliche Erklärung liegt in der Annahme, daß eine oder zwei ganze Blattlagen versezt sind. Nach dem Bamberg Register reichten jene acht Titel vom zweiundsiebzigsten bis zum zweiundachtzigsten Blatte der zu Grunde liegenden Handschrift; in der Don. Hdschr. füllten sie gerade neun Blätter (Bl. 91 b bis 100 b). Berücksichtigen wir, daß durch Einschiebung einer Randglosse in den Text (worüber unten das Nähere) dieser erweitert worden ist über sein ursprüngliches Maß: so werden wir annehmen dürfen, daß jene versezten Titel in der Urhandschrift wohl gerade einen Quaternio von vier Doppelblättern füllten. Dieser ist nun nach dem Bamberg Register der neunte, nach der Don. Hdschr. der zwölfteste, vorher aber der erste gewesen. War dieser Quaternio einmal aus seiner rechter Lage gekommen, was gerade dem ersten am leichtesten begegnen konnte, so erklärt sich seine Einfügung an seiner jetzigen Stelle einfach daraus, daß hier ein größerer Abschnitt, nämlich die actiones civiles, mit der rei vindicatio an der Spitze, beginnt, und wahrscheinlich in der ältesten Handschrift auch ein neuer Quaternio seinen Anfang genommen hat.

Nun aber sind außerdem die Blätter des versezten Quaternio in Unordnung gerathen, weshalb die Titel nicht mehr ihre ursprüngliche Folge haben. Ein Blatt, welches den Anfang des Titels de patria

potestate enthielt, ist herausgesunken und hinten (Bl. 86 a) wieder eingefügt (s. oben sub e).

Der dadurch unvollständig gewordene Quaternio aber ist mittels Einschaltung des Titels „de eo quod falso tutore gestum“ (Bl. 61 c) ergänzt worden: ein Titel, welcher vorher schon einmal vorkommt, und hier an ganz unpassender Stelle fast wörtlich wiederholt ist. Vollständig scheint allerdings jene Raumlücke nicht ausgefüllt zu sein: doch ist es natürlich nicht möglich, mehr als annähernd richtige Vermuthungen aufzustellen. Die unten (Abschnitt IV.) folgende Tabelle wird die ursprüngliche Ordnung und die charakteristischen Blattversetzungen veranschaulichen.

Diese hier besprochene Störung der Ordnung ist nun aber keineswegs dem Manuscrite eigenthümlich, welches unserm ältesten Drucke zu Grunde liegt. Es findet sich dieselbe vielmehr auch in dem Bamberger Register und in der Donaueschinger Handschrift. Es ist daher anzunehmen, daß, nachdem einmal in der ältesten Handschrift die Unordnung eingerissen war, die Hand eines halbwissenden Schreibers nothdürftig eine Ordnung hergestellt hat, welche dann durch weitere Abschriften zur traditionellen geworden, und endlich in den Druck übergegangen ist.

Zu den bemerkenswerthen Corruptionen gehört es ferner, daß auf Bl. 88 c. d ein Stück mitten im Text ausgesunken ist, indem die Aufzählung der Voraussetzungen der hereditatis petitio hinter der vierten Nummer sogleich die siebente auf der folgenden Columnne bringt. Auch in der Don. Hdschr. Bl. 122 d folgt auf derselben Columnne auf „vier tens“ sogleich „siebentens“.

Merkwürdiger noch ist die theilweise schon erwähnte Wiederholung von zwei Titeln, nämlich:

Quod falso tutore auctore gestum esse dicitur Bl. 50 d und Bl. 61 c.

Don. Hdschr. Bl. 76 a und 90 c.

De usufructu Bl. 78 b und Bl. 87 b. Don. Hdschr. Bl. 110 d und 121 b.

Der erstere dieser beiden Titel steht das erste Mal an derjenigen Stelle, welche ihm nach der ursprünglichen Ordnung zukommt. Von dem zweiten Titel läßt sich dies mit gleicher Bestimmtheit nicht sagen; doch scheint auch hier nach dem Zusammenhange der erste Platz derjenige zu sein, welchen der Verfasser ihm ursprünglich zudachte.

Das Auffallendste aber bleibt, daß die Wiederholung zwar im Ganzen eine wortgetreue ist, daß sich jedoch gewisse nicht unerhebliche Abweichungen

finden. Diese Varianten sind zum Theil der Art, daß die eine Lesart gar keinen Sinn giebt und nur mit Hülfe der andern, deren Verstümmelung sie ist, verstanden werden kann, wie folgende Beispiele zeigen mögen.

Bl. 62 a. Item nota du magst sprechen. diese clage geburt dir nit wider den falschen vormund. wenn daz gericht sol nit sein in hangenden dingen. sunder man mag nur alleyn clagen umb das das man schuldig ist. nach nit restituirt. das ist so der contract nach nit uncrefftig e teylt ist. und die zerung die er kunftig ist zu thun. in dem wider gebende m und wider bringende m argenlist des der sich ein vormund geheyffen hat rc.

Bl. 51 b: Nota du machst sprechen diese clage geburt dir nicht wider den falschen vormund. wen das gericht soll nit sein in kunftigen dingen. sunder man mag nur alleyn clagen umb des das man schuldig ist ff. de judi. non quemadmodum. Die weil nu der contract noch bleibt. und der mynner daz ist der der nach nit zu seinen tagen kommen ist. nach nit restituirt ist. das ist so der contract nach nit unkreffig geteylt ist. und die zerung die er kunftig ist zu thun in dem widdergeben den oder dem wider bryngenden gericht. er noch nicht gethan hatte. Rn: das geschicht umb untrew oder argenlist dez der sich einen vormund geheissen hat rc.

Bl. 78 b. Usufructus heyst nuß. und ist so einer recht hat sich zu gebrauchen faren der hab die zu nyssen on schaden des grundes oder bodens. wan usufructus ist ein recht uff dem corpus. wan das corpus nit mere ist so nymp auch usufructus ein ende. — Usufructus wirt von der eygenshaft unterweylen gescheyden. und das geschicht in manig wege. als so einer eym schafft usufructum. unn widerumb so ich dir schaff des grundes eygenshaft. allein der dem geschafft ist. hat die bloßen eygenshaft. oder der erbe hat usufructum. — Item es mag einer usufructum dem andern schaffen. wo aber einer ein testament wider einen usufructum arium constituit. der soll es mit gedinge das ist in latein pactionibus und stipulationibus thun.

Bl. 87 b. Usufructus heyst nuß. und ist so einer recht hat sich zu brauchen fremder habe. die zu niessen on schaden des grundes oder bodems. wan usufructus ist ein recht uff dem corpus. und wan das corpus nymer ist. so nymp auch usufructus ein ende. usufructus wirt von der eygenshaft unterweylen gescheyden. und daz geschicht in manig wege

als eyner eygenschafft usufructum. so hat der erbe allein die eygenschafft und dem geschafft ist hat usufructum. und widerumb so ich dir schaff des gründes eygenschafft. alleyn der dem geschafft ist hat die blossen eygenschafft. aber der erbe hat usufructum. — Item es mag einer eym usufructum. dem andern die eygenschafft schaffen. wo aber eyner on testament wil eym usufructum constituiren. der sol das mit geding thun. das ist in latein pactionibus und stipulationibus.

Offenbar liegen diesen von einander abweichenden Texten verschiedene Handschriften zu Grunde, von denen aber keine als das Original betrachtet werden kann, da sie abwechselnd die ächte und die corrumptierte Lesart zeigen. Die Wiederholung der Titel lässt sich wohl nur durch die Annahme erklären, daß das dem Druck zu Grunde gelegte, und ebenso das Donaueschinger Manuscript, aus zweien in der Weise zusammengesetzt ist, daß eines, welches die Hauptmasse bildete, aber defect war (vgl. S. 345), durch ein anderes ergänzt wurde. Man ist dabei aber so äußerlich und nachlässig zu Werke gegangen, daß man einige Blätter einschob, welche zwei schon vorhandene Titel wiederholten.

Die Handschrift, auf welche sich das Bamberger Register bezieht, enthielt schon dieselbe gestörte Ordnung, wie bereits oben gesagt wurde. Auch ist darin der Titel „quod falso tutore auctore“ zweimal wiederholt. Allein sie weicht insofern ab, als darin der Titel „de usufructu“ nur einmal, und zwar hinter dem Titel „de rei vindicatione“ vorkommt.

Es ergiebt sich also, daß mehrere Handschriften vorhanden waren, welche sowohl vom Originale, wie unter einander abwichen, zugleich aber in einer gewissen traditionell gewordenen Unordnung übereinstimmten.

Wenn hieraus schon gefolgert werden muß, daß unser Rechtsbuch längere Zeit in Gebrauch gewesen ist, ehe es zum Druck befördert wurde; so wird dies noch bestätigt durch einige eigenthümliche Zusätze, welche ursprünglich Randbemerkungen gewesen, und dann in den Text gezogen zu sein scheinen.

Der merkwürdigste Zusatz dieser Art findet sich im Titel „de partu agnoscendo“ (Bl. 66 d. Don. Hdschr. Bl. 98 c). Der Verfasser erklärt sich hier gegen die Beichtwäter, welche, wenn eine Ehefrau beichte, daß sie von einem fremden Manne empfangen habe, während der Ehemann das Kind für das seinige halte, die Frau nöthigen, „das Kind und sich selber zu schanden zu machen.“ Auch der Rath sei nichtig, daß die Beichtwäter die

Frauen anweisen sollten, daß Kind in ein Kloster zu thun, damit die rechtmäßigen Erben des Erbes nicht beraubt würden*). Denn die Klöster erbten auch; und das Recht bestimmt, daß Jeder, der in rechter Ehe geboren ist, auch ehrlich sei und erben solle u. s. w.

Mitten in diese Erörterung hinein, welche etwa zwei Spalten füllt, ist nun folgende Apostrophe geschoben, in welcher gegen dieselbe Widerspruch erhoben wird.

„Consilium autenticorum doctorum non ita faciliter debes parvipendere seu annichilare . nisi habueris pro te alios autenticos doctores.

Item nec ratio tua sufficiens qua dicis monasteria succedere. quia licet de jure communi hic esse possit. tamen in multis locis secus est de consuetudine.

Item de ordine mendicantium fratres non debent succedere. ideo neque filii de jure. ut in cle. exivi de paradiso**). et sic consilium doctoris bene stare posset quod talis filius caute faceret si ordinem mendicantium intraret . aut monasterium quod ex consuetudine non succedit.

Amove igitur te denique deprecor, ut nihil proprii capit is contra doctores autenticos in hoc opusculo scribas aut ponas nisi habitis pro te aliis magis autenticis et fide dignis, quia talis diversitas generat intricaciones et errores. ymmo tui ipsius et praesentis opusculi vilipendium et annihilationem.“

Daß diese Sätze nicht von dem Verfasser selber herühren können, ergiebt ihr Inhalt. Sie klingen wie die Ermahnung eines Freundes, an den Verfasser, im eignen und seines Werkes Interesse, gerichtet. Es ist offenbar eine Randglosse, welche wahrscheinlich in dem vom Verfasser selber herührende Manuscript zuerst beigeschrieben, dann von einem Abschreiber in den Text hineingezogen ist, und zwar auf die ungeschickteste Weise, so daß sie die Erörterung unterbricht, gegen welche sie sich wendet. Ein ähnlicher, auf dieselbe Weise zu erklärender Zusatz findet sich Bl. 71, a (Don. Hdschr. Bl.

*) Die Beichtväter sollten, meint der Verfasser, eine solche Frau nur mit einer Buße belegen, wofür er sich auf das „Capitel officii“, nämlich c. 10 X de poenit. et remiss. 5, 38 beruft. Nebereinstimmend damit spricht sich aus die Summa Confessorum Angelica s. v. Adulterium, wobei indeß auch die Meinungsverschiedenheiten erwähnt werden.

**) C. 1 Clem. d. verb. signif. 5,11.

102, b) wo mitten in die Erörterung von Alluvio und Avulsio hinein die Worte „Multum deficit necessarium“ geschoben sind.

Andere Einschreibungen von Randglossen finden sich mehrfach, wenn auch nicht so umfangliche. So heißt es z. B. an einer schon angeführten Stelle (Bl. 30 b, Don. Hdschr. 43 d) im Titel „de superficiebus“: „eine heyset utitis rei vindicatio von der du oben hast hernach stet sye.“ Diese beiden einander widersprechenden Verweisungen in unmittelbarster Nähe lassen sich wohl nur so erklären, daß die erstere vom Verfasser herührt, die zweite dagegen von dem Besitzer einer Handschrift, deren Ordnung schon gestört war, an den Rand gesetzt worden ist. Ein späterer Abschreiber hat sie dann wie andere Glossen in den Text gezogen. Dasselbe gilt z. B. von den Einschreibungen auf Bl. 77 b und c (Don. Hdschr. Bl. 109 c), wo die Worte „condicion . sine causa“ und „unde non est sine causa“ den Text sinnlos unterbrechen; ebenso Bl. 71 d (Don. Hdschr. Bl. 103 b) das Wort „contrarie“.

Auf ähnliche Weise ist, wie ich glaube, die Allegation der Reformation Friedrichs III. vom Jahr 1442 (Bl. 202 b, Don. Hdschr. Bl. 262 e) in den Text gekommen.

An keiner andern Stelle ist auf irgend ein Reichsgesetz Bezug genommen, obgleich doch Gelegenheit zur Erwähnung der verschiedenen Landfrieden bei der Lehre von Gewalt und Eigenmacht wiederholt gegeben war. Diese Allegation, welche keinen Beweis, sondern nur eine Parallelstelle enthält, und daher nicht gerade nahe lag, ist nun in einer wenig passenden Weise angebracht.

Es handelt sich nämlich von dem Beistande gegen Gewalt. In weltlichen Rechten, sagt der Verfasser, sei nicht „eygentlichen“ vorgeschrieben, daß man schuldig sei „andern gesipppten Freunden“ (als Kindern, Geschwistern, Ehegatten) gegen Gewalt Beistand zu leisten. Aber im geistlichen Rechte stehe es „eygentlichen“, daß es „zymlich ist ein yzlichen zu beschirmen den andern vor Gewalt und sein hilff mit ym teylen“ u. s. w. Dann wird fortgefahrene: „furter aber in geystlichen rechten stet daz man nit gewalt thu. sunder gewalt vertreyben sol. wan welcher sein nachbauer nit hilfft beschirmen vor gewalt wo erß mag. der ist eben im laster als ob erß selber gethan hett. uff diß dient das daz in der keyserlichen reformation keyser Friderichs des dritten geschrieben stet von zu eylen rc. Sanctus Moyses der ist der erst gewesen der disen zimlichen streit angefangen hat. Do er sach ein von egipeten ein juden flagen, do beschirmt er den juden“ u. s. w.

In sehr ungeeigneter Weise ist hier der Kaiser Friedrich III. zwischen das „geistliche Recht“ und den „Sanctus Moyses“ eingeschoben, um so mehr, als vorher das weltliche Recht in dieser Materie abgewiesen wird. Auch gehört die Allegation am wenigsten an die Stelle, wo von „Nachbawern“ die Rede ist, sondern nur zu der Grörterung im Ganzen, daß „es zymlich ist eyn yzlichen zu beschirmen den andern vor gewalt unn sein hilff mit ym teylen.“

Man darf daher annehmen, daß die Allegation ebenfalls eine spätere an den Rand gesetzte Notiz ist, welche in unpassender Weise von einem Abschreiber in den Text gezogen wurde. Die fremde Hand verräth auch die Fassung der Allegation. Denn der Verfasser pflegt weder mit den Worten „uff diß dient“ (das sonst übliche „huc facit“ verdeutscht), noch so unbestimmt und incorrect („das geschrieben stet von zu eylen“ sc.) zu allegiren. Sehr angemessen dagegen ist die Fassung für eine Reminiszenz, welche ein Leser sich an den Rand seines Exemplars schrieb.

Aus den mancherlei Schicksalen, welche das Rechtsbuch erfahren, während es nur noch handschriftlich verbreitet war, ist auch der sonst höchst läufige Zustand des Textes zu erklären. Es sind hier nicht die unzähligen kleinen Incorrectheiten gemeint, welche sich als gewöhnliche Schreib- oder Druckfehler erklären lassen *); auch nicht die eben so häufigen Unrichtigkeiten in den Allegationen, welche zum Theil schon auf Rechnung der Quellen des Verfassers kommen. Bezeichnend aber ist es, daß an vielen Stellen der Sinn des Textes in dem Maße entstellt ist, daß man ihn bisweilen gar nicht enträthseln, bald als das gerade Gegentheil von dem, was der Verfasser gemeint und geschrieben hat, nachweisen kann. Versetzungen von Worten und ganzen Zeilen, Auslassungen, Wiederholungen und Einschreibungen, endlich mißlungene Conjecturen und falsche Auflösungen von Abbreviaturen haben in unerhörtem Maße ihr Wesen getrieben — wobei es freilich dahin gestellt bleiben muß, wie viel den Abschreibern und wie viel dem Sezer davon zur Last fällt **).

Einige Beispiele der letzteren Art mögen hier folgen.

*) So werden z. B. die Wörter conditio und condictio häufig verwechselt. Es ist dies der sehr gewöhnliche Schreibfehler, welcher sich in den italienischen Handschriften aus der italienischen Aussprache erklärt, und von diesen in die deutschen Handschriften und Drucke übergegangen ist.

**) Die nachfolgenden Beispiele finden sich ebenso in der Donaueschinger Handschrift Bl. 92 d. 218 c. 291 d. 212 b. 291 b.

Bl. 63 b. „*Io. de vla noseo*“. Gemeint ist Johannes de Blanasco; der Abschreiber aber hielt noseo für ein besonderes Wort.

Bl. 66 b, Bl. 167 c, Bl. 186 a wird citirt „*Martinus Faven*.“ und Brant hat in seiner Ausgabe diese Abkürzung in „*Faventinus*“ aufgelöst. Allein den Irrthum, welcher in der Allegation liegt, hat er gar nicht bemerkt. Es giebt nämlich zwar wohl einen *Johannes*, aber keinen *Martinus Faventinus*. Allein jener ist von dem Verfasser gar nicht gemeint, sondern *Martinus Fanensis* (oder *de Fano* † ca. 1270). *Faventinus* war Dekretist; der Verfasser aber nennt den von ihm citirten *Martinus* (Bl. 186 a): „ein legist hat gedisputirt in welschen landen.“ Welche Schrift desselben an dieser Stelle gemeint ist, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen. An den beiden früheren Stellen dagegen ist es sein *Tractatus de jure emphyteutico*, welcher dem Verfasser, wenn nicht im Original, so jedenfalls aus *Durantis Speculum Lib. 4 P. 3 de Emphyteusi* und den *Additamenten des Joh. Andreä* bekannt war. Dem Abschreiber aber mochte der Name des berühmten Dekretisten *Faventinus* geläufiger sein; und deshalb ward aus dem *Fanen* ein *Faven*.

Bl. 162 d heißt es: „als solches setzt der doctor Plinius in seiner Frage die er disputirt hat.“ Gemeint ist eine Quästion des *Pilli*us. Der Verfasser schrieb vermutlich die Abkürzung *Pl.* und der Abschreiber löste sie nach seinem Verständniß auf. Brant hat den geistreichen Irrthum beibehalten.

Bl. 185 c. „*Jacobus de Arecio*.“ Gemeint ist *Jacobus de Arena*; der Abschreiber aber scheint an den *Angelus Aretinus* gedacht zu haben.

Aus dem *Sc. Aviolanum et Pansianum* (l. 41 § 1 D. d. leg. 1) ist ein *Sc. Amolanum et Pensionanum*, aus dem *Sc. Silanianum* ein *Sc. Syllejanum* geworden, und dergl. mehr.

Bemerkenswerth ist endlich die Erscheinung, daß sich ein gewisses Schwanken zwischen fränkischem und schwäbischem Dialekte in unserm Rechtsbuche zeigt*). Es ist dies zum Theil als eine schon der ersten Handschrift angehörige Eigenthümlichkeit anzusehen, wie im folgenden Abschnitte sich ergeben wird; zum Theil aber aus einer späteren Revision, welche vielleicht auf Rechnung des Seigers kommt, zu erklären.

*) Das Nachfolgende beruht auf Mittheilungen Zarncke's, welcher die Güte gehabt hat, den ersten Druck einer sprachlichen Prüfung zu unterziehen.

Aufangs begegnet man noch vielfach schwäbischer Vocalisation, namentlich in den Formularen. Später wird dies immer seltener; gegen Ende trifft man kaum mehr schwäbische Vocale; und das Register, welches natürlich zuletzt gedruckt ist und vermutlich gar nicht vom Verfasser herührt, ist fast ganz rein fränkisch.

Es ist nun daraus zu schließen, daß das Original vorwiegend schwäbisch gefärbt war, daß dagegen in der Druckerei oder wenigstens bei dem Sezer fränkischer Dialect vorherrschte. Welche Veränderungen durch Abschreiber aber dazwischen liegen, läßt sich nicht ermessen.

Aus diesem Allen ergiebt sich, daß uns das Rechtsbuch nicht in seiner ursprünglichen Gestalt vorliegt. Es soll nun zwar nicht die Möglichkeit geleugnet werden, daß einige der oben erwähnten Zusätze und Einschreibungen von dem Verfasser selber herrühren können, indem er sie als Bemerkungen bei einer Ueberarbeitung an den Rand schrieb. Allein die große Mehrzahl der nachgewiesenen Veränderungen sind unbestreitbar Corruptionen, wie sie im Laufe der Zeit durch Gebrauch und Vervielfältigung der Handschriften sich einzuschleichen pflegen. In sehr zahlreichen Abschriften wird unser Rechtsbuch nicht verbreitet worden sein; es würden sich sonst mehr Exemplare erhalten haben. Nur in einem beschränkten Kreise waren sie verbreitet und die Corruption erhielt hier zum Theil eine gewisse traditionelle Festigkeit.

III. Ort und Zeit der Entstehung.

Ueber den Verfasser fehlt es an allen Nachrichten. Auch für den Ort und die Zeit der Entstehung giebt es keinerlei äußere Zeugnisse, und wir können nur aus dem Buche selbst einige Andeutungen entnehmen, welche durch Combination zu einem ziemlich sicheren Resultate führen.

1. Wir werden von vornherein die Heimath des Rechtsbuchs im südlichen Deutschland zu suchen haben, weil sich hier das Römische Recht früher einbürgerte und das Bedürfniß nach einem solchen Hülfsbuche größer war. Der Dialect, welcher zwischen schwäbisch und fränkisch schwankt, bestätigt dieses; auch die Fundorte der handschriftlichen Ueberlieferungen, Bamberg und Donaueschingen, sowie der erste genannte Druckort, Augsburg, treffen zu.

Genaueres läßt sich folgern aus den örtlichen Beziehungen, welche in den vom Verfasser aufgestellten Beispielen vorkommen. Zwar bietet die

Erwähnung von Städten wie Rom (Bl. 97), Paris (Bl. 99 c. d, Bl. 143 a), Bologna (Bl. 191 d), Parma (Bl. 205 d) keinen Anhalt, sondern erklärt sich theils aus dem großen Ruhm dieser Städte, theils aus ihrer Erwähnung in den Werken, nach welchen der Verfasser gearbeitet hat. Selbst die Erwähnung von Köln (Bl. 4 b, Bl. 97), als Bestimmungsort von Kaufmannswaaren und contractliches Reiseziel eines Schiffers, oder als Zahlungsort, läßt wegen des weitverbreiteten kaufmännischen Ruhmes dieser Stadt auf keine nähere Beziehung des Verfassers zu ihr schließen. Vielmehr liegt umgekehrt nach Art und Zweck der Beispiele, zu welchen Köln hier benutzt wird, der Schluß nahe, daß der Verfasser sich Köln als einen weitentfernten Handelsplatz dachte.

Dagegen leiten uns andere, mehr bezeichnende, Notizen ins nördliche Schwaben, an die fränkisch-schwäbische Gränze.

Der Verfasser gedenkt speciell des Rechtszustandes in „Schwaben und Franken“ (Bl. 54 a), während er sonst nur allgemein von „teutschen Landen“ zu sprechen pflegt. Er gedenkt unter allen deutschen Bischöfen nur des von Mainz (Bl. 192 b), dessen Gebiet mit bedeutenden Strecken bis an die Jagt in das heutige Württemberg hineinragte. Er nennt die Reichsstädte Nördlingen (Bl. 133 b), Rothenburg (an der Tauber, Bl. 133 c) und Nürnberg (Bl. 198 a), während z. B. Ulm, Augsburg, Frankfurt nicht erwähnt sind. Endlich erwähnt er einen Rechtsstreit zwischen dem Bürgermeister von Gemünd und dem von Hall (Bl. 69 a. b) — ein Beispiel, auf welches schwerlich Jemand verfallen sein würde, der diesen beiden Städten persönlich nicht nahe stand. In dem Umkreise dieser Städte also haben wir die Heimath des Verfassers zu suchen; und er scheint sie uns bestimmt zu verrathen, indem er eine singirte Zusammenrottung und Aufriegelung von Bürgern auf den Platz vor der „Sanct Michaelskirche“ verlegt (Bl. 16 a. b). Er nennt dabei keine Stadt, denkt also an die ihm zunächst liegende: dies ist nun die uralte schöne St. Michaels-Domkirche zu Schwäbisch-Hall. Wir dürfen also mit einiger Sicherheit diese Stadt als die Heimath des Verfassers betrachten.

Mit dieser Ortsbestimmung trifft die Eigenthümlichkeit des Dialects zusammen. Vermuthlich herrschte die schwäbische Färbung ursprünglich vor; jedoch spielte wegen der Gränznachbarschaft einiges fränkische hinein, welchem dann durch spätere Correcturen, sei es von einem Abschreiber, sei es von dem Sezer, mehr und mehr das Uebergewicht verschafft worden ist.

2. Ueber die Person des Verfassers läßt sich keine Vermuthung aufstellen.

Er sagt in dem kurzen Vorwort, daß er sein Werk „eym hochgeborenen fürsten des heyligen reichs umb fleißiger verbete willen zu eren“ geschrieben habe: also auf dringendes Verlangen eines Reichsfürsten, zu welchem der Verfasser vermutlich in näherer Beziehung gestanden hat.

Welchem Stande der Verfasser angehörte, ist ebenfalls nicht sicher zu ermitteln. Seine Vorliebe für das kaiserliche Recht; die Bearbeitung eines so großen Werks zum Besten der weltlichen Richter; die Art und Weise, wie er sich über die Mißbräuche der Geistlichkeit äußert (Bl. 97 d, 68 b, 195 b), scheinen gegen den geistlichen Stand zu sprechen. Andererseits kann man sagen, daß solche Ermahnungen keinem näher lagen, als einem Amtsbruder; und die Schärfe des Urtheils würde sich aus der Stimmung der Zeit erklären lassen. Endlich klingt die unumwundene Art, in welcher dem Papst das Recht zugekannt wird, ohne Concilium einen Kaiser in gewissen Fällen abzusetzen, ebenfalls nach einem Geistlichen (Bl. 177 c).

Allein die überwiegenden Gründe sind doch wohl gegen diese Annahme. Die Bildung eines Geistlichen mag der Verfasser genossen haben; seine Interessen aber sind zu sehr dem weltlichen Regiment zugewendet, als daß wir glauben könnten, er sei hieran nicht persönlich betheiligt gewesen. Namentlich berücksichtigt er städtische Einrichtungen, Verfassung und Gewohnheiten so häufig (Bl. 69 c, 70 b, 101 b, 117 b, 153 d, 179 c, 181 d, 186 c. d, 225 d), daß man in ihm fast einen Stadtschreiber vermuten möchte.

Jedenfalls hat er sich in den ihn umgebenden bürgerlichen Verhältnissen tüchtig umgesehen, und er ist tief durchdrungen von dem Unmuth über die in ihnen herrschende Verwirrung und Rechtsunsicherheit.

Schon oben (Allgemeine Einleitung) haben wir seine Aeußerungen über die Willkür und Unwissenheit der Gerichte mitgetheilt. Aber er beschränkt seine scharfen Urtheile nicht auf diesen Kreis, sondern richtet sie ebenso unumwunden gegen die Fürsten und Herren.

„Item ich halt,“ sagt er Bl. 182 a, „daz diß recht yzunt nit stat habe und vorauß an der hern höfen; wan sie haben ein solchen sitten, wo sie einen vahen, er sey schuldig oder nit, wil er auß den thurn, er muß gelt geben unn merr anders thun, ist er anders eyn burger und hat zu verliesen. Und darumb so wirt wol von ynen auch gesprochen durch den propheten Isaiam: ewer fürsten sein gesellen der diebe. Der witwen sach unn der weisen

verhoren sie nit, wo sie nit sunderlich raub und nuß hoffen. Es werden auch die selben verreter von den selben fürsten nit gestrafft. Wirt aber ein edelman oder ein namhaftiger rauber verklagt, unn so er schon in gesengnuß kompt und offenbar ist sein boßheit, der wirt nit allein nit gestrafft, er wirt gewenlich der azunge halber frey gesetzt."

Eine andere Stelle ist gegen den Kaiser gerichtet. „Das ist gewesen,” heißt es Bl. 177 b, „vor alten zeyten, das die keyser regirten nach ordennung der geschrieben rechten, die die alten keyser mit grossem fleyß und grosser arbeit gesetzt unn gemacht haben. Aber es ist nu gar ser davon kommen, das die keyser yzunt nit nach der geschrifft und radt der gelerten, die die recht wissen, sunder nach willen und dunken der ungelerten regiren und urteyl lassen sprechen. Darumb so kompt es gar leyhtlich und auch teglich, das sie weychen von dem weg der warheit unn gerechtheit, unn regiren dann ser übel. Darumb ist es darzu kommen, das alle redlich amptleute, die der keyser haben solt, die hat der babst. Darumb ist des babst hoff bestalt mit der menge der gelerten und der frommen richter, das keyn gelerter des babst richter umb die ungerechtheit strafen moge. Solchs solt auch in des keyssers hoff sein, so bedorft der babst die keyser nit ab sezen, als etlich keyser vom babst abgesetzt sein worden.“

Ordnung und Rechtsicherheit, das dringendste Bedürfniß seiner Zeit, erwartet der Verfasser von der Anwendung des gemeinen geschriebenen Rechts. Aber er vindicirt denselben keine ausschließliche Geltung, sondern gesteht den Gewohnheiten und Statuten bereitwillig volle Kraft und Gültigkeit zu (vgl. z. B. Bl. 66 b, 95 d, 101 b, 120 a, 136 b, 179 b. d, 180 b, 182 a, 185 b, 189 a, 203 d).

Er ist ein wohlgesinnter, gelehrter und erfahrener Mann; aber freilich ist er so wenig wie seine Zeitgenossen im Stande, weder dem heimischen, noch dem fremden Rechte ein tieferes Verständniß abzugehn.

3. Um die Zeit der Auffassung zu bestimmen, müssen wir von dem im vorigen Abschnitte gewonnenen Resultate ausgehen, daß zwischen ihr und der ersten Drucklegung ein Zeitraum in Mitte liegt, während dessen das Rechtsbuch handschriftlich verbreitet war. Dieser Zeitraum kann nicht ganz unerheblich gewesen sein, denn die Handschriften erlitten in demselben bedeutende Corruptionen, welche sich zum Theil traditionell fixirten und fortpflanzten. Nehmen wir ihn als ein Menschenalter an, und rechnen von der Zeit des ersten Druckes rückwärts, so gelangen wir etwa in das vierte Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts.

Mit dieser Annahme stimmt nun auch das feste chronologische Moment, welches sich in der Allegation der Reformation Friedrichs III. von 1442 (Bl. 202 b) darbietet, überein. Allein dasselbe ist aus dem Grunde nicht ganz entscheidend, weil die Allegation, wie wir oben zeigten, als ein späteres Einschreibeblatt betrachtet werden muß. Es kann jedoch von dem Verfasser selber herrühren und einer späteren Revision von seiner Hand angehören.

Dass der Verfasser vor Erfindung oder mindestens vor der Verbreitung der Buchdruckerkunst sein Werk ausgearbeitet hat, geht aus mehreren Stellen hervor; er kennt nämlich nur geschriebene Bücher.

Bl. 60 c heißt es in dem Libell der actio quantis minoris: „oder ein buch ist falsch im text oder ist abegeschaben.“ Es ist hier offenbar an eine Pergament-Handschrift gedacht; denn bei gedruckten Büchern wäre eine Fälschung des Textes, bei Papier wäre das Abschaben eine sehr seltsame Vorstellung. Allerdings wird aber an anderen Stellen (z. B. Bl. 72 c) auch Papier erwähnt.

Bl. 142 d. „Es macht sich oft das eyner eym etwas zu thun verhayst das ungewiß (incertum) ist, als ein hauß zu machen, ein buch zu schreyben.“

Bl. 154 c. „Herr Richter ich clag euch von R., dem han ich zu kaufen geben mein Decretal umb 10 gulden. als bald in demselben contract hat er mir verheyssen, das er mirs leyhen wol abzuschreyben.“

Es ist nun zwar bekannt, dass noch längere Zeit nach Erfindung des Buchdrucks die Vermehrung der Bücher durch Abschriften fortgedauert hat, und dass die Abschreiber nicht sofort brodlos geworden sind. Allein, dass ein Jurist in einem praktischen Handbuche nach Verbreitung der Buchdruckerkunst solche Beispiele wie die obigen, und nur solche, gewählt haben sollte, ist nicht wahrscheinlich. Im Gegentheil müssten wir erwarten, dass er, wenn ihm die neue merkwürdige Kunst bekannt war, gelegentlich auch davon Zeugniß abgelegt haben würde.

Die hieraus zu entnehmende Zeitbestimmung würde sich mit der Allegation der Reformation Friedrichs III. v. J. 1442 recht wohl vereinigen lassen. Allein es sind Andeutungen vorhanden, welche uns in eine noch frühere Zeit, in das erste Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts zurückweisen.

Auf Bl. 192 b wird der „Bischof Johann von Menz“ genannt. Bis in den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts hat es nun

auf dem Mainzer Stuhl nur zwei Bischöfe dieses Namens gegeben, nämlich Johann I., Graf von Luxemburg-Ligny, von 1371 bis 1373, und Johann II., Graf von Nassau, von 1397 bis 1419*).

Hiermit ist in Zusammenhang zu betrachten das Beispiel im Titel „Si quis imperatori maledixerit“ (Bl. 197 b), wo es heißt: „Rym war, sprech einer der keyser wer un trewe oder rottfuchs oder dergleychen, geschicht solichs auf leychtigkeit, so sol es versmecht werden. wen daz eim entschlupfft, das sol nit leychtlich zu pene gezogen werden.“

Diese beiden Epitheta der Treulosigkeit und Rothhaarigkeit treffen nun in merkwürdiger Weise bei Kaiser Sigmund zusammen, und ihr Gebrauch bezeichnet die Stimmung, welche in Folge seines gewaltthätigen und hinterlistigen Verfahrens gegen die Ungarn, wie gegen seinen Bruder Wenzel, verbreitet war, als er zur Krönung nach Aachen ziehend (1414), von Italien her zum ersten Male den deutschen Boden betrat. Bischof Johann II. war seit der Kaiserwahl Sigmunds hartnäckiger Widersacher, der fast überall im mittleren westlichen Deutschland eine fühlreiche Aufnahme fand. Im Herbst des Jahres 1414 kam Sigmund auch nach Hall, ließ sich huldigen und bestätigte die städtischen Privilegien**).

Dürfen wir nun hiernach wagen, die Abfassung des Werks in diese Zeit zu verlegen, so gewinnt die oben mitgetheilte scharfe Aeußerung über die kaiserliche Regierung (Bl. 177 b) ebenfalls die Bedeutung einer zeitgemäßen Reminiscenz. Es ist, als wenn der Verfasser noch die Zeiten Wenzels in lebhafter Erinnerung, oder auch die ersten Jahre Sigmunds vor Augen hätte.

Aehnlich lässt sich eine andere Stelle deuten. Im Titel „ad legem Julianam majestatis“ (Bl. 198 a) lautet das Formular: „Ich T. verklage R. unn sprich daz er mit denen R. und R. ein bundt gesworen oder eins worden ist, wie sie den keyser toten wolten, oder den radt in einer stat re. in disem jare . un im merzen in das hauß zu Nurenberg, unn ist auch solichs verleumut von sweren und frommen leuten.“ Eine gewisse Absichtlichkeit bei der Wahl dieses Beispiels ist daraus zu entnehmen, daß der Verfasser es an die Stelle des Roffredischen „init factionem de nece Im-

*) Moover, Verzeichniß der deutschen Bischöfe. Minden 1854. S. 63. Adrian a. a. D. S. 433 Num. giebt die Jahreszahl nicht ganz richtig an.

**) Aschbach, Geschichte des Kaisers Sigmund. Bd. 1 S. 294 f. 400—407. 416.

peratoris Friderici (II.) in urbe Romana — hoc anno, mense Novembris“ (Roff. p. 551) hat treten lassen.

Von einer Verschwörung gegen Sigmund ist zwar Nichts bekannt. Dagegen aber regte sich damals in den meisten Reichsstädten ein Geist der Auflehnung unter den niedern Bürgerklassen gegen ihre Magistrate, wenn dies auch weder speziell für Hall, noch für Nürnberg zutrifft, wo der Sieg der Zünfte bereits um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts entschieden war*). Nürnbergs Erwähnung mag dem Verfasser damals nahe gelegen haben wegen der wiederholt dorthin berufenen Convente der fränkischen und schwäbischen Städte, welche Sigmund theils beschickte (Ende Februar 1414), theils persönlich besuchte (September 1414)**).

Daz indeß diese Combinationen nur als unterstützendes, nicht als selbstständiges Beweismittel in Betracht kommen können, liegt auf der Hand.

Bemerkt mag endlich werden, daß der Verfasser (Bl. 69 a. b) von einem „Bürgermeister“ von Hall redet, während etwa drei Generationen vor der Herolt'schen Chronik, also um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, nachdem zwei bisher selbstständige Vorstädte zur Stadt gezogen waren, der Titel „Stettmeister“ gebräuchlich wurde***). Es ist indeß nicht gesagt, daß der allgemeine Titel „Bürgermeister“ ganz abgekommen sei, weshalb denn aus dem erwähnten Umstände mit Sicherheit Nichts gefolgert werden kann.

Die angenommene Zeitbestimmung wird nun wesentlich unterstützt durch die Allegationen italienischer Juristen, unter denen kein Schriftsteller aus dem fünfzehnten Jahrhundert genannt ist. Nur an einer Stelle könnte man annehmen, daß des Angelus Aretinus († nach 1450) gedacht sei, indem ein „Jacobus de Arecio“ (Bl. 185 c) genannt wird. Allein aller Wahrscheinlichkeit nach ist hier Jacobus de Arena und zwar seine Schrift „de bannitis“ gemeint; das Wort „Arecio“ ist nur als Schreib- oder Druckfehler zu betrachten. Brant hat diesen Fehler beibehalten, obgleich auf der folgenden Seite desselben Blattes der Name des Jacobus de Arena richtig zu lesen ist.

Die allegirten Schriftsteller sind, außer den vielfach ausgebeuteten

*) Von Nürnberg ist dies bekannt. Von Hall bezeugt es Herolt, Chronik v. Hall, herausgeg. v. Schönhut, S. 31. Vgl. über die Zeitverhältnisse Aschbach a. a. D. S. 401.

**) Vgl. Aschbach a. a. D. — Chroniken der d. Städte (ed. Hegel) Bd. 3 S. 337 ff.

***) Herolt's Chronik ed. Schönhut S. 7. S. 33.

Roffredus, Azo und Durantis, folgende: Billius, Johannes Fanensis, Albertus Papiensis, Johannes de Blanoco, Guido de Susaria, Jacobus de Arena, Rolandinus de Romaniis, Johannes Andreä; Albertus de Gandino ist zwar nicht genannt, aber vielfach benutzt.

Demnach ist Johannes Andreä der jüngste unter den allegirten Autoren. Es ist auffallend, daß Bartolus und Baldus nicht genannt werden, und sogar Petrus de Ferrariis nicht benutzt ist, obgleich dessen Practica nova, welche im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts großes Ansehen erlangte, für dieses Werk sehr dienlich gewesen wäre. Indessen können wir aus dieser auffallenden Erscheinung nicht folgern, daß das Werk vor der Lebenszeit der genannten Schriftsteller verfaßt sei, sondern wir müssen sie uns daraus erklären, daß der Verfasser sich an Roffredus, den Speculator und an die Additionen des Joh. Andreä hielte, und seinen gelehrten Apparat über die in diesen benutzten Schriftsteller nur wenig ausdehnte.

Nach Allem nehmen wir etwa das erste Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts als die Zeit an, in welcher der Klagspiegel geschrieben wurde. Jedoch kann das umfängliche Werk nicht wohl in kurzer Zeit vollendet sein: und wenn wir Anhaltspunkte dafür haben, daß der Verfasser im zweiten Jahrzehent des fünfzehnten Jahrhunderts daran arbeitete, so können sich die Überarbeitungen noch lange Zeit hingezogen haben, und selbst die Einfügung der Allegation der Reformation Friedrichs III. vom Jahr 1442 könnte noch vom Verfasser selber herrühren.

IV. Quellen, Plan und Inhalt des Werks.

Es zerfällt das Ganze in zwei Tractate. Im Anfange des letzten Drittels (Bl. 171 e) heißt es nämlich:

„Diz hernach geschriebne titel sein des andern tractats.“

Die zwei ersten Drittels sind zwar weder im Texte noch im Register als „erster Tractat“ bezeichnet. Allein der Verfasser erklärt sich selber dahin (Bl. 171 d): „Als ich nach meiner verstantniß oben von den elagen umb die hab mit der hilff gottes gesetzt han . also wil ich dir hie in disem tractat . am ersten wie man umb die sunde verclagen sol“ u. s. w.

Der erste Tractat ist somit civilrechtlichen Inhalts, der zweite enthält das Criminalrecht sammt dem Criminalprozeß

Die einzelnen Abschnitte in den Tractaten werden im Contexte bald als „Titel“ bald als „Clage“ bezeichnet. Letztere a potiori hergenommene Bezeichnung kommt zuweilen auch da vor, wo sie deshalb völlig unpassend, weil in dem betreffenden Abschnitte die Klagformel ganz übergangen ist. Jeder Abschnitt trägt seine Überschrift und zwar meistens lateinisch mit deutscher Übersetzung. Das Register giebt diese Überschriften mit Verweisung auf die Blattzahlen des Buchs.

A. Der erste Tractat.

1. Schon ein flüchtiger Einblick zeigt, daß dieser nach Roffredus*) de libellis juris civilis gearbeitet ist, der sich in seiner Anordnung wiederum, wie er selber erklärt **), nach dem Arbor actionum des Johannes Bassianus*** richtet.

Der Arbor actionum macht nur zwei große Abtheilungen, a. praetoriae und a. civiles. Roffredus dagegen zerlegt die erste Abtheilung wiederum in drei, nämlich 1) a. praetoriae, 2) interdicta, 3) edicta, unter welchen letzteren diejenigen Klagen begriffen sind, welche der Arbor bezeichnet als „actiones in factum ex quolibet praetoris edicto descendentes“. Jede dieser Abtheilungen bildet bei Roffred einen tractatus oder eine pars. Die vierte Abtheilung (pars IV) enthält die actiones civiles, an deren Schlüsse es heißt: „Explicit tractatus de actionibus“. Den fünften Theil (tractatus de officio judicis) eröffnet Roffredus (p. 292) mit der Bemerkung: „Explicuimus per Dei gratiam arborem actionum secundum quod dominus Jo. tractavit per ordinem ponendo naturas omnium actionum“ etc. Dann folgen die tractatus

5. de officio judicis,
6. de bonorum possessionibus,

*) Vgl. über diesen Savigny, Gesch. des Röm. R. im M.-A. Bd. 5 S. 184 ff. — Ich citire Roffred nach der Ausgabe Colon. 1591. Fol.

**) z. B. gleich im Anfange Roffred. Benevent. Colon. 1591 in der Einleitung p. 1: Praesumam ergo praesens opus incipere ex commentariis antiquorum et praecipue D. Joannis et D. Pilei supplendo illa quae ipsi in eorum libellis disputatoriis reliquerunt. Dann p. 18: Videamus igitur qualiter libelli formentur in singulis actionibus notatis in arbore D. Joannis. p. 21: Et quia loco sequenti actio rescissoria in arbore actionum domini Joannis ponitur, ideo de rescissoria dicamus.

***) Vgl. über diesen Savigny a. a. O. Bd. 4 S. 96 f. 289 ff. Brinz, Arbor actionum. Erlang. 1854.

7. de Senatusconsultis,
8. de constitutionibus, quibus violentiae puniuntur,
welche also insgesamt über den Arbor actionum hinausgehen.

Unser Rechtsbuch hat nun im Ganzen dieselbe Ordnung. Doch fällt gleich im Anfang die Einleitung „de ordine judicario“, welche bei Roffred etwa ein Drittel des ersten Tractats bildet, hinweg. Ebenso fehlen in unserm Rechtsbuch der fünfte und sechste Tractat des Roffred (de officio judicis und de bonorum possessionibus). Die übrigen Abtheilungen sind mit Sicherheit wiederzuerkennen; wenn auch nur zwei durch besondere Ueberschriften im Register und Text („Nunc de interdictis“. — „Edicta“) hervorgehoben sind.

Innerhalb der Abtheilungen ist die Reihenfolge der Klagen im Ganzen die durch den Arbor und Roffred gegebene. Jedoch sind hier manche Abweichungen bemerkenswerth.

2. Es sollen im Folgenden zunächst diese Abweichungen angegeben und dann ihre wahrscheinlichen Ursachen untersucht werden.

a. Der Arbor und Roffred beginnen mit der a. Publiciana und der a. in rem rescissoria (Restitution gegen Usucaption).

Beide fehlen im Anfange des Klagspiegels und finden sich hinter der rei vindicatio (Bl. 79. 80).

b. Die neun Klagen (actio Serviana bis de partu agnoscendo), welche bei Roffred auf die a. rescissoria folgen, fehlen im Anfange des Klagspiegels ebenfalls. Es finden sich von diesen sieben wieder hinter den „Edicta“ und unmittelbar vor der rei vindicatio (Bl. 60 — 66). Ihre Reihenfolge ist etwas verändert und der Titel „de eo quod falso tute“ (wiederholt) eingeschoben. Ausgefallen sind dagegen die possessoria hereditatis petitio und die a. quae datur metum passo.

c. Der Klagspiegel beginnt mit der a. Pauliana, und hält sich von da an bis Bl. 57 de sepulero violato im Ganzen an die Ordnung des Arbor und Roffred, giebt also von der zwölften Klage des Roffred an die übrigen, von diesem als a. praetoriae bezeichneten; dann die „Interdicta“ und „Edicta“. Die a. sepulcri violati ist im Arbor die letzte a. honoraria; es folgen unmittelbar die a. civiles, beginnend mit der rei vindicatio. Roffred schiebt dagegen noch einige Titel über Cautionen („de praetoriis stipulationibus“) ein, und von diesen giebt der Klagspiegel den Titel „de cautione damni infecti“ wieder (Bl. 58).

In dieser Reihenfolge sind nun aber im Klagspiegel an ihrem ursprüng-

lichen Pläze (hinter der a. Calvisiana) ausgesfallen die a. redhibitoria und a. quanti minoris. Sie finden sich dagegen hinter der cautio damni infecti, also den „*Edicta*“ angehängt, worauf dann die sub b erwähnten sieben versegten prätorischen Klagen folgen.

d. Hinter dem Titel de rei vindicatione ist ein Titel „de usufructu“, der sich bei Roffred nirgends findet, eingeschoben.

e. Der Titel de usufructu, dann der Titel quod falso tutore auctore sind wiederholt, wie schon oben (S. 345 ff.) berichtet. Wiederholt ist endlich auch der Titel „quanto minoris“, nämlich Bl. 60 b und Bl. 154 b.

f. Die a. civiles schließen im Arbor mit der „actio ingrati“. Roffred hat dagegen noch eine Reihe von actiones ex stipulatu hinzugefügt *). Der Klagenspiegel lässt nicht nur diese Zuthat des Roffred, sondern auch die accusatio ingrati hinweg. Die Ordnung des Roffred behält er im Ganzen bei: nur daß er die a. praescriptis verbis und „a. in factum subsidiaria“, welche Roffred hinter der a. praescriptis verbis ex permutatione abhandelt, ganz an das Ende der Civilklagen stellt.

g. Der Abschnitt de Senatusconsultis (bei Roffred Tractatus VII) schließt sich im Klagenspiegel unmittelbar an die Civilklagen; Roffreds Tractate V. und VI. (s. oben) sind übergangen.

Dieser Abschnitt ist kenntlich gemacht durch die einleitenden Worte zum Titel de Senatusconsulto Vellejano, welche lauten: „Zu Rom sein gewesen hundert im senat, das ist im radt, und dieselben haben etlich recht gemacht die geheyffen sein in latein senatus consulta“.

Von den bei Roffred behandelten Senatusconsulten sind sehr viele ausgelassen.

h. Des Roffred's Tractatus VIII. „Constitutiones quibus violentiae puniuntur“ (p. 397) ist mit vielen Auslassungen die Grundlage des letzten Abschnitts dieses ersten Tractats des Klagenspiegels. Er beginnt übereinstimmend mit Roffred mit dem Decretum D. Marei, und bildet gewissermaßen den Übergang zum zweiten (strafrechtlichen) Tractat.

3. Was nun die Gründe dieser Abweichungen betrifft, so erklärt sich die sub b erwähnte Versezung der sieben Klagen lediglich aus einer zufälligen Blattversezung, wie oben umständlich nachgewiesen wurde.

*) Roffr. p. 269: Sunt etiam tredecim cautiones aliae, quae ex stipulatione proveniunt et ex eis oritur actio ex stipulatu: de quibus Dominus Johannes in arbore actionum non tractavit.

Ebenso beruht die Wiederholung der Titel de usufructu und quod falso tuteore (s. oben sub e und S. 345 ff.) auf Zufälligkeiten. Dagegen ist die Wiederholung des Titels „quanto minoris“ durch Roffred veranlaßt, welcher abweichend vom Arbor eine „actio praetoria“ und eine „actio civilis quanto minoris“ unterscheidet (Roffr. p. 264).

Absichtlich sind vom Verfasser des Klagspiegels die a. Publiciana und rescissoria hinter die rei vindicatio gesetzt (s. oben sub a), wie die einleitenden Worte zur Publiciana bezeugen: „Als du oben geschrieben vindest wie so swere die eygenschafft were und sey zu beweysen. ist erfunden ein ander clage publiciana genant. in der solche swere beweysung nicht geburt.“ Allerdings ist durch diese Einmischung einer der wichtigsten prätorischen Klagen unter die civilen die hauptsächliche Eintheilung des Arbor und Roffred erheblich alterirt. Allein der Klagspiegel legt auf diese Unterscheidung überhaupt kein Gewicht; und er hat durch diese Veränderung den größeren Vortheil erlangt, nun die Lehre vom Eigenthum beisammen zu haben.

Ebenso planmäßig ist die Einschiebung des Titels de usufructu (s. oben sub d) zwischen die Eigenthumsklagen. Es lag dabei die Absicht zu Grunde, den Gegensatz von „Eigenschaft“ und „Nutzung der Habe“ zu veranschaulichen.

Absichtlich ist ferner die Versetzung der a. quanti minoris und a. redhibitoria (s. oben sub e); denn hinter der a. Calvisiana (Bl. 3 b) heißt es: „Nu volgen zwo clage, die eyne heyst redibitoria. die ander quanto minoris, von den du hast her nach nach der clage wan eyn zymmer oder bawe trawet zu fallen.“ Welche Absicht aber dieser Versetzung zu Grunde liegt, ist schwer zu sagen; und wir würden sie, wenn nicht jene Worte diese Annahme ausschloßen, um so mehr für zufällig halten, als die „a. aedilitia in factum“ („aedilitiana“) wegen Zurückbehaltung der Acces-sionen im Falle der Redhibition, wegen Haltung gefährlicher Thiere u. s. w. an ihrem ursprünglichen Platze geblieben ist.

Auch die Auslassung der „hereditatis petitio possessoria“ und der „rei vindicatio utilis quae datur metum passo“ unter den versetzten neun prätorischen Klagen (cf. oben sub b) beruht auf Absicht. Erstere betrachtete der Verfasser wohl als unpraktisch; letztere ist dagegen mit der actio quod metus causa zusammen abgehandelt (Bl. 9 c).

Die oben (Abschnitt II Nr. e) erwähnte Versetzung der „actio per quam quaeritur an aliquis sit filius in potestate patris“ von der ihr

bei Roffred zugewiesenen Stelle hinter der a. negatoria, an den Platz unmittelbar hinter de partu agnoscendo, liegt zwar in unsren gedruckten Ausgaben nicht vor, und ist auch aus den handschriftlichen Ueberlieferungen nicht zu ersehen. Im Gegentheil finden wir hierin die a. de patria potestate an derjenigen Stelle, welche sie bei Roffred (unter den a. civiles) einnimmt. Allein daß hier nicht diejenige Stelle ist, welche ihr der Verfasser des Klagspiegels ursprünglich gegeben, diese vielmehr sich unmittelbar hinter dem Titel de partu agnoscendo befindet, geht mit Bestimmtheit daraus hervor, daß (Bl. 86 e) auf letzteren als den „nesten obgeschrieben Titel“ verwiesen wird. Die jetzt in Handschrift und Druck vorliegende Ordnung erklärt sich nur daraus, daß der Abschreiber, welcher das in Verwirrung gerathene Manuscript zu ordnen unternahm, sich, so gut es gehen wollte, nach Roffredus richtete.

Vom Standpunkte des Verfassers aus, für welchen die Unterscheidung der civilen und prätorischen Klagen von verschwindender Bedeutung ist, rechtfertigt sich jene Abweichung vom Roffred vollständig durch den innern Zusammenhang. Roffred (p. 35) unterscheidet zwei Anwendungen der actio praejudicialis de partu agnoscendo, nämlich auf Anerkennung der (natürlichen) Vaterschaft und auf Anerkennung der väterlichen Gewalt; die zweite, sagt er, sei civilrechtlich und gehöre daher in den Tractat der Civilklagen, wo sie als „a. in rem praejudicialis qua quaeritur an aliquis habeat filium in potestate“ (Roffr. p. 166) abgehandelt wird. Hierin lag für den Klagspiegel unmittelbar die Aufforderung, jene Trennung zu beseitigen und beide Titel zusammenzustellen. Entscheidend und bestimmd aber war es für ihn, daß Johannes de Blanoseo die Klage zur Geltendmachung der väterlichen Gewalt gegen Dritte als eine utilis actio in rem an dieser Stelle, unmittelbar hinter der Klage des Superficiars, abhandelt*).

Eine genauere Betrachtung der Texte beider Titel, wie sie jetzt vorliegen, zeigt, daß ihr Inhalt vermengt und somit die von dem Abschreiber vorgenommene Trennung und Versezung rein mechanisch und dazu höchst ungeschickt vollzogen ist. Im Titel de partu agnoscendo finden wir nämlich Erörterungen und Klagformeln, welche gar nicht hierher, sondern in den Titel de patria potestate gehören und eben dort fehlen. Es sind dies diejenigen, welche auf Geltendmachung der väterlichen Gewalt Dritten

*) Jo. de Blanoseo, Comment. Ed. Mogunt. Schoeffer. Fol. 18 b.

gegenüber Bezug haben, und eingeleitet werden mit den Worten: „Item in der elage so der vatter oder anherre sein sun oder tichter wider yn sein gewalt vordert. so er bey einen andern behalten wirt elage also;“ ferner die analogen Ausdehnungen dieser Klage auf die Geltendmachung der obrigkeitlichen Gewalt des Bürgermeisters über einen der Stadt vorenthaltenden Bürger, deren Formeln der Verfasser dem Johannes de Blanoso (l. l. Fol. 19 b) entlehnt und nachbildet. Die a. de partu agnoscendo bezieht sich nämlich nach Roffred, wenn seine Scheidung beibehalten wird, nur auf die Vaterschaft; zum Titel de patria potestate dagegen lautet zwar die deutsche Ueberschrift im Klagspiegel (Bl. 86 a): „So der vater sein fint. der apt sein monch. der lehenher sein lehenman. und der burgermeyster sein burger in sein gewalt wil vordern“; auch finden sich einige hierhergehörige Erörterungen: allein die bezüglichen Klagformeln sucht man hier vergebens.

Da es nun feststeht, daß der Verfasser die beiden mehrfach genannten Titel des Roffred neben einanderstellt, und in der Darstellung einige andere analoge und benachbarte Titel des Roffredus und Johannes de Blanoso mit verarbeitet*) hat, so dürfen wir uns den weiteren Hergang folgendermaßen vorstellen: die Klagformeln bildeten, wie gewöhnlich, den Schluß des zweiten Titels (de patria potestate); seine ersten Stücke sind nun mit der Ueberschrift nach hinten versetzt, die letztere dagegen an der ursprünglichen Stelle zurückgeblieben: und so kommt es, daß die Klagformeln jetzt als ein Bestandtheil des ersten Titels erscheinen. Diese Verwirrung erklärt sich leicht, wenn wir uns erinnern, daß die in Rede stehenden Titel sich auf dem verschobenen und in Unordnung gerathenen Quaternio befunden haben müssen, aus welchem ein Doppelblatt ausgesunken und an unrechter Stelle wieder eingefügt ist, während die im Quaternio entstandene Lücke durch die obenerwähnten ungehörigen Zuthaten (Wiederholung eines Titels und Einschiebung einer Randglosse) ergänzt wurde (s. oben S. 344 ff.).

Nach diesen Ausführungen, sowie mit Hülfe der im vorigen Abschnitte gegebenen Nachweisungen, läßt sich nun die ursprüngliche Ordnung im Großen und Ganzen, wenn auch nicht ins Einzelne gehend, mit einiger Sicherheit herstellen. Die folgende Tafel soll dieselbe in Vergleichung mit Roffred einerseits, und der überlieferten Unordnung andererseits, veranschaulichen; wobei es indeß nur für nöthig befunden ist eine Uebersicht vom

*) Roffred. p. 34. 35. 166. 168. Joh. de Blanoso l. l. Fol. 18. 19. 39.

Anfang bis zur hereditatis petitio zu geben, indem die erheblichen Abweichungen sich auf dieses Gebiet beschränken.

1. Klagspiegel.

- | | | |
|--|---|--|
| a. Ursprüngliche Ordnung. | b. Überlieferte Ordnung. | |
| I. <i>A. praetoriae.</i> | | |
| 1. Serviana. | 9. a. Pauliana. | |
| 2. a. hypothecaria. | 10. a. Faviana. | |
| 3. util. rei vind. superficiear. | 11. a. Calvisiana. | |
| 4. ut. r. v. emphyteut. | 12. a. aedilicia in factum. | |
| 5. fideicomm. hered. pet. | 13. a. exercitoria (et cet.). | |
| 6. a. de libertinis. | II. <i>Interdicta.</i> | |
| 7. a. de partu agnoscendo. | 14. Si quis jus dicenti non obt. (et cet.). | |
| 8. a. de patria potestate. | 15. quod falso tutore auctore. | |
| 9. a. Pauliana. | 16. a. sepulcri violati. | |
| 10. a. Faviana. | 17. de damno infecto. | |
| 11. a. Calvisiana. | 18. a. redhibitoria. | |
| 12. a. aedilicia in factum. | 19. a. quanti minoris. | |
| 13. a. exercitoria (et cet.). | 5. fideicomm. hered. pet. | |
| II. <i>Interdicta.</i> | | |
| III. <i>Edicta.</i> | | |
| 14. Si quis jus dicenti non obtemp. (et cet.). | 15. quod falso tutore. | |
| 15. quod falso tutore auctore. | 1. a. Serviana. | |
| 16. a. sepulcri violati. | 2. a. hypothecaria. | |
| 17. de damno infecto. | 3. util. r. v. superficie. | |
| 18. a. redhibitoria. | 4. ut. rei vind. emphyt. | |
| 19. a. quanti minoris. | 6. a. de libertinis. | |
| IV. <i>A. civiles.</i> | | |
| 20. Rei vindicatio. | 20. Rei vindicatio. | |
| 21. de usufructu. | 21. de usufructu. | |
| 22. a. Publiciana. | 22. a. Publiciana. | |
| 23. a. rescissoria in rem. | 23. a. rescissoria in rem. | |
| 24. a. confessoria. | 24. a. confessoria. | |
| 25. a. negotoria. | 25. a. negotoria. | |
| 26. Hereditatis petitio. | 8. a. de patria potest. | |
| | 21. de usufructu. | |
| | 26. Hereditatis petitio. | |

2. Roffredus.

- | | |
|---|---|
| I. <i>Actiones praetoriae.</i> | |
| 22. a. Publiciana. | 23. a. in rem rescissoria. |
| 1. a. Serviana. | 2. a. hypothecaria. |
| 3. util. rei vind. superficiarii. | 4. ut. r. vind. emphyteut. |
| ut r. v. q. datur me- | tum passo. |
| possessoria heredit. | petitio. |
| 5. fideicommiss. her. pet. | 6. in rem praejud. pro libertinit. |
| 7. in rem praej. d. partu agnose. | 9. a. Pauliana. |
| 10. a. Faviana. | 11. a. Calvisiana. |
| 18. a. redhibitoria. | 19. a. quanti minoris. |
| 12. a. aedilicia in factum. | 13. a. exercitoria (et cet.). |
| II. <i>Interdicta.</i> | |
| III. <i>Edicta.</i> | |
| 14. Si quis jus dicenti non obt. (et cet.). | 14. Si quis jus dicenti non obt. (et cet.). |
| 16. a. sepulcri violati. | 16. a. sepulcri violati. |
| 17. Stipulationes praetoriae. | 17. Stipulationes praetoriae. |
| IV. <i>A. civiles.</i> | |
| 20. Rei vindicatio. | 20. Rei vindicatio. |
| 24. a. confessoria. | 24. a. confessoria. |
| 25. a. negotoria. | 25. a. negotoria. |
| 8. a. de patria potestate. | 8. a. de patria potestate. |
| 26. Hereditatis petitio. | 26. Hereditatis petitio. |

Die Abweichungen von der Ordnung des *Roffred* in den späteren Abschnitten (vgl. oben sub f. g. h.) sind, wie schon bemerkt wurde, weniger auffallend. Daß die a. praescriptis verbis und in factum subsidiaria an den Schluß der persönlichen Civilklagen gestellt sind, ist durch die Auffassung derselben als ganz genereller Aushülfss-Klagen zur Ergänzung des Systems, wohl motivirt. Daß sodann eine erhebliche Anzahl Roffredischer Titel, namentlich in den Abschnitten de Senatusconsultis und de Constitutionibus fortgelassen sind, erklärt und rechtfertigt sich theils daraus, daß der Verfasser den Gegenstand für unpraktisch hielt (wie z. B. die *accusatio ingrati*), theils aus dem Streben nach Kürze und Einfachheit.

Dieses Bestreben des Verfassers wird uns noch mehr entgegentreten, wenn wir jetzt auf eine genauere Prüfung seiner Methode im Einzelnen näher eingehen.

4. Wie für den Plan des Ganzen, so ist auch für die Einzelheiten vorherrschend *Roffredus* maßgebend. Wir finden auch seine Methode wieder, bei jedem Abschnitt nach einer kurzen Einleitung die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Klage in kurzgefaßten Sätzen aufzuzählen, mit Allegationen aus den Quellen zu belegen, und dann ein oder mehrere Beispiele von Libellen oder Klagformularen aufzustellen. Diese Stücke sind zum Theil wörtlich aus dem *Roffred* übertragen; zum Theil aber auch den umständlicheren Ausführungen des *Roffred* in freier Art, und zwar abgekürzt, nachgebildet.

Bei *Roffred* aber finden sich neben diesen Hauptbestandtheilen noch manche Zuthaten. Nach dem scholastischen Herkommen seiner Zeit flieht er mancherlei „*Quaestiones*“ und „*Oppositiones*“ ein, und stellt überdies die „*Positiones actoris et rei*“ auf.

Die Positionen fehlen durchgehends im Klagspiegel. Es ist mir nur ein Fall (Bl. 84 c) begegnet, in welchem der Verfasser von aufzustellenden „Artikeln“ redet*). Der Grund ist wohl kein anderer, als daß diese Form prozessualischer Verhandlung damals in Deutschland noch keinen Eingang gefunden hatte: und es ist bemerkenswerth, daß unser einflußreiches Rechtsbuch nicht auf die Einführung des romanischen Prozeßganges hingewirkt hat**).

*) Das Wort „artikel“ findet sich noch einmal in einer andern Bedeutung: Bl. 57 b „... bei denen die do in tods noten oder artikeln arbeiten“. Es ist hierbei offenbar an den „*articulus mortis*“ des Kanonischen Rechts bei der Befugniß zur Ertheilung der Absolution gedacht.

**) Vgl. über diesen Gegenstand Planck, d. Lehre v. Beweisurtheil S. 42 ff. S. 139 ff.

Aber auch die Quästionen und Oppositionen des Roffred sind durchgehends weggelassen, nur einzelne in sehr abgekürzter Form wiedergegeben. Da wo sie vorkommen, pflegen sie durch ein „Nota“ oder „Merck“ kenntlich gemacht zu werden. Jedoch ist die Form der Frage oder des Einwandes gewöhnlich nicht beibehalten, sondern nur das Resultat, die Lösung der Frage, kurz hingestellt. Wo aber jene ursprüngliche Form sich findet, da pflegt die Entscheidung mit der Bezeichnung „Re.“ (respondendum) am Schlüsse zu folgen.

Neben Roffred muß aber ein anderer italienischer Jurist genannt werden, welcher auf die Gestaltung unseres Rechtsbuches im Einzelnen von sehr entscheidendem Einfluß gewesen ist: Johannes de Blanoco*). Zwar nennt ihn unser Verfasser nur selten, wie z. B. Bl. 63 b, wo ihn der Abschreiber „jo. de. vla. nosco.“ schreibt; und Bl. 101 a, wo er unter dem dort erwähnten „Johannes“ gemeint ist: allein die fortlaufende Benutzung ist ganz evident. Abgesehen von einzelnen Lehren, die ganz oder theilweise nach ihm gearbeitet sind, wie später manche Beispiele zeigen werden**), soll hier auf die sehr bezeichnende Erscheinung hingewiesen werden, daß der in den Libellen des Klagspiegels so regelmäßig sich wiederholende Name des Beklagten „Roderius“***) und dessen Abkürzung R. dem Johannes entnommen ist, während bei Roffred die Libelle gewöhnlich beginnen „conqueror ego R. †) de M.“ Ebenso stammt z. B. der „Peter Reichart“ in der condicatio mutui (Bl. 98 c) von Johannes her, bei welchem er in derselben Klage (fol. 51 b) als „Petrus Ricardus“ vorkommt.

Was unsern Verfasser vornehmlich zum Johannes de Blanoco hingezogen hat, ist wohl dessen größere Einfachheit gewesen. Denn sein Plan ging dahin, ein nach Form und Inhalt für den deutschen Laien brauchbares Handbuch des geschriebenen Rechts herzustellen, wie dies das kurze Vorwort verständlich genug ausspricht.

Diesem Plane gemäß hat er vor Allem die gemeine deutsche Sprache gewählt, in welche er auch die lateinischen Kunstwörter überträgt. Bis-

*) Jo. de Blanoco's Commentar zu dem Institutionentitel de actionibus, mit Formularen zu den einzelnen Klagen, ist beendet in Bologna im Januar 1259. Edit. princeps: 1539. Mogunt. per Joann. Schoeffer. Savigny Bd. 5 S. 496.

**) Vgl. auch oben (S. 364) die Grörterung über den Titel de partu agnoscendo.

***) Gelegentlich auch Roderus und Rodecius (Bl. 6 a. b) geschrieben.

†) Dieses R. ist hier der Kläger, und bedeutet Roffredus, wie Johannes ebenfalls sich selber regelmäßig als Kläger einführt.

weilen indessen erklärt er, daß gewisse Dinge „zu schwer“ seien, um sie im Deutschen wiederzugeben, daß er sie deshalb übergehe oder lateinisch mittheile. Auch finden sich gelegentlich Neußerungen, wie die folgende: „ich han darumb das lateyn auch gesetzt, wan ich besorgt das ich das teutsch so gar gerecht uff die latein nit gemachen konte als sich geburt. Darumb bitte ich denen ders list daz er mirs nit in übel ussneme. unn nit allein albie sunder in disem ganzen buch.“ (Bl. 160 b.)

Zwar verschmäht er nicht alle gelehrte Beigabe, und verweist deshalb mit einer gewissen Sorgfalt auf die Quellen. Auch gelehrte Schriftsteller citirt er und macht in diesem ersten Tractat außer Roffred und Johannes de Blanoseo namentlich Azo, Durantis, Pillius und Martinus de Fano namhaft*). Allein er hält sich im Stoffe an die einfachen Haupt Sachen, vermeidet Subtilitäten und Gelehrsamkeit, und die Allegation der Schriftsteller geschieht meistens nur, um den Leser wegen Specialitäten an diese zu verweisen. Daher heißt es denn oft: „was du hie nit vindst such in Roffredo“, „such in Azone“ u. s. w. Oder auch der Leser wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Gegenstand Schwierigkeiten biete, welche hier nicht erörtert werden könnten, er möge deshalb „die Gelerten fragen“.

Des Verfassers Plan hat ihn denn auch veranlaßt, die Ordnung des Roffred bisweilen zu verlassen, wie wir gesehen; ganze Theile (nämlich Tractatus V. VI. desselben) zu überschlagen, und einzelne Titel in nicht geringer Zahl als unpraktisch oder unwichtig, oder auch weil sie zu tief in Einzelheiten eingehen, ganz auszulassen.

Derselbe Plan bestimmt ferner den Verfasser, mehrfach auf Landes-Gewohnheiten und städtische Satzungen hinzuweisen, z. B. Bl. 66 b. 95 d. 101 b. 120 a. Von einigen Instituten des Römischen Rechts bemerkt er ausdrücklich, daß sie in Deutschland unpraktisch seien, wie z. B. Bl. 4 c: „Nu vahet an ein clage die heyst tributoria. sie wurt aber hie nit getrieben, darum laß ichs unterwegen.“ — In dieser Weise wird wiederholt die Unanwendbarkeit der Römischen Grundsätze über die Slaverei hervorgehoben. So weist z. B. der Verfasser Bl. 53 a die antiken Principien des Kriegsrechtes als Grundlage der Slaverei ab; erwähnt dann die Geburt von einer „eygen frau“, und fährt fort: „Nota auf dem magst du wol versteen das in swaben kein eygen mensch ist noch in francken“. Allgemeiner

*) Die bei Roffred häufigsten Allegationen des „Johannes“ (Bassianus) und „dominus meus K.“ oder „R.“ (Karolus de Tocco und Rogerius) kommen nicht vor.

heißt es Bl. 136 c: „wan die selben eygen menschen sein in teutsch landen nit“ und Bl. 216 c: „sie sein aber nit in teutschchen landen“.

Allein die Gränzen der Anwendbarkeit des Römischen Rechts und seine Gegensätze zum deutschen Rechtsleben waren begreiflicher Weise bei dem Verfasser noch wenig zur Klarheit gekommen. Wir finden daher bei ihm vielfach die seltsamsten Vermengungen, indem er, von der Grundanschauung der allgemeinen Gültigkeit des Römischen Rechts ausgehend, geneigt ist, die Römischen Institute im deutschen Rechtsleben wiederzufinden, und doch zugleich die Incongruenz unbestimmt empfindet. Die Verwischung der Unterschiede wird begünstigt dadurch, daß der Verfasser als Ueberseher veranlaßt ist, nach entsprechenden deutschen Ausdrücken für Römische Begriffe und Institute zu suchen; und mit der Gleichheit des Namens scheint dann auch die Gleichheit der Sache gegeben. So wird die dos zur „Morgengabe“ (Bl. 139 c—d), der emphyteuta zum „Hindersaß“ (Bl. 64), der magistratus zum „rad der stadt“ (Bl. 153 d), der servus zum „eigen Menschen“ u. s. w. Im Uebrigen aber möge bei dieser Gelegenheit hervorgehoben werden, daß dem Verfasser die Uebertragung der römischen Kunstwörter in die deutsche Sprache durchgehends sehr wohl gelingt und daß eben daher sein Werk auch in sprachlicher Beziehung Interesse bietet.

Die vorhin erwähnte Lehre von der Unfreiheit giebt ein hervorragendes Beispiel von des Verfassers Unsicherheit in der Gränzbestimmung für die beiden Rechtsgebiete.

Wir haben, daß er mit Bestimmtheit leugnet, daß es in deutschen Landen „eigen Menschen“ gebe. Und doch ist durch das ganze Werk in den aller-verschiedensten Beziehungen von „eigenen Menschen“, „eigenen Frauen“ (Bl. 14 b. 43 d. 66 b. c. 108 a. 110 c. d. 111 c) die Rede, als wenn sie bei uns so gut, wie bei den Römern, einen wichtigen Gegenstand des Rechtsverkehrs bildeten*). — Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich nur zum geringsten Theile daraus, daß der Verfasser sich ohne Kritik an seine Quellen hielt, und die Stellen, in denen der servus als Beispiel erscheint, nur deshalb ungeändert wiedergab. Vielmehr muß gesagt werden, daß der Verfasser mit seiner ersten Behauptung zu weit geht: denn daß zu seiner Zeit überall in Deutschland der Bauernstand zum großen Theil aus eigenen Leuten

*) So giebt der Klagspiegel auch die Klage gegen den Freigelassenen wegen Anerkennung der jura patronatus, bemerkt aber zum Schluß: „Item diese clage wirt selten geubet darum laß ichs fallen“ (Bl. 66 d).

gebildet war, wenn auch die „Eigenschaft“ in den Städten schon zur Ausnahme geworden sein möchte, ist nicht zu bezweifeln *). Der Verfasser sah sich also von unfreien Leuten umgeben, auf welche ein Theil der rechtlichen Verhältnisse, in denen er die servi in seinen Quellen fand, Anwendung litt. Zugleich aber erkannte er wohl, daß der deutsche Hörige nicht dem römischen servus gleichstehe — und hierauf bezieht sich jene Abweisung. Sie ist denn auch nur in solcher Beschränkung gemeint, wie folgende Stelle deutlicher zu sagen scheint: „wan es ist kein eygen mensch in teutschchen landen von denen die ob geschrieben recht sagen“ (Bl. 199 a). Wo aber die Gränze zwischen römischer und deutscher Unfreiheit liegt, ist dem Verfasser nicht zur Klarheit gekommen. Er trägt sogar gelegentlich kein Bedenken, wo es ihm sachlich gerechtfertigt scheint, die Grundsätze über den servus auf den deutschen „Dienstboten“ zu übertragen (z. B. Bl. 14 b. 157 c. 200 a).

Aehnlich verhält sich der Verfasser gegenüber dem Römischen Contractssystem, worüber nachher Genaueres folgen wird. Er nimmt dasselbe als ein im Ganzen gültiges an; daneben aber ist ihm die Klagbarkeit der nicht in dieses System gehörigen Verträge selbstverständlich. Wie aber die beiden widersprechenden Principien zu versöhnen, oder wo das römische Princip die Gränze seiner Anwendbarkeit erreiche, hat der Verfasser sich nicht zur Klarheit gebracht, weshalb wir denn auch hier Schwanken und Unsicherheit antreffen.

Bei der Emphyteuse begegnen wir derselben Erscheinung. Der Verfasser will die Römische Lehre vortragen und folgt dabei vielfach dem Joh. de Blanoso **). Allein indem er den dominus zum „Herrn“, den Emphyteuta zum „Hintersassen“ und den canon zur „Gült“ macht, drängen sich ihm unvermerkt die deutschen Anschauungen von bäuerlichen Verhältnissen in die Darstellung. Daher erwähnt er denn als Verbindlichkeiten des Emphyteuta, daß er „Dinst thun müsse zu jeder Zeyt ym jare“, daß er „Frucht und Hühner“ abgeben müsse, wenn auch nur auf Grundlage des Nebereinkommens; der „Herr“ endlich, welcher „geben hat zu einem erbe daz gut“, während er „die eygenschafft ym behalten, nit übergeben hat“, soll, wenn der Hinterseß sein Erbe einem Andern verkauft, „der tugendlich

*) Böpf, deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. S. 390. Walter, deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Bd. 2 S. 2. 7.

**) Ed. Schoeffer Fol. 15 b.

ist die gult zu bezahlen sich nit widdern (weigern) den andern hindersetzen zu entpfahen (accipere emphyteutam l. 3 C. 4, 66) und ym daz erbe leyhen". Die deutsche erbliche Leih ist es mithin, welche dem Verfasser bei seiner Darstellung vor Augen steht. Und da er einzelne ihm bekannte Erscheinungen dieses Instituts mit den Bestimmungen des Römischen Rechts nicht in Einklang zu bringen vermag, so weist er wiederholt auf „lang herkommen gewonheyt“ und „gewonheyt des landes“, die man neben den „Gelerten“ und „Rechtbüchern“ im einzelnen Falle zu befragen und zu befolgen habe, hin (Bl. 64 e bis 66 b).

Wir haben hierin bemerkenswerthe Beispiele aus früher Zeit von jener aus späteren Zeiten so bekannten Thatsache der theoretischen Anschmiegung des Römischen Rechts an deutsche Verhältnisse; wozu unser Verfasser instinctiv durch seinen Zweck, ein praktisches Handbuch zu liefern, geführt wird, vor uns.

5. Kehren wir aber zur Betrachtung des Planes, nach welchem der Verfasser arbeitete, zurück, so finden wir, daß dieser über den, welchen Roffred verfolgte, erheblich hinausgeht. Roffred will ein zwar praktisch brauchbares, aber doch gelehrtes Buch schreiben, für dessen Benutzung er ein gewisses Maß theoretischer Kenntnisse voraussetzt, die aus einer genügend zugänglichen Literatur geschöpft, und nöthigenfalls ergänzt werden können. Unser Verfasser dagegen weiß, daß bei seinen Landsleuten solche Voraussetzungen nicht zutreffen; er weiß, daß das praktische Bedürfniß sich eingestellt hat, ohne das theoretische Material, um demselben zu genügen: und deshalb geht sein Plan darauf, auch dieses so viel wie nothwendig an die Hand zu geben.

Während Roffred sich im Ganzen darauf beschränkt, daß juristische Material so zu geben, wie es von einem Kundigen unmittelbar im Gerichte verwendet werden kann, und daran einige für den Advokaten brauchbare Quästionen zu knüpfen; fügt unser Verfasser, ein ungelehrtes Publicum voraussetzend, seinem praktischen Handbuche selbstständige theoretische Darstellungen wichtiger Rechtslehren in der elementarsten Form an geeigneten Stellen ein.

Durch diese eigenthümlichen Beigaben, welche einen nicht geringen Theil des Werks ausmachen, erhebt es sich über den Rang einer Sammlung von Klagformeln zu der Bedeutung eines Rechts-Compendiums. Eben deswegen sagt uns der Verfasser im Vorworte, wie im Schlußworte, daß er nicht bloß „elagen“, sondern auch „nußliche lere“

zusammengestellt habe — aber freilich nur „so vil und zu teglichem gebruch unn ubung nocht sein“, womit er sein Werk bescheidenlich in die Stellung eines populären Hülfsbuches verweist.

Bon diesen compendiarischen Darstellungen sollen im Folgenden einige übersichtliche Proben gegeben werden, wozu wir die Lehren von den dinglichen Rechten und die von den Obligationen auswählen. Der Verfasser hat darin vielfach unmittelbar aus den Institutionen und Pandekten geschöpft und von den italienischen Juristen unabhängig gearbeitet.

1) Dingliche Rechte.

Der Titel de rei vindicatione führt zugleich die Überschrift „Von der eygenschafft der habe“ (Bl. 69 b) und dem entsprechend der nächstfolgende Titel de usufructu die Überschrift „Von den nuz der habe“ (Bl. 78). Es schließen sich hieran die Titel de publicana, de resecisoria in rem actione, de confessoria et negatoria (Bl. 79 b bis 86 a). Wie diese Zusammenstellung der Titel eine von Roffred abweichende, so ist auch die Behandlung eine selbstständige; und zwar ist es offenbar der Plan gewesen, die Hauptlehren der dinglichen Rechte hier zusammenzustellen, wobei dem Verfasser die Folge der Lib. Dig. VI. VII. VIII. einen Anhalt bot.

Die Einleitung zur rei vindicatio ist dem Roffred entnommen. Sie enthält aber die merkwürdige Entstellung, nach welcher der Verfasser als erste Voraussetzung der rei vind. angiebt, daß der Beklagte sowohl Besitzer, wie Eigentümer der Sache sein müsse. Nach Anleitung des Roffredus ist zu vermuthen, daß der Text ursprünglich so gelautet habe (Bl. 69 c):

„— mit dieser Elage in der sich geburt

am ersten, da du elagst wider den besitzer oder wider den der arglistiglich oder untrewlich hat von besitz gelassen, daz du herr der habe se yest“ u. s. w.

Ein Abschreiber, der den Zwischensatz nicht verstand, machte aus dem „da“ ein „daß“ und sah sich dann zu der absurden Conjectur gedrängt, nachher die zweite Person in die dritte zu verwandeln. Das Erforderniß des Besitzes auf Seite des Beklagten wird weiterhin noch besonders hervorgehoben und ist hier nur beiläufig erwähnt. Brant hat jene Absurdität unverändert beibehalten.

Bei Aufstellung dieses ersten Erfordernisses der rei vindicatio (Eigen-

thum des Klägers) geht der Verfasser auf die Erwerbsarten des Eigenthums über, indem er fortfährt: „als von naturlichen rechten als mit übergeben unn durch ander vil wege, die gescriben steen in dem titel ff. de aequiren. re. do. und inst. de re. divi. der ich dir in dieser clage den merern teyl sezen wil . und auch von keyserlichen rechten als durch prescribiren, das ist lang herkommen, es sey in ligender oder farender habe . durch usucaption und prescripcion, das ist gewerd oder lang herkommen, gewynnestu auch recht . und wirst herre der habe als du hernach eyns teyls vinden wirst.“

Es werden nun zuerst die res extra commercium nach Anleitung von § 1—10 J. de rer. divis. abgehandelt. Dann heißt es weiter:

„Item eins yglichen menschen in sunderheit werden die habe sein eygen in manichen weg (Singulorum autem hominum multis modis res fiunt § 11 J. l. c.); wan etlicher habe eygenschafft wirt uns auß naturlichen rechten . das wir nennen jus gentium . etlicher auß keyserlichen rechten (Quarundam enim rerum dominium nanciscimur jure naturali, quod, sicut diximus, appellatur jus gentium; quarundam jure civili). So aber das naturlich recht elter ist dan die keiserlichen . das naturlich recht hat got mit dem menschlichen geslecht auffbracht. Aber die keyserlichen recht genannt civilia . habent die stet unn dorffer gemacht die richter unn magistrat gewelt und geschopfft unn die recht geschrieben (§ 11 12 J. h. t.: Palam est autem, vetustius esse jus naturale, quod cum ipso genere humano rerum natura prodidit; civilia enim jura tune esse cooperunt, cum civitates condi, et magistratus creari et leges scribi cooperunt. Ferae igitur bestiae etc.). Darumb sein die wilden thier fogel unn fisch in fliessenden wassern — des von dem sie gefangen werden auß naturlichen rechten . wan das daz niemants ist, das wirt auß naturlicher vernunft des ders occupirt.“

Dies ist also eine ziemlich freie abgekürzte Nachbildung von § 11. 12 J. d. rer. divis., woran sich nun die Darstellung sämtlicher aequitiones naturales anschließt, ebenfalls nach dem Vorbilde und in freier Übertragung der Institutionen, mit Weglassung aller rechtsgeschichtlichen Notizen. Bemerkenswerth ist, daß bezüglich des tignum aedibus junctum dem Eigenthümer die rei vindicatio im Falle zufälliger Abtrennung auch dann zugestanden wird, „wie wol der herre der materie zwifach begabung do von gehabt hette“ — in Widerspruch mit § 29 J. h. t., aber in (wenig-

stens scheinbarer) Uebereinstimmung mit l. 7 § 10 D. d. tigno juneto 41, i.
l. 23 § 7 D. d. R. V.

Neber den jactus missilium heißt es: „Item die Richter unn magistrat transferiren die eygenschafft der habe auch unterweylen. also so der habst gekront wirt, so wirt gelt geworffen, umb des willen das die heren wandeln oder reyten megen. was einer des selbigen gelts ufflist, ist sein. wan es wirt darumb geworffen.“

Unter den nun folgenden acquisitiones civiles steht an der Spize die usucapio, deren Darstellung nach J. 2, 6 gearbeitet ist. Hier werden denn auch die XII Tafeln, „das recht Atilia“ und „das recht Julia und Plancia“ erwähnt.

Hieran schließt sich die donatio, nach J. 2, 7, wo die einleitenden Worte „est et aliud genus acquisitionis donatio“ wiedergegeben sind: „Item es ist auch ein andere clage der habe eigenschafft zu gewynnen. genannt donatio das ist geben“. Offenbar ein sinnentstellender Schreibfehler — oder eine Conjectur eines Abschreibers, dadurch veranlaßt, daß der Verfasser die einzelnen Abschnitte seines Buchs bisweilen als „clage“ bezeichnet, ohne Rücksicht auf den eigentlichen Sinn dieses Wortes. Geschrieben stand hier vermutlich „ein ander weg“.

Es werden dann noch aufgezählt: „Erbshaft ex testamento und ab intestato; bonorum possessio (J. 3, 9); arrogatio (J. 3, 10); addictio (J. 3, 11), condemnatio und endlich der Eintritt in ein Kloster „wan nach der profess wirt sein gut des closters“.

Hierauf kehrt der Verfasser zur rei vindicatio zurück mit folgenden Worten (Bl. 76 d): „Item nota, welcher die habe wil vordern, der muß ir herre sein. auß der obgeschriben fachen einer. und wo er auß eynem contract herr ist. so muß er zwey zum mynsten beweysen:

Das erst das der contract bescheen sey. und das die habe übergeben, das ist geantwort sey. wo du aber ein habe vorderst auß dem contract des kauffens. so must du vier beweysen.“

Dieser Gang der Darstellung schließt sich an Roffred (p. 149. 150). Die vier Voraussetzungen sind: Abschluß des Contracts, Zahlung des Preises, Tradition, Eigenthum des Verkäufers. Zu dem ersten Punkt bemerkt der Verfasser: „dan slecht und bloß antwort (= traditio, antworten = tradere) farender hab. oder auß der hant geben. wie man daz zu teutsch nennen will. transferirt die eygenschafft nit. ff. d. aeq. re. dom. l. nunquam nuda.“ Bei dem vierten Punkt findet sich abermals ein

widersinniger Fehler: „Das vierd daz der kauffer der habe herre sey“. Daß dieser nicht vom Verfasser herrühren kann, ergiebt der Zusatz: „wan ist er nu nit herre der eygenschafft die er nit hat . mag er die in keinen andern gießen noch transferiren . wan niemant mag mer rechts in einen transferirn dan er selbs hat . ff. d. acquir. re. dom. l. non est novum.“

Nach Aufstellung des Formulars der Klage und Erläuterung desselben wird mit den Worten „Item nota in dieser elage komen auch die frucht der nutzung“ auf die Lehre von den Früchten übergegangen. Die Darstellung ist selbstständig dem Roffred gegenüber, läßt aber Manches zu wünschen übrig.

Der Titel „de usufructu . von dem nutz der habe“ (Bl. 75 b) ist gearbeitet nach J. 2, 4. Offenbar lag es im Plane des Verfassers, die Lehre von Eigenthum und Nutzung einander gegenüber zu stellen und so den Roffred zu ergänzen. Die Absonderung des Ususfructus von den „Dienstbarkeiten“ ist gegeben durch die Quellen. Wie schon bemerkt, ist nun aber der Titel de usufructu später noch einmal wiederholt (Bl. 87 b), eine Erscheinung, welche oben aus rein zufälligen Umständen erklärt werden mußte. Beide Texte sind verstümmelt. Der ursprünglich richtige Wortlaut läßt sich aber mit Sicherheit aus der Vergleichung beider Texte untereinander, sowie mit dem Institutionen-Titel herstellen. Zu bemerken ist zum Verständnisse des Anfangs, daß die prägnante Bedeutung von „schaffen“ gleich „legare“ ist. Die Klage des Usufructarius wird übrigens nicht hier, sondern unter dem Titel de confessoria et negatoria (Bl. 84 b) neben den übrigen Anwendungen der a. confessoria abgehandelt.

Der nun folgende Titel de Publiciana ist ebenfalls mit einer gewissen Selbstständigkeit gearbeitet. Roffred und Joh. Bassianus stellen die a. Publiciana als erste prätorische Klage ganz in den Anfang ihres Systems. Die Absichtlichkeit der im Klagespiegel vorgenommenen Veränderung des Platzes ergeben die einleitenden Worte, welche auf die Lehre von der rei vindicatio als vorausgehend Bezug nehmen: „Als du oben geschrieben vindest wie so swere die eygenschafft were und sey zu beweysen . ist erfunden ein ander elage publiciana genannt . in der soliche swere beweysung nicht geburt . und doch die habe gevordert wirt.“

„In dieser elage wil ich sezen vier libell . wan die materie ist gar schwere.“ Unmittelbar folgt nun eine kurze Angabe über die Voraussetzungen: Besitz des Gegners, bona fides und titulus des Klägers, woran sich dann die „vier libell“ schließen. Dieser einleitende Satz enthält aber

wiederum einen jener sinnverwirrenden Fehler, welche sich nur als Conjectur erklären lassen. Nachdem nämlich die Voraussetzungen der Publiciana richtig angegeben sind, heißt es im Anschluß: „du magst die habe mit dieser clage n i t vordern“. Es läßt sich dieses „n i t“ nur so erklären, daß ein halbwissender Abschreiber des Glaubens gewesen ist, es sei hier von der rechtlichen Lage des Besitzers die Rede; ein Irrthum, der allerdings bei mangelnder Kunde und Aufmerksamkeit wegen des Wechsels der zweiten und dritten Person in der Periode wohl möglich war.

Der Titel „de confessoria et negatoria, von Dinstbarkeyt unn wasser“ giebt eine umständliche Theorie der Real-Servituten. Sie ist ebenfalls unabhängig von Roffred gearbeitet nach den Institutionen und Pandekten. Es schließen sich hieran die Klagen und zwar auch in Anwendung auf den Ihsusfructus. In dieser Darstellung folgt der Verfasser wiederum dem Roffred.

Auffallend ist, daß hier von Positionen gehandelt wird. Bl. 84 c heißt es: „Item du solt mercken was der clager beweysen und fürgeben muß in sein artikeln. wan er mag also sezen. Ich sage als N. ist gewesen ein her des N. do constituiret er mir die dinstbarkeyt des weges u. s. w.“ Hierauf folgen noch mehrere Formen für Positionen, sowohl bei der a. confessoria wie bei der negatoria. Endlich wird sogar das Formular des Urtheils aufgestellt, was ebenfalls ungewöhnlich.

Der Verfasser, welcher sonst die prozessualische Form der Positionen und Responsionen zu ignoriren pflegt, ist hier dem Roffred strenger gefolgt.

In diesen Titeln ist nun die Lehre von den dinglichen Rechten so planmäßig zusammengestellt, daß man sich wundern muß, die Lehren vom Pfandrecht, Emphyteusis und Superficies, hier nicht auch zu finden, und man möchte geneigt sein zu vermuthen, daß dieselben nach der ursprünglichen Anordnung des Verfassers hieher gehörtten. Allein es läßt sich aus den oben mitgetheilten Verweisungen darthun, daß jene Lehren ursprünglich noch weiter als jetzt von der rei vindicatio entfernt waren, und wahrscheinlich den Anfang des ganzen Werkes gebildet haben. Die Art und Weise, wie der Verfasser die Lehre von der Emphyteuse abhandelt, ist oben charakterisiert worden.

2) Forderungs-Rechte.

Wie der Verfasser die Lehre vom Erwerbe des Eigenthums in den Titel de rei vindicatione eingeschoben hat, so knüpft er die Lehre von der Ent-

stehung der Obligationen an den Titel „de actione ex stipulatu“ (Bl. 95 a) an.

Die Veranlassung dazu, gerade diese Stelle zu einer allgemeinen Grörterung zu wählen, liegt darin, daß Johannes Bassianus und Roffred hier die persönlichen Civillagen mit der „Condictio generalis“, welche aus unserer heutigen Theorie verschwunden ist, beginnen. Auch der Klagspiegel kennt diese allgemeine Klage nicht; er überschlägt den betreffenden Titel des Roffred, und lehnt sich in seiner speziellen Grörterung einigermaßen an Dasjenige, was Roffred unter der Rubrik „de condictione ex stipulatione“ (p. 182) abhandelt; zieht jedoch auch aus dem vorhergehenden Titel Einiges herbei. Er macht auf diese Abweichung aufmerksam in einer Schlußbemerkung, welche übrigens zeigt, daß der Verfasser nicht vollständig mit sich ins Reine darüber gekommen war, ob er eine generelle oder eine spezielle Klage abgehandelt habe (Bl. 97 d).

Die Rubrik: „de actione ex stipulatu“ ist verdeutscht: „So einer dem andern etwas verheyst mit der hant.“ Diese letzten Worte „mit der hant“ weisen hin auf die Bedeutung, welche die Ausdrücke stipulari und stipulatio im Mittelalter durch Mißverständniß allmählig angenommen hatten*): jede Bekräftigung eines Rechtsgeschäfts, speziell hier die durch Handschlag.

Die Grörterung der Obligationegründe beginnt (Bl. 95 c) mit den Worten: „Item nota das vier obligirung oder verpflichtung seint: mit worten, in brieffen, mit willen und mit der habe.“ Die Definition der Institutionen (pr. J. 3, 13) „Obligatio est juris vineulum, quo necessitate adstringimur alieujus solveudae rei secundum nostrae civitatis jura“ — wird so wiedergegeben: „ist ein bandt des rechten. mit dem wir mit not gezwungen oder schuldig seyn etwas zu thun oder zu geben nach ordnung der romischen rechten oder einer stat recht.“

Es werden dann weiter unter den Obligationen unterschieden: die „allein natürliche“, die „allein rechtliche“ und die „natürlich und rechtlich zusammen“; und diese Gegensätze durch Beispiele erläutert. Eine bloß natürliche, nur auf Billigkeit beruhende Verpflichtung — aber ebenso eine bloß rechtliche „wan einer mit der herlichkeit des rechten gebunden ist, aber die natürlich billichkeit wil nit das er schuldig oder pflichtig sey“ — sind

*) Blume, Bekräftigungsformeln in Jahrb. v. Beck u. Muther Bd. 3 S. 197 ff.
Stobbe, z. Gesch. d. deutschen Vertragsrechts S. 26. 50.

nicht „tugentlich und crefftig zu elagen und vordern“ (Bl. 95 d, 96 a.) Zu der „natürlichen und rechtlichen pflichtung“ gehört der gültige Contract, dann „schaden oder missetat oder smacheyt oder do bey“. Unter „bey maleſüß“ wird nach der Erklärung auf Bl. 96 c das quasi delictum verstanden. Ebenso wird neben den Contract gestellt die Verpflichtung „auß bey den Contracten“ (quasi ex contractu), wovon die negotiorum gestio als Beispiel gewählt wird (Bl. 96 b).

Der Verfasser wendet sich dann speziell zu den Contracten und lässt sich jetzt in seiner Erörterung im Ganzen leiten durch § 1 J. de obligat. 3, 13. pr. J. Quib. mod. re contr. 3, 14. §. 3. 4. 5. 7 J. d. verbor. obl. 3, 15. tit. J. de literar. obl. 3, 21 — Stellen, welche, ohne citirt zu werden, zum Theil wörtlich wiedergegeben sind*).

Es ist nun von Interesse des Verfassers Anschauungsweise von den Contracts-Arten genauer zu betrachten, da er hier ganz auf eignen Füßen den Quellen gegenübersteht.

a. Realcontracte. „Mit der habe wurt vollbracht die pflichtung im wechsel, entlehen, zu behalten geben und im pfande“ (Bl. 96 c); also mutuum, commodatum, depositum, pignus. Es wird dann hervorgehoben, daß aus „wechsel“ nur die Verpflichtung folge „derselben habe gleych“, aus den andern drei Realcontracten dagegen die Verpflichtung „dieselbe habe“ wiederzugeben. Eben deshalb werde jenes Geschäft „billicher gewehselt, dan gelyhen“ genannt; „wan von mir wurt dies also geben, daz daz mein, dein werd“ (Bl. 98 b. 96 c); eine Erklärung, welche jedenfalls zutreffender ist, als die bekannte Etymologie des mutuum: „unde etiam mutuum appellatum est, quia ita a me tibi datur ut ex meo tuum fiat,“ (pr. J. quib. mod. re conh. 3, 14) als deren Nachahmung jene zu betrachten ist. Der Ausdruck „Wechsel“ wird durchgehend als technischer für das Darlehen beibehalten.

b. Verbal-Contract. „Item mit worten wurt volbracht die pflichtung durch frage die vorgent und antwort alzuhant (statim) nachvollgend; wo aber die antwort vorgent der frage, ist uncrefftig die pflichtung. Also: Hans fragt Anthonen: du verheyst mir oder gelobst mir zu geben oder zu machen das. Item es soll gleych daruff geantwort werden.“ Weiter unten werden diese Sätze in anderer Fassung und mit umständlicheren Beispielen

*) Auch hier aber ist der Text mehrfach durch sinnlose Einschreibungen entstellt, z. B. 97 b unten und c oben.

wiederholt und darauf in unverkennbarem Anschluß an I. 1 § 6 D. d. V. O. 45, 1 hinzugefügt, daß es auf die bestimmten Worte nicht ankomme: „genug ist das die, die mit einander contrahiren, beyde eyn ander versteen durch sich selbs oder ein frommen dolmetschen.“ (Bl. 96 d. 97 a. d.)

Einen Gegensatz bildet hierzu das „slecht geding“, worüber es im Titel de constituta pecunia (Bl. 5 d) heißt: „Die verpflichtung geschee nicht durch des fragen, den ich mich verpflicht, sunder durch slecht geding; wan geschee solichs durch frage, also: wiltu mirs für N geben? und spricht alsbald: ja ich wil dirs für yn geben, hat diese elage nit stat, aber ein ander genant ex stipulatu, von der du hernach hast.“

Indessen ist der Klagspiegel nicht der Meinung, daß etwa die einfache Abrede regelmäßig nicht klagbar wäre, sondern es ist ihm die Theorie des Römischen Rechts vom pactum nudum durchaus fremd geblieben. Es wird daher auch nicht etwa unter den Fällen der „natürlich pflichtung allein“, welche „nit erfftig zu vordern und zu clagen“ ist, das „slecht geding“ aufgeführt. Vielmehr spricht sich der Verfasser in folgender Weise aus (Bl. 96 a b.): „Item die natürlich und rechtlich pflichtung zusammen ist: wan ein tugentlich person, die sich erfftiglich verpflichten mag nach ordnung des rechten, sich verpflicht und obligirt, so wil die natürlich billigkeit des entschuldigt seyn; und diese pflichtung ist erfftig zu vordern und zu clagen.“

„Item die pflichtung auf dem contract ist: so zwee oder mere mit geding etwas contrahiren oder handeln; und was auf dem geding und contract volget und kompt, als kauffen und verkauffen, hinleyhen und bessern geben und des gleychen.“

Zwar wird jene römische Unterscheidung hier nicht ausdrücklich abgewiesen: allein die Thatssache, daß sie weder in diesen allgemeinsten Sätzen über die Klagbarkeit der Verträge berührt wird, noch auch irgendwo in spezieller Anwendung hervortritt, ist entscheidend.

Andererseits kann auch nicht gesagt werden, daß der Klagspiegel die Stipulationsform für unpraktisch hält; vielmehr giebt er wiederholt ihre Eigenthümlichkeit in deutscher Rede in Beispielen wieder. Er scheint sie aber nur für ein Bestärkungsmittel zu halten: und infofern trifft jener oben erwähnte Zusatz „mit der hant“ zu der Rubrik „So einer dem andern etwas verheißt. de actione ex stipulatu“ gewiß dem praktischen Sinne nach das Richtige*).

*) Vgl. Stobbe, zur Geschichte des d. Vertragsrechts S. 26. 50.

Es ergiebt sich nun hieraus eine gewichtige Bestätigung der Ansicht, welche Stobbe*) gegen die früher herrschende von Eichhorn, Savigny und Puchta vertreten hat: daß nämlich das Prinzip der Klagbarkeit aller Verträge im entschiedenen Gegensatz zum Römischen Rechte bei seiner Reception in Deutschland festgehalten; nicht etwa durch eine unvermerkte Verwandlung und Abschleifung der Stipulation zu einem formlosen Vertrage begründet worden ist. Denn wir sehen hier in dem unstreitig einflußreichsten Handbuche einerseits die Form der Stipulation klar und bestimmt als eine neben der formlosen Abrede bestehende aufrecht erhalten; und andererseits ihren wesentlichen praktischen Gegensatz zur einfachen Abrede (paetum nudum) im Römischen Rechte ganz übergangen.

e. Litteral-Contract. „Item es wirt auch mit brieffen in geschrifft volnbracht die pflichtung, wan eyner brieff geben hat in den er bekennt, das hym gewechselt und gelyhen sey worden 10 pfunt, die yn nit gelyhen worden seyn; aber er hat solichs gethan in hoffnung, das hym solichs gelt gezalt soll werden; un wie wol er under zweyen jaren sich schirmen mag mit der excepcion des nit gezalten gelts. so die zwey jar vergangen sein, ist er gebunden natürliche und rechtliche mit den brieffen dasselbe gelt zu bezalen.“ (Bl. 96 d.)

Schon vorher ist bei Grörterung der natürlichen und rechtlichen Bindlichkeit diese Lehre als Beispiel benutzt (Bl. 96 a) und dazu bemerkt: „Siech an das nach ordenung der rechten ist pflichtung geschehen, oder [aber] die natürliche billigkeit wil [daz er] dem nit schuldig seie zu bezalen, das er nit hat. Darumb so mag er under zweyen jaren sich beschirmen mit der excepcion daz hym daz gelt nit gezalt sey worden. wo er aber under zweyen jaren dieß excepcion nit für bringt unn opponirt, als dan wil die natürliche billigkeit daz ers hym selbs zu zele und schätz. unn wurt pflichtig natürliche und rechtlich.“

Dieselbe Lehre kehrt noch einmal wieder im Titel „de conditione ex lege“, wo als einziger Fall dieser Condiction der Schuldbrief nach Verjährung der exceptio non numeratae pecuniae angeführt wird. Zum Schluße wird hervorgehoben (Bl. 101 e): „Also ist dieß elage nit auß wechsel oder leyhen, sunder allein wo sich einer verschreybt; daz gelt sey gelyhen oder nit, gezalt oder nit ic.“

Die Darstellung dieser „pflichtung mit brieffen“ lehnt sich unverkennbar an die der Institutionen (Tit. J. 3, 21) und ist an letzter Stelle eine

*) a. a. D. S. 12 ff.

fast wörtliche Uebersetzung. Roffred (p. 192 seq.) trägt unter dem Titel *de conditione ex lege* ganz andere Erörterungen vor. Dagegen giebt Johannes de Blanoco (fol. 57), welchem der Klagspiegel folgt, ebenfalls nur die Klage aus der litterarum obligatio (im Justinianischen Sinne des Wortes) als einziges Beispiel einer *condictio ex lege*.

Im Formular dieser Klage heißt es: „Herre richter ich sage euch daz N. bekannt hat in ein offen instrument mit des notarien hant geschrieben das ich ym 10 gulden gelyehen hab der munz.“ Es liegt indeß kein Grund vor, hieraus zu folgern, daß nur aus einer öffentlichen Urkunde die Klage erhoben werden könne: der Verfasser fand eben in dem Libell des Johannes das „publicum instrumentum per manum tabellionis confectum.“ Auch darf man hier nicht an das Institut der garantigirten Urkunden denken, vielmehr kann der Klagspiegel als Bestätigung für die Ansicht Briegleb's (*), daß vor der Reichsgesetzgebung von 1495 dasselbe in Deutschland nicht in Uebung gewesen, angeführt werden.

Roffredus nämlich behandelt, wie durch Briegleb (**)) allgemeiner bekannt geworden ist, die theoretische und historische Grundlage der garantigirten Urkunden mit Ausführlichkeit und zwar unter der Rubrik „*De actione in factum vel utili, quae oritur ex confessione*“ (p. 224 seq.). Diesen Titel giebt der Klagspiegel unter der Ueberschrift „*Von der clage die uns geburt von bekennen. De actione que oritur ex confessione*“ (Bl. 138 b) im Ganzen übereinstimmend wieder; nur gerade den entscheidenden Schluß, in welchem die „*sine oblatione libelli jure extraordinario*“ veranlaßte confessio von Roffred als zur parata executio ohne voraufgehende condemnatio hinführend, nach lombardischer und toskanischer Gewohnheit, dargestellt wird, übergeht der Klagspiegel mit Still-schweigen. In dem Schulscheine über das empfangene Darlehen ist es auch nach des Verfassers Ansichtung nicht das „*Bekenntniß*“, sondern die „*Schrift*,“ wodurch die Verbindlichkeit begründet wird. Somit fehlt es gänzlich an einer Hinweisung auf die dem Institute der garantigirten Urkunden zu Grunde liegende Verknüpfung der Theorie vom Geständnisse mit den Urkunden.

Bemerkenswerth ist, daß der Klagspiegel im Titel „*de conditione ex*

*) Briegleb, Geschichte des Executiv-Prozesses I. S. 213 ff.

**) a. a. O. I. S. 46. 63. II. S. 7 ff.

lege“ (Bl. 101 b), nachdem er berichtet, Justinian habe die exceptio non numeratae pecuniae auf zwei Jahre eingeschränkt, fortfährt: „Also solten auch die stet etlich vōß gewonheit unn unvernūftig statuten abthun und straffen, dieweil die hebst und keyser ir farfare recht straffen und ab thun. wan es gehort dem weyßen zu, das er seyn radt in bessers verwandel.“ Es scheint diese Apostrophe sich jedoch nicht speziell auf die hier behandelten Gegenstände zu beziehen. Mir ist wenigstens nicht bekannt, daß sich in deutschen Stadtrechten im Anfange des 15. Jahrhunderts hieherbezügliche Bestimmungen gefunden haben.

d. Consensual-Contracte. „Item consensu, mit willen, wurt volbracht die pflichtung in gesellschaft, in heyffen (mandatum), keuffen und verkeuffen. Diese ding werden allein mit einhellenen willen volbracht on habe brieff oder wort.“ (Bl. 96 d).

In dieser Aufzählung fehlt offenbar nur zufällig das „besteen,“ locatio conductio. Weitere Erörterungen findet der Klagspiegel nicht für nöthig, nimmt es auch mit der Aufzählung weniger genau, eben weil ihm die Basis der Consensual-Contracte die allgemeine und selbstverständliche ist.

e. In nominat-Contracte. Von diesen ist nur gelegentlich bei der condicatio ob causam die Rede (Bl. 99 b): „und also werde das rewe vernicht und zerbricht die contract die nicht eygen namen haben. solichs geschehe umb meyn und dein willen, oder umb meyn willen oder nuze alleine. doch das du schade loß gehalten werdest. Item auch so du solichs nit angehebt hast. aber die contract die eygen namen haben zerbricht die rewe nit on allein so du eim macht und gewalt geyst, in gesellschaft, und ym czu behalten geben.“ (Bgl. auch Bl. 123 a.)

Der Verfasser stellt also das Neue-Recht gleich dem Rechte einseitiger Kündigung beim Mandat, bei der Societät und beim Depositum: während der einseitige Rücktritt bei den benannten Verträgen nur ausnahmsweise zugelassen wird, gehört seine Statthaftigkeit zu dem Wesen der unbenannten Contracte.

Auf diesen Unterschied scheint nun der Verfasser die Bedeutung des Gegensatzes zu reduzieren. Die „contract die nicht eygen namen haben“, stehen ihm fast mit denen „die eygen namen haben“ gleich, und bilden daher ein nothwendiges Complement seines Vertrags-Systems. Die vier aufgezählten Obligations-Gründe haben für ihn nur die Bedeutung, daß daraus benannte Verträge hervorgehen: und infofern rechtfertigt es sich auch von seinem Standpunkte aus, den „einhellenen willen (consensus)“,

welcher ihm der allgemeinste Grund ist für flagbare Verträge, unter den speziellen aufzuführen.

Von der römischen Theorie der *paeta nuda* finden wir, wie schon gesagt, keine Andeutung; und es scheint, daß der Verfasser die *paeta* mit den „*contracten die nicht eygen namen haben*“, zusammenwirft — obgleich er doch wohl schwerlich für diese insgesamt das Neue-Recht gelten lassen würde.

Eine gewisse Unsicherheit und Unklarheit gegenüber dem Römischen System ist demnach unverkennbar. Bekanntlich aber finden wir diese nicht bloß noch in den meisten städtischen Reformationen des 15. und 16. Jahrhunderts in der naivsten Weise hervortretend, sondern müssen uns gestehen, daß sogar unsere heutige Theorie zu einer völlig reinen Auseinandersetzung zwischen den deutschen und römischen Prinzipien noch nicht gelangt ist.

Weiterhin werden im Anschluß an die *condictio mutui* die übrigen *Condictionen* *) abgehandelt, dann die Klagen aus den *Consensual-* und übrigen *Realcontracten* dargestellt. Folgt der Klagenspiegel hierbei auch im Ganzen und Großen dem *Roffred*, so sind doch in diese Titel selbstständige Erörterungen von bedeutendem Umfang über die wichtigsten Lehren des Obligations-Rechts eingeflochten. Wir geben davon in Folgendem eine Uebersicht.

Im Titel „*de actione empti. von der clage des kauffens*,“ (Bl. 101 d) werden zunächst die beiden Klagen (a. *emti et venditi*) gemeinsamen Voraussetzungen nach Anleitung des *Roffredus* (p. 195) abgehandelt. Zum siebenten Punkte, nämlich der Fähigkeit der Contrahenten, wird bemerkt: „*Item nota das 13 person sein von der wegen gewöhnlichen die contract vernicht werden und crافتlos sein. Darumb sprich ich gewöhnlich, wan ettlich under yn mogen sich et wan verpflichten und obligiren als du hernach geschrieben vindest.*“ Hierauf folgt nun eine Aufzählung der Fälle beschränkter und fehlender Handlungsfähigkeit, woran sich ein Abriß der Lehren von den Altersstufen und der väterlichen Gewalt knüpft. Als Anhang erscheint endlich die Beschränkung der Frauen durch das *Sc. Vellejanum*.

Wie nun der Verfasser durch diese Erörterungen weit über das Gebiet der a. *emti* hinausgeführt ist, so fährt er fort, indem er einen dem *Rof-*

*) Dieses Wort wird regelmäßig „*condicio*“ geschrieben; über diesen sehr gewöhnlichen Fehler vgl. oben S. 350.

ſred fremden Titel „von unnužen contracten der habe halben“ (Bl. 105 c) einschiebt, den er folgendermaßen einleitet:

„Also haſtu wie contract cräftloß und vernichten ſeyn der person halb. ſo aber nu der contract nit allein der person halb, ſunder auch der hab halb cräftlos und vernichten ſein unn werden ſo hore diß clage.“

Mit dem Wort „clage“ will der Verfasser hier, wie an anderen Stellen (ſ. oben S. 360) nur einen Abschnitt ſeines hauptsächlich von „clagen“ handelnden Buchs bezeichnen. Es folgt nämlich keineswegs eine Klage, ſondern eine Darstellung der Veräußerungsverbote. Dann heißt es weiter: „Item unnuž ist der kauff wo einer ſein eygen habe kaufft. es geſchee dan von beſiz wegen den er noch nit hette;“ woran ſich dann eine Erörterung über Verkauf und Verpfändung fremder Sachen anschließt. Endlich werden noch die Verträge über nicht existirende, unmögliche und dem Verkehr entzogene Sachen abgehandelt, worauf der Verfaffer bemerkt: „Item dieſe puncten han ich geſagt darumb, wan oſt in ob unn in hernach geſchrieben clagen wurdt der obgeſchrieben personen [und] habe gedacht. Also haſtu hie in dieſer clag ein zuſluht, ſo es not geſchicht unn thun wurt.“ Auch hier ist wiederum „clag“ im Sinne von Abschnitt des Buchs genommen.

Der Verfaffer fährt dann in der unterbrochenen Aufzählung der Vorausſetzung der a. emti mit „Am achten das die contrahiren einhellig fein“ fort (Bl. 108 d): „Wan wo ſie irrent und [nit] eynhellig fein, ſo ist der kauff vernicht. Nota ſex irſal machen den contract des kauffens ver- nicht“ und nun werden ausgeführt: der Irrthum über den Preis, über die Art des Contracts, „im corpus,“ „an der ſubſtanž des corpus oder matery,“ „in der gute,“ „im geſlecht.“

Nachdem zum Schluß dieses Titels die drei Vorausſetzung, welche ſpeziell für die a. emti gelten (daß die Waare nicht übergeben ſei; daß trotz der Tradition der Beſitz nicht behauptet werden kann; daß das Geld gezahlt oder angeboten ſei), bezeichnet sind, folgt ein neuer Abschnitt „Decem capitula vom kauffen“ (Bl. 109 c). Hierin werden zehn verschiedene Anwendungen der a. emti nebst Formularien mitgetheilt, wie z. B. gerichtet auf Tradition der Waare nebst Früchten und Pertinenzen oder Ersatz der rei aestimatio; auf Schadensersatz wegen dolofser Beschädigung der Waare; wegen Betrugs beim Abschluß; wegen Eviction u. s. w.

In derselben Weife beginnt der folgende Titel „de actione [ex] vendito. Vom verkauffen“ (Bl. 112 d) mit fünf Capiteln, in denen die verschiedenen Functionen der a. venditi dargestellt werden.

Beide zuletzt erwähnten Erörterungen sind dem Roffred fremd und dem Klagspiegel insofern eigenthümlich. Allein der Verfasser hat sie nicht selbst geschaffen, sondern dem Jo. de Blanoso aus dessen Commentarius ad tit. Inst. de actionibus entlehnt*).

In der That selbstständig scheint dagegen gearbeitet zu sein der nach der a. venditi eingeschobene Titel, welcher die Lehre von der culpa abhandelt unter der Überschrift: „was untrew oder argerlist sey. was grosser leychter und der leychst unsleyß sey“ — eine Erörterung, welche von sehr richtiger Auffassung zeugt, wenn auch natürlicherweise beherrscht und erfüllt von der Theorie der Glossatoren. Der Verfasser giebt in den einleitenden Worten die allgemeine Bestimmung dieses Abschnittes an, auf welchen er u. A. schon oben bei der negotiorum gestio (Bl. 7 a) seine Leser verwiesen hat.

In der nun folgenden Lehre von der locatio et conductio wird dieselbe Methode befolgt, wie bei der Darstellung des Kaufgeschäfts. Nachdem nämlich die für beide Klagen gemeinsamen Voraussetzungen, also das eigentliche Wesen des Contracts, dargelegt ist; heißt es weiter: (Bl. 116 b)
„Item etlich sunderheit hat die clage umb besten (condueere) in der ich dir capitel sezen wil. das du dester ee vindest das du begerst.“ Es folgen nun zehn „Kapitel“, woran sich in der Klage vom „hyn leyten“ (locare) vier Kapitel schließen. Auch hier sind diese Kapitel dem obengenannten Werke des Jo. de Blanoso entnommen**).

B. Der zweite Tractat.

1) Während der civilrechtliche Theil unseres Rechtsbuches von der neueren Wissenschaft fast gänzlich ignorirt worden ist, hat der criminalistische wiederholt die Aufmerksamkeit auf sich gezogen, als eine derjenigen Erscheinungen in Deutschland, welche der Peinlichen Gerichtsordnung vorausgingen, und in einer näheren oder entfernteren Beziehung zu dieser Reformation unseres Strafrechts und Strafverfahrens standen.

Die Urtheile, welche früher darüber gefällt wurden, leiden insgesamt

*) cf. Addition. Jo. Andreæ ad Speculum Durantis lib. 4 part. 3 de emtion. et vend. ad Rubr. (Ed. Frankof. 1668 P. III p. 217). Jo. de Blan. Fol. 66 a. 81 a.

**) cf. Addit. Jo. Andr. ad Speculum Durantis l. 4 part. 3 de locato ad Rubr. (Ed. Frankof. 1668 P. III. p. 250). Jo. de Blan. Fol. 72 b. 74 a.

unter dem historischen Irrthum, daß Brant der Verfasser, und die Abfassung frühestens ans Ende des fünfzehnten Jahrhunderts zu setzen sei. Überdies aber machen sie zum Theil den Eindruck eines voreiligen Absprechens nach flüchtiger Durchsicht.

Am meisten gilt dies von Malbanc[†]), welcher sich wundert, daß ein Mann von so „scheinbarem Verstand wie Brant, sich in dem Fache der Rechtsgelehrsamkeit in die trüben Pfügen des Glossatorischen Wustes so sehr versenken konnte, daß er fast lauter Unsinn denkt und sagt“. Daß Malbanc[†] nicht bloß ohne allen historischen Sinn, sondern auch ohne sich irgend eingehender mit dem Klagspiegel beschäftigt zu haben, aburtheilt, geht aus seiner weitern Behauptung hervor, daß der Verfasser „in seinem ganzen peinlichen Proceß fast nichts gethan habe, als das schon im Original unerträgliche Speculum des Duranti beynahe wörtlich übersezt“ — denn es ist dies eine greifbare Unrichtigkeit.

Nicht viel günstiger kann unser Urtheil über Biener^{**)}) lauten, der zwar bemerkt hat, daß vorzugsweise Roffredus benutzt worden ist, im Uebrigen aber die historische Bedeutung unseres Rechtsbuchs genügend gewürdigt zu haben glaubt, wenn er sagt: „Eigenthümliches findet sich daher nicht weiter vor, da Brant weder selbst Eigenes zu schaffen im Stande war, noch die Kenntnisse des deutschen Rechts besaß, welche Tengler in seinem Laienspiegel anwendet“. Wie Biener sich in seiner historischen Untersuchung noch im Jahre 1827 trotz Senckenberg und Panzer dabei beruhigte, daß der Klagspiegel im Jahre 1516 zuerst gedruckt sei, und ihn jünger als den Layenspiegel sein läßt; so scheint er auch über den Inhalt des Werkes ohne sorgfältigere Prüfung abgeurtheilt zu haben.

Mit größerer Ehrfurcht behandelt unser Rechtsbuch Roßhirt^{***}), der sich ernstlicher als seine Vorgänger bemüht hat, die historische Bedeutung dieses Werks zu erkennen, und in mancher Beziehung richtige Bemerkungen aufstellt.

Um sorgfältigsten auf Einzelheiten eingehend sind die Untersuchungen Zöpfl's[†]), welche sich zwar speziell auf die Lehren des Klagspiegels über

*) Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung. Nürnberg. 1783. S. 109 ff.

**) Beiträge zur Geschichte des Inquisitions-Prozesses. Leipzig 1827. S. 148.

***) Geschichte und System des deutschen Strafrechts. Thl. I S. 230 ff. 1838.

†) Archiv des Crim.-Rechts. Jahrg. 1842. S. 313 ff.

die Nothwehr richten, von hier aus aber einen allgemeineren Blick auf die historische Bedeutung unseres Rechtsbuches eröffnen.

Allein Zöpfl befand sich damals noch in dem Irrthum, daß Brant der Verfasser sei, und ist dadurch zu unrichtigen Combinationen verführt worden *).

In neuester Zeit hat der strafrechtliche Theil des Klagspiegels eine richtigere Würdigung gefunden. Hälshner und Geib **), welche nach Adrians Ausführungen Brant nicht mehr für den Verfasser halten, machen über die Quellen des Verfassers zutreffende Angaben. Namentlich weist Hälshner auf Albertus de Gando als Grundlage mehrerer Abschnitte hin; und Geib hebt hervor, daß die Reihenfolge der Materien durch die Titel des Codex lib. IX, 7 — 51 bestimmt sei. Hälshner bezeichnet endlich das Verhältniß genauer, in welchem der Klagspiegel zu der Bambergensis steht, und weist ihm dadurch den richtigen Platz in der Geschichte des Criminalrechts an.

Es ist indeß auch von diesen Schriftstellern unserm Rechtsbuche nur eine mehr vorübergehende Betrachtung zu Theil geworden. Ein genaueres Eingehen in Einzelheiten wird daher zu festerer Begründung des richtigen Urtheils führen.

2) Der Anfang des zweiten Theils wird bezeichnet durch die Worte: „Diß hernach geschrieben titel sein des andern tractats“ (Bl. 171 c).

Der zweite Tractat beginnt: „Als ich nach meiner verstantniß oben von den clagen umb die hab mit der hilff gotes gesetzt han; also wil ich dir hie in disem tractat [sezzen]

am ersten wie man umb die sunde verklagen sol; auch wie unn wan der richter von ampts wegen umb die missethat erfarn und die sunde straffen möge; und wie man den richter die sunde verkunden mag, daß er die straff (in latein denuntiare); und auch von der exception wie und wie öfft die sunde in exception weyse opponirt mege werden und sich einer damit mag weren.“

Die in diesem zweiten Tractat befolgte Methode der Darstellung unterscheidet sich wesentlich von der des ersten Tractats dadurch, daß hier

*) Später hat Zöpfl nach Adrians Ausführungen diesen Irrthum berichtigt. Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. S. 204. 1858.

**) Hälshner, das preuß. Strafrecht. Bd. 1 S. 90 ff. 1855. Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts Bd. 1 S. 286. 1861. Vgl. auch Köstlin, Geschichte des deutschen Strafrechts, S. 197. 1859.

nicht, wie dort, Klagen abgehandelt und in ihren Voraussetzungen und Formeln dargestellt werden; sondern mehr die Form theoretischer Erörterungen eingehalten wird.

In der vorhin mitgetheilten Disposition für diesen Tractat finden wir die Formen des Strafprozesses, welche das Kanonische Recht theils überkommen, theils nach und neben einander ausgebildet hat, nämlich

Accusatio, „verklagen“;

Inquisitio, „von ampts wegen erfahren“;

Denunciatio, „verkunden“;

Exceptio „in exceptions weyse opponiren“.

Dieser Einleitung sowohl, wie der gesammten (Bl. 171 d bis 195) folgenden Darstellung des Strafprozesses liegt zu Grunde Roffredi Libelli de jure pontificio Pars VII*) ; sie schließt mit dem Titel de purgatione (Roffr. p. 568—571), dem Ende dieses Roffredischen Werks.

Einen Anhang bilden die Titel De custodia reorum, De privatis carceribus, Si reus vel accusator mortuus fuerit; dann folgen einzelne Verbrechen, welche mit dem Titel Si quis imperatori male-dixerit beginnen. Reihenfolge und Inhalt dieser sämmtlichen hier genannten und folgenden Titel ist bestimmt durch Cod. Justin. IX. tit. 4. 5. 6. 7—51 (jedoch mit Auslassung der Titel 10. 11. 14. 21. 23. 31. 33. 35—38. 42. 43. 48. 49) und die entsprechenden Titel in den Pandekten.

Einige dieser Verbrechen behandelt Roffred (p. 551 seq.) in Beispielen von Accusations-Libellen, die denn auch unser Verfasser nicht unberücksichtigt lässt. Im Ganzen aber folgt seine Darstellung der Summa des Az o.

Dagegen aber ist es ein Irrthum, welcher auf Ungenauigkeit der Forschung beruht, wenn behauptet wird, daß Durantis die eigentliche Grundlage des zweiten Tractats bilde, oder gar, wie Malbanc will, daß derselbe nur eine wörtliche Ueberzeugung des Speculum sei. Bekanntlich hat der Speculator den Roffred sehr stark benutzt, und daher ist denn allerdings eine gewisse Uebereinstimmung im Gange der Darstellung sehr natürlich; daneben indeß unverkennbar, daß unser Verfasser vorherrschend aus der ersten Quelle geschöpft hat.

In denjenigen Theilen, für welche Roffred die Grundlage nicht bilden konnte, weil er die betreffenden Materien nicht behandelt hat, citirt der

*) Vgl. darüber Savigny Bd. 5 S. 199 ff.

Berfasser außer den bereits genannten Azo und Durantis folgende Schriftsteller:

Martinus de Fano († 1272) Bl. 186 a. b. Welche Schrift desselben gemeint ist, muß dahingestellt bleiben. Wäre es richtig, was Panzirol (ed. Hoffmann p. 128) berichtet, daß er „de homicidiis“ geschrieben, so würde man an dieses Werk zu denken geneigt sein. Savigny bezweifelt indeß mit Recht die Existenz dieser Schrift (Bd. 5 S. 492 g). — Im Texte heißt der Name wie früher (s. oben) Martinus Favon. Allein Joh. Faventinus kann nicht gemeint sein, da einestheils der Name Martinus zweimal wiederholt und der Genannte als „Legist“ bezeichnet wird.

Albertus Papiensis (um 1240) Bl. 206 a.

Jacobus de Arena (um 1296). Bl. 185 c. 186 c ist seine Schrift de bannitis gemeint. Ob unter dem auf Bl. 202 c genannten „Doctor Jacobus“ derselbe verstanden wird, muß dahingestellt bleiben.

Guido de Suzaria († zwischen 1283 und 1292). Er ist wiederholt genannt Bl. 221 bis 223. Hier scheint indeß nicht das ihm fälschlich zugeschriebene Werk *) de ordine maleficiorum, an welches man zunächst zu denken geneigt ist, gemeint zu sein; sondern die Quaestiones statutorum, in denen nach des Johannes Andreä Angaben ähnliche, wie die an der bezeichneten Stelle erörterten, Fragen abgehandelt worden sind **).

Johannes Andreä († 1348) „der namhaftig doctor“ wird nur Bl. 187 b genannt. An dieser Stelle ist eine Ansicht über den Bann von ihm adoptirt, welche er gegen Durantis in den Additionen geltend macht und umständlich begründet. Addit. in Dur. Specul. Lib. III. Part. 1 de Accusatione § 6 Sequitur, vers. ut intra certum tempus.

Rolandinus. Es findet sich zwar nicht dieser Name, sondern „Colandinus“ (Bl. 225 c). Doch ist ohne allen Zweifel Rolandinus de Romaniis († 1284) gemeint, dessen Schrift de ordine maleficiorum, wie der Augenschein lehrt und überdies ausdrücklich gesagt wird, von Joh. Andreä in seinen Additionen zum Speculator vielfach benutzt ist ***).

*) Savigny Bd. 5 S. 396.

**) Jo. Andreae Add. in Durant. specul. Lib. 1 tit. de accusatore, vers.: Sed pone.

***) Vgl. Savigny Bd. 5 S. 557 ff. Bd. 3 S. 638.

Außerdem bezieht sich der Verfasser wiederholt auf Thomas von Aquino (Bl. 186 a—c); Gratian (186 b); die Glossa (206 a. 203 b); die „Bibell“ und speziell die „alte Ge“ und die „neue Ge“ (Bl. 185 b. 204 b), sowie auf einzelne Bibelstellen, die er zum Theil in wörtlicher Uebersetzung anführt.

Es ist nun zwar keineswegs anzunehmen, daß der Verfasser die genannten Schriftsteller sämtlich unmittelbar benutzt hat. Von manchen indeß verräth er genauere Kenntniß, als aus den Additionen des Joh. Andreä zum Speculator und anderen Allegationen gewonnen werden konnte.

Merkwürdig aber ist es, daß der Verfasser einen Schriftsteller nicht nennt, aus welchem er bedeutende Stücke unmittelbar entlehnt hat. Dies ist Albertus de Gandino (Ende des dreizehnten Jahrhunderts), dessen Tractatus de maleficis nachweisbar die Grundlage ganzer Abschnitte bildet, wie unten an mehreren Beispielen gezeigt werden wird. Aus diesem Werke scheint der Verfasser zum Theil auch dasjenige genommen zu haben, was er von Guido de Suzaria anführt.

3) Die ersten Titel behandeln, ganz dem Roffred folgend, Diejenigen „qui non possunt accusare“ und „qui repelluntur ab accusando“, dann „de accusatis et personis quae possunt accusari, quae non“ (Bl. 171—178). Sie bieten durchaus nichts Bemerkenswerthes dar.

Hierauf folgt ein ganz kurzer Titel „was verclagung sey“, entsprechend dem Titel des Roffred „de accusatione et quid sit accusatio“ (Roff. p. 549), an welchen sich eine längere Ausführung unter der Rubrik „wie in der verclagung procedirt sol werden“ (Bl. 178 d bis 182 d) anschließt; während Roffred dazwischen den Titel „qualiter libelli accusatorii formentur“ und mehrere andere, welche Beispiele enthalten, einschiebt.

In diesem Titel, „wie in der verclagung procedirt sol werden,“ giebt der Verfasser den Gang des Anklage-Prozesses, indem er mehrere Titel des Roffred und die Darstellung des Durantis de Accusatione (Liber III part. 1) nebst einzelnen Additionen verarbeitet. Indes werden gleich im Anfang „sechs bewerter regeln, von beyden rechten geben und gesagt“ mitgetheilt, welche der Verfasser aus anderen Quellen entlehnt haben muß, wofern er sie nicht selber zusammengestellt hat. Sie beziehen sich auf den Beweis und lauten in der Hauptsache (Bl. 179 a—c):

„Die erst regel spricht das mit großem fleyß sol die verhorung gescheen.

„Die ander regel gebewdt das der richter in urteln der verflagung fern (vorher) nit geben sol das streng urteyl zu dem tod über seynen . ex sey dan vor auß seym eygen bekennen oder gewisser zeugniß der zeugen überwunden, oder aber in der verlagten sunde also begriefen daz erß nit laucken moge.

„Die dritt regel das auß argwon verdenccken presumptionibus in latein keiner umb verlagung verdampt sol werden.

„Die viert regel ist daz der, der verdampt sol werden, sol und muß vor mit den allergewissen zeugnissen un clarer dan das liecht überwunden seyn . wan es ist heyliger das der schuldig absolvirt werd . dan daz der unschuldig verdampt werde.

„Die fünfft ist daz das maleſiz nit mag gewisen werden dan durch die zeugen die dohey gewesen seyn und daz gesehen haben.

„Die ſechſt das die zeugen ſollen ſein eins guten wandels und eines ganzen guten lewmutſ.“

Hierauf folgt nun erſt die Darstellung des Prozeßganges. Zu dem Saße, daß eine Ladung nicht abgegeben werden ſolle, wofern ſich nicht der Ankläger „verschrieben und verpflichtet“ habe, „daz er innerhalb zweyen monaten den krieg contestiren wol“ wird bemerkt: „Aber die gewonheyt helt diß nit . wan die richter ſein zum raub bereyt und laden nach yglischs willen. Item du magſt ſprechen ist ſolichs von rechten gesagt, warumb helt mans dan nit. Item ſolichs kommt am meyften von unwiſſenheit . wuſten aber die partheyen die recht ſo wurde ſolichs [nits] gar vil fur kommen . wan die richter muſten ſich nit alleyn umb die pene forchten . ſunder auch irer falschen urteyl ſchawmen.“ (Bl. 180 b.)

Diese Grörterung ſcheint nun gerade die deutſchen Verhältniſſe im Auge zu haben und unſerm Verfaffer eigenthümlich anzugehören. Allein eine genauere Untersuchung ergiebt, daß ſich ſchon bei N o f f r e d (p. 554) und danach bei D u r a n t i s (lib. III part. I de accusatione § 1 Qua-liter) ganz ähnliche Neuerungen finden. ·

Es wird weiter gelehrt, daß der „verklager ſol ſich verbinden uß die pene die er begert und bit daz der richter den verlagten ſtraffe . wo er nit beweyst das er dieselben pene leyd“, wofür dann Sicherheit durch Bürgen zu ſtellen ist (Bl. 181 a. b). Doch ſoll auch „wo die ſund ſo gar groß ist“ der Ankläger gleich dem Angeklagten „im fercker behalten werden“ (Bl. 180 d). Zum Schluſſe aber heißt es (Bl. 182 c): „Item wie obstat ſol geſcheen ſo der verklager und der verlagt den burgen entpfolen werden daz iſt das ſie

burgen geben haben; wo aber der verelager in gesengnuß gehalten wurt so solt auch procedirt werden, dann daz er für den richter gefürt sol werden (Roffr. p. 558). solichs wirt vorauß in deutschen landen nit gehalten, darumb wil ichs nit setzen."

Mit dieser unbeholfenen Stelle läßt sich kein anderer Sinn verbinden, als dieser, daß die Verhaftung der Ankläger in Deutschland nicht gebräuchlich sei *). Ein auffallender Satz. Denn es ist bekannt, daß nicht bloß die Verbürgung der Anklage, sondern auch die unter Umständen an ihre Stelle tretende gefängliche Einsetzung des Anklägers dem mittleren deutschen Rechte sehr wohl bekannt und selbst in die Bambergensis und Carolina übergegangen ist **), wie denn auch der Layenspiegel ***) dieses Verfahren darstellt. Wohl wäre es indessen möglich, daß bei der eingerissenen Verwilderung, von der sich der Verfasser umgeben sah, das alte Recht außer Uebung gekommen war.

Eine andere Aeußerung des Verfassers über den herrschenden Rechtszustand macht dies sehr glaublich. Auf Bl. 182 a wiederholt er den Satz, daß kein Angeklagter ohne Bekennniß oder Ueberführung verurtheilt werden dürfe, und „der verelagt sol ehe absolvert werden. dan daz ein unschuldiger verdampt werde“ †). Dann fährt er fort: „Item ich halt daz diß recht yßunt nit stat habe und vorauß an der herrn hofen, wan ſie haben ein folichen ſitten wo ſie einen vohen er ſey ſchuldig oder nit, wil er auß dem thurn, er muß gelt geben unn anders mer thun, ist er anders ein burger und hat zu verlielen (hat etwas zu verlieren). und darumb ſo wirt wol von ynen auch gesprochen durch den propheten Iſaiam . ewer fursten ſein gesellen der diebe . der widtwan ſach unn der weisen verhoren ſie nit,

*) So versteht die Stelle auch Brant (Ed. 1516 Fol. 122 b), wie aus seiner Emendation hervorgeht.

**) Walter, d. Rechtsgeschichte Bd. 2 S. 430. Zöpfl, d. Rechtsgeschichte S. 954.

***) Theil 3 Titel „Von Rechtfertigung und verelagen der übelthäter“ Ed. 1511 Fol. 195 b.

†) Der Verfasser macht hier folgende derbe Bemerkung: „wan wo der verelagte (im Text steht irrtümlich „verelager“) laucknet, ſo ſol ſolichs durch elare und aller die ſuterſte beweitung bewiesen werden — un nit durch verſehen oder argwan . ſie weren denn violerter, ungestum, und [wie] in diſem caſus: wirt ein nackter bei einer nackten alleyn auff ein bett heimlich gefunden das recht verſicht ſich ſie haben ein ander gebraut grob deutsch“ (Bl. 182 a). Das Beispiel findet ſich bei Roffred (p. 557) und ist entnommen c. 12 X de praesumptionibus 2, 23.

wo sie nit sunderlichen raub und nuß hoffen; es werden auch dieselben verreter von denselben fursten nit gestrafft. Wirt aber ehn edelman oder ein namhaftiger rauber verelagt, unn so er schon in gefengnuß kompt und offenbar ist sein boßheyt, der wirt nit allein nit gestrafft er wirt gewenlich der azunge halber frey gesetzt."

Sehr begreiflich ist es danach, daß man es mit den Sicherungsmitteln gegen frivole Anklagen nicht genau nahm, und sich „der azung halber“ nicht darauf einließ, den Ankläger festzuhalten.

Am Schlusse des Titels „von der verclagung“ macht der Verfasser darauf aufmerksam, daß „in solichen verclagen macht es sich in etlich wege anders, dan wie obgeschrieben steht, nach statuten und gewonheit der lande und stete“. Es seien nämlich von den Städten Nachtwächter, Straßewächter, Feldwächter angestellt. Wenn nun diese und ähnliche Leute „von yrs ampts wegen fürbringen und verkunden“, so sei eine „Verclagung“ nicht nothwendig, sondern „solcher irer verkundung unt denuncierung wurt ge laubt uff den eidt, den sie gesworen haben, do man sie an daz ampt name“.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß es häufig in Ermangelung eines Anklägers zum inquisitorischen Verfahren von Amts wegen komme.

Die Folgen des Ungehorsams sowohl für den Ankläger, wie für den Angeklagten stellt der Verfasser in zwei Titeln (Bl. 183 ff.) im Ganzen nach Anleitung des Roffred und Durantis dar. Er unterscheidet hier das weltliche und geistliche Recht, welches letztere die Strafe des Bannes verhänge, während jenes principaliter die annotatio bonorum, Vermögensstrafen androht (Bl. 183 a. 184 c *). Dazu bemerkt nun aber der Verfasser: „Nota diß obgeschrieben soll alles nach ordnung der rechten gescheen und gehalten werden. Aber es ist in etlichen landen und besunder so hat solichs sein ursprung auß welschen landen: wan der ungehorsam nit kompt auff den bestympten tag, so wurt er in die acht gethan“.

„Auch finden wir daz der kayser frederich der ander, der vom babst abgesetzt wart und vertrieben, und karolus der virde in etlichen geschrieben rechten Gemeynde und ander übelthater und übertreter yrer rechten in die acht thun**.“

*) Ich citire nach dem mir vorliegenden Exemplar, in welchem zwei Blätter mit der Zahl 184 bezeichnet sind. Hier ist Nr. 2 gemeint.

**) Es sind hier vermutlich die Constit. pacis Frider. II. von 1235 c. 11. 12 und Aur. bull. c. 13—17, sowie namentlich die Auth. Frider. Item nulla und Item quaeunque (l. 2. 13 C. d. episcop. 1, 3), welche vom bannum imperiale der communitates sprechen, dann, nach Roffredus, die Constitut. Sieulae gemeint.

„Nota das in der stadt Bononia in welschen landen und in andern enden derselben lande, wand der verflagt nit kompt auch nyemant der ym rechten beschirme, so wurt der verlagt in die acht gethan in folcher form u. s. w.“

Die unmittelbarste Veranlassung zu dieser Erörterung bietet sich dem Verfasser in den Titeln des Roffred, welche das Contumazial-Berfahren im Königreich Sizilien in Gemäßheit der Constitutiones Siculae Friedrichs II.* behandeln. Nach diesem Rechte soll zwar zunächst ebenfalls die Annnotation der Güter des Contumax erfolgen, nach Ablauf eines Jahres aber nicht bloß die Confiscation der Güter, sondern auch noch die Strafe des Bannes eintreten.

Hieran knüpft sich eine Erörterung über die Wirkungen des Bannes oder der Acht, eingeleitet durch die Bemerkung, daß in den Statuten einiger Städte „verhangen sei das die in der acht oder sunst ungehorsam und widderspennig sein, getodt, sunst am leibe geschediget und beraubt megen werden.“ Diese Statuten verstießen gegen göttliches, natürliches und „gesetz“ Recht, welches den Todtschlag verbiete. Es werden dann die Gründe, mit welchen Jacobus de Arena, Thomas von Aquino und Gratian solche Bestimmungen in Schutz nehmen, angeführt; schließlich wird eine Distinction des Martinus Fanensis gutgeheissen: „Item das Thomas unn Garcianus sprechen geselt mir nit, sunder das daz Martinus der jurist spricht geselt mir mit seiner unterscheidt.“ Diese Distinction geht darauf hinaus, daß, wenn ein Statut bestimme, daß ein Geächteter ungestraft „geschädigt“ werden dürfe, doch „der geacht on straffe nit getedt mag werden, er wer dan geacht worden umb ein ubelthat, darumb er sunst getedt mocht werden und sunst nit.“

„Es were gar erschrecklich,“ fährt der Verfasser Bl. 186 c fort, „und grausam, wurde einer fürgeheischen umb gelt oder umb ander habe, und umb sin ungehorsam geacht, daz er von eim yglichen mocht ungestraft getedt werden; wan solich ungehorsamkeit wirt gnug gestrafft, daz er von eym yeden gefangen und ym daz sein genommen mag werden und nyndert sicher ist.“

Mit Rücksicht auf diese Unterscheidung in den rechtlichen Folgen der Acht gibt der Verfasser folgende Warnung: „Item aus dem merck, daz

*) Roffr. p. 558 seq. Savigny Bd. 5 S. 220. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen (3. Aufl.) Bd. 3 S. 217 ff., besonders S. 256 ff.

die richter, die den menschen in Acht thun, solten in yren furnemen nit solch wort setzen die ein yglicher mocht ausslegen wie er wolt, als das wort „beschädigen“; wo aber ein solich ye gesetzt muß werden, so solt ym ein zusätz hernach mit andern worten geben werden, dadurch ein yglicher mocht versteen, was des richters wil wer. wan die kunstlosigkeit der richter, der vil in deutschen landen sein, mag die form des gerichtszwang nit überwinden*). Es mag auch widder [weder] der babst nach [noch] der keiser statuern und setzen das widder naturlich vernunft ist oder naturlich recht, noch vil myner die die under yn sein.“

Zur Erläuterung muß hier vor Allem hervorgehoben werden, daß das Wort „schädigen“ oder „beschädigen“, welches in dieser Erörterung den Mittelpunkt bildet, der bei Roffred am angeführten Orte mitgetheilten Bannformel entlehnt ist, indem es dort heißt „ut quicunque amodo eum offenderit in persona vel in rebus, ab omni poena sit immunis.“ Zum größten Theil ist die ganze Erörterung nach Albertus de Gandino (Tit. Quid sit agendum reo absente etc.; Tit. de bannitis pro maleficiis und Tit. de multis quaestionibus dependentibus a statutis § Cirea finem) gearbeitet. Jedoch scheinen noch andere Quellen benutzt zu sein.

Auffallend aber ist an der ganzen Darstellung, daß der Verfasser die Contumazial-Strafe der Acht auf „welschen“ Ursprung zurückführt. Die Angaben des Roffred und einzelne Neuherungen des Johannes Andreä in seinen Additionen zum Durantis**), sowie die Deductionen des Albertus de Gandino über die städtischen Statuten mögen dazu den nächsten Anlaß gegeben haben. Aber man sollte denken, daß dem Verfasser das ganze Verfahren als ein ursprünglich deutsches und in unseren Rechtsbüchern umständlich normirtes***), bekannt gewesen sein müßte. Statt dessen stellt er es als ein zwar in Uebung bestehendes, aber auf städtischen Statuten beruhendes dar, und scheint den Schwabenspiegel nicht zu kennen.

Auch die von dem Verfasser aufgestellte oder wenigstens angenommene Unterscheidung hinsichtlich der Wirkungen der Achtung ist unseren Rechtsbüchern nicht fremd; und sie findet sich 'noch anerkannt' in der Bambergensis

*) Hierzu wird citirt ff. de famil. hercis. Si filia (l. 20 D. fam. herc. 10, 2), wo sich die Neuherung findet: „nam imperitia, inquit, coheredum jurisdictionis formam mutare non potuit“.

**) Specul. lib. 3 part. 1 de Accusatione, vers. Cognitas.

***) Walter, d. Rechtsgeschichte Bd. 2 S. 388. 421. Zöpfl, d. Rechtsgesch. S. 954 ff.

(Art. 239. 241) sowie im ersten Entwurf der Carolina (Art. 211 a. b). Die straflose Tötung des Aechters ist aber bekanntlich in die Carolina selbst nicht übergegangen.

4) Die Lehre von der Inquisition, dem „Procediren von Amts wegen“, wird umständlich vorgetragen; und der Klagspiegel ist das erste deutsche Rechtsbuch gewesen, welches diese Form des Verfahrens näher erläutert und begründet hat. Die ersten Titel behandeln im Anschluße an Roffred die Fragen: „in welchen ubelthaten der richter von ampts wegen inquirern, erfarn und procedern mege“; „wer die sein die von ampts wegen umb die übelthat und malefiz erfare und procedere wegen;“ „wan der richter von ampts wegen procedern moge.“

Über den zur Inquisition Berechtigten wird nächst den „obersten herren“ (Papst und Kaiser) und den Bischöfen genannt „der lantrichter und eyn vglicher richter der über das plut hat zu richten, der merum imperium hat“ (Bl. 188 b). Der Landrichter soll ganz allgemein „von ampts wegen procedern, daz er erfar und erforsch die übelteitigen menschen die in sein gerichtszwang und in der provincien sein, und sol das lant reynigen von besen leuten“ (Bl. 187 d), wie denn auch schon oben (Bl. 182 d) gesagt worden ist, daß der Landrichter von Amtswegen einer „Uebelthat nachforschen“ solle, wenn kein Ankläger auftrete.

Von der Jurisdiction der Landrichter aber heißt es (Bl. 186 d): „man sieht aber nu in deutschen lande nit mer daz ein lantrichter übers plut richt, als er dan solchs mogt thun, und geschrieben steet ff. de off. presi. et C. de offi. reet. provin. l. justissime.“ Es wird also die Stellung eines rector oder praeses provinciae als ihnen rechtlich zukommend betrachtet, aber hervorgehoben, daß diese geschmälert sei, wie sich aus dem Folgenden ergiebt. „Item es richten nu die magistrate in reichssteten in allen sachen, die den lantrichtern von rechts wegen czisten und eins deils heher under den yren“*) — „und haben etlich solchs auf freiheit, etlich auf langen herkommen prescribiret und haben durch solchs recht gewonnen. und solchs richten haben die lantrichter durch yrn nit brauchen verloren, und ob sie solchs richten in reichssteten von rechten gehabt hetten.“ — „und der selb gerichts zwang heyst in latin merum imperium. den-

*) Der Sinn dieser letzten Worte scheint zu sein, wie aus dem Verfolg der Stelle zu schließen: die Magistrate hätten bisweilen noch höhere Jurisdiction über ihre Bürger, als dem Landrichter zugekommen sei.

selben mag ein yglycher prescribern der underthan hat oder eigen leut über die selben und auch wider den, der den selben gerichts zwang solt haben, und in solchem ist der magistrat obgemelt unn der lanrichter im gewalt des gerichtes zwang gleich und ist keyner über den andern.“

In dem Titel „wan der richter von ampts wegen procediren möge“ hebt der Verfasser hervor, daß das „Geschrey“^{*)} nit einmal sondern oft für yn kommen müsse. Hier findet sich diejenige Stelle, welche Malblank anführt, um zu beweisen, daß der Verfasser „fast lauter Unsinn denkt und sage.“ Diese Stelle ist indeß nur eine etwas naive, aber ganz verständliche Uebersetzung der Erläuterung, welche Roffred (p. 560) den Worten „non semel sed saepius“ beifügt.

Es wird weiter hervorgehoben: „Item es ist noch eins noturftig zu dem geschrey: daz das geschrey nit komm von vienden u. s. w. Item es soll solich geschrey kommen von ersamen unn furſichtigen. wan zu eym yglychen versicht man ſich er ſey fromm, gut und erfame, man beweyß dan, daz er beß und nit fromm ſey.“ Diesen, dem Roffred entlehnten, Säzen fügt dann der Verfasser bei: „und daz ist wider die narrischen heckenrichter in den dorffern; ſie ſolten allein über ſchelmige huner und die den pſüßpſüß haben und ander ſchelmischs vihe urteyl ſprechen.“

Bei den nächſtfolgenden Titeln (Inquisitio, Excepſio, Crimina notoria) hält der Verfasser ſich durchgehends mehr an Durantis als an Roffred. Erſterem^{**)} ist auch die Urheberschaft der von Roßhirt^{***} bemerkten Stelle, in welcher die General- und Special-Inquisition unterſchieden werden, zuzuschreiben.

5) Daß unser Rechtsbuch das erste Werk gewesen, welches in Deutschland eine Théorie der Notwehr aufgeſtellt hat, ist ſchon vor längerer Zeit von Zöpfl dargelegt und gewürdiḡt worden†), wenn er auch nicht alle Stellen, welche ſich auf diese Lehre beziehen, bemerkt hat. Der Klagspiegel handelt darüber gelegentlich ſchon im ersten Tractat im Titel Unde vi (Bl. 26 a); ferner in den Titeln Ad legem Aquiliam (Bl. 146 d) und Ad l. Corneliam de sicariis (von manslecht oder morderey Bl. 205 b), umſtändlicher im Titel Ad legem Julianam de vi publica vel privata

*) Gleichbedeutend wird damit „lewmut, leymut“ gebraucht, z. B. Bl. 190 b.

**) Specul. lib. 3 part. 1 de notoriis criminibus § Seias N. 12.

***) Roßhirt, Gesch. und System des Strafrechts Thl. 1 S. 232.

†) Zöpfl im Archiv des Criminal-Rechts Jahrg. 1842 S. 312 ff.

(Bl. 201 c) von den Worten an: „Item wan gewalt geschicht in schirms unn wehrens weyß, wurt nit gestraft; doch sol folch weren mit massen geschehen“; endlich noch vorübergehend im Titel Ad legem Corneliam de sicariis (Bl. 205 b) bei den Worten: „wan wo ich in beschirms weise meins leibs ein ertedt, ich bin nit schuldig.“

Nach welchem Muster der Verfasser gearbeitet hat, ist nicht überall mit Genauigkeit festzustellen. Roffred und Durantis bieten nur Anhaltspunkte für die lex Aquilia. Zu den Titeln Ad l. Julianum und Ad l. Corneliam (C. 9, 12 und 16) leiten die Glossen und Azio's Summa auf die Fragen über Nothwehr hin, ohne sie eingehend zu erörtern. Die umfänglichste Ausführung aber (Bl. 201 c) ist fast wörtlich aus Albertus de Gandino im Titel De defensionibus a reo faciendis entnommen, mit Abkürzungen und Zuthaten.

Das Urtheil, welches Zöpfl über diese Ausführungen des Klagspiegels fällt, muß insofern berichtigt werden, als es nicht unerheblich von dem Irrthum beherrscht ist, daß Sebastian Brant der Verfasser sei. Zum Theil hängt hiermit die Annahme zusammen, daß der vom Klagspiegel (Bl. 146 d) erzählte und beurtheilte Rechtsfall von dem „Weinschenk“ ein „wahrscheinlich in Basel oder Straßburg“ verhandelter sei. In der That haben wir es hier nur mit dem Falle des tabernarius zu thun, welchen Alenus in l. 52 § 1 D. ad legem Aquiliam mittheilt.

Dagegen ist Zöpfl's Urtheil über das Materielle der Darstellung durchaus beizupflichten, und mit ihm anzuerkennen, daß sich hier die richtigen Ansichten über einige Hauptfragen der Lehre von der Nothwehr, wie sie nachher in der Bambergensis Art. 165 ff. u. P. G. D. Art. 140 und 144 anerkannt sind, ausgesprochen finden. Es gilt dies sowohl von der Begriffsbestimmung und dem Beweise der Nothwehr, wie besonders von der Frage: „sol der besitzer oder der der angegangen ist beyten biß er ver geslagen wurt ee er slegt? sprich: nein, wan er mocht villeyt hinfur nimmer slagen“ — mit deren Beantwortung der Verfasser einen bedeutenden Schritt über die Anschauungen des Schwabenspiegels und der schwäbischen Stadtrechte hinaus geht*). Bemerkenswerth ist es übrigens, daß sich der Klagspiegel nicht des Wortes „notwer“ bedient, obgleich diese Bezeichnung im Schwabenspiegel, in dem Augsburger Stadtbuch von 1276 und im

*) Vgl. Osenbrüggen, das alamannische Strafrecht S. 153 f.

Bamberger Stadtrecht gebräuchlich ist*). In der Wormser Reformation von 1498 B. 3. Th. 1 Tit. 28 und B. 6 Th. 2 Tit. 19 wird der Ausdruck „Gegenwehr“ gebraucht.

Die auffallende Uebereinstimmung der Wormser Reformation von 1498 mit den Grundsätzen des Klagspiegels, welche Zöpfl bemerkt hat, ohne sie aus einem unmittelbaren Einfluß des letzteren erklären zu können, dessen Ursprung er in eine späte Zeit versetzte, dürfen wir jetzt als ein Zeichen dafür ansehen, daß unser Rechtsbuch bei Abfassung der Wormser Reformation benutzt worden ist, da wir wissen, daß vier Ausgaben des Klagspiegels im Drucke vorausgegangen sind. Indessen muß zugegeben werden, daß die Uebereinstimmung sich auch aus der Benutzung derselben italienischen Quellen erklären läßt.

Daß der Klagspiegel nicht ohne Einfluß auf Schwarzenbergs Arbeiten geblieben ist, werden wir schon nach äußeren Gründen annehmen können **). Als die Bamberger Halsgerichtsordnung erschien, war jener schon in fünf gedruckten Ausgaben verbreitet, und außerdem gewiß noch in manchen handschriftlichen Exemplaren; den Rest eines solchen fanden wir (s. oben S. 340) auf der Bamberger Bibliothek. Einem Manne wie Schwarzenberg wird dieses Werk nicht entgangen sein; vielmehr mußte es gerade ihm, der sich unmittelbar aus den Quellen nicht belehren konnte, ein sehr willkommenes Hülfsmittel bieten, um sich mit ihrem Inhalte bekannt zu machen.

Die Uebereinstimmung in der Lehre von der Nothwehr findet hierin eine sehr nahe liegende Erklärung. Allein Schwarzenberg hat die im Klagspiegel noch ungeordneten und unfertigen Gedanken zur Klarheit und Reife gebracht.

6) Dasselbe Verhältniß tritt uns entgegen in der Lehre vom Versuch. Das Princip, welches Schwarzenberg in der Bambergensis Art. 204

*) Zöpfl, Rechtsgeschichte S. 947. Archiv 1842 S. 324. Osenbrüggen a. a. D. S. 152. Gengler, Cod. jur. municip. I. p. 77.

**) Es wird dieser Einfluß des Klagspiegels in weitem Umfange anerkannt von Häßchner, das preuß. Strafrecht Bd. 1 S. 90 f. Die Lehre von der Nothwehr aber glaubt er nicht auf den Klagspiegel, sondern auf Angelus Arctinus zurückführen zu müssen (S. 81). Es scheint mir dies nicht begründet. Dem Klagspiegel liegt jedenfalls Angelus Arctinus nicht zu Grunde; und die Art. 134—162 der Bambergensis zeigen doch wohl größere Ähnlichkeit und Verwandtschaft mit den Ausführungen des Klagspiegels, als mit der Glossa Et dietus Titius se defendendo bei Angelus Arctinus.

(P. G.-D. Art. 178) ausgebildet und bündig hinstellt, findet sich in seinen Elementen bereits im Klagspiegel ausgesprochen. Der Verfasser nämlich unterscheidet (Bl. 219 d) drei Stufen der verbrecherischen That: das „gedenken“, das „understeen“ und das „volbringen“ oder „volenden“, also cogitatio, delictum inchoatum und delictum consummatum. Wenn jemand „gedenkt und understeet sich zu thun und volbringts doch nit“, so soll ferner unterschieden werden, ob die Vollendung des Verbrechens unterblieb, weil er nicht „wollte“ oder weil er nicht „mochte“ die That ausführen. In letzterem Falle, „wan ers wolt unn mocht es nit volbringen, er wurt gestrafft; wan in malefizien unn ubelthaten sicht man an den willen unn nit den außganc. ff. ad l. Cor. de sica. l. divus“ (l. 14 D. 48, 8). Im erstenen Falle dagegen, „wan ers aber nit hat thun wollen: so ist er ablaß wirdig. ff. de fal. l. qui falsam (l. 19 pr. D. 48, 10).“

Der Klagspiegel stellt dazu in Gegensatz den Fall: (Bl. 220 a) „hat er aber etwas gethan und auch volendt und hat solichs nit gedacht zu thun“ — in welchem die Zurechnungsfähigkeit und der Grad der Fahrlässigkeit die Strafbarkeit bestimmen soll, jedoch mit dem Zusatz: „Ist das criminaliter die sach geubt wurt, und auch wan solichs geschehn durch geylkeyt oder ein beß exemplar bracht oder macht, so sol auch leichtlicher gestrafft werden.“ Diese Stellen zusammengenommen mit einer Erörterung zur lex Aquilia (Bl. 147, c—d) erinnern zu lebhaft an die Bamberg. Art. 172 und Carolina Art. 146, als daß man einen nahen Zusammenhang bezweifeln könnte. Und wenn auch die Grundlage der ganzen Darstellung von Albertus de Gandino im Titel de poenis reorum, wo jene Unterscheidungen aufgestellt und durchgeführt sind, gegebenen war, so ist doch der Klagspiegel unverkennbar das Mittelglied zwischen ihm und Schwarzenberg gewesen.

7) Es möge ferner Erwähnung finden, was der Verfasser über das „teydingen“ bei Verbrechen ausführt. (Bl. 221 a.)

„Item du solt merken“, beginnt der Verfasser, „daz umb ein yglich ubelthat darumb dan über das blut gericht mocht werden, geteydingt und übereynkommen mag werden on pene. wan es ist zymlich eym yglichen das er seyn blut erleßen mag, in welchen weg er ymmer mag. Aber dem verclager ist es verboten, wan er felt in die pene turpiliam, von der du oben hast. ff. ad turpil. ab accusat.*“ von dem wird ausgenommen ee-

*) l. 6 pr. D. ad Sc. Turpil. 48, 16 Ab accusatione destitit, qui cum adver-
Stinyng, Literatur.

brechung. Item in allen andern ubelthaten, in den man nit übers blut richt, mag gutlich teyding oder ganz übergebung geschehen. des gleychen vielleicht auch in der eebrechung. ff. de jure fisci. l. fisci. § fisci*).“

„Item spricht ein doctor Gwido de Suza. Das öffentlich durchs recht verhengt und gont sey zu teydingen und überein zu kommen in sunderlichen funden (l. 13 C. de furt. 6, 2.); yedoch wo der geschuldigt übereynkompt und etwas gibt, er wurt infamis in latein ff. de his qui no. infa. l. quoniam et l. sequ.“ (l. 5. 6 D. 3, 2).

Dies ist nun keineswegs so zu verstehen, als wenn Guido de Suzaria, und mit ihm der Verfasser, der Meinung wäre, daß nur in „sunderlichen funden“ (delicta privata) die Teydigung zulässig sei. Der Gegensatz ist vielmehr nach der Sprache der mittelalterlichen Jurisprudenz: *gratuita pactio* „gütlich teydigung“, welche immer zulässig ist — und *transactio pretio dato*, welche nur zulässig ist in criminibus sanguinolentis „darin über das blut gericht mocht werden“. Auch hiervon aber giebt es Ausnahmen. Zu diesen gehört (Bl. 222 b): „daz in der missethat der eebrechung nit geteydingt und übereinkommen mag werden, also das etwas geben werde“ wegen des darin versteckten Lenociniums; dahn gehören ferner die erwähnten Fälle des prätorischen Edicts (l. 1 pr. l. 5. 6 D. de his qui notantur infamia 3, 2); und dahn gehören endlich solche Fälle, für welche durch „Statuten“ die Teydigung verboten ist.

Es werden nun weiter die Fragen erörtert, ob, wenn mit dem Verletzten geteydingt ist, ein Anderer als Ankläger gehört werden, oder ob, wenn „umb ein todslag durch den erben freyhung und eintrechtikeyt gemacht“ ist, der Richter dennoch strafen dürfe — Fragen, welche für die Fälle, in denen überhaupt Teydigung zulässig ist, verneint werden. Abgewiesen wird auch trotz l. 5 D. d. bis 3, 2 der Satz „intelligitur confiteri erimen, qui paciscitur“, denn „im übereynkommen sol also gesprochen werden: Ich bekenne nit das ich dich verwunt hab; wo aber solich erschien, so sol es verteydingt sein und fride zwischen uns seyn.“

Die hier erörterten Fragen stimmen zum Theil überein mit denjenigen, welche Ioh. Andreä in seinen Additionen zum Durantis und dieser

sario suo de compositione ejus criminis, quod intendebat, fuerit locutus. Bgl. oben Bl. 218 c.

*) Gemeint ist vermutlich l. 4 D. 49, 14 In fisci causis pacti cum delatoribus pro confessis habentur, si modo pretium vel modicum dederunt.

selbst in seinem Speculum berührt*). Hieraus geht auch die Stellung des Guido de Suzaria zu diesen Fragen hervor, welche er in den (verlorenen) Quaestiones statutorum abgehandelt hat. Namentlich ist aber auch hier Albertus de Gandino de maleficiis (Tit. de transactiōnicus et pactis in maleficiis) mehrfach benutzt, welcher ebenfalls die Meinung des Guido de Suzaria erwähnt.

Der Verfasser nimmt das Recht des Sühnevertrages in sehr weitem Umfange an, indem er den Satz aufstellt (Bl. 221 d): „ist das eyn statut ist in eyner stat, darumb eyn missethat nit geteydingt und übereinkommen mag werden, das selb statut sol durch den richter gehalten werden, wan die stete mogen solich statut wol halten — und ob es wol swere oder hart ist, yedoch sol es gehalten werden. — Ist aber über solichs kein statut, so mag der richter eyn solichen ubelthater nit straffen: wan welche verteydigung unn geding vom rechten gegont ist, hat solche crafft und macht, das sie alle swacheyt dannen thut, und ob die auch wider gemeyn nuß gescheen were.“

Der Verfasser gibt hier die Ansicht des Guido de Suzaria wieder, welche von Albertus de Gandino in dem angeführten Titel referirt wird. Er stützt sich aber wohl zugleich auf das ihn umgebende Gewohnheitsrecht, welches, wie uns andere Quellen bezeugen, namentlich in Schwaben und Franken, lange Zeit in Uebung geblieben ist. Auch ist es von einigen Stadtrechten bekannt, daß sie genauere Bestimmungen über Zeidigungen enthielten**).

8) Wir gedenken schließlich noch der Ausführungen des Verfassers über die purgatio (Bl. 195 a). Zur purgatio canonica bemerkt er: „und ist das ym der richter gebewt das er zween oder mer zu yme hab. die yn auch helffen entschuldigen. dieselben sollen sweren das sie glauben das er recht gesworen hab. und sollen nit anders sweren. als etlich torlich leyten heyßen sweren die, die mit entschuldigen, daz der eyd den der verleymut gesworn hat reyn, das ist war sey. und die selben die da also sweren, sein alsbald, als sie gesworn haben, meyneydig gewonlich. und besunder wo einer fur ein sach swore die den mitswerern verborgen ist, ob ers gethan hab oder nit.“

*) Dur. Specul. lib. 1 part. 2 de accusatore. No. 5. Add. Vers. Sed pone.

**) Zöpfl, Rechtsgeschichte S. 943. Walter, deutsche Rechtsgeschichte Bd. 2 S. 373. Osenbrüggen, Alaman. Strafrecht S. 28 ff. und die da citirten Schriften.

Der Verfasser dringt also energisch auf strenge Unterscheidung der Fassung der Eidesformel derer, „die helfen entschuldigen“ oder „mitentschuldigen“, von derjenigen, welche für Entlastungszeugen angemessen sein würde. Die beigelegte Bemerkung aber: „etlich torlich leyten heyßen sweren die die mit entschuldigen daz der eyd den der verleymut gesworen hat reyn, das ist wahr sey“ — deutet an, daß der Verfasser sich im Gegensatz zu der Praxis weiß, welche durch das ganze Mittelalter den Eideshelfer schwören ließ, daß des Beweisführers Eid „rein und unmein“ sei*). Er stützt sich hier offenbar auf das Kanonische Recht und Roffred (p. 570), welcher nur solche Eidesformeln für die compurgatores bringt, welche auf credere und conscientia gefaßt sind. Allein die Begründung und Ausführung, welche wir im Klagspiegel finden, ist dem Roffred nicht entnommen, sondern dem Verfasser eigenthümlich, weshalb denn unser Rechtsbuch ein beachtenswerthes Glied in der Geschichte des „Beweises mit Gehülfen“**) bildet, insofern es die erste Opposition gegen die Zweideutigkeit jenes Herkommens enthält, und dem in dieser Frage stets berücksichtigten Layenspiegel um mindestens zwei Menschenalter vorausgeht***).

Über die purgatio vulgaris („das ist kempfen, kalts wasser, und das heyz eyzen“) verweist der Verfasser auf die Darstellung bei Roffred und fügt dann hinzu: „diß entschuldigung ist verboten von der cristenheit. extra. de purgat. vulga. per totum †). wan durch solichs wurt got versucht das er zeychen gebe und thu. und solichs sol nit gescheen. extra. eod. tit. c. ulti. Item es wurt oft durch solichs der unschuldig verdampt. extra. eod. tit. significantibus. Die pfarrer solten solchen nit unsern hern geben. auch uff solichs nit behynt horen. und darumb stett nit umb sunst geschrieben, das die priester solten geystliche recht konnen doch zum mynstern lesen.“

„Deberemus sprach die Nunne“ hat Sebastian Brants Humor dieser Bemerkung hinzugefügt.

*) Homeyer, der Richtsteig S. 468.

**) Homeyer a. a. D. S. 457—475 und die dort citirten Schriftsteller.

***) Es muß übrigens bemerkt werden, daß es auch im Vocabularius Juris s. v. Purgatio heißt: compurgatores jurabunt illum verum se credere jurasse. aliter autem deponere non debent, ne habeant anceps perjurium.

†) C. 1. 2. 3 X d. purg. vulg. 5, 35.

V. Schlüßbetrachtung.

Die rechtsgeschichtliche Bedeutung des *Klagspiegels* liegt vor Allem darin, daß er das älteste und umfassendste Compendium des Römischen Rechts in deutscher Sprache ist, dem zugleich die Ehre gebührt, nicht eine bloße Uebertragung italienischer Jurisprudenz, sondern eine selbstständige Bearbeitung derselben für das deutsche Bedürfniß zu sein. Sein Einfluß mußte deshalb ein sehr bedeutender werden, weil er mit unmittelbaren Anweisungen für die Praxis vielfache theoretische Ausführungen verband.

Seine große Verbreitung ist denn auch unzweifelhaft. Die oben angeführten Schicksale, welche derselbe schon als Handschrift erlitten hat, bestätigen dies für die Zeit vor der Drucklegung. Von da an bis zum Jahre 1500 wird die Verbreitung durch das Vorhandensein von fünf Auflagen bewiesen; und wie das Exemplar der Frankfurter Stadtbibliothek *) ausdrücklich angiebt, daß es für die Stadtschreiberei angeschafft sei, so wird es vieler Orten der Fall gewesen sein. Daß dann anderthalb Decennien verstrichen ohne eine neue Auflage, und Brant sagen konnte, es sei „lang zeit verlegen“ gewesen, als es im Jahre 1516 durch ihn wieder neu in Aufnahme gebracht ward, wäre sehr auffallend, wenn nicht gerade in diese Jahre die Entstehung und erste Verbreitung des *Layenspiegels* fielen, welcher nun für einige Zeit das Bedürfniß befriedigte.

Nachdem Brant sich des Buchs angenommen, und ihm unter dem Namen „*Klagspiegel*“ die Stellung eines zweiten Bandes oder Supplements zum „*Layenspiegel*“ gegeben, beginnt eine neue Epoche seiner Verbreitung und seines Einflusses, welche indessen außerhalb der Gränzen unserer Betrachtung liegt. Schon in der früheren Zeit aber läßt sich der Einfluß, wenn auch nicht auf die Praxis, so doch auf die Literatur und Gesetzgebung in einigen sichern Spuren nachweisen.

Die Wormser Reformation von 1498 ist von einem Gelehrten entworfen, welcher offenbar seinen Stoff viel sicherer beherrschte, als der Verfasser des *Klagspiegels*; und es kann nicht bestritten werden, daß er die

*) Es ist ein Exemplar der Ausgabe s. l. et a. No. 1, Hain No. 3727. Darin findet sich die handschriftliche Notiz: „Diß buche gehort Inn der Statt frankenfort Schri berne ist kaufft worden für evnen halben gulden frankenfort. werung. feria quinta post cinerum anno dm. Mo. quingentesimo.“

Quellen und die italienische Literatur unmittelbar benutzt hat*). Dennoch ist nicht zu verkennen, daß auch der Klagspiegel als Vorbild diente. Im privatrechtlichen Theile zeigt sich dieses in der Aufstellung der Klagformeln (Buch 3 Theil 1). Die Lehre von der Nothwehr wird in der Wormser Reformation nicht nur nach denselben Grundsätzen, sondern auch bei Gelegenheit derselben Materien dargestellt, wie im Klagspiegel, nämlich im Privatrecht bei der Injurie und Gewalt (Buch 3 Th. 1 Tit. 23); im peinlichen Recht beim Todtschlage (Buch 6 Thl. 2 Tit. 19). Außerdem wird derselbe Gegenstand von der Wormser Reformation noch berührt in dem Titel „Wie sich Peinlicher frag zu erretten oder zu erwehren sey“ (Buch 6 Thl. 2 Tit. 7): hier aber, wie auch an den andern Stellen, in einer Form und Fassung, welche an den Wortlaut des Klagspiegels erinnert. Endlich in den Lehren von dem Verfahren von Amtswegen und der peinlichen Frage ist zwar die Benutzung des Albertus de Gandino unverkennbar: allein nicht minder gewiß scheint es zu sein, daß bei der Auffassung und Darstellung der Verfasser unter dem Einflusse des Klagspiegels gestanden hat.

Aehnlich ist das Verhältniß zur Bambergensis. Schon oben ist die innere Wahrscheinlichkeit dafür, daß Schwarzenberg das angesehene und reichhaltige Rechtsbuch gekannt und benutzt habe**), hervorgehoben; und speziell sind die Lehren von der Nothwehr und vom Versuche als solche bezeichnet, in denen der Einfluß erkennbar ist. Dasselbe aber scheint uns nicht blos von Art. 160 der Bambergensis (Straff eygener tödtung), welche aus den Erörterungen des Klagspiegels Bl. 197 a und 227 a hervorgegangen ist, sondern auch von Demjenigen, was die Bambergensis über das Verfahren von Amtswegen enthält; und selbst von ihren Bestimmungen über die peinliche Frage (Art. 26—39. 56—73) zu gelten. Vergleicht man nämlich mit diesen die Erörterungen des Klagspiegels (Bl. 190 c. 182 c. 187 c. 216 u. 217), so gewinnt man den Eindruck, daß zwar Schwarzenberg die Materien eigenthümlich und selbstständig gestaltet und gesichtet hat, aber daß durch das Ganze eine Verwandtschaft mit der Gedankenform des Klagspiegels geht, welche durch die bloße Benutzung einer gemeinsamen Quelle nicht genügend erklärt wird. Wir müssen annehmen, daß Schwar-

*) Häßsner, Preuß. Strafrecht Bd. 1 S. 77 ff. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 331 ff.

**) Vgl. Häßsner, Preuß. Strafrecht Bd. 1 S. 90. 93.

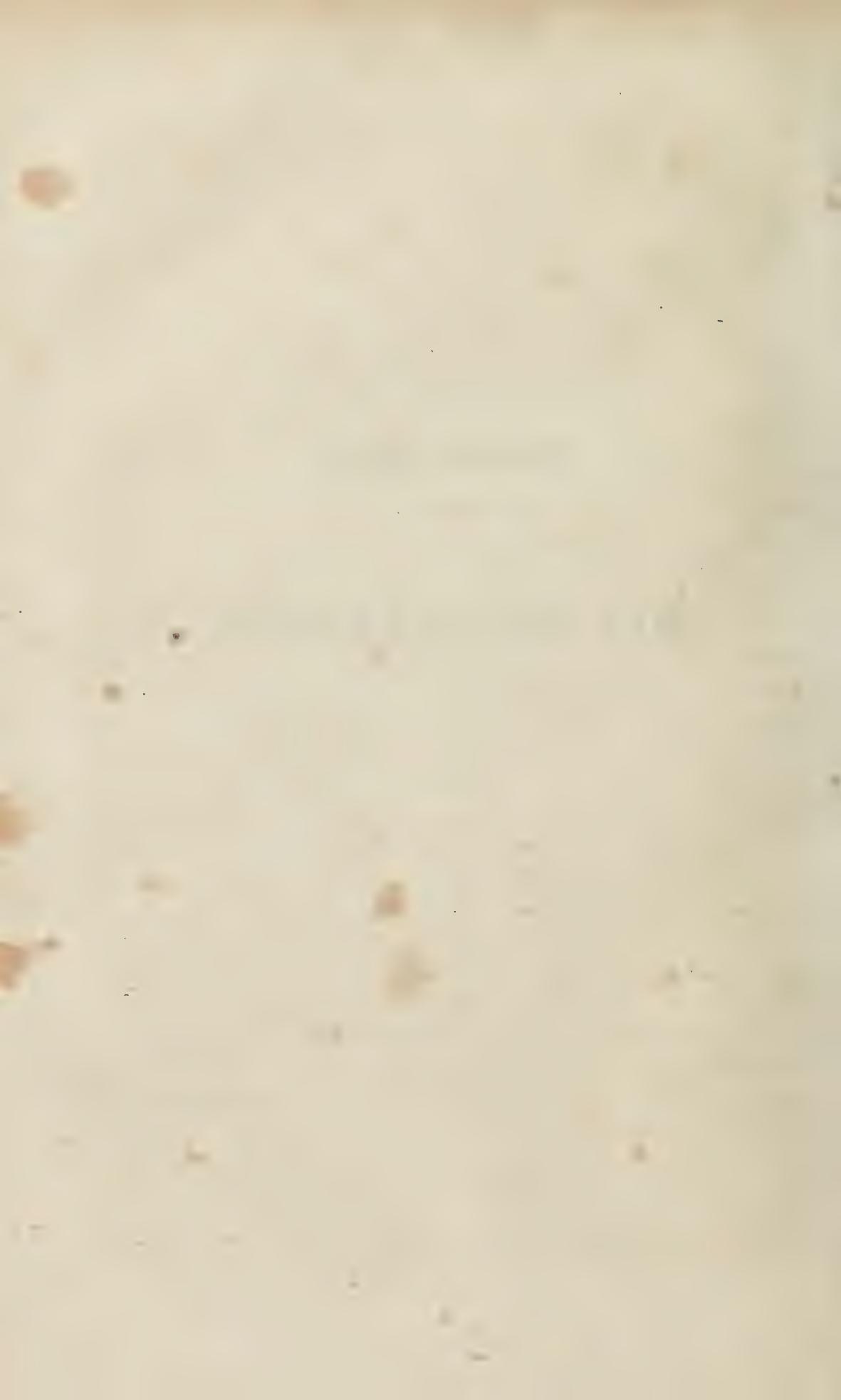
zenberg den Klagspiegel studirt und sich zum großen Theile gerade durch ihn mit dem Römischen Recht und der italienischen Jurisprudenz, deren Ursprache ihm nicht zugänglich war, bekannt gemacht hat. Auch in der Bestimmung des Thatbestandes einzelner Verbrechen lässt sich dieses Verhältniß erkennen. Nur darf man bei einem so selbstständigen Geiste wie Schwarzenberg nicht eine ins Einzelne gehende Uebereinstimmung, welche eine Abhängigkeit von seinem Lehrbuche bewiese, erwarten.

Der Layenspiegel endlich hat ganze Stücke des Klagspiegels sowohl im Privat-Recht, wie im Peinlichen Recht in sich aufgenommen, wie unten bei Besprechung dieses Rechtsbuchs näher nachgewiesen wird. Tengler gedenkt des Klagspiegels ausdrücklich (Layensp. von 1511 Bl. 105 b) und wir dürfen daher annehmen, daß er sich desselben noch mehr bedient hat, als wir in Einzelheiten nachzuweisen vermögen.



Siebentes Kapitel.

Der Layenspiegel.



I. Ulrich Tenngler.

Die Nachrichten über Ulrich Tennglers Leben sind im Ganzen sehr dürftig; weder das Geburts- noch das Todesjahr wird uns mit Genauigkeit angegeben.

Als die neue Auflage des Layenspiegels „in vigilia corporis Christi 1511“ vollendet wurde, war Tenngler schon gestorben; im vorhergehenden Jahre aber hatte sein Sohn Christoph noch einen „Idibus Junii“ datirten Brief an ihn gerichtet. Der Todestag Tennglers liegt also in der zweiten Hälfte des Jahres 1510 oder im ersten Drittel des Jahres 1511. Da indessen, wie aus einem Schreiben Tennglers an den Buchdrucker hervorgeht, die Umarbeitung des Werks für die neue Auflage nach jenem Briefwechsel stattgefunden hat, und diese in nicht ganz kurzer Zeit vollendet sein kann, so werden wir Tennglers Todesstag nicht ganz fern von dem zweiten Zeitpunkte zu suchen haben.

In dem „Epitaphion Udalrici Tenngler“ am Schlusse der Ausgabe von 1511 wird er „factus abunde senex“ genannt. Er wird also etwa siebzig Jahre alt geworden sein, und seine Geburt fiele danach in das vierte oder fünfte Jahrzehent des fünfzehnten Jahrhunderts.

Es ist früher, da man Tennglers Geburtsort nicht kannte, darüber gestritten worden, ob er aus Schwaben oder aus Bayern stamme*). Der unten mitgetheilte Anstellungs-Revers aber nennt ihn „U. Tenngler von Haidenheim“. Es finden sich nun in der Nähe Nördlingens zwei Orte dieses Namens: südwestlich, im Würtembergischen, die Stadt an der Brenz; nordöstlich, am sogenannten Hahnenkamm, der Marktstrecken im bayerischen Kreise Mittelfranken. Welcher von diesen Orten gemeint ist, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist die fränkisch-schwäbische Gränze und nicht das eigentliche Bayern seine Heimath.

Sein Name, welcher in den von ihm ausgestellten Urkunden Teñgler, also mit doppeltem n geschrieben wird, erklärt sich aus dem bekannten Worte

*) Schelhorn, Beiträge zur Erläuterung der Geschichte. Erstes Stück S. 106 ff.

„tengeln“ oder „dengeln“; sein Wappen, welches sich auf einem größeren Holzschnitte in mehreren Ausgaben des Layenspiegels seit 1511 findet, zeigt das Werkzeug dieser Arbeit: drei schräg über einander liegende Hämmer. Sein Sohn Christopher spielt in dem erwähnten Antwortschreiben auf die Bedeutung des Namens an, indem er sagt, daß er einen „Priester-Spiegel tengeln“ wolle.

Über seine Familienverhältnisse gibt das erwähnte Epitaphium an, daß er drei Frauen und vierundzwanzig Kinder gehabt hat. Deutlicher spricht jener große Holzschnitt. Tengler, zu dessen Füßen sein Wappen, ein bartiger alter Mann, überreicht knieend dem Kaiser, umgeben von den Kurfürsten, seinen Layenspiegel. An Tenglers linker Seite kneien vierzehn Söhne, an seiner rechten zehn Töchter und drei Frauen. Unter den Söhnen zeichnet sich einer, am weitesten nach vorne knieend, durch die Tonsur aus: es ist Christopher, der uns durch jenen Briefwechsel näher bekannt geworden. Er war Professor in Ingolstadt, und nennt sich selbst „minimus inter juris pontificii et arcium doctores almeque Chrisipolensis Academiae collegiatus“, auch „geistliche Person“ und „Priester“. In den Annales Ingolstadienses (P. I. p. 75. 83) wird Christopher Tengler im Jahre 1507 unter den Artisten ohne nähere Bezeichnung aufgeführt; im Jahre 1511 wird er als Rector genannt, und als artium et juris pontificii doctor und collegiatus bezeichnet.

Von Tenglers Lebensgang ist bis zu seiner Anstellung in Nördlingen nichts bekannt. Nach Schelhorns Angabe*), welche sich auf archivalische Urkunden stützen soll, hat er vom Jahre 1480 bis 1485 die Stelle eines Stadtschreibers in Nördlingen bekleidet, nach dem Tode seines Vorgängers M. Johann Gusel. Welche Urkunden die Quelle sind, ist nicht gesagt. Eine vor etwa hundert Jahren zusammengestellte und im Nördlinger Archiv handschriftlich aufbewahrte Chronik gibt als Tenglers Amts dauer die Zeit von 1479 bis 1485 in einem Verzeichnisse der Stadtschreiber an. Diese Angaben werden theils bestätigt, theils berichtigt durch neuere archivalische Forschungen**), welche mehrere interessante Urkunden zu Tage gefördert haben.

*) Schelhorn a. a. D. S. 108.

**) Herr Studienlehrer Laible in Nördlingen, welchem die Neuordnung des dortigen Archivs anvertraut war, hat die Güte gehabt, für mich nach Allem, was sich über Tengler aufzufinden ließ, zu suchen. Seinen Bemühungen verdanke ich die Auffindung, Abschrift

Tennler ist zuerst angestellt worden am Montag vor Sanct Michels Tag 1479; und zwar für ein Jahr auf vierteljährliche Kündigung von Seiten des Rathes, mit einer Besoldung von vierzig Gulden und freier Wohnung. Er wird in dem Anstellungs-Reverse als „Oberer Rathsschreiber“ bezeichnet; unter ihm steht noch ein vom Rath beboldeter Rathsschreiber, den er bekostigen muß, und ein Schreiber, für dessen Kost und Lohn er allein zu sorgen hat.

Im Jahre 1482, Donnerstag nach Pfingsten, ist die Anstellung erneut und zwar auf Lebenszeit, von Seiten Tennlers unaufkündbar, die Besoldung auf hundert Gulden erhöht. Er soll sich von nun an „zwey redlich Substituten zu Ganzleyschreibern“ halten. Wenn er wegen Alters oder Krankheit seines Amtes entlassen wird, so hat er Anspruch auf halbjährige Besoldung.

In dem zweiten Anstellungs-Revers wird Tennler schlechtweg „Stattschreiber“ genannt. Daß aber seine Stellung eine andere geworden, ist bei der im Wesentlichen übereinstimmenden Fassung der beiden Revers nicht anzunehmen. Vielmehr scheint das Amt beide Bezeichnungen durcheinander geführt zu haben. Es geht dies daraus hervor, daß bei der ersten Anstellung, als „Rathsschreiber“ ihm die „Behawung darinn dann Ir Stattschreiber vor gewest sein“, mit denselben Worten, wie bei der zweiten Anstellung zugesagt ist. An der einzigen Stelle endlich, wo die Rathsprotokolle Ulrich Tennlers namentlich gedenken (Freitag nach elftausend Jungfrauen 1479) wird er „Stattschreiber“ genannt, in einer Zeit, für welche noch seine erste Anstellung galt. Er bekam damals den Auftrag, nach Haidenheim zu reiten, in Veranlassung einer an Nördlinger Bürgern verübten Gewaltthat.

In der Zeit zwischen beiden Anstellungen hat Tennler das Nördlinger Bürgerrecht erworben. Während er sich im ersten Reverse „U. Tennler von Haidenheim“ nennt, und bekennt, daß er nicht Bürger sei; beginnt dagegen der zweite Reverse „ich Ulrich Tennler Burger in Nordlingen“.

Über den Geschäftskreis des Stadtschreibers und seine Sporteln gibt uns interessante Nachrichten eine Urkunde, welche den sogenannten „Stilus“, d. h. die Geschäfts- und Tax-Ordnung für die Stadtschreiberei

und Mittheilung der nachfolgenden Urkunden. Schwerlich wird diesem sorgfältigen Forscher irgend Erhebliches entgangen sein.

enthält. Auf diesen „Stilus“ wird in beiden Reversen Bezug genommen, und die Aussertigung von gleichem Datum wie der zweite Revers, ist uns erhalten. Die Aussertigung pflegte in zwei Exemplaren zu geschehen, deren eines der Stadtrechner zur Aufbewahrung erhielt. Beide Exemplare wurden auf eine große Pergamenthaut geschrieben und das Pergament in der Mitte, wo zwischen den beiden Exemplaren ein leerer Raum gelassen war, im Zickzack auseinander geschnitten; jedoch in der Art, daß von den zügig geschriebenen Buchstaben der letzten Zeile der oberen Schrift, und von den ebenso geschriebenen Buchstaben der ersten Zeile der unteren Schrift, die äußersten Striche auf den Ausschnittzacken zu sehen sind. Unser Exemplar, ohne Zweifel das dem Stadtrechner gehörige, bildete die untere Hälfte des Pergaments; daher ist sein oberer Theil ausgezackt.

Der Inhalt ist merkwürdig sowohl wegen der vorgeschriebenen Taxen, als auch wegen der Aufzählung der am meisten vorkommenden Urkunden, und er bietet dadurch eine Erläuterung zu unseren Formelbüchern. Es geht außerdem daraus hervor, daß der Stadtschreiber auch von Privatleuten als „offener Notarius“ requirirt zu werden pflegte; daß er dagegen nicht zugleich als Gerichtsschreiber fungirte. Allerdings kann er auf Begehren der Parteien, wenn „Sachen mit Recht vor Rath gehandelt werden“, gezogen werden, um das „Recht zu verzeichnen“. Gewöhnlich aber ist bei Verhandlungen des Stadtgerichts nur der Gerichtsschreiber gegenwärtig, und „was vor dem Stattgericht gehandelt und durch den Gerichtsschreyber aufgeschrieben und gestellt wurdet; so soll Im (dem Stadtschreiber) der selb Handel allerdings gerecht in die Canzley geantwurtt unnd soll er In alsdann ingrossiren und besigeln mit der Statt Gerichts Insigel; davon soll Im der Halbteil unnd dem Gerichtsschreyber ain Halbteil unnd sinen schreybern ain zimlich dringgelt werden“.

Tengler ist in diesem auf Lebenszeit eingegangenen Dienstverhältnisse nur kurze Zeit geblieben. Nicht erst 1485, wie andere Nachrichten sagen, sondern schon 1483 ist ihm die erbetene Entlassung zu Theil geworden, wie die vom „Samstag vor sannd Thomas Tag 1483“ datirte Urkunde ergiebt. Er bekennt darin, daß er zu bleiben verpflichtet gewesen wäre, daß aber dennoch Bürgermeister und Rath sein „anliegend Rotturft unnd vleyßig Dienst so ich In Irer Statt unnd den Iren bisher gutwilliglich getan hab unnd füran wol tun mag“ angesehen, und ihn daher „auf Bete solchs Ambts unnd Bürgerrechts gutlich gewrlobt“. Er ist indeß nicht aus aller Verbindung mit dem Rath von Nördlingen ge-

treten, sondern ihm zu „Dienst und Beistand“ verpflichtet geblieben, in dankbarer Anerkennung, daß Burgermeister und Rath „aus besonderer Rügung mir unnd meinen Kindern zu Ergötzlichkeit ain Grung getan“ haben.

Ueber die Gründe, welche Tengler zum Austritte veranlaßt haben, ist Nichts aus der Urkunde zu entnehmen. Schelhorn bringt ihn in Verbindung mit den in jene Jahre fallenden Bewegungen gegen das Patriziat, welche 1485 zu einer Krise in Nördlingen führten. Viele Patrizier verließen unzufrieden mit den Änderungen die Stadt; und es sei wahrscheinlich, meint Schelhorn, daß Tengler auch unter ihre Zahl gehörte. Allein diese Combination verliert dadurch ihren Halt, daß der Austritt Tenglers als zwei Jahre vorher geschehen nachgewiesen ist.

Wir finden Tengler später als Landvogt zu Höchstädt wieder; er bekleidete diese Stelle bis zu seinem Tode. Vielleicht war eben diese Anstellung der Grund seines Abschiedes von Nördlingen. Aber, daß Tengler dem Herzog Georg dem Reichen von Baiern bei der Belagerung Nördlingens — die in sehr freundschaftlicher Weise mit beiderseitigen Gastereien betrieben und ertragen wurde*) — bekannt, und dadurch veranlaßt worden sei, den Nördlinger Dienst zu verlassen, wie Schelhorn vermuthet, ist nicht zutreffend, da diese Belagerung erst im Jahre 1485 stattfand.

Die Landvogtei zu Höchstädt scheint nach Allem, was darüber bekannt ist, ein sehr bedeutendes Amt gewesen zu sein. In dem nach Herzog Georg des Reichen Tode (1503) ausgebrochenen Erbfolge-Kriege zwischen Kurpfalz und Baiern werden die Stadt, das Schloß und die Landvogtei Höchstädt öfter genannt. Als der Streit im Jahre 1505 geschlichtet wurde, kam das Gebiet, als Theil des Herzogthums Pfalz-Neuburg, an die Kurpfälzer Linie. Tengler nennt sich daher Landvogt des „Herrn Friedrichen Pfalzgrafen bey rein. seiner fürstlichen gnaden jungen vettern herrn Ottheinrichen und herrn Philippen gebrüder band auch phalzgrafen bey rein. Herzogen in nydern und obern bayrn, verordneten vormünders.“

Ueber seine praktische Thätigkeit spricht sich Tengler selbst folgendermaßen aus: „Als ich — etlich jar unnd zeit bei den obgenannten unnd anderen meinen genädigen, des hailigen reiches Fürsten, Herrn, Stetten und anderen, in erbern geschäfftten, ambten, diensten, procureyen, gerichtlichen, burgerlichen und peinlichen sachen, an hof, lannd, hohen und nydern ge-

*) M. Crusius, Schwäb. Chronik v. Moser Bd. 2 S. 122.

richten, auch andern enden mermals zu handeln gebraucht." Es ist hier-nach anzunehmen, daß er noch manche andere amtliche Stellungen außer den uns bekannten beiden bekleidet hat. Doch werden unter den mancherlei Geschäften auch zahlreiche vorübergehende Dienstleistungen für „Fürsten, Herren und Städte“ gewesen sein; wie er denn ja der Stadt Nördlingen solche bei seiner Entlassung ausdrücklich zusagte.

Tennigler hat sich nicht darauf beschränkt, durch eignes Studium und Praxis zu lernen, sondern auch, wie er sagt, von anderen „hochgeübten, geleerten und rechtweisen“ sich „Rath, Unterricht und gute Lehren“ erbeten und dadurch „manigerley wolgegründter ordnungen, loblich gewonhaiten und gebrauch in latein und deutsch zu wegen bracht.“ Er hat also mit Gelehrten und Praktikern in Verbindung gestanden, und sich Sammlungen von Büchern, Statuten und Gewohnheiten angelegt. Leider ist hierüber nur Einiges genauer bekannt. Aus dem Briefe an seinen Sohn Christoph läßt sich entnehmen, daß er mit den Gelehrten zu Ingolstadt freundschaftliche Beziehungen gepflegt hat. Unter diesen war Jacob Locher, genannt Philomusus, der gleich die erste Ausgabe des Layenspiegels durch ein lateinisches Vorwort nebst Epigramm im heroischen Versmaß empfahl. Dieser durch Talent und unbändiges Wesen merkwürdige Humanist war im Jahre 1506 zum zweiten Male als Professor der Poetik in Ingolstadt angestellt. Schon früher (von 1499 bis 1503) hatte er sich hier aufgehalten und als Nachfolger des C. Celtis fungirt, war aber in Folge seiner Zwistigkeiten mit dem alten Theologen Zingel nach Freiburg gezogen *).

Es ist zu vermuthen, daß Locher die wichtigere persönliche Verbindung Tenniglers mit Sebastian Brant vermittelte. Locher, der sich frühzeitig und wiederholt in Freiburg aufgehalten hatte, stand in nächster Beziehung zu dem oberrheinischen Humanistenkreise, welchem Brant angehörte. Hier übersetzte er 1497 Brants Narrenschiff in lateinische Verse. Wie nun dieser selbst seiner ganzen Richtung nach ein Förderer der kaiserlichen Rechte durch populäre Literatur war; so mußte er von Tenniglers Unternehmen lebhaft angesprochen werden. Andererseits war für Tennigler der Beifall des erfahrenen Praktikers, des tüchtigen Gelehrten und vor Allem des populärsten Schriftstellers seiner Zeit vom höchsten Werthe;

*) Über Locher vgl. Stinzing, U. Basius S. 57 ff. Schreiber, Gesch. d. Univers. Freiburg Bd. 1 S. 70 ff.

und er konnte seinem Werke eine wirksamere Empfehlung nicht wünschen, als sie ihm durch die Vorrede des Sebastian Brant zu Theil ward. Dieser berichtet darin, daß Tengler ihm das Werk mitgetheilt („solch' werk meiner klainmütigkeit zugefügt“), und daß er es wiederholt durchgesehen habe. Er spricht in überschwänglicher Weise das Lob Tenglers aus, den er seinen „besonder günstigen und gebietenden Herrn und Freund“ nennt. Ein gereimtes Lehrgedicht über die Nothwendigkeit der Kenntniß des geschriebenen Rechts bildet den Schluß. Höchst wahrscheinlich hat sich Brant auch an der Composition der Holzschnitte betheiligt. Brant zeichnete selbst, und war seit langen Jahren darin geübt, die Bilder anzutunen, vielleicht auch selbst zu entwerfen, welche die von ihm herausgegebenen Schriften zieren und erläutern*). Sicherlich wird sein Rath und seine Mitwirkung dem Freunde Tengler auch hierbei nicht gefehlt haben.

Ob Tengler auch mit Schwarzenberg in persönlicher Verbindung gestanden hat, ist nicht zu entscheiden **); aber die Wahrscheinlichkeit spricht dafür. Denn von beiden Männern ist bekannt, daß sie solche Beziehungen suchten und pflegten, welche ihre großen Unternehmungen für die Besserung des Rechtszustandes fördern konnten. Und die Amtsgebiete, in denen sie wirkten, lagen einander nicht fern.

Urkunden.

I. Erster Anstellungs-Revers. 1479.

IC^H Ulrich Tengler von Haidenheim Beken öffentlich mit disem
brieue Als mich die fursichtigen Weyßen Burgermeister vnd Rate der Statt
Nördlingn, mein lieb Herren, zu Irem Obern Ratschreiber aufgenommen,
Das Ich Inen Versprochen vnd verhayssen hab, Inen vnd gemeiner Statt,
von dato diss briefs, das nechst künftig Jar dienen vnd Irer Statt Rats-
schreiber Ambt, nach Irem beuehl getreulich mit meinem guten vieis, auß-
richte, auch Iren nuß furdern, vnd Iren schade wenden soll, alles nach
meinem vermögen, getrulich vnd vngeuarlich, Ich soll vnd will auch Iren
gehaymbden, so Ich in der zeit vernym, meinen lebtagen verswegen, Ich soll
vnd will auch, den obgenante Burgermeister vnd Rate zu Nördlingn bey
mir in meiner Cost vnd belönung haben, einen Schreiber, der einem Rat

*) Barncke, Narrenschiff S. XXIX.

**) Hermann, Joh. Freiherr zu Schwarzenberg. 1841. S. 29.
Sinking, Literatur.

füglich vnd gewärtig sey. Und nach dem die vermelten mein herrn einen Ratschreiber zu mir bestellt hand, denselben soll Ich auch bey mir in meiner Coste doch auf eins Rats bestellen vnd belöning hallten, Er auch mir getruen dinst, vnd außer eins Rats geschäft gewärtig zesein, globen, einem Rate sein Oberkeit was Im der heuilhet vnd verschaffet, meinthalben ganz on all einrede vorbehalltn, in was schein, wie vnd welhermassen das beschehen wirdet, Derselb Ratschreiber vnd auch mein Schreiber, ob Ich einen oder mer anem, Tre geheymbde in ewig zeit verschweign, Irm nuß furdern. vnd Irm schaden wenden. vnd des also globen vnd sweren sollen, Und Ich vnd mein Schreiber sollen auch Burgermeister vnd Rate gehorsam sein, Tre gesetz vnd gepott halltn Es ist auch nemlich beredt, Ob mich die obgenante Burgermeister vnd Rate zu Nördlingen von Ir vnd Irer gemeiner Statt oder der Irm, oder yemandt andr in Irem namen schicken wurden, es wäre tags oder nachts, zu welherzeit das sein wurde, es sey allein oder seländer, wie vnd welhermassen das bescheye, so soll Ich des, on einred gehorsam vnd sy mir kain Reytgelst zugeben pflichtig sein, doch so sollen sy mich vnd mein pferd, vnd den oder die Ihenen, der oder die mit mir reyttend vercosten vnd verzeren, vnd nach Irem geuallen beritten machen vngewuerlich, vnd ob sy mich yemands andern leyhen, so sollen mich dieselben den Ich gelihen wurd obuermeltermaß auch vercosten vnd verzern, Ob Ich mich aber in der obgemeltn zeyt in meiner hern Burgermeisters vnd Rats zu Nördlingen sachen vnd dinste nicht hielte nach Irem geuallen vnd benügen, doch vngewuarlich, so mag mich des ein Rate berichten vnd mir sagen douon zusteen, ob Ich das aber nit tätte, so hat derselb Rate zu Nördlingn gewalt, mir Iren dinst vnd sollde abzusagen, doch ein fürl Tars, vor meinem abscheiden von Inen, vnd Ich hab nit macht Ine mein dinst die obgemelte zeit abzusagen, Es ist auch mer beredt worden, ob sich einicherlay begebe in der obgemelte zeyt, das Ich sprüch oder vorderung zu einem Burgermeister vnd Rate zu Nördlingen oder Irm Burgern oder den Irm hett oder gewöñe, so soll vnd will Ich die bemelte Burgermeister vnd Rate zu Nördlingen nach sag Irer freyheit vnd die Burger vnd die Irm vnd die In zuuersprechn steen, vor einem Rat oder Gerichte zu Nördlingn bey Recht, also was do mit Recht erkent wirdet, vngeappeliert vnd vngewaigert beleiben lassen. Dassgleichen gewöñe ein Rate, oder Ir Burger vnd die Irm, oder die In zuuersprechen steen, oder sonst yemands, wer der oder die wärn, in solber zeyt, zu mir zuordern oder zusprechn, so soll vnd will Ich dem oder denselben Rechts pflegen vnd sein vor einem Rate oder

der Statt Alman vnd Gerichte nach Irer Stattrecht vnd gewonheit, auch vngewaigert, Vnd mit meinen Gehallten wie man sy furnemen soll, vnd herwiderumb, ob sy yemand s hie fürnemen wurden, soll es als mit Burger Gehalltn gehallten werden, fürtter ist mer in diser bestallung beredt worden, das Ich noch sonst nyemands von meinen wegen in der obgemeltn zeyt die weil Ich das Burgerrecht doselbs nit an mich genomen hab, zu Nördlingn kain handtierung treiben soll, Ob sich aber begeb das Ich in der obgemelten zeyt Ichzit ligende güter in Ir Statsteur vberkäme, die soll Ich versteurn vnd vernachsteurn als ain Ir Burger, vmb solh mein dinste so sollen mir die obgenante mein hrrn von Nördlingn die obgemelte zeyt zu solld geben vierzig gulden Reinish vnd mir die zu den vier Quattemper Im Jare zu meinen hannden auf mein genugsam Quittanze gütlichen antwurttn vnd geben, auch darzu in Ir behawfung darIn dañ Ir Stattschreiber vor gewest sein, die obbemelte zeyt beleiben, vnd der stilum soll mir vollgen, laut zwayer ausgesentten zedel, der die Statt Rechner einen vnd Ich den andern haben, vnd ob Ich mit yemand s stössig wurd von brief oder schreibgelt wegen, wie mich dañ ain Rate in der gütlichkeit darumb entscheiden, dobey soll vnd will Ich beleibn, Auch bin Ich die obgenante zeyt, vnd weil Ich Ir Burger nicht bin, Inen nit pflichtig weder steurens, wachens, Raysens, vnd dergleich sachen, außgenomen von vngelts wegen soll Ich In zugebn verpunden sein wie ander Burger pflichtig sind, Wan aber das obgenant Jar verschinen, oder das man mich vrlaubet wie obbegriffen ist so bin Ich des obuermelten meins dinsts vom Burgermeister vnd Rate zu Nördlingn ledig, doch so soll Ich von Nördlingn nit kommen, also ob Ich yemandt Ichzit schuldig wär, Ich hab dann dieselben Irer schuld aufgericht vnd vnflagper gemacht, Alle arglist vnd geuerde in allen artigkeln ganz ausgeslossen, vnd das Ich das obgeschriben das mich berürt halltn solle vnd wolle, so hab Ich den obgenantn Burgermeister vnd Rate zu Nördlingen gesworen einen aide leiplich zu Got vnd den heilign vnd disen brief mit meiner eigen hände geschriben vnd des zu noch mer vfkund mein Insigel öffentlich gehängt an disen brief, Geben vnd beschehen vff Montag vor Sande michels tag nach Cristi, vñsers liebn herren gepurde Tausent vierhundert vnd Im Newn vnd Sybenzigisten Jaren.

II. Zweiter Anstellungß = Revers. 1482.

ICH Ulrich Tengler Burger In Nordlingn Beken vnd tue Kund allermeniglich mit dem brieue als mich die fürsichtigen Ersamen vnd

Weysen Bürgermeister vnd Rate der Stat Nordlingen mein lieb hrrn von newen zu Irem Ratschreiber meinen lebtagen solang Ich demselben Irem Ratschreiber-Almbt vorsein mag vnd In darzu tüglich vnd eben bin, meintthalben on absagen bestellt haben. Darauf versprich Ich In, in krafft des briefs, Inen vnd gemeiner stat also vleisslich zu dienen, vnd Ir Statschreiberambt, nach Irem beuelhen getrüllich ausrichten, auch Irn fromen vnd nuž zu furdern. vnd Irm schaden zubewaren, alles nach meinem vermögen, Ich soll auch Ire geheim so Ich bisher erkundet hab, vnd furan vernemen wird, meinen lebtagen versweigen, Es ist auch in diser bestellung beredt worden, das Ich den obgenanten meinen hrrn, bey mir, in meiner Cost vnd belonung, zwēn Redlich substituten zu Ganzleyschreibern haben, die einem Rat fügliche vnd gewertig sein, Dieselben zwēn, vnd all ander mein schreiber, so Ich annym, sollen anch insonderheit globen vnd swern, eins Rats geheim Ir lebtagn zuuersweigen, Irn nuž furdern vnd schaden wenden, auch Burgermeister vnd Rate gehorsam zusein, Ir gesetz vnd gebott zuhalten, auch vmb ein yede sach so sich hie verlaufft, weil sy also mein schreiber sein, albey Recht albie nach der Stat gewonheit nemen vnd geben getrüllich vnd ungeuarlich, furter ist beredt worden, ob mich die obgemelte mein hern von Irn oder gemeiner Stat oder der Iren wegen, oder yemands ander, in Irm namen schicken es wär tags oder nachts, zu welher zeit, wie vnd welhermassen das beschehen wurd, des soll Ich on einred gehorsam vnd man mir kain reytgelt zugeben pflichtig sein, Doch sollen sy mich nach Irm geuallen zimblich beritten machn vnd mich, auch den oder den sy he zu zeiten, nach gestalt der sachen, mir zugeben, auch die pferde verkosten vnd verzern, Ob sy mich aber außer lands vnd über zwainzig meyl wegs schicken wurden, so sollen sy mir zusamt der vorberürten ver kostung vnd zerung, yn ein wochen ein guldin Reinish geben, daran Ich mich auch albeg, genügen lassen soll vnd will. Und ob sy mich yemands leyhen, soll Ich obgemelter massen auch also verkost werden, Und von des stilums wegen, wie Ich den hallten, vnd was mir dauon verfollgen soll, des sind zwei gleichlautend schriften, am dat. auf heut weisend auseinander geschnitten aufgericht worden, der eine die Statrechner von Rats wegen und Ich die andern angenomen haben, und ob Ich mit yemand, von schreib gelts oder brief wegen, stössig wurd, wie mich dañ ein Rat in der gut licheit darumb entschaidt, dohey soll vnd will Ich bleiben, ungeuarlich, Ob Ich mich aber in meiner herren Burgermeister vnd Rat sachen vnd dinste, nit hielt, nach Irm geuallen vnd benügen, des mag mich ein Rate berichten,

vnd mir sagen daūon zusteēen, ob Ich dann das nit täte, oder das Ich sonst zu dem Statschreiber Ambt. nit mer tüglic̄ wär, so hat ein Rat gewalt, mir Iren dinst vnd solld abzusagen, doch ein halb Jar, vor meinem abschaiden von solhem Ambte, Vnd Ich hab nit macht In dieweil Ich leb vnd In zu solhem Ambt eben vnd tüglic̄ bin, mein dinst abzusagen, mich treib daū eehaffte not, die ein Rat erkenen, darzu. vngewarlich, Begeb sich auch, das Ich allters oder franktheithalben meins leibs vom Ambt absteen, oder als vorsteet gevrlaubt vnd mein hrrn einen andern Statschreiber zubestelln fürnemen wurden, das soll Ich gutlich on widerred dullden, vnd vom Ambt abtreten, doch soll mir nach solhem absteen, der hernachbemelt solld dañoch, ein halb Jar, vnd nit lenger verfolgen, vnd gegeben werden, vnd Ich In dieselben zeit nach meinem vermögen dañoch gewertig sein, vnd vmb solh mein dinsten sollen mir die obgenante mein hrrn Jarlich vnd eins yeden Jars besönder, solang Ich also Ir Statschreiber bin, zu sollde Hundert guldin Steinisch. vnd mir die albeg in gold oder mǖnss der Stat Nordlingn werung, zu den vier Quattempern Im Jar, zu meinen Händen auf mein gnugsam Quittanz gütlich antwurtn geben vnd bezaln, Auch mich in Irer behausung, DarIn daū vormals Ir Statschreiber gewesen sein, dieselben zeit beleiben lassen, alle geuärd vnd arglist hirIn ganz ausgeslossen, Vnd das Ich das alles vorgeschriften, so mich berürt hallten soll vnd wolle, so han Ich des mit handgegeben truen gelopt, vnd darauf, einen gelerten Aid, zu got vnd den heiligen gesworn, auch disen brief mit meiner eigen hand geschriben, vnd mein ·eigen Insigel daran gehängn, der geben ist am donrstag nach dem heiligen Pfingsttag nach Christi, vñsers lieben hrrn gepurde Lawsent vierhundert, vnd Im Zway vnd achtigisten Jaren.

III. Stilus. 1482.

Bermerkt wie die fursichtigen Ersamen vnd weyzen Burgermaister vnd Ratt der Statt Nördlingen Irer Statschreyber vlrlichen Tengler den Stilum verlassen vnd zugeben haben wie er den halten vnd was Im von briefgelt, vnd anderm In die Canzley verfolgen soll Von ersten So geytt Im ein Ersamer Ratt Bappir, Bergamen, wachs, Tintten Schnüre, vnd was man von den Registern einzubinden geben muß, alles nach zimlicher noturfft, was sachen aber vñder eins Rats Insigel, nit aus geett, oder einen Ratt nit berürtt, darzu soll er eins Rats pergamen nit prauchen, Item was sachen mit Recht vor Ratt gehändelt werden,

do sôllen er oder sein schreyber, auff der partheyen begern, so es die vñsern wârn, das Recht verzaichnen, vnd ob sich dan begeb, das Im Rechten lenger bedacht vnd verzug genommen oder das Recht auffgeschoben vnd ein nett sein wurd, ergângen handlung lauter auf zu schreyben soll Im yede parthey, darumb auff den handel vier grosch werung geben, das er den handel beschreyb, vnd So die partheyen gerichthandels begern wurden,
• Soll er die mit Ingrossiern besigeln noch ausgeen lassen, Es sey deit widerumb vor Ratt oder anfss minst vor der partheyen fürsprechen verhörtt vnd zugeben werden, dauon soll Im alsdañ das schreybgelt nach gestalt ains ieden handels von den partheyen versfolgen vnd bezalt, vnd den schreybern, ain zimlich drinckgelt, wurden, aber die partheyen, gericht oder Ir ain oder mer nit gerichthandels nemen, sollen Sie doch vmb solh aufschreyben, mit Im nach zimlichkeit ausskommen, darnach der handel ist, vnd soll er In das obgeschrieben gelt, So Sie daruff geben haben, abziehen, wurden dañ die partheyen, darumb mit Im Stössig, das soll austragen werden lautt seins pacts, Desgleichen ob die Sachen vor der Statt einüng gehandelt vnd auffgeschrieben soll es damit auch also gehalten werden, Was aber vor dem Stattgericht gehandelt vnd durch den gerichschreyber auffgeschrieben vnd gestellt wurdett So soll Im der selb handel allerding gerecht In die Ganzley geantwurtt vnd soll er In als dan Ingrossiern, vnd besigeln mit der Statt gerichs Insigel dauon soll Im der halbteil vnd dem gerichschreyber ain halbteil vnd sinen schreybern ain zimlich drinckgelt werden, Item von yedem zins oder leybding brief der von einem Ratt oder In den selben langen form, aufgeet, Soll dem Stattschreyber Ain guldin Reinisch vnd den schreybern vier grosch werung werden, Item von einem schlechten kouffbrief vmb hewser, gartten, wisen, äcker, zins oder leybding, So In der gemeinen kurzen form vnd vor Ratt gefertigt ausgeen, auch von kuntschafft briefen Soll er nemen nichz über vier grosch der Statt werung, Wer In als ein offen notari Requiern vnd prâuchen will, soll Im geben gewonlich arram vnd die Instrument nach gestalt der Sachen, als andern notarien, bezalen ungefärlich, doch on eins Bürgermaisters erlouben soll er darumb nit ausreytten, wo es aber einen Ratt berür, soll er ungefärlich halten Item vmb schuldbrief darnach die seind ungefärlich Item von einen Rechten kuntschafft brief vmb zeugknus Sechs groß, werung Item von einem gewalzbrief auff bappir acht pfenning, Item von Einer quittung Sechs pfenning Item von einer längen vrsehd verschreybung ain guldin Reinisch wa aber ainer als arm wäre, das er den

guldin nit bezalen hett, soll angesehen werden nach gestalt der Sachen
Item von eins psaulburgers geding vnd pactbrieue Ain guldin Reinisch
oder minder dar nach er kurzer ist, Item von eins dieners pactbriefe
zwölff groß werung Item von einer surderung missive acht pfeuning oder
dar nach Sie läng oder kurz ist, Item von westuälischen abuorderungen
von den vñsern drew ortt von Aufwendigen mag er darüber kommen, Item
von einer abuorderung vom hof oder ländgericht Sechzehn pfeuning Item
was man den schreybern Außerhalb des berürtten bestimpten triuckgelts
gern geytt, das sollen Sie sich genügen lassen, vnd niemands höher dringen,
Item wen einer ain versazung In der Statt pfandbuch oder ain gañze
bezalung daraus last schreyben geytt Sechs pfeuning Item wan einer frist
bezalt vnd das in der Statt pfandbuch bekennt geytt drey pfeuning Item
wan einer in das hubbuch geschriben wirtt, der geytt Sechs pfeuning Item
von des schreybgelz wegen So vormalz ein Stattschreyber In der messe von
den Stetten angenomen hatt sc., des soll sich furan der Stattschreyber
müssigen vnd man Im furan zugeben nichz schuldig sein, Es were dan
das die Stettmaister In der mess sein schreyber prauchen wurden, So mögen
Im die Rechner vnd Stettmaister dawon ein zimlich erung tun nach Item
geuallen, daran soll er sich auch als dan benügen lassen, Item ob man
siner Substituten einen oder mer außerhalb der Cañzley über ein monatt
prauchten, oder das er so mit mercklichen Sachen beladen, das er mer Sub-
stituten haben wurd dan er angedingt ist, was Im dan ein Erber Ratt,
oder die Rechner darumb zuergötzlichkeit tun, das soll er sich genügen lassen,
Item ob ein Ratt mit Stetien oder anderm von einung oder andrer sachen
wegen, zu handeln überkeimen darin man In prauchen wurde, was Im
dan für sein müe In Rechnung gelegt oder zugeben wurdet das soll er sich
auch genügen lassen, Item ein Ratt behalt Im sein oberkait hevor, die
Sachen zu mündern, zu mern, oder zuuereindern nach sinem guten an-
sehen ungefarlich Vnd des zu vrknnd sind zweo gleychlauttend schriftt aus-
einaänder geschnitten gemacht, die einen von eins Ersamen Rats wegen die
Rechner vnd die andern der benāt Stattschreyber angenomen haben, Geben
am dorstag nach dem hailigen pfingsttag Nach cristi vnsers lieben herren
geputzt Als man zalt Tuseit vierhundert vnd dar nach In dem zway vnd
Achtigisten Jar.

IV. Entlassungs-Revers. 1483.

ICH Ulrich Teüngler Beken öffentlich mit dem brieue vnd Tue kunn
Allermenglich, Als ich etliche Jar, der fürsichtigen Ersamen vnd weyzen

Burgermaister vnd Ratt der Statt Nördlingn diener vnd Statschreyber, auch daselbs burger vnd wiewol ich furter, bey Inen zu beleyben verpflicht gewesen bin, yedoch haben sie angesehen, mein anligend nootturfft vnd vleyssig dienst, so ich In Irer Statt vnd den Iren, bisher gutwilliglich getan hab vnd füran wol tun mag, vnd mich auf bete solhs Ambts vnd Burgerrechts gütlich gevlobt, Doch an der verschreybung souil mich die Irer gehaim halben füran pünden vnschedlich vnd mich darauf aller föld, vnd was sie mir zutund gewesen sind, gar vnd genältlich entricht vnd bezalt, vnd darzu aus besonder naigung mir vnd minen finden zu ergöklichkeit ain erung getan, das ich alles auch billich zu dank vnd genügen angenomen hab, Hierumb so sag vnd lass ich die obgemelten mein lieb herren, vnd alle Ir nachkünnen, solher föld, auch aller costen, zerung, schäden, vnd was sie mir ye zutund gewesen sein, Quit ledig vnd loss, für mich vnd alle min erbn, bey gutten trüuen In krafft des briefs geredende, füran kainerlay vordrung ansprach noch Recht mer darumb an sie noch Ir nachkünnen zu Haben noch überkommen In dhain weys noch weg, sonder damit ich solher naigung vnd ergöklichkeit so sie mir vnd minen finden zu fürdung getan habn nit In vnd anck barkait erfunden wölle werden, so hab ich Inen mit krafft des briefs dagegen gutwilliglich zugesagt In vnd Irer Statt, dañoch getrum vnd hold zu sein Iren frumen zu fürdern, vnd Iren schaden zu warnen, souil mir nach minem vermöglichen vleyss, gepürlich vnd zimblich ist, vnd ob sie mich zu zeysten In Iren, Irer Statt, oder der Iren sachen vmb Ratte dienste oder beystand bieten, ankommen oder geprauchen würden, Dar In will ich mich allweg getru vnd willig erfinden werden, dermassen als wär ich nochmals Ir zuuerwändter, vnd sie sollen mir auch füran darumb nichz weyter zutund verpflicht sein, dañ allain die cost vnd zerung, so ich von Iren wegen aufsreyten wurd, sollen sie mir ungeuarlich als andern den Iren geben, Alles getrülich vnd ungeuarlich, vnd das alles zu verkünd, so hab ich zu meinem abschid disen brieue der mit minem aigen angehangen Insigel, besigelt ist, Geben auf samstag vor sand Thomas tag Aposteln nach cristi gepurt Tusent vierhundert achtigk vnd Im dritten Jar.

II. Die Ausgaben des Layenspiegels.

1) Neber die Frage, wann die erste Ausgabe des Layenspiegels erschienen sei, sind verschiedene Meinungen ausgesprochen worden. **Senckenberg** (*Visiones diversae* 1765 p. 116) giebt das Jahr 1509 an; ebenso **Longolius** (*Vorrath allerley brauchbarer Nachrichten* 1. Fach. 6. Stück 1766 (S. 97). Dagegen sagt **Schorch** (Neber II. Tenglers Layenspiegel. Vorgelesen in der Kurf. Mainz. Akademie der Wissenschaften zu Erfurt d. 2. März 1793. S. 4), daß diese Edition bisher nicht zum Vorschein gekommen, mithin die Zeit des ersten Abdruckes noch ungewiß sei. Aber kurz vorher hatten **Panzer** (*Annalen* Bd. 1 S. 307 f. 1788) und **Zapf** (*Augsburger Buchdruckergeschichte* Bd. 2 S. 40. 1791) gleich **Senckenberg** die Ausgabe von 1509 beschrieben und für die erste erklärt. Ihnen stimmte **Feuerbach** (*Bibliothek f. d. peinl. R.-W. und Geseteskunde* Bd. 2 S. 146 ff. 1800) bei, that aber in seiner Polemik gegen **Schorch** diesem infosfern Unrecht, als derselbe keineswegs die Meinung vertritt, daß der Layenspiegel älter sei als die Bambergensis, sondern nur die Möglichkeit offen läßt.

In neuerer Zeit hat **Rößhirt** (*Geschichte des Strafrechts* Bd. 1 S. 233) eine Ausgabe von 1507 aus Straßburg genannt, während sonst die Augsburger von 1509 allgemein als die erste galt. Worauf sich die Angabe **Rößhirts** gründet, ist nicht zu ersehen; **Zöpfl** (*Deutsche Rechtsgeschichte* 3. Aufl. S. 206 Anm. 13) erklärt sie für ein Mißverständniß eines Citats bei **Danz**, *Grundsätze des ord. Proz.* (§ 21).

Vor Kurzem schien nun wirklich eine ältere Ausgabe aufgefunden. In dem Kataloge der v. d. Hagen'schen Bibliothek (Berlin, Friedländer u. Sohn 1857) fand sich unter Nr. 561: „der new Layenspiegel sc. Menz. Joh. Schöffer. 1508“. Unter Berufung hierauf führt **Weller** (*Repertor. typographicum.* 1864) diese Ausgabe unter Nr. 463 an. Allein es liegt diesen Angaben ein Irrthum zu Grunde. Ich habe das hier verzeichnete Exemplar mit Hülfe mehrerer Buchhandlungen von Berlin über Lüttich bis zu dem damaligen Käufer in Seraing verfolgt, und von diesem die Mittheilung erhalten, „daß es ganz falsch im Katalog angegeben gewesen und deshalb zurückgesendet sei“ *).

*) **Böcking**, welcher die Güte hatte, mich bei meinen Nachfragen zu unterstützen, übersendete mir jene Mittheilung mit der Bemerkung: „Sie sit mein lieber! Trösten Sie

Permuthlich ist der Irrthum dadurch entstanden, daß, wie es häufig vorkommt, der Layenspiegel mit der Bambergensis (Mainz, Schöffer 1508) zusammengebunden war, und bei Anfertigung des Katalogs Datum und Druckort am Schlusse dieser letzteren auf den vorgebundenen Layenspiegel bezogen wurden.

Somit beruhen denn alle Angaben über eine Edition des Layenspiegels vor dem Jahre 1509 auf haltlosen Muthmaßungen oder Irrthümern.

Die Ausgabe von 1509 gehört zu den typographischen Seltenheiten; indeß fand ich sie in St. Gallen (Stiftsbibliothek), München, Nördlingen, Tübingen, Berlin und in der fürstl. Wallerstein'schen Bibl. zu Mayhingen.

Beschrieben ist sie bei Zapf, Augsb. Buchdruckergeschichte Bd. 2 S. 40 f. Panzer, Annalen I. S. 307.

Titel: Layen Spiegel // Von rechtmäßigen ordnungen in // Burgerlichen und pein//lichen regimenten. **Schlüß:** Volbracht ist also säligklichen das buch genant Layenspiegel, in der kaiserlichen hauptstadt Bindelica yez Augspurg des lands schwaben, von Maister Hansen Otmar. Durch ordnung unn darlegung ganzes Rostens des ersamen unn fürsichtigen herrn johann Rynnmann von öringen in der teutschen nation namhaftigsten buchfürers, unn geundt an sant Andreas abend des ersten zwelfspoten, des Jars als man zalt nach christi geburt M. D. IX. 171 Bl. Fol. ohne Blattzahlen.
Druck und Lettern sind sehr schön, das Papier kräftig.

Auf Bl. 171 b ein großer Holzschnitt: ein junger Mann im Talar überreicht kneidend dem thronenden und von den Kurfürsten umgebenen Kaiser ein Buch; darüber, von Wolken getragen, Maria als Fürbitterin kneidend zwischen Gott Vater und Sohn, darüber die Taube.

Die Rückseite des Titelblattes nimmt ein Holzschnitt ein. Dann folgt Brants Vorrede (Bl. 2 — 4), hierauf die Vorrede Lochers nebst Epigramm (Bl. 5 u. 6). Auf Bl. 7 findet sich die „Epistel an den Druckerherrn“; Bl. 8 a ein Holzschnitt mit der Ueberschrift „Nachvolgt Layenspiegels vorred“. Diese Vorrede füllt Bl. 8 b, Bl. 9 a und Bl. 9 b bis zur Hälfte; Bl. 10 bis 14 a enthält das Register; Bl. 14 b ein Holzschnitt, dann folgt der Text.

In der „Epistel an den Druckerherrn“ übergiebt Tengnagler an Jo-
sich mit dem so ausreichenden negativen Resultat. Wie oft ist ein solches so genügend nicht zu erlangen. Bonn 25. V. 61.“

Johann Rynmann von Dehringen sein Werk, um es zu drucken und mit Figuren zu verzieren. Er nennt ihn „gemainer Teutschenlandt buch-fürer“ und sagt, daß seine „Werckstatt so jr zu Augspurg und anndern ennden verlegen und halten, mit vleissigen und geübten person in der Druckerey, vor anndern Teutscher nacion hochberümbt“ sei.

Johann Rynmann war in Dehringen, seiner Geburtsstadt, mit Haus und Gütern ansässig, und hatte sich von dem Grafen Kraft von Hohenlohe im Jahre 1498 um achthundert Gulden aus der Hörigkeit losgekauft. Er ist der erste eigentliche Verleger in Deutschland gewesen, der für seine Verlagsartikel die Basler, Hagenauer, Augsburger und auch wohl die Straßburger Pressen beschäftigte. Conrad Celtis besingt ihn als „per universam Germaniam librarium et bibliopolam“. Aber er war auch selbst Buchdrucker und Schriftgießer; seine Lettern waren berühmt, und selbst Aldus in Venedig soll sie von ihm bezogen haben. Später scheint er das Druckergeschäft aufgegeben zu haben*).

Brants Beteiligung schon an dieser ersten Ausgabe geht aus der Vorrede hervor; seine Mitwirkung ist daher keineswegs erst von den Straßburger Ausgaben an zu datiren, wie bisweilen angenommen wird.

2) Schon im folgenden Jahre erschien ein neuer Abdruck und zwar in Straßburg.

Titel: Layen Spiegel. // Von rechtmäßigen ordnung // en in Burgerlichen und peinlichen // regimenten . mit allegationū un // bewerungen auf geschrib // nen rechten unnd // gesetzen. Schluß:
Volbracht ist also seliglichen das buch genaunt Layenspiegel, In der Freyen statt Straßburg r. durch Mattheis Hupfuss. In dñ jar nach der geburt Cristi M. D. X. Am Dornstag vor sant Bartholomeus. 95 Bl. mit römischen Blattzahlen. Vorausgehend acht ungezählte Blätter, welche Titel, Vorrede und Register enthalten; also im Ganzen 103 Blätter. Folio. Auf Bl. 95 b ein großer Holzschnitt mit der Überschrift: End des Leyenspiegels. Unterschrift: Lob sey Got und seiner würdigen mutter Maria die da ist ein vorsprecherin menschlichs geschlechts. (In meiner Sammlung.) Panzer, Annalen Bd. 1 S. 322.

Der Druck ist viel compresser und schlechter, das Papier schwächer und grauer als in der Augsburger Ausgabe.

*) Mezger, Augsburgs älteste Druckdenkmale. Augsb. 1840. S. 9 f.

Die Holzschnitte stimmen im Ganzen mit denen des Augsburger Drucks überein; und häufig ist nur in Kleinigkeiten zu erkennen, daß eine andere Zeichnung zu Grunde liegt. Außerdem kommen aber ganz abweichende Bilder vor, z. B. Bl. 63 b.

Der Text ist wörtlich übereinstimmend mit der Augsburger Ausgabe; ebenso die Vorreden. Nur kleine Abweichungen kommen vor, wie z. B. am Schlusse der Brant'schen Vorrede hinzugefügt ist „Lob sey Got dem almechtigen“. Daß demungeachtet der Umfang von 171 Blättern auf 103 Blätter reduziert ist, erklärt sich lediglich aus der Sparsamkeit des Drucks.

Es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß wir in dieser Ausgabe einen unrechtmäßigen Nachdruck vor uns haben. Aus dem Briefe Tengler's an seinen Sohn vom April 1510 geht hervor, daß damals schon der Verleger Rynmann die Veranstaltung einer neuen vermehrten Auflage beabsichtigte und die Einleitungen dazu traf. Es ist nun aber nicht wohl glaublich, daß er gleichzeitig den neuen Druck der alten Auflage in Straßburg veranstaltet haben sollte, welcher im August 1510 erschien. Die Unrechtmäßigkeit des Straßburger Drucks ist ferner daraus zu schließen, daß der neuen Augsburger Ausgabe von 1511 die Notiz vorgedruckt ist: „Cum privilegio ne quis audeat hoc opus intra tempus determinatum imprimere sub poena in eo promulganda“ — eine Warnung, welche mutmaßlich durch jene Erfahrung veranlaßt ist. Dazu kommt, daß in dem Straßburger Druck zwar jene „Epistel an den Druckerherrn“ aufgenommen, am Schlusse aber nicht gesagt ist, daß Rynmann denselben veranstaltet habe. Auffallend aber ist es, daß M. Hupfuss, mit welchem Brant in Verbindung stand, es wagte, diesen Nachdruck unter seinen Augen und so bald nach dem Erscheinen der ersten Ausgabe (November 1509) zu unternehmen. Jedenfalls beweist diese Thatsache, daß sich die Nachfrage sehr schnell dem neuen Werke zuwendete.

Identisch mit diesem Nachdruck scheint eine von Senckenberg (*Visiones diversae* p. 116) beschriebene, angeblich undatirte, Ausgabe zu sein. „Vidi inde“, sagt er, „aliam (editionem) anno carentem, sed uti ex praefamine constare videtur Argentinae 1510 impressam, 94 foliorum, fol. paulo minutiore charactere, ubi in fine subjicitur: „Dem allmächtigen Gott — nuß oder dienstlich sein will. Amen.“ „Erat sine figuris et vidi eum, si recte memini in Wenckeriana bibliotheca Argentorati, multas antiquos libros continente.“

Wenn diese Angaben genau sind, so stimmt dieser Druck allerdings

mit keinem der oben beschriebenen überein. Die Vorreden zu der Ausgabe Straßburg 1510 enthalten nichts, woraus Druckort und Jahr geschlossen werden könnte, wie Senckenberg angiebt. Die von ihm als Schlußwort mitgetheilten Sätze stimmen nur annähernd mit dem „Beschluß des Leyenspiegels“ überein, welcher auf Bl. 93 jener Ausgabe zu lesen ist, und es folgen noch Bl. 94 und 95. Jene Ausgabe ist reichlich mit Holzschnitten versehen; in der von Senckenberg beschriebenen sollen sich keine finden.

Panzer kennt diese nicht, auch ich habe sie nicht aufgefunden. Da nun Senckenberg sie nicht vor sich hatte, sondern nach Notizen und Erinnerung beschreibt, so darf man wohl glauben, daß seine Angaben ungenau sind. Er sah vielleicht ein Exemplar der Straßburger Ausgabe von 1510, welchem die beiden letzten Blätter fehlten. Freilich hätte dasselbe dann nur 93 und nicht 94 Blätter gehabt; und daß er die Holzschnitte übersehen oder vergessen haben sollte, bleibt sehr auffallend.

3) Der Straßburger Nachdruck ist dort im folgenden Jahre (1511) wiederholt.

Panzer (Annalen Bd. 1 S. 322) beschreibt die Ausgabe als so genau mit derjenigen von 1510 übereinstimmend, daß die Verschiedenheiten, welche eine Erneuerung des Druckes beweisen nur schwer zu erkennen sind. Am Schlusse jedoch heißt es:

Bolbracht ist also seliglichen das buch genant Layenspiegel. In der Freyen statt Straßburg zc. Durch Matheis Hupfuss. In dem jar nach der geburt Christi M. D. c. X. j. Am Montag vor sant Ulribs tag.

Diese neue Auflage des Nachdrucks ist also fast genau um dieselbe Zeit wie die zweite rechtmäßige und vermehrte Auflage erschienen.

4) Der neu Layenspiegel. Augsburg. Hans Othmar. 1511. Fol. Senckenberg, Vis. diversae p. 117. Panzer, Annalen. Bd. 1. S. 332 f. In meiner Sammlung; in München; in der fürstl. Wallersteinschen Bibl. zu Maihingen; in Tübingen.

In der Beschreibung des Titelblattes weichen Senckenberg und Panzer von einander ab. Es erklärt und rechtfertigt sich dies daraus, daß diese Ausgabe in der That mit zwei verschiedenen Titelblättern erschienen ist.

Das Maihinger Exemplar, ein schöner Pergamentdruck mit colorirten Bildern, dessen auch Senckenberg gedenkt, hat das von diesem beschriebene Titelblatt:

Der neu Layenspiegel // Von rechtmäßigen Ordnungen in Burger-

lichen und peinlichū Regimētēn. Mit Additōn. Auch der guldin Bulla, Königlich resor- / matōn Landfriden. Und bewārung gemainer Recht.

Darunter ein großer colorirter Holzschnitt, das kaiserliche Wappen, umgeben von anderen Wappen, darstellend.

*Unterschrift:

Scptra Imperii dum gestaret Maximilianus

Urbs veneranda opuseulum vulgo pressit Augusta.

Mein Exemplar hat dagegen das einfachere, von Panzer beschriebene Titelblatt:

Der neu Layenspiegel // Von rechtmäßigen ordnungen in // Burgerlichen und peinlichen Regimenten. Mitt // Additōn. Auch der guldin Bulla, Königlich // reformation landfriden . auch be- wārung gemainer recht und anderm anzaigen. Cum privilegio. ne quis audeat // hoc opus intra tempus determinatum im- pri- // mere sub pena in eo promulganda. Die erste und siebente Zeile sind schwarz, die übrigen roth gedruckt. Die untere Hälfte der Seite ist leer.

Im Uebrigen stimmen diese beiden Exemplare genau überein. Namentlich finden sich in beiden dieselben Bilder, nur daß die Holzschnitte in dem Pergamentdruck colorirt, in dem anderen schwarz gelassen sind. Auf der Rückseite des letzten Blattes (258) und nach dem Register vor Blatt 1 steht das sorgfältig ausgeführte, dieser, und der nächstfolgenden Augsburger Ausgabe, eigenthümliche Dedications-Bild, auf welchem Tengler als alter, bärtiger Mann von seinen drei Frauen und 24 Kindern umringt dem Kaiser sein Werk kneidend überreicht.

Die Drohung mit dem kaiserlichen Privilegium gegen Nachdruck ist, wie schon früher gesagt, vermutlich durch die Erfahrung an der Straßburger Industrie veranlaßt worden. Indez ist sie ohne nachhaltigen Erfolg geblieben, und zwar wohl deshalb, weil ihr der sichere Boden fehlte. Denn jenes Privilegium scheint nur gehofft, aber nicht wirklich erlangt zu sein. Daher ist denn auch in jener Drohung das „tempus determinatum“ nicht genauer angegeben, und die Strafe nur als eine „promulganda“ bezeichnet. Im Jahre 1512 ist die Drohung mit denselben Worten auf dem Titelblatt wiederholt, also war auch damals das kaiserliche Privilegium noch nicht erlassen; und im Jahre 1514 beginnt wieder die Straßburger Nachdrucks-Industrie. Zunächst nennt sich zwar der Nach-

drucker aus Vorsicht nicht, weil das kaiserliche Privilegium noch drohend in der Luft schwebte. Allein der Augsburger Verleger Ry n n m a n n ist so wenig gegen die Straßburger Concurrenz geschützt gewesen, daß er sich in einen weiteren Kampf mit ihr gar nicht eingelassen, sondern nach 1512 neue Auflagen des Layenspiegels nicht wieder veranstaltet hat. Zu seiner und des Druckers O t h m a r E h r e muß aber gesagt werden, daß die Ausstattung ihrer Ausgaben eine sehr schöne, von den Straßburgern bei Weitem nicht erreichte ist.

Als Neuheitlichkeit ist noch zu erwähnen, daß das Werk mit deutschen Blattzahlen, welche nach der Vorrede und dem Register beginnen, zwar versehen, die Zählung aber incorrect ist.

Schon der Name „der neu Layenspiegel“, ferner die Erwähnung der „Additionen“, endlich das Volumen, welches bei gleicher Ausstattung von 171 Blättern auf 258 gezählte und 18 ungezählte Blätter (nach richtig Zählung übrigens im Ganzen nur 260 Bl.) gesteigert ist, zeigt, daß hier eine bedeutend vermehrte Ausgabe vorliegt.

Die Zusätze, welche der Layenspiegel in dieser neuen Auflage erhalten hat, sind zum Theil unwesentlich; dahin gehören die vermehrten Vorreden, die gereimte „Beschlußrede zu allen Ständen“*) (Bl. 254) und die zum Theil gereimte Darstellung des jüngsten Gerichts (Bl. 221 b bis Bl. 234 b). Andere Zusätze dagegen sind so wesentlich, daß zum Theil erst durch sie der Layenspiegel diejenige Bedeutung und Stellung in der Literatur erhalten hat, welche wir ihm zugestehen müssen**); weshalb denn bei seiner Beurtheilung stets diese vermehrte Ausgabe zu Grunde gelegt werden muß.

Unter den wesentlichen Zusätzen fallen am meisten in die Augen die Reichsgesetze, welche auch auf dem Titel besonders erwähnt werden. Allein andere Zusätze sind nicht minder bemerkenswerth. So ist (Bl. 56 b bis Bl. 65 b) die Lehre von der Verjährung zum größten Theil ganz neu aufgenommen; ferner (Bl. 104. 105) die allgemeinen Lehren von den Klagen; die Lehre von den Exceptionen (Bl. 119—121 b), von den Vermuthungen (Bl. 135 b — 136); endlich e Bl. 190—195) der Auszug aus

*) Dagegen ist die lateinische Ode, welche in der ersten Ausgabe auf drei Seiten nach des Layenspiegels „Beschluß“ folgte, hinweggefallen.

**) Danach sind die Angaben bei S t o b b e, Rechtsquellen Bd. 2 S. 170 Anm. 21 zu berichtigten.

dem dritten Theil des *Malleus maleficarum*. Welche Bedeutung diesen Zusätzen brizulegen ist, wird in einem andern Zusammenhange erörtert werden. Außer den hier erwähnten finden sich aber noch zahlreiche größere und kleinere Einschreibungen, welche durch das Wort „Addicion“ am Rande kenntlich gemacht sind.

Über die Entstehung dieser vermehrten Auflage geben die neuen Vorreden: *Layenspiegels* Argument; der Brief Tenglers an seinen Sohn Christoph in Ingolstadt Nonis April. 1510; dessen Antwort Idib. Jun. 1510, und ein Zusatz zu dem Schreiben Tenglers an Hynmann von Dehringen einigen Auffschluß. Danach ist die Aufforderung dazu von dem Verleger ausgegangen, und Tengler hat in Folge dessen seinem Sohn Christoph mehrere Exemplare des ersten Druckes für sich und einige Freunde nach Ingolstadt übersendet, um die Dekretisten und Legisten dort zu veranlassen, ihm neue Zusätze vorzuschlagen. Christoph Tengler lehnt für seine Person diese Aufforderung ab, da ihm als Geistlichen geboten sei, „sich der fremden laischen und weltlichen übungen zu entschlagen unnd darein nicht zu vermischen;“ dagegen meldet er die Absicht, „ainen besonderen Priesterspiegel zu tenngeln und verwertigen zu lassen“, welche jedoch nicht zur Ausführung gekommen zu sein scheint. Indessen hat Christoph Tengler jener Ablehnung ungeachtet sich der Mitwirkung bei Verbesserung und Vermehrung des *Layenspiegels* nicht ganz entzogen. Der Vater berichtet nämlich in dem Briefe an Hynmann, daß sein Sohn das ihm zugesendete Exemplar „mit etlichen Additionen, merungen der Titel und quotirten Register darüber colligirt, wiederumb überantwurt“ habe. Will man die Ablehnung Christophs nicht als bloße Redensart betrachten, so ist anzunehmen, daß seine Beihilfe nur darin bestanden hat, seine und seines Vaters gelehrte Freunde in Ingolstadt für das Werk zu interessiren, und sie dem Wunsche des Vaters gemäß zur Sammlung von Zusätzen zu bestimmen, welche er dann geordnet dem Vater übersendete.

Die Ausgabe von 1511 ist in zwiefacher Hinsicht die wichtigste. Einestheils nämlich hat Tengler darin seinem Werke diejenige Gestalt gegeben, in welcher es länger als ein halbes Jahrhundert die Praxis beherrschte; anderntheils ist sie die letzte, welche er selbst besorgt hat: denn noch vor Vollendung des Druckes ist er gestorben, wie sich aus mehreren Zusätzen auf Bl. 257 b ergiebt.

Dem langen Gedicht „Beschlußrede zu allen Ständen“ (Bl. 254 bis

257 b), welches ursprünglich wohl nach Uebung der Zeit mit dem Verse, welcher den Namen des Verfassers angiebt: „Spricht Ulrich Tenngler bei seim ayd“ geschlossen haben wird, sind nun, in Veranlassung des inzwischen eingetretenen Todes, folgende Zusätze beigefügt und angehängt. Zunächst unmittelbar:

„Got verleih im ewigs leben
Das woll er uns allen geben. Amen.“

Darunter: M. D. X. 1. Omnia Vanitas. Laus. deo. U. T. und endlich das Epitaphion Udalrici Tenngler:

Dum praeses moderor fulvorum jura leonum

Altipolique rogo credita sceprta mihi.

Dumque quatersenam secundo germine prolem.

Amplector trigamus. factus abunde senex.

Dum radians speculum venturis consecro seclis

Fatalem claudit parca molesta diem.

Valeant Lectores.

Auf dem Schlußblatte:

a. Bolbracht ist also säliglichen, dißer neuw // Layenspiegel, mitt seinen Addition, In der // Kayßerlichen Satt (sic!) Augspurg des lanndes // Schwaben . von Maister Hansen Othmar // puchdrucker. Durch verordnung und Costen // des fürsichtigen . herrn iohann Rymann von // öringen Teutscher Nation namhaftigsten // buch- fürers un vollendet in vigilia Corporis // Christi des jars Als man zalt von christi ge= // purdt Fünfzehenhundert, un im aylsten jar.

b. Der große oben beschriebene Holzschnitt, die Uebergabe des Layenspiegels an den Kaiser darstellend.

5) Der neu Layenspiegel. Augsburg, Hans Othmar. 1512. Fol. Panzer, Annalen Bd. 1 S. 342 f. Erlangen. München. Breslau.

Diese Ausgabe stimmt mit der vorigen bis auf Kleinigkeiten überein. Abweichungen zeigen sich z. B. in der Rechtschreibung und im Satz des Titelblattes, sowie der Vorreden und des Registers; endlich darin, daß der Satz weniger splendid und daher das ganze Werk auf 205 Blätter reduziert ist.

Nach der Schlußbemerkung ist auch diese Ausgabe durch Rynmann von Dehringen veranstaltet. Es ist die letzte, welche aus seinem Verlage Stinzing, Literatur.

und der Offizin Othmars in Augsburg hervorging, indem von nun an die Straßburger Nachdrucker die Verbreitung übernahmen.

Senckenberg, welcher diese Ausgabe genauer beschreibt (Vision. diversae p. 118), sagt „auctus vero iterum ille et accessit Pax publica Maximiliani“. Dies ist aber ein Irrthum; denn nach 1511 sind keine Zusätze hinzugekommen, und der Landfriede namentlich findet sich schon in der Ausgabe von 1511. Senckenberg hat diese letztere nicht gesehen, sondern beschreibt sie nur nach Mittheilungen Anderer; die ihm vorliegende von 1512 vergleicht er aber mit der ersten von 1509, und hebt als ihre Eigenthümlichkeiten Dasjenige hervor, was sie nur mit den vorhergehenden von 1511 gemein hat.

6) Von Senckenberg (Visiones diversae p. 119) wird eine Straßburger Ausgabe von 1513 erwähnt, welche Brant besorgt haben soll. Hierauf scheint sich die Angabe Anderer*) zu stützen, daß „von 1513 an die nächstfolgenden Ausgaben von Brant besorgt“ seien. Allein die Existenz dieser Ausgabe ist mir zweifelhaft; Panzer kennt sie nicht und ich selbst habe sie ebenfalls nirgends gefunden. Ein Irrthum scheint ferner über das Verhältniß Brants zum Layenspiegel obzuwalten, wie sogleich nachgewiesen werden wird.

7) Im Jahre 1514 ist der „Neu Leyenspiegel“ in Straßburg wieder gedruckt worden. Panzer, Annalen Bd. 1 S. 367. München. Nördlingen.

Diese Ausgabe ist im Texte gleich mit den Augsburgern von 1511 und 1512. Die Ausstattung dagegen ähnelt der Straßburger Ausgabe von 1510; die Holzschnitte endlich stimmen mit denen von 1510 bis in die Kleinigkeiten des Schnitts und der Schattirung so genau überein, daß unzweifelhaft dieselben Stöcke wieder gebraucht sind. Nur auf Bl. 114 b findet sich ein Satansbild, welches die Ausgabe von 1510 nicht enthält; die übrigen sind die alten, wenn sie auch etwas anders verheilt wurden.

Der Drucker ist nicht genannt; vielleicht wegen jener Drohung mit dem kaiserlichen Privilegium. Allein die Benutzung derselben Holzschnitt-Stöcke weist auf Matthäis Hupfuff hin. Und wenn noch ein Zweifel bliebe, so würde er dadurch beseitigt, daß in der 1516 bei Hupfuff erschienenen, von Brant besorgten, Ausgabe des Klagenspiegels, hinter

*) Eichhorn, St.- u. R.-Gesch. 5. Aufl. Bd. 3 S. 352. p. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 170 Note 21. de Wal, Beiträge zur Literatur-Geschichte des Civilprozesses S. 32.

dem Register, auf der Rückseite des kurzen gereimten Vorworts von Brant, genau derselbe große Holzschnitt sich findet, welcher in den Ausgaben des Layenspiegels von 1510 und 1514 mehrfach wiederholt ist. Er stellt die Überreichung des Rechtsbuches an den Kaiser, der von den Kurfürsten umgeben ist, dar, hat aber mit jenem Tengler'schen Familienbilde in der Ausgabe von 1511 keine Ähnlichkeit, sondern entspricht in der Composition dem Holzschnitte auf der Rückseite des Schlussblattes der Ausgabe von 1509. Die Kosten der Reproduction jenes Familienbildes scheint der Nachdrucker gescheut zu haben.

Die Vorreden und das Nachwort stimmen mit denen in den Augsburger Ausgaben von 1511 und 1512 genau überein, und enthalten nichts, was auf den neuen Druckort Bezug hätte. Ebensowenig ist die Rede von einer besonderen Betheiligung Brants an diesem Druck; und es ist daher nicht zu ersehen, worauf jene oben erwähnte Meinung Senckenbergs und Anderer sich gründet. Dass Brant von Anfang an dem Layenspiegel seine besondere Unterstützung zugewendet hat, ist oben genügend hervorgehoben; mehr aber als schon von der ersten Ausgabe, gilt es von den späteren und namentlich von den Straßburger Ausgaben nicht. Im Gegentheil: da diese unrechtmäßige Nachdrücke waren, so ist anzunehmen, dass Brant sich von ihrer Anfertigung ferngehalten hat.

8) Die nun folgenden Ausgaben sind sämmtlich in Straßburg erschienen; Hygnmann scheint der Betriebsamkeit des Nachdruckens gegenüber auf die Concurrenz verzichtet zu haben.

Senckenberg (*Visiones diversae* p. 119) erwähnt Ausgaben von 1515 und 1516; Panzer kennt diese nicht; auch ich habe sie nirgend gefunden und bezweifle daher einstweilen ihre Existenz.

Dagegen sind folgende Ausgaben nachweisbar:

Straßburg 1518. Panzer, Annalen I. S. 416. München.
Tübingen.—Straßburg 1527. München. Tübingen.—Straßburg 1530. München. Leipzig.—Straßburg 1532. München. Leipzig. Tübingen. Ferner befinden sich in München die Ausgaben: Straßburg 1536. 1538. 1544. 1560; in Tübingen: Straßburg 1550.

In einem antiquarischen Kataloge fand ich

Der new Layenspiegel von-rechtmässigen ordnungen in bürgerl. u. peinlichen Regimenten. Auch d. guldin Bulla. Königlich Reformation / landfrieden rc. Fol. o. O. u. J.

Die Schreibart des Titels stimmt am besten mit der Ausgabe von 1512 überein; dem Exemplare aber fehlte vielleicht das Schlussblatt.

In einem andern antiquarischen Kataloge fand ich:

Der Layenspiegel s. l. 1522. 4°.

Dies ist indeß ein theologisches Werk, welches Panzer Bd. 2 S. 106 Nr. 1516 beschreibt.

III. Inhalt und Quellen des Layenspiegels.

1) Bei Beurtheilung des Layenspiegels haben wir, wie sich aus den vorhergehenden Erörterungen ergiebt, die Ausgabe Augsburg 1511 (Nr. 4) zu Grunde zu legen, da Tengler erst in dieser seinem Werke diejenige Gestalt gab, in welcher es seine historische Bedeutung erlangt hat.

Schon aus der Verwandtschaft des Namens*) dürfen wir schließen, daß das Speculum des Durantis das Vorbild für Tenglers Unternehmen gewesen ist. Bestätigt wird es durch die fortlaufende Allegation desselben, besonders aber durch die nahe Verwandtschaft der Grundeintheilung beider Werke.

Der Layenspiegel zerfällt in drei Bücher, deren Inhalt Tengler selbst in folgender Weise angiebt:

„Im ersten buch, von etlichen person, so zu weltlicher regierung inner unnd außerhalb rechtens in Stäten, markten und anderen ennden gewondlichen gebraucht werden. — — —

Im andern buch, von gerichtlicher ordnung unnd manigerlay formen in Burgerlichen sachen, von ordenlichen willkurlichen geschäften oder ainung richtern zu klagen. — — —

Im dritten buch von peinlichen sachen, wye man umb übel that — — — handeln mag.“

Diese Eintheilung entspricht im Allgemeinen den drei ersten Büchern des Speculum: Personen, Civilprozeß, Criminalprozeß; aber der Inhalt ist in vieler Beziehung abweichend, wie es der ganz veränderte Plan nothwendig mit sich brachte. Denn während Durantis ein gelehrtes Werk für die Praktiker Italiens, bei denen er einen gewissen Grad wissenschaftlicher Vorbildung voraussetzen durfte, im Auge hatte; war es dagegen das Bestreben Tenglers, für den „deutschen Layen“, der trotz geringer oder

*) Seit Vinzenz von Beauvais¹ ist der Name Speculum für encyklopädische Werke gebräuchlich, kommt aber schon früher vor. Bgl. Stobbe, Rechtsquellen Bd. I S. 298 Note 15.

ganz fehlender gelehrter Bildung zur Anwendung der fremden Rechte berufen war, ein zuverlässiges Hülfsbuch zu schaffen. Allein als vielerfahrener Praktiker wußte er wohl, daß mit der Kenntniß der fremden Rechte in Deutschland nicht auszureichen sei, da sowohl in der Organisation der Gerichte, wie im Verfahren und notariellen Recht mancherlei eigenthümliche „Ordnungen und Gewohnheiten“ in Uebung bestanden, welche beachtet und geschont werden mußten, deren bunte Mannichfaltigkeit aber vielfache Schwierigkeiten bot. Hören wir, wie Tengler selbst sich über die Motive seines Unternehmens und dessen Plan mehrfach ausspricht.

In dem Schreiben an Johann Rynmann (unter den Vorreden zum Layenspiegel) berichtet Tengler, daß er in seiner vielfachen und langjährigen praktischen Thätigkeit häufig an sich und Anderen Mängel, Irrungen und Zweifel wahrgenommen habe, und dadurch veranlaßt worden sei, sich häufig bei seinen Oberen, bei Rechtsfahrenden und Gelehrten Rath und gute Lehre einzuholen. In Folge dessen habe er „manigerlay wohgründter ordnungen, loblich gewonhaiten und gebrauch in latein und teutsch zu wegen bracht“. Da er nun vielfach ersucht sei, Anderen davon mitzutheilen, so sei er zum Besten des allgemeinen Wohls bewogen worden, dieselben mit langjähriger großer Mühe und unter Beihilfe „etlicher hochverstendigen“ in einem Buche zusammenzustellen. Er sei nicht „des Gemüts“, sich selber Nutzen und Ruhm dadurch zu erwerben; denn er habe „nichts neues darin gedicht, erfunden noch gemacht, sunder hab es allain auf andern, wie obsteet, zusammen bringen und nach gewondlicher Augsburger sprach verteutschen“ wollen. Aber nicht bloß diese seine Sammlung geschriebener Rechte und Ordnungen ist die Grundlage des Layenspiegels; sondern auch, wie es in der letzten Vorrede heißt, „ergangen processe im hayligen reiche“, mithin die eigne Wahrnehmung in der gerichtlichen Praxis. Der Leser solle daher, ermahnt Tengler, „allein auf die mainungen, und nitt achten, durch wen, an wöllschen ennden dieselben in gaistlichen oder weltlichen rechten beschriben. Wan so es am maisten an vorgesetzten ordnungen und erfärlichen übungen zusammen gezogen, so sein der geleerten gewöhnlich allegation geschribener recht — nicht allenthalben darinn begriffen.“

Tengler hat also unmittelbar aus dem deutschen Rechtsleben geschöpft und dieses darstellen wollen. Mehr aber, als er in den Vorreden angiebt, ist das kanonische und römische Recht nebst der gelehrteten Literatur benutzt. Es bildet den eigentlichen Grundstamm seines Werks und wird

reichlich am Rande der Blätter allegirt. Auch sind es immer „des hailigen reichs gemaine rechte“, deren Beobachtung an erster Stelle in den Eiden der Richter, Beisitzer und Urtheiler vorgeschrieben wird.

Der Zweck ist die Unterrichtung der Layen, damit sie sich als „weltlich richter, vorger, beysitzer, urtaiffsprecher, radtgeber, schreyber, clager, antwurter, zeugen, gewalthaber, redner und ander gerichts oder radts personen“ richtig zu verhalten wissen. Allein Tengler ist nicht der Meinung, daß die in seinem Buche mitgetheilten Kenntnisse ausreichend seien; sondern sein Werk soll zugleich dazu dienen, die Layen auf die Mängel und Lücken ihres Wissens aufmerksam zu machen, und ihnen „ursach und anzaigens“ geben, „ferner underricht bey den rechtweisen zu suchen“. In diesem Sinne ermahnt Brant in der gereimten Vorrede:

„Was du nit wäist, das sollst du fragen;
laff dir das ein geleerten sagen,
oder der mer recht hab erfarn.“

Ebenso wird im Texte des Werks in allen etwas schwierigeren Materien, nachdem das Einfachere darüber mitgetheilt ist, auf den Rath der Rechtsverständigen und Gelehrten verwiesen. Auch die „erfahren übungen“, welche Tengler darstellt, will er nicht als allgemein bindende Normen, sondern als Anleitungen zum Nachdenken und Prüfen betrachtet wissen, weshalb er im „Beschluß des Layenspiegels“ sagt: „ob der gebrauch allenthalben nit gleich allso, wie darin angehaigt ist: so mag doch ain yeder darauf nehmen, das jm oder seim landsprach nuß oder dienstlich sein wil.“

Aus Allem geht hervor, daß Tengler für sein Werk eifrig gesammelt und mit mehreren Gelehrten und Rechtskundigen seiner Zeit in Verbindung gestanden hat. Leider giebt er uns ihre Namen nicht an; und es ist schwer, die Quellen, welche er für deutsches Recht und Praxis benutzte, zu errathen. Denn das ganze Werk ist in seiner Darstellungsweise durchaus selbstständig gearbeitet, so daß die äußeren Eigenthümlichkeiten seiner Quellen fast überall durch das Gepräge der Tengler'schen Sprache verdeckt sind. Jedoch lassen sich, wie das Folgende ergiebt, gewisse Grundelemente auf einzelne bestimmte Werke zurückführen.

2) Wir haben gesehen, daß Tengler die Haupteintheilung seines Werks nicht durch systematische Abstraction selbst geschaffen, sondern dem Speculator entnommen hat. Es zeigt sich aber auch, daß er in der Auswahl und Anordnung der Materien sich weder streng an dieses Vorbild, noch auch an systematische Gründe gehalten hat. Zum Theil und vor-

wiegend hat ihn dabei das praktische Bedürfniß geleitet; jedoch kann hier auch noch ein anderer äußerlicher Einfluß nachgewiesen werden.

Am auffallendsten ist die Mischung und Verknüpfung heterogener Materien im ersten Buche. Hier wird zuerst von den Gerichtspersonen, den Parteien und ihren Fürsprechern gehandelt, was dann Gelegenheit giebt, auch die Vormundschaft und die bevormundeten Personen zu erörtern. Es folgt die Darstellung des städtischen Regiments, Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft, womit streng genommen das Thema des ersten Buchs (Personen) erschöpft ist. Aber es werden nun umständlich das städtische Vermögen, Regalien, Gewerbe, Sätzeungen, Zölle erörtert. Von hier aus ist der Übergang leicht zu dem Vermögen der Bürger, soweit es eine polizeiliche Seite darbietet: es ist die Rede von dem Zuwachs durch öffentliche Flüsse und von Gebäuden, Dienstbarkeiten. Ohne genauere Anknüpfung folgt die Lehre von den Erbschaften, verbunden mit der Lehre von der Verwandtschaft und dem ehelichen Güterrecht. Ebenfalls ohne Verbindung sind angereiht die Lehren von Gewohnheiten, Freiheiten (*beneficia juris*) und von der Verjährung; endlich vom Fiscus, Wucher und Juden.

Diese eigenthümliche Zusammenstellung der Materien erinnert auffallend an die *Ordnung der Magdeburger Fragen**). Auch in diesem Rechtsbuch enthält das erste Buch die Lehren von den Gerichtspersonen und dem Rath, das dritte das Strafrecht; das zweite handelt vom Schuldrechte, an dessen Stelle bei Tengnagler (nach Durantis) die Lehre vom Prozeß und den Klagen und Einreden getreten ist. In dem ersten Buche aber finden wir ebenso wie bei Tengnagler die Lehren von Vormündern und Minderjährigen (Cap. 8. 9.), von städtischen Dienstbarkeiten (Cap. 19), von Erbschaft und ehelichem Gut (Cap. 6. 7. 11. 12), vom Spiel (Cap. 21), von Zöllen (Cap. 21), von städtischen Sätzeungen (Cap. 1. 10. 11.), Polizei über Speiseauf, Wein, Meth und Bier (Cap. 1. 7. 8.) u. a. eingefügt.

Man wird diese Uebereinstimmung in der Auswahl der Thematik nicht zufällig nennen dürfen; auch erklärt sie sich keineswegs aus einer herrschenden systematischen Anschauungsweise der Zeit: sondern wir haben hier einen unmittelbaren Einfluß der Magdeburger Fragen zu vermuthen.

Dass Tengnagler in seiner Sammlung von „Ordnungen und Uebungen“ auch dieses Rechtsbuch besaß, darf man, bei dem großen Ansehen des

*) Vgl. die neue Ausgabe von Behrend. 1865.

Magdeburger Rechts wohl annehmen; ja es liegt sogar der Gedanke nahe, daß es gerade sein Exemplar gewesen sein möge, nach welchem die Editio princeps in Augsburg 1517 veranstaltet worden ist! Bedenfalls zeigt dieser Druck, daß man dem norddeutschen Rechtsbuche auch im südlichen Deutschland Aufmerksamkeit schenkte.

Im Einzelnen läßt sich jedoch die Benutzung der Magdeburger Fragen nicht nachweisen: denn nur etwa in den Materien über Wahl und Erneuerung der Beisitzer (Layensp. Bl. 4 b. Magdeb. Fr. 1, 1. 2.), Zölle (Lsp. Bl. 40. M. Fr. 1, 21), von den Säzungen (Lsp. Bl. 34. M. Fr. 1, 1, 10. 11.), den Schreibern und ihrem Lohn (Lsp. Bl. 5 b. 17 b. M. Fr. 1, 3, 5. 6.), den Vorsprechen und ihrem Lohn (Lsp. Bl. 7 b. 18 a. M. Fr. 1, 3.) ist mehr als die Gleichheit des Themas wahrzunehmen. Allein diese Abweichung des Inhaltes der einzelnen Abschnitte, welche sich ganz nothwendig daraus ergab, daß Tengler sich auf den Boden des gemeinen geschriebenen Rechts stellte, beweist nichts dagegen, daß er in der Anordnung und Wahl der Materien die Magdeburger Fragen zum Muster nahm.

3) Für den speciellen Inhalt des Layenspiegels sind außer den Quellen des gemeinen Rechts manche andere Rechtsbücher maßgebend und leitend gewesen. Es mag dahin gestellt bleiben, ob Tengler das Rechtsbuch des Johann Purgoldt gekannt und benutzt hat*). Nachweisbar scheint es uns nicht zu sein, wenn sich auch manche Anklänge finden, und namentlich eine gewisse Ähnlichkeit zwischen Tenglers Grörterungen über die Verfassung und Beamten der Städte, und Purgoldts neuntem und zehntem Buche besteht.

Mit Sicherheit läßt sich dagegen nachweisen, daß für manche Materien, z. B. für das Güterrecht der Schwaben-Spiegel verwerthet ist; und die zahlreichen Allegationen am Rande zeigen, daß Tengler (neben der Bibel und Aristoteles) namentlich die italienische Jurisprudenz, und zwar neben dem Speculator und Joh. Andreä, vorzüglich Bartolus und Petrus de Ferrariis benutzt hat. Des Letzten Practica nova war im fünfzehnten Jahrhundert nächst Durantis Speculum das angesehenste Handbuch für den Prozeß geworden.

*) Die Möglichkeit kann nach dem, was über die Zeit der Abfassung ermittelt ist, nicht bestritten werden. Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen Bd. 2 S. 12 f. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 145.

Merkwürdiger jedoch als die Benutzung von Quellen und gelehrten Schriften ist die Thatſache, daß Tenngler eine ganze Reihe der am meisten verbreiteten populären Schriften theils dem Thema, theils dem Inhalte nach, mehr oder weniger vollständig in sein Werk aufgenommen hat.

Schon (Bl. 9 a) in der Anweisung „wie sich ein vorsprech vor dem richter und gericht erzeigen soll“ begegnen wir einem Stücke aus der deutschen Bearbeitung des sogen. *Ordo judicarius Joh. Andreä.* (Ein ordnung und unterweisung. Heidelberg 1490. Bl. 2 a. s. oben S. 216. 217.)

Bl. 42 b giebt den „Baum der Sippschaften“ in Form eines Banners; und es folgt nun die Lehre von den „gespanten freundschaften, Magſchaften, geiſtlichen freundschaften und gesetzlichen freundschaften“ — eine freie und abgekürzte Bearbeitung des *Arbor consanguinitatis et affinitatis* von Joh. Andreä nebst seinen herkömmlichen Anhängen (s. oben Kap. 3.).

Bl. 53—56 enthalten die Lehre von „Freyhaiten“, d. h. den Privilegien und Benefizien, welche von Alters her einen üblichen Bestandtheil der Notariatschriften und Formelbücher bildete. Nach einer allgemeinen Einleitung werden die wichtigsten *beneficia juris* aufgezählt; und zwar gerade diejenigen und in derselben Reihenfolge, welche sich in dem viel verbreiteten *Tractatus notariatus* (s. oben S. 299 ff.) finden. Dieser Abschnitt ist seinem wesentlichen Inhalte nach hier aufgenommen; und wenn auch die Darstellung bedeutend gekürzt wurde, so kann doch zum guten Theile die wörtliche Uebersetzung nachgewiesen werden.

Es schließt sich hieran die Lehre „von ersißen nuß und gewäre“ Bl. 56 bis 65. Nach einer allgemeinen Theorie über die Voraussetzungen der Verjährung, folgt ein Abschnitt „von manigerlay zeit und fällen der ersizung und prescription“, in welchem die Arten der Verjährung und Fristen nach Verschiedenheit der Zeiten von „zwainzig stunden“ bis zu „hundert jaren“ und „ewiger verjährung“ aufgezählt und kurz erörtert werden. Auch diese Materie bildete einen herkömmlichen Bestandtheil der älteren Formelbücher. Der vorliegende Abschnitt des Layenspiegels aber ist ein zum Theil wortgetreuer Auszug der Schrift des *Dinus*: „*Tractatus praescriptionum*“, welcher sich, wie jener *tractatus notariatus*, in dem *Liber plurimorum tractatum* findet (s. oben S. 290 ff.). Tenngler leitet den Abschnitt mit den Worten ein: „So in gemainen rechten allenthalb manigerlay fäll und zeit der ersizung, verweilung und prescription halben ganz weitleufig beschrieben, sein von hochgeleerten doctorn derselben etwo-

vil lauter unterschiedlich und summarie außgezogen und ainß tails hierinn begriffen als hernach volgt.“ Er weist also selbst auf ein bekanntes Original hin.

Im zweiten Buche enthalten Bl. 104 a bis 117 a die Lehre von den Klagen. Nach einer allgemeinen Theorie wird eine Auswahl von Klagformeln mitgetheilt. Hier liegt nun unverkennbar der erste, privatrechtliche Theil des Klagspiegels zu Grunde. Denn nicht nur, daß vorzugsweise die darin durchgeföhrte Eintheilung in actiones praetoriae, interdicta und actiones civiles hervorgehoben wird; sondern es ist auch eine Anzahl von Interdicten in derselben Reihenfolge und zum Theil mit denselben Worten, wie im Register des Klagspiegels, aufgezählt. Ueberdies aber weist Tengler deutlich auf den Klagspiegel hin, indem er sagt: „Desgleichen mögen auch die actiones civiles dermaßen hier inn nit wol zn begreissen, wann derselb mercklich vil. Aber zu schlechter underricht sein etlich hynach begriffen. Auch vormal s durch etlich recht geleerten ain besonder teutschs püchlin aus den kaiserlichen rechten von mangerlay clagformen gemacht.“ Unter diesem „besonder teutsch büchlin“ kann nur der Klagspiegel, welcher damals schon in fünf Ausgaben vorlag, gemeint sein. Die nun folgenden Klagformeln zeigen allerdings keine größere Ahnlichkeit mit denen des Klagspiegels, als bei der Gleichheit des Gegenstandes sich von selbst ergiebt; und man kann daher nur sagen, daß der Klagspiegel mehr dem Thema, als dem speciellen Inhalte nach aufgenommen ist.

Ahnlich verhält es sich mit dem nun folgenden Abschnitte von den Einreden (Bl. 117 b bis 121 b), in welchem eine größere Anzahl derselben formulirt und erklärt wird. Es repräsentirt dieser Abschnitt das vielverbreitete Defensorium juris von Gerhardus Monachus; aber allerdings nur dem Thema nach; denn sein Inhalt weicht bedeutend von jenem ab. Dagegen geht dieser weit hinaus über den blos prozessualischen Zweck einer Anzahl von Beispielen, wie sie sich sonst in den Prozeßschriften z. B. bei Panormitanus oder Joh. v. Auerbach finden.

Den Schluß der Lehre vom Beweise bilden die Vermuthungen (Bl. 134 b bis 136 b). Nach einer allgemeinen Theorie folgt eine Sammlung von Präsumtionen, welche nichts Anderes ist, als eine wörtliche Uebersetzung des Tractatus praesumtionum, wie er sich hinter dem Prozeß des Johann v. Auerbach in dem Liber plurimorum tractatum findet (s. oben S. 288 f.); nur einige Auslassungen und Abkürzungen

sind bemerklich, dagegen fast sämmtliche Allegationen beibehalten und an den Rand gesetzt.

Als Anhang zum zweiten Buch erscheint der *Satansprozeß*, eine freie Uebertragung derjenigen Form, welche dem Bartolus zugeschrieben wird (s. oben S. 267 ff.). Bemerkenswerth ist es, daß, wie schon oben (S. 269 f.) erwähnt wurde, in dieser Uebertragung zugleich Bezug genommen wird auf den Belial des Jacobus de Tharamo. Maria nämlich hebt in ihrer Einrede gegen die Spoliensklage hervor, daß dieser Streit schon einmal vor vielen Jahren anhängig gewesen, und zu Gunsten des Menschen- geschlechts entschieden sei; wobei dann der Verlauf des Belial-Prozesses kurz referirt wird.

Im dritten Buche, von *peinlichen Sachen*, finden wir (Bl. 190. bis 195) einen Abschnitt „von läzerey warsagen, schwarzer kunst, zaubery, unholden rc.“, welcher zum größten Theile nur ein Auszug aus dem dritten Buche des *Malleus maleficarum* ist, und von Tengler selbst so bezeichnet wird. Die Stelle ist als historischer Beleg für den Anfang der Hexenverfolgungen interessant. Das Treiben und Wirken der „Unholden oder Häckssen“, meint Tengler, sei „in menschlicher vernunft nit liederlich zu begreifen, zu wissen oder zu glauben“; es sei „darumb bey den rechtsgelernten manigerlay zweifel und disputacion entstanden, als ob nichts an solchem läzerlichen gebrauch der unholden“; deshalb sei das Uebel an „mer Enden ungestraft“ geblieben, bis diese „läzerey merklich überhand genommen, und das zu jungst durch Päpstlich inquisitores sollich geschichteten in iren erfahrungen, so kundlich erfunden unn geursacht, etlich besonder lateinisch und teutsche püchlin, so ains tails und besonder ains, genannt *Malleus maleficarum*, gemacht, durch hochgeleert männer approbiert. Auch von der Rö. Kön. Mai. Als man zalt von Christi unsers lieben herrn geburt vierzehen hundert im sechszigsten jar, zugelassen, in ainen gedruckten puchstaben kommen *), und in drey besondern tayl, mit etwovil fragen und argumenten unterschieden. Und wie wol in den ersten zwaien tailen u. s. w. So wöllen doch dieselben zwen tail nit vil zu disem layenspiegel und weltlichem regiment dienen. Aber so in dem dritten tail

*) Die erste Ausgabe des *Malleus maleficarum* ist im Jahre 1489 (Colon. 4^o.) erschienen. Die Bulle Innocenz VIII., in welcher Heinrich Institutio und Jacob Sprenger zu Inquisitoren ernannt werden, ist vom Jahre 1484; die kaiserliche Bestätigung vom Jahre 1486.

desselben Malleum begriffen, wie solch übel und missetaten außgereüt, mit wöhlen ordnungen die gaistlichen unnd weltlichen gericht da wider proceedirn und verurtailen, peynigen und straffen. Ist ain meldung hyerinn beym kürzsten angekaigt."

Hierauf folgt nun die Citation, und zwar zunächst die allgemeine zur Anzeige; dann die Ladung der verdächtigen Personen, das Verhör, die peinliche Frage, die Strafe. Ueberall blickt jener unheimliche tückische Geist des *Malleus maleficarum*, dem es nicht um gerechte Untersuchung, sondern um sichere Verfolgung zu thun ist, durch; und *Tenngler* ist hier von seinem sonst bewährten Rechtsgefühl verlassen.

Neben jenem, der traurigsten Verirrung der Strafrechtspflege angehörenden, Stücke enthält jedoch das dritte Buch andere Ausführungen, welche von der ebenfalls damals begonnenen Wendung zum Besseren, nach einer andern Richtung hin, Zeugniß geben. Als der *Layenspiegel* 1509 erschien, lag die *Bamberger Halsgerichtsordnung* schon zwei Jahre lang gedruckt vor; und bei dem Eifer, mit welchem *Tenngler* sich nach „löblichen Ordnungen und Gewohnheiten“ umsah, wäre es kaum glaublich, daß ihm dieses wichtige Gesetzbuch entgangen sein sollte, selbst wenn man keine persönliche Verbindung zwischen ihm und *Schwarzenberg* vermuthen müßte. Es läßt sich aber die Benutzung der *Bambergensis* mit Sicherheit im Einzelnen nachweisen; und neuere Juristen*) haben daher *Tenngler* mit Recht das Verdienst zugeschrieben, die Grundsätze der *Bambergensis* über einen großen Theil Deutschlands verbreitet, und dadurch der *Carolina* die Wege gebahnt zu haben.

Allein mit Unrecht behandelt *Feuerbach* *Tenngler* lediglich als einen „geschmacklosen Epitomator“ des *Schwarzenberg'schen* Werks, da doch seine Aufgabe eine ganz abweichende war. Sie bestand nicht darin, für ein bestimmtes Territorium Recht zu setzen; sondern darin, von dem bunten und schwankenden Bestande des gemeinen Rechts und der Praxis Kunde zu geben. Er mußte daher manche Materien (z. B. *inquisitio*, *denunciatio*, *exceptio*, *purgatio* Bl. 206 — 208) behandeln, welche *Schwarzenberg* entweder nur kurz berührte, oder ganz überging. *Tenngler* lehnte sich hier an den *Klagspiegel***) (Bl. 182 c. 187 c.

*) *Feuerbach*, Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft Bd. 2 S. 146 ff. (1800). *Hälschner*, das preuß. Strafrecht Bd. 1 S. 96.

**) Bei andern Materien, wie z. B. bei der peinlichen Frage (*Layenspiegel* Bl. 197.

190 c. 191 c. 193. 195 a). Andere Materien, welche Schwarzenberg als Gesetzgeber in ihre Einzelheiten zerlegte, mußte Tenngler in allgemeinere Sätze zusammendrängen, wodurch seine Darstellung im Vergleich zur Bambergensis oft schwierig und unklar wird.

4) Überblicken wir schließlich die Quellen des Layenspiegels, so finden wir, daß Tenngler etwa zehn der beliebtesten populären Schriften und Hülfsbücher mehr oder minder vollständig, dem Inhalte oder auch dem Wortlauten nach, seinem Werke einverleibt hat. Dazu kommen in den beiden ersten Büchern die wichtigsten Reichsgesetze *) theils in Übersetzung und Auszug, theils im deutschen Original, welche man damals in eigenen Sammlungen herauszugeben ansing **).

Rechnen wir nun hinzu, daß des Layenspiegels zweites Buch ein prozessualisches Lehrbuch repräsentirt; daß das dritte Buch theils den zweiten Tractat des Klagenspiegels mit seinen Quellen, theils die Bambergensis nach Thema und Inhalt im Wesentlichen wiedergiebt; endlich, daß die zahlreichen Formulare für gerichtliche und außergerichtliche Urkunden, welche sich überall an geeigneten Stellen eingeschoben finden, das Wichtigste von Demjenigen bieten, was die Formelbücher zu enthalten pflegen: so gewinnen wir dadurch den richtigen Standpunkt für die Beurtheilung der literärgeschichtlichen Bedeutung des Layenspiegels.

Sie liegt vor Allem darin, daß Tenngler die wichtigsten Hülfsbücher für die Praxis, an deren Benutzung sich die Zeit gewöhnt hatte, in seinem Werke zu vereinigen gewußt hat. Es verdankt demnach seine Gestaltung nicht etwa bloß dem Resultate individueller Reflexion darüber, was etwa in solch' einem umfassenden Handbuche Platz finden müsse; son-

198) ist es zweifelhaft, ob Tenngler mehr die Bambergensis oder den Klagenspiegel (Bl. 216. 217) benutzt hat.

*) Die Kammergerichtsordnung fehlt; vermutlich weil sie in ihrer Spezialität dem Inhalte des zweiten Buchs gegenüber überflüssig schien.

**) Die aufgenommenen Reichsgesetze sind: 1) Die goldene Bulle in Übersetzung. — 2) Friedrichs III. Reformation von 1442. — 3) Der Wormser Landfriede v. J. 1495. — 4) Landfriedens-Eklärung zu Augsburg v. J. 1500. — 5) Die Arnsberger Reformation v. J. 1437 im Auszug. — Die damals erschienenen Sammlungen sind: Des heil. Röm. Reichs Unterhaltung. München 1501. Fol. (München. Mayhingen.) — Dieses Buchsinhalt ist die goldene Bulle, Kaiser Friderichs reformation, des Reichs Landfrieden und Kammergerichtsordnung. s. l. et a. Fol. (München. Hamburg.) Bgl. Senckenberg, neue Sammlung d. R. Abschiede. 1747. Vorwort § 16. Panzer, Annalen Bd. 1 S. 252. 253. 279. 294.

dern vielmehr zum großen Theile der Berücksichtigung des gewohnheitsmäßigen literarischen Bedürfnisses seiner Zeit. Und eben diesem getreuen Anschmiegen an die Gewohnheit und Anschauungsweise der Zeit, welche uns allein die nach unserm heutigen Urtheil vielfach höchst fremdartige und willkürliche Zusammensetzung erklärlich macht, müssen wir das ungewöhnliche und unbestrittene Ansehen zuschreiben, welches der Layenspiegel von vornherein bei den Praktikern fand.

Man besaß in ihm gleichsam eine systematische Real-Encyklopädie der populären Jurisprudenz für die Praxis. Was man bisher nur in zerstreuten Schriften oder willkürlich zusammengesetzten Sammlungen kannte, fand man hier zu einem geordneten Ganzen vereinigt, in welchem jede der benutzten Schriften ihre richtige Bedeutung durch den ihr angewiesenen Platz erhalten hatte. Und überdies war Alles durch Weglassung des Schwierigen und Ueberflüssigen auf ein gutes Maß zurückgeführt, durch erklärende Zuthaten erläutert, und in ein verständliches Deutsch übertragen.

Uns mag es wie eine pomphafte und geschmacklose Nebertreibung klingen, wenn Brant die Arbeit des Tengler mit den Verdiensten der großen Seefahrer des fünfzehnten Jahrhunderts vergleicht. Aber wenn wir uns in die Stimmung jener Zeit versetzen und die verworrene Masse ihrer juristischen Literatur überschauen, so können wir wohl begreifen, daß Tengler ihm wie ein erfahrener Pilot erschien, der durch ein wüstes Meer die Bahnen zeigte.

Neben dem Layenspiegel, welcher einen so großen Theil der für die Praxis bestimmten populären Literatur gleichsam absorbierte, vermochten jene älteren einzelnen Schriften, ebensowenig wie ihre Sammlungen, die alte Bedeutung zu behaupten. Die Drucker konnten ihre Rechnung nicht mehr bei neuen Editionen derselben finden; und noch weniger hatte man Veranlassung, wie es früher geschehen war, ältere Schriften aus der Vergessenheit hervorzuziehen. Dieser Zweig der populären Literatur stirbt daher mit dem Layenspiegel ab; und nur der Klagenspiegel wird ihm noch von Brant als Ergänzung an die Seite gestellt. Selbst die Formelbücher werden seltener, und nur diejenigen Abkürzungen, welche die von Tengler nicht erörterten Titulaturen und Kanzleischnörkel zusammenstellen, sind noch häufiger aufgelegt worden.

So bildet nun der Layenspiegel in Wahrheit den Abschluß einer Epoche. Von jetzt an ist er es, der in Verbindung mit dem Klagenspiegel

das Bedürfniß der halben Gelehrsamkeit befriedigt und dadurch die Praxis beherrscht. Wie er unzweifelhaft den Reformen, welchen die Peinliche Gerichtsordnung Carls V. reichsgesetzliche Sanction ertheilte, den Weg bereitete; wie andererseits ihn ein Theil der Verantwortung für die Ausbreitung des Unwesens der Hexenprozesse trifft; so hat auch kein Werk nachhaltiger und umfänglicher die Einbürgerung der fremden Rechte in die Praxis der Untergerichte gefördert.

Bei dem Layenspiegel scheiden sich die beiden Richtungen in der juristischen Literatur Deutschlands. Die gelehrté Literatur, welche jetzt unter Führung des *Zasius* und seiner Schule beginnt, schlägt ihre eigenen Wege ein; während der Layenspiegel zum Träger und Repräsentanten des populären Elements wird. Sein Ansehen füllt die Zeit aus, in welcher sich die Umgestaltung der deutschen Gerichtsverfassung vollzog. Denn wie allmählig die „laiischen“ Schöffen vor den gelehrten Richtern zurückwichen, so schwindet auch allmählig wieder das Ansehen der für jene unentbehrlich gewordenen Autorität des Spiegels, und die gelehrten Werke treten in seine Rechte ein.

Es wird erzählt *), Maximilian sei mit dem Plane umgegangen, ein Civil-Gesetzbuch für das Reich zu erlassen, und habe dazu bereits Einleitungen getroffen. Sicherlich standen diesem Unternehmen unübersteigliche Hindernisse im Wege. Aber wir können Senckenberg **) nicht widersprechen, wenn er meint, daß wohl das Erscheinen des Layenspiegels den Kaiser von diesem Plane abgelenkt haben möge: jedoch nicht etwa, weil ihn dieser verfehlte Versuch zurückschreckte; sondern vielmehr, weil er in diesem Werke eine einstweilen genügende Abhülfe sah.

*) So berichtet Sebastian Derrer (Prof. zu Freiburg, † 1541) in der Epistola dedicatoria zu seiner Jurisprudentia Lib. 1. Lovan. 1552. 8°. Fol. 7. Diese Epistola ist datirt Friburgi Cal. Jan. 1540. Vgl. über ihn Schreiber, Gesch. d. Un. Freib. II. S. 330 ff.

**) Senkenberg, Visiones diversae p. 115. Sebast. Derrers Worte sind von Senkenberg mitgetheilt in Methodus Jurisprud. App. 3 p. 100. Vgl. auch Eichhorn, d. Staats- u. Rechtsgesch. Bd. 3 S. 369 f. (5. Ausg.)





Achtes Kapitel.

Sebastian Brant. Thomas Murner.

Ulrich Molitoris.

I.

Sebastian Brant.

Sebastian Brant*), geboren zu Straßburg 1458, erwarb sich frühzeitig eine umfassende klassische Bildung, welche ihn befähigte, mit seinen bedeutenden Zeitgenossen an die Spitze der humanistischen Bewegung zu treten. Zu seinem Lebensberuf erwählte er die Jurisprudenz, und ward 1475 in Basel immatrikulirt, wohin er als Diener des zugleich mit ihm immatrikulirten M. Jacobus Hugo nis aus Mauersmünster gekommen zu sein scheint. Hier blieb er fünfundzwanzig Jahre; er ward 1477 zum Baccalaureus, 1483 zum Licentiaten und 1489 zum Doctor beider Rechte promovirt. Seit 1480 wirkte er als akademischer Lehrer und vertrat sowohl humanistische, wie juristische Fächer **).

Als im Jahre 1500 zu Straßburg die Stelle eines gelehrten Rechtsconsulenten vakant geworden war, empfahl Geiler von Kaisersberg seinen berühmten Landsmann dem Rathe seiner Vaterstadt; und Brant selbst bewarb sich um die Anstellung, denn der Aufenthalt in Basel war ihm verleidet, seitdem sich die Stadt vom Reiche getrennt hatte. Am 13. Januar 1501 ward er in sein neues Amt installirt; zwei Jahre später

*) Ueber sein Leben und seine allgemeine literärgeschichtliche Bedeutung enthalten die ausführlichsten Mittheilungen und Urtheile: Strobel, das Narrenschiff v. Seb. Brandt. 1839. — Gervinus, Gesch. der deutschen Dichtung. Bd. 2. — Barnek, Seb. Brant's Narrenschiff. 1854. Einleitung. — Louis Spach, Oeuvres choisies. 1866. T. 2: Biographies Alsaciennes. Serie 2 p. 100—128. Seb. Brant et Th. Murner. — Ueber die Rechtschreibung seines Namens ist nicht zu streiten: alle drei Formen mit t, d und dt (gelegentlich auch „Brant“) kommen vor: aber die ältesten Urkunden, in welchen der Name sich findet, die Basler Matrikeln (vgl. Stining, II. Basilius S. 25, und Bischer, Gesch. d. Univers. Basel S. 189) schreiben ihn mit t.

**) Ueber seinen Aufenthalt in Basel vgl. Bischer, Gesch. der Universität Basel. S. 188 ff. Im J. 1475 war P. v. Andlow Dekan. Bischer a. a. D. S. 238.

ward er Stadtschreiber. Kaiser Maximilian ernannte ihn (1502) zu seinem Rath, später zum Pfalzgrafen und Besitzer des Reichskammergerichts; auch der Kurfürst von Mainz machte ihn zu seinem Rath: dem ungeachtet behielt Brant das einflußreiche Amt in seiner Vaterstadt bis zu seinem Tode am 21. Mai 1521 *).

Sein Aufenthalt in Basel umfaßt die Periode seiner ergiebigsten literarischen Thätigkeit. Hier erschien 1494 zuerst sein *Narrenschiff*, welches eine neue Epoche in der deutschen Literatur eröffnet, und seinen Namen weit über die Gränzen seines Vaterlandes für alle Zeiten zu Ehren gebracht hat. Gegen den Ruhm dieses Werks erscheinen seine übrigen Leistungen gering; und doch war seine Thätigkeit für die Basler Druckereien durch Veranstaltung und Correctur zahlreicher Ausgaben großer und kleiner Werke, seine Wirksamkeit als Lehrer, die Production zahlreicher lateinischer Gedichte, endlich seine Beschäftigung als juristischer Schriftsteller und vor Allem seine ausgedehnte Beschäftigung als praktischer Jurist und Geschäftsmann, bedeutend genug, um die ganze Kraft eines tüchtigen Mannes in Anspruch zu nehmen.

Brants ganze Natur war wesentlich von dem Streben nach praktischen Zielen durchdrungen. Er stand von Anfang an mitten in der Bewegung seiner Zeit, und erfaßte in ihr, im geraden Gegensatz zu Erasmus, die volksthümliche, politische und die sittliche Seite. So entstanden sein *Narrenschiff* als ein ächtes volksthümliches Lehrgedicht und seine *Carmina an den Kaiser Maximilian* voll patriotischen Sinnes. Erklärlich ist daher sein Wunsch, nach Abschluß eines bewegten literarischen Lebens in eine praktische Thätigkeit überzugehen, der er mit Unermüdlichkeit den weitesten Umfang und den reichsten Inhalt zu geben wußte **), ohne daß seine höheren Interessen darunter Schaden litten.

Es ist daher auch wohl nicht zutreffend, wenn Brants Beziehungen zur Jurisprudenz als ganz äußerliche, und nur durch das Bedürfniß materieller Subsistenz gefügte, angesehen werden. Selbst wenn wir zugeben müßten, daß das ächte und volle Genie des Dichters die Beschäftigung mit der „trockenen Jurisprudenz“ und dem nüchternen Geschäftsleben nicht

*) Vgl. Strobel a. a. O. S. 11. 13. 19. 35.

**) Unter seinen Verdiensten um die Angelegenheiten seiner Vaterstadt ist namentlich seiner Bemühungen um das Armenwesen, um das Archiv und um die auswärtigen Angelegenheiten zu gedenken. Vgl. Strobel a. a. O. S. 12. 14.

erträgt — eine Annahme, welche doch wohl unser Göthe schlagend widerlegt — so würde dies bei Brant nicht entscheiden. Denn ein Dichter im vollen Sinne des Worts ist Brant nicht gewesen. Wohl mag indes seine poetisch begabte Natur und sein Hang zur Beschäftigung mit den schönen Wissenschaften es in jungen Jahren als eine Last empfunden haben, daß die juristische Theorie dem stillen Kultus der Musen manche Stunde entzog; und mehr noch als er selbst, werden es seine humanistischen Freunde beklagt haben, wie aus den Worten seines Verlegers Olpe hervorgeht*). Im Ganzen aber dürfen wir annehmen, daß er nicht durch äußere Noth, sondern deshalb instinktiv zur Jurisprudenz geführt ward und ihr treu blieb, weil sie ihm praktische Betätigung seiner geistigen Kraft in Aussicht stellte und gewährte, indem sie ihn so unmittelbar an das wirkliche Leben heranführte, wie es in jener Zeit kein anderes Studium vermochte. Welchen Weg er aber in der Rechtswissenschaft zu wandeln hatte, konnte bei seiner Begabung zweifelhaft sein. Die gründliche Bildung in der römischen Literatur zog ihn zu den Quellen; sein wissenschaftliches Bedürfniß führte ihn in die massenhafte Gelehrsamkeit der italienischen Juristen. Aber wenn er daneben die Bedürfnisse des praktischen Lebens und die Hülfslosigkeit seiner Schüler sah, so konnte ihm die klaffende Lücke zwischen dieser und dem unüberwindlichen gelehrteten Apparat nicht verborgen bleiben. Wäre er eine wesentlich auf theoretische Gelehrsamkeit angelegte Natur gewesen, so würde er wohl ähnlich wie Zafius mit der scholastischen Tradition gebrochen, sich der reinen Interpretation der Quellen ganz zugewendet, und die gelehrtete Reform der Rechtswissenschaft in Deutschland mit eingeleitet haben. Aber auf diesem Wege war zu einer allgemeinen tüchtigen Anwendung des kaiserlichen Rechts nur sehr langsam zu gelangen. Und gerade dieses praktische Ziel bewegte Brants Gedanken zu lebhaft, als daß er, der ungeduldige Reformator und Sittenprediger, sich hätte entschließen können, den weiteren Umweg zu wählen.

Denn in Brant und dem Kreise seiner Freunde war die Idee von der Hoheit des römisch-deutschen Kaiserthums, wie sie einst Dante erfüllte, mit neuer Kraft aufgelebt. Sie fand eine theoretische Stütze in jener berühmten Abhandlung Peters von Andlow, de imperio Romano, deren Verfasser Brant noch in Basel persönlich gekannt hatte. Kaiser

*) Varia carmina. Bas. 1498. Olpe. Praefatio. Barncke, Narrenschiff S. XXVI und 174.

Maximilians Bemühungen für ein mehr concentrirtes, strafferes Reichsregiment schienen den Hoffnungen Erfüllung in Aussicht zu stellen; und Brant selbst ward nicht müde, durch poetische Ergüsse seine politischen Gedanken, die Bedürfnisse des Reichs, die Forderungen seiner Zeit, in weiteren Kreisen anregend zu verbreiten, und dem Kaiser selbst an das Herz zu legen.

Mit der historischen Tradition des Römischen Kaiserthums war die Gültigkeit des Römischen Rechts von selbst gegeben; und für ein gedeihliches Leben des Reichs, für den Schutz gegen Willkür und Gewalt erschien die Herrschaft der kaiserlichen Gesetze als die erste unentbehrliche Grundlage. Das Bedürfnis des praktischen Lebens forderte schnellere Hilfe, als auf dem Wege wissenschaftlicher Überwältigung zu erlangen war. Sollte es mit der Anwendung des Römischen Rechts bald und voller Ernst werden, so mußte man auf dem kürzeren Wege helfen, welchen die populäre Schriftstellerei einschlug.

Aus dieser Gedankenreihe haben wir uns Brant's Stellung zur Jurisprudenz zu erklären; von dieser Anschauungsweise ward er bei seiner literarischen Thätigkeit als Jurist geleitet, welche von Anfang an auf das Elementäre gerichtet ist, und sich mehr und mehr dem Praktischen zuwendet. Die humanistische Färbung seiner Jugendbildung trat hier zurück gegen das volksthümliche Bestreben, den Bedürfnissen unmittelbar zu dienen.

Aber mit der Abwendung von dem strengen Wege der wissenschaftlichen Behandlung war auch der Verzicht auf den höheren wissenschaftlichen Werth der Arbeiten nothwendig verbunden. Und wer einmal diesen Verzicht leistet, und sich von den Bedürfnissen des Augenblicks drängen läßt, der wird in seiner literarischen Thätigkeit fast unausweichlich in Oberflächlichkeit und Nachlässigkeit hineingerathen. So ist es auch Brant ergangen. Seine juristischen Publikationen zeigen einen Mangel an Sorgfalt, den wir ohne jene Erklärung mit dem bewährten sittlichen Ernst seiner Natur schwer vereinigen könnten. Indessen nahm man es in jenen Zeiten mit den literarischen Pflichten überhaupt weniger genau, wie die Ausgaben der von Brant und Anderen zum Druck beförderten Klassiker zeigen; und in der populären juristischen Literatur war man vor Allem an Dinge gewöhnt, welche uns heutzutage unerhört scheinen.

Die juristischen Publikationen Brants, welche wir im Folgenden genauer angeben wollen, werden das hier gefallte Urtheil bestätigen.

I. Expositiones omnium titulorum legalium*).

1. Expositio omnium titulorum juris civilis et canonici. Brunnae 1488. 4^o. Panzer I. p. 263 No. 4. Hain No. 3724.

Ob diese Ausgabe, welche Panzer unter Berufung auf Denis nennt, wirklich existirt, scheint mir aus inneren Gründen zweifelhaft. Ich habe sie trotz vielfacher Bemühungen nicht zu Gesicht bekommen.

2. Titel: Expositiones sive declarationes admodum necessarie ac perutiles omnium titulorum legalium repetitaque opera ac diligentia interpretatorum. Basileae. Furter. 1490. 4^o. Panzer I. p. 168. No. 125. Hain No. 3725. Bodemann, Incunabeln der f. Bibl. zu Hannover Nr. 96. München. Basel. St. Gallen (Bibl. Vadiana). Meine Sammlung.
3. Titel: De modo studendi in utroque jure cum nominibus omnium scribentium in jure. — Interpretationes omnium titulorum legum et canonum. Basil. Furter. 1500. 4^o. Bamberg.
4. Titel: Expositiones sive declarationes omnium titulorum juris tam civilis quam canonici per Sebastianum Brant collecte et revise. Basil. Furter. 1502. 4^o. Panzer VI. p. 176. No. 12. Stöckmeyer und Reber, Beitr. zur Basler Buchdruckergesch. S. 81.
5. Basil. Furter. 1504. 4^o. Panzer VI. p. 179. No. 33.
6. Basil. Furter. 1505. 4^o. Panzer VI. p. 179. No. 35. Bamberg. Meine Sammlung.
7. Basil. Jac. de Pfortzheim. 1508. 4^o. Panzer VI. p. 184. No. 65.
8. Basil. Ad. Petri. 1514. 4^o. Panzer VI. p. 192. No. 132. Stöckmeyer u. Reber a. a. D. S. 139. Erlangen.
9. Titel: Expositiones sive declarationes etc. De modo studendi in utroque jure cum nominibus omnium scribentium in jure. Holzschnitt: das Basler Wappen. Am Schlusse Bl. 239 b: Impressus in preclara Basileorum urbe per Gregorium

*) Vgl. oben S. 45 ff.

Bartholomei // de nova Angermundis: Anno nostre salutis // millesimo quingentesimo decimo quarto: duodecima die mensis Januarii. Mit arabischen Blattzahlen. 8°. Savigny Bd. 3 S. 37. Berlin.

10. Paris 1514. 4°. Panzer VIII. p. 16 No. 730.
11. Basil. 1515. 4°. Savigny Bd. 3 S. 37.
12. Paris 1518. 8°. Panzer VIII. p. 49 No. 1028.

Nach Haenel, Catalogi librorum manuscript. p. 562 soll sich in Basel eine Handschrift dieses Werks befinden. Allein der dort bezeichnete Band (C. V. 30) enthält sie nicht, sondern nur eine Anzahl anderer unbedeutender Manuskripte juristischen Inhalts und — die Ausgabe der Expositiones von 1490, woraus sich die irrthümliche Angabe erklärt.

Die Vorrede ist ein Dedicationsschreiben an den D. Andreas Helmut, welcher seit 1486 Professor der Rechte zu Basel war, und von Brant als sein Lehrer bezeichnet wird. Sie ist datirt „Basilee ex edibus nostris Kalendis Maiis Anno 1490“; und ihrem ganzen Inhalte nach kann nicht bezweifelt werden, daß sie gleich der ersten Ausgabe zugefügt war, wodurch das Vorhandensein der oben unter Nr. 1 genannten Ausgabe „Brunnae 1488“ sehr unwahrscheinlich wird. Brant entschuldigt sich, daß er, ein „adolescens, nullius peritiae aut artis bonae gnarus“, es wage, ein solches Werk herauszugeben und dem Helmut „cujus domi jura nascuntur“ zu widmen. Er habe kürzlich seinen Zuhörern die „juris civilis titulos seu mavis rubricas“ erklärt; und dabei sei diese Schrift, gleichsam von selbst, entstanden. Es sei seine Absicht gewesen, sie sorgfältiger auszuarbeiten, aber „impressorum importunitas (quibus nihil satis festinatur) meam intervertit diligentiam.“ Er röhmt dann die tituli legales als „cunabula et civilis prudentiae proexercitamenta, a sacratissimis legum latoribus derivata ac imperiali splendore illuminata“, und geht zum Schlusse in ein begeistertes Lob der Jurisprudenz über.

Die kurze Einleitung handelt von der Eintheilung der libri legales, wobei die im Mittelalter herkömmliche äußere Ordnung zu Grunde gelegt wird. Er unterscheidet tres libri principales: Digesta, Codex, Volumen, deren erstes wieder in tres partes: vetus, infortiatum, novum zerfällt. Bei Erklärung der Namen finden wir ganz die herkömmlichen Irrthümer wieder. „Digesta: eo quod digerit omnes disputationes legum et in se quasi in suo alveo continet.“ „Pandectae di-

cuntur a p a n, quod est totum et de c e t e n, doctrina; quia totius juris doctrinam continet: vel potius a p a n quod omne significat, et de c h o m e, id est capio: dicuntur enim libri aliquid universaliter comprehendentes.“ Der Name „infortiatum“ wird aus den „fortes leges circa hereditates disponentes“ erklärt; der Name „novum“ daraus, „quod post vetus jus duodecim tabularum nova contineat praetorum edicta.“ — Auch die verschiedenen Farben, in welche die fünf Bände gebunden zu werden pflegen (Weiß, Schwarz, Roth, Grün, Grün und Roth), erhalten ihre symbolische Erklärung.

Näheres über den Inhalt ist bereits oben (S. 45) mitgetheilt worden. Das Werk ist der Hauptsache nach eine für die Bedürfnisse der Anfänger berechnete populäre Summe, der das Verdienst der Kürze und Verständlichkeit nachgerühmt werden muß; und ihre wiederholten Auflagen bis in spätere Zeit hinein bezeugen die günstigen Erfolge und dauernde Geltung.

Allein das Werk ist sehr ungleich gearbeitet; die letzten Theile sind nur flüchtig hingeworfen. Mag zuerst die „impressorum importunitas“, mit welcher Brant sich entschuldigt, die Ursache gewesen sein, so kann sie doch für die später von ihm selbst besorgten Ausgaben nicht mehr als Rechtsfertigung gelten, an deren Schluß er dennoch zu bemerken pflegt: „per S. Brant (licet perfunctorie) revisum“. Allein es ist überhaupt sehr zweifelhaft, daß Brant bei allen späteren Ausgaben noch wirklich mitgewirkt hat.

II. Margarita Decretalium.

Wie an seiner Stelle oben bemerkt worden (s. oben S. 128 ff.), hat Brant diese alte alphabetische Sammlung von Excerpten aus den Dekretalen Gregors IX. zuerst herausgegeben, und mit einem Vorworte in neun Distichen begleitet*). Sein Verdienst beschränkt sich darauf, daß er das Werk der Vergessenheit wieder entrissen und die Correctur besorgt hat; vermutlich röhrt von ihm auch die Bezeichnung „Margarita“ her, ein für Breviarien überhaupt nicht ungewöhnlicher Name, welcher hier durch die Margarita Decreti des Martinus Polonus noch besonders nahe gelegt war.

*) Den Irrthum, daß Brant der Verfasser der Margarita sei, widerlegt schon Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 168 Note 15.

III. Editionen der Kanonischen Rechtsquellen.

1. Decretum Gratiani. Basil. Froben. 1493. 4^o. Hain No. 7912. Bas. Amerbach et Froben. 1500. 4^o. Hain No. 7918.
2. Decretales Gregor. IX. Bas. Froben. 1494. 4^o. Hain No. 8031. Bas. Amerb. et Froben. 1500. 4^o. Hain No. 8040.
3. Liber Sextus. Bas. Froben. 1494. 4^o. Hain No. 3619. Venet. A. Thoresanus. 1499. 4^o. Hain No. 3624. Bas. Amerb. et Froben. 1500. 4^o. Hain No. 3626.
4. Decreta concilii Basiliensis. s. l. et a. (Basil. 1499.) 4^o. Hain No. 5605.

Die Ausgaben des *Sextus* enthalten zugleich den Apparatus des Joh. Andreä und die *Lectura Arboris*; die erste und dritte überdies die Clementinen, ebenfalls mit dem Apparatus des Joh. Andreä.

Brant hat allen Editionen Vorreden und Distichen beigefügt; außerdem wird die Correctur und Vorbereitung des Drucks von ihm besorgt sein.

Nach seinem Abgange von Basel sind die Ausgaben der Kanonischen Rechtsbücher in der Froben'schen und Amerbach'schen Offizin noch mehrmals wiederholt worden *), ohne daß, wie es scheint, Brant daran Theil hatte. Die Venetianer Ausgabe des *Sextus* ist oben angeführt, weil sie nur ein Nachdruck der Froben'schen von 1494 zu sein scheint.

IV. Pannormia Ivonis.

Basil. Furter 1499. 4^o. Stockmeyer u. Reber, Beiträge z. Basler Buchdr.-Gesch. S. 80. Erlangen.

Brant hat die erste, und bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts einzige, Ausgabe dieses Rechtsbuches besorgt **).

*) Stockmeyer u. Reber, Beiträge z. Basler Buchdruckergesch. S. 46 ff. S. 95 ff.

**) Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. 2 S. 303 ff. Phillips, Kirchenrecht Bd. 4 S. 132 ff. Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratian. Rechtsquellen S. 59 ff.

Ihr Titel lautet hier:

„Liber decretorum sive panormia Iponis accurato labore
summoque studio in unum redacta continens.“

In einem längeren, an „Joh. Gotzonis, Augustensis, ecclesiae Basiliensis plebanus“, gerichteten Vorworte röhmt Brant den Werth des Rechts und seines Studiums mit besonderem Hinblick auf die Zustände in Deutschland, und giebt dann über den Ursprung der Pannormia, über ihre Eintheilung und die Etymologie des Worts einige Notizen. Er bemerkt, daß der Inhalt sich zum größten Theile auch im Dekrete Gratians finde „quenadmodum suis locis annotatum remissumque contueri licet“. Es ist ihm zweifelhaft, ob er wirklich das Werk des Ivo im Original vor sich habe, oder nicht vielmehr den Auszug des Hugo von Châlons, dessen er ungefähr mit denselben Worten gedenkt, welche sich darüber bei Vincentius Bellavacensis (Spec. histor. XXVI, 84) finden.

Das Verdienst Brant's liegt vornämlich darin, daß er dieses Werk, von welchem er wohl mit Recht sagt, daß es „antea paucis nostri saeculi hominibus perspectum“ gewesen sei, zum Druck befördert hat. Röhren die fortlaufenden Verweisungen auf das Dekret von ihm her, so hat er sich hierdurch ein zweites, nicht geringeres Verdienst erworben.

Das Interesse, welches ihn zu dieser Publikation bestimmte, war nicht das historische, welches in unsfern Tagen die Aufmerksamkeit auf das Werk des Ivo gelenkt hat. Vielmehr hat es für ihn nur den praktischen Werth eines übersichtlichen kurzen Lehrbuchs, welches den Bedürfnissen dienen und gleichsam eine Ergänzung bilden soll zu seinen eigenen Expositiones titulorum legalium und der von ihm edirten Margarita Decretalium.

V. Jo. Bapt. Caccialupis de S. Severino, Tractatus de modo studendi in utroque jure.

Brant hat diese Schrift wiederholt mit seinen Expositiones *) herausgegeben.

*) Vgl. darüber oben S. 455 f. und S. 36, wo die Ausgabe Nr. 4 nachzutragen ist. Daz die Ausgabe der Expositiones von 1515 auch diesen Tractat enthält, sagt Savigny Bd. 3 S. 36.

1. Basil. M. Furter. 1500. 4^o.
2. Basil. M. Furter. 1505. 4^o.
3. Basil. Ad. Petri. 1514. 4^o.
4. Basil. G. Bartolomei. 1514. 8^o.
5. Basil. 1515. 4^o.

Die älteren Ausgaben, welche oben S. 36 Nr. 1. 2. 3 genannt sind, scheint Brant nicht gekannt zu haben. In der Dedikation an Arnold zum Lufft, J. U. D. zu Basel*), spricht er so, als wenn seine Ausgabe der erste Druck wäre, und erzählt, daß dieser nach einer Abschrift, welche Arnold zum Lufft während seines Aufenthalts in Siena „impensis immodicis“ habe anfertigen lassen, von ihm besorgt sei.

Die erste Ausgabe von Brant erschien mit der neuen Ausgabe der Expositiones im Jahre 1500. Es ist ein Irrthum, wenn Savigny (Bd. 3 S. 36) nach Zugler einen früheren Druck von 1490 annimmt, welcher mit der damals erschienenen Ausgabe der Expositiones verbunden sei. Nicht nur lehrt der Augenschein das Gegentheil; sondern Brant scheint auch in der Dedikation anzudeuten, daß dieser Traktat eine Zugabe für die neue Auflage seiner Expositiones sei, der er, wie es in der Ausgabe von 1500 geschehen ist und schon der Titel angiebt, die Stelle vor seiner eigenen Schrift anweise.

Über den Inhalt und Werth dieses Tractats ist schon oben (S. 36 ff.) gesprochen. Brant's Verdienst ist die Verbreitung in Deutschland.

VI. Nicasii de Voerda Arborum trium consanguinitatis affinitatis cognitionis spiritualis Lectura.

1. Colon. 1505. 4^o. Erlangen.
2. Colon. 1506. 4^o. Leipzig.

Es sind diese beiden Ausgaben die dritte und vierte der genannten Schrift, über welche oben (S. 183) gehandelt ist. Ob Brant auch an den vorhergehenden Ausgaben betheiligt war, muß dahingestellt bleiben, da ich sie nicht gesehen habe. Diese beiden hat er mit einem „Epigramma

*) Ueber diesen, ersten Neffen des ersten Dekans der Juristenfacultät zu Basel, Peter zum Lufft, vgl. Bischer, Geschichte der Univers. Basel S. 244.

pro commendatione arboris“ geziert. Sonstige Verdienste um die Herausgabe sind nicht ersichtlich, und vermutlich war es dem Verleger nur um diese Empfehlung durch den berühmten populären Namen zu thun. Bemerkenswerth aber ist es, daß Brant sich auch um jene so gesuchten Schriften über die Verwandtschaft bemüht, die Lectura Joh. Andreae als Beigabe zum Sextus edirt, und die Herausgabe der Schrift des Nicasius unterstützt hat.

VII. Der Layenspiegel.

In welcher Art und Weise Brant sich bei der Herausgabe dieses Werks betheiligt, in welchen persönlichen Beziehungen er zu Tengler gestanden hat, ist bei Besprechung der Ausgaben des Layenspiegels (S. 416 f. 427 ff.) erörtert worden. Brant war damals schon mehrere Jahre lang Stadtschreiber in Straßburg gewesen, und daher mit seinen Interessen vorzugsweise der juristischen Praxis zugewendet.

VIII. Der Klagspiegel.

Aus dem Gesagten erklärt es sich auch, daß Brant im Jahre 1516 die Herausgabe des Klagspiegels unternahm, worüber oben (S. 338 ff.) berichtet worden ist. Wie dort gesagt wurde, beschränkt sich Brant's Verdienst darauf, daß er diesem alten Rechtsbuch den neuen Namen gab, es durch seinen eigenen Namen empfahl, und dem Layenspiegel als Ergänzung an die Seite stellte. Verbessert hat er daran sehr wenig; seine Edition ist so flüchtig und sorglos gemacht, wie es bei ihm zur Gewohnheit geworden. Allein für die Verbreitung und den Gebrauch des Werks, welches der Vergessenheit anheimzufallen begann, hat sein berühmter und populärer Name so wesentlich beigetragen, daß es aus diesem Grunde nicht ganz unverdient ist, wenn das Werk herkömmlich als „Brant's Klagspiegel“ bezeichnet wird *).

*) Das oben S. 340 gegebene Verzeichniß der späteren Auflagen ist nicht vollständig. Nachzutragen sind die Ausgaben: Straßburg 1529. 1530. 1532. 1538. 1550. 1560. Nürnberg 1536. Diese verzeichnet Senckenberg, Visiones p. 119. 120. Vgl. auch Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 168 Note 14.

Ein Rückblick auf Brant's juristische Thätigkeit zeigt uns, wie er mit einer mehr quellenmäßigen Einleitung in die fremden Rechte beginnend, in die Bahn populärer Schriftstellerei einlenkt, von der Herausgabe theoretischer Lehrbücher zu der Beförderung praktischer Handbücher übergeht, gleich wie er vom klassischen Humanismus dem populären Lehrgedicht, von dem akademischen Lehramte der juristischen Praxis sich zuwendete. So ist er der namhafteste Vertreter der populären Jurisprudenz geworden*). Allein sein volksthümlicher Ruhm war schon zu fest begründet, als daß er durch seine juristischen Leistungen einen Zuwachs hätte erhalten können: und seine Beteiligung an den beiden Werken, in welchen die populäre Jurisprudenz gipfelt, hat nicht seinen Ruhm erhöht, sondern diese haben durch seinen Namen an seinem Ruhme einen Anteil gewonnen.

II.

Thomas Murner.

Murner**) ist geboren in Straßburg 1475. Er trat dort in den Barfüßer-Orden, studirte später in Freiburg, wo der excentrische Loher Philomus sein Lehrer in den schönen Wissenschaften, und wie es scheint, von großem Einfluß auf ihn war. Im Jahre 1506 erlangte er in Freiburg die theologische Doctorwürde, trat dann aber als Lehrer der schönen Wissenschaften auf, indem er über Virgils Aeneis und lateinische Prosodie Vorlesungen hielt. Allein auch die Logik lehrte er, und zwar nach einer neuen Methode, welche an der Universität Krakau, wohin er sich (1507?) begab, großes Aufsehen erregte. Später finden wir ihn in Trier, wo er 1515 die Institutionen vorträgt. Im Jahre 1518 erscheint er in Basel, und ist bemüht, die juristische Doctorwürde zu erwerben. Von Freiburg aus warnt Zasius seine Basler Freunde, sich durch die Promotion des unsaubersten Ignoranten nicht bloßzustellen. Es scheint ihm denn auch

*) Vgl. darüber auch oben die allgemeine Einleitung.

**) Ueber Thomas Murner geben ausführliche Mittheilungen: Waldau, Nachrichten v. Th. Murners Leben u. Schriften. Nürnberg. 1775. Abgedruckt bei Scheible, das Kloster. Bd. 4 Abth. 2 S. 506 ff. Schreiber, Gesch. d. Univers. Freiburg. 1857. Bd. 1 S. 160 ff. Louis Spach, Oeuvres choisies 1866. T. 2. Biographies Alsaciennes. Serie 2 p. 100—128: Seb. Brant et Th. Murner.

nicht gelungen, den juristischen Doctorhut zu erlangen; denn in die Basler Doctor-Matrikel ist sein Name nicht eingetragen *), und noch im Jahre 1520 nennt er sich auf dem Titel seiner Uebersetzung der Institutionen nur „Licentiat beider Rechte“.

Im Jahre 1520 hat Murner zu Straßburg juristische Kollegien gelesen. Dann scheint er seine ganze Kraft auf den Kampf gegen Luther gewendet zu haben. Er empfahl sich dadurch dem König Heinrich VIII. von England, der ihn zu sich rief, und im Jahre 1523 mit einem Empfehlungsschreiben an den Straßburger Rath in seine Vaterstadt zurück-schickte. Allein da die Stadt sich der Reformation zuwendete, so gab es hier bald Händel. Im Jahre 1524 sendete ihn der Bischof von Straßburg nach Nürnberg, um auf dem dortigen Reichstage den Straßburger Magistrat bei den Reichsständen und dem päpstlichen Legaten Kardinal Campeggi zu verklagen

Die letzte Zeit seines Lebens hat er sich vielfach umhergetrieben, scheint aber seine Tage hauptsächlich in Luzern zugebracht zu haben. Sein Todesjahr ist nicht bekannt; es liegt zwischen 1531 und 1537.

„Murner,“ so charakterisiert ihn Gervinus **), „war ein unruhiger, ausschweifender Mönch, unzufrieden mit seiner Stellung und doch nicht fähig, eine andere einzunehmen, anmaßend und dabei ein schwacher Kopf, strebend ohne Ausdauer, unstatt bald in Italien, bald in Deutschland, in Paris und Krakau sich umtreibend und nirgends nur eine kleine Zeit ansässig und ausharrend; jetzt ein Nachbeter des Brant — und dann wieder mit ihm überworfen; jetzt ein Widersacher der dunklen Theologen und der Bartolisten, dann selbst in Poesie und Wissenschaft mit den größten Thorheiten der scholastischen Gelehrsamkeit beschäftigt; jetzt, wie es scheint, ein gutmeinender Ueberseizer lutherischer Schriften, dann einer der heftigsten Gegner der Reformation ***).“

Murner ist von seinem ersten Auftreten an bemüht gewesen, durch Beteiligung an den gerade im Schwunge befindlichen Fragen eine Rolle zu spielen. Sein Talent, bedeutend genug, um Aufsehen zu erregen, reichte

*) Bgl. Stinzing, II. Zasius S. 208 ff. Riegger, Epist. Zasii p. 324.

**) Gervinus, Gesch. d. deutschen Dichtung Bd. 3 S. 373. (4. Aufl.)

***) Gegen die harten Urtheile „der Protestant“ wird Murner in Schutz genommen von Kurz, Th. Murners Gedicht vom großen Lutherischen Narren. Zürich 1848. Einleitung S. XXVIII ff. Mag auch sein Talent häufig unterschätzt sein, so wird doch das herrschende Urtheil über seinen Charakter schwerlich irren.

nicht aus, um Neues zu schaffen; und so führte ihn seine Eitelkeit stets zur Nachahmung und Nebertreibung.

Seine erste Schrift „Traetatus perutilis de pythonico contractu. Friburg. 1499. 4°.“ war provocirt durch das Aufsehen, welches der Malleus Maleficarum und die Schrift des U. Molitoris gemacht hatten. Murner will auch über Hexenwesen mitsprechen, und erzählt, wie er in seiner Kindheit durch Zauberei contract, lahm gemacht, und später wieder geheilt sei.

In seiner „Schelmenzunft“ und „Narrenbeschwörung“ ist er ein cynischer Nachahmer des Narrenschiffs von Seb. Brant, dessen Lorbeeren ihn nicht ruhen lassen.

Durch Erfindung neuer Methoden, welche auf die Bequemlichkeit seiner Zuhörer berechnet sind, sucht er sich als Lehrer der Poetik und Logik einen Namen zu machen *).

Derselbe unruhige Ehrgeiz treibt ihn denn auch zur Jurisprudenz, und schließlich in die Streitigkeiten der Reformation: und überall, wo er Hand anlegt, kommt seine gemeine Natur zum Vorschein.

Zu einer gründlichen Bildung hat Murner es in der Jurisprudenz nicht gebracht; aber für das Ansehen, welches die populäre Literatur genoß, ist es bezeichnend, daß es ihn reizte, sich auch in ihr einen Namen zu erwerben. Wie auf den übrigen Gebieten, so bezeichnet auch hier seine Betheiligung den Abweg und die Steigerung zum Schlimmen; seine Schriften bilden daher als Ausartung der populären Literatur in gewissem Sinne deren Culminationspunkt **). Sehr begreiflich ist es aber auch, daß ernste Männer einen tiefen Widerwillen gegen Murners Treiben empfanden. Schon um das Jahr 1506 hatte Zasius ihm, der sich als Doctor der Theologie und Ordensgeistlicher unter Vochers Einfluß mit solchem Eifer der Poetik hingab, geschrieben ***): „Detestatus sum semper et vitupero, cum Religiosos, qui Deo, qui supernis contemplandis — studere debent, vanissimis video incubare gentilium literis, in quibus praeter literarum pompam nihil est reliqui.“ Daß die späteren Evo-

*) Th. Murner — de sillabarum quantitatibus et arte carminandi facillima praxis. 1511. Th. Murner, Chartilidium logiae. 1507. Vgl. Schreiber, Gesch. d. Univers. Freiburg S. 165 f.

**) Kurz zusammengestellt sind Murners juristische Schriften schon oben S. 59.

***) Dieser Brief, welcher mir früher entgangen war, findet sich in Th. Murner, de reformatione poetarum. Arg. 1509. Vgl. Schreiber, Gesch. d. Univ. Freiburg Bd. 1 S. 163 f.

sutionen Murner's dem großen Juristen weder eines Geistlichen, noch eines wissenschaftlichen Mannes würdig schienen, bedarf keiner Erklärung.

1. Chartiludium Institute summarie doctore Thoma Murner memorante et ludente*). Schluß: Impressum Argentinae per Johannem Prüs. Impensis ac sumptibus circumspecti viri Joannis Knoblauch. A. salutis 1518. 4^o. München. Freiburg.

Eine Handschrift dieses Werks besitzt die Stadtbibliothek in Nürnberg. Das Format ist klein Quart; die Schrift fest und correct, überhäuft mit Abbreviaturen im Charakter der Zeit. Die Figuren sind sorgfältig ausgeführt und bemalt; jedoch fehlen sie im letzten Viertel des Buchs, wo der Raum zu ihrer Eintragung freigelassen ist. Auf dem Vorzeblatt findet sich die Notiz: „Dono honesti civis Arbogasii Stercker heredis Th. Murneri hic liber ad Theobaldum Nigri Plebanum Petri Senioris Argent. pervenit d. 23. August. a^o. 37.“ Diese Notiz schließt die sonst naheliegende Vermuthung aus, daß die Handschrift bei Gelegenheit der Sendung Murner's im Jahre 1524 nach Nürnberg gekommen sei. Sie gehört zu der ehemaligen Solger'schen Bibliothek.

Es liegt diese Handschrift dem Druck nicht zu Grunde, und ob sie von Murner's eigener Hand herrührt, muß dahingestellt bleiben. Ihr Titel ist: „Prima pars Secretorum Juris de generali titulorum Institute divisione“ etc. Dieser Titel bezieht sich nur auf den ersten Theil des Werks, welcher dem eigentlichen Chartiludium vorausgeht. In der Handschrift ist er nur unvollständig, und weicht von dem Druck sehr wesentlich ab; dagegen stimmt er größtentheils überein mit der „Practica iudi Institute“, welche im Druck dem Chartiludium angehängt ist. Der zweite Theil beginnt mit der Ueberschrift: „Prima pars Institute de jure personarum“. Einige Blätter vorher das kaiserliche Wappen mit derselben Ueberschrift. Die hier verwendeten Bilder sind denen im Drucke gleich; aber die Reihenfolge ist verschieden; der Text mehrfach abweichend.

Der Grundgedanke des Buchs ist ein didaktisch ganz richtiger. Der

*) Es ist dieses Werk umständlich beschrieben bei Niederer, Abhandlungen aus der Kirchen-, Bücher- und Gelehrten-Geschichte. Drittes Stück. 1769. 8^o. S. 282 ff. Die Beschreibung gibt Inhaltsübersichten und Auszüge, geht aber auf das Wesen der Sache nicht ein. — Bei Hommel, Literatura juris. Ed. 2 p. 182 ist es nur genannt.

Anfänger soll zuerst mit den Grundzügen der Rechtslehre, dann mit dem System in weiterer Ausführung, endlich mit den Einzelheiten bekannt gemacht werden. Demgemäß giebt Murner in einer Einleitung („Theorica institute“) und in einem Anhang („Practica iudi Institute“) zuerst die generelle, dann die spezielle Eintheilung der Institutionen in tabellarischer Form. Den Mittelpunkt bildet das Chartiludium selbst, welches die Einzelheiten lehrt.

Dieses „Chartiludium“ ist nun keineswegs als ein eigentliches Kartenspiel zu denken. Die Figuren sind willkürlich gewählt und stimmen nur zum Theil mit den auf den damaligen Spielkarten gebräuchlichen überein *). Wir finden folgende: die Schelle in zwei Formen, Kamm, Eichel, Herz, Krone, Kufe, Glocke, Fisch, Beil. Die Hauptabtheilungen werden durch die Wappen und Bilder des Kaisers, der Kurfürsten und der Herzoge des Reichs bezeichnet. Das System eines Spiels liegt nicht zu Grunde, und keineswegs wird etwa, wie man vermuthen möchte, eine Spielregel als mnemonisches Hülfsmittel verwendet. Vielmehr bildet eine systematische Summe der Institutionen den Text: in die Figuren aber, welche sich nach obiger Reihenfolge in verschiedener Zahl und Gruppierung wiederholen, sind die Stichworte der betreffenden Rechtssätze eingedruckt. Die Meinung ist nun, daß durch die größeren Abtheilungen, durch die Verschiedenheit, Reihenfolge, Gruppen und Zahlen der Figuren das System und der Inhalt der Rechtssätze dem Gedächtniß eingeprägt werden soll. Murner röhmt, daß dazu ein Zeitraum von sechs Wochen ausreiche, ja daß es ihm sogar in vier Wochen gelungen sei. Man habe dies für etwas Uebernaturliches gehalten; aber es sei nur das Resultat seiner Kunst, welche er in seinem Werke für Jedermann bekannt mache.

Auf der Rückseite des Titelblattes steht die „Intimatio 1515 facta in universitate Trevirensi, in die sancti Andree apostoli“, in welcher Murner seinen Zuhörern verkündet, daß er ihnen, wenn sie auch noch wenig oder gar nichts wüßten, die Institutionen in vier Wochen beibringen wolle; sie möchten sich nur durch ihre eigene Unwissenheit und die Kürze der Zeit nicht abschrecken lassen.

*) Dies ergeben die Sammlungen des Germanischen Museums. Ueber die Geschichte der Spielkarten enthält verhältnismäßig das Beste Lacroix, le moyen age et la renaissance. Paris 1849. 4^o. Tome 2 p. 556. Es ist hier auch von Murner's Schrift die Rede, jedoch ohne genauere Kenntniß. Vgl. auch Heller, Gesch. der Holzschnidekunst. Beil. 1. Vom Ursprung der Spielkarten. S. 299 ff. Bamberg 1823.

Es war nicht der erste Versuch, den Murner mit dieser spielenden Methode machte. Schon 1507 hatte er eine Logica memorativa oder Chartiludium logice (Argentin. 1509. 4^o. München.) und 1511 den Ludus studentium Friburgensium de sillabarum quantitatibus et arte carminandi facillima praxis (Argent. 1511. 4^o.) herausgegeben*), in welcher er die Logik in Spielfarten und die Prosodie im Brettspiel lehrte. Seine Vorträge nach dieser Methode hatten in der Dialektik angeblich so großen Erfolg, daß man ihn für einen Zauberer hielt. Murner ward genöthigt, den Lehrern zu Krakau sein Spiel zu offenbaren, welche es nicht bloß billigten, sondern als eine göttliche Erfindung bewunderten. So bezeugt ein am Schlusse des Werkes beigedrucktes „Testimonium magistrale Cracoviensium“. Er empfing dafür ein Honorar von vierundzwanzig ungarischen Gulden.

Das „Chartiludium Institutionum“ scheint weniger Glück gemacht zu haben. Zasius erklärte in seinen 1519 erschienenen Scholia ad l. 2 d. O. J. mit unverblümtem Bezug auf Murner: „eos tamen omnibus verberibus dignos esse putamus, qui juris civilis scientiam, quam ne a vestibulo quidem unquam cognoverunt, in linguam vernaculaam et nescio quos ludos traducere pergunt: quibus non satis est, quod ipsi sint omnibus numeris imperiti, nisi et alios insanire faciant“**). Allein auch vom Standpunkte des populären Bedürfnisses ließ sich das Buch nicht sonderlich empfehlen. Zwar hat Murner es darauf angelegt, durch tabellarische Uebersichten einen Einblick in den Zusammenhang des Rechtssystems zu eröffnen. Allein die Mannichfaltigkeit der Tabellen hebt den Nutzen wieder auf, den eine einzige, verständig geordnete, bringen könnte. Der innere Zusammenhang ist durch das Tabellenwesen zerstört, dem Gedächtnisse aber nicht die nöthige Erleichterung gewährt.

Dasselbe gilt von dem eigentlichen „Chartiludium“ selbst. Die Figuren stehen zu den Sätzen, welche mit ihnen in Verbindung gebracht sind, in gar keiner greifbaren Beziehung, und können daher als mnemonische Hülfsmittel wenig wirken. Ueberhaupt aber mußte sich beim Gebrauche des Werks bald zeigen, daß schließlich denn doch nicht Alles mit dem Gedächtniß beherrscht werden kann; und daß, wo dem Nachdenken jede Anstrengung erspart werden soll, Ignoranz und Confusion unausbleiblich sind.

*) Vgl. oben S. 464.

**) Scholia. 1519. Fol. p. 17. Zas. Opp. Frankof. 1590. Fol. Tom. I. p. 122. Stinzing, u. Zasius S. 155. 208 ff.

2. Utriusque juris tituli et regule a doctore Thoma Murner Argentinensi, or. Minorum, in Alemanicum traducti eloquium: ad utilitatem eorum qui in inclyta Basilien. universitate Jura suis studiis profitebuntur. Basileae ex officina Adae Petri, Anno M. D. XVIII. 4^o. Cum privilegio Caesareae majestatis decennali. Stockmeyer u. Reber, Beiträge zur Basler Buchdruckergesch. S. 141. Panzer VI. p. 208 No. 249 *). In meiner Sammlung.

Die Einleitung auf der Rückseite des Titelblattes ist eine Anrede an die „Juris studiosi Basileac“, worin ausgesprochen wird, daß diese Verdeutschung der Tituli et regulae Juris von großem Nutzen sein werde, obgleich Murner wisse, daß Manchen diese deutsche Auslegung mißfalle: „ajentes nos nobilissimas Juris utriusque margaritas porcis devorandas tradidisse potius, quam interpretem exstitisse, et prodidisse secreta, quae propalanda non fuerant“. In dem hier erwähnten Vorwurf liegt die Stellung bezeichnet, welche die Gelehrten der populären Jurisprudenz gegenüber einnahmen; und ganz treffend antwortet Murner: „Velim id unicum respondeant hujusmodi Juris silentiarii et regalis studii ex voto suffossores, quo titulo stipendia Juris hactenus sint meriti, ut illa declarent, quae ex voto tegere non erubuerunt“.

Indessen ist auch dieses Werk Murner's keineswegs geeignet gewesen, den gelehrten Juristen einige Achtung vor seiner popularisirenden Manier einzuflößen.

Der erste Theil besteht in einer Aufzählung der Titelrubriken der Justinianischen Rechtsbücher (Institutionen, Digestum vetus, infortiatum, novum; Codex 1—9; Authenticum; Codicis tres libri), der Libri Feudorum und der goldenen Bulle, nebst beigefügter Uebersezung dieser Rubriken. Hieran schließt sich das Kanonische Recht, und zwar zunächst das Decretum abbreviatum des Jo. de Deo in seiner späteren Gestalt (oben S. 40) nebst Uebersezung; dann folgen die Titelrubriken der Decretalen, ebenfalls mit Uebersezung. Den Schluß machen die Regulae juris civilis et canonici: Text und Uebersezung des Tit. 17 Dig. 50, Tit. 41 X. 5. und Tit. XII. Lib. V. in Sexto.

*) Eine zweite Auflage Basil. 1520. 4^o. giebt Panzer VI. p. 221 No. 353 und deutsche Annalen I. No. 991 an. Ich kenne dieselbe nicht und habe sie auch bei Stockmeyer und Reber a. a. D. nicht gefunden.

3. Instituten ein warer ursprung und fundament des Kaiserlichen rechtens, von dem hochgelernten Thomam Murner der heiligen geschrifft Doctor, beyder Rechten Licentiaten, verdütscht, Und uff der hohen schul Basel in siner ordenlichen lectur öffentlich mit dem latin verglichet. Am Schlusse: Gedruckt in der loblichen statt Basel, durch den fürsichtigen Adam Petri von Langendorff. Als man zalt nach der geburt Christi. MDXX. jar. 4^o*). In meiner Sammlung. Erlangen.

In dem kurzen Vorwort berichtet Murner, daß er durch seine Erklärung der Institutionen bei seinen Studenten in Basel große Ehre erworben habe, und dann gebeten sei, „solch Instituten zu verdalmetschen“. Manche hätten dieß für unmöglich gehalten; dennoch habe er es unternommen und veröffentlichte nun sein Werk durch den Druck.

Es ist diese älteste deutsche Uebersezung der Institutionen jedenfalls nicht das schlechteste von Murner's Werken. Man kann ihr eine gewisse Sicherheit im Gebrauch der Sprache und eine gewisse Treue nachrühmen. Aber sie ist auf der andern Seite auch so slavisch getreu und mechanisch behandelt, daß eben dadurch das Verständniß gestört wird. So ist z. B. Bl. 42 a. b. der Anfang des Titels de testamentis ordinandis (J. 2, 10) in folgender Weise wiedergegeben:

„Bon ordenungen der testamenten. Testamentum ist ein latinisch wort unn lut so vil zu dütsch als ein funtschafft des gemüts. Daz aber nüt der alten rechten unterlassen werden; ist zu wyssen, daz vor zyten nit mer denn zweyerley geschlecht der testamenten in dem bruch gewesen sint. uß welchen sy daz ein in ruw unn den friden gebrucht haben, das sy nanten der guten versamlung testament, das ander so sy in ein krieg ußziehen wolten, das das gehelich genannt was. Es ist zuleyt das dritt darzu kummen das da genannt was durch gelt unn das gewicht, darumb das es durch frylaffung unn erdichtetes verkauffen geschahé mit fünff zügen und des

*) Ich kenne nur diese Ausgabe; dagegen findet sich bei Stockmeyer u. Reber, Beiträge zur Basler Buchdruckergesch. S. 142 anscheinend dieselbe im Jahre 1519 aufgeführt. Endlich giebt Panzer, deutsche Annalen I. S. 424 Nr. 933, S. 440 Nr. 990, und nach ihm Spangenberg, Einleitung in das Corpus juris S. 355 f. Nachricht von zwei Ausgaben von 1519 und 1520, welche in der Rechtschreibung von einander abweichen sollen.

gewichtes scheher in gegenwurdt der Römischen bürger die über die jor woren und des der da genannt was ein keuffer des geschlechts."

Dieses Beispiel zeigt uns zugleich die wesentlichste Schwäche Murner's — seine Ignoranz. Da wo zum Verständniß der Institutionen das bloße Uebersezen des unmittelbar vorliegenden Textes nicht ausreicht, sondern genauere Kenntnisse aus dem Römischen Rechte nothwendig sind, tappt er vollständig im Dunkeln, und giebt die Worte in einer Weise wieder, welche den Sinn trübt oder verfehlt. Nur bei den einfachsten Theilen genügt daher seine Uebersezung mäßigen Ansprüchen. Ebendeswegen hat denn das ganze Werk nicht blos an und für sich, sondern auch für seine Zeit nur geringen Werth. Denn da es als Erläuterung nicht gelten kann, so diente es nur, um über die untergeordneten Schwierigkeiten der Sprache hinüberzuholzen. Von Demjenigen aber, welcher sich überhaupt auf das Studium der Römischen Quellen einließ, durfte man im Ganzen ein solches Maß der Sprachkenntnisse erwarten, als zur bloß mechanischen Uebersezung erforderlich war: denn ohne diese gab es zu jener Zeit überhaupt keine Bildung. Dem ungelehrten Praktiker aber war mit einer Uebersezung der Institutionen nicht gedient; denn für die unmittelbare Anwendung sind sie nicht geeignet, und das bloße Lesen ohne erklärende Hülfsmittel konnte nur verwirren.

Es ist daher sehr begreiflich, daß Murner's Uebersezung nicht blos von den Gelehrten mit Geringschätzung behandelt, sondern auch von den ungelehrten Kreisen bei Weitem nicht in dem Grade beachtet wurde, wie der Verfasser selbst erwartet haben möchte. Erst in den Jahren 1536 und 1537 ward sie wieder aufgelegt, aber bald von der Fuchsperger'schen und später der Gobler'schen verdrängt.

Murner's gesammte Thätigkeit in der Jurisprudenz aber stellt sich uns dar, nicht sowohl als eine hülfreiche für die Bedürfnisse des Lebens und die Noth der ungelehrten Praktiker: sondern als die gemeine Art, nach Ruhm und Popularität zu haschen, durch servile Dienstleistung für die Masse Derjenigen, deren Trägheit vor ernster Anstrengung zurückschreckte, in einer Zeit, welche schon höhere Anforderungen stellen durfte.

III.

Ulrich Molitoris.

Ulrich Molitoris von Constanz, welcher, wenn auch von viel geringerer Bedeutung als Brant und Murner, doch neben ihnen erwähnt zu werden verdient, nennt sich in den beiden von ihm bekannten Schriften *) 1489 Prokurator an der bischöflichen Curie in Constanz, und 1501 Prokurator am Kammergericht, in welcher Stellung er schon 1497 aufgeführt wird **). Außerdem ist denselben Quellen zu entnehmen, daß er in Freiburg studirt und bei Conrad Stürzel von Rizingen Vorlesungen gehört hat. Dieser lehrte dort bald nach Stiftung der Universität Grammatik und Philosophie, seit 1469 etwa bis 1486 Kanonisches Recht, und ward dann Kanzler der vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim ***). Molitoris ist in Pavia zum Decretorum Doctor promovirt und scheint an verschiedenen Gerichten, u. A. auch in Rom, als Prokurator und Advokat fungirt, auch manchen Fürsten und Herren gedient zu haben. Von seinen Erfahrungen an Herrenhöfen berichtet er zur Warnung seines Sohnes.

In den Jahren 1500—1504 erscheint ein Ulrich Molitoris von Constanz als Stadtschreiber in Freiburg. Es muß aber dahingestellt bleiben, ob es der hier besprochene oder etwa sein Sohn gewesen ist †).

Die älteste von ihm bekannte Schrift ist

De lamiis et phitonicis mulieribus.

*) Ein Manuscript von ihm aus dem Jahre 1475: U. Molitoris Deer. D. Constant. somnium comoediae electionis episcopi Constantiensis Ottonis de Sonnenberg befand sich in der Bibliothek des ehemaligen Benedictinerklosters Zweifalten. Muther in d. Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 4 S. 418 Anm. 88. Serapeum 1859. Intell.-Bl. S. 147. Im Jahre 1475 war er also schon Doctor, was mit obigen Angaben zusammentrifft.

**) Harpprecht, Staatsarchiv III. S. 467. Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2 S. 181 Nr. 52.

***) Schreiber, Gesch. der Univers. Freiburg Thl. 1 S. 50. 57.

†) Schreiber, Gesch. der Stadt Freiburg Thl. 3 S. 246 Anm. Letzteres ist wahrscheinlicher, da er nur „Meister“, nicht Doctor genannt wird. Die Notizen, welche Jöcher über Molitoris enthält, sind ganz unbrauchbar.

A u s g a b e n .

a. L a t e i n i s c h e .

1. De laniis et phitonicis mulieribus. s. l. et a. 4^o. (1489.) Hain No. 11535 *).
2. De laniis et phitonicis mulieribus. Teutonice unholden vel hexen. s. l. et a. 4^o. Hain No. 11536.
3. De laniis et phitonicis mulieribus ad illustrissimum dominum Sigismundum etc. s. a. Colon. Cornel. de Zurichsee. 4^o. Ennen, Incunabeln d. Kölner Stadtbibliothek S. 137 Nr. 377.
4. s. l. 1493. 4^o. Hain No. 11537.
5. Lypezik per Arnoldum de Colonia. 1495. 4^o. Hain No. 11538.

b. D e u t s c h e :

1. Von den unholden oder hexen. s. l. et a. 4^o. Hain No. 11539.
2. Von den unholden oder Hexen. Getruct zu rütligen. s. a. 4^o. Hain No. 11540.
3. Von den unholden oder hexen, oder Tractatus von den bösen weibern u. s. w. Augsburg. Otmar. 1508. 4^o. Panzer, Zusäze S. 109.

c. S p ä t e r e :

1. Hexen - Meysterey. Des hochgeborenen Fürsten, Herzog Sig- munds von Oesterreich mit D. Ulrich Molitoris — ein schön ge- sprech u. s. w. s. l. 1545. 4^o. German. Museum.
2. Malleus maleficarum. Francof. 1580. 8^o. Zweiter Anhang. A. Sawr, Theatrum de veneficis. Frankf. 1586. Fol. Horst, Zauberbibliothek Bd. 3 S. 127 f. Bd. 4 S. 163 f. Bd. 5 S. 151 f. Bd. 6 S. 161 f.

Ueber die Entstehung dieser Schrift giebt der als Einleitung vor- gedruckte Brief an den Erzherzog Sigismund, damaligen Landesherrn in Borderösterreich, nähere Auskunft. Er ist datirt „ex Constantia 1489“. Es war die Zeit der beginnenden Hexenverfolgungen, und die berüchtigte Bulle Innocenz VIII. v. J. 1484 nebst dem Malleus maleficarum

*) Das Exemplar auf der Bibl. des German. Museums stimmt in Titel und Anfang mit Nr. 1, im Schluß mit Nr. 2 überein.

begannen auch in den Landen des Erzherzogs ihre Wirkungen zu äußern. Nicht nur, daß man einheimische Hexen fand, sondern es sollen auch die unglücklichen Weiber in Schaaren aus Italien auf das vorderösterreichische Gebiet geflüchtet sein. Indes war der Wahnsinn noch zu neu, um unbedingt zu herrschen. Es gab noch verständige Zweifler, und Erzherzog Siegmund sah sich veranlaßt, vor weiterem Einschreiten sich ein Gutachten ertheilen zu lassen, wozu er U. Molitoris aufforderte*).

Dieses Gutachten ist in die Form eines Gesprächs zwischen dem Erzherzog, dem Verfasser und dem Schultheiß von Constanz, Conrad Schatz, gekleidet, vor seiner Übergabe aber dem Conrad Stürzel, damaligem Secretär des Erzherzogs, zur Prüfung mitgetheilt.

In diesem Gespräch vertritt der Erzherzog im Ganzen den gesunden Menschenverstand, der Schultheiß die bestehenden Vorurtheile und scheinbaren Erfahrungen durch Geständnisse der Angehuldigten. Molitoris selbst stellt sich auf die Seite des unbefangenen Urtheils, und erklärt die meisten der den Hexen zugeschriebenen Vergehnungen für Fabeln, ihre Geständnisse für Ergebnisse der Selbstäuschung. Merkwürdiger Weise aber zieht er nun nicht den einzigen richtigen Schluß, daß die Verfolgung und Bestrafung der Hexen widersinnig sei: sondern, nachdem er am Schlusse in sechs „determinationes“ seine Ansichten nochmals zusammengefaßt hat, ist sein Endresultat folgendes: „Septima determinatio: quod quamvis effectualiter hujusmodi maledictae mulieres nihil efficere possunt, nihilominus tamen, quia instigante Diabolo tales mulieres, vel ob desperationem, vel paupertatem, vel odio vicinorum, vel alias tentationes per Diabolum immissas, quibus non resistunt, a vero et piissimo Deo recedentes, sese Diabolo devovendo, ac eundem collendo, sibique Diabolo holocaustomata et oblationes offerendo, apostatant: haereticam pravitatem sectantes. et propterea succedit Ultima determinatio, videlicet, quod propter hujusmodi apostasiam et corruptam voluntatem de jure civili tales sceleratae mulieres, quae a Deo largissimo apostatarunt et Diabolo sese dedicarunt, morte plecti debent, prout dicitur in l. multi C. de maleficiis et mathematicis.“ (l. 6 C. 9, 18.)

*) Vgl. über diese Schrift Schreiber, die Hexenprozesse in Freiburg (1836) S. 9 ff. Schreiber, Gesch. d. Stadt Freiburg Thl. 3 S. 344 ff. (1858). Wächter, Beiträge z. D. Geschichte S. 283. Horst, Zauberbibliothek Bd. 3 S. 83 f.

Molitoris lässt demnach das Bündniß mit dem Teufel bestehen, wenn er auch den gewöhnlichen Vorstellungen über die fleischliche Vermischung mit dem Satan, das Wettermachen, nächtliche Reiten auf Besen durch die Luft u. s. w. alle Realität abspricht. Der Kern und die Grundlage des Aberglaubens blieb also unangefochten, und die verständigen Einwendungen gegen einzelne Formen desselben verhallten ungehört. Seine wohlgemeinte Schrift diente in ihrer vielfachen Verbreitung schließlich nur den bösartigen Machinationen der Hexenrichter, denen es, wie Schreiber richtig bemerkte, nur darum zu thun war, daß man ihrer Sache bestimmt und gleichgültig sein konnte, aus wie vielen und aus welchen Gründen.

Dass es nur Furcht vor der Geistlichkeit und die Rücksicht auf sein amtliches Verhältniß zur bischöflichen Curie gewesen, was Molitoris in seinem Urtheile bestimmte (wie Andere annehmen), möchten wir kaum glauben. Wahrscheinlicher ist es, daß er selbst von den herrschenden Anschauungen schon zu sehr umstrickt war, als daß er den Muth hätte fassen können, die letzten Consequenzen seines eigenen verständigeren Urtheils zu ziehen. Ueberdies behandelt die angezogene Stelle des Codex jene Zauberkünste als Realitäten: und Molitoris hält sich nach dem kaiserlichen Rechte für gebunden in seiner Entscheidung.

Es ist von Molitoris noch eine zweite Schrift bekannt:

Lantfrids auch etlicher cammergerichtischer artickel unnd zu dyser zeit lantleuffiger hendel disputirung so doctor ulrich molitoris von Constenz seynem sun in form eynes dyalogus da denn der sun fragt . unnd der vatter antwort . gemacht mit schöner probirung geystlicher und keyserlicher rechten u. s. w. Nürnberg 1501. 4º.
Panzer I. S. 254. München.

Auch in dieser Schrift hat Molitoris die Form des Gesprächs gewählt. In den ersten Sätzen ist von seinen Lebenserfahrungen die Rede. Dieser Traktat, sagt er, sei nur für ihn selbst und seinen Sohn bestimmt, der ihn für sich behalten, ihn nicht abschreiben, noch drucken lassen solle. Ob er nun später seine Einwilligung dennoch dazu gegeben, oder ob er zur Zeit des Drucks verstorben war, muß dahingestellt bleiben. Verfaßt ist der Dialog, wie es in der Einleitung heißt, 1499.

Der Inhalt besteht in einer Abhandlung über Krieg und Frieden, die Strafen des Friedbruchs, Auslegung einzelner Bestimmungen des ewigen Landfriedens und der Kammergerichtsordnung von 1495. Den Besluß macht eine Grörterung über die verschiedenen Zeitrechnungen.

Die Schrift ist mit Allegationen der beiden Rechte, der Klassiker und der heiligen Schrift sehr reichlich versehen; und der Verfasser beweist eine nicht geringe humanistische Bildung. Von eigentlich juristischem Werthe sind seine Deductionen nicht; dagegen verbreiten sie sich über eine große Zahl allgemeinerer Fragen der Zeit, und bieten insofern ein nicht geringes kulturgeschichtliches Interesse. Bl. 8 a macht Molitoris u. A. folgenden bemerkenswerthen Vorschlag: „Darumb were gut die weyl wir in der teutschen nacion from, keck und streytbar volck haben, und unser so vil ist. damit wir uns kamerlich erneren mögen, das dann wir auch der Türken land zu erobern und ir gegend einzunehmen understanden.“

An einigen Stellen, wo von den Regierungspflichten der Fürsten die Rede ist, bedient sich der Verfasser einer Art kabbalistischer Geheimschrift. Er nennt diese „hochfürtrachtige“ und „verborgeliche“ Artikel (Bl. 17 a. Bl. 22 b). Ob er mit diesen seltsamen Reihen unverständlicher Buchstaben einen bestimmten Sinn verbunden hat, ist nicht zu ermitteln.

Seine Erklärungen des Landfriedens lehren uns mindestens, in welchem Sinne man damals die Bedeutung dieses Reichsgesetzes auffaßte; eigentlich juristische Belehrung läßt sich daraus kaum entnehmen.

Neuntes Kapitel.

S a m m e l w e r k e.

In den vorhergehenden Kapiteln ist wiederholt auf Sammelwerke verwiesen worden, in welchen sich die besprochenen Schriften abgedruckt finden. Diese Sammelwerke, deren Entstehung und häufige Wiederholung an verschiedenen Orten einen Beleg für die starke Nachfrage nach den Werken der populären Jurisprudenz liefert, sollen hier ihrem äußeren Bestande nach angegeben werden*). Die Stelle einer genaueren bibliographischen Beschreibung vertritt auch hier, so weit es möglich ist, die Verweisung auf Hain's Repertorium.

I. Liber plurimorum tractatum juris.

Dieses Werk führt meistens keinen Titel; in den späteren Ausgaben findet sich dagegen am Schluß der Satz: „Finit liber plurimorum tractatum juris“, wodurch der oben angegebene Titel gerechtfertigt wird.

Der erste Urheber dieser Sammlung ist nicht sicher zu ermitteln; es scheint jedoch, daß dem gerade in juristischen Artikeln sehr betriebsamen Peter Drach in Speier das Verdienst des ersten Unternehmers gebühre, weshalb wir mit seinen Editionen den Anfang machen **).

a. Peter Drach in Speier.

1) s. a. (1475?) 4^o. maj. Hain No. 11462.

*) Vgl. darüber auch Muther, zur Quellengeschichte des deutschen Rechts. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Bd. 4 S. 413 f. — Andere hier nicht besprochene Sammlungen sind: Tractatus plurimorum (divisorum) doctorum. Paris 1509. 8^o. (Panzer VII. p. 541 No. 352.) Papiae 1511. Fol. (Panzer VII. p. 497 No. 15.) Lugduni 1519. 4^o. (Savigny Bd. 5 S. 455. 458. 460.)

**) Oben S. 239 sind leider durch Versehen einige unrichtige Angaben gemacht. Es muß heißen: „Bis zum Jahre 1500 sind deren elf, die zwölften Hagenau 1506 erschienen“. Ferner ist statt Hain 11487 zu lesen 11488. Endlich in der Anmerkung ist „Augsburg 1467“ zu streichen, dagegen hinter Straßburg s. a. noch „1488“ einzufügen.

Inhalt:

1. Modus legendi.
2. Processus judiciarius.
3. Dini opusculum de praesumptionibus.
4. Bartoli tractatus de tabellionibus.

In der Beschreibung bei Hain, der diese Ausgabe nicht gesehen hat, sind nur diese vier Stücke angegeben. Auch ich kenne sie nicht, vermuthe aber, daß die Beschreibung ungenau ist. Die Ausgabe enthält wahrscheinlich alle zwölf Stücke vom Modus legendi bis zum Tractatus de tabellionibus (wie Nr. 2); Hain's Gewährsmann aber zählte nur die drei ersten und das letzte als Beispiele auf. Statt „Dini opusculum de praesumptionibus“ wird es heißen sollen: „Tractatus praesumptionum“ und „Dini opusculum de praescriptionibus“.

2) s. a. Fol. Hain No. 11481. München.

Inhalt:

1. Modus legendi.
2. Processus judiciarius Joannis de Urbach.
3. Tractatus praesumptionum.
4. Summa M. Dominici de civitate Visentia (Visentina) qualiter notarii etc.
5. Tractatus notariatus.
6. Ordo judiciarius Joh. Andreae.
7. Defensorium juris.
8. Tractatus exceptionum Innocentii IV.
9. Dini tractatus praescriptionum.
10. Petri Jacobi tractatus de arbitris.
11. Galnani differentiae.
12. Bartoli tractatus de tabellionibus.

3) s. a. Fol. Hain No. 11482. München. Augsburg.

Inhalt gleich Nr. 2.

4) 1486. Fol. Hain No. 11483.

Auch diese Ausgabe hat Hain nicht gesehen und zählt nach seinem Gewährsmann nur fünf Stücke als Inhalt auf. Allein es ist, wie auch der Gedankenstrich vor „Tractatus de tabellionibus“ andeutet, anzunehmen, daß der Inhalt gleich Nr. 2 und 3 ist. Gesehen habe ich sie ebenfalls nicht.

b. Straßburger Druck:

5. s. l. et a. (Argent. Mentell. ca. 1477?) Fol. Hain No. 11480.
Augsburg. München.

Inhalt wie die P. Drach'sche Ausgabe Nr. 2 von 1—11, dagegen fehlt der Tractatus Bartoli de tabellionibus.

6. Argent. 1488. (M. Flach?) Fol. Hain No. 11484.

Der Inhalt ist nicht genauer angegeben.

7. Argent. 1490. Fol. Hain No. 11485. Augsburg. Erlangen.

Hain hat diese Ausgabe nicht gesehen, seine Beschreibung ist daher unvollständig, genügt jedoch, um die Ausgabe von anderen zu unterscheiden; nur muß bemerkt werden, daß sie nicht den Titel „Tractatus variii“ führt. Der Inhalt stimmt mit der P. Drach'schen Ausgabe Nr. 2 ganz überein.

8. Argent. 1494. Fol. Hain No. 11487. München. Erlangen.

Der Inhalt ist derselbe wie in Nr. 2.

9. Argent. 1499. Fol. Hain No. 11488. Erlangen.

Die Beschreibung bei Hain ist ungenau. Das ganze Werk führt den Titel: Modus legendi abbreviaturas in utroque jure sine (sic!) processus juris. Der Inhalt ist gleich Nr. 2.

c. Kölner Druck:

10. s. l. et a. Fol. (Colon?) Hain No. 11479. München.
Leipzig. Erlangen.

Inhalt gleich Nr. 5.

d. Koberger in Nürnberg:

11. 1494. Fol. Hain 11486. München.

Inhalt gleich Nr. 2.

e. H. Gran in Hagenau.

12. 1505. 1506. Fol. Erlangen.

Das erste Stück, der Modus legendi, ist datirt vom 6. November 1505, bildet aber jetzt kein typographisch selbstständiges Werk, sondern auf der Rückseite seines Schlußblattes beginnt zugleich der Processus judiciarius. Jedoch ist anzunehmen, daß der Modus legendi ursprünglich, gleich nach seiner Vollendung, selbstständig ausgegeben worden ist. Später (1508) ist noch der Vocabularius hinzugefügt. (Vgl. oben S. 19. 131.)

Um Schlusse der ganzen Sammlung heißt es: „Liber plurimorum tractatum juris — fuit feliciter“, mit Angabe des Druckers und des Datums 5. Febr. 1506. — Der Inhalt ist gleich mit Nr. 2.

II. Die Kölner Sammelwerke.

In Köln ist gegen Schluß des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts ein Sammelwerk wiederholt gedruckt worden, welches da, wo es vollständig vorliegt, folgende Stücke enthält:

1. Modus legendi abbreviaturas in utroque jure.
2. Rubricae sive Tituli juris canonici et civilis.
3. Tractatus judiciorum Bartoli.
4. Tractatus renunciationum beneficiorum.
5. Processus Satanae.
6. Ars notariatus.
7. Summa Joh. Andreeae super secundo Decretalium.
8. Summa Joh. Andreeae super quarto Decretalium.

Das Format ist klein Octav; die typographische Einrichtung der Art, daß die einzelnen Stücke auch einzeln und selbstständig in den Buchhandel kommen konnten. Sie werden daher vielfach einzeln und zerstreut gefunden: nur die drei mittleren Stücke Nr. 3. 4. 5 habe ich niemals von einander getrennt angetroffen. Zu einem Ganzen vereinigt führen sie ein gemeinsames Titelblatt, welches sieben Stücke (mit Auslassung von Nr. 2) aufzählt.

Ich habe von diesem Werke und seinen einzelnen Stücken eine größere Anzahl von Exemplaren (vier Sammelbände in München; einen in der Erlanger Bibliothek; einen in meiner Sammlung; außerdem noch die einzelnen Stücke getrennt in München und Erlangen) verglichen; und darin, bei der größten Aehnlichkeit im Großen und Ganzen, die bunteste Mannigfaltigkeit der typographischen Ausstattung im Einzelnen wahrgenommen, und zwar sowohl im Saße des Textes und der Titelblätter, wie auch in Bezug auf die beigegebenen Holzschnitte. Es kommt vor, daß Exemplare, welche im Titelblatt übereinstimmen, in den übrigen Beziehungen abweichen und umgekehrt; daß in demselben Sammelbande typographisch gleiche und ungleiche Stücke sich neben einander finden.

In den meisten Exemplaren der einzelnen Stücke fehlt die Angabe des Druckorts, des Druckers und des Jahres. Nur am Schluß der Summa

Joh. Andreae super quarto Decretalium findet sich in mehreren, sonst verschiedenen, Exemplaren das Wort: Colonia. In einem Exemplar des Modus legendi endlich findet sich die Angabe: Colonie impressus apud predicatorum. Per magistrum Cornelium de Zyrickzee Anno salutis 1505 pridie Nonas Maji.

Bei dieser Mischung von Gleichheit und Ungleichheit ist es kaum möglich, daß Sammelwerk als Ganzes genau zu beschreiben. Es ist sicher, daß mehrere Drucker in Köln einander mit den einzelnen Stücken desselben Concurrenz gemacht; aber auch, daß dieselben Drucker wiederholte Auflagen veranstaltet haben, bei welchen dann gelegentlich zu dem neuen Textsatz alte, vorrätige Titel- und Schlussblätter verwendet wurden.

Die bedeutendsten Kölner Drucker Heinrich Quentell, Quentells Erben, Cornelius v. Zyrickzee, Martin v. Werden, Johann v. Landen und Hermann v. Bongart, haben um dieselbe Zeit kleine theologische und juristische Schriften mit dieser typographischen Ausstattung herausgegeben; und da die Texttypen all dieser Drucker ziemlich gleich sind, so läßt sich der Urheber, da wo sein Name nicht angegeben ist, nur aus den Holzschnitten und den Typen der Titel und Rubriken errathen *).

Die Vereinigung der einzelnen Stücke zu einem Sammelwerke ist rein äußerlich durch ein gemeinsames Titelblatt bewerkstelligt. Dieses enthält auf der Rückseite das Vorwort zum Modus legendi, und bildet zugleich den Separat-Titel für dieses erste und größte Stück. In einigen Exemplaren ist der Gesamt-Titel abwechselnd mit Roth und Schwarz gedruckt; in einigen werden die Summen des Joh. Andreä auf dem Titelblatt nicht genannt.

Die Texte der verschiedenen Ausgaben sind durchgehends bis auf Kleinigkeiten im Wortlaute übereinstimmend. Nur der Modus legendi nebst Anhang liegt in zwei verschiedenen Bearbeitungen vor, indem die Ausgabe des Cornelius v. Zyrickzee von 1505 von den übrigen abweicht, wie an seiner Stelle (oben S. 26 ff.) näher angegeben ist.

Das Merkwürdigste an sämtlichen Kölner Drucken ist, daß sie die Texte der einzelnen Schriften in ganz eigenthümlichen Formen geben, welche von fast allen andern Ueberlieferungen abweichen. Diese Texte haben uns daher wiederholt Anhaltspunkte für Ermittlung der Entstehung und späteren Schicksale mancher Schriften geliefert. Offenbar standen den Kölner

*) Nach gütigen Mittheilungen des Herrn Stadt-Archivars Dr. Ennen in Köln.

Druckern eigenthümliche Handschriften zur Verfügung, deren Ursprung leider nicht mehr ermittelt werden kann.

Bisher ist dies Kölner Sammelwerk selbst vom bibliographischen Standpunkte aus noch wenig besprochen. Panzer Ann. XI. p. 409 No. 859 nennt es nur. Hain beschreibt es als Ganzes nicht, wohl aber die einzelnen Stücke, welche er meistens den Quentell'schen Druckereien zuschreibt, nämlich:

Modus legendi No. 11461.

Rubricae sive tituli No. 14018.

Tractatus Bartoli

Tract. renunciationum } No. 2642.

Processus Sathanae }

Ars notariatus No. 1854. 1856.

J. Andreae Summa

super II Decretal. No. 1066.

J. Andreae Summa

super IV Decretal. No. 1071.

Verschiedene Exemplare scheint Hain nur von der Ars notariatus gesehen zu haben.

Nicht zu verwechseln mit diesem Sammelwerke ist ein anderes, ebenfalls um dieselbe Zeit und mit ähnlicher Ausstattung in Köln erschienenes, welches schon außerhalb des Kreises der populären Literatur liegt. Der Titel lautet:

Casus speciales domini Amanelli de claris aquis Legum doctoris excellentissimi.

Tractatus Bartoli De Testibus et eorum reprobationibus.

Textus et glose singulares et speciales domini Bartoli.

Baldi Ange. Antonii de butrio. Angeli de aretiis. et Saliceti secundum ordinem librorum Juris civilis succincte collecte. Et primo Codicis.

Casus in quibus judex secularis potest manus in personas clericorum absque metu excommunicationis imponere.

De Privilegiis clericorum.

De exemptionibus.

De Carceribus.

De alimentis.

Auch von diesem Sammelwerke sind die einzelnen Stücke separat in den Handel gebracht, finden sich zerstreut und vereinigt, sind von verschiedenen Kölner Offizinen mit gleicher Ausstattung in klein Octav gedruckt. In meinem Exemplar lautet der Schluß:

Explicit tractatus de alimentis editus per dominum Bartholum legum doctorem Colonie impressus per me Johannem de Landen commorantem infra XVI domos Anno incarnationis dominice M. CCCCCVI . XI die Novembri.

In dem Exemplar der Erlanger Bibliothek:

Explicit tractatus de alimentis editus per dominum Bartholum legum doctorem Colonie impressus Per me Cornelium de zyrickzee . commorantem in opposito praedicatorum Anno incarnationis dominice. M. CCCCCV. XVIII die Junii.

Die in dieser Sammlung vereinigten kleinen Schriften behandeln zum Theil zu spezielle Thematik, und sind zum andern Theil zu sehr in der Form der gelehrten Jurisprudenz gehalten, als daß wir sie noch zu unserer populären Literatur zählen dürfen. Es genügt daher, sie hier genannt zu haben, als eine Form des Uebergangs von dem einen in das andere Gebiet.

III. Das Basler Sammelwerk.

1. Ausgaben.

1. Titel: In utriusque juris libros introductorium
Modus legendi abbreviaturas in utroque jure.
Tractatus judiciorum Bartholi legum doctoris.
Tractatus Renunciationum beneficiorum in publicis instrumentis.
Processus Sathane infernalis contra genus humanum.
Ars notariatus.
Summa Joannis andree super secundo Decretalium.
Summa Joannis andree super quarto Decretalium.
- Arbor { Consanguinitatis } Joannis Andree.
Arbor { Affinitatis }
Arbor { Cognitionis spiritualis.
Arbor { Cognitionis legalis.

Tractatus et processus diversi,
utriusque juris : studiosis plurimi
mum accommodati.

Schluß: Lectura Arboris cognationis legalis una cum caeteris opusculis supra positis: Impressa Basilae impensis providi viri Adae Petri de Langendorff: Anno legis gratiae Millesimo quingentesimo decimo tertio: Mensis vero Decembris die vicesima Finiunt foeliciter. Laus Deo. Ohne Blattzahlen. 8°. Berlin.

2. Titel: dem vorigen gleich. Basil. Ad. Petri. 1517. 8°. Wunderlich, Jo. Andreae summula p. XI. Martin, Bartoli tractatus de ordine judicior. p. 14. Berlin. Weimar (defect). Basal (?)
3. Joann. et Egid. Gourmont (Paris.). 1515. 8°.

In dem einzigen mir bekannten Exemplar (Berlin) fehlt das Titelblatt.

2. Inhalt.

Wie schon das Register, welches zugleich das Titelblatt bildet, zeigt, enthält dieses Sammelwerk dieselben Stücke, wie das Kölner, und zwar in derselben Ordnung; hinzugefügt sind die Arbores. In der typographischen Ausstattung aber unterscheidet es sich, bei sonst großer Ähnlichkeit, von jenem dadurch, daß die einzelnen Stücke nicht als selbstständige Schriften behandelt werden können. Denn es fehlen nicht nur die Separat-Titel, sondern mehrfach ist auch das Schlußblatt einer Schrift zugleich das erste Blatt der folgenden.

Die einzelnen Stücke sind an ihrem Orte besprochen. Es ergiebt sich daraus, daß der Modus legendi (s. oben S. 29) hier eine eigenthümliche Form hat, die übrigen Stücke dagegen im Ganzen mit dem Kölner Sammelwerke übereinstimmen. Es ist dieses um so bemerkenswerther, als, wie wir sahen, die Texte der meisten Schriften im Kölner Sammelwerk in einer ganz eigenthümlichen Gestalt erscheinen.

Bei dieser Uebereinstimmung in wesentlichen Eigenthümlichkeiten liegt es nahe, diese Sammlung für einen bloßen Nachdruck der Kölner zu halten. Indessen nicht nur die Abweichung des Modus legendi, sondern auch manche Varianten in den Texten, ein Zusatz zu der Summa Jo. Andreae de Sponsalibus et Matrimoniis (s. oben S. 186), endlich die Zuthat der Arbores geben ihr wenigstens das Recht, eine veränderte und vermehrte Auflage zu heißen: denn daß die Kölner Sammlung Vorbild und Grundlage ist, unterliegt wohl keinem Zweifel.



Zehntes Kapitel.

Geistliche Jurisprudenz.

Einleitung.

Mit dem Namen der geistlichen Jurisprudenz könnte man die Gesamtheit derjenigen Literatur bezeichnen, welche vom Klerus getragen und gepflegt, auf der Grundlage des kanonischen Rechts ausgebildet worden ist. Allein in diesem sehr weiten Sinne soll der Name hier nicht verstanden werden. Vielmehr ist hier, unter Ausschluß Dessen, was für die eigentliche Rechtspflege (*jurisdictio contentiosa* und *voluntaria*) bestimmt ist, nur von derjenigen Jurisprudenz zu handeln, welche der Verwaltung des geistlichen Amtes, namentlich der Verwaltung des Sakraments der Buße, ihre Entstehung verdankt.

Die Bußdisziplin der Kirche erscheint in der älteren Zeit in Deutschland als eine Ergänzung des weltlichen Strafrechts, indem die Sühne des Vergehens erst dann als vollendet betrachtet ward, wenn neben der weltlichen Buße auch die kirchliche geleistet war. Die Bußordnungen in den *Canones poenitentiales* und *Libri poenitentiales* sind daher Strafcodices, in welchen die Bußen für die verschiedenen Vergehen festgesetzt werden.

Ganz anders aber gestaltete sich die Sache, als die Buße zu einem Sakrament erhoben war, zu dessen Materie die Beichte (*confessio oris*) gehört, und der Priester bei der Absolution nicht mehr als bloßer Verkünder der göttlichen Gnade, sondern als Derjenige betrachtet wurde, welcher sie kraft der ihm zustehenden Binde- und Löse-Gewalt stellvertretend ertheilt. Seine Thätigkeit ist seitdem eine richterliche nicht mehr in jenem weltlichen Sinne; das von ihm auferlegte Bußwerk (*satisfactio*) nicht mehr ein Komplement der weltlichen Strafe: sondern der Beichtstuhl hat die Bedeutung eines *judicium animae, forum conscientiae* erhalten, die *satisfactio* ist zu einem wesentlichen Momente des Sakraments geworden, und das richterliche Urtheil, welches der Priester abgiebt, besteht in der Ver-

weigerung oder Ertheilung der Absolution. Das Verschwinden der asketischen Strenge, die Ausbildung der Indulgenz kam hinzu, um die alte Bußdisziplin aufzulösen: und so finden wir denn zu den Zeiten der großen Scholastiker die Autorität der Pönitenzialbücher und Bußkanones fast ganz beseitigt*).

Den Priestern war jetzt in der Verwaltung des Bußakaments eine viel selbstständigere Stellung gegeben. Nicht nur hatten sie das Bußwerk, die zu leistende Satisfactio, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, sondern auch vorher eine tiefer eingehende Verhandlung mit dem Beichtenden zu pflegen, nachdem die Beichte aller Sünden den Christen zur Pflicht gemacht und den Priestern ausdrücklich vorgeschrieben war**): „sacerdos autem sit discretus et cautus, et more periti medici superinfundat vinum et oleum vulneribus sauciati, diligenter inquirens et peccatoris circumstantias et peccati, per quas prudenter intelligat, quale illi consilium debeat exhibere et eujusmodi remedium adhibere, diversis experimentis utendo ad sanandum aegrotum.“

Dem Priester war also die schwere Aufgabe gestellt, die Gewissen zu prüfen und über die ihm vorgetragenen Gewissensfragen (casus conscientiae) ein christlich-ethisches Urtheil auszusprechen. Es steht damit in Verbindung und kam zugleich jener Aufgabe zu Statten der Umstand, daß unter dem Einflusse der Scholastik die Ethik kasuistisch ausgebildet worden war, und die kirchliche Gesetzgebung sich in ähnlichen Formen entwickelt hatte. Diese Richtung der Wissenschaft, verbunden mit dem praktischen Bedürfnisse des Priesteramts, rief die wichtige Disziplin der theologischen Kasuistik***) ins Leben, welche als Wissenschaft mit Raymond von Pennafort beginnt, und, gleich von ihrem Begründer nach Inhalt und Methode der Jurisprudenz angenähert, sich selbst gern den Namen der jurisprudentia divina beilegte.

*) Bgl. über diese Entwicklung Kliestoth, die Beichte und Absolution, S. 228 bis 254. Ueber das Resultat Wasserschleben, die Bußordnungen der abendländ. Kirche, S. 93 ff.

**) In dem bekannten Kanon 21 des Lateranischen Konzils von 1215 unter Innocenz III.: Omnis utriusque; c. 12 X. de poenitent. 5, 38.

***) A. Possevini, soc. Jesu, Bibliotheca selecta de ratione studiorum. 1607. fol. T. 1. p. 132 seq. Buddeii, Isagoge p. 700. Marheineke, Geschichte der christl. Moral, Bd. 1 S. 35 f. de Wette, christl. Sittenlehre, Bd. 2 Thl. 2 S. 119 ff. Weizer und Welte, Kirchenlexikon, Bd. 2 S. 403 ff. Herzog, Real-Enzyklopädie, Bd. 2 S. 606 ff.

Wenn nun schon die Thätigkeit des Priesters im Beichtstuhl eine gewisse Verwandtschaft mit derjenigen des weltlichen Richters hatte, so war in der ihr dienenden Kasuistik der Uebergang zur eigentlichen Jurisprudenz um so leichter gegeben, als sich die Gebiete des Rechts und der Moral fortlaufend berührten: ja, es war die Grenze kaum festzuhalten, da die kirchliche Gesetzgebung, in ihrem Bestreben die Sanktionen des Rechts mit denen der Moral zu versöhnen, zu vielfacher Verschmelzung beider Gebiete hinführte*). Allein auch da, wo sie getrennt bestanden, war es für den Confessor oft nicht zu vermeiden, in einem ihm zur Lösung vorgetragenen casus conscientiae die rechtliche Seite zu prüfen. Er hat im Beichtstuhl vielfach nicht blos zu belehren, über das, was Rechtens ist, indem die Ethik selbst in vielen Fällen kein anderes Gebot ertheilen kann, als daß geschehen solle, was das Recht vorschreibt; sondern „er hat auch gar oft richterlich zu entscheiden, ob und was der Büßer in Folge seiner früheren Vergehungen und Ungerechtigkeiten zu restituiren und zu vergüten habe. Um in solchen Fällen richtig entscheiden zu können, muß der Geistliche das strenge Recht kennen und feste Grundsätze sich erwerben, die auf das strenge Recht begründet sind. Er darf an den Büßer keine Forderungen stellen, die nicht strenge nach den Ansforderungen der Gerechtigkeit begründet werden können, sonst handelt er ungerecht. Hier schlägt die Sittenlehre über in die Rechtslehre, und es handelt sich hier nicht um Belehrung, um etwaige fragliche Verpflichtung im Allgemeinen, sondern um Beurtheilung einer vollbrachten Handlung, die in ihren Folgen noch fortwirkt.“**).

Gegenüber dem starren Formalismus der alten Pönitentialbücher war die Ausbildung der Kasuistik ein entschiedener wissenschaftlicher Fortschritt. Er geschah unter dem Einflusse der großen Scholastiker, namentlich des Thomas von Aquino, welcher in seiner Secunda secundae die christliche Ethik schon wesentlich kasuistisch ausgestaltet und eigentliche Rechtsfragen in seine Quästionen hereingezogen hatte. Die fortschreitende Ausdehnung theologischer Disziplinen auf das Gebiet der Jurisprudenz in einer Zeit,

*) Ueber das Verhältniß des kanonischen Rechts zur Moral vgl. Marchinecke, Geschichte der christlichen Moral Thl. I S. 212—248.

**) Ich habe hier absichtlich die Worte eines angesehenen katholischen Geistlichen aus der neuesten Zeit gebraucht. Sie finden sich in der zur Vertheidigung der Jesuiten-Moral kürzlich erschienenen Schrift: „Die sittliche Verpestung des Volks durch die Jesuiten“, beleuchtet von M. Joachim, Dr. Th. fgl. Lyceal-Professor und erzbischöf. geistl. Rath zu Freising. Mainz, 1866. S. 11.

welche diese beiden Wissenschaften einander so nahe gestellt hatte, daß die bedeutenderen Juristen oft zugleich halbe Theologen, und die Theologen meistens halbe Juristen waren, kann uns an sich nicht bestreiten, wenn, wie wir im Allgemeinen zeigten, die praktische Veranlassung dazu dargeboten war.

Zwei Formen dieser gemischten Literatur nehmen unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Die eine, ältere und wichtigere, besteht in den *Summae confessorum* *) (*Summae poenitentiae*, *Summae casuum*), welche sich über das gesammte Gebiet Desjenigen erstrecken, was dem Priester für die Verwaltung des Sakraments der Buße wissenswürdig ist, und nicht selten hierüber weit hinausgehend, das ganze priesterliche Amt in ihren Kreis ziehen. Die juristischen Elemente erscheinen hier zwar in der Regel als die untergeordneten Bestandtheile, sind aber dennoch reichhaltig genug und oft sorgfältig ausgebildet. Bei der Behandlung wird vorherrschend der kirchlich-ethische Gesichtspunkt festzuhalten gesucht, und insofern ist dieselbe als eine populäre zu bezeichnen. Nicht selten aber ist das juristische Material so reichlich beigebracht, daß man ein juristisches Lehrbuch vor sich zu haben glaubt: und nicht am wenigsten finden wir gerade die Lehren des römischen Rechts in ihren Grundzügen vorgetragen. Erwägt man den unermesslichen Einfluß, welchen die Geistlichkeit übte, so wird man die Bedeutung dieser Werke für die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland nicht gering anschlagen. Sie machten den Priester mit den römischen Prinzipien vertraut, die ja in vielen Beziehungen die Basis des kanonischen Rechts waren; und auf dem Wege der Belehrung und Anweisung im Beichtstuhl sowohl, wie bei häuslicher Berathung in wichtigeren Fällen des Lebens, mußten diese Anschauungen allmählig bei dem Volke Eingang finden. Beherrschte doch der Priester durch das Sakrament der Buße nicht bloß das Privatleben, - sondern auch die amtliche Thätigkeit der Obrigkeit, des Richters und der Schöffen; er war in manchen Hülfsbüchern auf die eingehende Prüfung der Erfüllung dieser besonderen Amtspflichten ganz speziell hingewiesen. In der späteren Ausbildung sind nun die Summen nicht einmal mehr ausschließlich für das Priesteramt bestimmt, sondern geradezu als Rechtskompendien von ihren Verfassern empfohlen.

*) Wohl zu unterscheiden sind von diesen die *Summae theologiae* und *de sacramentis* einerseits, und die eigentlich juristischen *Summae* andererseits, deren Verwechslung oft näher liegt, als man glaubt.

Die zweite Form sind die Tractate über einzelne Gebiete des Rechts, nämlich die Zinsen und Kontrakte, welche vom Standpunkte des kanonischen Rechtes und der kirchlichen Moral erörtert werden. Als höchst merkwürdige Erscheinungen der Zeit müssen sie zur Ergänzung des Gesamtbildes von der geistlichen Jurisprudenz hier berührt werden, wenn sie auch dem römischen Recht eher feindlich, als förderlich waren.

I. Summae confessorum.

I. Summa Raymundi.

1. Ausgaben.

1. Lovan. Jo. de Westphalia. 1480. fol. Quetif et Echard, Scriptores ordinis praedicatorum. T. 1 p. 109.
2. Paris. 1500. 4^o. Hain No. 13711. Quetif et Echard l. l. p. 109.

Ob diese Ausgaben wirklich existiren, kann ich nicht verbürgen. Hain nennt die erste nicht und hat die zweite nicht gesehen. Gegen ihre Existenz spricht der Umstand, daß die Ausgabe Romae 1603. fol. (Bamberg), welche vom Dominikaner-Orden in Veranlassung der Kanonisation des Raymundus veranstaltet worden ist, sowohl auf dem Titel, als auch in der Dedikation an Papst Clemens VIII. ausdrücklich als der erste Druck bezeichnet wird. Den widersprechenden Angaben könnte wohl die häufig vorkommende Verwechslung mit der später zu erwähnenden Summula zu Grunde liegen.

2. Verfasser und Inhalt.

Raymundus, der berühmte Kompilator der Defretalen Gregors IX., ist zu Pennaforte bei Barcelona in den achtziger Jahren des zwölften Jahrhunderts geboren und am 6. Januar 1275 gestorben *).

Bald nach Vollendung der Defretalen-Sammlung, wie es scheint, noch

*) Raymonds Leben ist oft und ausführlich beschrieben, namentlich in den Literae Decretales Clementis VIII quibus Beatus Raymundus — in Sanctorum Catalogum adscribitur vor der Summa, Romae 1603. Vgl. ferner Quetif et Echard, Scriptores ordinis praedicatorum T. 1 p. 106 seq. Phillips, Kirchenrecht, Bd. 4 S. 237 ff.

vor dem Jahre 1238, hat Raymundus die Summa de poenitentia verfaßt; ob in Barcelona oder Rom, ist ungewiß. Er nennt sein Werk im Vorworte nur „Summula“, dagegen in der Einleitung zum Tractatus de matrimonio bezeichnet er es als „Summa de poenitentia“ und dieser Name ist ihr geblieben.

Zwar ist die Summa des Raymundus später durch andere Werke gleicher Art in den Hintergrund gedrängt worden; sie hat im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert, wenn sie überhaupt gedruckt worden ist, keinenfalls mehr als zwei Auflagen erlebt, mithin in dieser Periode unmittelbar geringen Einfluß geübt. Allein als das erste Werk dieser Art, welches die Grundlage der ganzen Summisten-Literatur bildet, bedarf sie einer genaueren Betrachtung.

Raymunds Leben fällt in eine der größten Epochen der Weltgeschichte; in gleichem Grade gewaltig durch die Bedeutung der Ereignisse, wie durch den wunderbaren Reichthum an Männern, deren geistige Größe auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft nur mit den außerordentlichsten Erscheinungen verglichen werden kann: und recht eigentlich aus dem Mittelpunkte der damals leitenden Kräfte ist die Summa hervorgegangen. Drei großen Päpsten gelang es, im Kampfe mit den Hohenstaufen die Macht des Kaiserthums zu brechen und die Kirche auf den höchsten Gipfel der Herrschaft zu erheben. Unter den Streitern für diese sehen wir in vorderster Reihe das kampfgerüstete Heer der Bettelmönche, an deren Spitze Männer treten, welche unter den Gelehrten und Denkern aller Zeiten hervorragen. Wie die Franziskaner einen Alexander von Hales, Bonaventura und später einen Duns Scotus zu den Ihrigen zählten; so können die Dominikaner die noch glänzendere Reihe der Namen eines Albertus Magnus, Thomas von Aquino und Roger Bacon, denen sich Vincenz von Beauvais und unser Raymund von Pennaforte würdig anreihen, als ihre Ordensbrüder*) nennen.

Wenn auch Vincenz und Raymund weder an produktiver Kraft, noch an Tiefe der Spekulation den großen Denkern ihres Zeitalters gleichstehen, so haben sie doch durch die Tiefe und den Umfang ihrer Gelehrsamkeit, die seltene Geisteskraft, mit welcher sie die von Anderen aufgehäuften Massen

*) Raymund war sogar einige Jahre (1238 — 1240) Magister generalis des Ordens. Seiner körperlichen Gebrechlichkeit wegen trat er bald von dem schwierigen Amte zurück.

des Wissens zu allgemeiner Verwerthung verarbeiteten, sowie endlich durch den weitreichenden Einfluß ihrer Werke sich eine Stelle unter den größten Gelehrten erworben.

Wie Vincenz von Beauvais^{*)} uns selber sagt, daß er in besonderem Hinblick auf das Wohl seiner Ordensbrüder sein dreitheiliges Speculum, als ein Bild von dem gesammten Wissen seiner Zeit, zusammengetragen habe; so hat Raymund im Dienste der Kirche sein großes Dekretalen-Werk kompilirt. Allein während Vincenz dem Verlangen seiner Ordensbrüder, das Speculum so eng zusammenzudrängen, daß es sich wie ein Handbuch mit herumtragen lässe, nicht nachgeben wollte; hat umgekehrt Raymundus, der nicht wie Vincenz die allgemeine Bildung, sondern die Befähigung zum praktischen Berufe seines Ordens im Auge hatte, einem naheliegenden Bedürfnisse entsprochen, indem er in seiner Summa das für den Confessor Wissenswürdigste aus dem kirchlichen Rechte zusammenstellte.

Der Einfluß beider Bettelorden ruhte vornämlich auf dem Priviliegium, überall in der Christenheit in Concurrenz mit der Pfarrgeistlichkeit das Sakrament der Buße verwalten zu dürfen. Daher ist es denn leicht zu ermessen, in wie hohem Grade den Dominikanern ein Werk willkommen sein mußte, welches als Hülfsbuch und Rüstzeug für einen so wichtigen Beruf dienen konnte, in dessen Ausübung sie die Rivalität der Franziskaner und den Widerstand der Weltgeistlichkeit, die nicht ohne Grund ihre Stellung gefährdet sah, zu überwinden hatten. Und weit über den Kreis der unmittelbar persönlichen Thätigkeit der Ordensbrüder hinaus, mußte ein solches Werk das Ansehen und den Einfluß des Ordens auf dem Gebiete der Pönitenz verbreiten und stärken. Es ist daher auch ohne strengen Beweis wohl zu glauben, wenn erzählt wird, daß Raymund durch den Provinzial zu Barcelona zur Abfassung seiner Summa angetrieben und durch Thomas von Aquino's Mitwirkung in Rom bei der Ausarbeitung gefördert worden sei.

Über den Zweck seiner Summa sagt Raymund selbst im Vorworte: er habe sie verfaßt „ut si quando fratres Ordinis Nostri vel alii circa judicium animarum in foro poenitentiali forsitan dubitaverint, per ipsius exercitium, tam in consiliis, quam in judiciis, quaestiones multas et casus varios ac difficiles et perplexos valeant enodare“.

^{*)} Bgl. über ihn Schlosser, Vincenz von Beauvais. Thl. 2 S. 194 ff.

Sie ist ein systematisches Werk und zerfällt in drei Theile, deren Inhalt Raymundus selbst in der Vorrede folgendermaßen charakterisiert: „Distinguitur ergo per tres particulas, in quarum prima agitur de criminibus, quae principaliter et directe committuntur in Deum; in secunda de his, quae in proximum; in tertia de ministris irregularibus, et irregularitalibus, et impedimentis ordinandorum, dispensationibus, purgationibus, sententiis, poenitentiis et remissionibus“. Der erste Theil enthält sechzehn, der zweite acht, der dritte vierunddreißig Titel mit Rubriken, welche wiederum in Paragraphen abgetheilt sind. Daß diese Eintheilung die ursprüngliche ist, ergiebt sich mit Sicherheit aus den Allegationen bei Johann von Freiburg.

Nach Vollendung der Summa hat Raymundus einen „Tractatus specialis de matrimonio“ als Anhang hinzugefügt („subjeci“), welcher schon frühzeitig als „Liber quartus“ oder „Pars quarta“ betrachtet worden ist *).

Die Summa mit ihren vier Theilen ist eine, im Vergleich zu ihren Nachfolgern, kurze Schrift. In der splendid gedruckten Ausgabe von 1603 nimmt sie ohne Indices 584 Folioseiten ein, von denen aber etwa ein Drittheil auf die Glossa zu rechnen ist. Will man sie mit einem Worte charakterisiren, so muß sie ein System der kirchlichen Rechts-Moral genannt werden, wenn auch bedeutende Stücke darin ganz übergegangen sind. Das eigentliche Glaubens-Dogma der Kirche ist nämlich nur beiläufig berührt; den hauptsächlichen Gegenstand bildet ihre Rechtsordnung für geistliche und weltliche Dinge, zu deren übersichtlicher Darstellung für einen bestimmten praktischen Zweck keiner mehr befähigt sein konnte, als Raymundus, der sich die sicherste Kenntniß durch seine Bearbeitung der Dekretalen er-

*) Schon Joh. v. Freiburg kennt dieses Herkommen. Savigny, Bd. 6 S. 494 Anm. e sagt, es scheine daß Raymundus selbst erst später die Summa de matrimonio als selbstständige Schrift abgesondert habe, denn in einer Handschrift des 13. Jahrh. erscheine dieselbe nur als letzter Theil des dritten Buches. Allein es ist nicht bekannt, daß Raymundus seine Summa umgearbeitet hat; so wie sie aber jetzt vorliegt, und nach der Inhaltsangabe in der Vorrede, gehört die Lehre vom Matrimonium nicht ins dritte Buch. Auch spricht dagegen die Neuübersetzung Raymonds „post summam de poenitentia speciale de matrimonio subjeci tractatum.“ Savigny's Argument aber wird paralysirt durch andere Handschriften aus dem 13. Jahrhundert, welche den Tractatus de matrimonio entweder gar nicht, oder als abgesonderten Anhang enthalten. Vgl. Phillips, Kirchenrecht, Bd. 4 S. 324 Note 29. Steffenhagen, Beiträge §. 43. Catalogus p. 18.

worben hatte. Eine äußere Nachwirkung dieser großen Arbeit ist noch darin zu erkennen, daß sich in der Summe ganze Reihen von Titel-Rubriken der Dekretalen wiederholen *).

Die Methode der Darstellung ist die bei den Scholastikern übliche. In den einzelnen Titeln wird zuerst dessen materia abgehandelt, und daran werden quaestiones und casus geknüpft. Aber Raymundus hat es verstanden, seine Erörterungen klar und verständlich zu machen, überflüssige Spezialitäten und Schwierigkeiten zu vermeiden. Seine Darstellung ist in der Regel nicht in der Form streng juristischer Deduktion, sondern der mehr populären Belehrung, zugleich aber in dem reinen und besseren Stil gehalten, welcher die Blüthezeit der Scholastik von ihrer späteren Ausartung unterscheidet. Er unterläßt es jedoch nicht, Autoritäten zu citiren, unter denen nicht nur das kanonische, sondern auch das römische Recht erscheint.

Für uns ist das zweite Buch (peccata in proximum) das wichtigste; denn hier, wo Raymundus auf das weltliche Recht und zwar speziell auch auf das Privat-Recht geführt wird, finden sich Erörterungen, in denen die Grundsätze des römischen Rechts (oft mit Allegationen der Quellen) einen hervorragenden Platz einnehmen. Bei den Titeln de furtis, de usuris, de negotiis saecularibus ist dies schon durch die Rubriken genügend motivirt. Aber auch in dem Titel de raptoribus, praedonibus et incendiariis findet sich eine Reihe von Quästionen **) wesentlich privatrechtlichen Inhalts, in denen u. A. die Lehren von der Pflicht zur Restitution fremder Sachen und zum Ersatz, von dem Eintritt in diese Pflicht durch Erbgang und von der Erbschaft überhaupt, von der Verjährung, von dem judex qui litem suam fecit und dem Richteramt und den Gerichtspersonen überhaupt, mehr oder minder umständlich abgehandelt werden. Die Herbeziehung solcher Materien, in der zwanglosen Form aufgestellter Quästionen und Casus leicht vermittelt, ist, wie obige Beispiele zeigen, wenn auch nicht systematisch, so doch durch den materiellen Zusammenhang gerechtfertigt.

Dass bei allen Rechtsfragen dem kanonischen Recht die letzte Entscheidung entnommen wird, ist selbstverständlich. So finden wir denn die Grundsätze des kanonischen Rechts gelehrt ***) bezüglich der Haftung der

*) Vgl. z. B. Summa I, 1—7 mit X, V, 3—9; Summa II, 1—6 mit X, V, 12—18.

**) Raymundus zählt dieselben übersichtlich auf in Summa II, 5 §. 10.

***) Summa II tit. 5 §. 24. 29. tit. 7.

Erben für Delikte des Erblassers; bezüglich des Verhältnisses der falcidischen Quart zum Pflichttheil; bezüglich der bona fides bei der Verjährung und vor Allem bezüglich der Zinsen. Hier wird den entgegenstehenden Leges, welche das Zinsennehmen gestatten, alle Kraft abgesprochen, und das kanonische Prinzip in zahlreichen Quästionen durchgeführt, welche in casuistischer Weise untersuchen, ob und in wie weit bei den verschiedensten Geschäften gegen das kanonische Verbot gefehlt sei. Unter anderen wird hier auch der strenge Grundsatz des c. 9. C. 14. q. 4, welcher in der That jeden kaufmännischen Erwerb unmöglich machen könnte, durchgeführt, indem Raymundus sagt: „de quibusdam autem, qui tempore messis vel vendemiae emunt annonam vel vinum vilius, ut postea vendant carius, dico quod peccant et turpe lucrum est;“ ja, es ist die Strenge noch gesteigert, indem Raymundus den Beisatz des Canon „propter cupiditatem“ hinwegläßt. Die Glossa bemerkt daher: „Non distinguit Magister, utrum ex cupiditate, nec ne; sed nimis dura est ejus sententia, si indistincte intelligatur.“ Einen wie weiten Umfang überhaupt die Kirche dem Begriff des Wuchers zu geben wußte, ist bekannt*). Es war der Punkt, von welchem aus die kirchliche Gesetzgebung, Doctrin und geistliche Praxis den gesammten Verkehr ihrem Urtheile und ihrer Beaufsichtigung unterzog.

Von hervorragendem Interesse ist es für den Civilisten zu bemerken, in welcher Weise sich Raymund über die durch die bekannten Dekretalen (c. 3. 5. 20 X. de praescription. 3, 26) eingeführte Neuerung in Betreff der bona fides ausspricht. Vor Allem ist hervorzuheben, daß er zwar die praescriptio und usucapio für gleichbedeutend hält, indem er ihren Unterschied nur darin sieht, daß jene sich auf Immobilien, diese auf Mobilien beziehe; aber daß er sie keineswegs auf die Erbsitzung beschränkt, sondern auch die Verjährung der Klagen darunter begreift**). Den Begriff der bona fides stellt er in folgender Weise fest: „Si quaeras, quae dicatur bona fides, respondeo, quod recipiens credat tradentem esse dominum, vel habere jus alienandi. ff. d. Verb. signif. I. bonae fidei.“ Danach

*) Vgl. Endemann, d. nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre. Jahrb. der Nationalökonomie und Statistik v. Hildebrand, Bd. 1 S. 43 ff. 154 ff.

**) Raym. Summa Lib. II. tit. 5 de raptoribus. Rubr. de praescriptionibus §. 28: Possunt autem praescribi generaliter omnes res, omne jus, omnis actio. — §. 31: Illud etiam notandum, quod praescriptio non incipit currere in actione reali vel personali, nisi ex quo quis agere potest, jure non impediente.

ist also die mala fides ausschließlich als conscientia rei alienae aufzufassen. Die Möglichkeit einer weiteren Auslegung des Begriffs berührt Raymundus nicht. Wenn er nun am Schlusse des §. 31 sagt: „haec quasi compulsus tetigi de praescriptionibus, at darem judici poenitentiali aliquam notitiam et materiam cogitandi et interrogandi a jure peritis in multis et arduis casibus, qui circa materiam istam frequenter occurunt; quaedam etiam sub nube tetigi et aliqua etiam, immo multa omisi, ne prolixitas taedium generaret“ — so könnte allerdings die Frage über den Umfang des Erfordernisses der bona fides zu den absichtlich übergangenen gehören. Allein es ist zweifelhaft, ob sie damals überhaupt schon angeregt war. Die Schriften des Hostiensis, welcher sie zuerst behandelte, sind jünger, als die Summa des Raymund. Auch muß man annehmen, daß Raymund gerade dieser Frage am wenigsten aus dem Wege gegangen sein würde, da es für die Beichtväter von der größten Wichtigkeit sein mußte, zu wissen, ob ein Darlehnsschuldner nach Ablauf von 30 Jahren noch zur Zahlung verpflichtet sei, wenn er seine Verbindlichkeit gekannt hatte. Es lag Raymund um so näher, auf diese Frage einzugehen, wenn es für ihn überhaupt eine Frage war, als er im §. 33 die andere aufwirft, ob jemand, der nach Vollendung der Präscription „incipit habere conscientiam rei alienae“ noch zur Restitution anzuhalten sei? Er berührt also hier eine verwandte subtile Gewissensfrage, stellt die Ansichten der Juristen und Theologen einander gegenüber, und entscheidet sich schließlich dahin, daß es auf das Gewissen des Einzelnen ankomme: wem sein Gewissen keine Ruhe lasse, obgleich er im Rechte sei, der solle die Sache herausgeben.

Demnach müssen wir als Raymonds Meinung diese ansehen, daß die bona fides, ohne Unterscheidung zwischen dinglichen und persönlichen Klagen, überall da verlangt wird, wo ihr Gegentheil die conscientia rei alienae sein würde*).

In dieser Hinsicht ist demnach für Raymund die Abweichung der Dekretalen vom älteren Recht nur gering. Dagegen aber hebt er im §. 32 die bedeutende Neuerung hervor: „Patet ex praedictis quod in praescriptione necessaria est continua bona fides“ und sagt, daß dadurch alle

*) Daß dieses die ursprüngliche Bedeutung jener Dekretalen gewesen, zeigt auch Hildenbrand, Gesch. der Bestimmungen des kanonischen Rechts über die bona fides. Archiv f. civ. Praxis Bd. 36 S. 48.

älteren Leges abrogirt seien: „nec mireris quia ecclesia et jura et alia saecularia potest trahere indirecte ad forum suum ratione peccati, cuius judicium et correctio secundum animam ad ipsam pertinet.“

3. Bearbeitungen.

Die hohe Bedeutung, welche der Dominikaner-Orden der Summe beilegen mußte, läßt annehmen, daß er für eine möglichst große Vervielfältigung und Verbreitung Sorge getragen, und manchen Bruder mit der Auffertigung von Abschriften beschäftigt haben wird: und bei der geistigen Regsamkeit, welche den Orden damals durchdrang, konnte es an Solchen nicht fehlen, welche die Summe des berühmten Meisters zum Ausgangspunkte neuer Arbeiten machten. Hielt doch Vincenz von Beauvais dieselbe für so bedeutend, daß er sie in seinem *Speculum doctrinale* lib. IX. X. nicht bloß benutzte und citirte, sondern in solchem Umfange ausbeutete, daß ein Dominikaner*) von ihm sagen kann: „totam fere summam Raymundi convasavit.“

Allein schon früher hat ein anderer Ordensbruder Wilhelm von Rennes**) (*Guilhelmus Redonensis*) einen Apparatus zu Raymonds Summe geschrieben, welchen Vincenz in demselben Buche seines *Speculum doctrinale* benutzte. Ist es richtig, daß Vincenz diesen Theil seines Werks früher geschrieben hat, als das *Speculum historiale*, welches er gegen 1254 beendigte**); dann muß der Apparat des Wilhelm von Rennes sehr bald nach dem Erscheinen der Summe ausgearbeitet worden sein. Sicherlich ist dieser glossirende Kommentar, der gleich der Summe noch das Gepräge eines besseren Geschmackes trägt, mit dieser schnell verbreitet worden. Schon Johann von Freiburg behandelt ihn wie ein untrennbares Zubehör zur Summe, und hat am wenigsten selber den später eingerissenen Irrthum verschuldet, daß er der Urheber dieser Glosse sei†).

Johann von Freiburg ist es, welcher unter den Arbeiten über Raymonds Summe das Bedeutendste geleistet hat. Gegen den Schluß

*) Quétif, T. 1 p. 131. 212. vgl. auch Phillips, Kirchenrecht, Bd. 4 S. 323.

**) Quétif, T. 1 p. 130.

***) Schlosser, Vincenz von Beauvais. Thl. 2 S. 205.

†) Ueber diesen Irrthum vgl. Quétif, T. 1 p. 131, a. Phillips, Kirchenrecht Bd. 4 S. 264 Anm. 15 S. 323 Anm. 26. Sehr unklar ist, was sich im Kirchen-Lexikon von Weker und Welte Bd. 2 S. 406 über *Guilhelmus Redonensis* und Johann von

des Jahrhunderts sind die Werke dieses fleißigen Dominikaners hervorgetreten, und erlangten bald so großes Ansehen, daß das ihnen zu Grunde liegende Original darüber in Vergessenheit gerieth. Sie bedürfen einer abgesonderten Betrachtung, und nur die erste seiner Arbeiten ist hier schon zu besprechen. Johannes berichtet darüber selbst in folgender Weise: „Primo tam de textu quam de apparatu seu glossa Summae venerabilis patris fratris Raymundi, quondam magistri ordinis nostri, quae penitentiarios specialiter dirigit, registrum sive tabulam secundum ordinem alphabeticum diligentia ordinavi. Secundo ea quae ad emendationem vel declarationem tam textus, quam apparatus ejusdem Summae a posterioribus approbatis tradita Doctoribus utilia videbantur, ipsi Summae in spatio adserpsi. In quibus etiam cum illis [quae] concordent vel dissentiant ibidem quantum reperi designavi.“ Es geht aus diesen Worten hervor, daß Johann von Freiburg zu der Summe nebst Apparatus nicht nur ein alphabetisches Register, sondern auch Marginal-Glossen verfaßt hat. Hieraus erklärt es sich denn wohl, daß die Glossen des Wilhelm von Renneß später dem berühmteren Ordensbruder zugeschrieben worden ist.

Wie viel von dieser Glossa uns erhalten ist, läßt sich eben jener Verwechslung wegen schwer ermitteln*); mit dem Apparat verschmolzen scheint sie nicht zu sein. Dasselbe gilt von der Tabula, welche sehr häufig mit derjenigen verwechselt wird, welche Johannes zu seiner eigenen Summe verfaßt hat**); höchst wahrscheinlich aber ist jene die Grundlage der letzteren und in dieser verarbeitet.

Freiburg findet. Aus Letzterem werden zwei Personen gemacht, deren eine mit keinem identifiziert wird. — Der Apparatus ist unter dem Namen Johann's von Freiburg meines Wissens zuerst gedruckt mit der Glossa Raymundi. Romae. 1603. fol. (Bamberg), dann Avenione 1715. 4º. (München.) (Diese ist wohl unter der „Ausgabe Pennaforte's von Avenione“, Kirchen-Lexikon a. a. D. gemeint.) — Ueber die Veranlassung des ganzen Irrthums s. oben.

*) Wenn z. B. Sarti, de claris Bonon. professoribus 1. p. 327 Note f. von den Glossen des Joh. v. Freiburg sagt: „in multis antiquis exemplaribus Summae S. Raymundi adjectas vidi“, so befindet er sich wohl in dem oben berührten Irrthum. Dagegen könnte die Marginal-Glosse im Cod. Regimont. 186 (Steffenhagen, Catalogus XLIII.) wohl von Johannes herrühren. Quétif 1 p. 524 a sagt, er habe keine Handschr. mit dieser Glossa geschen.

**) Dies ist z. B. der Fall bei Irmischer, Handschriften-Katalog der Erlanger Bibl. S. 122. In Nr. 420 ist die Tabula keine andere, als die zur Summa Johannis gehörige, welche sich auch in den gedruckten Ausgaben findet.

Gleichzeitig und wohl noch vor den größeren Arbeiten des Johann von Freiburg hat ein Unbekannter einen Auszug aus Raymunds Summe (Summa casuum abbreviata) verfaßt, von welchem Quétif eine Handschrift in der Bibliothek der Sorbonne sah, welche Robert von Sorbonne († 1274) legirt hatte. Gedruckt scheint dieser Auszug nicht zu sein *).

Man sieht, wie lebhaft die literarische Bewegung war, welche Raymunds Summe hervorrief. Nach dem Erscheinen der Werke Johannis von Freiburg scheint die Bearbeitung eine Zeit lang geruht zu haben. Am Ende des vierzehnten oder im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts fertigte aber ein Dominikaner Adam **), ein Deutscher von Geburt, aufs Neue von der Summe des Raymundus einen Auszug und zwar in Versen an, welcher mit den Worten beginnt:

„Summula de summa Raymundi prodiit ista.“

Sie ist eine Popularisirung der Summe und der Verfasser erklärt selbst:

„Inter doctores hunc nolumus ire libellum
Parvis et rudibus quem tradimus esse legendum:
Invenient in eo quid quod juvat utilitatis.“

Die Ordnung Raymunds wird jedoch nicht eingehalten, sondern mit der Lehre von den Sakramenten begonnen.

Zu dieser Summula ist ein sehr weitläufiger Kommentar von einem unbekannten Autor verfaßt worden, den wir als Glossa in den Ausgaben der Summula finden. Er ist ein echtes Spezimen der ausgearteten scholastischen Methode, und eine Vergleichung mit der Glossa des Wilhelm von Rennes ist gerade in dieser Hinsicht sehr lehrreich. Der Verfasser des Kommentars kennt den Urheber der Summula nicht, und scheint sogar nicht abgeneigt, den Raymundus selbst dafür zu halten. „Sed causa efficiens, sagt er, minus ***) principalis est Raymundus frater ordinis praedicatorum. — Sed aliqui alii dicunt, quod Raymundus hanc summulam non fecit, sed fecit quandam magnam summam prosaicam, ex qua

*) Quétif et Echard T. 1 p. 109, 6. Steffenhagen, Catalogus XLIV. Zwar erwähnt Quétif eine Ausgabe Colon. 1502; er hat sie jedoch nicht selbst gesehen und es ist zu vermuthen, daß hier eine Verwechslung mit der gleich zu besprechenden Summula vorliegt. Dass Raymundus nicht selbst der Verfasser des Auszuges sein könne, zeigt Steffenhagen a. a. O.

**) Quétif T. 1 p. 734 gibt über diesen die verhältnismäßig besten Nachrichten, aus denen Jöcher 1. S. 83 und Adelung zu Jöcher 1. S. 188 die ihrigen entlehnt haben. — Nicht zu verwechseln ist damit das Manuale metricum, von welchem unten.

***) Die eigentliche causa principalis ist Deus.

quidam versificator hanc summulam extraxit, volens sub brevibus comprehendere ea, quae ibi ad longum continentur, qui propter arrogantiam vitandam nomen suum exprimere noluit; quia secundam dictum Senecae de causa efficiente non est multum curandum, ergo hic non est aliqua difficultas vel mentio facienda de causa efficiente.“

Der hier schon beginnende Irrthum ist später fixirt worden, indem die gedruckten Ausgaben den Titel führen: „Summula clarissimi juris consultissimique viri Raymundi“ und dadurch die Bibliographen zum Theil getäuscht haben. Während aber die Summa vor dem Jahre 1603 vielleicht gar nicht gedruckt worden ist, hat diese Summula zahlreiche Auflagen *) schon vor dem ersten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts erlebt.

II. Summa Monaldina.

1. Ausgaben.

Es scheint dieses Werk im fünfzehnten Jahrhundert gar nicht gedruckt, und im Anfange des sechszehnten nur in folgender Ausgabe erschienen zu sein.

Titel: Summa perutilis atque aurea venerabilis fratris Monaldi in utroque jure tam civili quam canonici fundata. etc. Venumdantur Lugduni in vico mercuriali per Petrum Baleti ad intersignum sancti Johannis baptiste. s. a. 8^o. 2 Col. 295 Bl.

Am Schlusse: Privilegium christianissimi francorum regis super summam Monaldi. Das Privilegium in französischer Sprache ist datirt vom 19. Mai 1516. Panzer VII p. 315 Nr. 322. München.

*) Ausgaben: s. l. et a. 4^o. (Savigny, Bd. 6 S. 495. Anm. a). Colon. 1495. 1498. 1500. 4^o. (Hain Nr. 13707. 13709—10). Delphis. 1497. (Hain 13708). — Colon. 1502. 1506. 1507. 4^o. Argent. 1504. 1518. 4^o. Paris. 1511. 1516. 8^o. vgl. Panzer V p. 380. XI p. 78. 598. Die Mehrzahl der von Hain und Panzer genannten Ausgaben befindet sich in München, Erlangen und Bamberg.

2. Verfasser und Inhalt.

Für den Verfasser dieser Summe wird der Franziskaner Johannes Monaldus^{*)} von Justinopoli in Dalmatien, welcher um 1332 gestorben ist, gehalten; er soll auch Erzbischof von Benevent gewesen sein. Schon im zwölften Jahrhundert aber hat ein Franziskaner Monaldus, von Ancona gebürtig, gelebt, der im Jahre 1283 den Märtyrertod unter den Sarazenen fand. Diese beiden Personen sind öfters miteinander verwechselt; über beide aber ist sehr Weniges bekannt, und die Angaben über die Autorschaft beruhen auf keinen sichern Zeugnissen, wie denn überhaupt die Summe von den meisten Schriftstellern gar nicht gesehen zu sein scheint**). Die größere Wahrscheinlichkeit spricht nun dafür, daß nicht der jüngere, sondern der ältere Monaldus die Summa verfaßt hat: denn sie wird sowohl von Johann von Freiburg, als auch von Astesanus citirt. Da nun aber, wie wir unten zeigen werden, Johannes seine Summe vor dem Jahre 1298 vollendet hat, so würde, wenn der jüngere Monaldus der Verfasser wäre, dieser sein Werk noch etwa 40 Jahre überlebt haben — was zwar nicht unmöglich, aber auch nicht sehr wahrscheinlich ist.

Sei dem nun wie ihm wolle, so ist jedenfalls das Werk des Monaldus die erste selbstständige Summa, welche nach der Raymundischen erschien: und wir werden wohl nicht fehl greifen, wenn wir uns ihre Abfassung aus der Rivalität der beiden Bettelorden erklären. Es konnte für die Franziskaner nicht gleichgültig sein, daß die Casuistik durch Raymundus und seine Bearbeiter ganz in dominikanische Hände gerieth, und dadurch ein Übergewicht in Bezug auf die Verwaltung des Bußsaakraments begründet zu werden drohte. Schon die wissenschaftliche Ehre des Ordens gebot sich hier zu regen; auch der Gegensatz bezüglich der *immaculata conceptio* war bereits

*) Vgl. Wadding, Scriptores ordinis Minorum p. 261. Annales T. III. ad ann. 1314. 1332. Bellarmin, de scriptor. ecclesiasticis p. 300. Föcher s. v. Monaldus; und Adelung Zusäze. Biographie générale.

**) In der Biographie générale heißt es: Monaldus, canoniste français du treizième siècle — Summa de jure canonico. Ce traité, inconnu des auteurs ecclésiastiques et de Savigny, existe en manuscrit à la bibliothèque de Chartres in 8°., 2 col. — Schon Wadding erwähnt die Handschrift in der Bibl. Vaticana. Vgl. auch Bluhme, im rhein. Museum f. Jurisprudenz Bd. 4 S. 372. Haenel, Catalogi enthält viele Handschriften der Monaldina.

hervorgetreten *): und diese Gedanken spielen wohl mit herein, wenn Monaldus sagt, daß er „ad honorem Dei et sanctissimae Matris suae atque beatissimi patris nostri Francisci, nec non ad utilitatem simplicium“ geschrieben habe.

Die Summe, ein verhältnismäßig nicht sehr umfängliches Werk, ist zwar für das „judicium et consilium animarum in foro poenitentiae“ bestimmt, und also eine wirkliche Summa confessorum: allein mehr als ihre Vorgängerin bezweckt sie die Unterweisung im positiven Recht, damit die „juris ignorantia, quae nullum excusat“ keinen Schaden bringe. Sie führt daher auch die Ueberschrift „Summa de jure canonico“ in den meisten bekannten Handschriften **), wie im Druck.

Monaldus hat sein Werk alphabetisch geordnet, und bemerkt darüber: „non ergo miretur aliquis si modus agendi est diversus in hoc opusculo ab operibus aliorum, quia hoc feci, sicut supradictum est, ut simplices sub singulis alphabeti litteris — citius inveniant quod intendunt, qui non possent sibi casus necessarios in propriis titulis faciliter invenire.“

In der That ist diese Summe durchaus ein alphabetisches Rechtscompendium zu nennen. Die theologischen Elemente treten mehr zurück; so werden z. B. die Sakamente mit Ausnahme der Buße und Ehe sehr kurz behandelt, Alles dagegen, was eine juristische Seite darbietet, ausführlich und zwar mit Allegation der kanonischen und römischen Quellen. Die alphabetische Anordnung bezieht sich nur auf das Hauptwort des zu erörternden Themas, welches durch eine Ueberschrift bezeichnet und dann in Unterabschnitte zerlegt wird.

Wir besitzen jedoch diese Summe gedruckt nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern in einer Bearbeitung ***). In dem Privilegium von Franz I. heißt es nämlich folgendermaßen: „Repecu avons l'humble sup-

*) Die Summa Raymundi soll eine Stelle enthalten haben, in welcher das Dogma (nach Thomas von Aquino) geleugnet wurde. In den gedruckten Ausgaben ist sie mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Basler Concils ausgetilgt. Quétif, Scriptores Ordin. Praed. I p. 109.

**) Bgl. Haenel, Catalogi; Biographie générale und Wadding, Scriptores a. a. D. Letzter hält irrthümlich die Summa de jure canonico und die Summa casuum für zwei verschiedene Werke; von jener führt er ein Handschrift an, von dieser die Ausgabe Lugdun. 1516, ohne zu wissen, daß diese dieselbe Ueberschrift trägt.

***) Die Handschriften habe ich leider mit der Ausgabe nicht vergleichen können.

plication de nostre bien ayme maistre hugues descousu docteur en tous droits, contenant que despuids certain temps en ca il s'est applique a additioner et a metre en droit ung livre nomme Summa johannis monaldi, auquel il a prins grant cure et solicitude tant en composition, que en la correction.“

Celse Hugues Descousu (Dissutus) ist zu Chalons s. S. 1480 geboren und gegen 1540 gestorben. Mit 22 Jahren promovirt, lebte er längere Zeit in Mailand, ward dann Professor des kanonischen Rechts zu Montpellier und hielt sich später in Spanien auf*). Wie weit seine Bemühungen um die Summa Monaldina gegangen sind, lässt sich ohne Vergleichung der Manuskripte nicht feststellen. Es ist aber zu bemerken, daß in der Lehre von der Präscription ganz der unbefangene Standpunkt des Raymundus festgehalten, und von einer Streitfrage wegen des Begriffes der bona fides nicht die Rede ist.

III. Summa Johannis.

1. Ausgaben.

1. s. l. 1476. fol. (G. Zainer, August. Vind **) Hain Nr. 7368. Zapf I, 34. München. Erlangen. Freiburg.
2. Norimberg., Koburger 1498. fol. Hain Nr. 7366.
3. Lugdun. 1518. fol. Nürnberg. Meine Sammlung.

Diese Ausgabe ist von Jacob Saccon in Lyon „impensis Johannis Koberger“ gedruckt, und dem Letzteren ein Privilegium gegen Nachdruck von Papst Leo X. vom 14. Januar 1518 ertheilt. Vorausgedruckt ist eine lange Epistola des Petrus Chalybs, Monomontanus, an Georgius Peham, theologie professor divique Laurentii Norimbergae praepositus. Die Korrektur ist besorgt „per egregium jur. civ. licentiatum dmn. Henricum Voiternum de Norimberga.“ Sowohl in dem Privilegium, als auch in jener Epistola wird dieser Druck als der erste bezeichnet.

*) Biographie générale. Hier wird seine Ausgabe der S. Monaldina nicht erwähnt; s. v. Monaldus hält die Biogr. gén. die Summe für ungedruckt.

**) Quétif T. 1 p. 524 und nach ihm Andere geben als älteste Ausgabe an: Ruttingae, Othmar. 1487. fol. Allein dies ist wohl eine Verwechslung mit der Summa Rudium. vgl. Hain Nr. 15170—72. Vgl. unten S. 514.

2. Verfasser.

Ueber die Person des Johann von Freiburg sind viel Unrichtigkeiten dadurch verbreitet worden, daß er mit Anderen gleichen Namens verwechselt worden ist. Es werden nämlich vier Männer aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert als „*Joannes Teutonicus*“ bezeichnet.

1. *Joannes Teutonicus*, der bekannte Verfasser eines Apparatus zum *Dekrete Gratians*, welcher etwa um 1240 starb *).

2. *Joannes Teutonicus*, s. *de Saxonia (Saxo)*, gebürtig aus Wildeshausen im Oldenburgischen, ein Dominikaner, welcher eine Zeit lang Bischof von Preßburg war, später General seines Ordens wurde und als solcher im Jahre 1252 starb. Ueber seine Schriften steht nichts fest; mit einiger Wahrscheinlichkeit aber werden ihm ein *Commentarius in L. IV Sententiarum* und ein *Chronicon* zugeschrieben **).

3. *Johannes Friburgensis* s. *Lector*, der Verfasser der *Summa confessorum*, ebenfalls ein Dominikaner, welcher in seinem Kloster zu Freiburg das Amt des *Lector* versah, und dasselbe bis zu seinem 1314 erfolgten Tode nicht verlassen zu haben scheint ***). Er soll hier am 10. März vor dem großen Altare bestattet sein.

4. *Johannes Lector de Herfordia* †), ein Minorit, Verfasser einer handschriftlich erhaltenen *Tabula juris* s. *Compilatio auctoritatum ordine alphabeticō*, den seine Ordensbrüder, wie es scheint, für den Verfasser der *Summa confessorum* zu halten geneigt gewesen sind ††) († um 1350).

*) Sarti 1 p. 326 seq.

**) Quétif et Echard I p. 111 seq. Fabricius, *Bibliotheca*. Vol. 2 Lib. 6 p. 612. Vol. 4 Lib. 9 p. 217. Die Verwechselung findet sich zuerst bei Trithemius.

***) Quétif et Echard I p. 523 seq. — Fabricius a. a. D. und Jöcher nach ihm sagen, er habe mit seinem Familien-Namen „Rufnick“ geheißen.

†) Auch *de Erfordia*, *de Saxonia* genannt. Wadding *Scriptores ordin. minorum* p. 204. 226. Fabricius Vol. IV p. 208. 394, welche zwar zwei Personen aus ihm machen, aber doch schon die Identität vermuthen. S. darüber Quétif et Echard, *Scriptores praedicator*. T. 1 p. 526.

††) Wadding schreibt ihm eine *Summa confessorum* zu, welche in der Bibl. zu Assisi handschriftlich existiren soll. Dagegen bezweifelt Quétif et Echard T. 1 p. 526

Unser Johannes Lector von Freiburg, über dessen zurückgezogenes Mönchsleben nichts weiter, als eben angegeben worden, bekannt ist, zeigt sich uns als einen sehr kenntnißreichen und fleißigen Gelehrten, dem, wie es der damalige hohe Bildungsstand mit sich brachte, ein guter und klarer lateinischer Ausdruck, und, wie einige Vorreden beweisen, selbst ein eleganter Stil zur Verfügung stand. Als eifriger Dominikaner scheint er seine ganze Kraft auf die Abfassung von Hülfsmitteln für die Confessores verwendet zu haben, durch welche er die Autoritäten seines Ordens zur allgemeinen Geltung brachte. Denn wie er durch seine Tabula die Summe des Raymundus zugänglicher machte, so sind auch für seine größeren Werke vorzugsweise die Schriftsteller seines Ordens stoff- und maßgebend gewesen. Er nennt als seine Quellen neben Raymundus und Wilhelm von Rennes: Albertus Magnus und Thomas von Aquino; Petrus de Tarantasia, der Ordens-Provinzial von Frankreich gewesen und als Papst Innocenz V. 1276 starb *); den Ulricus Argentenensis (Engelbert), Schüler des Albertus, welcher längere Zeit Lector im Dominikaner-Kloster zu Straßburg war, dann Provinzial für Deutschland wurde und 1277 starb **). Nach der Art, wie Johannes von diesem redet, ist anzunehmen, daß er ihm persönlich nahe gestanden habe, wofür denn schon die örtliche Nähe ihrer Klöster spricht ***).

Sehen wir von denjenigen Schriften ab, deren Autorschaft zweifelhaft ist und hier auch sachlich nicht in Betracht kommen, so haben wir von Johannes folgende Werke †) zu nennen:

a. die Cristenz, und sagt: „nolim cum Waddingo contendere ; sua habeant Minores per me licet: si Summam confessorum scripsit eorum quis Joannes vel de Saxonia vel de Herfordia, eam praeolo subjiciant, qualis sit videbitur.“ Jedoch vgl. auch Haenel Catalogi p. 261. Nicht zu verwechseln ist mit diesem der Dominikaner Henricus de Herfordia († 1370), welchem ebenfalls, aber irrthümlich, eine Summa de casibus zugeschrieben wird. Fabrie. Vol. 3 lib. 8 p. 658. Quétif et Echard l. 1. p. 665 seq.

*) Quétif et Echard. T. 1 p. 350 seq.

**) Quétif et Echard T. 1 p. 356 seq.

***) Nach Quetif ist Johannes des Ulricus Schüler gewesen. Dadurch würde die Neuherfung des Ersteren: „qui quamvis magister in theologia non fuerit, scientia tamen magistris inferior non exstitit ut — et famosorum lectorum de scholis ipsius egressorum numerus protestatur“ eigenthümlich illustriert.

†) Vgl. Quétif et Echard T. 1 p. 524 seq.

1. Tabula et Glossae in Summam Raymundi, über welche schon berichtet worden ist.

2. Quaestiones casuales. Der Prolog zu diesem Werke, in welchem Johannes über seine früheren Arbeiten (Tabula und Glossae) berichtet und die Quellen für dieses angiebt, findet sich in mehreren Manuskripten der Summe vorangestellt*). Ebenso ist es in den Ausgaben der Summe Nr. 1 und 3 der Fall. Das Werk selbst scheint nicht gedruckt zu sein.

3. Summa confessorum, deren Ausgaben oben genannt sind; das Nähere unten.

4. Manuale collectum de summa confessorum. Dieses Werk ist nicht, wie man glauben könnte, identisch mit der sehr ausführlichen Tabula**) zur Summe, sondern ein selbstständiger Auszug, in strengem Anschluß an Bücherabtheilung und Titelfolge derselben. Im Prologus heißt es: „*Licet ad religiosos non pertineat jurium subtilitas, indagcio, — quantum tamen ad forum conscientiae pertinet, ignaros salubriter posse dirigere, ex fraterna dilectione familiarius hijs incumbit. Ideoque in hoc opuseculo tytulos et ordinem questionum summe confessorum, obmissis quotis pro majori parte, prout materie qualitas et studencium commoditas id exposcere videbatur, secundum intelligencie mee modicitatem aliquando sum brevius, aliquando sum lacius prosecutus*“***).

5. Confessionale; eine ebenfalls nicht gedruckte Anleitung für die „simpliciores et minus expertos confessores“ zur Abhörung der Beichte, worin in zwei Theilen die Fragestellung zur Ermittlung allgemeiner und besonderer Sünden gelehrt wird. Nach Johanns Plan soll

*) Vgl. Steffenhagen, Catalogus LXXI. Auch in der Erlanger Handschr. Nr. 420 ist es so, und Irmischer, Handschriften-Katalog S. 122, ist dadurch zu der Unrichtigkeit verführt worden, das Ms. als „*Liber quaestionum casualium s. Summa confessorum*“ zu bezeichnen.

**) Der Prolog der Tabula beginnt: „*In hac tabula ubicunqne fit.*“ Sie ist alphabetisch geordnet. Anfang: „*Abbas. Utrum abbas unus possit.*“ Schluß: *et in multis aliis locis. Explicit iste liber. amen.*

***) Nach einer gütigen Mittheilung von Steffenhagen. Vgl. dessen Catalogus LXXII. LXXIII. Quétif et Echard T. 1 p. 525. Das Werk ist nicht gedruckt.

diese kurze Schrift mit dem Manuale zusammen ein Ganzes bilden*), denn er sagt: „ponendus est (hic tractatus) in fine compendii, quod dicitur Manuale.“

3. Entstehungszeit und Inhalt der Summe.

Die Summe ist jedenfalls noch 1274 geschrieben, da das 2. Concil von Lyon öfter genannt wird. Aus den Prologen zu den Quaestiones casuales und zur Summe geht ferner hervor, daß diese später als jene verfaßt ist; daß sie dem Manuale vorausging, versteht sich von selbst, und die Vorrede zum Confessionale beweist, daß dieses zuletzt geschrieben wurde. Der Prolog zu den Quaestiones aber ergiebt folgende Anhaltspunkte für die Zeitbestimmung. Johannes sagt, daß Petrus de Tarantasia später Papst Innocenz V. geworden sei: dies geschah im Jahre 1276, welches derselbe nicht überlebte. Johannes berichtet ferner genau über den unerwarteten Tod des Ulricus Argentinensis: dieser erfolgte im Jahre 1277**). Damit stimmt überein die Art, wie er des Hostiensis gedenkt. Er nennt ihn noch „dominus Ebrudinensis“ nach seinem Erzbisthum Embrun, fügt aber hinzu „qui postmodum fuit Cardinalis Hostiensis“ und kennt also seine Promotion und seinen Tod, welcher in das Jahr 1271 fällt***). Dagegen scheint er in beiden Vorreden den Raymundus noch als Lebenden zu bezeichnen, indem er ihn nennt „summe venerandus pater frater Raymundus.“ Wenn er hinzufügt „quondam magister ordinis nostri“, so ist daran zu erinnern, daß Raymund die Stelle des Magister generalis nur zwei Jahre lang bis zum Jahre 1240 bekleidete, und noch bis zum 6. Januar 1275 in Spanien lebte. Gegenüber den angegebenen sichereren Momenten hat es jedoch kein Gewicht, wenn Johannes den Tod Raymonds, der in entfernter Zurückgezogenheit lebte, noch nicht gekannt haben sollte.

*) Wenn dennoch dem Johannes bisweilen drei Summae zugeschrieben werden, so sind damit wohl gemeint die Summa confessorum, das Manuale und das Confessionale. So z. B. in dem Chronicarum et historiarum epitome Rudimentum novitiorum nuncupata (Lubecae 1475. Hain 4996) fol. 395 a heißt es: Temporibus etiam istius (Rudolphi I. 1273—1291) deus in ordine fratrum praedicantium, sicut in firmamento coeli, doctores clarissimos, inter alias — Johannem Vribergens. — locavit, quasi stellas quae luceant in perpetuas aeternitates. — — Jo. de Vriburgio scripsit summas in jure tres, quarum una dicitur Summa Johannis ob bonitatem singularem prae aliis, vel summa confessorum. (Mittheilung von M u t h e r.)

**) Quétif T. 1 p. 376, a.

***) Sarti 1 p. 362 seq.

Die Quästionen sind demnach frühestens in das Jahr 1277 zu setzen; die Summe noch später*), da auf ihre Vollendung doch wohl einige Jahre zu rechnen sind. Damit stimmt es überein, daß Johannes sagt, er nenne den „Ebrudinensis“ jetzt nicht mehr so, sondern nur „Hostiensis“ „quia nunc sic communiter ab omnibus nominatur“; es hatte sich also inzwischen ein allgemeiner Usus gebildet. Ferner bezeichnet er im Proömium zum vierten Buch den Raymundus als verstorben, indem er ihn „felicis recordationis pater frater“ nennt.

Als spätesten Termin für die Vollendung der Summe haben wir das Jahr 1298 festzuhalten: denn Johannes hat den Liber Sextus darin noch nicht benutzt. Die Publikation des Sextus ist vielmehr für ihn die Veranlassung geworden, seiner Summe einen Anhang, die „Statuta summae confessorum ex Sexto Decretalium addita“, hinzuzufügen, „ne libri qui de summa confessorum jam scripti erant oppositione statutorum a domino Bonifacio, sanctissimo pontifice, nuper in suo Sexto libro Decretarium collectorum et de novo editorum, destruerentur“.

Die Summe des Johannes kann man einen umfänglichen Kommentar zu Raymonds Summe nennen, da sie sich ihren Materien auf das Engste anschließt. Wir finden die Eintheilung in Bücher und Titel wieder, wie sie von Raymund aufgestellt sind, und ebenso folgt Johannes Jenem in der Reihenfolge der Quästionen, welche als Paragraphen allegirt werden. Allein aus den wichtigeren Quästionen hat Johannes eigene Abschnitte mit Ueberschriften („Rubricellae“) formirt, welche dann wieder von ihm in Quästionen zerlegt werden, jedoch so, daß die Zählung derselben durch den ganzen Titel fortläuft. Somit ist denn das Gerippe dasselbe geblieben, ja es ist sogar der Text des Raymundus und der Glossa des Wilhelmus großenteils wörtlich wieder aufgenommen; dazu aber sind die Glieder ausgedehnt und neue angewachsen. Die Folge ist auch für die juristischen Bestandtheile fühlbar, welche zwar im Ganzen nur dieselben schon von Raymundus berührten Thematik behandeln, aber diese viel mehr ins Einzelne gehend entwickeln. In diesen Erörterungen folgt Johannes hauptsächlich der Autorität der Goffredus und des Hostiensis, dessen Summe**) er auch wohl die Allegationen des römischen Rechts verdankt.

*) Hier nach ist die Zeitbestimmung bei Steffenhagen Catalogus p. 30 zu berichtigten.

**) Hostiensis hat dieselbe als Erzbischof von Embrun (1250—1261) verfaßt; sie

Es ergiebt sich aber aus dem Gesagten, daß auch von der Summa Johannis das zweite Buch für uns von besonderem Interesse ist und zwar darin namentlich die Titel V., VI., VII., VIII., deren wichtigste „Rubricellen“ angegeben werden sollen.

Tit. V. de raptoribus.

- de restitutionibus *).
- de testamentis.
- de successionibus ab intestato.
- de praescriptionibus.
- de judicibus, assessoribus etc.
- de privilegiis.
- de advocatis.
- de testibus.
- de accusatione.
- de detractione et libellis famosis.
- de legibus et consuetudine.

Tit. VI. de furtis.

- de rebus inventis.
- de commodato.
- de deposito.

Tit. VII. de usuris.

- de pignoribus.

Tit. VIII. de negotiis saecularibus.

- de emtione et venditione.
- de locato.
- de jure emphyteutico.

Während Raymund sich bei diesen Materien mehr im Allgemeinen hielt, geht Johannes, nachdem er die generalia erledigt hat, in der Form casuistischer Quästionen auf die Einzelheiten über, beschränkt sich im Ganzen

ward daher bei ihrem Erscheinen zuerst Summa Archiepiscopi (Ebrudinensis) genannt. Sarti 1 p. 365. Von dieser älteren Bezeichnung giebt noch Johannes Zeugniß, siehe oben.

*) Es ist auch hier von der Pflicht zur Rückgabe unrechtmäßig erworbener Habe die Rede, nicht von der restit. in integrum.

auf das Wichtigste, vermeidet es jedoch nicht durchaus Streitsachen zu berühren, bricht aber öfter eine Erörterung damit ab, daß er erklärt, sie gehöre des Weiteren in das „judicium contentiosum“.

Die Lehre de praescriptionibus ist ganz in dem Gedankengange des Raymundus dargestellt und seine Worte kehren vielfach wieder. Erweitert aber ist die Erörterung durch Auflösung in mehr Quästionen und Berücksichtigung der späteren Schriftsteller, namentlich Ulricus Argentinensis und Hostiensis. Die bona fides wird auch hier nur als der Gegensatz der conscientia rei alienae aufgefaßt. Es ist dies um so bemerkenswerther, als Johannes die Summa des Hostiensis vor sich hatte, in welcher aus dieser Fixirung des Begriffes die Konsequenz gezogen wird, daß die Neuerung des kanonischen Rechts sich auf persönliche Klagen nicht beziehe, weil bei diesen auf Seiten des Präscribirenden kein Besitz, also auch keine „mala fides circa rem possessam“ vorkomme. Johannes citirt zwar diese Neuänderungen des Hostiensis nicht, billigt sie aber offenbar stillschweigend, indem sie ihm mit den Ansichten des Raymundus im Einklang zu stehen scheinen.

Die aufgezählten Rubriken sind keineswegs die einzigen, welche juristische Elemente enthalten, sondern nur diejenigen, in denen das Civilistische am meisten hervortritt. In den Quästionen kirchenrechtlichen Inhalts, in der Lehre von der Ehe (Lib. IV.) und an andern Orten fehlt es an Jurisprudenz nicht.

Die Summa Johannis hat in der Folgezeit ein sehr großes Ansehen genossen, wie ihre Bearbeitungen und die Benutzung in den späteren Summen zeigen. Sie wird in diesen schlechtweg als „Summa confessorum“ citirt, hat jedoch auch daneben die Namen „Summa praedicatorum“ und „Summa Lectoris“ geführt. In unserer Periode hat sie dagegen verhältnismäßig nur geringe Verbreitung gefunden. Es erklärt sich dies aus dem Erscheinen so vieler Summen in späterer Zeit, welche sich sowohl durch die Berücksichtigung des jüngeren kirchlichen Rechts, als durch bequemere Einrichtung mehr empfahlen.

4. Bearbeitungen der Summe.

A. Summa Rudium.

1. Ausgaben.

1. Reutlingen, Joh. Otmar 1487. fol. Ohne Titel. Hain Nr. 15170. München.
2. Reutlingen, Joh. Otmar 1487. fol. Titel: Sūma Rudium. Hain Nr. 15171. München.
3. Reutlingen, Joh. Otmar 1487. fol. Titel: Summa Rudium. Hain Nr. 15172. München. Erlangen.

Es ist bibliographisch merkwürdig, daß dasselbe Werk von demselben Drucker in demselben Jahre in drei verschiedenen Gestalten ausgegeben worden ist. Bezuglich Nr. 1 hat sich Hain durch das stark beschnittene Münchener Exemplar über das Format täuschen lassen; es ist nicht Quart, wie er angiebt, sondern gleich Nr. 2. 3. Folio: in allen dreien sind die Signaturen gleich, und laufen die Wasserlinien des Papiers senkrecht; Blattlagen von 4 Bogen. — Nr. 1 und 2 unterscheiden sich von einander nur dadurch, daß in Nr. 1 das erste Blatt freigelassen ist, während Nr. 2 hier den angegebenen Titel führt; und daß am Schlusse Nr. 1 liest: „Explicit Summa Rudium autenti-/ca impressa expensis“ etc. — Nr. 2 dagegen: „Explicit Summa Rudium autenti-/ca i m pressa expensis“ etc. Im Uebrigen ist kein typographischer Unterschied wahrzunehmen: wir haben also denselben Druck, welchem nur in einigen Exemplaren ein Titel und anderer Schluß-Satz beigefügt ist.

Nr. 3 ist zwar den beiden andern sehr ähnlich; aber es lassen sich viele Abweichungen in der Druckeinrichtung und selbst einige im Texte erkennen; so daß wir hier ohne Zweifel einen andern Druck vor uns haben.

2. Inhalt und Ursprung.

Das Werk ist eine kurze Summe „ad informationem simplicium et minus peritorum sacerdotum“, welche sich nicht auf das Sakrament der Buße beschränkt, sondern über alle Sakramente und manche verwandte Lehren verbreitet, und daher weder das System noch die Materien des Johann von Freiburg einhält.

Demungeachtet darf die Summa Rudium als eine Bearbeitung der Summa Johannis betrachtet werden, weil sie aus derselben hauptsächlich geschöpft ist. Der Verfasser giebt diese Quelle selber an. Zwar nennt er auch noch andere Werke, aus denen er geschöpft haben will, allein es sind dies nur dieselben, welche auch Johannes als Autoritäten anführt: nämlich außer der heiligen Schrift und dem kanonischen Recht, die Werke des Augustinus und Gregorius, Thomas von Aquino, Albertus Magnus, Petrus de Tarantasia (Innocenz V.) und Hostiensis. Die Summa des Johannes wird hier als „major“ bezeichnet; wohl zum Unterschiede von dem Confessionale und Manuale.

Der Verfasser nennt sich nicht, giebt sich aber als Dominikaner*) zu erkennen, indem er nicht nur sich auf die Autoritäten dieses Ordens vorzugsweise stützt, sondern auch am Schlusse sagt, er habe seine Summa „ad honorem gloriosae virginis Mariae et beati Dominici patris nostri ordinis fratrum praedicatorum“ geschrieben. Seine Lebenszeit ist zu errathen aus einer Stelle seiner Vorrede. Er sagt von der Summa Johannis: „— tantae auctoritatis, quod dominus papa Johannes XXIX**), qui fuit subtilis indagator juris, cum memoratam summam perlegeret, dixit, fratrem, qui istam summam collegit, reproto unum esse de melioribus personis totius ecclesiae“. Ohne Zweifel ist hier Papst Johann XXII. (1316 — 1334) gemeint: denn Johann XXI. (1276) hat das Erscheinen der Summa wohl nicht mehr erlebt; dagegen wird sich ein Kleriker auf Johann XXIII. nicht leicht als Autorität berufen, und überdies zeigt die Neuherung über die Summa Johannis, daß es sich um ein erst kürzlich erschienenes Werk handelte. Johann XXII. wird als verstorben bezeichnet; mithin ist das Werk nach 1334 geschrieben: aber auch schwerlich viel später, da der Verfasser die Summa Pisana nicht kennt.

*) Demungeachtet ist er und sein Werk bei Quétif nicht zu finden. Daß Quétif et Echard dieses nicht kannten, ist schon aus dem oben S. 506 Anm. ** bemerkten Irrthum zu schließen.

**) Dieser Druckfehler findet sich in allen Ausgaben.

B. Summa Johannis von Bruder Berthold.

1. Ausgaben*).

1. Augsburg, Vämler. 1472. fol. Hain Nr. 7367. Panzer 1 S. 62 f. München.
2. Augsburg, Vämler. 1478. fol. Hain Nr. 7368. Panzer 1 S. 104 Nr. 88. München. Erlangen.
3. Augsburg, Ant. Sorg. 1480. fol. Hain Nr. 7369. Panzer 1 S. 112 Nr. 112. München.
4. Augsburg, Ant. Sorg. 1482. fol. Hain Nr. 7370. Panzer 1 S. 123 Nr. 143. München. Erlangen.
5. Ulm, Dindmut. 1484. fol. Hain Nr. 7371. Panzer 1 S. 145 Nr. 194. München.
6. Augsburg, Schönsperger. 1489. fol. Hain Nr. 7374. Panzer 1 S. 178 Nr. 272. München.
7. Augsburg, Schönsperger. 1495. fol. Hain Nr. 7376. Panzer 1 S. 217 Nr. 398. München. Erlangen.
8. Basel, Ad. Petri. 1518. fol. Panzer 1 S. 412 Nr. 893. Stockmeyer und Reber, Beitr. z. Basler Buchdruckgesch. S. 141 Nr. 36. Bamberg.

2. Verfasser und Inhalt.

Panzer (Bd. 1 S. 62 f.) hält den Verfasser für identisch mit dem Bruder Berthold von Maisberg, irrt sich jedoch, wenn er Quétif als seinen Gewährsmann nennt. Denn dieser (T. 1. p. 722, b; p. 811, b) behandelt Beide als zwei ganz verschiedene Personen. Die Nachrichten über Beide sind so düftig und unsicher, daß sich die Frage kaum entscheiden läßt, und selbst, wenn die Identität feststünde, wäre nur wenig damit gewonnen. Beide waren Dominikaner. Berthold von Maisberg soll eine Summa theologiae geschrieben haben, und in Oxford soll ein Manuscript seiner

*) Es sind unter diesen nicht aufgezählt die niederdeutschen Formen Lübeck 1487, Magdeburg 1491. 1498. (Hain Nr. 7372. 7375. 7377. Panzer 1 S. 165. 189. 231), welche ich nicht gesehen habe. Ebenso unterließ ich die Ausgabe, Reutlingen 1487 oder 1488 anzuführen. Hain Nr. 7373 und Panzer 1 S. 169 und S. 166 oben, haben sie nicht gesehen; und ich vermuthe, daß hier eine Verwechslung mit der Summa Rudium zu Grunde liegt.

„Expositio super elementatione theologiae Procli compilata et scripta 1454“ vorhanden sein. Ob jene Summa theologiae und diese Expositio dasselbe Werk sind, steht nicht fest. Dass aber die Summa theologiae eine Summa confessorum sei, ist durchaus nicht anzunehmen. Jedenfalls kann sie nicht die deutsche Summa Johannis sein, wie denn überhaupt von diesem Verfasser nur gelehrte lateinische, aber keine deutsche Schriften genannt werden.

Der Verfasser der Summa bezeichnet sich selbst als einen Dominikaner, der sich, nachdem er dem Gebote seines Ordens gemäß, viel gepredigt, „eines Einsiedels Leben angenommen hat und nicht mehr predigen mocht.“ Da er nun nicht mehr seinen Nächsten „brüderliche Treu und Nutz beweisen“ könne, und „darum ich Straff und Gewissen gräflich hatt in meiner Seele“, so habe er „zu Besserung der Christenleut“, auch „von Liebe und Bet wegen Herr Hansen von Auer säligen, des andächtigen Ritters, zu teutscher Sprach nach der Ordnung des A.B.C. gemacht und das allernützest ist den Leuten gewissen und ausgezogen aus dem Buch der Summ der Beichtiger, die der würdig Vater Lesemeister Johannes von Freyburg, auch Prediger-Ordens, zu latein gemacht hat. Auf daß ich nit thät wider mein gehorsam und brüderliche Liebe bräch, die ich schuldig bin allen Leuten“.

Über die Heimath und Lebenszeit des frommen Bruders lässt sich wenig ermitteln. Die Beziehung auf den Ritter Hans von Auer bietet keinen Anhalt, da dieses Namens zahlreiche Adelsgeschlechter, namentlich in Bayern, gewesen sind*). Für die Lebenszeit enthält das späteste sichere Datum die älteste Handschrift**) mit der Unterschrift „descripta manu Conradi rectoris scholarum in Innspruck anno 1411.“

Hiernach pflegt man Berthold an das Ende des vierzehnten oder in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts zu setzen. Es sprechen jedoch zwei Gründe für die Annahme, dass Berthold sein Werk erheblich früher geschrieben hat. Einmal nämlich klingt die Art, wie der „würdig vaterlesemeister Johannes von Freiburg“ genannt wird, nicht so, als wenn

*) Vgl. Kneschke, deutsches Adels-Verkton. Bd. 1 S. 136 ff.

**) Quétif T. 1 p. 722. Lambecius Bibl. Caesarea T. II p. 814 Nr. 135. Über andere Handschriften vgl. Stöbbe, Rechtsquellen Bd. 1 S. 635 Anm. 80. Zahlreiche finden sich auf der Münchner Bibliothek. Vgl. Die deutschen Handschriften der kgl. Hof- und Staats-Bibl. in München. 1866. Register S. 586 „Johannes de Friburgo.“

dieser schon lange verstorben wäre. Dann aber sollte man glauben, daß Berthold die alphabetisch geordnete Summa Pisana (1338) seines Ordensbruders Bartholomäus zur Grundlage genommen haben würde, wenn er nach deren Erscheinung geschrieben hätte; zumal da wohl diese, aber nicht Johannes, das neuere Recht der Clementinen und Extravaganten berücksichtigt.

Die Identität mit jenem Ordensbruder von Maisberg gewinnt dadurch nicht an Wahrscheinlichkeit. Dagegen ist es wohl sicher, daß unser Berthold eine und dieselbe Person ist mit dem Verfasser des „Horologium devotionis circa vitam Christi“*), welcher sich selbst im Prolog folgendermaßen kennzeichnet: „Hinc est quod olim ad preees devoti militis, cuius nomen summo deo notum est, felicis recordationis, cum ego frater Bertoldus, sacerdos ordinis praedicatorum, elongavi fugiens, mansi in solitudine septem annis; de vita Christi et ejus passione et morte dolorosissima, unum libellum theutunica lingua composui**), quem horologium devotionis nominavi.“ Also auch hier ein Prediger-Mönch Berthold, der sich in eine Einsiedelei begeben und auf Bitten eines „an-dächtigen Ritters“, seligen Andenkens, ein religiöses Buch in deutscher Sprache verfaßt hat. Bei dem Zusammentreffen so vieler Indizien darf man wohl an der Identität nicht zweifeln: aber es ist sehr zu bedauern, daß wir durch ihren Nachweis nicht weiter geführt werden, da auch über die Entstehungszeit des Horologium Nichts feststeht***).

Wenn Bruder Berthold die Ausarbeitung dieses Werks als eine Bußübung auf sich genommen hat, so muß ihm zugestanden werden, daß es eine sehr große und würdige war. Es ist ihm gelungen, einen sehr verständlichen deutschen Auszug aus der Summa Johannis anzufertigen. Durch die alphabetische Anordnung und ein vollständiges Register, für deren Herstellung wohl die Tabula des Johannes ihre Dienste gethan hat,

*) Dester gedruckt. Hain Nr. 2990—2999. Ich benützte die Ausgaben Nr. 2990 (München. Erlangen) und Nr. 2992. (München). Vgl. auch Ennen, Incunabeln S. 57. 58.

**) Dieses deutsche Original soll nach Quétif p. 723, a in Innsbruck 1589. 12^o. gedruckt sein.

***) Quétif T. 1 p. 723, a ist geneigt, den Verfasser in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zu sehen, jedoch aus keinem anderen Grunde, als weil er es vor Erfindung der Buchdruckerkunst geschrieben hat. Die Identität mit dem anderen Bruder Berthold hat Quétif nicht bemerken können, weil er die deutsche Summa Johannis nicht gesehen.

wenn sie auch nicht unmittelbar verwendet werden konnte, ist das Werk noch brauchbarer gemacht. Jeder Artikel trägt seine besondere Überschrift. Berthold aber hat nicht blos für die Beichtiger, sondern allgemein „zur Besserung der Christenleut“ geschrieben, und daher zusammengetragen „das allernützest ist den Leuten zu wissen“, so daß sein Werk ein Lehrbuch für die Layen wurde. Wenn auch sein Augenmerk vorzugsweise auf das Moralische und Religiöse gerichtet ist, so fehlt es doch an Rechtsbelehrungen so wenig, daß man sein Werk im fünfzehnten Jahrhundert als „ein nützlich Rechtbuch, darin geistlich und weltlich ordnung begriffen ist“, empfehlen konnte *). Bei den von Rechtsregeln handelnden Artikeln wird auf Hostiensis, das kanonische und römische Recht, gelegentlich verwiesen, oft freilich in sehr verstümmelten Allegationen, welche sich daraus erklären, daß Berthold die Quellen nicht kannte. Neben dem „geschriebenen Rechte“ findet aber Gewohnheit und Landesbrauch seine Vertretung, und Berthold hebt hervor, daß jene dem geschriebenen Recht nicht weichen sollen. So ist denn hier ein Versuch gemacht, das römische und deutsche Recht mit einander zu verbinden **), wenn auch in sehr unvollkommener Weise.

IV. Summa Astesana.

1. Ausgaben.

1. S. l. et a. (Argentor. Mentel 1469). fol. Hain Nr. 1888.
München. Erlangen.
2. S. l. et a. (Argent. Mentel 1472). fol. Hain Nr. 1889.
München. Bamberg. Erlangen.
3. S. l. et a. (Argent. Mentel). fol. Hain Nr. 1890. München.
Bamberg.
4. S. l. et a. (Eustadii. Mich. Reyser). fol. Hain Nr. 1891.
München.
5. S. l. et a. (Basil. Bernh. Richel). fol. Hain Nr. 1892.
Stockmeyer und Neber, Beiträge S. 21. München.

*) Verlagsanzeige von Anton Sorg um 1480. Bgl. Meßger, die ältesten Druckdenkmale Augsburgs S. 7.

**) Stobbe, Rechtsquellen Bd. 1 S. 635.

6. Venet. 1478. fol. Hain Nr. 1893. München. Erlangen.
(def.)
7. Colon. 1479. fol. Hain Nr. 1894. München. Bamberg(?).
Ennen, Katalog der Incunabeln zu Köln S. 103 Nr. 282.
8. Colon. 1479. fol. Hain Nr. 1895. München. Erlangen.
Ennen a. a. D. S. 104. Nr. 283.
9. Venet. 1480. fol. Hain Nr. 1896. München. Bamberg.
10. Nuremb. Koburger. 1482. fol. Hain Nr. 1897. München.
Bamberg.
11. Lugdun. 1519. fol. München.

2. Verfasser und Inhalt.

Die Summa Raymundi und die großen Arbeiten des Johann von Freiburg, dessen Summa die vorzugsweise auf das Juristische beschränkte Monaldina an Umfänglichkeit des Themas weit übertraf, mußten es bewirken, daß am Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Disziplin der Casuistik, und damit das Bußwesen, vorzugsweise von dem Einfluß der dominikanischen Autoritäten beherrscht wurde. Nachdem aber im Franziskaner-Orden Duns Scotus als eine dem Thomas von Aquino ebenbürtige Größe aufgetreten war, und die Rivalität der beiden Orden mit der wissenschaftlichen Opposition der Thomisten und Scotisten sich verschmolzen hatte, lag schon hierin Aufforderung genug, dem Ansehen der Summa prae-dicitorum ein ebenbürtiges Werk entgegenzustellen. Es kam hinzu, daß der Gegensatz der Thomisten und Scotisten bezüglich der Lehre von der Sünde und Gnade in einer zu nahen Beziehung zum Bußsakrament stand, um nicht die Besorgniß zu begründen, daß er sich bei der Unterweisung der Beichtiger geltend machen könne.

Hieraus haben wir es uns wohl zu erklären, daß im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts die Ausarbeitung einer franziskanischen Summa unternommen wurde, welche an Umfänglichkeit und Ausführlichkeit alle Vorgänger übertraf. Ihr Verfasser nennt sich Frater Astesanus oder Astaxanus de Ast, ordinis fratrum Minorum. Er ist aus der Stadt Asti gebürtig, oder nur Bruder im dortigen Kloster gewesen, und soll 1330 gestorben sein*) Seine Summa, welche er „Summa de casibus“ nennt, hat

*) Wadding, Annales Minorum. T. VI p. 245. Fabricius Lib. 1 Vol. 1 p. 381. Jöcher.

er im Jahre 1317 dem Kardinal Johannes Gaetanus Ursinus mit einer Epistel dedizirt, welche sich in den Ausgaben findet.

In dem Proömium giebt Astesanus als die Quellen seines Werkes vornämlich die „doctores mei ordinis“ an, und zählt eine Reihe franziskanischer Notabilitäten auf, unter denen Alexander von Hales (Anglicus) Bonaventura und Duns Scotus die bedeutendsten sind. „De alio autem ordine“, fährt er fort, „fuerunt duo, scilicet de ordine praedicatorum, erat Thomas de Aquino etiam famosissimus et frater Petrus de Tarentagio *), qui fuit etiam Papa“. Jedoch werden nachher unter den Doctores juris canonici auch Raymundus und Redonensis genannt, ohne daß ihres Ordens gedacht wird.

Der bewußte Gegensatz zu den Dominikanern ist also unverkennbar: allein man darf nicht erwarten, daß dieser im Inhalte schroff hervortrete, da es sich ja in der Hauptsache nicht um Vertretung der Schulmeinungen, sondern um eine auf der Autorität der Kirche ruhende Disziplin handelte. Und wenn es z. B. auch bemerkenswerth ist, daß Astesanus wieder förmliche Canones poenitenciales formulirt (Lib. V. tit. 32), welche er aus dem Confessionale des Bonaventura ausgezogen hat **), mithin darin einer franziskanischen Autorität folgt: so werden doch in der Einleitung zu diesen dieselben Grundsätze über die satisfactio aufgestellt, welche Raymundus (Lib. III tit. 34 de poenitentiis et remissionibus) lehrte, und seine Worte sind zum Theil beibehalten. Dasselbe aber, die fast wörtliche Wiederholung der Ausführungen des Raymundus, unter die Erörterungen anderer Autoren gemischt, findet sich auch an anderen Orten sehr gewöhnlich.

Diese Bußkanones des Astesanus haben übrigens eine große Autorität erlangt, indem sie nicht nur selbstständig verbreitet worden sind, sondern auch später in dem Supplementum der Summa Pisana Aufnahme, und sogar im Corpus juris canonici hinter dem Decretum Gratiani einen Platz gefunden haben ***).

Die Summa Astesana ist ein systematisches Werk, welches in acht Bücher †) zerfällt. Mehr als seine dominikanischen Vorgänger hat Astes-

*) P. de Tarantasia, später Papst Innocenz V. s. oben S. 508. 510.

**) Wasserschleben, die Bußordnungen, S. 96.

***) Wasserschleben a. a. O. S. 96.

†) De divinis praeceptis. De virtutibus et vitiis. De contractibus et vo-

sanus das juristische Element in seinem Werke ausgebildet, indem er ein ganzes Buch (lib. 3 de contractibus et ultimis voluntatibus) den bürgerlichen Rechtsgeschäften widmete. Er führt denn auch eine ganze Reihe von Doctoren des kanonischen Rechts als seine Quellen auf, unter denen Hostiensis, Innocenz IV., Durantis und Johannes Andreä genannt sind, auffallender Weise aber nicht Monaldus, den er doch im Texte bisweilen citirt. Als Astesanus seine Summa herausgab, hatte Johannes Andreä wohl seine Novella in Decretales und seine Novella in Sextum noch nicht vollendet *): wenigstens nennt Astesanus nur die Glossa (Apparatus) in Sextum, von welcher feststeht, daß sie frühzeitig geschrieben worden ist.

Allein das juristische Element beschränkt sich keineswegs auf das dritte Buch; sondern schon im ersten (de lege divina), welches nach dem Dekalog geordnet ist, bieten ihm das fünfte, siebente und achte Gebot die Veranlassung, auf das weltliche Recht überzugehen, das er speziell in den beiden Schlußtiteln dieses Buches (de constitutionibus und de consuetudine) behandelt. Im achten Buche, de matrimonio, wird die vermögensrechtliche Seite der Ehe in mehreren Titeln dargestellt. Endlich aber hat Astesanus seinem Werke zwei merkwürdige Anhänge beigefügt, welche rein juristischer Natur sind. Der eine ist ein juristisches Wörterbuch, alphabetisch geordnet: de significationibus vocabulorum juris canonici et civilis. Der zweite ist ein Verzeichniß der Rubricae juris canonici et civilis.

Betrachten wir auch hier die Lehre von den Präscriptionen (Lib. 3 tit. 2) näher, so finden wir sie zwar viel weitläufiger, aber im Ganzen nach demselben Gedankengange behandelt, wie bei Raymundus und Johannes. Die bona fides wird definiert „quod is qui possidet, rem quam possidet eredat esse suam, vel eredat vendentem esse dominum, vel habere jus distrahendi, licet in facto erret.“ Hieraus wird dann die Konsequenz gezogen, welche Hostiensis in seiner Summe ausgesprochen hat: daß bei persönlichen Klagen von bona fides keine Rede sein könne, und folglich die Neuerung der Dekretalen sich auf diese nicht beziehe. „Secus est de personalibus actionibus, unde quoad eas non derogatur legibus anti-

Iuntatibus ultimis. De sacramentis in communi et speciali de baptismo, confirmatione et eucharistia. De poenitentia et unctione extrema. De ordinis sacramento. De censura ecclesiastica. De matrimonio.

*) Daß die Novella in Decretales erst nach 1312 vollendet sein kann, ist wohl unzweifelhaft. Die Novella in Sextum gehört der späteren Lebenszeit des Joh. Andreä an. Savigny Bd. 6 S. 113. a. S. 116.

quis. Nam jus canonicum — tantum in realibus locum habeat, hoc ex eorum lectione patet. In his enim considerat jus canonicum malam fidem possidentis rem contra conscientiam, et non negligentiam potentis, quam leges considerant, non curantes de peccato. — Et ideo propter animae periculum non praescribit aliquis cum mala fide in realibus; in personalibus vero considerari non potest mala fides circa rem possessam, cum nulla possideatur, sed potius est consideranda negligentia non agentis: nec enim mortaliter pecco, si tibi non solvo, dummodo non teneam te invito, maxime si ignoro. Nam nullus regulariter alicui obligatur nisi consentiat: unde si vendis mihi rem X libris vel mutuas mihi X libras, de voluntate tua habeo eas; facili possum oblivisci, quod eas debeam tibi, et etiam si recordor, praesumere possum, quod si non petis vis donare vel gratiam temporis facere: ergo nec pecco, nec malam fidem habeo. Et si petas et ego solvere nolim, licet propter metum non me voces ad judicium, in perpetuum non praescribo: et sic aequum est in omni casu considerare bonam fidem. C. d. act. et obl. bonam fidem *). Haec Hostiensis.“

Man sieht also, daß Astesanus das Erforderniß der bona fides bei persönlichen Klagen durchaus abweist, und nicht einmal den Fall ausnimmt, in welchem bei diesen eine conscientia rei alienae möglich ist. Dies scheint damals noch die herrschende**) Meinung, gestützt auf Raymunds Autorität, dessen Anschauung Hostiensis nur weiter entwickelt hatte, gewesen zu sein. Allein der Schlußpassus des Astesanus leitet schon in eine andere Auffassung über: denn wenn die bloße außergerichtliche Mahnung, welche auch von Astesanus nicht unter den Unterbrechungen der Verjährung aufgeführt wird, dieselbe für alle Zeit unmöglich machen soll, so ist eben hier die herbeigeführte mala fides des Debtors der Grund, mithin ihre Möglichkeit bei persönlichen Klagen trotz früherer Abweisung nachträglich wieder anerkannt.

*) I. 4 C. 4, 10. Bonam fidem in contractibus considerari aequum est.

**) Ihr huldigte auch Bartolus, fand aber bald energischen Widerspruch, vgl. Hildenbrand, de bona fide. Dissertat. Monach. 1843. p. 27 seq.

V. Summa Pisana.

1. Ausgaben.

1. s. l. et a. (Spirae, P. Drach.) fol. Hain Nr. 2524. München.
Bamberg.
2. s. l. et a. (Paris. c. 1475.) fol. Hain Nr. 2525.
3. s. l. 1473. fol. Hain Nr. 2526. München.
4. Colon. 1474. fol. Hain Nr. 2527. Ennen, Katalog der
Incunabeln zu Köln S. 60. Nr. 145.
5. s. l. 1475. (August. G. Zainer.) fol. Hain Nr. 2528.
München. Erlangen. In dem Erlanger Exemplar fehlt die von
Hain angegebene Subscription.
6. Venet. 1481. 8^o. Hain Nr. 2529.

2. Verfasser und Inhalt.

Der Faden der dominikanischen Tradition ist wieder aufgenommen worden von Bartolomäus a Sancto Concordio, Dominikaner zu Pisa, welcher im Jahre 1347 starb. Nach einer Unterschrift, welche sich in Manuscripten und einigen Ausgaben (Nr. 3. 5) findet, hat er seine Summe am 7. December 1338 vollendet *).

In der Einleitung berichtet Bartolomäus, daß er von seinen Ordensbrüdern zur Absfassung dieses Werkes vielfach aufgefordert sei. Die Einwendung, daß schon von Anderen solche Werke vorhanden seien, namentlich die Summa confessorum des Johannes, habe man nicht gelten lassen, und zwar aus folgendem Grunde, den er anerkennen müsse.

Seit der Summe Johannis seien von Bonifaz VIII. durch den Sextus mehrere ältere Extravaganten außer Kraft gesetzt und neues Recht eingeführt worden; und es genüge nicht, diese in bloßen Additionen zu berühren, wie es von Johann von Freiburg geschehen sei. Dazu komme aber noch das seitdem publizirte neueste Recht, die Clementinen. Daher sei ihm aller-

*) Vgl. über Bartolomäus und seine übrigen Werke: Fabricius, vol. I lib. X pag. 473 f. Quétif et Echard, Scriptores. Vol. 1 p. 623 seq. — Bei Panzirol 3, 12 findet sich die Notiz: „Garsias summae quam Pisanellam vocant quaedam ad- jecit“. Allein dies ist ein Irrthum, da Garsias lange vor dem Erscheinen dieser Summe gestorben ist.

dings das Unternehmen seines neuen Werkes nützlich und nöthig erschienen, in welchem er sich bemüht habe, seine „singula dicta“ in Gemäßheit des neuen Rechts und der Summe des Johannes, der er das Meiste entlehne, möglichst klar und wahr auseinanderzusetzen, dieselben auch durch „jura“ und „famosos doctores“ zu bekräftigen. Man möge sich nicht wundern, wenn er so oft von jener Summe abzuweichen wage, sondern man möge auf die Gründe und Autoritäten sehen, und danach selbst zwischen den Meinungen wählen. Wissentlich habe er keine von der in jener Summe enthaltenen Quästionen übergangen, wenn es gleich dadurch oftmals nöthig geworden sei, rein juristische Fragen abzuhandeln.

Schließlich hebt Bartolomäus hervor, daß er es nicht für zweckmäßig erachtet habe, sein Werk nach Rubriken zu ordnen, weil dadurch das Aufsuchen erschwert werde; er habe die Ordnung nach dem Alphabet gewählt, damit jeder leicht finden könne, was er suche. Wir haben hier also eine dominikanische Summe in alphabetischer Ordnung, und dürfen wohl annehmen, daß für diese Neuerung das Vorbild des Franziskaners Monaldus den Anstoß gegeben hat. Die Aenderung selbst war für einen Bearbeiter der Summa Johannis nicht schwer durchzuführen, da hier die größte Arbeit schon von Jenem durch das mühsame Werk der Tabula alphabetica gethan war, dessen Ordnung ohne Weiteres beibehalten werden konnte, und in der That auch, mit einigen Zusätzen, beibehalten worden ist.

Unter den Zusätzen ist namentlich auch das juristische Element vertreten, so daß dieses nunmehr ein noch reicheres ist, als es schon in der Summa Johannis war.

Nach dem Erscheinen dieses Werkes hat die Literatur der Summisten längere Zeit geruht. Die bequeme Einrichtung der Summe des Bartolomäus wird ihr vor den Werken des Johannes und des Astesanus, die größere Vollständigkeit ihr vor der Monaldina den Vorzug gegeben haben; und da nun die kirchliche Gesetzgebung keine erheblichen Neuerungen brachte, auch die wissenschaftliche Regsamkeit auf dem Gebiete der Casuistik allmählig erschöpft war; so ward die Summe des Bartolomäus das gebräuchlichste, herrschende Hülfsbuch, und behauptete diese Stellung ein Jahrhundert lang. Zeugniß dafür geben die überaus zahlreichen Handschriften*).

*) Vgl. die Aufzählung bei Quétif 1 p. 623 seq. Haenel, Catalogi. Index s. v. Bartholomaeus Pisanus. Steffenhagen, Catalogus XCIII—XCVII. Unter diesen Manuscripten ist eines vom Jahre 1350 datirt.

sowie der Umstand, daß ihr eine ganze Reihe von Namen beigelegt wurde, wie sie bei langem und allgemeinem Gebrauche zu entstehen pflegen. Sie wird als Summa Pisani, Bartholomaea, Pisana, Pisanella und Magistrutia bezeichnet. Mag man den letzten Namen aus dem Diminutiv von „maestro“ oder aus dem Worte „maestruzza“ erklären *), oder annehmen, daß er einem Spiel mit beiden Wörtern seine Entstehung verdankt: jedenfalls kennzeichnet er ihre Stellung in einem langen praktischen Gebrauche. Später dagegen ist die Summa Pisana durch andere Werke verdrängt, und daher in unserer Periode nur wenig gedruckt worden, wie die obige Aufzählung der Ausgaben zeigt.

VI. Summae Pisanae Supplementum.

1. Ausgaben.

1. s. l. et a. fol. Hain Nr. 2149.
2. Venet. s. a. (1471?) fol. Hain Nr. 2150. München.
3. Venet. 1473. fol. Hain Nr. 2151.
4. s. l. 1474. fol. Hain Nr. 2152.
5. Venet. 1474. fol. Hain Nr. 2153. München. Bamberg. Erlangen.
6. Nuremb. 1475. fol. Hain Nr. 2154. Bamberg. Erlangen.
7. Venet. 1476. fol. Hain Nr. 2155. München.
8. Venet. 1477. fol. Hain Nr. 2156. München. Erlangen.
9. Nuremb. 1478. fol. Hain Nr. 2157. München. Bamberg. Erlangen.
10. Venet. 1479. fol. Hain Nr. 2158. München.
11. Mediol. 1479. fol. Hain Nr. 2159.
12. Colon. 1479. fol. Hain Nr. 2160. Ennen, Katalog, der Incunabeln zu Köln. S. 96. Nr. 256.
13. Venet. 1481. 4^o. Hain Nr. 2161. München. Bamberg. Erlangen.
14. Florent. 1482 (?) Hain Nr. 2162.

*) Maestruzza bedeutet eine Schnur am Fischerneß. Schwerlich wird man den Sinn durch „Leitfaden“ wiedergeben können.

15. Rutling. 1482 *). fol. Hain Nr. 2163. München. Bamberg. Erlangen.
16. Venet. 1482. fol. Hain Nr. 2164. München.
17. Venet. 1483. fol. Hain Nr. 2165. München.
18. Venet. 1484. fol.(?) Hain ad Nr. 2165.
19. Venet. 1485. fol. Hain Nr. 2166. München. Bamberg.
20. Vercell. 1485. 8^o. Hain Nr. 2167.
21. Nuremb. 1488. 4^o. Hain Nr. 2168. München. Bamberg.
22. Venet. 1489. 4^o. Hain Nr. 2169. München. Bamberg.
23. Mediol. 1494. fol. Hain Nr. 2170.
24. Venet. 1494. 4^o. Hain Nr. 2171.
25. Venet. 1499. 4^o. Hain Nr. 2172.

Die beiden zuletzt genannten Ausgaben sind nach Hain's Angabe von Leonardus Wild de Ratisbona gedruckt. Beide werden von Wadding, Scriptores Minorum p. 263 genannt, erstere aber als Summa casuum conscientiae bezeichnet, und von der zweiten, welche er Supplementum nennt, als ein anderes Wort unterschieden. Es scheint hier jedoch ein Irrthum vorzuliegen: dann daß der Verfasser außer dem Supplementum Summae Pisanae noch eine selbstständige Summe geschrieben habe, ist weder durch äußere Nachrichten bezeugt, noch aus inneren Gründen wahrscheinlich.

2. Verfasser und Inhalt.

Der Franziskaner Nicolaus ab Ausmo oder Auximanus, nach seiner Vaterstadt Osimo genannt, lebte in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, und hat das Supplementum Summae Pisanae, wie er am Schlusse selber angiebt „apud nostrum locum prope Mediolanum Sanctae Mariae de Angelis et vulgariter Sancti Angeli 1444 Novembris 28 die sabbati proximi ante adventum hora quasi sexta“ vollendet. Die Nachrichten, welche Wadding**) über ihn giebt, lassen sich zum Theil mit diesem sicheren Datum schwer vereinigen. Er soll danach „a secretis Papae Gregorii“ (XII. v. 1406 — 1409) gewesen sein, höhere Kirchenämter bekleidet haben, dann von Papst Martin V. (1417 bis

*) Dieser Druck wird von Quétif Vol. 1 p. 623 und Anderen irrtümlich für eine Ausgabe der Summa Pisana des Bartolomäus gehalten.

**) Scriptores Minorum p. 263. Annales Minorum T. VI p. 333. Fabricius vol. V. lib XIII. p. 318.

1431) nach Syrien gesendet und nachdem er im heiligen Lande höhere Stellen bekleidet hatte, heimgekehrt, und drei Jahre später in Rom gestorben, auch dort in Ara Celi beerdigt sein. Sind diese Angaben genau, so muß Nicolaus jedenfalls lange nach dem Tode Martins V. im Orient verweilt sein und die Summe in den letzten drei Jahren seines Lebens verfaßt haben.

In dem kurzen Proömium seines Werkes bestätigt er dasjenige, was oben über die Geltung der Summa Pisana ausgeführt wurde. Er sagt: „summa quae magistrucia seu pisanella vulgariter nuncupatur propter ejus compendiositatem apud confessores minus inolevit“ — ein Satz, der wohl nicht anders verstanden werden kann, als dahin, daß jene Summe den Beichtvätern „eng angewachsen“, also untrennbar von ihnen geworden ist. Aus diesem Grunde, und weil sie andererseits an manchen Mängeln leide*), habe er eine Ergänzung und Verbesserung der Summe unternommen, ihre alphabetische Ordnung beibehalten und seine Zusätze dadurch kenntlich gemacht, daß an ihren Anfang ein A, an ihren Schluß ein B gesetzt ist. Es ist bemerkenswerth, daß hier ein Franziskaner die Verbesserung einer dominikanischen Summe unternimmt: Beweis genug dafür, daß die Magistrucia die alte Rivalität, welche freilich jetzt längst nicht mehr in früherer Weise fortbestand, siegreich überwunden hatte.

Die Erweiterungen beziehen sich zum großen Theil gerade auf die juristischen Elemente der Summe. Wir finden sie z. B. auch in der Lehre von den Präscriptionen, wo Bartolomäus die Frage in Betreff der bona fides bei persönlichen Klagen mit Stillschweigen übergangen hatte. Nicolaus dagegen spricht sich darüber in folgender Weise aus: „Unde oportet ut qui praescribit in nulla parte temporis rei habeat conscientiam laesam alienae. Et si aliqui doctores videantur dicere, quod praescribatur debitum spatio 40 annorum etiam ab eo qui sciebat se debitorem: potest intelligi verum, quando ex hac scientia non constituitur malae fidei; puta qui ex rationabili causa cogitabat creditorem sibi remisisse non petendo per tam longum tempus, eum potuisset

*) Unter diesen wird erwähnt: „et quod propter ejus abachicas quotations nimium in suis quotis reperitur corrupta.“ Die „abachicae quotations“ sind zu verstehen, nach der muthmaßlichen Herleitung von „abacus“, die Zahlenangaben in römischen Ziffern, an deren Stelle von Nicolaus die „communes quotations“ d. h. die sogenannten arabischen Ziffern gesetzt sind. Das Wort „abachicus“ findet sich übrigens bei Du Cange nicht.

petere, si voluisset. Sed in dubio remittere non praesumitur, nisi ex amicitia vel parentela vel alia conjectura aliud ostendatur: cum nemo aestimetur rem suam jactare.“ Hier ist also das Erforderniß der bona fides mit voller Entschiedenheit auch für die Verjährung persönlicher Klagen allgemein aufgestellt.

Als Anhänge zum Supplementum erscheinen außer einer Tabula abbreviatarum, die Rubricae juris civilis et canonici, wie bei der *Astesana*, und die Canones poenitentiales des *Astesanus*.

Den Namen Supplementum hat der Verfasser seinem Werke selbst beigelegt, indem er am Schlusse sagt: „et hic zelus me fratrem Nicolaum de Ausmo — ad hujus supplementi compilationem commovit.“

VII. Summa Antonina.

1. Ausgaben.

Eine überaus große Zahl von Ausgaben ist bei Hain Nr. 1162 bis 1234 beschrieben; sehr viele derselben befinden sich in München und Bamberg. Bei der verhältnismäßig geringen Bedeutung des Werkes für uns schien es nicht angemessen, die vielen Ausgaben einzeln aufzuführen, sondern richtiger wegen der älteren nur auf Hain zu verweisen, und aus dem sechszehnten Jahrhundert noch folgende zu nennen:

Argentor. 1508. Hagenau. 1508. Basil. 1511. Lugdun. 1513. 1516.

Einige dieser Ausgaben sind italienische Uebersetzungen. Für sämmtliche aber gilt die Bemerkung, daß das Werk nicht bloß unter verschiedenen Titeln, sondern auch in verschiedenen Gestalten gedruckt worden ist.

2. Verfasser und Inhalt.

Der berühmte Dominikaner Antoninus de' Forciglioni aus Florenz, ist 1389 geboren, im Jahre 1446 Erzbischof von Florenz geworden, als solcher 1459 gestorben, und 1523 heilig gesprochen*). Sein bedeutendstes Werk ist eine Summa Theologiae, das am meisten verbreitet aber

*) Quétit et Echard, Scriptores T. 1 p. 817 seq.

Stünzing, Literatur.

die Summa confessionalis oder das Confessionale, auch unter dem Titel „Tractatus de instructione et directione simplicium confessorum“ bekannt.

Wo die Summe vollständig vorliegt *), enthält sie drei Bücher: 1) de confessore. 2) de interrogatoriis in confessione fiendis. 3) de restitutione. In der ältesten Ausgabe **) ist dagegen die Eintheilung eine andere und das letzte Buch fehlt.

Das juristische Element ist in diesem überhaupt kurzgefaßten Werke wenig ausgebildet. Einiges davon ist enthalten im zweiten Buche, wo zunächst die jedem Beichtenden vorzulegenden, dann die auf besondere Verhältnisse, einzelne Stände und Berufsarten sich beziehenden, Fragen erörtert werden. Hier bieten sich bei den conjugati, ferner bei den judices, advocati, procuratores, notarii, mercatores, campsores, proxenetae u. s. w. Gelegenheiten genug, Rechtsmaterien zu berühren. Mehr noch enthält vom Juristischen das dritte Buch „in quo ponuntur 20 manus rapientium, quarum quaelibet habet 5 digitos seu modos, et sic sunt 100 modi, in quibus fit restitutio vel erogatio.“ Es werden hier die verschiedenen Arten des Erwerbes durch Delikte und Rechtsgeschäfte kurz angegeben, ihre Sündhaftigkeit untersucht, und danach die Restitutionspflicht bestimmt. Auch juristische Autoritäten sind angeführt; die Allegationen der Quellen sind spärlicher.

Das ganze Werk ist wenig umfänglich und eben dadurch wohl hauptsächlich in so starken Gebrauch gekommen, wie ihn die überaus zahlreichen Drucke beweisen. Die große Summa Theologiae, namentlich Pars II, scheint die Grundlage zu bilden.

VIII. Manualia confessorum.

Unter diesem und ähnlichen Namen ist eine große Anzahl von kleineren Schriften erschienen, welche zur Anleitung der Priester bei Verwaltung des Sakraments der Buße, und der Sakamente überhaupt, bestimmt sind, aber

*) Vgl. z. B. s. l. 1487. 4^o. (Hain Nr. 1196.) Hagenau. 1508. 4^o. (Bamberg.)

**) s. l. et a. 4^o. Hain Nr. 1162. Das von mir benutzte Bamberger Exemplar weicht in Kleinigkeiten von Hain's Beschreibung ab; stimmt aber noch weniger mit Nr. 1163 überein.

schon zu sehr in die eigentliche Pastoral-Theologie hinüberschreiten und zu wenig Interesse für uns bieten, um hier weiter verfolgt werden zu können. Nur zwei sollen hier angeführt werden.

1. Johannis Nyder, *Manuale confessorum*.

Ausgaben bei Hain Nr. 11834 — 11845, mehrfach mit dem *Traetatus de lepra morali* zusammen gedruckt.

Johannes Nieder^{*)} von Isny in Schwaben († 1438) hat eine größere Zahl theologischer Schriften verfaßt, welche häufig gedruckt worden sind; als Verfasser eines *Traetatus de contractibus mercatorum* werden wir von ihm noch zu sprechen haben. Das *Manuale* ist eine sehr kurz und knapp gefaßte Anweisung über die zahllosen von einem Confessor zu beachtenden Vorschriften, Regeln und Gesichtspunkte, in drei Theilen.

2. *Manuale confessorum metricum*.

Ausgaben bei Hain Nr. 10717. 10718 vgl. auch Ennen, Katalog der Incunabeln zu Köln S. 145 Nr. 399.

Ein unbekannter Dominikaner in Köln hat dieses *Manuale* in Versen verfaßt. Es hält die alphabetische Ordnung der Pisana ein, berücksichtigt aber auch die Antonina und den *Traetatus de contractibus mercatorum* des Johannes Nieder. Am Schlusse finden sich die „Regulae arboris consanguinitatis tam secundum canones, quam secundum leges“ mit einem Verzeichnisse der „nomina consanguinitatis et affinitatis“ zum Theil mit deutscher Uebersetzung; endlich die „Regulae juris ex Sexto.“

Die Verse sind von Glossen und kurzen Commentarien begleitet, in denen mancherlei Autoritäten z. B. Astesanus, Joh. Andreä, Bartolus, Baldus u. a. genannt werden.

IX. *Confessionale Bartholomaei de Chaimis.*

1. Ausgaben.

1. s. l. et a. 4^o. Hain Nr. 2475.
2. s. l. et a. fol. (Argentor.) Hain Nr. 2476.
3. s. l. et a. 4^o. Hain Nr. 2477.
4. s. l. et a. fol. (Argentor.) Hain Nr. 2478. München.

^{*)} Er war Dominikaner. Vgl. über ihn Quétif et Echard 1 p. 792. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität S. 446. Vgl. unten S. 543.

5. s. l. et a. 4^o. Hain Nr. 2479. München.
6. s. l. et a. 4^o. Hain Nr. 2480. München.
7. Mediol. 1474. 8^o. Hain Nr. 2481. München.
8. Nurmberg. 1477. fol. Hain Nr. 2482. München. Erlangen.
9. Mogunt. 1478. 4^o. Hain Nr. 2483. München.
10. Mediolan. 1478. 8^o. Hain Nr. 2484. München.
11. s. l. 1480. 4^o. Hain Nr. 2485. München.
12. s. l. 1482. 4^o. Hain Nr. 2486. München.
13. Memming. 1483. 4^o. Hain Nr. 2487.
14. Venet. 1486. 4^o. Hain Nr. 2488. München.
15. August. 1491. 4^o. Hain Nr. 2489. München.

2. Verfasser und Inhalt.

Der Minorit Bartolomäus de Chaimis von Mailand soll um das Jahr 1496 gestorben sein*). Er hat sein Werk, nach eigener Angabe „in loco S. Marie de Angelis apud Mediolanum“, also in demselben Kloster wie Nicolaus von Osimo, geschrieben.

Die Anordnung ist der Summa Antonina ähnlich. Es zerfällt in 4 Theile. 1) de confessoris ligandi et solvendi potestate. 2) de poenitentis ad confessionem admissione. 3) de circumstantiarum peccatorum diligenti investigatione. 4) de poenitentiae injunctione et peccatorum absolutione.

Der dritte Theil ist der umfänglichste; er enthält die Anweisung über die an den Beichtenden zu stellenden Fragen, und aus diesem Grunde ist wohl dem ganzen Werke der Name „Interrogatorium sive Confessionale“ gegeben worden.

Auch Bartholomäus de Chaimis unterscheidet wie Antoninus die allgemeinen Fragen von den auf besondere Verhältnisse bezüglichen, und hebt die conjugati, judices, advocati, jurisconsulti, notarii, accusatores et actores, mercatores, campsores, proxenetae, dann einzelne Rechtsverhältnisse (societas, socida, casus liciti in cambiis, locatio) in besonderen

*) Wadding, Scriptores ordin. minorum p. 49. Es wird von Wadding p. 52 ein Bartholomaeus de Yano genannt, der in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts gelebt haben soll, und diesem ebenfalls eine Summa oder Interrogatorium confessorum zugeschrieben. Ich vermuthe, daß hier ein durch die Ähnlichkeit der Namen veranlaßter Irrthum zu Grunde liegt.

Abschnitten hervor. Hier wird nun auf die Rechtsfragen mit Berücksichtigung einer großen Zahl juristischer Autoritäten eingegangen. Jedoch ist die Erörterung im Ganzen kurz gefaßt.

Im vierten Theile erscheinen die *Canones poenitentiales* wieder. Den Schluß macht die Lehre von der Absolution. Die *satisfactio* ist dabei berührt, aber von der *restitutio* wird nur im Allgemeinen gesprochen.

X. Summa Baptistiniana sive Rosella.

1. Ausgaben.

Hain hat dieses Werk nicht beschrieben; die nachfolgenden Angaben beruhen theils auf Autopsie, theils auf sicherer Mittheilungen.

1. Titel: *Summa Baptistiniana*. Spirae. 1488. 2. col. fol. München.

Das Datum des Druckes erscheint hier seltsamer Weise sowohl als dasjenige der Abfassung des Werkes, als auch an der Stelle des Datums einer angehängten Bulle *Sixtus IV.* vom J. 1479. Den Schluß bilden *Rubricae juris civilis et canonici*.

2. Ohne Titel: Bl. 1 a leer. Bl. 1 b: Vorwort, beginnend (E) nimvero cū grandes. Bl. 2 a Ueberschrift: Abbas. Anfang: Incipit Summa casuum utilissima p. veneran- // dum patrem frēm Baptista de Salis etc. Nuremberg. Anthon. Koberger. 1488. 2 col. fol. München.

Das Datum des Druckes ist auch hier als Datum der Abfassung des Werkes hingesezt. Die angehängte Bulle trägt dagegen das richtige Datum. Auf diese folgen Distichen, deren Anfangsbuchstaben den Namen „Baptista de Salis“ ergeben. Den Schluß bilden auch hier *Rubricae juris civilis et canonici*.

3. Ohne Titel. Vorausgehend: Register und Verzeichniß der Schriftsteller. Bl. 4 a leer; Bl. 4 b bis 5 b Dedicationsschreiben und Antwort darauf nebst Distichen. Bl. 6 a Incipit liber q. rosella casuum appellatur: // editus etc. Bl. 414 b Col. 2 das Afrodistichon wie in Nr. 2. Darunter: Papie per egre. Joannē antoniī de birre- // tis: et Franciscum de gyrandēghis. 1489.

die 15. Aprilis. Angehängt eine ausführliche Tabula und die Rubricae juris civilis et canonici. **Schlusß:** Versus memoriales für das Decret. 2 Col. arab. Blattzahlen. 4^o. München.

4. **Titel:** Summa Rosella. Vorausgehend Register nebst Verzeichniß der Schriftsteller; dann die Rubricae juris civilis et canonici. Bl. 17 mit der Signatur a: Incipit liber q. Rosela easum ap // pellatur etc. — s. l. (Venet.) Arrivabene. 1495. **Schlusßblatt** (552, ohne Blattzahl) a. Distichen. b. Druckerzeichen. 2 Col. arab. Blattzahlen. 8^o. München. Bamberg.
5. Venet. 1499. 8^o. München. Bamberg.
6. Paris. 1499. Wadding, Scriptores ord. min. p. 47.
7. Argent. 1516. fol. München. Bamberg.

2. Verfasser und Inhalt.

Wadding nennt den Verfasser Baptista de Salis sive de Salvis, und sagt, daß er noch 1494 gelebt habe*). Er selbst bezeichnet sich in den Ausgaben Nr. 1 und 2 als „frater Baptista de Salis sacri minorum observantinorum Provinceiae Januensis.“ Denselben Namen ergiebt das Afrostichon in den Ausgaben Nr. 2 und 3. Daneben aber findet sich auch der Name „Baptista Troamala oder Trovamala“. So heißt der Verfasser in der Epistel, durch welche er sein Werk dem Cardinal Ascanius Maria Sforza, Legaten von Bologna, dedizirt, und in dessen Antwort. Ueber die Identität der Person kann kein Zweifel sein**), da die Ausgabe Nr. 3 beide Namen, nämlich in jener Epistel und im Afrostichon, enthält. Die Schlusßverse des Afrostichon geben darüber Aufschluß, indem sie sagen:

„Margine versus item nomen patriamque notari
Jusserat auctoris bibliopola meus.“

Demnach ist vermutlich der Marktflecken Sala, unweit Parma, die Heimath des Baptista Trovamala.

Das Werk hat ursprünglich den Namen „Summa Baptistiniana“ geführt; der Verfasser sagt in den Ausgaben Nr. 1: 2, sie könne „merito ab ipso auctore Baptistiniana nuncupari“, und diese Bezeichnung findet

*) Wadding, Scriptores p. 47.

**) Dennoch nimmt Wadding, Scriptores p. 47 nicht bloß zwei verschiedene Personen, sondern auch zwei verschiedene Summen an. Trovamala soll nach ihm auch Novamala heißen.

sich darin als Titel und Überschrift. Später dagegen ist ihr der Name *Summa „Rosella“* von dem Verfasser selbst beigelegt worden. Er sagt (Nr. 3) in der *Dedications-Epistel*: „accipe laborum meorum ultimum fructum juris summam Rosellam nuncupatam, quam dudum ex me editam — absque titulo impressoriae arti tradiderim“; er habe darin „utriusque juris nec non et sacri eloquii elegantissimas conclusiones, uti redolentes rosas, hac mea jam matura aetate“ zusammengetragen. Und ähnlich heißt es in dem kurzen Proömium der Ausgabe Nr. 3 und 4: „Rosella haec casuum dudum *Baptistiniana* nuncupata, non per libros aut rubricas, sed per materias distincta, ideo Rosella nomen sortita est, non quod in novum evaserit opus, sed quod quamvis plurium quae primae deerant editioni subtilissimorum casuum, uti sertum quoddam, obtinuit coacervationem. Sicut enim frequentius auctae probitati nominis succedit mutatio, quod in utramque militiam sectantibus observari comperimus: sic tu libelle meus, cui ut comptior et uberior esses, senectae meae innumeros adhibui labores, novum nomen habe“.

Das Jahr der ersten Abfassung der Summe ist nicht ganz sicher zu ermitteln. Man könnte meinen, daß es in den Schlußworten der Ausgaben Nr. 3 und 4 bezeichnet sei. Sie lauten: „Quod quidem opus ad laudem ipsius Jesu — et praecipue virginis Luciae, cuius hodie sollemnitas agitur a christicolis, nec non et simplicium confessorum utilitatem, ut prologo praemittitur, expletum est (excepta tabula sequenti utriusque juris rubricarum) in loco nostro apud levantum sanctae Mariae nunciatae nuncupato, currente Anno 1483“. Diesen Passus corrumpiren die Ausgaben Nr. 1 und 2 zum Datum des Druckes: und daraus geht wohl hervor, daß er sich schon im Manuscript fand. Ob aber die Jahreszahl 1483 die ursprüngliche ist, steht nicht fest.

Nach den eigenen Angaben des Verfassers muß nämlich seine Summe als „*Baptistiniana*“ lange vor der neuen Bearbeitung verfaßt und gedruckt sein; höchst wahrscheinlich existirt mindestens noch eine ältere Ausgabe als die Speirer von 1488. Das Jahr der Bearbeitung ist nun zwar zweifelhaft, weil die Epistola dedicatoria kein Datum führt; jedoch ist zu vermuthen, daß sie sogleich (1489) in den Druck gegeben ist. Danach lägen aber die erste Abfassung und die Bearbeitung nur 6 Jahre auseinander, und man darf daher wohl zweifeln, ob für jene die Jahreszahl 1483 wirklich die richtige ist.

Daß die Rosella eine vermehrte und verbesserte Ausgabe der Baptstiniana ist, lehrt nicht nur die Einleitung, in welcher der Verfasser sagt, daß er „innumerous labores senectae“ auf die Verbesserung seines Werkes verwendet habe, sondern auch der Augenschein. Zahlreiche und oft sehr umfängliche „additiones“ sind durch eigene Rubriken kenntlich gemacht, und manche Aenderungen stehen damit in Verbindung.

Die Anordnung der Materien ist alphabetisch; das juristische Element in dem Grade ausgebildet, daß das Werk als eine ausführliche juristische Summe gelten kann, und dem Verfasser zu glauben ist, wenn er in dem Vorworte zu den ersten Ausgaben sagt, daß er „famosissimorum doctorum, tam praeceptorum, quam novissimorum volumina digna tractatusque innumeris vigiliis creberrimisque sudoribus“ außer den canones und leges ausgezogen habe. Die Allegationen jeder Art sind sehr zahlreich, und auf Streitfragen wird vielfach eingegangen.

Da bei früher besprochenen Summen über das Dogma von der bona fides berichtet wurde, so möge hier bemerkt werden, daß dem Baptista die Nothwendigkeit derselben bei der Verjährung persönlicher Klagen feststeht, und demnach das Wissen, daß man Debitor ist, nur dann nicht hindert „quando ex hac scientia non constituitur malae fidei: puta cum ex rationabili causa cogitabat creditorem sibi remisisse“. Diese Ausführung entspricht fast wörtlich derjenigen, welche sich in dem Supplementum des Nicolaus von Ausmo findet.

Die Zuthat der Rubricae juris civilis et canonici vervollständigen endlich den juristischen Apparat.

XI. Summa Angelica.

1. Ausgaben.

1. Venet. 1476. 4^o. Hain Nr. 5381
2. Clavasii. 1486. 4^o. Hain Nr. 5382.
3. Venet. 1487. 4^o. Hain Nr. 5383. München. Erlangen.
4. Venet. 1487. 4^o. Hain Nr. 5384. München. Bamberg. Erlangen.
5. Nurenberg. 1488. fol. Hain Nr. 5385. München. Bamberg. Erlangen.
6. Spirae. 1488. fol. Hain Nr. 5386. München. Bamberg.

7. Argentin. 1489. fol. Hain Nr. 5388 *). München. Bamberg. Erlangen.
8. Venetiis. 1489. 4^o. Panzer III p. 275 Nr. 1217. München.
9. Alost. 1490. fol. Hain Nr. 5389.
10. Venet. 1490. 4^o. Hain Nr. 5390.
11. Argent. 1491. fol. Hain Nr. 5391. München. Bamberg.
12. Venet. 1491. 8^o. Hain Nr. 5392. München.
13. s. l. 1492. 8^o. Hain Nr. 5393.
14. Venet. 1492. fol. Hain Nr. 5394.
15. Nurenb. 1492. fol. Hain Nr. 5395. München. Bamberg. Erlangen.
16. Venet. 1492. 8^o. Hain Nr. 5396. München. Bamberg. Erlangen.
17. Argentin. 1495. fol. Hain Nr. 5397. München. Bamberg.
18. Venet. 1495. 8^o. Hain Nr. 5398. München.
19. Alost. 1496. fol. Hain Nr. 5398. (bis.)
20. Argent. 1498. fol. Hain Nr. 5399. München. Bamberg. Erlangen.
21. Nuremberg. 1498. fol. Hain Nr. 5400. München. Bamberg. Erlangen.
22. Venet. 1499. 8^o. Hain Nr. 5401. München.
23. Argent. 1502. fol. München. Bamberg.
24. Venet. 1504. 8^o. München.
25. Hagenau. 1505. fol. München.
26. Hagenau. 1509. fol. München.
27. Venet. 1511. 8^o. München.
28. Lugdun. 1512. 4^o. München. Bamberg.
29. Argent. 1513. fol. München. Bamberg.
30. Argent. 1515. fol. München.
31. Argent. 1520. fol. München.

2. Verfasser und Inhalt.

Angelus Carletus, nach seinem Geburtsort Chiavasso, de Chiavasio genannt, war Minorit und zwar, gleich seinem Landsmann Baptista

*) Bei Hain ist hier eine Nummer (5387) übersprungen.

de Salis, von der Familie der Observanten. Lange Jahre hat er das Amt des Vicarius generalis fratrum cismontanorum bekleidet, und ist vom apostolischen Stuhl in vielen wichtigen Angelegenheiten als Nuntius verwendet worden. Er soll (nach Wadding) 1494 oder (nach Fabricius) 1495 gestorben sein *). Sein Werk hat er auf Bitten des Rectors und späteren General-Vicars Hieronymus Tornieli in den Druck gegeben, und nach seinem Vornamen „Summa Angelica“ genannt. Die darauf bezügliche Correspondenz findet sich in den meisten Ausgaben vorgedruckt.

Über das Motiv zur Abfassung der Summe sagt Angelus selbst: „Conspiciens etiam multitudinem summularum de casibus conscientialibus non bene satisfacere pauperibus confessoribus et simplificibus propter prolixitatem aliquarum et aliarum nimiam brevitatem — decrevi hanc summam compendiosam ordinare — in qua, mediocritate servata, quicunque eam perlegerit, inveniet quicquid in aliis summulis continetur, quod pertineat ad confessores“. Es soll demnach die Summe ein Compendium aller älteren Summen sein. Den Hauptstamm aber bildet die Summa Pisana cum Supplemento, deren „casus“ sämmtlich aufgenommen sind. Eine sehr praktische Einrichtung aber hat Angelus darin getroffen, daß er im Artikel „Interrogationes“ ein Verzeichniß aller an die Beichtenden nach allgemeinen und besonderen Verhältnissen zu richtenden Fragen aufstellt, und bei diesen auf diejenigen Artikel der Summe genau verweist, in welchen Näheres über die in Betracht kommenden juristischen und moralischen Pflichten zu finden ist. Das juristische Element hat der Verfasser so ausführlich berücksichtigt, daß er sein Werk den „scholaribus utriusque juris“ ausdrücklich empfehlen, und Tornieli sagen kann: „Venite omnes utriusque juris veri professores et docti: vobis enim liber iste fidissima est clavis, qua veri aperiuntur intellectus lataque datur plura inveniendi copia, ut quasi repertorium decisionum videatur.“ Zur Vervollständigung des juristischen Apparats sind auch hier die Rubricae juris civilis et canonici beigefügt, zu denen noch eine Tabula doctorum theologiae et utriusque juris, und ein kurzes Verzeichniß der Abbreviaturen kommt.

Die überaus zahlreichen Ausgaben zeigen genügend die Stellung,

*) Wadding, Scriptores p. 22. Fabricius Bibliotheca L. I Vol. 1 p. 262. Jöcher. Wadding scheint auch hier nicht gut unterrichtet; mindestens ist Dasjenige, was er über die Ausgaben vorbringt, meistens unrichtig.

welche die Summa Angelica in unserer Periode einnahm: sie ward das herrschende Compendium und drängte die übrigen in den Hintergrund.

Aus dieser hervorragenden Bedeutung ist es zu erklären, daß im Beginn der reformatorischen Kämpfe die Angriffe sich gerade gegen sie richteten. Neben dem Corpus juris canonici waren die Summen die wichtigsten Stützen für die Geltung des kirchlichen Rechts geworden, und sie standen in unmittelbarster Beziehung zu der von Luther bekämpften Lehre von der Buße und den sogenannten guten Werken. Luther spricht sich daher über die Summa Angelica in den stärksten Worten aus*) und hat sie am 10. December 1520 mit den päpstlichen Gesetzbüchern zu Wittenberg verbrannt**).

Wir schließen hier die Literatur der Summisten. Auf die Angelica folgt zunächst die Sylvestrina (Summa Summarum) von dem bekannten Sylvester Prierias***). Später geht die Disziplin der Casuistik in die Hände der Jesuiten über und erlangt durch diese eine Ausbildung, auf deren Werth hier nicht näher einzugehen ist.

II. Traktate.

Die Andeutungen, welche wir über den Inhalt der Summae confessorum gaben, bestätigen die bekannte Thatsache, daß die Kirche es verstand, die gesammte Rechtsordnung unter ihre Oberaufsicht zu ziehen. Vor

*) Luther. de Captivit. Babylonica. Opp. ed. Jenens. 2, 295 a. — vagatur passim non parvae opinionis liber ex colluvie omnium humanarum traditionum eeu sentina quadam collectus et confusus, qui Summa Angelica inscribitur, quum verius sit summa plusquam diabolica, in qua inter infinita portenta etc. — Luthers Tischreden (Hörstemann, Bd. 3 S. 216) „Ich wollt die geistlichen oder Kirchenrechte auch wissen“ sprach D. Mart. und las Summam Angelicam. Darauf sagte D. H.: „Man sollte sie nicht engelisch, sondern teuflisch nennen um der großen Büberei und Sophisterei willen, so darinnen ist, daß Niemand sich daraus richten kann“.

**) Luthers Briefe (de Wette 1, 532) an Spalatin: Anno 1520, decimo Decembri, hora nona, exusti sunt Wittenbergae ad orientalem portam juxta s. Crucem omnes libri Papae: decretum, decretales, Sext., Clement., Extravagant. et Bulla novissima Leonis X, item Summa Angelica etc.

***) Argentor. 1518. fol. Hagenau 1519. Lugdun. 1520. 1553. 1554 und öfter. Zu nennen ist auch noch die Summa Pacifica. Mediol. 1479. 8°. Hain Nr. 12259, welche ich nicht kenne.

Aller war aus dem unscheinbaren Samenkorn des „mutuum date, nihil inde sperantes“ ein Baum erwachsen, der mit seinen weiten Verzweigungen das Gebiet des Verkehrslebens dicht überschattete und zu ersticken drohte. Es ist interessant zu beobachten, wie die natürlichen Bedürfnisse und Kräfte des Güterlebens gegen diese Beengung kämpften; wie sie in der Noth neue Formen der Rechtsgeschäfte erzeugten, welche von den kirchlichen Verboten frei zu sein schienen, und wie dann die kanonische Doctrin auch an diese die Hand legte, um auf kasuistischem Wege zu ermitteln, wie weit sich die usuraria pravitas hinter diesen neuen Gestalten nur zu verbergen trachte. Der Rentenkauf, die Montes pietatis, der Wechsel, die Societät und andere Geschäfte verdanken diesem Kampfe theils ihr Dasein, theils wenigstens eine eigenthümliche Ausbildung *). Daneben aber macht es die privilegierte Stellung der Juden erklärlich, daß nicht trotz aller versuchten Auswege der Verkehr dennoch der feindseligen Macht der kirchlichen Doctrin unterlag **). Auf sie ward gleichsam das ganze sündhafte Bedürfniß der Christenheit abgewälzt, indem man ihnen gestattete oder wenigstens nachsah, aus dem Creditgeben ein lucratives Gewerbe zu machen; und nur gegen eine übermäßige Ausbeutung ihrer privilegierten Stellung suchten Staat und Kirche die Christenleute zu schützen.

Aus diesem Kampfe der kanonistischen Doctrin mit der fortschreitenden Entwicklung des Verkehrslebens ging eine eigenthümliche Literatur hervor, welche zwar zum Theil in den Summen concentrirt, zum Theil aber in kleineren Abhandlungen zerstreut ist. Um festzustellen, an welchem Punkte der kaufmännische Gewinn in den verbotenen Wucher übergehe, dann aber auch allgemeiner das kaufmännische Gewerbe von der moralischen Seite zu prüfen, werden die wichtigsten Fragen des Verkehrs erörtert. Diese Abhandlungen, welche nicht bloß die eigentlichen Zinsen, sondern den Handel überhaupt, den Wechsel und die Werthverhältnisse der Sachen besprechen, und sich nicht selten voll Feindseligkeit gegen die Handelsleute und namentlich die Juden richten, sind von dem höchsten Interesse für die Geschichte des Handels und der Nationalökonomie, und verdienten wohl von diesem Gesichtspunkte aus eine genauere Darstellung ***). Für uns sind sie von ge-

*) Vgl. darüber Endemann, die nationalökonom. Grundsätze der kanonist. Lehre. Jahrb. für National-Oekonomie und Statistik von Hildebrand. Bd. 1 S. 169. ff. 310 ff.

**) Vgl. Stobbe, die Juden in Deutschland S. 103 ff.

***) Vgl. darüber auch Muther, aus dem Gelehrten-Leben S. 153 ff.

ringenerer Bedeutung, weil sie nicht mehr zur Literatur des römischen Rechts gezählt werden können; ja es lassen sich sogar in der höchst eigenthümlichen Behandlung der Rechtsfragen die römischen Grundsätze oft kaum wieder erkennen.

Es mögen daher einige allgemeinere Angaben hier genügen.

Die ältesten Tractate dieser Art sind, so viel bekannt, diejenigen, welche sich in der ersten Gesammt-Ausgabe von Gerson's Werken *) T. IV. fol. 185 bis 280 gesammelt finden.

Henrici de Hassia tractatus de contractibus et de origine censuum (fol. 185 bis 224 a), welcher in die zwei genannten Theile zerfällt, daher auch bisweilen als „Tractatus bipartitus“ bezeichnet. Der erste Theil enthält 50, der zweite 38 Capitel. Der berühmte Theologe Heinrich von Langenstein **), nach seinem Geburtsorte in Hessen genannt, hat einen großen Theil seines Lebens an der Pariser Universität zugebracht, und stand hier in so hohem Ansehen, daß ihm die einflußreiche und einträgliche Stelle des Vice-Kanzlers zufiel. Die Verwickelungen, in welche die Universität in Folge der Kirchenspaltung gerieth, veranlaßten ihn, im Jahre 1383 Paris zu verlassen. Noch in demselben Jahre ward er für die Universität Wien gewonnen, und hier, mit seinem Freunde Heinrich von Hoyta, der Begründer der theologischen Facultät. Er starb in seinem 72. Lebensjahre am 11. Febr. 1397.

Henrici de Hoyta Tractatus de contractibus. fol. 224 a bis 253 b. Der schon genannte Freund Heinrichs von Langenstein aus Hoyta in Ostfriesland ***) scheint mit Jenem seine Studien in Paris gemacht zu haben, und ist dort als Lehrer aufgetreten. In den Jahren 1372 bis 1378 war er Professor in Prag, ging dann wieder nach Paris, und zog von hier im Jahre 1383 mit seinem Freunde nach Wien. Er überlebte diesen nur wenige Monate.

Johannis Gerson tractatus de contractibus. (fol. 254 a bis

*) Colon. 1483. 1484. fol. Hain Nr. 7621. München.

**) Vgl. über ihn Aschbach, Gesch. der Wiener Universität. S. 366 bis 402. Die S. 398 gemachten Angaben über den Tractatus de contractibus stimmen mit dem mir vorliegenden Druck nicht genau überein. Die Frage: „quare pauperes commixti sunt divitibus in polieis?“ ist hier Ueberschrift des P. 1 cap. 4.

***) Aschbach a. a. D. S. 402 ff. — Fabricius Vol. 3 lib. 8 p. 671. Der von Fabricius erwähnte Druck „inter Joh. Gersonis opera“ ist wohl der hier besprochene.

268 b.) Der berühmte Johann Charlier von Gerson bei Rheims, geb. 1363, ward im Jahre 1395 Kanzler der Pariser Universität und starb 1429.

Wilhelmi Orem tractatus de moneta s. de commutatione monetarum (fol. 268—280). Es ist dieses der berühmte Traktat über das Münzwesen, welcher zwar nicht dasselbe, aber doch ein nahe verwandtes Thema, wie die übrigen Traktate behandelt. Verfasser ist Nicolaus Oresme (Oremus oder Oresmius) aus Caen in der Normandie*) Mit Heinrich von Langenstein befreundet, und, wie dieser, in seinen jüngeren Jahren dem Studium der Philosophie und Mathematik ergeben, traten diese beiden Männer gemeinsam in Paris der astrologischen Superstition entgegen**). Er starb als Bischof von Lisieux 1382. Warum er hier im Druck „Wilhelm“ genannt wird, ist unklar; über die Identität der Schrift und des Verfassers*** kann kein Zweifel sein.

Es ist wohl nicht bloß zufällig, daß diese Schriften in Gerson's Werken zusammengestellt sind. Sie behandeln sämmtlich vom praktischen und sittlichen Standpunkte aus, mit Herbeziehung juristischer Grundsätze, volkswirtschaftliche Fragen, welche in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts hervortraten, und, wie es scheint, von den Pariser Theologen lebhaft erörtert wurden. Ist es auch keineswegs gewiß, daß die Schriften Langensteins und Oyta's noch während ihres Aufenthalts in Paris verfaßt sind†), so kann doch wohl der Einfluß dieses Aufenthalts, wie ihn namentlich das Verhältniß zu Oresmius üben mußte, nicht verkannt werden.

Es sind indeß die genannten Schriften nicht die einzigen dieser Art, welche Oyta und Langenstein verfaßten. Von Jenem wird uns noch ein Tractatus de emtione, venditione, locatione, concessione et dona-

*) Vgl. über ihn Fabricius, Bibl. lat. V p. 369.

**) Aschbach a. a. D. S. 368.

***) Vgl. über ihn Roscher, ein großer National-Oekonom des 14. Jahrh., in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. Jahrg. 19. S. 305 ff. Dazu: Jahrbücher für Nationalökonomie v. Hildebrand Bd. 1 S. 123. 334. Zwar meint Roscher, daß diese Schrift zuerst im Anfang des 16. Jahrh. Paris s. a. gedruckt sei: allein nach seiner Analyse und seinen Excerpten zu urtheilen, enthält der vorliegende Druck von 1483 genau die von ihm besprochene Abhandlung.

†) Aschbach a. a. D. S. 399 nimmt an, daß die Schriften Langensteins über den Zinskauf zu seinen letzten gelehrt Productionen gehören. Es scheint mir jedoch nicht nothwendig, dies von allen gelten zu lassen. Eine Basler Handschrift (Haenel Catalogi

tione und ein Tractatus de censibus genannt, welche beide nicht gedruckt zu sein scheinen, aber vielfach in Handschriften erhalten sind *). Langenstein verfaßte einen „Tractatus polemicus contra gentiles, praecipue vero contra Judaeos“ ähnlichen Inhalts, und gab auf Verlangen des Wiener Magistrats über die schwebenden Tagesfragen ein Gutachten ab, welches mit den übrigen Schriften als „Epistola de contractibus emtionis et venditionis ad Consules Wiennenses“ handschriftlich erhalten ist **).

Beide Männer übertrugen demnach diesen eigenthümlichen Zweig der Literatur nach Wien; und wie die Zeitverhältnisse ihn hervorgetrieben hatten, so war nun hier der Anstoß zur Absfassung ähnlicher Schriften gegeben. Der Kollege Heinrichs von Langenstein, Conrad von Ebrach schrieb einen Tractatus de censibus ***); der Jurist Johann Reutter, Mitglied der juristischen Fakultät in Wien († nach 1404) verfaßte eine Abhandlung Super quaestiones de contractibus, welche als ein der juristischen Fakultät abverlangtes Gutachten über die dem Heinrich von Langenstein vorgelegten Fragen entstanden zu sein scheint †). Endlich Johannes Nieder von Isny in Schwaben († 1438), seit 1422 bis 1428, dann wieder seit 1435 Mitglied der Wiener Hochschule, schrieb einen Tractatus de contractibus mercatorum, welcher mehr als einer seiner Vorgänger verbreitet worden ist ‡). Er zerfällt in fünf Kapitel, deren zweites die Werthbestimmung der Waaren, deren drittes die erlaubten Contrakte behandelt. Die Grörterung aber wird weniger von juristischen Gesichtspunkten, als

p. 567) ist bezeichnet „Ex Henrici de Hassia tr. de contractibus excerpta, scripta Viennae a. 1390“, woraus, wie auch Aschbach bemerkt, man schließen kann, daß die Schrift früher verfaßt ist. Die Schlußverse:

„Deficiunt vires; hinc per me vade libelle,
Certifica dubios, contractus argue pravos“

sind nicht nothwendig auf greisenhafte Schwäche zu deuten. Es scheint mir Manches dafür zu sprechen, daß zwei verschiedene Redactionen des Buchs vorliegen.

*) Vgl. darüber Aschbach a. a. D. S. 406 Anm. 8. Jäck, Handschr. zu Bamberg Bd. 2 S. 64 Nr. 2190.

**) Vgl. Aschbach a. a. D. S. 398 f. auch Jäck, Handschr. zu Bamberg Bd. 2 S. 38 Nr. 1772, 1775.

***) Aschbach a. a. D. S. 408.

†) Aschbach a. a. D. S. 412.

‡‡) Aschbach a. a. D. S. 446. Hain Nr. 11820—11827. Nieder war Dominikaner. Ausführlich handelt von ihm Quétif et Echard, Scriptores ord. predicator. I p. 792. Vgl. oben S. 531.

von denen des öffentlichen Interesses und der Moral beherrscht. Es werden daher auch nicht die Rechtsquellen, sondern die theologischen Autoritäten, namentlich Thomas von Aquino und Duns Scotus allegirt.

Nicht lange nach dem Tode Johann Nieders hielt sich der berühmte Franziskaner Johann von Capistrano in Wien auf; er durchzog predigend die Städte Deutschlands, und ward, wie Aeneas Sylvius schreibt, hier wie ein Prophet verehrt, der nur den Finger aufheben dürfe, um gewaltige Dinge zu veranlassen *). Daß seine Predigten sich namentlich auch gegen den Wucher nach kanonistischer Auffassung gerichtet, und über die große Frage der Zeit, welche das erblühende kaufmännische Gewerbe in den Vordergrund drängte, verbreitet haben, ist wohl selbstverständlich: war es doch sein zündender Fanatismus, welcher vieler Orten um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts den Anstoß zur Verfolgung der Juden gab **). Unter seinen zahlreichen Schriften, die Wadding aufzählt, findet sich auch ein Tractatus de usuris et contractibus, der handschriftlich vielfach erhalten ist und 1583 gedruckt sein soll. In Leipzig machte Capistrano's Auftreten den tiefsten Eindruck; und von hier ist durch den Brief des Studenten Stephan Naumann aus Königswberg bezeugt, daß seine Predigten eingehend von den unerlaubten Contracten, Zinsen und Wucher handelten. Er scheint denn auch bei den Mitgliedern der Leipziger Universität einen Wetteifer zu literarischer Production auf diesem Gebiete erweckt zu haben, wie aus den zahlreichen Tractaten solchen Inhalts, welche sich in Leipziger Codices vorfinden, zu schließen ist ***).

Etwas früher, in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, verfaßten der Dominikaner Johann von Frankfurt †), der namhafte Gegner des Hieronymus von Prag; die Franziskaner Bernardinus von Siena († 1444) und Franciscus de Platea zu Bologna ††); der Garthäuser

*) Voigt, Gneus Silvio de Piccolomini Bd. 3 S. 585. Muther, aus dem Gelehrten-Leben S. 155 ff. vgl. über Johann von Capistrano Wadding, Scriptores ordinis minorum p. 196.

**) Vgl. Stobbe, die Juden in Deutschland S. 192 f. 291 f.

***) Das über Leipzig Gesagte ist der Darstellung Muthers, aus dem Gelehrten-Leben S. 155, entnommen, wo auch über die Handschriften von Capistrano's Tractatus berichtet ist.

†) Quétif et Echard 1 p. 795. Im J. 1409 war er Rector in Heidelberg. Hauß, Geschichte der Univers. Heidelberg 1 S. 244.

††) Wadding, Scriptores p. 57. 132. Föcher. Fabricius.

Jacob von Jüterbock in Erfurt*) Tractate „de emptione et venditione“, „de usuris“ und „de contractibus“, welche zum Theil gedruckt sind **). Um dieselbe Zeit erschienen von dem Juristen Alexander de Nevo (1457 Professor zu Padua) Consilia contra Judaeos foenerantes, welche häufig gedruckt, namentlich auch als Anhang zu dem Supplementum Summae Pisanae verbreitet worden sind. Ein ihnen im Auszug beigefügter Brief des „Franciseus, Cardinalis Venetiarum sanetae Romanae ecclesiae vicecancellarius et episcopus Veronensis“ ist datirt Romae 17. Novemb. 1441 ***).

Das bedeutendste und umfassendste Werk dieser Art aber erschien am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts von dem Tübinger Theologen Conrad Summenhart von Calv† (geb. 1465, gest. 1511). Sein „Opus septipartitum de contractibus pro foro conscientiae“ †† vereinigt die Gesamtheit der theologisch-juristischen Gelehrsamkeit über das Verkehrsleben, von welcher der Verfasser in der Einleitung eine kurze literargeschichtliche Uebersicht giebt. Die sieben Theile, welche der Titel bezeichnet, behandeln in hundert sehr umständlichen und vielfach gegliederten Quästionen die gewohnten Thematika von der Eigenthumsübertragung, vom Darlehen, von den Kaufleuten und dem Kauf, vom Rentenkauf, von der Miethe, von der Societät, endlich vom Wechsel. Das Werk aber enthält zu umfängliche und spezielle Gelehrsamkeit, um als Theil unserer Literatur betrachtet zu werden.

*) Fabricius L. IX Vol. 4 p. 17. Kampfschulte, die Univers. Erfurt Bd. 1 S. 15.

**) Der Traktat des Johann von Frankfurt findet sich nach Jaeck II. p. 47 Nr. 1907 handschriftlich in Bamberg. Bei Quétif ist er nicht erwähnt. Die Ausgaben des Tractatus restitutionum, usurarum et excommunicationum des Franziskus de Platea s. bei Hain Nr. 13034—41. Auch der Tractatus de contractibus qui fiunt eum pacto receptionis perpetuorum censum seu ad vitam von Jakob von Jüterbock ist öfter gedruckt vgl. Hain Nr. 9342—44. Ueber Bernardinus, Tract. de contract. et usuris vgl. Hain Nr. 2835.

***) Ueber Alexander de Nevo vgl. Panzirol III cap. 39. Die Ausgaben sind verzeichnet bei Hain Nr. 801—3. Nr. 2155. 2156. 2161. 2165. 2166. 2167. 2169.

†) Vgl. über ihn Fabricius Vol. 1 Lib. 3 p. 1181. Wiedemann, Joh. Ec. S. 9 f.

††) Ausgaben: Hagenau, H. Gran. 1497. 4^o. 1500. 4^o. (Hain Nr. 15178. 79). Ob die erstgenannte Ausgabe wirklich existirt, ist mir zweifelhaft. Hain hat sie nicht gesehen und es könnte leicht der Irrthum eines Bibliographen zu Grunde liegen, da der Tractatus de decimis. Hagenau, H. Gran 1497. 4^o. (Hain Nr. 15177) dem Opus septipartitum bisweilen angebunden ist, so z. B. in meinem Exemplar.

In der Gesammtheit der hier zum Schlusse besprochenen Literatur *) sind nicht nur, wie oben gesagt wurde, die Grundsätze des römischen Rechts über die Contrakte oft kaum wieder zu erkennen; sondern es war sogar ihre Tendenz, in einer bestimmten Richtung dem römischen Rechte entgegenzutreten. Denn während dieses von dem Prinzip der vollen Freiheit des Verkehrs durchdrungen ist, und dem Zinsvertrag nur auf einer gewissen Höhe eine Schranke entgegenstellt; will umgekehrt die kanonistisch-moralisirende Doctrin nicht nur die Grenzen, welche das Gebot der Moral der Gewinnsucht zieht, zu einer rechtlichen Schranke erheben, sondern sogar die Tugend der Uneigennützigkeit zu einer Rechtspflicht gestalten. Sie verbietet demnach nicht nur die Zinsen überhaupt, und verlangt, daß bei allen Verträgen jeder Gewinn ausgeschlossen bleibe, welcher sich als reine Kapitalsrente oder als Vergütung für das Creditgeben auffassen läßt; sondern sie geht sogar so weit, zu fordern, daß bei den Geschäften ebensowohl das Interesse des Gegners, wie das eigene vom Contrahenten ins Auge gefaßt werde.

Es giebt eine Stufe der Kultur, auf welcher diese, von der Kirche erstrebt und zum Theil wirklich geübte, Beherrschung des Verkehrslebens durch geistliche Autoritäten ihre Berechtigung hat; und wer wollte den Segen verkennen, den es der christlich-germanischen Welt brachte, daß die Kirche dem überwuchernden Egoismus der römischen Kapitalwirthschaft entgegentrat **), und vor Allem den Werth, das Recht und die Ehre der freien Arbeit zur Geltung brachte. Aber der Keim des Nebels lag darin, daß sie das Sittengebot gleich dem Rechtsgezeze in positivster Weise formuirte. Denn bei dieser Gebundenheit des ethischen Urtheils mußte auf dem Wege scholastischer Dialektik und Casuistik eine Theorie herausgebildet werden, welche keine andere Berechtigung, als die der logischen Consequenz in sich trug; und sich sowohl durch ihre Veräußerlichung der Moral von dem Grundwesen der sittlichen Welt, der innern Freiheit, entfernte; als auch in ihrer Verachtung und Verkennung der ökonomischen Gezeze dem rüftig

*) Von unbekannten Verfassern ließe sich noch eine größere Anzahl gedruckter und ungedruckter Traktate anführen. Erwähnt möge schließlich werden: *La règle des marchands contenant trente questions, de Jean le liseur de l'ordre des frères précheurs, nouvellement translatée de Latin en Francois.* Provin. 1496. 4^o. Hain Nr. 7378. Es scheint ein Auszug aus der *Summa Johannis* zu sein.

**) Vgl. darüber die trefflichen Ausführungen von Endemann in der öfter citirten Abhandlung in *Hildebrand's Jahrb. f. Nationalökonomie* Bd. 1, besonders S. 717 ff.

fortschreitenden Leben des Verkehrs, auf der Kanzel, im Beichtstuhl und im Gerichte feindlich entgegentrat. Das Bemühen, durch casuistische Vorschriften das Recht moralisch zu gestalten, führte dahin, daß die Moral zur Jurisprudenz wurde: und es ist schwer zu sagen, ob unter dieser Verschmelzung der Jurisprudenz mit der Ethik jene oder diese mehr Noth gelitten, ob das sittliche oder das materielle Leben mehr Schaden davon getragen habe.

Es ist keiner der geringsten Vorzüge des römischen Rechts, daß es sich in der langen Zeit seines Werdens von den Fesseln priesterlicher Anschauungen frei gemacht, und zu einem Rechte des Verkehrs entfaltet hat, welches mit voller Schärfe die Grenze einhält, an welcher das Gebiet der Moral beginnt. Seine Prinzipien mußten daher geshmälert und zum Theil gebrochen werden, damit das kanonistisch-moralisirende System Raum gewinnen konnte. Als aber die Zeit der kirchlichen Erziehung vollendet, das deutsche Volk in das Mannesalter getreten war, und nun der Kampf gegen die eigenförmig und eigennützig festgehaltene Bevormundung auf geistigem und materiellem Gebiete ausgekämpft werden mußte: da ist das römische Recht, mit seinem Prinzip der vollsten privatrechtlichen Freiheit des Bürgers, für die neue Zeit ein wirksamer Bundesgenosse gewesen.



Anmerkungen, Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 7 ff.

Übersichten der Eintheilungen der Rechtsbücher und Verzeichnisse von Abbreviaturen finden sich außerdem noch als Beigaben zu mehreren Summae confessorum, wie bei diesen S. 522. 529. 536. 538 berichtet ist. — Ferner ist nachzutragen:

Tituli juris civilis et canonici. Basil. Kessler 1487. Fol. Erlangen.

Die Schrift führt keinen Titel und besitzt einen Anhang zu Joh. Nivellensis Concordantiae Bibliae et canonum cum Titulis decretalium totiusque juris civilis. Basil. Kessler. 1487. Fol. Hain No. 9416.

Sie enthält:

1. *Tituli decretalium alphabetisch.*
2. *Tituli juris civilis alphabetisch.*
3. *Introductorium in lectionem librorum juris tam canonici quam civilis.*
4. *Abbreviature.*
5. *Decretum versificatum,* von dem oben S. 22 und S. 43 besprochenen vielfach abweichend.

Zu S. 17.

Der im Idioma novum genannte „Abbas qui super decretales scripsit“ könnte auch der bekannte Abbas antiquus sein, und dies ist wahrscheinlicher, obgleich das Repertorium aureum und der Modus legendi an dieser Stelle den Abbas Lapus Castilionelius nennen. Neben den Abbas antiquus vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 4 S. 328. 337. Schulte, Lehrb. des kathol. Kirchenrechts S. 61.

Zu S. 40.

3. 8. 17. lies: Distichen statt Dystichon. — 3. 10 lies: decretistis statt deeristis.

Zu S. 47.

3. 9. 14. 16 lies: Koelhoff statt Koelhoff.

Zu S. 71.

Anm. **). In dem Sammelwerke, welches Hain No. 15601 beschreibt, findet sich: Differentie le. et Ca. do. Salviani de Bononia. Hieraus ist es zu erklären, daß Panzer und Hain neben dem Namen Galuanus den erwähnten Beifaz machen. Ich habe dieses Werk nicht gesehen.

Zu S. 72 ff.

Petri Exceptiones. Der gütigen Vermittlung Rudorffs verdanke ich folgende höchst interessante Mittheilung Zachariä von Lingenthal:

„Der Codex Paris gr. 1392 enthält eine griechische Uebersetzung der Constitutiones Siculae. Am Schlusse des Kapitelverzeichnisses von Buch III. findet sich folgende Stelle eingeschaltet:

Ἐκ τοῦ γ' βιβλίου περὶ τοῦ κατηγοροῦντος καὶ μὴ ἀποδεικνύντος. — Τὴν αὐτὴν ποιηὴν χρῆ ὑποστῆναι δὲ κατηγορῶν καὶ μὴ ἀποδεικνύων, ἦνπερ ὑποστῆναι ὥφειλεν δὲ κατηγορούμενος.

Diese Stelle ist nicht aus einem byzantinischen Rechtsbuch entnommen, sie gehört auch nicht in die Constitutiones Siculae. Ihre Quelle muß ein occidentalisch Rechtsbuch sein, welches mindestens in drei Bücher eingetheilt gewesen sein muß. Ich kann nun nichts Anderes auffinden, als Petri Except. L. R. lib. III. c. 7, was als Quelle jener Stelle bezeichnet werden könnte.“

Die Stelle bei Petrus 3, 7 lautet: De quaestione criminali. Si quis alicui criminalem apud judicem moverit quaestionem, veluti de adulterio, homicidio, sacrilegio, falso judicio, aut falso testimonio, et probare non poterit, eam patiatur poenam quam (pateretur) accusatus, si victus foret.

Die Uebereinstimmung mit der griechischen Stelle ist also unverkennbar; sowohl die Zahl des Buches, wie der Inhalt treffen zu. Aber freilich ist der Wortlaut abweichend, und beachtenswerth ist namentlich die Verschiedenheit der Ueberschriften. Die Stelle bei Petrus gehört zu denjenigen, welche sich auch im Tübinger Rechtsbuch finden (S. 84 c), und es scheint mir angenommen werden zu können, daß von dem griechischen Epitomator dieselbe Quelle benutzt worden ist, aus welcher Petrus und das Tübinger Rechtsbuch diese Gruppe von Stellen geschöpft haben. Ist Dieses richtig, dann würde sich ergeben, daß jene Quelle in Bücher getheilt war, und wahrscheinlich Ueberschriften enthielt, welche vom Tübinger Rechtsbuch gar nicht, von Petrus nur mit Abweichungen aufgenommen sind, gleich wie es bei denjenigen Stellen geschehen ist, welche das Tübinger Rechtsbuch und Petrus mit dem Grazer Rechtsbuch gemein haben. Vielleicht bietet die griechische Stelle das Mittel dar, um dieser Quelle auf die Spur zu kommen. Indes soll keineswegs bestritten werden, daß der Grieche den Petrus selbst vor sich gehabt haben kann.

Zu S. 76.

Anm. ***). Es ist hier berichtigend zu bemerken, daß die Signatur des Prager Manuscripts in den Katalogen so lautet, wie sie bei Savigny Bd. 2 S. 135 angegeben ist und sich auf dem Rücken des Einbandes findet: J. LXXIV.

Zu S. 87.

3. 6 v. u. ist zu lesen: § 33, statt § 35. — 3. 5 v. u. ist zu lesen: § 49 (ed. Mommsen) statt § 47. Von der Geschichte der Römischen Juristen findet sich nur ein corrumpirter Saß: Post hos fuit Tyberius Canius etc. Dann folgt: „Primus divus Augustus“ etc. — Nach dem Erscheinen der ersten Lieferung von M o m m s e n s Pandekten-Ausgabe habe ich meine Abschrift des Fragments mit dieser verglichen, und bestätigt gefunden, daß dasselbe sich allerdings in einigen Lesarten an die Florentina anschließt. Was aber die Abweichungen von der Florentina und der Bulgata betrifft, so habe ich mich überzeugt, daß sie wohl insgesamt als willkürliche betrachtet werden müssen. Der Verfasser des Fragments scheint keine Abschrift, sondern eine Relation, welche sich der Worte des Pomponius bedient, haben liefern zu wollen. Sein Text ist daher für die Kritik wohl ohne allen Werth. Diese willkürliche Behandlung des Textes aber dürfte ein weiteres Indizium dafür sein, daß der Verfasser nicht unter dem Einfluß der Bologneser Schule stand.

Zu S. 95 und folgende.

Unhänge zu Petrus. Bei meinen Untersuchungen über deren Inhalt bin ich, wie man sieht, auf Spuren gestoßen, welche mir zu beweisen scheinen, daß sich in dieser Literatur Reste von Schriften aus der Zeit Justinians erhalten haben. Diese Wahrnehmung schien mir wichtig und begründet genug, um sie zu veröffentlichen; und da eines der Stücke, die Prozeßformeln (S. 114 ff.), eine eingehendere Auseinandersetzung über Text und Inhalt verlangten, so habe ich diese in einem abgesonderten Aufsatz besprochen (Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 5 S. 320 ff.). Dagegen ist nun neuerlich ein sehr scharfer Angriff von Th. Mommsen erfolgt, dem sich sachlich in gewisser Richtung Jaffé angeschlossen hat (Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 6 S. 82 ff.). Mich haben die Gründe der Gegner keineswegs überzeugt. Was darauf in der Hauptsache zu antworten war, findet sich in meiner Replik (Zeitschrift f. Rechtsgeschichte Bd. 6 Heft 2), auf welche ich hier verweise. — Es ist mir nicht unbekannt, daß eine absolut sichere Beweisführung in diesen Fragen kaum möglich ist, und gegen einzelne Glieder der von mir versuchten Planherlei eingewendet werden kann. Daß z. B. das S. 115 über den Annus Domini Gesagte nur ein Wahrscheinlichkeitsgrund ist, und es nicht meine Meinung sein kann, daß in keiner datirten Urkunde nach dem 8. Jahrhundert der Annus Domini ausgelassen sei, bedarf, wie mir scheint, für die verständigen Leser wohl kaum der Bemerkung.

Am meisten läßt sich gegen die frühe Entstehungszeit des Institutionen-

Commentars (S. 98 f.) einwenden, und man wird in meiner Darstellung wohl erkennen, daß ich die von mir ausgesprochene Vermuthung für keine sichere halte. Im Texte finden sich manche Wendungen, welche scholastisch und mittelalterlich klingen; die Form der Allegationen ist kein völlig sicherer Beweis für ein so hohes Alter, und der Satz „Aliae tolluntur“ etc. läßt sich allenfalls in der Weise erklären, daß der Verfasser hier nur gedankenlos sein Register der Verjährungsfristen vervollständigen wollte. Immerhin bleibt es mir sehr wahrscheinlich, daß die Schrift nicht bloß zur vorbolognesischen Literatur gehört, sondern auch älter als Petrus ist, und auf die Zeichen eines sehr frühen Ursprungs hinzuweisen, schien mir daher gerechtfertigt.

Stünde ein solches Indizium uralter Ueberlieferung vereinzelt da, so würde wenig darauf zu geben sein. Allein das auffallende Zusammentreffen mehrerer verdient gewiß unsere aufmerksame Beachtung, und ist schwerlich von mir überschätzt worden. „Quellen acht klassischer Jurisprudenz“ werden uns dadurch allerdings keineswegs eröffnet; aber sie erweitern unsere Einsicht in die Geschichte der vorbolognesischen Literatur. Mit größerer Sicherheit würden wir urtheilen können, wenn unsere Kenntniß der den abendländischen Rechtsschulen des sechsten Jahrhunderts angehörenden Literatur nicht eine so höchst dürftige wäre. Der Sprachgebrauch in Justinians Gesetzen kann nicht allein entscheiden, und es wird daher mit sprachlichen Gründen wenig auszurichten sein. Keinenfalls ist es zulässig, einer Schrift deswegen das hohe Alter abzusprechen, weil sie Ausdrücke und Wendungen enthält, welche uns „barbarisch“ klingen. War doch das Barbarische im sechsten Jahrhundert schon tief genug in das Römische eingedrungen, und den Juristen, wie uns Justinian bezeugt (Const. Tanta § 17), von der alten klassischen Literatur nur wenig mehr bekannt. Von einem fortwirkenden Einfluß derselben kann keine Rede sein: Julian, das Authenticum und namentlich Schriften, wie das Dietatum de consiliariis und die Collectio de tutoribus sind gewiß nichts weniger als klassisch. Daß Justinians Gesetzgebung im Abendlande, ähnlich wie es im Oströmischen Reiche der Fall war, das Entstehen einer neuen Literatur anregte, ist ebensowenig befremdlich, wie ihre Ueberlieferung durch die Abendländischen Rechtsschulen und die Erhaltung einiger Fragmente in der vorbolognesischen Literatur. Daß die Glossatoren sie unbeachtet ließen, weil sie nicht zu den Quellen des Rechts gehörten, versteht sich von selbst. Wir aber haben bei ihrer Beurtheilung nicht bloß die Entstehungszeit, sondern auch ihre späteren Schicksale und die dadurch veranlaßte Corruption, in welcher sie uns jetzt vorliegen, ins Auge zu fassen. Die Interpolationen, Versetzungen und Lücken zu beseitigen, wird kaum möglich sein.

Zu S. 124.

3. 20 v. u. Statt Videas ist zu lesen: Videns.

Zu S. 128.

Ueber Martinus Polonus ist noch zu vergleichen Quétif et Echard, Scriptores ordinis praedicatorum T. 1 p. 361 seq.

Zu S. 130.

3. 9 v. u. Statt Inc. s. a. No. 1230 ist zu lesen: Inc. s. a. No. 1232.

Zu S. 165.

3. 15 v. o. Statt Froschaner ist zu lesen: Froschauer.

Zu S. 167.

3. 19 v. o. Statt earum ist zu lesen: earum.

Zu S. 185.

Quétif et Echard, Scriptores ordinis praedicatorum T. 1, p. 893 nehmen an, daß die Elucidatio von demselben Kölner Dominikaner verfaßt sei, welcher das Manuale confessorum (§. S. 531) geschrieben hat. Auch in diesem Manuale finden sich Regulae arboris consanguinitatis am Schlusse, welche jedoch nicht die in der Elucidatio aufgestellten sind.

Zu S. 200.

Anm. ***). Das hier über Walther Gesagte findet seine Erklärung durch die wunderliche Art seiner Zurechtweisung Anderer an der bezeichneten Stelle. Im Uebrigen war es nicht meine Absicht, ferner Kritik an dem Walther'schen Buche zu üben, dessen verhältnismäßige Brauchbarkeit ich an einer andern Stelle anerkannt habe.

Zu S. 234 ff.

Berberii. Es ist hier nachzutragen eine von mir überschene Ausgabe, welche Muther, zur Quellengeschichte, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Bd. 4 S. 423 Anm. erwähnt. Muther besitzt dieselbe, und seiner Mittheilung verdanke ich die nachfolgende Beschreibung:

Titel: Uiatorium seu directorium juris: ex visceribus et medullis juris utriusque excerptum: non sine magno labore: et singulari industria egregii viri jurisq. peritissimi domini Johanni (sic!) berberij feliciter incipit.

Schwarze Schrift, darunter eine Lilie als Druckerzeichen.

Schluf: Impressum habes — castigatum diligentia etc. — (wie in Nr. 2) Impressum per Thomam de campanis. Anno dni MCCCCC. Die vero VI mensis Aprilis. Ohne Blatt- und Seitenzahlen, Signaturen und Custoden. 2 Col. geth. Schrift. 8.

Jöcher 1, 772 nennt einen Jo. de Barberiis „ein Jurist, der 1595 gelebt und aureum viatorium juris utriusque zu Paris in 8°. herausgegeben.“ Daß diese Notiz ungenau ist, bedarf keines weiteren Beweises.

Zu S. 239 ff.

Joh. de Auerbach. Die Fehler in den Notizen zu den Ausgaben Nr. 1 sind unten S. 479 berichtigt. — Ein Druck „Augsburg 1467“ existirt

gar nicht. Nach Zappf, Augsburger Buchdr.-Gesch. Bd. 1 S. 4 und Meßger, Augsburgs älteste Druckdenkmale S. 4 ist das erste Buch zu Augsburg im Jahre 1468 gedruckt. Das zweite war im Jahre 1469: Joannis de Auerbach Summa de sacramentis.

Die Ebernhäusensche Ausgabe (Nr. 2) ist beschrieben von Muther, Ge- wissensvertretung S. 23, Note 1.

In einer Königsberger Handschrift (Steffenhagen, Catalogus CLII) wird dem Johann von Auerbach auch der Tractatus prae sumptionum zugeschrieben (vergl. S. 244 u. S. 289).

Gütige Mittheilungen von Muther setzen mich in den Stand, bezüglich der Frage über die Autorschaft und Person Joh. von Auerbach's Folgendes nachzutragen. Auf Grundlage mehrerer Handschriften, welche mir nicht zu Gebote standen, hat Muther Untersuchungen über diese Frage angestellt, die, wie ich hoffe, bald zum Abschluß und zur Veröffentlichung gelangen werden. Diese scheinen das von mir S. 253 gewonnene Resultat über die Zeit der Entstehung zu bestätigen, dagegen in Betreff des Autors auf einen damals in Erfurt lebenden Deutschen zu führen. Die Autorität des Trithemius (S. 243) und die von mir (S. 250) für den italienischen Ursprung angegebenen Indizien können durch bessere Gründe unschwer beseitigt werden. Die „domini“ endlich, welche ich (S. 253) bei Panormitanus als „Zuhörer“ gedeutet habe, lassen sich leicht und besser bei einem Andern auf übergeordnete Persönlichkeiten beziehen. Das bei meiner Untersuchung für Panormitanus entscheidende Argument war, wie man sieht, das chronologische. Gelingt es nun, wie ich hoffe, Muther, einen etwa nach seinem Geburtsorte genannten Deutschen für diese Zeit ausfindig zu machen, der das Werk geschrieben haben kann, so ziehe ich meine übrigen Argumente gern zurück.

Zu S. 256.

Ein anderes Formularium instrumentorum findet sich handschriftlich in Königsberg, Steffenhagen, Catalogus XCVIII.

Zu S. 259.

Die Satans-Prozesse. Eine mir erst nachträglich bekannt gewordene Abhandlung von Pieper „der Mathschluß der Menschwerdung und Erlösung“, in dessen Evangelischem Kalender, Jahrg. 1859, S. 17—42, behandelt die eigenthümliche Gestaltung der Lehren von der Erlösung aus der Gewalt des Teufels und der Versöhnung mit Gott, in der alten Kirche und ihre Nachwirkungen in späterer Zeit, von einer Seite, welche mehrfach den von mir angenommenen Zusammenhang mit den Satansprozessen bestätigt. Rämentlich gehören hierher seine Ausführungen über die Parabel des h. Bernhard, in welcher Barmherzigkeit und Wahrheit, Gerechtigkeit und Friedsamkeit als Gottes Töchter vor Gottes Thron im Zwist erscheinen, und dann zum König Salomon, als dem Richter, verwiesen werden, vor dem die Verhandlung zu Ende geführt wird. Pieper weist darauf hin, daß diese Parabel im Belial wieder erscheine

(vergl. eben S. 274) und in deutschen Dichtungen mehrfach benutzt worden sei. Es ist hier nur hinzuzufügen, daß eben dieselbe Parabel auch in der zweiten Bearbeitung des Processus Satanae (vgl. S. 266) Verwendung gefunden hat.

Zu S. 280 ff.

Die Autorschaft des Gerardus Monachus wird noch durch folgende bisher überschene Handschriften bestätigt:

1. Basel: Defensorium juris Gerhardi, monachi de Rino. Fol. Haenel, Catalogi col. 565.
2. Straßburg: Gerhardi, monachi de Ring, responsum casuale; processus judicii. Fol. Haenel, Catalogi col. 458. Der „processus judicii“ könnte nämlich das Defensorium sein oder enthalten.
3. Quedlinburg: Gerhardi monachi de S. Imo S. Mariae Cisterciensis Ord. Processus seu Defensorium juris scriptum a. 1427. — Regulae juris Civilis et Canonici in variis casibus, secundum ordinem alphabeti. — Casus varii ad libros decretalium et annotationes in titulos quosdam juris Canonici usque ad titulum de appellat. Msc. in ch. 4^o. — T. Eckardus Cod. mscr. Quedlinburgenses. Quedlinburg. 1723. 4^o. p. 27. Nach diesem Fabricius, Bibl. Lat. Vol. 2. lib. 7. p. 119.

Über den Verfasser findet sich Folgendes bei de Visch, Bibliotheca scriptorum s. o. Cisterciens. p. 123: Gerardus, monachus de Rive (in den Indices: „de Rivo“), Ordinis Cisterc. scripsit defensorium juris contra Actorem. — Aber auch p. 227: Joannes quidam, ordinis Cisterciensis monachus anonymous, scripsisse perhibetur Librum, quem inscripsit Defensorium juris, qui impressus Coloniae exstat in folio.

Sieht man von der letzten unzuverlässigen Notiz ab, so beweisen die übrigen wohl die Autorschaft des Gerhardus, und seine Heimath lässt sich vielleicht errathen. Die Beinamen de Rivo, de Rive, de Ring (wenn dieser überhaupt hierher gehört) sind wohl nur ein und derselbe; in dem Beinamen de S. Imo S. Mariae steckt wahrscheinlich eine Corruption: ein Kloster dieses Namens ist weder bei de Visch, noch bei Bruschius zu finden, und die Bezeichnung ist an und für sich rätselhaft. Dagegen enthält de Visch in seinem Verzeichniß der Cistercienser-Klöster folgende Nachricht: p. 386: Anno 1242. Rivus S. Mariae in Hoisatia, Dioecesis Sleswickensis. Es liegt nun sehr nahe, hierauf alle jene Beinamen zu deuten, und anzunehmen, daß in dem Quedlinburger Manuscript „de Rivo S. Mariae“ zu lesen sei. — Allein von den Cistercienser-Mönchs-Klöstern in Schleswig-Holstein hat keines den bei de Visch angegebenen Namen geführt; auch ist keins im Jahre 1242 gestiftet. Ob der Name auf das Kloster an der Nuenbek (dioeces Sleswie.) oder auf das Kloster Reinfeld an der Heilsau (dioeces Lubie.) gedeutet werden kann, steht

dahin, vergl. auch in Falk's staatsburg. Magazin X, 459 ff. (Mittheilungen von Planck und Rathjen). — Bei de Visch p. 370 findet sich ferner: A. 1174. Rivus sicetus in Hispania, dioeces. Burgensis.

Zu S. 282.

Libellus fugitivus s. pauperum. Zur Erklärung dieses Namens und der einleitenden Worte des Verfassers, ist an die eigenthümliche, im kanonischen Recht mehrfach hervortretende Neigung zu erinnern, den Schuldner und Verlagten aufzufassen als einen Verfolgten, dem die Rechtspflege, gleich den Armen und Hülfsbedürftigen, schützend zur Seite stehen müsse; vgl. Endemann, die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre in Hildebrands Jahrb. f. Nationalökonomie Bd. 1 S. 557 ff.

Zu S. 289.

Wie schon zu S. 239 bemerkt worden ist, wird in einer Königsberger Handschrift (Steffenhagen, Catalogus CLII) der Tractatus praesumtionum dem Joh. von Auerbach zugeschrieben. Stimmt der Text dieser Handschrift mit Nr. 1 überein, so würde dadurch die von mir angedeutete Vermuthung bestätigt.

Zu S. 340.

Die Aufzählung der späteren Ausgaben des Klagspiegels ist S. 461 Anm. *) vervollständigt.

Zu S. 387.

Die Urtheile von Malbanc und Biener sind hier angeführt worden, um zu zeigen, mit welcher Geringsschätzung man früher den Klagspiegel allgemein behandelte. Dieser Zweck möge denn auch meinem etwas scharf klingenden Urtheile zur Entschuldigung dienen. Jene überlieferte Geringsschätzung erklärt es, daß ein so ausgezeichneter Forscher, wie Biener war, sich mit dem Klagspiegel so ungenügend abgefunden hat. — Dass mit der Bemerkung S. 388: auch von Geib und Hälschner sei dem Klagspiegel „nur eine mehr vorübergehende Betrachtung zu Theil geworden“ kein Tadel ausgesprochen sein soll, liegt wohl auf der Hand; zu längerem Verweilen bei diesem Thema war für beide Schriftsteller weder der Ort noch die Veranlassung gegeben.

Zu S. 392.

B. 15 v. u. Zur Erklärung dieser Stelle des Klagspiegels habe ich geglaubt, annehmen zu müssen, daß „mit“ ausgesessen sei. Allein durch einen befreundeten deutschen Philologen (R. v. Raumler) bin ich belehrt worden, daß sich dieser Satz ohne diese Conjectur erklären lasse. Das Wort „fürkum“ bedeutet: komme zuvor, verbindere. (Müller-Zarncke, mittelhochd. Wörterbuch 1, 906). Wörtlich übersetzt: „Kennten aber die Parteien die Rechte, so würde des derartigen gar Viel verhindert.“ „Viel“ ist Nominativ Singul. des Neutrums und davon abhängig der Gen. Sing. des Neutrums „solichs“.

Zu S. 468 und 469.

Die hier in den Anmerkungen erwähnten Ausgaben der Tituli und regulae. Basil. 1520. 4^o. und der Institutionen Basil. 1519. 4^o. befinden sich beide in München, was ich früher überschien hatte. Es ist auch richtig, daß die Rechtsbeschreibung in den Ausgaben verschieden ist; die Abweichungen sind aber bei den Institutionen viel erheblicher.

Zu S. 479.

Zu den in Ann. *) genannten Sammelwerken ist nachzutragen: Summa Ganfredi una cum Tractatu Jo. Monachi denominato Defensorium juris etc. Venet. 1491. Fol. Hain No. 15601. Venet. 1502. Fol. Panzer X p. 35 No. 152 b. Vgl. oben S. 279.

Zu S. 493 ff.

Über die Bedeutung der Summae confessorum für die Verbreitung des Römischen Rechts finden sich treffende Bemerkungen bei G. F. Rößler, die Stadtrechte von Brünn S. CXXI. — Von Muther erhielt ich für die Bearbeitung der geistlichen Jurisprudenz mehrfache Mittheilungen, welche mir theils mittelbar, theils unmittelbar, namentlich für den zweiten Abschnitt (Traktate) sehr förderlich waren. — Über die Literatur der Beichtbücher enthält sehr interessante Ausführungen J. Geffcken, der Bilderkatechismus des fünfzehnten Jahrhunderts. Leipzig. 1855, namentlich Kap. 3—5. Jedoch liegen dieselben meistens außerhalb des von mir festgehaltenen Gesichtspunktes.

Register.

Abachicae quotationes Seite 528.

Abbas 17. 21. 550.

Absforderung 319.

Accursii, Franziscus 61.

— Wilhelmus 54. 61.

Acht, deren Wirkungen 395.

Ackermann von Böhheim 260.

Actio confessoria 377.

— emti 384.

— ex stipulatu 378.

— hypothecaria 112.

— perpetua 109.

— Publiciana 376.

Adam, Dominikaner 502 f.

Advokaten XXX ff.

Advocatus diaboli 260.

Advocata generis humani 262.

Afrontare 101.

Albericus de Rosate 137. 189 ff. 300.

Albertanus Brixensis 329.

Albertus de Gandino s. Gandino.

Albertus Magnus 508. 515.

Albrecht von Eyb 278.

Alciat. V. 177.

Alexander IV. 212.

Alexander VI. 213.

Alexander de Nevo 545.

Allegationen, Formen derselben (Citirmethoden) 92 ff. 111.

Alt, Georg 270.

Alvaciles 312.

Andlow, Peter von XXXIV. 453.

Andreä, Johannes, Glossa in Sextum 20.

Lectura super arboribus 149 — 185.

Novella in Sextum 14. 18. 522.

Ordo judiciarius 202 — 220. 224.

Summa de sponsalibus 186 — 193.

224. Genannt: 36. 43. 137. 144.

197. 201. 222. 229. 231. 234. 296.

351. 359. 390. 440. 522.

Angeber der Brief 331.

Angelus de Clavasio 437 ff.

Angusolis, Johannes de 190 ff.

Unkläger, deren Verhaftung 393.

Unklage-Prozeß 391 ff.

Anselm 259.

Antiochus 115.

Antonius de Butrio s. Butrio.

Antoninus de Forciglioni 529.

Apell, Johann XLIX.

Aquino, Thomas von 259. 391. 491. 494 f.
508. 515. 521.

Arbor actionum 152. 184. 360.

— consanguinitatis etc. 151 ff.

— juris 152.

Archidiaconus 17. 201.

Archiepiscopus Ebrudinensis 510 f.

Arena, Jacobus de 170. 358. 390.

Aretinus, Angelus 170. 358.

Argentinensis s. Ulricus.

Arnold zum Lüfft 37. 460.

Ars dictandi 308 ff.

— memorativa 330.

— notariatus 297 — 299.

— oratoria 310. 331.

— scribendi epistolas 330.

Artikel 367.

Astaranus de Ast 520.

Asteanus 504. 520.

Auctoritates 125. 319.

Auerbach, Johann von 26. 51. 198. 239
bis 256. 288. 301. 553.

Auerbach, Joh. v., Vicarius Bambergensis
242.

Auerbach, Johann Koppißt von 242.

Auer, Hans von 517.

Ausmo, Nicol. ab 527.

Autor ad Herennium 309. 329 f.

Ayrer, Jakob 278.

Azo 48. 136. 152. 290. 300. 369.

Baldus 18. 66. 141. 296. 303. 359.

Bamberger Halsgerichtsordnung 400. 406.

Bannum 132.

Baptista de Taliß 534 ff.
 Baptista Trovamala 534 ff.
 Barbatia, Andreas 27.
 Bariles 135.
 Bartholomäus Bririenfis 201.
 Bartholomäus de Chaimis 531 ff.
 Bartholomäus de Sancto Concordio 524.
 Bartolus 30. 36. 47. 66. 141. 201. 292.
 359. 440.
 Differentiae 70.
 Processus Sathanae 267 ff.
 Tractatus judiciorum 220—229.
 Tractatus de tabellionibus 302 f.
 Tractatus praesumtionum 287 f.
 Bassianus, Joh. 152. 184. 369.
 Baum der Sippschaften 178 f. 441.
 Beauvais, Vincenzius von 436. 459. 494.
 500.
 Beichte 489.
 Belial 271—279. 443. 554.
 Bella-Pertica, Petrus de 23 f.
 Belvisio, Jacobus 66.
 Berberii, Johannes 199. 234. 553.
 Beroaldus, Philippus 333.
 Bernhard von Braunschweig 6. 57.
 Bernhard, der heilige 259. 554.
 Bernhardus Meynhardus 14.
 Bernhardinus von Siena 544.
 Bertachinus 27. 32. 146.
 Berthold 516 ff.
 Beügklagen 238.
 Bettelmönche 494.
 Birnbaum, Heinrich v. d. 55 f.
 Blanka von Aragonien 191.
 Blanosio, Joh. de 136 Ann. 200 f. 364 f.
 368. 371. 382. 386.
 Blaveus 23.
 Bona fides 498. 506. 513. 522. 528. 536.
 Bonaventura 404. 521.
 Bonifaz VIII. 524.
 Borbonia, Joh. de 231.
 Brachylogus 90. 105. 197. 199.
 Brant, Sebastian XI. XX. XXX f.
 XXXIII. 4. 19. 36. 45 ff. 48. 50. 70.
 146. 155. 171. 182. 338 ff. 404. 405.
 416 f. 426. 434 ff. 446. 451—462.
 Breitenbach, Joh. 173. 177.
 Breviarium Decreti 38.
 Breviarium Decretorum et Decretalium
 43.
 Brunonis, de Piro, Henricus 53 ff.
 Bulgarus 305.
 Buße 489 ff.
 Butrigarius, Jacobus 12.
 Butrio, Antonius de 12. 134. 145 f.

Caccalupi 13. 19. 36 ff. 459.
 Galagurris (Galaborra) 312.
 Calderinus, Joh. 138. 144.
 Ganis, Jacobus de 33 ff.
 Canones poenitentiales 489. 521. 529. 533.
 Capistrano, Joh. v. 544.
 Castilienelius 17. 21.
 Casus 54. 60 f. 166.
 Casus breves 64.
 Casus conscientiae 490.
 Casus longi super Institutis 62. 184.
 Casus summarii Decretalium etc. 67.
 Catholicum des Joannes Januenfis 137.
 Chaimis, Bartholom. de 531 ff.
 Charta hedina 250.
 Chartiludium Institutionum 59. 465.
 Cisterzienser Orden 230. 280. 286. 554.
 Gitirmethoden 92 f. 111.
 Clavasio, Ang. de 537 ff.
 Cognatio legalis 161.
 Colbach, Kloster 230.
 Collatio X. Novellarum 22. 46. 47.
 Collegienhefte 176. 210.
 Colores rhetoricales 319. 331.
 Comitatus Valentinus 75.
 Commentarius Institutionum 53.
 Computation, kanonische 180.
 Conzil zu Basel 25. 135.
 Conzil zu Constanz 25.
 Conzil, lateranisches 109.
 Conzil zu Lyon 282 ff. 510.
 Concordio, Bartholom. de 524.
 Concordanz, versifizierte 10. 16. 70.
 Conditio = conditio 133. 350. 384.
 Confessionale 509. 531.
 Conrad Celtis 427.
 Conrad von Ebrach 543.
 Conrad Summenhart 545.
 Consensual-Contracte 383.
 Consolatio peccatorum 273.
 Contraktsystem 371.
 Corpus juris canonici clausum 25. 136.
 Cuneo, Wilh. de 303.
 Curia Romana 257.
 Dahlen, Michael 68 f.
 Damascenus, Joh. 42.
 Declaratio titulorum legalium 49.
 Decretum abbreviatum 22. 26. 38.
 Decretum versificatum 22. 26. 43.
 Defensorium juris 201. 279—287. 442.
 554.
 Deliberatio 101.
 Des, Joh. de 26. 38. 41. 43. 258.
 Derrer, Sebastian 447.

Descousu, C. §. 506.
 Dialetif 90. 92.
 Dictatum de consiliariis 89. 98. 106.
 Dienstbote 371.
 Differentiae 70.
 Dingliche Rechte 373 ff.
 Dini tractatus de praescriptionibus 290.
 Dispositio 330.
 Dissensiones dōminorum 109.
 Dominikaner 494 ff.
 Dominicus de Civ. Bisentina 311.
 Dramaturgie 260.
 Duns Scotus 494. 520. 521.
 Durantis 197. 232. 290. 306. 359. 369.
 389 ff. 436. 522.

Eberlein von Günzburg X.
 Ebernhausen, Johann von 51. 239 f. 246 ff.
 Erbach, Conr. v. 543.
 Ebrudinensis 511.
 Ecclesia Constantinopolitana 107.
 Ecclesia Romana 102 ff. 107.
 Egidius de Lausana 14.
 Eigene Menschen 370.
 Elocutio 330.
 Elucidatio 185.
 Empytheuse 371.
 Enigmata 166 ff.
 Epitome Exactis a civitate Romana regi-
 bus 89. 99.
 Erwerbsarten des Eigenthums 374.
 Eugen IV. 134. 253. 316.
 Exceptio non numeratae dotis 110.
 Exercitia 177.
 Expositio terminorum 99.
 Expositiones omnium titulorum legalium
 45. 47. 455.
 Extra 13. 24. 135.
 Eyb, Albrecht von 278.

Faber, Johann 40.
 Falcidia 100.
 Fano, Martinus de 4. 37. 292. 369. 390.
 Fedrer, Johann 332.
 Felinus 27.
 Ferien 176 f.
 Ferrariis, Petrus de 32. 359. 440.
 Richard 200.
 Fischer, Kilian 327.
 Flores juris utriusque 123.
 Flores legum 122.
 Flos Decretorum 41.
 Förderungsrechte 377.
 Formelbücher, deutsche 317.
 Formelbücher, lateinische 310.

Formelbücher und Rhetoriken 307.
 Formulari, Augsburger 317.
 Formulare, Straßburger 321.
 Formularium diversorum contract. 313.
 Formularium instrumentorum 315.
 Formularium procuratorum 256 ff.
 Franciscus de Platea 544.
 Franciscus de Zabarella s. Zabarella.
 Frankfurt, Joh. von 544.
 Franziskaner 404 ff.
 Freiburg, Johann von 500 f. 507 ff.
 Friedingen, Junker von 328.
 Fuchsperger 59. 470.
 Fürsprecher XXX f.

Galvani, Giovanni 75.
 Galvanus de Bononia 71. 549.
 Gambilionibus, Ang. de 170.
 Gandino, Alb. de 191. 388. 391. 396. 399 ff.
 Garsias 524.
 Generalia 123 f.
 Genselinus 33.
 Gerhard, Stephan 173 f. 177.
 Gerhardus Monachus 281. 286. 442. 554.
 Gerson, Joh. 541 ff.
 Geschrey 398.
 Geßler, Heinrich 325 ff.
 Gobler 59. 470.
 Göde, Henning 58.
 Goffredus 511.
 Gratia 198.
 Grazer Rechtsbuch 78.
 Gregor der Große 102. 115 ff.
 Gregor VII. 74.
 Gregor IX. 212.
 Gregor X. 213.
 Gregor XII. 213. 527.
 Greve, Heinrich 169 ff. 180.
 Guilelmus 23.
 Gusel, Johann 412.
 Guymier, Cosma 27.

Hales, Alexander von 494. 521.
 Hall, schwäbisch 353.
 Hassia, Henricus de 541 ff.
 Heilsgeschichte 273.
 Henricus de Oyta 541 ff.
 Henricus de Hassia 541 ff.
 Henricus de Herfordia 508 Anm.
 Henricus de Piro s. Brunonis.
 Herennium, Auctor ad 309. 329. 330.
 Hochstraten, Jacob 147.
 Hodegetik 20.
 Horologium devotionis 518.
 Hostiensis 290. 510. 511. 513. 515. 522. 523.

Horta, Henr. de 541 ff.
Hugo v. St. Victor 259.
Hugonis, Jacobus 451.
Hugutio 137.
Huf, Johann 135.
Hutten XXIV.

Jacobi, Petri, tractatus de arbitris 291 f.
Jacobus de Belvilio 66.
Jacobus Butrigarius 12.
Jacobus canonicus sancti Johannis 14.
Jakob v. Aragonien 191.
Jakob v. Jüterbock 545.
Jason de Mayno 27.
Ideoma novum 9. 21. 25. 320.
Jean le Liseur 546.
Ignorantia facti 31.
Imola, Alexander de 27.
Inquisition 397.
Innocenz IV. 42. 287 ff. 522.
Innocenz V. 508. 510.
Innocenz VII. 252. 253.
Innocenz VIII. 44.
Innominate-Contracte 383.
Institutionen:
Bearbeitungen 51 ff.
Casus 61 ff.
Commentarien 53 ff. 97 f.
Glosse 98.
Summarium 51 f.
Uebersetzungen 59 f. 469 f.

Inventio 330.
Joachim 154.
Johann von Auerbach s. Auerbach.
Johann, Bischof von Mainz 356.
Johann v. Capistrano 544.
Johann von Frankfurt 544.
Johann v. Freiburg (Lector) 17. 500 f. 507 ff.
Johann Reuter 543.
Johann VIII. 103.
Johann XXI. 515.
Johann XXII. 515.
Johann XXIII. 251. 253. 515.
Johannes Bassianus s. Bassianus.
Johannes Verberii s. Verberii.
Johannes de Blanoseo s. Blanoseo.
Johannes de Vorbonia 231.
Johann von Breitenbach s. Breitenbach.
Johannes Calderinus s. Calderinus.
Johannes Damascenus 42.
Joannes de ordine praedicatorum 17.
Joh. de Deo s. Deo.
Johannes Diaconus 41. 42. 43.
Johannes Januenfis 137. 143.
Joh. de Imola 24. 25. 26. 32. 145. 300.

Johannes Lector 507. 508.
Johannes Lector de Herfordia 507.
Johannes de Matiscona s. Matiscona.
Johannes Monachus 280. 286.
Johannes Novens von Turnhout 66.
Johannes Saxo 507.
Johannes von Styrna s. Styrna.
Johannes Theutonicus 17. 507.
Johannes de U. 301.
Irnerius 104.
Isidor 16. 99. 152.
Issingeaux 235.
Jüterbock, Jacob von 545.
Jus positivum 20.
Ivo 16. 70. 458.
Kaisersberg, Geiler von 451.
Kanonisation 260.
Kanzleibüchlein 334.
Klagbarkeit der Verträge 380.
Klagformeln 442.
Klagspiegel, der, XXXV. XLV. XXXVIII.
202. 337—407. 442. 461.
Kling, Melchior XLIX.
Köbel, Jakob XXXII.
Kolpach 230.
Kyrszmann, Johann 172. 177.
Lagus, Conrad XLIX.
Lambertinus Ramponus 21.
Landesgewohnheiten 309.
Landfrieden 474.
Landrichter 397.
Langenstein, Heinrich 541 ff.
Lamiis, de, et phitoniceis mulieribus 471.
Lang, Rodolphus 183.
Lappus 17. 21.
Layenspiegel XXXVI. XLVII. 202. 407.
409—447. 461.
Larische Anzeigung XXXVI.
Lectura super arbor. cons. et affin. 149.
bis 185.
Lex Romana 84.
Libellus fugitivus s. pauperum 282.
Liber plurimorum tractatum juris 479 ff.
Libri poenitentiales 489.
Litteral=Contract 381.
Locher, Jacob 416. 462.
Logica memorativa 467.
Löwen 54 f.
Ludovicus Romanus 134.
Luduiclus Romanus 24. 25. 26.
Luther XIX. 260. 539.
Magdeburger Fragen 439.

Magistrutia 536.
 Malleus maleficarum 443. 464. 472.
 Manualia confessorum 530.
 Manuale 509. 530.
 Margarita Decretalium 5. 128. 457.
 Margarita Decreti (Martiniana). 5. 127.
 Martin V. 56. 253. 257. 527.
 Martinus de Fano s. Fano.
 Martinus Polonus 128. 457. 551.
 Mascaron 262. 266 f.
 Matheus Angeli 14.
 Matiscone, Joh. de 27. 136.
 Maximilian I. 328. 447.
 Mayno, Jason de 27.
 Memoria 330.
 Methodologische Schriften 29.
 Melanchthon V. XXXII. XXXIV. XLI.
 Methodus 20. 29.
 Meynhardus, Bernhard 14.
 Mnemotechnisches System 10. 16. 330. 466 f.
 Modus legendi 18—29.
 Molitoris 464. 471 ff.
 Monachus s. Johannes und Gerhardus.
 Monaldus, Johannes 504 ff.
 Monte lauduno, Guilhelmus de 17.
 Murner, Th. 5. 6. 40. 59. 462—470. 522.

Narrenschiff 452.
 Nauklerus XXXIV.
 Naumann, Stephan 544.
 Nepos de Montealbano 282—286.
 Nevo, Alex. de 545.
 Nicarius de Boerda s. Boerda.
 Nicolaus V. 316. 317.
 Nicolaus ab Ausmo 527.
 Nicolaus Tudeschi s. Panormitanus.
 Notare XVI ff. 295 ff.
 Notariats-Schriften 293—334.
 Nothwehr 398.
 Notitia temporis 115.
 Novaille 27.
 Novella in Sextum s. Andreä.
 Noyens, Johannes 66.
 Nyder, Johannes 531. 543.

Obligationsgründe 378.
 Odernheim, Conrad 326.
 Odilo von Balence 72. 85.
 Olpe, Joh. Bergmann von 125.
 Olpe, Peter von 68 f. 123. 125.
 Opinio 141 f.
 Opposition, volkstümliche XXIII. ff.
 Ordo judicarius (Joh. Andreae) 202—220.
 Bearbeitungen 209. 215 ff.
 Commentare 211.
 Stinzing, Literatur.

Ordo judicarius Palacii regii 257.
 Oresmius, Nicolaus 542 ff.
 Onta, Henricus de 541 ff.

Pacta nuda 384.
 Päpstin, Johanna 328.
 Pannormia des Ivo 70. 458.
 Panormitanus 17. 24. 25. 26. 32. 33.
 126. 134. 198. 201. 245. 300.
 Panzonius, Wilh. 61.
 Papias 137. 143.
 Papienfis, Albertus 390.
 Passionsspiele 260.
 Paul II. 248. 301.
 Paulus Florentinus 43.
 Peculium castrense 100.
 Pennaforte, Raimund von 493 ff.
 Petri exceptiones 6. 72—95. 550.
 dessen Anhänge 95—118. 550.
 Peter von Andlow XXXIV. 453.
 Petrus 155.
 Petrus Chalybs 506.
 Petrus de Ferrariis s. Ferrariis.
 Petrus de Sampsonia 21.
 Petrus de Tarantasia 508. 510.
 Petrus Tomais aus Ravenna 147.
 Pflanzmann, Jodocus 6.
 Pillius 198. 300. 369.
 Piro, Henricus de 53 f.
 Pius II. 252.
 Placentinus 291.
 Platea, Franciscus de 544.
 Positionen 367.
 Potestas 133.
 Practica aurea 292.
 Practica nova 32.
 Präfectus Prätorio 115 ff.
 Praescribere — praescriptio 109. 290.
 441. f. auch bona fides und Verjährung.
 Praesumptiones 288.
 Prager Fragment 87.
 Prierias, Sylvester 539.
 Privilegien und Benefizien 441.
 Prokuratorien XXXI f.
 Prozessualische Schriften 195—292.
 Processus Sathanae 262—271. 553.
 Prozeßformeln 114.
 Proficuum 101.
 Pronuntiatio 330.
 Proteus 154.
 Publicius, Jacobus 330 f.
 Purgatio 403.
 Burgoldt, Johann 440.

Quaestiones casuales 509.

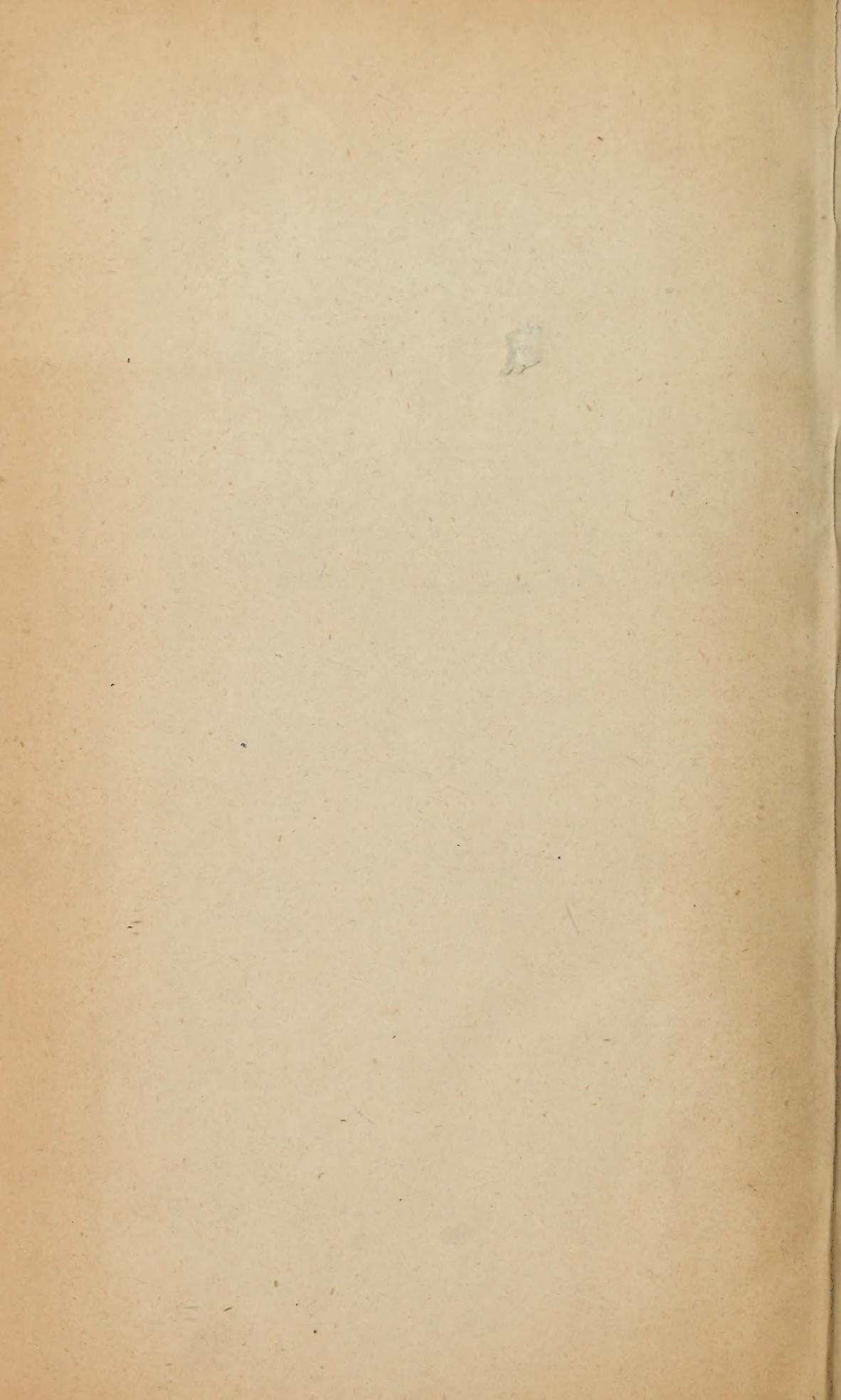
- Querela novae dissaysinae 238.
Querimonia novitatis 238.
Quinctilian 308.
- Ravennas, Petrus 147.
Raymundus 493—500. 506 ff.
Realcontracte 379.
Realencyclopädie 121. 139. 446.
Recht, bedingtes und unbedingtes 318.
Rechtsconcordanz 10. 69—71.
Rechtsstreit zwischen Tod und Menschen 260.
Redonensis, Guillelmus 500 ff.
Reformation, Wormser 400. 405.
Reform. Friedrichs III. XXIV. 322. 349. 356.
Regulae juris des Dinus 6.
Rei vindicatio 373.
Reichart, Peter 368.
Reneses, Wilhelm von 500 ff.
Renunciatio 304.
Repertoria 31. 144.
Repertorium Milis, alias Absenti 145.
Repertorium Petri de Monte 145.
Repetitionen 176. 177.
Reportorium aureum 21.
Reuchlin XIX. 143.
Reutter, Johann 543.
Reverse von Tengler 417 ff.
Rhetorif 90. 308. 318. 322.
Riederer, Friedrich 327—333.
Rodericus 368.
Roffredus 359. 360 ff.
Roger Baco 494.
Rogerius 202. 290. 291. 369.
Rolandinus 296. 300. 390.
Romanus, Ludovicus 134.
Rosate, Albericus 144.
Rubricae Decreti 8.
Rubricae juris canonici et civilis 7. 548.
Rubrice s. Tituli juris can. et civ. 27.
Rynnmann, Johann 427. 437.
- Salathiel 298.
Salis, Bapt. de 534 ff.
Salvianus s. Galvanus.
Sammelwerke 477.
Sammlungen, alphabetische 119.
Samothalanus, Gregorius 247.
Sampsonia, Petrus de 21.
Satansprozesse 201. 259—279. 443. 554.
Satisfactio 489. 490.
Säjungen 369.
Saxones 175.
Saxonia, Joh. de 507.
Schanz, Johann 174.
Schätz, Conrad 473.
- Scheurl, Christoph XLIX.
Schürpf, Hieronymus XLIX.
Schwaben, Recht derselben 318.
Schwarzenberg 400. 406. 417. 444.
Selaverei 369.
Sendbriefe 319.
Senelli practica 257.
Senior vicarii 75.
Severinus, Johannes 312.
Siegmund, Erzherzog 473.
Siena, Bernhardinus von 544.
Sigmund, Kaiser 357.
Sinnama 47—50.
Sixtus IV. 301.
Soldati 100.
Soliditas militis 100.
Speculator s. Durantis.
Speculum abbreviatum 229.
Stadtschreiber XXIX.
Stehelin, Joannes 183.
Stemmata 151.
Stilus 413. 421.
Stilus et practica curiar. spirit. 258.
Studio der Jurisprudenz XXVII.
Stürzel, Conrad 473.
Stynna, Joh. de 198. 229—234.
Sühnevertrag 403.
Summen, einleitende 38—51.
Summa Angelica 436 ff.
Summa Antonina 529.
Summa Astesana 519.
Summa Baptistiniana 533 ff.
Summa casuum abbreviata 502.
Summa de casibus 24. 492 ff.
Summae confessorum XLVII. 17. 492 ff.
Summa Johannis 506.
Summa Johannis von Bruder Berthold 516.
Summa Lectoris 513.
Summa M. Dominici de civ. Visentina 311.
Summa Magistrutia 526.
Summa Monaldina 503.
Summa Pacifica 539 Ann.
Summa Pisana 24. 515. 518. 524. 528.
Summae Pisanae Supplementum 526.
Summa praedicatorum 24. 513.
Summa Raymundi 493.
Summa Rosella 533.
Summa Rudium 506. 514.
Summa de sponsalibus et matrimoniis
149.
Summa Sylvestrina 539.
Summarium Institutionum 51.
Summenhart, Conrad 545.
Summula 493. 502.
Superscriptio 101.

Suzaria, Guido de 390. 391.
Synonyma 318. 319. 322. 331.

Tancred 198. 201.
Tarantasia, Petrus de 508. 510. 515. 521.
Tempora decem 199. 221.
Tenngler, Christoph 412. 416.
Tenngler, Ulrich XXXIII f. 411—447.
Teufel, dessen Ueberwindung 259 ff. 554.
Teydingen 401.
Theramo, Jacobus de 270. 271—279. 443.
Thomas von Aquino s. Aquino.
Titellus 23.
Titulaturen 309. 319. 322.
Titularbuch 331. 333 f.
Tituli de Verborum significatione et de
Regulis juris 57.
Tocco, Karolus de 369.
Tractatus actionum 55. 83. 84. 86. 96.
Tractatus actionum cum expositione ter-
minorum 95.
Tractatus de actionum varietate et earum
longitudine 86. 108.
Tractatus de modo studendi 36.
Tractatus et processus diversi 19. 485.
Tractatus notariatus 299.
Tractatus prae sumptionum 288.
Tractatus renunciationum benefic. 303.
Traftate, geistl.-jurist. 539—547.
Traftate üb. einzelne Materien des Prozesses
279—292.
Trithemius 51. 56. 184. 243. 507. 553.
Trovamala, Baptista 534 ff.
Tudeschi, Nicolaus s. Panormitanus.
Lübinger Rechtsbuch 78.
Turnhout, Johannes Noyens 64. 66.
Uebersichten d. Eintheil. u. Abbrev. 7. 548.
Ulicius Argentinensis 508. 510.
Unciola, Petrus von 296.
Urbach s. Auerbach.

Urkunden, guarentiguirte 382.
Ususfructus 376.
Wankel, Johann de 69.
Beginus, Maphäus 138.
Veräußerungsverbote 385.
Verbalcontract 379.
Vergleichende Jurisprudenz 69.
Verjährung 102 ff. 112. 441. f. auch bona
fides und praescriptio.
Vermuthungen 442.
Versöhnungslehre 259 ff. 553.
Versuch 400.
Versus memoriales 140.
Verwandtschaft 151 ff.
Verzeichnisse der Titel-Rubriken 5. 548.
Verzicht=Clauseln 304.
Vincentius v. Beauvais s. Beauvais.
Bivianus 61.
Vocabularius breviloquus 143.
Vocabularius juris 25. 27. 129—144.
Boerda, Nicasius de 182 ff. 460.
Bogler, Johann 328.
Bor-bolognesische Literatur 91.
Wenzel, Kaiser 357.
Wernheri, Adam 176.
Wickleff 135.
Wilhelm von Rennes 500 ff.
Wilhelmus 23.
Wilhelmus de Tunes 303.
Wyse, Niclas von XLV. 278.
Y singachium, Yssingeaux 235.
Zabarella 12. 18. 25. 145.
Zellen 180.
Benzelinus de Gassanis 33.
Zingel 416.
Zunge, baierische, fränkische, sächsische 175 f.

Druck von Fischer & Wittig in Leipzig.



BQV
119

.57

2/4/37 T.
1/10/66 1362
17-10/62 2

AUG 1

Stin
Li
in

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
59 QUEEN'S PARK CRESCENT
TORONTO - 5, CANADA

9342

